This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Friesland

Wierda

E 102

C-31

EK7

Ostfriesische Geschichte

von

Tileman Dothias Wiarda,
Secretair der ostfriesischen Landschaft.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Siebenter Band
von 1714 bis 1734.

Aurich,
bei August Friedrich Winter.
1797.

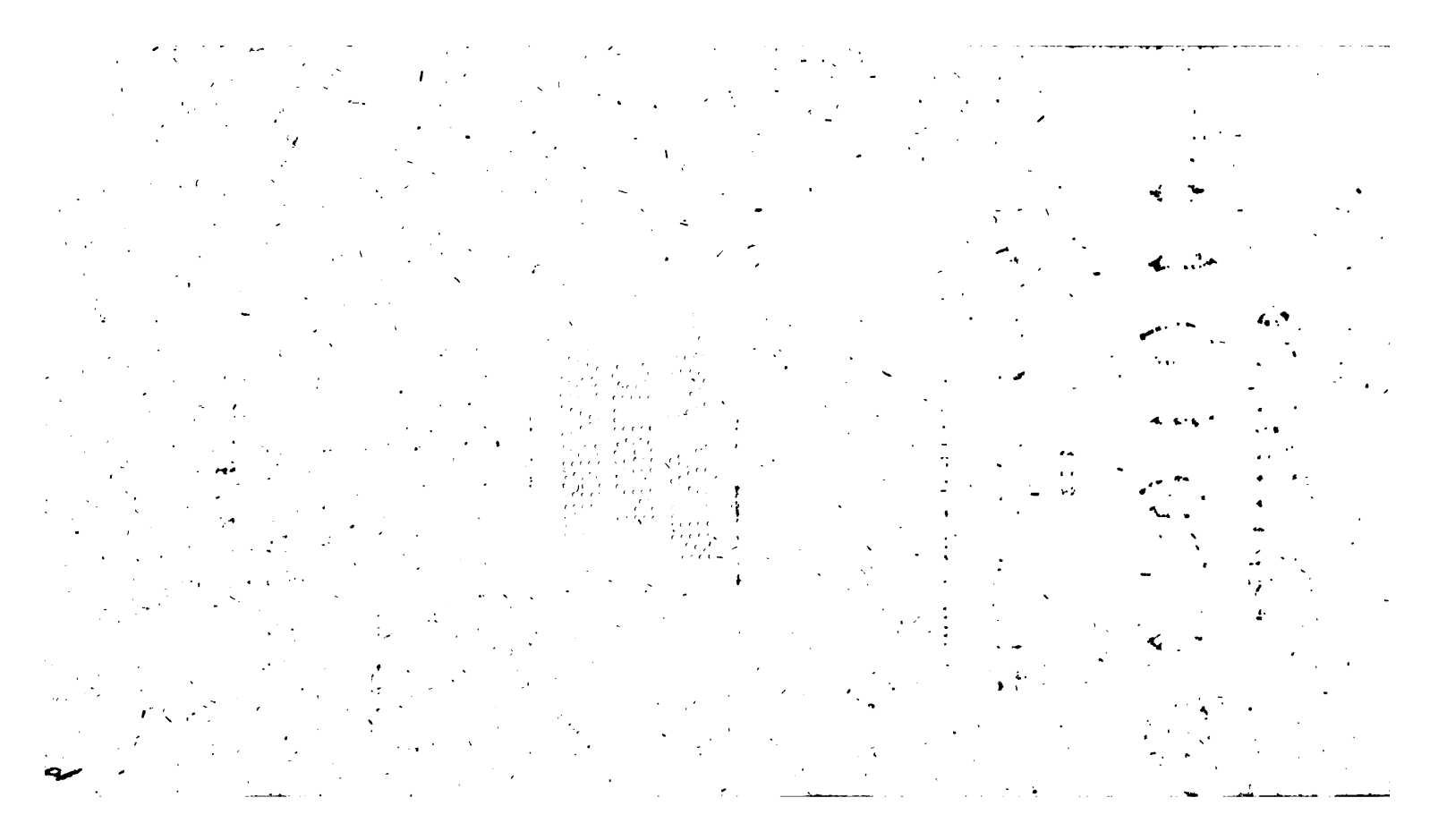

Inhalt des siebenden Bandes.

Neun und zwanzigstes Buch.

Von 1714 — 1721.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die seit dem Anfang dieses Jahrhunderts eingetretene glückliche Epoche ändert sich durch Viehseuche. §. 2. Durch die Fastnachts-Fluth. §. 3. Durch Amel- und Mäusefraß. §. 4. und durch die schreckliche Weinachts-Fluth. §. 5. und 6. welche einen beträchtlichen Verlust an Menschen, Vieh und Häusern in Ostfriesland, §. 7. und in den benachbarten Gegenden anrichtet. §. 8. Einige besondere Vorfälle bei dieser Fluth. §. 9 Trauriger Anblick nach gelegtem Sturm. §. 10. Mislicher Zustand der beschädigten Eingesessenen. §. 11. Neue Stürme und Fluthen. §. 12. Auf dem Landtag werden Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Deiche getroffen. §. 13. Die Knipphauser, Jeveraner und Harlinger richten ihre zerrissene Deiche wieder auf; § 14. nur wird wegen schlechter Anstalten wenig an den ostfriesischen Deichen gefördert. Ein neuer Sturm reisset wieder nieder, was an den Deichen gebauet ist, und so bleibet Ostfriesland den Fluthen offen. §. 15. Dem gehelmen Rath von Münnich wird die Direction des Deichwesens anvertraut. Fürst und Stände suchen zur Bestreitung der Deichlasten auswärtige Anlehne nach, finden aber nirgends

Credit. §. 16. Daher gehet die Arbeit langsam vorwärts, indessen wird durch Betriebsamkeit der Emder der große Larreliter Kolck mit einem Kaydeich befasset. §. 17. Mit einer einländischen schwachen Geldnegotiation, §. 18. mit einem erzwungenen Anlehn, mit ausgestellten Assignaten, ferner durch einen Aufboth zur Deicharbeit, durch freiwilligen Beitritt zur Arbeit von den Interessenten und andre Mittel wird bei dem fortwährendem Geldmangel der Deichbau zwar fortgesetzet. §. 19. nur wird mehr geflicket, wie gebauet, und eine hohe Fluth zerstöret größtentheils die Arbeit wieder. §. 20. Endlich erhält die ostfriesische Landschaft in Holland unter staatischer Garantie ein Anlehn von 600000 Gulden holländisch. §. 21. Der geheime Rath von Münnich erhält seine Entlassung. Es wird ein neues Deichdirektorium angestellet, und die Deicharbeit unter verschiedenen Hinderniſſen fortgesetzet.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Neujahrs-Fluth tritt ein und zerstöret wieder, was an den Deichen bisher gebauet war. §. 2. Die Landschaft nimmt wieder ein Anlehn von 600000 Gulden holländisch unter staatischer Garantie zur Herstellung der Deiche auf. §. 3. Die Uneinigkeit zwischen dem Fürsten und den Ständen ist dem guten Fortgang des Deichbaues sehr hinderlich. §. 4. Indessen gelinget es dem Vierziger Syren unter vielen Widerwärtigkeiten den wieder eingerissenen gefährlichen Larreliter-Kolck zu schließen. § 5. Aus patriotischem Eifer für das gemeine Wohl übernimmt die Stadt Emden gegen eine beglichene Geldsumme die Herstellung der oberemsischen und niederemsischen Deiche. §. 6. und vollendet glücklich dieses angefangene große Werk. §. 7. Die hergestellten Deiche werden unter Aufsicht gestellt. §. 8. Berechnung der Kosten die die Weinachts und Neujahrs-Fluten veranlasset haben. §. 9. Allmälige Erholung dieser Provinz von dem großen Verlust.

Inhalt.

Dreißigstes Buch.

Von 1721 — 1724.

Erster Abschnitt.

§. 1. In Ostfriesland brechen wieder Uneinigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen, und zwischen den Ständen unter sich aus. §. 2. Die veranlassenden Ursachen geben die Stände selbst, besonders durch die Unordnungen und Misbräuche bei Verwaltung der Landesmittel. §. 3. und dann Brenneisen, der nun zum Canzler erhoben wird. §. 4. Durch seinen Stolz, Starrsinn, und Strenge, §. 5. durch die Ausgabe seiner ostfriesischen Historie und Landesverfassung, §. 6. und durch sein ganzes Benehmen bei dem Ausbruch und dem Fortgang der Landes-Unruhen. § 7. Die preussischen und münsterischen Subsidien. §. 8. Die Wasserfluthen und die abweichende Plane bei dem Deichbau. §. 9. eine von der Stadt Emden octroyrte Assecuranz- und Handlungs-Compagnie. §. 10 Die Trennung der Stände unter sich, besonders aber die Streitigkeiten mit Emden über den Beitrag zu den Landesmitteln, §. 11. und endlich die abgedruckten vielfachen Streitschriften erzeugen, nähren und verlängern die Mishelligkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen, und den Ständen unter sich.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Auf die von dem Fürsten bei dem Reichshofrath eingereichten Beschwerden wider die Stände und die Stadt Emden, §. 2. und 3. erfolgen die ersten kaiserlichen Decrete vom 18 Aug. 1721. §. 4. die den Ständen und dem Emder Magistrat insinuiret werden. §. 5. Der Fürst bezeiget sich gegen den Canzler, der diese Decrete ausgewürket hat, dankbar. §. 6. und 7. Die Stände finden die kaiserlichen Decrete den Landes-Verträgen nicht entsprechend, und entschließen sich, ihrer innern Uneinigkeiten unerachtet, die Aufhebung

dieſer Decrete durch eine genaue Darſtellung der Thatſachen zu bewürken. §. 8. In dem Ende halten ſie zuvörderſt um die Abſchriften der fürſtlichen Eingaben an. Die Verſtattung dieſes Geſuches beſtätiget ihre Idee, daß ſie mit ihren anzubringenden Einreden gehöret werden ſollen. Allein es erfolget wider ihr Vermuthen ein neues kaiſerliches Decret unter dem 18 Aug. 1722. worin die vorigen Decrete beſtätiget werden. §. 9. Die Stände tragen nun auf die Ablehnung der fürſtlichen Poſtulate und auf die Caſſation der kaiſerlichen Decrete bei dem Reichshofrath an. §. 10. Dieſes letztere kaiſerliche Decret würket eine ungewöhnliche Harmonie der Stände unter ſich. Sie willigen einſtimmend zur Beſtreitung nöthiger Ausgaben neue Schatzungen ein. §. 11. Der Fürſt verweigert die Approbation. §. 12. und ſetzet bei dem Adminiſtrations-Collegio einen Inſpector an. Dieſem wird von dem Collegio der Zutritt verſaget. §. 13. Die großen Rückſtände der münſteriſchen und preußiſchen Subſidien, worüber die Stände ſo hart angemahnt werden, §. 14. und andere dringende Ausgaben veranlaſſen die Stände, des fürſtlichen Widerſpruchs ohnerachtet, auf die ſchleunige Einziehung der Schatzungen zu beſtehen. §. 15. Der Fürſt unterſaget den Eingeſeſſenen die Abführung der Schatzungen, und verſpricht ihnen ſeinen Schutz. Durch Mißvergnügen über die Verwaltung der Landesmittel, noch mehr durch Geldmangel und Unwillen zur Zahlung finden die fürſtlichen Inhibitionen großen Eingang in Aurich, und bei vielen Eingeſeſſenen in fünf Aemtern, die ſich den kaiſerlichen Decreten ſchriftlich unterwerfen. §. 16. Erſt unter Aſſiſtenz der kaiſerlichen Salvegarde und der preußiſchen Marinirs und dann der Embdiſchſtändiſchen Miliz laſſen die Adminiſtratoren die Schatzungen mit Gewalt beitreiben, doch hält der Fürſt mit gewaffneter Hand die Executoren von Aurich zurück. Auch widerſetzen ſich die Brockmerländer und Reiderländer den Executoren. Dies iſt der erſte Anfang der geſtörten innern Ruhe und des Bürgerkrieges.

Drit-

Dritter Abſchnitt.

§ 1. Der Fürſt ſetzet Aurich in Defenſions-Stand, und ſchreibt den prorogirten Landtag nach Aurich aus. Dagegen laden die Adminiſtratoren die ſtändiſchen Glieder nach Hinte zu dem Landtage ein. §. 2. Es tritt daher der außerordentliche Fall ein, daß zwey verſchiedene Landtage, der eine in Hinte und der andere in Aurich gehalten werden. Wenige Deputirte finden ſich in Aurich, viele in Hinte ein. Letztere verbinden ſich noch feſter unter ſich. §. 3. Das fürſtliche Miniſterium ſuchet die Eingeſeſſenen in Norden, Aurich, und auf dem platten Lande zu überholen, ſich den kaiſerlichen Decreten zu unterwerfen. Dagegen bemühen ſich die in Hinte verſammleten Stände durch ein gedrucktes und vielfach angeſchlagenes Placat die fürſtliche Abſicht zu vereiteln. Der Fürſt läßt hierauf dieſes Placat abreiſſen und an den Pranger anſchlagen. §. 4. Erſte Trennung der Stände in gehorſame und rechtmäßige, oder in neue und alte Stände. §. 5. Der König von Preuſſen und die General-Staaten ſuchen den Fürſten und die Stände zur Beilegung der Streitigkeiten zu bewegen. §. 6. Nach Abſterben der Fürſtin. §. 7. vermählet ſich der Fürſt mit der Prinzeſſin Sophia Carolina von Brandenburg-Bayreuth. §. 8. Auf ein von dem Fürſten ertheiltes ſicheres Geleit finden ſich die Stände wieder in Aurich ein. Man einiget ſich über das Deichweſen; allein in der Hauptſache bleibet es bei den vorigen Irrungen. §. 9. Dagegen vereinigen ſich die Stände mit der Stadt Emden über die zwiſchen ihnen vorſchwebenden Streitigkeiten. §. 10. Inzwiſchen erfolget das dritte kaiſerliche Decret, worin die vorigen Decrete beſtätiget und näher beſtimmt werden. §. 11. und dann noch ein beſonderes Decret an die ordinair Deputirten und Adminiſtratoren. §. 12. Der Kaiſer giebt dem König von Preußen, als Churfürſten von Brandenburg auf, die in Oſtfriesland ſtehenden Truppen abzuführen, und ſich nicht in die oſtfrieſiſchen Streitigkeiten zu miſchen, §. 13. und 14. ordnet ein neues Conſervatorium, imgleichen eine Unterſuchungs- und Executions-Commiſſion auf den König von Pohlen, als Churfürſten von

Sachsen und Herzog von Braunschweig an, §. 15. erlößt an den Bischof von Münster ein Pönal-Mandat, die erhaltenen Subsidien der Landes-Cassa wieder zurückzuzahlen. §. 16. und fodert durch besondere Patente alle ostfriesische Unterthanen auf, sich so wohl den bisherigen kaiserlichen Decreten, als den künftigen Verfügungen der neu bestellten kaiserlichen Commission zu unterwerfen.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Die alten Stände erklären, sich den neuern kaiserlichen Decreten in so weit zu unterwerfen, als solche mit den Landes-Verträgen übereinstimmen. Sie suchen wider diese Decrete Restitutionem in integrum nach. §. 2. Der König von Preussen mahnet die Stände von allen Gewaltthätigkeiten ab. §. 3. und rechtfertiget sich wegen seines Benehmens in den ostfriesischen Streitigkeiten bei dem Kaiser. Dagegen stehet der Bischof von Münster von der mit den Ständen getroffenen Convention ab. §. 4. Die Administratoren lassen wieder neu eingewilligte Schatzungen executivisch beitreiben. Dies veranlasset Gährung und dann einen Tumult in Norden. Die angerückte ständische Miliz wird mit einem Steinregen empfangen; und zum Abzug gezwungen. §. 5. Der Fürst setzet einige Magistrats-Personen in Norden ab. §. 6. Norden submittiret sich den kaiserlichen Decreten. Die Stände erbieten sich zu einem Vergleich, der Fürst aber bestehet lediglich auf die kaiserlichen Decrete. §. 7. Der König von Pohlen und der Herzog von Braunschweig ernennen den Vice-Canzler Ritter und den Hofrath Röder zu ihren subdelegirten Commissarien. Die Stände reichen bei dem Reichshofrath wider die zu eröfnende kaiserliche Commission Ablehnungs- und Recusations-Schriften ein, und protestiren durch ein abgedrucktes Placat wider einen von dem Fürsten ausgeschriebenen Landtag. §. 8. Die ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Kreises beschweren sich bei dem Kaiser, daß ihnen nicht die Untersuchungs und Manutenenz-Commission anvertrauet worden, werden aber abschlägig beschieden.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Die kaiserlichen subdelegirten Commissarien treffen in Aurich ein. Da die Stände sich nicht auf den Landtag einfinden, vielmehr wider die Commission protestiren: so wird die kaiserliche Commission in Contumaciam eröfnet. §. 2. Auch wird von dem Kaiser das ständische Protestations-Patent cassiret. §. 3. Inzwischen machet der Reichshof eine allgemeine ständische Versammlung nothwendig. Sämtliche Stände finden sich auf diesem Landtag ein. Hier sondern sich sichtbar die Stände in zwei Factionen, in die neuen und alten Stände oder Renitenten ab. Letztere erklären sich zur Annahme der kaiserlichen Commission, und unter derselben Leitung zur Abstellung aller vorschwebenden Irrungen, doch unter der Vorbedingung, daß die Landesverträge zum Grunde geleget werden sollen. Diese Erklärung wird von dem fürstlichen Ministerio, welches von den kaiserlichen Decreten nicht abweichen will, verworfen. Auch beharren die neuen Stände auf eine unbedingte Submission. §. 4. Der Fürst schließt den fast dreißig Jahre angehaltenen und bisher immer prolongirten Landtag und ertheilet, unter Protestation der alten Stände, einen Landtags-Abschied. §. 5. Die General-Staaten ermahnen nochmalen den Fürsten und die Stände, die Streitigkeiten in der Güte beizulegen, verbenden sich für die Stände bei dem Kaiser und verstärken ihre Garnison in Emden. §. 6. Dagegen verwendet sich der König von England für den Fürsten bei dem König von Preußen. §. 7. Der Kaiser verwirft die von den Ständen interponirte Appellation, befiehlt eine unbedingte Unterwerfung der erlassenen Decrete bei Verlust aller Würden, Freiheiten, und bei Strafe Leibes und Lebens, und erkennet ein Auxiliatorium auf den König von Schweden, als Herzog von Pommern.

Ein

Ein und dreißigstes Buch.

Von 1724 — 1727.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die kaiserliche Commission setzet einen peremtorischen Termin zur Einbringung der unbedingten Paritions-Anzeige an. §. 2. Machet, nach abgelaufenem Termin, mit der Execution dadurch den Anfang, daß sie dem Administrations-Collegio das Siegel abfodert, demselben die Hebung der Landschaftlichen Gefälle untersaget, und ihre Versammlungen verbietet. §. 3. und veranstaltet einen neuen Landtag. Auf diesem Landtag wird das ganze Administrations-Collegium abgesetzet. Es werden andre Administratoren und andre ständische Officianten eingewählet. §. 4. Das neue Administrations-Collegium wird in Aurich eingerichtet. §. 5. Das alte hält sich in Emden in Activität. So entstehet ein doppeltes Administrations-Collegium, das alte in Emden, das neue in Aurich. §. 6. Der König von Preußen und die General-Staaten verstärken ihre Garnisonen in Emden, und erklären sich zur Neutralität bei den ostfriesischen Streitigkeiten. §. 7. Die Accise wird so wohl in Emden als in Aurich verpachtet. §. 8. Die Emdischständische Garnison rükket nach Leer, um sich des dortigen Pacht-Comtoirs zu bemächtigen. §. 9 Auch läßt der Fürst, dieses zu verhindern, seine Miliz nach Leer marschieren. Hieraus entstehet im Angesicht der kaiserlichen Salvegarde das erste Blutbad zwischen den fürstlichen und den Emdischständischen Truppen. Die Emdische Miliz räumet den Flecken Leer und zieht sich nach Emden zurück. §. 10. Der Fürst erklärt die Emdische Garnison, so bald sie wieder ausrücken wird, für Vogelfrei.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Repräsentanten der alten Stände und der Emder Magistrat reichen der kaiserlichen Commission eine Paritions-Erklärung ein. Da aber diese

Sub-

Submissions-Acte von der kaiserl. Commission verworfen wird. §. 2. So verwenden sich die General-Staaten für die Stände bei dem Kaiser. §. 3. Der Anschlag, den ritterschaftl. Administrator von dem Appelle aufzuheben, mißlinget. §. 4. Die alten Stände oder die Renitenten werden von dem ausgeschriebenen Landtage ausgeschlossen. §. 5. Der kaiserl. Cammerherr und Gesandte Graf Fridag von Gödens kömmt in Ostfriesland, um die Streitigkeiten, durch seine Vermittelung, zu heben. Der ihm von dem Canzler Brenneisen gemachten Hindernisse ohnerachtet §. 6. veranstaltet er eine Versammlung der Ritterschaft. Diese und die Stadt Emden, die dem ritterschaftlichen Schluß beitritt, tragen, nach einer nähern Submissions-Erklärung, auf einen allgemeinen freien Landtag an. §. 7. Die Hitze des Canzlers vereitelt den Plan des Grafen und die guten Aussichten zu einer Sühne, §. 8. worüber sich der wieder abreisende Graf in einem heftigen Schreiben bei der Commission beschweret. §. 9. Das unvorsichtige Benehmen des Canzlers und seine Rachsucht eröfnet den Weg zur Verzweiflung.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die Eingesessenen der Aemter Emden, Gretsyhl und Leer treten dem Schluß der Ritterschaft und der Stadt Emden bei, und wollen das Auricher Collegium nicht erkennen. §. 2. Sie widersetzen sich den von einem kaiserlichen Commando unterstützten Schatzungshebern und drängen sie aus den Aemtern zurück. §. 3. Dem Emder Administrations-Collegio wird nochmals die Hebung der Pachten und alle Einmischung in Verwaltung der Landesmittel von der kaiserl. Commission untersaget. §. 4. Demohnerachtet bestellt das Emder Collegium in einigen Klusten Pacht-Commissarien, §. 5. und bemächtiget sich durch die ständisch emdische Miliz in Leer, §. 6. und in Emder und Gretmer Amt der Pacht-Comtoiren. Dagegen fodert der Fürst die Eingesessenen auf, sich diesen Gewaltthätigkeiten zu widersetzen. §. 7. Der Kaiser erkläret durch ein Definitiv-Decret die alten Stände für öffentliche Rebellen im

im ganzen römisch-deutschen-Reiche, verwirft die eingewandte Appellation, bestätiget das Aurichter Collegium, cassiret die eingereichten Schriften, und verbietet den Agenten, Schriften im Namen der Renitenten wieder einzureichen. §. 8 Die kaiserliche Commission dringet nun bei der Ritterschaft und der Stadt Emden auf eine förmliche unbedingte Submission an. §. 9. Der Fürst läßt in allen Kirchen ein Dankfest für das kaiserliche Definitiv-Decret veranstalten. §. 10. Die Ritterschaft, Emden und die Repräsentanten der alten Stände wollen sich nicht zur Submission verstehen. Sie entschließen sich, ihr Betragen vor dem Kaiser zu rechtfertigen.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Nach einem fürstlichen Aufboth ergreifen die Harlinger und die Eingesessenen der gehorsamen Aemter die Waffen. Diese und die fürstlichen Truppen marschieren nach Leer, um sich der Pacht-Comtoirs zu bemächtigen. Nach einer hitzigen Action werden die aufgebotenen Bauern und die fürstliche Miliz von der ständisch-emdischen Besatzung und den Renitenten geschlagen, und müssen sich, nach Verlust vieler gebliebenen und gefangenen Leute zurückziehen. §. 2. Der Flecken Leer, und die Oberreider und Oberledinger Communen suchen sich bei dem Fürsten über ihr Betragen zu rechtfertigen. §. 3. und fassen einen förmlichen Schluß, die Rechte des Vaterlandes mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Sie ernennen Oberhäupter, die sich Commun-Herrn nennen, und richten eine militärische Verfassung ein. §. 4. Die General-Staaten verweisen der Stadt Emden ihr tumultuarisches Ver-

Verfahren, und rathen ihr, von allen fernern Thätlichkeiten abzustehen. §. 5. so wie dem Fürsten, die Streitigkeiten in der Güte beizulegen. Der Fürst lehnt die angebothene staatische Vermittelung ab. §. 6. Die General-Staaten finden nicht gerathen, bei den kriegerischen Aussichten in Europa die ihnen zustehende Garantie und Manutenenz der Landes-Verträge zu handhaben. §. 7. Indessen suchen sie die Könige von England und Preußen zu bewegen, mit ihnen zu Abstellung der Irrungen gemeinschaftliche Sache zu machen; beide Könige finden aber Bedenken, sich mit den ostfriesischen Streitigkeiten zu befassen. §. 8. Auf die Nachricht, daß dänische Truppen in Ostfriesland rücken werden, entschließen sich die General-Staaten bei einer etwanigen Belagerung der Stadt Emden zum Widerstand, und fodern die Kronen Frankreich und England auf, bei einem hieraus zwischen ihnen und dem Kaiser entstehenden Bruch, ihnen, nach der Tripel-Allianz, den tractatmäßigen Beistand zu verleihen. §. 9. Der König von Dännemark läßt Emden und ihre Anhänger für fernere Empörungen warnen, und eine Compagnie Infanterie in Ostfriesland einrücken. Sie wird in Aurich einquartieret. §. 10. Die Stadt Emden machet den letzten Versuch, den Fürsten zu einem Vergleich zu bewegen, wird aber abschläglich beschieden. §. 11. Worauf sowohl das Auricher, als das Emder Collegium die Accise verpachten, da denn jedes Collegium sich in den Besitz der Pacht-Comtoiren zu setzen suchet. §. 12. Der Kaiser erkennet nunmehro die Execution wider die Renitenten und ertheilt ein Auxiliatorium auf den König von England, als Churfürsten von Hannover, auf den Churfürsten von der Pfalz und den Bischof von Münster. §. 13. Dieses kaiserliche Patent wir-

wirket Verzweiflung. Die fürstliche Miliz mit den gehorsamen Unterthanen und die emdisch-ständische Garnison mit den Renitenten rücken gegen einander. §. 14. Die fürstlichen Truppen werden nach Aurich zurückgedränget. §. 15. Dagegen ziehet das altständische Corps triumphirend in Norden ein. Norden revociret ihre Submission, und tritt wieder zu den alten Ständen über. §. 16. Es fügen sich nun auch alle Aemter bis auf Friedeburg zu den alten Ständen oder Renitenten. §. 17. Die Commun-Herrn laden das noch fehlende Friedeburger Amt und die Stadt Aurich ein, dem Freiheits-Bunde oder der Confoederation beizutreten. §. 18. Da das Emder Collegium in dem Besitz fast aller Pacht-Comtoiren ist: so erhebet es sich wieder, so wie das Auricher Collegium sinket und ausser Activität kömmt. §. 19. Bei diesen Verwirrungen ersuchen die General-Staaten die kaiserliche Commission, den Fürsten zur gütlichen Beilegung der Irrungen zu bewegen. §. 20. Die Ritterschaft, Emden, Norden und der dritte Stand tragen bei dem Fürsten auf einen Landtag an. §. 21. Der Fürst schlägt dieses Gesuch, so wie alle Tractaten ab. §. 22. Ein Federkrieg vermehret die Verbitterung an beiden Seiten.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Völlige Anarchie und traurige Verwirrung in Ostfriesland. §. 2. Das Emder Collegium deduciret, daß die kaiserlichen Decrete nicht judicat werden können. §. 3. Es entstehen über die Hebung der zum Abtrag der holländischen Zinsen ausgeschriebenen Schatzungen neue Streitigkeiten. §. 4. Die Commun-Herren setzen die Revolution mit vielem Unfug und Gewalt-

waltthätigkeiten fort. §. 5. und rufen die Eingeseſſenen wieder zu den Waffen. Eine Diviſion nimmt ihr Hauptquartier in Bagband, die andere in Marienhave. §. 6. Letztere und die fürſtlichen Truppen kommen bei Hage an einander. Nach einem dreiſtündigen Gefecht werden die Renitenten zurückgeſchlagen. §. 7. Da ſie wegen ihrer Unordnung und ſchlechten Anſtalten den an der Zahl ſchwächern fürſtlichen Truppen nicht widerſtehen können. §. 8. Nach der ſchleunigen Flucht der Renitenten, rücken die fürſtlichen Truppen in Norden ein, worauf Norden ſich wieder den kaiſerl. Decreten ſubmittiret. §. 9. und 10. Die Commun-Herren in Leer bieten noch einmal die Eingeſeſſenen auf. Dieſe rücken mit zwei Compagnien der ſtändiſch-Emder Garniſon vor Norden. §. 11. Hier vor Norden werden die Renitenten zum zweiten mahl geſchlagen und aus einander geſprengt. §. 12. Die fürſtlichen Truppen erobern Grimerſum. §. 13. Beſetzen Wehner und Leer. So gelanget der Fürſt wieder zu dem Beſitz des ganzen Landes bis auf die Stadt Emden. §. 14. Die oſtfrieſiſchen Muſen beſingen die Siege des Fürſten.

Zwei und dreißigſtes Buch.

Von 1727 — 1734.

Erſter Abſchnitt.

§. 1. In Oſtfriesland rücken noch drei Compagnien Dänen ein. Dieſe werden auf das platte Land verlegt. §. 2. Hierüber beſchweret ſich das Emder Collegium, und fodert die General-Staaten zur Handhabung

habung der Landes-Verträge auf, erhält aber, ſtatt einer befriedigenden Antwort, eine Weiſung. §. 3. und 4. Der Kaiſer giebt den nieder-rheiniſch-weſtphäliſchen Kreis-Directoren und beſonders dem König von Preußen auf, die oſtfrieſiſche Rebellion mit bewafneter Hand zu dämpfen, und die Rädelsführer zur Haft zu bringen. §. 5. Der König von Preußen und der Biſchof von Münſter drohen den Renitenten und wollen ſich der kaiſerlichen Verordnung unterziehen. §. 6. Die General-Staaten ſchlagen zwar den alten Ständen ihr abermaliges Geſuch zur Handhabung der Landes-Verträge ab, §. 7. ſuchen aber für ſie, wenn ſie ſich den kaiſerlichen Decreten unterwerfen werden, eine Amneſtie zu bewürken. §. 8. Worauf eine unbedingte Submiſſion der alten Stände erfolget, §. 9. und nunmehr doch fruchtlos, auf den Abzug der Dänen angetragen wird. §. 10. Die Scene in Oſtfriesland iſt völlig geändert. Statt der wilden Anarchie tritt nun ein ſchrecklicher Miniſterial-Depotismus ein. §. 11. Strafe einiger gefangenen Emder Officiere. §. 12. Das Auricher Collegium wird wieder in Activität geſtellet. Die alten Stände bleiben von dem Landtage ausgeſchloſſen. Nach Abſterben des kaiſerlichen Mit-Commiſſarii, Vice-Canzlers Ritter kommt der Hofrath von Berger wieder als Mit-Commiſſarius in Oſtfriesland. §. 13. Die Anhänger der alten Stände verliehren die Hofnung der erwarteten Amneſtie, da der Kaiſer die letztere Submiſſions-Acte durch eine beſondere Reſolution verwirft. §. 14. Wider dieſe Reſolution kommt die Stadt Emden bei dem Reichshofrath ein. §. 15. Bemerkung über die Altſtändiſche und emdiſche Submiſſion. §. 16. Die kaiſerliche Commiſſion ordnet eine Indemnifications-Caſſe für die gehorſamen Unterthanen aus dem Ver-

Vermögen der Renitenten an, und unterſaget allen Eingeſeſſenen, den Renitenten Capitalien oder Zinſen abzuführen. §. 17. Die Stadt Emden wird der ihr zuſtehenden Deichhebung und der Mit-Aufſicht der Deiche widerrechtlich entſetzet. § 18. Die Emder Herrlichkeiten werden ſequeſtriret. §. 19. Nach dieſer Schwächung der Renitenten ziehen drei Compagnien Dänen wieder ab. Die gehorſamen Stände laſſen zwar gerne den Druck der Renitenten geſchehen, ſuchen aber doch die Landes-Conſtitution aufrecht zu erhalten.

Zweiter Abſchnitt.

§. 1. Die oſtfrieſiſchen Unruhen werden ein Gegenſtand der Verhandlungen zwiſchen Holland, England, und Frankreich auf dem Friedens-Congreß zu Soiſſons. §. 2. Der holländiſche Geſandte Hop und der Cardinal Fleury treten mit dem kaiſerlichen Geſandten, Grafen von Sinzendorf über die oſtfrieſiſchen Angelegenheiten in Conferenz. §. 3. Der Fürſt läßt wider alle Verhandlungen über die Streitigkeiten zwiſchen ihm und den Ständen proteſtiren. §. 4 Der Kaiſer beſtätiget zwar in einer erlaſſenen Reſolution nochmalen die vorigen Decrete, befiehlt aber einen allgemeinen Landtag auszuſchreiben, und ertheilet den Renitenten eine Amneſtie, wenn ſie ſich völlig ſubmittiren werden. §. 5. Doch dieſe zweideutige Reſolution beruhiget ſo wenig die Stadt Emden, und ihre Anhänger, §. 6. als die General-Staaten. Dieſe laſſen ihre Bedenklichkeiten darüber dem Kaiſer in Wien, §. 7. und den franzöſiſchen und engliſchen Geſandten in Soiſſons mittheilen. Die Folge davon iſt eine für die Renitenten günſtigere kaiſerliche Declaration der

vorigen Resolution, §. 8. und die nun auf Zuspruch der General-Staaten erfolgte völlig unbedingte Submission der Stadt Emden. §. 9. Die kaiserliche subdelegirte Commission läßt sich aber von dem fürstlichen Ministerio überholen, diese Submissions-Acte zu verwerfen. §. 10. Der Kaiser nimmt dieses Benehmen der Commission ungnädig auf, erkennet die Emder Submissions-Acte für genugthuend, und ertheilet eine neue günstigere Resolution für die Renitenten. §. 11. Der Canzler Breneisen machet Anmerkungen über diese kaiserliche Resolution, und sendet sie dem kaiserlichen Hoflager ein. §. 12. Dagegen reichen die alten Stände überhaupt und die Stadt Emden besonders ihre Beschwerden sowohl wider die bisherigen kaiserlichen Decrete, als wider die Verordnungen der Commission dem Reichshofrath ein.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die ostfriesischen Streitigkeiten ruhen in Wien, indem der Kaiser sowohl den Fürsten über seine Protestation wider die lezte Resolution, als die alten Stände über ihre eingereichten Gravamina unbeschieden läßt. §. 2. Die Bundesgenossen des Sevillischen Tractats Spanien, Frankreich, England und die vereinigten Niederlande verlangen von dem Kaiser, daß er mit ihnen die ostfriesischen Streitigkeiten durch ein festes Regulativ abstellen solle. Hierauf will der Kaiser sich nicht einlassen, läßt die ostfriesische Streitsache in Wien wieder vornehmen, und §. 3. ertheilt selbst einen Definitiv-Bescheid, wie ferner in dieser Sache verfahren werden soll. §. 4. Diesen in vielen Puncten dunklen Bescheid finden die alten Stände für sich nachtheilig, §. 5. und die

die General-Staaten ihrer Erwartung so wenig entsprechend, als mit der einmal verliehenen Amnestie übereinstimmend. Sie nehmen sich hierauf abermal der alten Stände an, und suchen bei dem Kaiser zu bewürken, daß die verliehene Amnestie in ihre Würkung trete. §. 6. Worauf eine die General-Staaten mehr befeidigende kaiserl. Declaration erfolget. §. 7. Wider diese kaiserl. Declaration läßt der Fürst bei der Reichsversammlung in Regensburg protestiren. §. 8. Diesen Protest verwirft der Kaiser, und bestätiget durch eine neue Resolution die vorige Declaration. §. 9. Nochmalen wenden sich die alten Stände an die General-Staaten, um die Amnestie zum Effect zu bringen, und der Fürst wie auch die gehorsamen Stände an den Kaiser, um die jüngste Resolution wieder aufzuheben. §. 10. Die General-Staaten würken die letztere kaiserliche Declaration aus, wornach die alten Stände zu dem Genuß der Amnestie gelangen, und bei Entscheidung der Streitigkeiten die Landes-Verträge zum Grunde gelegt werden sollen, §. 11. und 12. Da die Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen in Wien entschieden werden sollen, so geräth die kaiserliche Commission aus aller Activität. Daher rappellirt der König von Pohlen, des fürstlichen Widerspruchs ohnerachtet, seinen subdelegirten Commissarium, den Hofrath von Berger. §. 13. Der braunschweigische subdelegirte Commissarius von Röder stirbt. Hiemit endiget sich die kaiserliche Commission in Ostfriesland.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der König von Preußen erhält auf die ihm reichsconstitutionsmäßig verliehene Expectanz eine eventuelle

melle Belehnungs-Urkunde auf Ostfriesland von dem Kaiser, und nimmt nun den Titel und das Wappen von Ostfriesland an. §. 2. Hierwider läßt der Fürst protestiren. §. 3. Der Erbprinz Carl Edzard verlobet sich mit der Prinzessin Sophie Wilhelmine von Brandenburg-Bayreuth. §. 4. Die Stände setzen 20000 rthl. zu einem Hochzeits-Geschenk aus. §. 5. Die Vermählung wird in Berum vollzogen. §. 6. Der Fürst läßt bei den lutherischen Gemeinen ein neues Gesangbuch einführen, §. 7. läßt ein Gutachten über die projectirte Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen ausarbeiten, §. 8. verordnet Jubelfeste wegen der Reformation und der zu Augsburg übergebenen Confession. §. 9. Hieraus entstehet ein heftiger Streit, ob zuerst in Ostfriesland die lutherische oder reformirte Religion eingeführet ist. §. 10. Einige lutherische Geistliche treten zur reformirten Religion über. Dies veranlasset Streitschriften zwischen reformirten und lutherischen Theologen. §. 11. Römeling, ein Schwärmer, wird aus Ostfriesland verbannet. §. 12. Die durch die Wasserfluthen verarmten reformirten Prediger erhalten reiche Unterstützungen aus den Niederlanden. §. 13. Der Mangel an Theologen veranlasset, daß Layen und Handwerker zum Prediger-Dienste gelangen. §. 14. Der Prediger Schneider stiftet das Esener Waisenhaus. §. 15 Der Fürst Georg Albrecht stirbt. §. 16. Sein Charakter. §. 17. Kurze Biographie seiner Gemahlin, der verwittweten Fürstin Sophie Caroline.

Neun und zwanzigstes Buch.

Von 1714 — 1721 ꝛc.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die seit dem Anfang dieses Jahrhunderts eingetretene glückliche Epoche äußert sich durch Viehseuche, §. 2. durch die Fastnachtsfluth. §. 3. Durch Amel und Mäusefraß, und §. 4. durch die schreckliche Weinachts-Fluth, §. 5. und 6. welche einen beträchtlichen Verlust an Menschen, Vieh und Häusern in Ostfriesland, §. 7. und in den benachbarten Gegenden anrichtet. §. 8. Einige besondere Vorfälle bei dieser Fluth. §. 9. Traurigen Anblick nach gelegtem Sturm. §. 10. Mislicher Zustand der beschädigten Eingesessenen. §. 11. Neue Stürme und Fluthen. §. 12. Auf dem Landtag werden Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Deiche getroffen. §. 13. Die Knipphäuser, Jeveraner und Harlinger richten ihre zerrissene Deiche wieder auf. §. 14. Nur wird wegen schlechter Anstalten wenig an den ostfriesischen Deichen gefördert. Ein neuer Sturm reisset wieder nieder, was an den Deichen gebauet ist, und so bleibet Ostfriesland den Fluthen offen. §. 15. Dem geheimen Rath von Münnich wird die Direction des Deichwesens anvertrauet. Fürst und Stände suchen zur Bestreitung der Deichkösten auswärtige Anlehne nach, finden aber nirgends Credit. §. 16. Daher gehet die Arbeit langsam vorwärts; indessen wird durch Betriebsamkeit der Emder der große Lärrelter Kolck mit einem Kay-Deich befasset. §. 17. Mit einer einländischen schwachen Geldnegotiation, §. 18. mit einem erzwungenen Anlehn, mit ausgestellten Assignaten, ferner durch einen Aufbot zur Deicharbeit, durch freiwilligen Beitritt zur Arbeit von den Interessenten und andre Mittel wird bei diesem fortwährenden Geldmangel der Deichbau zwar fortgesetzet, §. 19. nur wird mehr geflicket, wie gebauet, und eine hohe Fluth zerstöret größtentheils die Arbeit wieder. §. 20. Endlich erhält die ostfriesische Landschaft in Holland unter staatischer Garantie ein Anlehn von 600600. Gulden holländisch. §. 21. Der geheime Rath von Münnich erhält seine Entlassung. Es wird ein neues Deichdirectorium angestellet, und die Deicharbeit unter verschiedenen Hindernissen fortgesetzet.

1714 §. 1.

Der Anfang dieses Jahrhunderts bis hiezu war eine glückliche Epoche für Ostfriesland. In der Fürstlichen Burg, in den Versammlungen der Stände, in den Gerichtshöfen, in den Häusern bei den Bürgern in den Städten und den Bauren auf dem Lande, kurz allenthalben wo man nur hinblickte, herrschte, einige Kleinigkeiten abgerechnet, Ruhe und Zufriedenheit. Keine hohe Wasserfluth richtete Elend und Verderben an (a). Der spanische Successions-Krieg störte nicht unsern Seehandel, sondern bereicherte vielmehr den Kaufmann. Der Landmann hatte zwölf Jahre nach einander reiche Erndten, und seine Weiden standen im Sommer, und seine Ställe im Winter voll von Vieh. Der Ueberfluß an Getraide und am Vieh ging in das Ausland, und brachte um so vielmehr vieles Geld einwärts, weil man außerordentlich hohe Preise bedingen konnte. Allenthalben sahe man Wohlstand. Mit Recht singt ein ungenannter Dichter von dem damals blühenden Ostfriesland:

Qualia Saturni fert fabula Secla fuisse;
Ista sub Alberto sic tempora prima fuerunt,
Otia tranquilli peragebant grata coloni,
Nec tellus equidem per se dabat omnia, verum
Quod satis est, fruges cultas bene arata ferebat,
Et renovatus ager gravidis canebat aristis.

Mul-

(a) Zwar gedenket Duthof in seinem Verhaal der Watervl. p. 636. eine am 5 April 1702. eingetretene hohe Wasserfluth; man findet aber nirgends, daß diese Fluth einen merklichen Schaden angerichtet habe Von 1702 bis 1714 trifft man gar keine Spur von irgend einer hohen Fluth an.

Mulctrasque implébat spumantes lacteus humor. 1714
Frisica sic tellus est lacteque melleque abundans (b).

Nun aber gefiel es dem Allmächtigen, dessen Wege nicht unsere Wege sind, diese Provinz mit so vielen Landes-Plagen heimzusuchen, daß ihr völliger Untergang unvermeidlich schien. Die erste Landes-Calamität, die sich einstellte, war eine Seuche des Hornviehes. Zwar reden unsere Vaterländische Chroniken und Geschichtbücher bei den Jahren 1225. 1249. 1246. 1274. 1506. 1551. 1651. und 1682. von Viehkrankheiten; sie waren aber nicht so lange anhaltend, auch nicht so pestilentialisch, wie diese. Diese Viehpest war eine neue Krankheit, die man vorhin nicht kannte. Bereits 1708. spürte man sie in Dalmatien und Italien. Sie breitete sich vor und nach durch Ungarn, Oesterreich, Böhmen, Preußen, Dännemark, Schweden, England, Frankreich und Holland aus. 1713. fand sie sich schon in unserer Nachbarschaft in Holland ein (c). So wie die Seuche näher heranrückte, traf der Fürst mit Zuziehung der Stände Maasregeln, um die Viehseuche von den Gränzen abzuhalten. Er verordnete unter dem 5 Febr. 1714. daß keine Ausländer in das Land gelassen werden sollten, um Vieh aufzukaufen; sondern daß die Einländer die Ochsen und Kühe selbst ausführen und nicht wieder die Gränze bei ihrer Rückkunft betreten sollten, wenn sie sich nicht vorher eidlich reinigen würden, daß sie auf keinem inficirten Stall, oder bei angestecktem Vieh gewesen. Ferner befahl er, alles verreckte Vieh, wenigstens vier Fuß tief, unter die Erde zu verscharren;

(b) Encomium seren. Domus Ostfr. regnatr. p. 41.
(c) Onthoft Herderskläge over de Sterfte onder 't Rindvee. Emden 1716. p. 20.

1714ren; und dann verbot er, Hunde und Bettler in die Ställe zu laſſen. Alle fremde Hunde ſollten an der Gränze gleich todtgeſchlagen, die Bettler aber, weil dieſe gewöhnlich in Scheuren ſich lagerten und die verpeſtete Luft aus den inficirten Ställen mitbringen könnten, zurückgewieſen werden. Die in dem Lande vorhandenen Bettler ſollten durch Vögte und Gerichtsdiener aufgebracht und eingeſteckt werden (d). Damit nun genau dieſer Verordnung nachgelebet werden ſollte, wurden die Gränzen mit Poſtwachen beſetzet. Wie nun die Seuche immer näher heranrückte: ſo wurde die Ausfuhr des Jungviehes im October gänzlich verboten, um, wenn die Seuche auch hier eintreffen ſollte, den gänzlichen Abgang des Viehſtandes zu verhüten (e). Noch faſt dieſes ganze Jahr hindurch blieb die Provinz von der Seuche verſchonet. Erſt in dem Ausgange Decembers traf man Spuren von ihr im Stickhauſer Amte, in dem Dorfe Felde, an. Bald darauf ſah man, nicht in der Nachbarſchaft, ſondern in dem weit entlegenen
1715 Dorfe Wirdum im Jan. 1715. Vieh umfallen. Nun breitete ſich die Seuche durchs Gretmer Amt, und dann ferner durch das ganze Land aus. Die Zahl des verreckten Viehes iſt nicht aufgenommen. Sie muß aber ſehr beträchtlich geweſen ſeyn, weil das Land voll von Vieh war, und wenig übrig blieb (f). Der Sage nach ſollen ohngefehr 60000. Stück Hornvieh in Oſtfries- und Harlingerland umgefallen ſeyn (g).

§. 2.

(d) Aus den gedruckten Verordnungen vom 5 Febr. und 30ſten Nov. 1714.

(e) Landſch. Acten.

(f) Harckenr. Kerckrede over Oſtfr. Rindvees-Peſt. pg. 30. u. 35. Outh. Heard. Klagt. p. 20. Ravinga p. 158. und Funks Chron. 8 Theil. p. 66.

(g) Funk p. 74.

§. 2. 1715

In dem Frühjahr und in dem Herbste 1714. war diese Provinz durch zwei hohe Fluthen heimgesuchet. Diese hatten indessen, vielleicht weil der Sturm nicht lange angehalten, keinen beträchtlichen Schaden angerichtet (h). Dagegen richtete eine am 3 März 1715. eingetretene hohe Wasserfluth, die man die Fastnachts-Fluth nennet, großes Verderben an. Fast ganz Emden-Amt wurde mit dem Seewasser bedeckt. In Emden wurden die Schütthüren gesprengt. Dadurch ward die Stadt auch an solchen Gegenden unter Wasser gesetzt, wo man sonst kein Wasser gewohnt war. Es stand überhaupt das Wasser in Emden drei Fuß höher, als bei der Martins-Fluth 1686. Der dadurch an öffentlichen und Privatgebäuden verursachte Schaden war sehr beträchtlich. Bei Petkum riß der Deich durch. Die Oefnung war so weit, daß sie durchaus nicht gestöpfet werden konnte. Dadurch entstand der große Petkumner Kolck. Erst in dem Herbst dieses Jahres wurde, Landwärts ein, um den Kolck herum gedeichet. So lange stand diese ganze Gegend unter Wasser. Um diesen Deich zu legen, mußten die Interessenten der Deichacht, von jeden dreißig Grasen Landes einen Mann mit einem Spaken stellen, und dann wurde von jedem Grase acht Gulden zur Bestreitung der Kosten eingewilliget. Auch schenkte die Landschaft noch außerdem 12000 Gulden dazu. Die Interessenten der Deichacht konnten also in diesem Jahre ihre Ländereien nicht nützen, und mußten noch ohnehin so schwere Kosten entrichten. Auch hatten die Norder und Harlinger Deiche durch diese

(h) Outhof van de Waatervl. p. 637.

1715 Fluth ungemein gelitten (i). Diese hohe Wasserfluth und das noch anhaltende Viehsterben veranlaßte den Fürsten im August, einen allgemeinen Buß- und Bettag anzuordnen. Der vorgeschriebene Text war aus Jerem. Cap. 5. v. 8. Bessere dich Jerusalem, ehe sich mein Herz von dir wende, und ich dich zum wüsten Lande mache, darin Niemand wohne (k).

§. 3.

Ferner drückte das Ungeziefer den Landmann sehr. Es fand sich nemlich im Frühling des folgen-
1716 den Jahrs 1716 der Amel, ein schwarzgrauer kleiner Wurm, welcher sich durch kalte und naße Witterung zu vermehren pflegt, in einer außerordentlichen Menge ein. Von diesem Amel wurde zum größten Nachtheil des Landmanns das Grün- und Bauland außerordentlich beschädiget. Die Weiden standen kahl vom Gras und die jungen Saaten waren benaget oder auch zum Theil ganz verdorben. Das Korn, welches noch aufgegangen war, und zur Reife gelangte, fraßen nun im Sommer die Mäuse. Das Land war so voller Mäuse, daß man sie mit Stöcken todtschlagen, und mit den Füßen treten konnte. Wo man hinsah, da wimmelte es von Mäusen. Ganze Aecker, die an dem vorigen Tage dichte voll Getraide standen, glichen an dem folgenden Morgen einer abgemähten Flur. Ein einziges Beispiel wird hin-

(i) Outhof van de Watervl. p. 638—640. Harkenroths Muize-Jaer p. 60. Funk c. l. p. 67. und Landsch. Acten. Auch in dem folgenden Jahre 1716 trat eine starke Fluth ein, die den Oldersumer Siehl wegriß, und die Esener und Dornumer Deiche sehr beschädigte. Funk c. l. p. 75.

(k) Aus der gedruckten Verordnung.

hinlänglich seyn, die Menge der Mäuse und ihre 1716
Verheerungen zu begründen. So hatte ein Landmann aus Rysum von vier Grasen Bauland zwanzig Tonnen Bohnen, und von sechszehn Grasen beinahe drei Lasten Bohnen aus der Erde hervorgeholet, die die Mäuse darin verscharrt hatten. Im Winter verlohren sich die Mäuse (l).

§. 4.

Nach so vielen Unglücksfällen verschwand der Wohlstand dieser Provinz. Der Landmann hatte kein Vieh auf der Weide, und kein Korn in seiner Scheune. Kummer und Nahrungssorgen beugten ihn tief nieder. Die Landgüter verlohren ihren Werth, und die so hoch gestiegene Pachten sanken mit einmal herunter. Aber die größte Noth war noch vorhanden. Ostfriesland traf ein Mißgeschick, welches die Drangsalen des dreißigjährigen Krieges und die mansfeldischen und hessischen Verwüstungen überwog, oder doch wenigstens diesen Drangsalen gleich kam, ein Mißgeschick, wovon es sich in langen Jahren nicht wieder erholen konnte. Dieses war die in der ostfriesischen Geschichte eine neue Periode machende Weinachts-Fluth von 1717. Schon 1717
einige Tage vor dem Christfeste wehte es anhaltend stark aus Südwesten. Das Seewasser, welches vermittelst dieses Windes aus dem großen Ocean durch den Canal in die Nordsee stürzte, hatte schon die Nordsee hoch aufgeschwollen. Am 24 December des Abends drehte sich der Wind höher in Westen. Dadurch drängte sich die angeschwollene Wassermasse schon mehr nach der Küste dieses Für-

(l) Harkenroths Mulze-Jaer p. 62 u. 73. Funks Chron. c. l. p. 72. Heckels ausführliche Beschreibung der Wasserfluth von 1717. p. 3.

1717 stenthums und der angränzenden Länder hin. Der Sturm wurde gegen Mitternacht schwächer, daher hoffte man, daß die Fluth nicht sehr hoch werden möchte, wenigstens hielt man sich für die Nacht sicher, weil erst (in Emden) um halb sieben Uhr die gewöhnliche Fluth eintreten mußte, der Wind noch keinen Strich aus Norden hatte, und der Mond im letzten Viertel stand, da das Wasser nicht pflegt hoch anzuwachsen (m). Dieses beruhigte die Leute, welche an den gefährlichsten Oertern wohnten, so, daß viele sorglos ihr Bette bestiegen, und die Maasregeln zur Sicherheit versäumten. Allein unvermuthet, ungefehr gegen zwei Uhr, setzte der Sturm und zwar aus dem schlimmsten Strich aus Nordwesten wieder heftig

(m) »Es war das letzte Viertel des Mondes, schreibt Heckel p. 18. in welchem sonst ordentlicher Weise keine Gefahr des Ueberlaufens zu befürchten ist, und zwar des Morgens um 3 Uhr, da man das allerniedrigste Wasser oder Ebbe haben mußte. Und dennoch kam eine grausame Menge Wassers hergeströmt. Es kam übers Land angelaufen nicht nach und nach, wie hernach geschehen, und wie es sonst gewöhnlich ist; sondern von dem ersten Anfang an ist es wohl Manns hoch über das Land gelossen.« Dann meldet er p. 9., daß ein vor Anker gelegenes Schiff mit einmal so hoch aufgetrieben sey, daß es kein Ankertau genug gehabt habe, um es nachschiessen zu lassen. Und Funk meldet p. 105. daß einige Tage vor dieser Fluth das Wasser in einem Ziehbrunnen übergelaufen sey. Eben dieses Steigen des Wassers in einigen Gräben und Brunnen hat man hier grade zu der Zeit bemerket, wie Lissabon durch das bekannte Erdbeben zerstöret wurde. Sollte man nicht aus diesen angeführten Umständen dieser außerordentlichen Fluth muthmaßen können, daß damit ein Erdbeben verknüpfet gewesen sey? Ich überlasse es den Physikern, diesem näher nachzuspüren.

tig an. Das Wasser stieg höher, wie bei irgend 1717
einer andern Fluth. Die Wellen peitschten mit ungewöhnlicher Wuth die Deiche, und rollten einige Fuß hoch darüber weg. Dieser Sturm aus dem gefährlichen Nordwesten hielt die drei Festtage über, mehr oder minder wüthend, mit untermengtem Hagelschlag und abwechselnden Gewitter an. Die Deiche konnten dem schweren Wellenschlag nicht widerstehen. Es entstanden an vielen Gegenden gleich in dieser ersten Nacht Durchbrüche. Nun wurde das Land überschwemmt. Häuser stürzten ein, andere wurden weggespület, und Menschen und Thiere fanden unter den Trümmern der Gebäude, oder in den Wellen ihren Tod. Die Noth war so viel gröſſer, so viel schrecklicher, weil diese außerordentliche Fluth in stockfinsterer Nacht eintrat. Daher kam es, daß so viele Menschen, besonders Greise und Kinder, auf dem Bette ihr Leben einbüßten. So wie es tagte und der Morgen einbrach, entwickelte sich die Szene des Jammers und des Elendes. Da wo die Deiche zerrissen waren, schwammen ganze und halbe Häuser auf dem Wasser, wie Schiffe, herum, und die noch fest stehenden Häuser schwankten von dem Wellenschlage hin und her. Die Stützen der Häuser, Bretter, Sparren, Schränke, Kisten, Betten, Menschen, Kühe, Pferde, Ochsen, Schweine, Hunde und Hasen, Heu, gedroschenes und ungedroschenes Korn trieben auf dem tobenden Wasser herum. Hier trieb ein Mann auf einem Heuhaufen, dort eine Frau auf einem Balken herum. Hier erstiegen Menschen die Dächer der Häuser, dorten die Aeste der aus dem Wasser hervorragenden Bäume. Nackend und bloß, so wie sie in der Angst das Bette verlassen hatten, dem starken Sturm und dem schweren Regen ausgesetzet, fristeten noch viele Stunden,

1717 oder gar fürchterliche Tage lang, ganze Familien auf den Dächern ihr Leben. Aber Mattigkeit, Hunger und Kälte schwächten die erstarrten Glieder. Hier entfiel der Mutter das Kind aus dem Arm, dort stürzte sie selbst nach, und dort verlohr auch der Jüngling die Kräfte sich länger zu halten, und wurde ein Opfer der Wellen. Alles Geschrei dieser Unglücklichen um Hülfe war vergebens. An den gefährlichsten Gegenden konnte Niemand sie retten. So ohngefähr schreibt ein Augenzeuge (n). „Mich „dünkt — schreibt ein anderer — ich höre noch das „Brausen der Wellen, das Krachen der einfallenden „Häuser, Boden und Dächer, das Angstgeschrei der „in die Fluthen stürzenden Menschen, das Geheul „zarter Frauen und jungen Kinder, die unter einem „Balken zerschmettert wurden, oder auf ihrem Bette „ertranken, oder halb nackend von den Wellen hin „und her geschleudert wurden (o).“ Ein Dichter drückt sich über diese Christfluth unter andern so aus:

Die Nacht, die blyde Nacht, toen duizend Englen Tongen,
Toen't Hemels Heir Godt Eer, en's Menschen Vreede zongen:
— — — is nuwel, wederom verschenen!
Maar och nu is't Musyk hier jammeren, en weenen!

En

(n) Heckel p. 10—12. Johann Christian Heckel war Prediger zu Nesterhave in der Herrlichkeit Dornum. Er war selbst in Gefahr und konnte die Verwüstung der dortigen Gegend aus seinem Hause überschauen.

(o) Outhof van de Watervlod' p. 657. Outhof war Prediger in Emden und ein Augenzeuge dieser traurigen Scene. Er selbst gerieth in Lebensgefahr. p. 648.

En Handen wringen. — — — 1717
Gods Winden breeken los. De woeste Golven kooken:
En schynen door't Gewelt te branden en te rooken.
Hier ziet het hiester uit. De groote Zee geprest
In nawer Omtreckt, woedt, en schuimt, en staat, en berst
Op Duin en Stranden in. De Monden der Rievieren
Die scheuren schier van een. 'Tmoet al den Teugel vieren
Aan't schryklyk Zee gewelt. — — — — — — — zoo berst gans onverwacht,
En veer voer't hoogst gety, met los gebrooken Kragt
De Zee ten Dykbres in. De Huismann overrompelt,
Zit eer hy't denkt of weet, tot an den Hals gedompelt,
In Pekel. O, hier kraakt een ryke Korenschuir!
Ginds loeyt het anstig Vee. Daar roept een Nagebuur,
Ey trowe Buurmann help! Maar hier kan Niemant helpen:
Een jeder voelt zich alte schielyk ooverstelpen.
Krygt deez' of die, nu noch, met al zyn Huisgezin
Een Hooiberg, Zolder, of een hooge Kamer in,
'Tis meest een Uitstel vol van schriklyk Oogenblikken.
Men voelt, o bange Nacht! de Fondamenten wrikken.

De

1717 De Golven bonzen met Gewelt de Gevels neer.
De Wanden bersten in. Daar stort nu Dak en
Speer
Op Vrouw, en Kinder, en benaude Huisgenooten (p).

Ein andrer vaterländischer Dichter schildert den elenden Zustand dieser Provinz so:

Omnia pontus erat, deerant quoque littora ponto.
Fluminibus cinctae resonant a fletibus aedes.
Auffugium tentant, scalis tabulata coloni
Alta petunt, iactis maris congesta suppellex.
E domibus raptatur aquis, cum coniuge proles
Inspectante vito pereunt hostilibus undis,
Aut Coniux raptum plangit cum prole maritum,

und so weiter. Dann geht er zu dem Nothstande des Viehes über:

— tremulos ad cornua posti
Vacca ligata sonos edit; grex pullus equorum
In stabulis spumas elatis naribus efflat:
Pellitur in stratas tenerum pecus omne culinas.
Taurus mugitum prodit tremefactus aquarum
Accursu, voces tremulentas exerit agnus.
Hinnit equus, latratque canis, porcus gruit arctae
Clausus harae, cantat resonanti gutture gallus.
Dissona mixtorum pecorum lamenta crebresount.
Mures cum Catto socio conduntur in antro (q).

Diese

(p) Godts straffende Hand in de Watervlod im Decembr. 1717. door Simon Doekes. Emden 1718.

(q) Frisiae orientalis tam ante quam post diluvium Poësi heroica descriptio. Emdae 1724. Noch mehrere Dichter erhoben ihre Stimme. So haben wir unter andern 't Bekneide Land wegens den Water-Vloed op Kers Nagt, Emden 1718. 't Iammernde Oost-

Dieſe außerordentlich hohe Waſſerfluth war ſo ſchreck- 1717
lich, und richtete ſolche Verwüſtungen an, daß die Dichter nur das Urbild copiren und keine idealiſche Vorſtellungen hinwerfen durften. Dies bewähren die von den Augenzeugen verzeichnete Thatſachen (r).

§. 5.

Durch die ganze Provinz richtete dieſe groſſe Waſſerfluth Unheil und Verderben an. Die Stadt Emden, die groſſe Deichſtraße und ein kleiner Theil der Burgſtraße ausgenommen, war ganz unter Waſſer geſetzet. In einigen Häuſern ſtand das Waſſer 5 bis 7 Fuß hoch. Noch am Dienſtags-Morgen, alſo

Oostfriesland over den hoogen Water-Vloet. op Kers Nagt. Emden 1718. und Conrad Joachim Ummens mit Thränen verknüpfte Weynachts-Freude. Bremen 1718. Dieſe Gedichte ſind aber gar zu jämmerlich, als daß ich eine Strophe davon anführen mag.

(r) Dieſelben wir vorzüglich aufgezeichnet in Johann Chriſtian Heckels Beſchreibung der beiden (1717 und 1718) Waſſerfluthen in Oſtfriesland. Halle 1719. In deſſelben in Halle gehaltenen beiden Predigten über dieſe Fluthen. Halle 1719. in Oothof van de Watervloden p. 645. in Funks Chronik. 8 Theil p. 91. in Hatkenroths Kersvlod Kort ontwerp. Emden 1721. Hievon iſt noch eine neue Ausgabe von 1723 vorhanden. In Johann Friedrich Janſſen, Predigers zu Niende in Jeverland, hiſtoriſch theolog. Denkmal der wundervollen Wege Gottes in den groſſen Waſſern. Bremen 1722. in des Dornumer Predigers Stoltenaus hiſtoriſchen Anmerkungen denkwürdiger Exempel der Zorngerichte Gottes und der Providenz in Errettung vieler Menſchen in der Weinachtsfluth von 1717. Hamburg 1721. und in eines ungenannten ausführlichen Beſchreibung der Waſſer- oder kleinen Sündfluth von 1717. Leipzig 1718.

1717 also am dritten Tage, fuhr man mit kleinen Schiffen durch die Osterstraße, wo man bei sonstigen Fluthen kein Wasser gewohnt war. Viele Menschen, die in den niedrigsten Gegenden der Stadt wohnten, mußten zwei bis drei Tage ohne Licht und Feuer auf ihren Böden und Oberstuben ausharren. Andre geriethen in die größte Lebensgefahr, und wurden durch ihre eigene Kräfte oder durch Hülfe ihrer Nachbaren gerettet. Nur zwei Personen, eine Frau, und ein kranker Mann, büßten in Emden ihr Leben ein. Die Zahl des ertrunkenen Hornviehes in der Stadt wird auf 174 Stück angegeben. Der Schaden an dem verdorbenen Hausgeräthe und an Privat- und öffentlichen Gebäuden war sehr beträchtlich. So waren die Straßen aufgerissen, so war ein Theil der Stadtmauer an der Wasserseite eingestürzet, die lange Brücke mit dem Wachthause, und die Boltenthorsbrücke weggespület. Kläglicher sah es auf dem platten Lande und in den Dörfern aus. In Emder Amt litten vorzüglich an ertrunkenen Menschen und Vieh und zerstörten Gebäuden die Dörfer Loppersum, Süderhusen, Circkwerum, Twixlum, Wibelsum und Bettenweer. Die zu Emder Amt gehörenden Jemgumer und Ditzumer Vogteien waren mehr verschonet geblieben. Diese würden noch weniger gelitten haben, falls die Kritzummer Syhl nicht weggerissen wäre. Die niederemsischen Deiche, die größtentheils zu Emder-Amt gehören, waren fast ganz zernichtet. In dem ersten Quartier riß ein Kalck 15 Ruthen weit und 70 Fuß tief ein. Das zweite und zehnte Quartier waren mit dem Maysfelde gleich. Hin und wieder stand nur eine Anhöhe, als der Ueberrest des völlig verwüsteten Deiches. Die übrigen Quartiere waren ebenfalls stark beschädiget. In Greetmer-Amt hat Gretsyl vorzüglich gelitten.

In

In diesem Flecken büßten 48 Menschen ihr Leben 1717
ein und 18 Häuser wurden weggespület. Zehn Häuser gingen durch die Syhle in die offne See, und die übrigen trieben landwärts. Letztere wurden größtentheils durch treibende Balken zertrümmert. In den Greetmer Deichen war ein großer Kolck. Die Kapstürzung war allgemein. Unbeschreiblich ist das Elend, welches Norder-Amt traf. Der Westermarscher Deich war völlig ruinirt. Hier waren sechs weite und tiefe Kolcken eingerissen. Der schlimmste Kolck war an der Westseite des Deiches. Dieser war 30 Ruthen weit, und in dem Fuß des Deiches 42 Fuß tief. Ueber 80 Häuser stürzten ein, und ohngefehr 300 Menschen verloren ihr Leben. Die ganze Gegend, so weit das Auge reichte, war eine wilde See. Hier trieben durch einander die Leichen ertrunkener Menschen, Pferde, Kühe, Schränke, Betten und Bauergeräthe. Selbst die Stadt Norden blieb nicht verschont, weil das Wasser die Mauer weggerissen hatte. Auf der Straße, der neue Weg genannt, fuhr man in Kähnen und in der Keringsstraße standen einige Häuser bis an die Ziegeln unter Wasser. Im Berumer Amt sah es nicht besser, wo nicht gar schlimmer, aus. Dies weiset die Liste der in dem Wasser gebliebenen Menschen aus. Die Zahl der Leichen in diesem kleinen Amte wird auf 585 angegeben. Die mehresten Berumer Deiche lagen eingestürzt. Vorzüglich waren die ostermarscher Deiche mitgenommen. Sie waren zu 20. 30. und mehreren Ruthen dem Blachfelde gleich. Ich wende mich nach Auricher-Amt. In Aurich selbst, da diese Stadt mitten im Lande liegt, war man sicher genug. Daher wurde, welches an den wenigsten andern Oertern geschehen konnte, die drei Festtage über der gewöhnliche Gottesdienst gehalten.

1717 halten. Man vermuthete indeſſen ſtarke Deichbrüche und den großen Nothſtand in denen der Küſte nahe belegenen Gegenden, weil ſich das ſalzigte Waſſer bis zu Engerhafe, Victorbur, Fahne und Weſterholt erſtreckte (s). Nur fehlte es noch bis an den dritten Tag an ſichern Nachrichten, denn dieſe konnten wegen des Sturms und des Waſſers nicht eingehen. In dem Amte ſelbſt war der Schaden und der Verluſt an Menſchen und Vieh in Riepe, Bagband, Ochtelbur, Weſterende und Wibelsbur am beträchtlichſten. Im Leerer Amt war der Schaden ſo groß nicht. Dies ganze Amt verlohr nur 5 Menſchen und 12 Häuſer, die weggeſpület wurden. Stickhauſer Amt hat wenig oder gar nichts gelitten. Im Friedeburger Amt hatte man bei Menſchen Denken kein Seewaſſer gekannt, auch hieher erſtreckte ſich die Fluth, und verſchlang einige Pferde, Kühe und einen Menſchen. Von den Herrlichkeiten litten vorzüglich Petcum, worin das feſtſtehende Haus des Amtmanns mit allem Hausgeräth, bis auf den Grund wegſpülte, und 14 Menſchen ihr Leben einbüßten, Roſum, worin 13 Menſchen blieben, und Lützeburg, welches 60 Menſchen verlohr. Der härteſte Schlag traf die Herrlichkeit Dornum. Hier, beſonders in der Gegend des Dornumer Syhls ſpülten 67 Häuſer mit Menſchen, Vieh und Meublen völlig weg und 314 Menſchen ertranken in dem Waſſer.

(s) Funk c. l. p. 96. dagegen ſagen Outhof p. 671. und Hartenroth p. 160. das Waſſer habe bis Extum, Kirchdorf und Walle, geſtanden. Hiemit ſtimmt einigermaaßen ein damaliges Schreiben aus Oſtfriesland. Hierin heißt es: „Eine halbe Stunde »von Aurich ſtehet das Seewaſſer bei Extum hinter »Hartum, daß man es von den hohen Häuſern »ſehen kann.« Ausführl. Beſchreib. der Waſſerfluth. p. 40.

Waſſer. Harlingerland war verhältnißmäßig noch 1717
weit ſchwerer heimgeſucht, als Oſtfriesland. Es verlohr durch dieſe Fluth weit über 1200 Menſchen. Wittmunder Amt hatte einen Verluſt von 373 Menſchen, und 86 völlig weggeriſſener Häuſer. Auf Accumer Syhl ſah man, wie der Sturm ſich legte, nur ſieben Häuſer mehr ſtehen, und dieſe waren der Reſt von mehr, als 100 Häuſern. Dieſe Vogtei zählte 397 Leichen. Auch die übrigen Vogteien Eſener Amts wurden hart mitgenommen (t). Die Kirche auf der Inſel Langrog war ſo ſehr ruinirt, daß kein Gottesdienſt mehr darin gehalten werden konnte. Der letzte Prediger Löwenſtein, der zugleich Vogt geweſen ſeyn ſoll, wurde nach Hollen berufen. Nach der Zeit ſind die Inſulaner nach Eſens eingepfarrt (u).

§. 6.

Um den Leſer in den Stand zu ſetzen, mit einem Blick den Schaden zu überſchauen, welche dieſe außerordentliche Fluth in Oſtfriesland und Harlingerland angerichtet hat, ſo ſetze ich folgende Tabellen hieher.

(t) Outhof p. 645—686. Harkenroths Kerkvloeds Ontwerp. p. 141 — 178. Funk p. 93 — 112. Janſſen p. 188 — 201. Heckel p. 24 — 51.

(u) Conſiſtorial-Acten.

	Häuser		Umgekommene Menschen und Thiere				
a) In den Aemtern	weggespült	beschädigt	Menschen	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine
Emden	34	59	53	85	419	388	97
Leer	12	249	5	129	816	30	3
Norden	83	40	282	277	695	388	97
Greetsyl	47	80	95	108	812	194	34
Pewsum	8	36	9	26	64	144	9
Aurich	96	318	92	404	2013	184	52
Berum	188	164	585	389	1465	657	207
Stickhausen	—	—	—	—	—	—	—
Friedeburg	—	24	1	21	71	—	30
	468	870	1122	1439	5755	1985	529
b) In den Herrlichkeiten							
Dornum	67	20	262	40	219	94	24
Gödens	2	30	8	61	394	20	48
Petkum	5	—	14	30	60	—	—
Lützeburg	23	91	60	34	146	10	14
Jennelt	—	2	—	—	—	4	—
Rysum	3	17	13	4	5	38	—
Oldersum	2	4	1	83	318	60	20
Borssum	6	—	6	2	63	25	6
Uy und Wolthusen	2	3	5	8	57	—	—
	110	167	369	262	1262	252	106
c) Auf den Inseln							
Nesserland	1	8	—	—	47	130	—
Borkum	1	18	—	—	13	—	—
Juist	9	—	28	2	22	70	—
Nordernay	1	20	—	—	28	—	—
Baltrum	—	—	—	—	—	—	—
Langer Oge	2	—	—	—	—	—	—
Spicker Oge	2	4	—	—	—	—	—
	16	50	28	2	106	200	—
d) In Harlingerland							
In dem Amte Esens	231	422	842	348	1574	293	305
In dem Amte Wittmund	86	323	373	251	855	111	208
	317	745	1215	599	2429	404	513

e) Hieraus ergiebt sich denn der allgemeine Verlust in Ostfriesland und Harlingerland.

	an Häusern		Umgekommene Menschen und Thiere				
	weggespült	beschädigt	Menschen	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine
In der Stadt Emden	2	—	—	—	174	—	—
In den ostfriesischen Aemtern	468	870	1122	1439	5755	1985	529
In den Herrlichkeiten	110	167	369	262	1262	252	106
Auf den Inseln	16	50	28	2	106	200	—
In Harlingerland	317	745	1215	599	2429	404	513
	913	1832	2734	2302	10726	2841	1148

Dies

Dies ist denn der Verlust an Häusern, Menschen 1717
und Vieh, so Ostfriesland und Harlingerland bei dieser Fluth erlitten hat (v). Ich bemerke nur noch dabei, daß man unter der Rubrik: beschädigte Häuser, solche Häuser verstehen müsse, die fast völlig oder größtentheils ruinirt sind. Denn es ist leicht zu erachten, daß bei einem so schweren Sturm wenige Häuser, auch selbst mitten in der Provinz völlig schadlos geblieben seyn. Da auch zu vermuthen, daß besonders in Absicht des Viehes manches Stück nicht wird angegeben seyn, so wird wahrscheinlich der Verlust noch größer gewesen seyn, als er hier angeführt stehet.

§. 7.

Nicht blos Ostfriesland, sondern die ganze an der Nordsee belegene Küste, von Nord-Holland an bis zu Jütland hin, hat die Drangsale dieser großen Fluth erlitten. Diesen ganzen Strich, so weit derselbe überschwemmt gewesen, findet man auf einer kurz nach dieser Fluth in der Homannischen Officin herausgekommenen illuminirten Karte abgebildet. Die uns benachbarten Länder haben vorzüglich gelitten. So hat die Provinz Gröningen 2276 Menschen, die Herrschaft Jever 1275, die Herlichkeit Knitzhausen 373. und die Grafschaft Oldenburg 2468 Menschen verlohren. Von einigen Gegenden sind Listen aufgenommen, von andern aber nicht,

(v) Funk p. 113. 115. 116 und 117. auch Outhof p. 687. und Harkenroth p. 337. et seq. haben solche Tabellen geliefert. Diese weichen von den Funkischen zwar nicht beträchtlich, doch etwas, ab. Weil der Funk später schrieb, und Gelegenheit hatte, die bei der Canzelley eingegangene Tabellen und die Berichte der Beamten einzusehen, so bin ich ihm gefolget.

1717 oder diese sind wenigstens unbekannt geblieben. So hat man von dem ganzen Strich an der Elbe von Hamburg an bis Glückstadt keine detaillirte Nachrichten, obgleich in dieser Gegend oder an der Holsteinischen Küste diese Fluth die gräslichsten Verwüstungen angerichtet haben soll (w). Aus den aufgenommenen und vorhandenen Tabellen gehet indessen hervor, daß an der Küste der Nordsee in dieser Fluth 12088 Menschen überhaupt ihr Leben eingebüßet haben (x). Hätten wir alle Listen beisammen, so möchte vielleicht die Zahl der Leichen, wie in der Homannischen Karte bemerket ist, sich wohl über 18000 betragen haben. Auf diese große Wasserfluth hat der Fürst Georg Albrecht eine Medaille (y) prägen lassen. Auf der rechten Seite stehet ein Pharus in der stürmischen See, mit der Inschrift: Ostfrieslands Fluth d. 25 Decemb. ICh WIL eVre Feyertage In traVren, ICh WIL aLLe eVre LIeDer In WehkLagen VerWanDeLn. Amos VIII. Auf der Kehrseite stehet Maria mit dem Kinde, welches auf den Thurm zu Siloa weiset, mit der Inschrift: Jubel-Muth. Dieses zielet auf das kurz vorher zum Gedächtniß der Reformation gefeierte Jubelfest. Das Gepräge ist außerordentlich sauber.

§. 8.

Die Angst, Noth und Gefahr, welche so viele Menschen in dieser Fluth haben ausstehen müssen, ist

(w) Heckel giebt den Verlust der Menschen in dem Holsteinischen der Sage nach auf 36000 an. Es fällt aber in die Augen, daß dieses übertrieben ist.

(x) Outhof p. 792. Funk meldet nur 11837 Leichen; er hat aber nicht alle Tabellen aufsummiret.

(y) Im Golde 6 Spec. Ducat. und im Silber 2 Loth schwer.

iſt unbeſchreiblich. So trieben im Berumer Amt 1717
13 Menſchen mit einem Dach herum, auf deſſen Spitze ſie ſaßen. Wie ein Stück nach dem andern abriß, ſtürzte auch ein Menſch nach dem andern nach, und ertrank in dem Waſſer. Noch fünf Menſchen landeten mit dem Ueberreſt an einer Anhöhe. Hier ſaßen ſie, dem ſtarken Regen und dem heftigen Sturm ausgeſetzet, ohne Nahrungsmittel. Unſer Annaliſt Hecker ſah ihren Jammer aus ſeinem Fenſter, konnte ihnen aber nicht beikommen, ſie zu retten. Warlich! wenn es Türken geweſen, ruft dieſer Mann aus, man hätte billig Mitleiden haben müſſen! Warlich! ſetz' ich hinzu, ein toleranter Zug von dieſem Prediger. Um nicht von Hunger umzukommen, oder von Kälte zu erſtarren, banden dieſe Unglücklichen angetriebenes Holz mit Stroh zuſammen, vertrauten ſich auf dieſem Floß den Wellen an, und kamen glücklich in Neſterhave. Es waren drei Frauenzimmer und zwei Jünglinge. Die erſten waren ſchon faſt erſtarrt, konnten ſich nicht wieder erholen und ſtarben bald nachher. Die beiden Jünglinge trugen ihr Leben als eine Beute davon (z). Bei Emden ſchwamm eine Oberetage mit einer ganzen Familie der Oehlmühle vorbei. Man ſchrie um Hülfe, aber aus der Mühle ertönte der troſtloſe Gegenruf: Auch mit uns iſt es vorbei! Unter ſteter Todesangſt trieben dieſe Trümmer des Hauſes noch erſt eine Zeitlang herum, und dann fand dieſe Familie in dem Waſſer ihren Tod (a). Nicht blos Trümmern von Häuſern, ſondern ganze Häuſer waren von der Fluth in die Höhe gehoben, und ſchwammen, wie Schiffe, auf dem Waſſer herum. So wurde ein ganzes Haus mit Mann, Weib und Kinder bei

(z) Heckel p. 34.
(a) Outhof p. 697.

1717 Westerholz ans Land gesetzet (b). Ein ähnlicher Fall trug sich mit einem auf einem mohrigten Grunde gestandenen Hause zu. Dieses wurde mit der ganzen Familie, und mit dem Vieh nach einem andern eine Stunde davon entlegenen Orte versetzet (c). Noch weit seltsamer scheint es, daß bei Ayenwold 6 Aecker mit besäten Rocken angetrieben kamen, daß bei Reermohr 2 Diematen Landes (d) und bei Westerholz sogar fünf Diematen (jedes zu 400 □ Ruthen) und von drei bis vier Fuß dick durch die Gewalt des Wassers losgerissen, und sich auf ein andres Land hingesetzet haben (e). Sonderbar war der Vorfall mit einem Schiffer von Bensersyhl. Dieser retteto sich mit eilf andern Menschen auf einem Balken. Sie trieben landwärts ein. Alle diese Leute verunglückten, nur er allein kam glücklich zu Burhave an. Wie sich der Sturm geleget hatte, fand er sein Haus völlig weggespült, indessen hatte sich sein Schiff grade auf die Stelle seiner Hausstätte niedergesetzet (f). Zu Bolkewehr im Gretmer Amt ertranken ein Mann und eine Frau in dem Bette. Die Magd klekterte von einem Stuhl an das Sparrwerk des Bodens, und hielt sich mit beiden Händen feste. An jeder Seite hatte sich ein Kind angeklammert. So hieng sie eine geraume Zeit halb in der Luft, und halb im Wasser,

(b) Heckel p. 35.

(c) Janssen p. 245.

(d) Funk p. 133.

(e) Heckel p. 93. Aehnliche Beispiele davon erzählt uns schon Emmius bei den Jahren 1509 u. 1570. l. 43. rer. fris. und Hamelmann p. 390. Auch haben wir noch kürzlich in dem Jahre 1792 gesehen, daß, nach einer feuchten Witterung, ein grosses Stück Moraſt bei Osteel über anderes Land verschoben und dasselbe ganz verdorben hat.

(f) Funk c. l. p. 111.

Waſſer, bis ſie von den Nachbaren gerettet wurde; 1717.
die Kinder an ihrer Seite waren indeſſen geſtorben (g).
In der Gegend von Fünix ſorgten die Eltern zuerſt für die Rettung ihrer Kinder. Sie warfen in ein Schiff 60, und in ein anderes 20 Kinder. Erſt landete das eine, und bald darauf das andere Schiff mit den hungrigen und zum Theil nackenden Kindern, nachdem ſie lange auf dem Waſſer herum geſchlendert waren, bei Wittmund. Edel handelten die Wittmunder. Sie nahmen ſich dieſer armen Kinder an, gaben ihnen Betten und Kleider und erquickten ſie mit Speiſe und Trank. So bald das Waſſer zurück getreten war, brachten ſie die Kinder ihren Eltern zurück. Die wenigſten Kinder fanden aber ihre Eltern wieder vor. Dieſe Waiſen vertheilten die gutherzigen Wittmunder unter ſich, vertraten bei ihnen die Stelle der verunglückten Eltern und beſorgten ihren Unterhalt und Erziehung (h). Höchſt traurig war wohl das Schickſal der Schwangern, deren Bürde es nicht verſtattete ſich zu retten. Doch finden wir Beyſpiele von beſonderer Rettung dieſer Unglücklichen vor. Eine Frau in der Riepſter Hamrich flüchtete auf einen Heuhaufen, und wurde glücklich entbunden. Hier ſaß ſie 3 Tage und wurde mit dem Kinde friſch und geſund abgeholt (i). Eine andre Frau zu Buſforde brachte in Todesangſt ebenfalls auf dem Heu ein geſundes Kind zur Welt, während ihr Haus zertrümmert wurde, der Vater wickelte es in ſeine Kleider und erhielt dem Kinde das Leben. Erſt an dem andern Tage wurde die Kindbetterin, das Kind und der Mann geſund und wohl durch

(g) Outhof p. 698.
(h) Outhof p. 685. Janſſen. 199. und Heckel p. 19.
(i) Outhof p. 698. Janſſen p. 258.

1717 einen Kahn gerettet (k). Noch eine andre Frau aus der Nessummer Grode wurde treibend auf einem Balken entbunden. Sie, ihr Mann und das Kind kamen wohl behalten in Buthforde an (l). Wieder eine andre Frau aus Gretsyl verwickelte sich, auf einem Heuhaufen schwimmend, mit ihren Haaren in den Aesten eines Baumes. Sie klammerte sich feste mit ihren Händen an den Aesten und blieb bis an den andern Tag in dem Baum sitzen. Zwei Tage nachher wurde sie glücklich entbunden. In Lützeburg trieb eine todte Frau mit einem an ihren Brüsten noch saugenden Kinde an, welches dem Vater, einem Schulmeister, wieder zugestellet wurde (m). Nicht blos Menschen, sondern auch Thiere litten Noth in diesen fürchterlichen Tagen. Die Angst änderte ihre Natur und ihren Instinkt. So, wie der Mensch, suchten sie blos ihre Rettung. Augenzeugen versichern, daß sie einen Hund und Hasen freulich beisammen auf einem abgebrochenen Stück eines Hauses haben schwimmend gesehen (n). Ich enthalte mich, mehrere solche besondere Begebenheiten anzuführen. Aus den angeführten Schriften habe ich nur die erheblichsten ausgezogen. Nur bemerke ich noch, daß hin und wieder auf dem Lande sich Schiffe niedergelassen haben. So trieb ein großes Schmackschiff aus dem Gretsyler Hafen bis nach Surhusen. Dieses wurde bei hohem Wasser wieder flott, und in dem folgenden Monat durch einen großen Kolk wieder in die Ems gebracht. Ein anderes beladenes Schiff segelte ohnweit Esens ohne Anstoß ohngefähr eine Elle hoch über den Deich, setzte sich

(k) Duthof p. 703. Janssen p. 257.

(l) Duthof p. 702.

(m) Duthof p. 702. (n) Heckel p. 21.

ſich auf dem Lande feſt und mußte nachher auseinander genommen werden. Noch ein anderes Schiff ward durch den Sturm über den Deich in die Dornumer-Grode geworfen, riß in der Fahrt den unterſten Theil eines Hauſes weg und ſtrandete bei Fulkum. Wieder ein andres Schiff von 60 Laſten iſt mit voller Ladung einigemal über die Deiche geſegelt, und zuletzt auf dem Deiche bei Beerdum ſitzen geblieben (o). Ueberhaupt ſaßen verſchiedene Schiffe, beſonders im Eſener Amte, auf dem Lande feſt (p).

§. 9.

Welche ſchnelle Veränderung, welche Verwandlung in ewigen Stunden an unſerer ganzen Küſte von Reiderland an bis zu Jeverland, von der Ems bis zu der Jade! Emder, Greetſier, Pewſumer, Berumer und Norder Amt ſtanden völlig unter Waſſer. Leerer, Auricher und Friedeburger Amt waren zum Theil überſtrömt. Faſt ganz Harlingerland und die Herrlichkeiten Oldersum, Petkum, Ryſum, Lützeburg, Dornum und Göden glichen einer offenbaren See. So wie ſich der Sturm geleget hatte, wurden Anſtalten zur Rettung der Menſchen, und zur Aufhebung des noch ſchwimmenden oder auf Anhöhen hingeſchleuderten Geräthes getroffen. Das gleich nach dem Sturm bereits am 28 December eingetretene ſchöne Wetter (q) erleichterte ungemein dieſe Arbeit. Man ſah nun noch in weiter Entfernung Menſchen auf Heu und Stroh, auf Hügeln und Brettern, auf Bäumen und auf den aus dem Waſſer hervorragenden Dächern der Häuſer ſitzen. Wo man keine Böte oder Kähne bei der Hand hatte,

(o) Funk p. 130. 131. Duthof p. 654. 655.
(p) Oſtfrieslands Trauer-Fall. p. 6.
(q) Janſſen p. 284.

1717 denn viele waren durch die Fluth weggespült, kam man diesen unglücklichen Menschen mit zusammengefügten Brettern, Backtrögen und Braukuffen zu Hülfe (r). Der Hunger hatte vorzüglich diese Leute gequälet. Einige haben in dieser ihrer elenden Lage vorheitreibende Wurzeln, Rüben, rohe Bohnen, ungedroschen Getreide und Kohlstengel erhaschet und damit ihr Leben gefristet (s). Die Kirchen, welche gemeiniglich auf Anhöhen erbauet sind, waren vorzüglich die Zufluchtsörter der Menschen und des Viehes. Zwar waren sie hier sicher vor dem Wasser, vor Kälte und Nässe. Aber auch dorten stellte sich Hungersnoth ein. So fischten unter andern der Prediger zu Blaukirchen und die Glieder seiner Gemeine, welche mit ihm in die Kirche geflüchtet waren, angetriebenes Rindvieh auf, kochten das Fleisch in der Kirche, und tranken salzigtes Wasser dazu. Willkommen war ihnen das Geschenk des Fürsten, der ihnen zuerst Brod, Käse und Bier zusandte (t). Noch schrecklicher wie der Hunger war mitten in dem Wasser den Menschen der Durst. Man hat sogar Beispiele, daß einige, die das salzige Seewasser nicht trinken konnten, sich mit ihrem Urin gelabet haben (u). Die Obrigkeiten in der Gegend hatten dafür gesorget, daß diese Nothleidenden durch Speise und Trank zuerst erquicket wurden. Die sorgfältigsten Bemühungen zur Rettung hatten den besten Erfolg. Sehr viele, die schon mit dem Tode rangen, wurden wieder hergestellet. Durch die von dem Häuptling zu Dornum, Haro Joachim von Closter getroffenen Veranstaltungen sollen allein in der Herrlichkeit Dornum und in der dortigen Gegend wohl tausend Menschen

(r) Funk l. c. p. 89.
(s) Janssen p. 235.
(t) Funk p. 95 und 106.
(u) Janssen p. 235.

ſchen gerettet ſeyn (v). Aber viele, die den harten 1717
Kampf mit dem wüthenden Waſſer, mit Hunger, Durſt und Kälte beſtanden, hatten ſchon ihr Leben eingebüßet. Hier traf man erblaßte Mütter an, die ihre todten Kinder in den Armen hatten; dort Eheleute an einander gebunden; hier wieder vor Kälte erſtarrte Menſchen, die in Bäumen hiengen; dort Leichen auf dem Felde, die von Hunden und Raubvögeln angefreſſen waren; hier wieder Menſchen, die mit dem Kopfe in einem Graben ſteckten, dort andere, die in Pferdeſtällen erſticket, oder unter den Ruinen ihrer Häuſer erſchlagen waren (w). Bei Dornum fand man auf einmal dreißig Leichen bei einander vor. Unter ſolchen, ſchreibt der Augenzeuge, fand man Mütter, die ihre Kinder umarmet, und noch andere, die die Kinder feſte an ſich gebunden hatten. Man traf verſtorbene Menſchen an, die ſich bei den Händen ergriffen hatten, und ſich noch feſt zuſammen hielten. Die Menge dieſer Leichen, und weil dieſe zum Theil ſo übel zugerichtet waren, veranlaßten den Fürſten, den Unterthanen zu verſtatten, die Leichen ſofort zu verſcharren, wo ſie nur vorgefunden wurden (x). Bis in den Sommer hinein traf man noch Leichen an, doch ſind die wenigſten zum Vorſchein gekommen, weil die mehreſten Seewärts eingetrieben ſind (y).

§. 10.

Traurig blieb das Schickſal derer, die dieſer Fluth entkommen waren. Zwar hatten ſie ihr Leben gerettet, aber ihre Eltern, ihre Söhne, ihre Töchter, ihre Ehegatten, ihre Bräute, ihre Freunde und Bekannte

(v) Heckel p. 13.
(w) Janſſen p. 308. 309.
(x) Heckel p. 97.
(y) Janſſen p. 310.

1717 Bekannten waren von ihnen auf immer getrennet. Ihnen selbst stand nun noch ein neues hartes Schicksal vor. Viele mußten befürchten in den Tagen des Winters und des Frühjahrs dem Hunger, dem Durst und der Kälte zu unterliegen. Einige konnten kaum die Stelle mehr finden, wo ihre Häuser gestanden hatten. Von andern waren die Dächer abgerissen, und wieder von andern waren Wände und Mauten eingestürzet. Die wenigsten hatten weder Geld noch Credit, den Schaden an den Häusern wieder herzustellen, und wo noch Geld oder Credit war, da fehlte es an Baumaterialien und Arbeitsleuten. Der Torf war weggespület, oder wenigstens durchnässet und zum Brennen unbrauchbar geworden. Wenige hatten ihre Betten, ihre Kleidungen und Leinwand behalten. Die Fluth hatte auch dieses mit weggerissen. Freilich waren noch viele Schränke und Kisten auf den Strand geworfen, aber die darin befindlichen Kleidungsstücke waren von dem Seewasser grösstentheils verdorben, und viele erhielten nur ledige Schränke zurück, weil gemeines Gesindel allenthalben herumschwärmte, um Beute zu machen (z). Der Vorrath an Korn, Fleisch und Butter, Käse und Brod war verlohren, oder durch das salzigte Wasser ungeniesbar geworden. Der Mangel am frischen Wasser war eine der größten Qualen. Alle stillstehende Wasser und die Zuggraben waren mit Seewasser angefüllet. Kein Brauer konnte brauen, die Menschen konnten das Wasser nicht genießen, und das Vieh verschmachtete vor Durst. Um dem Vieh das Leben zu fristen, gab man ihm Schnee zu fressen. Nun wurde das Wasser eine Waare, die mit Gelde bezahlet wurde. Der noch einen tiefen brauchbaren Brunnen hatte, ver-

(z) Funk p. 69 und 158. Janssen p. 295.

verkaufte den Nachbarn Wasser. So verbrauchte 1718
ein gewisser Bauer in Jeverland für sich und seine
Haushaltung und bei strengster Menage 8 Stüber
täglich an Wasser. Hin und wieder grub man tiefe
Löcher. War man so glücklich eine Quelle zu finden,
so mußte eine solche Stelle mit Wachen besetzet wer-
den, weil auch das Wasser mit Gewalt gestohlen
wurde (a). Wie sehr diese Menschen von Hunger,
Durst, Kälte und Frost gequälet worden, wird dem
Leser nunmehr einleuchtend seyn. Die mehresten
hätten diesen Qualen sicher unterliegen müssen, wenn
nicht der Fürst und viele Privatpersonen sie besonders
mit Nahrungsmitteln unterstützet hätten. Auch aus
fremden Ländern giengen milde Beisteuern ein. So
wurde unter andern aus Sachsen dem General-Su-
perintendenten Coldewey auf einmal 1400 Rthlr. zu-
gesandt, um solche unter den Hülfsbedürftigen zu
vertheilen (b). Das schlimmste bei allem diesen war
noch, daß die Deiche zerrissen und die Vormauern
des Landes nieder lagen. Davon werde ich unten
weiter reden.

§. 11.

Gleich bei dem Antritt des neuen Jahres ver- 1718
ordnete der Fürst, daß täglich des Morgens in den
Kirchen zur Linderung der gegenwärtigen Landes-
plage und Abwendung fernerer Strafgerichte, vom
3 Januar an bis zum Pfingstfeste Betstunden ge-
halten werden sollten. Auch ließ er auf den 10 Fe-
bruar einen allgemeinen Buß- und Bettag ansetzen,
und foderte alle Hausväter und Hausmütter auf,
mit ihren Kindern und Gesinde diesem festlichen Got-
tes-

(a) Janssen p. 310—313.
(b) Janssen p. 286—295. Duthof p. 672.

Christesdienste beizuwohnen (c). Zur Herstellung der zerrissenen Deiche konnten in den Wintertagen nur geringe Anstalten getroffen werden. Alles was an den Deichen gemachet wurde, war Flickwerk von weniger Bedeutung. Das Land lag also noch immer dem Eindringen des Seewassers offen. Am 25 Februar stellte sich wieder ein heftiger Sturm aus Südwesten ein. Dadurch wurde das Seewasser hoch aufgetrieben und das Land abermalen überschwemmet. Erst am 2 März trat es wieder zurück. Neue Stürme vom 5. 9 und 17 März erregten neue Fluthen. Das Wasser war fast eben so tief in das Land eingedrungen, wie bei der Christfluth. Hieraus läßt es sich erklären, daß man in diesem Märzmonate bei Westerende einen Kabeljau und in den Auricher Wasserleitungen ganze Schaaren Stinte gefangen hat. Da in der Christfluth die Häuser der niedrigsten Gegend theils weggespület, theils von den Bewohnern aus Furcht einer neuen Ueberströmung verlassen waren, und da die Christfluth mit ihren traurigen Folgen noch in gar zu frischem Andenken stand, und Jedermann bei dem geringsten Sturm auf seine Sicherheit bedacht war: so hat man es diesen Umständen zuzuschreiben, daß in den Februar- und Märzfluthen keine Menschen umgekommen sind. Indessen war der Schaden doch sehr beträchtlich. Diese neue Fluthen hatten, nemlich was die Christfluth von den Deichen stehen gelassen hatte, weggerissen und die Kolken erweitert und vertiefet. Das Grünland war durch das salzigte Wasser so verdorben, daß der Landmann das Vieh auf den Ställen bis in den Jun. hinein mit Stroh futtern mußte. Das aufkommende Wintergetraide war völlig

(c) Aus der gedruckten Verordnung.

völlig verloren. Am 19 März hörten endlich die 1717
schrecklichen Stürme und die Fluthen auf (d).

§. 12.

Der unter der Regierung Fürsten Christian Eberhards ausgeschriebene Landtag währte noch immer fort, und war bis hieher stets prorogirt. Dieser prorogirte Landtag wurde nun wieder am 5ten April eröffnet. Der wichtigste Gegenstand war nun von selbst die Herstellung der Deiche. Von allen Seiten gingen Klagen, nichts als Klagen ein. Die landschaftlichen Accise-Pächter zeigten an, daß sie von den nun verarmten Eingesessenen die Restanten nicht beitreiben könnten, und sie bei dem elenden Zustande des Landes durchaus unvermögend wären, ihr Pacht-Quantum einzuliefern. Einige gaben sogar vor, daß die Fluthen ihre Bücher weggespület hätten. Sie trugen daher auf starke Remissionen an, und diese mußten ihnen bei Bewandniß der itzigen Umstände wohl ertheilet werden. Dadurch erfolgte denn natürlicher Weise ein großer Ausfall in der Einnahme bei der landschaftlichen Casse. Dieser Ausfall wurde noch dadurch vergrößert, weil die verarmten Einwohner unvermögend waren, Schatzungen aufzubringen. Die beiden Quellen der landschaftlichen Einnahme, die Accisepacht und die Schatzungen waren so sehr versieget, daß die Etatsmäßigen Ausgaben bei weitem nicht daraus bestritten werden konnten. Nun sollte noch das große kostbare Werk, der Deichbau, vorgenommen werden. Freilich lag dieses Werk den Deichachten zur Last, allein die Interessenten hatten kein Geld und keinen Credit. Es mußte daher das ganze Land, oder die Landescasse zutreten, wenn

(d) Heckel p. 96 – 101. Funk p. 168 und 171. Janssen p. 317 – 323. Outhof 795 – 798.

1744 Sweim man nicht fernerhin das noch offen liegende Land den wilden Fluthen bloßstellen wollte. Und dann war diese Provinz unwiederbringlich verloren. Die Niederemsische Deichacht verlangte vorerst einen Vorschuß von 100000 Gulden, die Oberemsische Deichacht von 40000, die Nermohrner von 60000, die Norder von 30000 Gulden, und Stickhauser Amt von 60000 Gulden. Sonderbar war es, daß Stickhauser Amt eine so große Summe verlangte, da grade in diesem Amte der Verlust von der geringsten Bedeutung war. Dies war so auffallend, daß man gleich die darin verborgen liegende Absicht spüren konnte. Diese war, unter den Ständen Spaltungen zu erregen; damit die von den andern Deichachten verlangten Vorschüsse erniedriget werden sollten. Dies misfiel den Ständen so sehr, daß die Stickhausener mit ihrem Anliegen gleich abgewiesen wurden. Das Resultat aller dieser Berathschlagung ging dahin, daß man zur Anschaffung des benöthigten baaren Geldes schleunige Anstalten vorkehren müßte. Man war dabei auf eine auswärtige Geldnegotiation bedacht. Da der Fürst den Ständen zu einem Anlehn in Hannover Hoffnung machte, so wandten sich die Stände dahin. Dieses Geschäfte wurde dem ritterschaftlichen Deputirten von dem Appelle aufgetragen. Er richtete solches glücklich aus und brachte auf ausgestellte Verschreibungen des Administrations-Collegii von Privatpersonen in Hannover im Jun. und August 100300 Rthlr. theils zu 5, theils zu 6 p. C. zusammen. Dann erhielten die Stände auf ihr Ansuchen von dem Könige von Preußen einen halbjährigen Remiß von den Vertretungs-Geldern. Ferner hatte der Fürst bereits unter dem 22 Februar verordnet, daß kein Arbeiter sich unterfangen sollte, in dem Frühjahre, Sommer

und

und Herbst das Land zu verlassen, damit es bei dem 1718
so nöthigen Deichbau an keinen arbeitfähigen Händen fehlen sollte. Die den Contravenienten angedrohete Strafe war eine Geldbuße von 50 Goldgulden, und die ewige Landesverweisung mit Weibern und Kindern. Diese Verordnung fand den völligen ständischen Beifall. Um die Herstellung der Deiche zu beschleunigen, die verwüsteten Häuser wieder wohnbar und die Ländereyen Fruchttragend zu machen, war bei dieser ständischen Versammlung noch folgendes unter andern beliebet: Diejenigen, welche zur Herstellung der Deiche Gelder vorschiessen wollten, sollten vor allen andern Gläubigern sowohl wegen des Hauptstuhls, als der Zinsen den Vorzug haben. Alle Heuerleute ohne Unterschied, die Pachtcontracte möchten eingerichtet seyn, wie sie wollten, sollten sich sowohl bei 50 Goldgulden Strafe bei einem allgemeinen Aufbot zu der Arbeit an den gemeinen Deichen einfinden, als auch besonders zur Reparatur ihrer Privatdeichpfänder Hand anlegen. Die Eigenthümer der Landgüter sollten den Pächtern die Hälfte, und falls diese den mehresten Theil ihres Beschlags durch die Wasserfluthen verloren, zwei Drittel der Arbeitskosten vergüten. Kein Pächter sollte bei hundert Goldgulden Brüche vor der, in dem Heuer-Contract bestimmten, Zeit das Land, wider des Eigners Willen, verlassen. Die durch die Wasserfluth mit Schlamm und Koth ganz angefüllten Schlöte und Wasserzüge sollten zur Beförderung der Abwässerung halbschiedlich auf Kosten der Eigner und der Pächter aufgemachet werden. Endlich sollten die Eigner die ruinirten Häuser wieder herstellen und in wohnbaren Stand seßen. Auch dieses ständische Gutachten genehmigte der Fürst und erließ darüber unter dem 11 April eine gedruckte

1718 Verordnung (e). Durch eine besondere fürstliche Verordnung vom 11 April wurden die Prediger und Schulbediente von den Deichlasten der zu Kirchen und Schulen gehörigen Länder befreiet. Dieses war an sich zwar billig, weil fast alle Einkünfte einiger Prediger blos aus dem Ertrag der zu der Kirche gehörigen Ländereyen bestanden, und sie daher, so lange das Land offen lag, nicht das mindeste einzunehmen hatten, indessen war es eine neue Last, die nun die Deichachten und Communen tragen mußten (f).

§. 13.

Nun wurde die Deicharbeit in diesem Frühjahre, im Sommer und Herbste in Ostfriesland und in unserer Nachbarschaft eifrig vorgenommen. Der damalige Erbprinz, nachherige Fürst von Anhalt-Zerbst, Johann August, kam selbst mit seinem geschickten Canzler von Kötteritz nach Jever herüber. Dieser Fürst ließ sich ungemein das Deichwesen angelegen seyn. Er war bei den Deichen, wo es die Noth erforderte, persönlich gegenwärtig; gab, wo es in seinen Kräften stand, den Unterthanen Erleichterung, und munterte sie allenthalben zur Arbeit an. Seine rastlosen Bemühungen hatten den glücklichsten Erfolg. Vor seiner Rückreise, sie geschah am 19 Sept., waren unter der Aufsicht des im Deichwesen so sehr erfahrnen Drosten, Anton Günther von Münnich die Deiche wieder hergestellet, und so war denn die ganze Herrschaft Jever wieder geschlossen.

Eben

(e) Landsch. Acten und aus den gedruckten Verordnungen vom 22 Febr. und 11 April 1718.

(f) Unter der niederemsischen Deichacht lagen allein 1077½ Grasen Pastorey und 297½ Grasen Schulmeisterey-Landes. Harkenr. Kersyl. Ontw. p. 217-218.

Eben so ging es in der Herrlichkeit Knyphausen. 1718
Der Graf von Altenburg traf solche kluge und weise Maasregeln, daß auch diese Herrlichkeit in dem Herbste sicher gestellet war. Er hatte noch das sonderbare Glück, daß, statt andre Provinzen Länder austeichen mußten, er noch einen Polder in dem Seegwarder Kirchspiel von 127 Grasen einteichen ließ. Selbst in Harlingerland hatte die Deicharbeit den besten Erfolg. Obgleich die Deiche fast gänzlich danieder lagen, obgleich durch 54 schwere Durchbrüche und 9 tiefe Kolcken das Seewasser Ebbe und Fluth hielt, so waren doch in dem Herbste oder gegen den Winter unter der Direction des Drosten Christian Wilhelm von Münnich alle diese Durchbrüche wieder gestopfet, die Kolcken gedämpfet und die Deiche wieder erbauet (g).

§. 14.

Nicht so ging es bei dem ostfriesischen Deichbau. Zwar griff man auch hier dieses wichtige Werk an,

(g) Janssen p. 331 — 357. Funk p. 215. Harkent. Kersvlod Ont. p. 293 et seq. Die Deiche in Harlingerland waren unter der Direction des geheimen Raths und Drosten in Esens, Anton Günther von Münnich, welcher vor der eingebrochenen Fluth die Esener Deich- und Sylordnung von 1700 erneuren lassen, in einen guten Stand gesetzt. Durch Betriebsamkeit und die Deichkunde seines Sohnes wurden sie nun wieder hergestellet. Ostfriesland und Harlingerland nach geographischen, topographischen ꝛc. Verhältnissen von dem Kriegscommissar Freese I. 268. Der erste Theil dieses für unser Vaterland interessanten Werks ist grade bei Abschrift dieses Bandes an das Licht getreten. Wir wünschen dem so fleißigen als geschickten Hrn. Verfasser Kräfte und Muth zur Fortsetzung und Vollendung.

1718 der Ausgang entsprach aber nicht der Erwartung. Man kam an den mehresten Stellen nicht recht vorwärts. Bei jedweder Deichacht waren gewisse Commissarien angestellet, denen die Aufsicht bei der Arbeit anvertrauet war. Die wenigsten waren diesem Werke gewachsen. Kunde und Erfahrung in dem Wasserbau gingen ihnen ab. Ueberhaupt fehlte es an einem Kunstverständigen, der die Oberaufsicht und die Direction des ganzen Werkes nothwendig führen mußte. Dann mangelte es an Geld, die Arbeit mit Nachdruck fortzusetzen. Die Baarschaften der Deichinteressenten waren bald alle, und die in Hannover aufgenommenen 100000 Rthlr., die auch ohnedem zu anderen Bedürfnissen mit verwandt wurden, waren zur Erhaltung des Zwecks nicht hinlänglich. Ferner waren die Stände unter sich nicht einig; auch liessen sie es an gehöriger Betriebsamkeit gar zu oft ermangeln (h). Der Fürst selbst scheint sich dieses wichtigen Werks nicht nach Würden angenommen zu haben. Folgende Thatsache wird diese meine Vermuthung bestärken. Vom 10 März bis in August, also fünf Monate lang, bewirthete er mit großem Aufwande seine Schwiegereltern, den Fürsten und die Fürstin von Nassau-Idstein. Bei ihrer Rückreise am 19 August begleitete er sie mit seiner Gemahlin, seinem Bruder, dem Prinzen August Enno, und der Prinzessin Friderike Wilhelmine. Sie verweilten den ganzen Winter über in Idstein. Erst am 22 Febr. 1719 kam der Fürst nach seinem durch die Wasserfluthen verheerten Fürstenthum zurück (i). Die fürstliche heimgelassene Regierung bekümmerte sich wenig um das Deichwesen. Der Vicecanzler Brenneisen, der an der Spitze der Regierung

(h) Landsch. Acten.

(i) Funk p. 172. 192 und 214.

gierung stand, arbeitete, statt daß er den gegenwär- 1718
tigen Nothstand des Landes beherzigen, und auf Mittel denken sollte, der dem noch offen liegenden Lande drohenden Gefahr vorzubeugen, an Deductionen wider die Stände und des Hofgerichts. Daher fehlte es denn allenthalben an Nachdruck, den Deichbau gehörig fortzusetzen. Alles, was die heimgelassene Regierung that, war, daß sie, wie die Arbeiter bei den Westermarscher und Lintler Deichen Lawey (k) machten, und die Häuser der Deichcommissarien, die aus Geldmangel nicht richtige Zahlung geleistet hatten, zu spoliiren drohten, ein Commando Soldaten nach Norden sandte und die Ruhe wieder herstellte (l). Wie in dem Herbst sich die Stürme wieder einstellten, und man den Ruin der Provinz wegen der noch nicht hergestellten Deiche befürchten mußte, nahm die heimgelassene Regierung ihre Zuflucht zu Betstunden; Darnach wurden vom 14 November an in Aurich täglich und auf dem platten Lande zweimal in der Woche Betstunden gehalten (m). So hatte auch der Fürst kurz vor seiner Abreise auf den 21 August einen allgemeinen Buß- und Bettag angeordnet. Der vorgeschriebene Text aus Jerem. VI. v. 8. lautet: Bessere dich Jerusalem, ehe sich mein Herz von dir wende, und ich dich zum wüsten Lande mache, darin Niemand wohne (n). Buß- und Bettage sind zwar an sich löblich, damit war aber den Deichen nicht geholfen. Vielmehr

(k) Lawey ist ein hier bekannter Deichausdruck, und heißt die Zusammenrottung der Deicharbeiter, die Arbeit einzustellen s. auch Brem. nieders. Wörterbuch 3r Theil p. 24.

(l) Landsch. Acten.

(m) Funk p. 195.

(n) Aus der gedruckten Verordnung.

1718 verlohren dadurch die Deicher wöchentlich zwei Stunden an der Arbeit. Der größte eingerissene Kolck war, wie ich vorhin bereits erwähnet habe, zwischen Larrelt und Emden. Der Stadt Emden war ungemein daran gelegen, daß dieser Kolck wieder gestopfet wurde. Man machte damit schon in der frühesten Jahreszeit einen Versuch; indessen wurde die Arbeit, so wie an den sämmtlichen ostfriesischen Deichen auch hier schläfrig betrieben. Der Emder Magistrat ließ hierauf die patriotisch gesinnten Eingesessenen der Stadt durch Trommelschlag einladen, zu der Arbeit bei dem Kolck die hülfreiche Hand zu bieten. Am 25 May stellten sich ohngefehr tausend Bürger und noch mehrere Bauern ein. Nun ging die Arbeit frisch vorwärts. Man warf einen Kaydeich von einem Flügel zu dem andern, ohngefehr 500 Fuß lang und fünf Fuß hoch an diesem und den folgenden Tagen auf. Ein starker Südwest riß aber schon am 27 und 28 May den halben Kaydeich wieder weg. Am 29 May fingen die patriotischen Einwohner der Stadt die Arbeit wieder an, und besserten die Lücken aus. Schon am 1 Jun. druckte das durch einen scharfen Nordostwind angeschwollene Wasser wieder 80 Fuß von dem Flügeldeiche nach dem Kolck zurück. Am 28 Jun. und 27 Jul. war wieder hohes Wasser, und dieses verursachte abermalen neue Einrisse in den Kaydeich. Am 10 October entstand ein heftiger Sturm aus Nordwesten. Dieser riß den Kaydeich ganz weg. Auch war fast alles, was an den übrigen Deichen bisher gemacht war, wieder vernichtet. So stand dann wieder das Land beinahe überall unter Wasser. Die Jahreszeit war nun soweit verflossen, daß man an Herstellung der Deiche verzweifeln und das Land den wüthenden Wellen Preis geben mußte. Gefährlich sah es besonders

am

am 14 December bei einem ſtarken Sturm aus 1718
Nordweſten aus. Dieſer Sturm ließ faſt nichts
übrig, was in dieſem Jahre an den Deichen gemacht
war. So waren denn Geld und Arbeit ohne Nutzen
verwandt (o).

§. 15.

Den Winter und das ganze Frühjahr hindurch
ſtrömte das Seewaſſer durch die zerriſſenen Deiche
in das offene Land. Es ſtand bald höher bald nie-
driger in dem Lande, ſo wie der Wind nordlich und
weſtlich oder ſüdlich und öſtlich, die Witterung ſanfte
oder ſtürmiſch war. Die dringende Gefahr nöthigte
denn endlich den Fürſten und die Stände, ernſtliche
Maasregeln zur Herſtellung der Deiche zu nehmen.
Am 14 März traten die Stände zuſammen. Der 1719
Fürſt ſtellte ihnen perſönlich den Nothſtand dieſer
Provinz ſo beweglich vor, daß die ganze Verſamm-
lung gerühret wurde. Auf Vorſchlag des Fürſten
wurde dem geheimen Rath, Anton Günther von
Münnich (p), einem Mann, der Kenntniſſe und

(o) Outhof p. 800—805. Janſſen p. 357—361. Harkenr. Kersvlod. p. 223. 225.

(p) Anton Günther von Münnich war 1649 gebohren. Er war Erbherr zu Brockteich, Neuhuntdorf und Grüneck. Er ſtand als Rittmeiſter in Däniſchen Dienſten, und ſtieg bis zum charakteriſirten Oberſtlieutenant. Zugleich war er Oldenburgiſcher Deichgraf. Wegen ſeiner Kenntniſſe in Deichſachen zog ihn Fürſt Chriſtian Eberhard 1699 in ſeine Dienſte, ertheilte ihm den Titel eines geheimen Raths und machte ihn zum Droſten in Eſens. 1709 nahm er ſeine Dimiſſion und bezog ſein Gut Neuhuntdorf in der Grafſchaft Oldenburg. Hier ſtarb er 1721. Er war der Vater des vorhin gedachten Chriſtian Wilhelm von Münnich, und des

1719 Erfahrung in Deichsachen hatte, und der mit so glücklichem Erfolge die Jeveriſchen Deiche in dem vorigen Jahre wieder hergeſtellet hatte, die Direction des Deichweſens anvertrauet. Dann wurden die Commiſſarien, an welche ſich der geheime Rath von Münnich zu melden hatte, von Seiten des Fürſten der Regierungsrath Schleif, und von Seiten der Stände Haro Joachim von Cloſter, Herr zu Dornum und Petkum und ſtändiſcher Präſident, ernannt. Der geheime Rath von Münnich nahm dieſes große Werk über ſich (q). Er nahm den drei deutſchen Meilen langen Deich in Augenſchein, und fand in dieſem allenthalben zerriſſenen Deich vierzig Kolcken und noch weit mehrere Löcher vor, wodurch bei der täglichen Fluth das ſalzigte Waſſer in das Land trat. Nach ſeinem Anſchlage wurden zu dem Schrenkel oder Nothdeiche zum wenigſten 150000 Rthlr. und zu den Hauptdeichen, wenn ſie für baares Geld hergeſtellet werden ſollten, ohngefehr 200000 Rthlr. erfordert (r). Die erſte Sorge der Stände war nun, ſich mit baarem Gelde zu verſehen. Man wandte ſich nach Holland. Hier wurde ſolche Sicherheit für das verlangte Anlehn verlanget, daß die Stände nicht rathſam hielten, ſich damit zu befaſſen. Der Oberpräſident von Dankelmann in Berlin machte den Ständen zu einem großen Anlehn Hoffnung. Man ließ ſich in Tractaten ein. Wie aber die

in der ruſſiſchen Geſchichte ſo ſehr bekannten Grafen Burchard Chriſtoph von Münnich. Leben des ruſſiſchen Grafen von Münnich. Bremen 1743. p. 16 — 19. und Büſchings Magazin für die Geſchichte und Geographie. 3 Theil p. 390.

(q) Landſch. Acten.

(r) von Münnichs Unterredung zweier guten Freunde von Deichſachen. Oldenburg 1720. p. 19.

die Berliner die Garantie ihres Königes, und eine 1719
in Amsterdam zu stellende Bürgschaft für die Zinsen verlangten, so fanden der Fürst bei der preußischen Garantie und einige ständische Glieder bei der Amsterdamer Caution Bedenken. Daher zerschlugen sich die Tractaten. Man brachte nur ein Anlehn von ohngefehr 12000 Rthlr. in Berlin zu Stande. Nicht so viele Schwierigkeiten hatte man bei der vorjährigen Geldnegotiation in Hannover gefunden. Auch hatte man noch im März dieses Jahres 31000 Rthlr. in Braunschweig aufgetrieben. Dies machte die Stände muthig, dorten um ein neues Anlehn anzuhalten. Die Hannoveraner erboten sich auch 200000 Rthlr. vorzustrecken, nur bestanden sie darauf, daß der Fürst ihnen zu ihrer Sicherheit ein Amt in Ostfriesland verschreiben sollte. Der Fürst zeigte sich in dieser Verlegenheit dazu bereit, schlug das Leerer Amt vor, verlangte aber dagegen, daß die Stände ihm wieder zu seiner Rücksicherheit das Leerer Pachtcomtoir verschreiben sollten. Die Leerer Deputirten protestirten gewaltig wider die Versetzung ihres Amtes, und die Stände wollten in die Verschreibung des Pachtcomtoirs nicht geheelen. Die Folge davon war, daß auch aus den hannöverischen Tractaten nichts wurde (s).

§. 16.

Bei dem so sehr schlechten Fortgang einer auswärtigen Geldnegotiation mußten der Drost von Münnich und die Stände sich so gut helfen, wie sie konnten. Das Administrationscollegium ließ alle andre Ausgaben stehen, und schoß so viel Geld zum Deichbau her, als es hatte und beitreiben konnte, und der Drost von Münnich ließ arbeiten, so viel in

(s) Landsch. Acten.

1719 seinen Kräften stand. Am 5 April machte Münnich den Anfang mit dem großen Larrelter Kolck. Wie er in der besten Arbeit war, drängte ihn schon ein solcher Geldmangel, daß er 140 Mann abdanken und aus der Arbeit gehen lassen mußte. Außerdem traf ihn das Misgeschick, daß am 16 May ein Sturm einen großen Theil seiner Anlage wieder vernichtete. Bei diesen mislichen Umständen erbot sich die Bürgerschaft in Emden, an diesem Kolck zu arbeiten. Niemand entzog sich dieser Arbeit. Sogar die Prediger und andre Leute, die nicht selbst Hand an das Werk legen konnten oder wollten, stellten vor Geld einen Arbeiter an ihre Stelle. Der Drost von Münnich rühmet besonders den Eifer und die Betriebsamkeit der Emder. Durch ihre Hülfe und durch seine guten Worte und Vertröstungen der richtigen Bezahlung, womit er Schiffer und andre Arbeiter hinhielt, war am 8 Jul. der große Larrelter Kolck endlich gefangen, und mit einem Kaydeich befasset. Einige Tage vorher waren auch die Deichbrüche hinter Rysum glücklich gestopfet, und so hatte man denn in der Gegend von Emden seit 1717 zum erstenmal wieder ein geschlossenes Land (t).

§. 17.

Da es sich mit einer auswärtigen Geldnegotiation schlimm anließ: so suchten der Fürst und die Stände alle in dem Lande selbst vorhandene Quellen zu

(t) Unterred. zweier Freunde p. 20. 21. und Outhof p. 808. 809. bei dem Larrelter Kolck ließen die Emder während der Arbeit eine Flagge wehen, mit der Aufschrift: Gott, der die Erde zerrissen, heile ihre Brüche. Unten saß eine Spinne in einem zerrissenen Gewebe, mit der Beischrift: Interrupta retexo.

zu eröffnen. Alle Ostfriesen wurden durch ein ge- 1719
drucktes Publicandum und Abkündigung von den Canzeln im May aufgefodert, der Landschaft zum Behuf des Deichbaues zu 5 p. C. Gelder vorzustrecken. Um den Endzweck desto eher zu erreichen, mußte jeder Amtmann in seinem Amte, und die Magistrate in den Städten durch Prediger, Schutmeister oder andere Abgeordnete allen Eingesessenen Haus bei Haus das Publicandum vorlegen, und sie zur Subscription aufmuntern. Jede Actie, man hoffte, daß jeder begüterte Mann viele nehmen würde, sollte aus 25 Rthlr. bestehen. Wider Vermuthung fiel diese Collecte schlecht aus. Dies bewog den Fürst auf Anhalten der Stände, das Publicandum am 24 Jun. mit dem Zusatz zu erneuren, daß zur Sicherheit der richtigen Zinszahlung die Creditoren auf die Schatzungsheber verwiesen, und auch statt baaren Geldes Silber zu 36 Stüber das Loth angenommen werden sollte. Hiebei wurde die Drohung angehänget, daß bemittelte Leute durch Executionen zu einem Vorschuß gezwungen werden sollten, wenn sie bei diesem Nothstande nicht patriotisch dächten. Diese Resolution hatten die Stände zur schleunigen Rettung des am Rande seines Unterganges stehenden Vaterlandes bei diesen Umständen nöthig gefunden. Nun ging es besser. Man brachte erst 62167 Gulden 5 Schl. freiwillig, und dann, wiewohl erst später ohngefehr im November durch Zwangmittel 62842 Gulden 5 Schl. zusammen. Ferner wurde am 2 Juli eine Kopfsteuer durch die ganze Provinz ausgeschrieben. Der Anschlag war nach dem Verhältniß des Standes und des Vermögens gemachet. Nur der Fürst, seine zum Hof gehörige Bediente, die Geistlichen und die Armen waren davon befreiet. Diese Kopf-

schatzung

1719 schatzung mußte nach den Registern 61813 Gulden einbringen (u).

§. 18.

Wie nun der geheime Rath von Münnich, nach so vielen Beschwerlichkeiten, den großen Kolck bei Larrelt am 8 Jul. gefangen und mit einem Kaydeich von 121 Ruthen umfasset hatte (v), grif er so fort die Arbeit an den übrigen Deichen in der Ober- und Niederemsischen Deichacht an. Nach seinem gemachten Anschlag sollte dieses Werk 200000 Rthlr. kosten. Weil man die Schwierigkeiten zur Anschaffung des baaren Geldes wohl voraussah; so war in der zu Emden am 5 und 6 Jul. gehaltenen Deichversammlung von der Ober- und Niederemsischen Deichacht beschlossen, daß $\frac{9}{14}$ des Deiches für baares Geld gemachet, die übrigen $\frac{5}{14}$ aber von den Interessenten selbst übernommen werden sollten. Diese freiwillig übernommene $\frac{5}{14}$ Theile wurden den Interessenten in gewissen Quartieren des Deiches zugewiesen. Die den ganzen Sommer und Herbst über eingefallene trockene Witterung (w) begünstigte ungemein diese Arbeit. Denn von Pfingsten an bis Martini war kein einziger Tag, woran die Arbeit wegen der Witterung durfte eingestellet werden (x).

Nach

(u) Landsch. Acten.

(v) Harkenr. Kersvl. p. 239.

(w) Es war eine solche Dürre in dem Lande, daß der Fürst unter dem 2 Septemb. das Wasserschöpfen aus dem Schloßgraben und den herrschaftlichen Teichen bei 20 Goldgülden Strafe und Confiscation der zum Wasser abholen gebrauchten Pferde, Wagen und Gefäße untersagen ließ. Auch ließ er zur Verhütung des Wasserdiebstahls Wachen ausstellen. Funk p. 242.

(x) Harkenr. Kersvl. p. 246.

Nach der Verſicherung des geheimen Raths von 1719
Münnich hätte das ganze Werk um Michaeli vollendet ſeyn können, wenn er nicht mit ſo vielen Widerwärtigkeiten kämpfen müſſen. Dieſe waren die Sorgloſigkeit und Saumſeligkeit der Deichintereſſenten. Sie ließen es gar zu ſehr an der erforderlichen Arbeit zu den von ihnen übernommenen Quartieren des Deiches fehlen. Das Adminiſtrationscollegium verordnete hierauf, daß auf Koſten der ſaumſeligen Intereſſenten die von dem geheimen Rath von Münnich anzuweiſenden Pfänder öffentlich den Meiſtannehmenden am 15 Auguſt gegen baares Geld ausverdungen werden ſollten, und ſolche Intereſſenten ſo lange ihres Landes verluſtig gehen ſollten, bis ſie den von der Landſchaft geleiſteten Vorſchuß zurück bezahlet hätten. Dieſe genommene Maasregeln würkten ſo viel, daß die Intereſſenten ſich der übernommenen Quartiere beſſer annahmen. Der Geldmangel war aber der ſchlimmſte Kampf, den Münnich beſtehen mußte. Schon in der erſten Woche, wie er dieſes neue Werk angefaſſet hatte, blieb ihm Geld aus. Dies veranlaßte, eine Menge Annehmer und Arbeiter aus dem Dienſte zu laſſen. Um ſich zu helfen, gaben die Deichdeputirten ſtatt baaren Geldes den Baaſen Creditſcheine auf Kaufleute. (Baaſen ſind die, welche ein gewiſſes Deichpfand oder Werk des Deiches für einen bedungenen Preis zu machen annehmen, und auf ihre Koſten die Arbeiter ſtellen müſſen.) Dieſe Baaſen oder Annehmer erhielten auf ſolche Creditſcheine, deren Einlöſung die Adminiſtratoren verſprachen, und darüber Aſſignationen auf den Landrentmeiſter ausgeſtellet hatten, von den Kaufleuten Roggen, Brod, Bier und andere unentbehrliche Bedürfniſſe. Nun griffen viele Annehmer das Werk wieder an. Dieſes

Mittel

1719 Mittel war indeſſen nur ein Schmerzenpflaſter. Auf eine kurze Zeit wurde die Wunde beſänftiget, aber nicht geheilet. Die Baaſen trieben mit den auf Aſſignaten und Creditſcheine erhaltenen Lebenswaaren Wucher. Sie kreideten dieſe Waaren ihren Arbeitern, die, wenn ſie nicht verhungern wollten, ihnen in die Hände fallen mußten, ſo hoch an, daß dieſe kaum das trockne Brod bei ihrer ſauern Arbeit hatten. Auch fiel bald der Credit der Kaufleute für die landſchaftliche Aſſignaten, ſo daß die Annehmer ſie niedriger unterbringen oder höhere Preiſe für die Waaren geben mußten. Nicht blos die Baaſen oder Entrepreneur der Arbeit, ſondern auch die Kaufleute und andre Privatperſonen, die Lieferungen von Holz, Eiſen, Soden und Stroh angenommen hatten, erhielten von den Deichdirectoren atteſtirte Rechnungen und Aſſignationen ſtatt baaren Geldes. So verfuhr man nicht nur damals, ſondern auch lange nachher, während des ganzen Deichbaues, wenn kein baares Geld hinlänglich bei der Caſſe war (y). Da nun

(y) Alle dieſe atteſtirte Rechnungen, Creditſcheine und Aſſignaten nannte man Deichbeſtecke. Es gab Haupt- und abgeſchriebene Beſtecke. Jene erſtreckten ſich über die ganze Arbeit oder Lieferung, dieſe beſtanden aus einem ſchriftlichen Bekenntniß des Entrepreneurs eines angenommenen Pfandes, oder übernommenen Waarenlieferung, daß ein anderer unter ihm gearbeitet, oder auch Mitparticipant ſeiner Arbeit geweſen, und alſo ein gewiſſes Quantum von ſeinem Beſteck zu fodern habe, und er geſchehen laſſen konnte, daß dieſes Quantum von ſeinem Beſteck abgeſchrieben würde. Die mehreſten dieſer Beſtecke ſind gleich, oder bald nachher bezahlet, viele aber ſind unbezahlt geblieben. Weil viele Beſtecke durch Compenſation der Schatzungen vergütet ſind, die abgeſchriebene Beſtecke Irrungen ver-

nun bei diesen Umständen die Deicharbeit so schläfrig 1715
betrieben wurde: so wurde am 29 August ein Aufbot in dem ganzen Lande veranstaltet. Darnach mußte jedweder Besitzer von 50 Grasen Landes einen zur Arbeit tüchtigen Mann mit einem Spaten sechs Tage lang bei den Ober- und Niederemsischen Deichen auf ihre Kosten stellen. Auch traten wiederum die Emder Bürger freiwillig zu dem Deichbau zu. Durch diese neue Veranstaltung wurde der Deichbau zwar etwas besser betrieben; die Arbeit war aber noch nicht hinlänglich für dieses große Werk. Der geheime Rath von Münnich drang daher bei der Deichdeputation an, daß schleunig 1000 Menschen wenigstens vier Wochen lang gestellet werden mußten, um an den gefährlichsten Stellen zu arbeiten. Diese Beihülfe erhielt er zwar, aber durch Zögerung erst in der Mitte des Octobers und also viel zu spät. Die Tage fingen schon an, kurz zu werden, und das Wetter wurde unfreundlich. Es konnte also wenig ausgerichtet werden. Das schlimmste war nun wieder der Geldmangel. Die versprochene Zahlung — jeder Arbeiter sollte aus einer zu dem Ende besonders ausgeschriebenen Schatzung täglich 18 Stüber erhalten — blieb aus. Die Arbeiter machten Lawey, stellten die Arbeit ein und standen müßig am Deiche. Die nothwendigsten Ausgaben wurden vorzüglich nun von den Deichachten, die eine Beschatzung auf ihre

veranlasset haben, die bezahlten Bestecke nicht immer zurück gegeben sind, auch einige Einhaber sogar sichtbarlich die Zahlen verfälschet haben, und dann einige durchaus falsch befunden sind; so ist 1734 die Bezahlung sistiret. 1769 hat das Administrationscollegium durch ein Proclama alle Einhaber der Deichbestecke vorgeladen, die ungültigen Bestecke ausgeworfen, und die gültigen mit $\frac{1}{8}$ bezahlet. Landsch. Acten.

1719 ihre Länder geleget hatten, selbst bestritten. Um baares Geld zu erhalten, war der Fürst selbst nach Hannover gereiset. Statt eines Vorschusses sprach man dort von einer Loskündigung der vorhin vorgestreckten Capitalien. Die fürstliche Reise entsprach daher nicht der Erwartung. Bei diesen kläglichen Umständen blieb kein andres Auskunftsmittel übrig, als die vorhin bemeldete Drohung zu erfüllen. Die bemittelten Eingesessenen derjenigen Aemter, die am wenigsten durch die Fluthen gelitten hatten, wurden nun zu den Vorschüssen von Capitalien zu 25 Rthlr. gezwungen. Die Exekutionen verrichtete ein Detaschement Soldaten aus Emden. Dieses veranlaßte einen großen Auflauf in Leer. Die Leerer griffen zu den Waffen, indessen zu spät, denn das Commando hatte schon die Execution verrichtet (z).

§. 19.

„Wegen des beständigen Geldmangels — schreibt der geheime Rath von Münnich — und der zu „spät gemachten Anstalten hab ich bis den 12 No„vember mehr flicken und lappen, als arbeiten lassen. „Wie aber an diesem Tage eine hohe Fluth entstand, „nahm sie von dem Flickwerk vieles wieder weg, „und ward also das gute Land aufs neue wieder über„schwemmet.“ Durch diese Fluth war das Wasser mit einem Nordwestwinde so hoch aufgetrieben, daß man bis Fahne, eine Stunde vor Aurich, mit Schiffen fahren konnte. In Emden wurden die Thüren der Kettenbrücke gesprenget. Die Stadt
1720 stand wieder unter Wasser. Am 3 Januar 1720 und am 18 Februar wüthete der Sturm aus Nordwesten wieder auf unserer Küste. Die höhen noch nicht

(z) Unterred. zweier Freunde p. 22 — 31. und Landsch. Acten.

nicht gehörig hergeſtellten Deiche litten ungemein. 1720
Ein groſſer Theil der vorjährigen Arbeit und der Koſten waren umſonſt verwandt. Unerſetzlich war der Schaden, welchen die Provinz durch dieſe neue Ueberſtrömungen litt, auch in der Rückſicht, weil die überſtrömten Länder wieder in dem ganzen Jahre nicht genutzet werden konnten. Ein Glück war es indeſſen noch, daß ſich der Deich bei dem Lärrelter Kolck, deſſen Einſchlieſſung bisher 84700 Rthlr. gekoſtet, im guten Stande gehalten hatte (a).

§. 20.

Daß die Herſtellung der Deiche einmal mit Macht angegriffen werden mußte, darüber dachte man allenthalben einſtimmend. Nur blieb die Herbeiſchaffung des nöthigen Geldes ein Stein des Anſtoßes. Man ſchlug bald eine Acciſe auf Toback, Thee und Kaffe, bald eine Schornſteinſchatzung, und dann wieder eine Vertheilung der Deicharbeit über alle Communen des ganzen Landes vor. Man ſahe aber bald ein, daß alles dieſes unzureichende Mittel waren. Nur eine auswärtige groſſe Geldnegotiation konnte das Land aus ſeinem Labyrinth retten. Die Stände wandten ſich daher an die Generalſtaaten, und ſuchten ein Anlehn von 600000 Gulden holländiſch nach. Nach einigen Verhandlungen entſchloſſen ſich die Generalſtaaten für die oſtfrieſiſchen Landesſtände bei ihrem Generalcomtoir vorerſt ein Anlehn von 200000 Gulden holl. unter ihrer Garantie zu eröffnen. Die Bedingungen waren: die Stände ſollten die Zinſen zu 5 p. C. und auf Abſchlag des Hauptſtuhls jährlich 10000 Gulden koſtlos abführen, und

(a) Unterred. p. 31 — 44 und 47. Outhof 810-813. Harkenroths Kervloed Ontw. p. 247.

1740 und zur Sicherheit des Anlehns die Norder und Leerer Pacht verhypothesiren. Dann sollten von den Generalstaaten zwei Empfänger angestellet und verpflichtet werden, diese Gelder aus den Norder und Leerer Pachten, die ohngefähr 50 bis 60000 holl. Gulden aufbrachten, zu erheben und einzusenden. Auch mußten sich die Administratoren und der Landrentmeister durch einen solennen Eid verpflichten, über diese beiden Pachten nicht zu disponiren, so lange nicht die Zins- und Abschlagszahlung an das Generalcomtoir daraus erst entrichtet worden. Im Miszahlungsfall verpflichteten sich die Stände der militairischen Execution, welche durch die Besatzungen auf Leerort und in Emden verrichtet werden sollte, sich zu unterwerfen, und versprachen darüber die Kayserliche Genehmigung nachzusuchen. Hiernach wurde die Verschreibung am 15 April ausgefertiget, und von dem Präsidenten des Administrationscollegii, dem Landrentmeister und Secretair unterschrieben, und der verlangte eidliche Revers von den sämmtlichen Administratoren ausgestellt. Auch wurden die Doctoren Damm und Ritzius, als staatische Empfänger, bei den Norder und Leerer Comtoiren angestellet und verpflichtet. Nachdem dieses alles berichtiget war, ertheilten die Staaten ihrem Generalempfänger von Hogendorp den Auftrag, für die ostfriesischen Stände unter ihrer Gewährleistung 200000 Gulden zu negotiiren. Dieses Anlehn kam bald zu Stande. Ob nun gleich der Kayser Bedenken getragen hatte, den Generalstaaten die Exekution im Miszahlungsfall zu verstatten, und das deshalb angebrachte Gesuch der Stände zu genehmigen; so wurden dennoch am 20 April die Stände mit einem neuen Anlehn von 400000 Gulden von den Generalstaaten begünstiget. Die Bedingun-

dingungen waren die nämlichen. Nur wurde noch 1720
die Emder Pacht, die ohngefähr 18 bis 20000 Gulden eintrug, verpfändet, und 5000 F. zum jährlichen Abtrag des Hauptstuhls bestimmet. Ueber die Kayserliche Genehmigung in Absicht der militairischen Execution sahen die Staaten weg. Es kommt wenigstens davon in dieser neuen Verschreibung nichts vor. Die ostfriesischen Stände waren denn also nunmehr den Holländern mit 600000 Fl. holl. oder nach itziger Währung mit 900000 Gulden ostfriesisch verwandt (b). Glücklich würde das Land gewesen seyn, wenn es nur mit einem dritten Theil dieses Anlehns in dem vorigen Jahre wäre versehen gewesen. In dem vorigen Jahre waren ohngefähr zu dem Deichbau größtentheils baar und denn auch durch Assignaten 190000 Rthlr. verausgabet. „Wo ich — versichert von Münnich — „diese 190000 Rthlr. baar zu meiner Disposition, „und zwar zur rechten Zeit, und noch 20000 Rthlr. „dazu gehabt hätte, so wollte ich alle Deiche in sol„chen guten Stand gebracht haben, daß durch Got„tes Gnade und Hülfe das Wasser aus dem Lande „geblieben seyn sollte (c).“

§. 21.

Ein gar schlimmer Umstand war es, daß Misverständnisse zwischen dem Fürsten und den Ständen, zwischen den Ständen unter sich und dann zwischen den Deichdeputirten und dem geheimen Rath von Münnich ausgebrochen waren. Nirgends war Harmonie, allenthalben Uneinigkeit. Kaum war ein Plan zur Herstellung der Deiche von einer Seite

(b) Landsch. Acten.

(c) Unterredung ꝛc. p. 35.

1720 angegeben: so fand solcher sogleich bei der andern Seite Widerspruch. Am 18 May, ohngefähr um die Zeit, wie die ersten 200000 F. aus dem Haag eingingen, versammleten sich die Stände auf dem prorogirten Landtag. Nach einigen Debatten ersuchten sie den Fürsten, den geheimen Rath von Münnich nicht weiter mit dem Deichdirectorio zu bemühen. Dies verdroß den Fürsten ungemein, weil er von der Geschicklichkeit, der Erfahrung und der Rechtschaffenheit des geheimen Raths überzeuget war. Er mußte aber um so vielmehr nachgeben, weil von Münnich selbst auf seine Entlassung drang. Er beurlaubte sich hierauf von dem Fürsten, ging auf sein Landgut Neuhungdorf zurück, und starb am 14 Februar 1721. Erst spät nach seinem Tode erfolgte die völlige Vergütung seiner Mühe und Arbeit, die nach den vorwaltenden Umständen größtentheils umsonst verwandt waren (d). Nach Entlassung des geheimen Raths von Münnich trugen die Stände das Directorium bei dem Deichbau aus der Ritterschaft dem Herrn von dem Appelle, aus dem Städtenstande dem Syndicus Hesling und aus dem dritten Stande dem Administrator von Lengering auf. Das Mitdirectorium und die Oberaufsicht ver-

(d) Dem geheimen Rath von Münnich waren für seine Direction 1000 Ducaten, freye Quartier, Licht, Feuer, Fuhre und 31½ Rthlr. wöchentliche Tafelgelder versprochen. Bei seiner Entlassung betrug der Rückstand an Tafelgeldern und einigen Auslagen 2100 Rthlr. Diesen Rückstand hatte der Graf Burchard Christoph von Münnich in der Elterlichen Erbtheilung übernommen. Nach einer scharfen Anmahnung erhielt er eine Abschlagszahlung, und cedirte den Rest seinem Bruder dem dänischen Canzelleyrath Johann Rudolph von Münnich. Landsch. Acten.

vertrauten ſie einem holländiſchen Ingenieur Seba- 1720
ſtian Anemaet an. Dieſer erhielt täglich 12 Gulden holl. Bei der Oberemſiſchen Deichacht wurden der Bürgermeiſter Johann de Pottere und der Deichrichter Poppe Homfeld, und bei der niederemſiſchen Deichacht Hans Homfeld und Jacob Kampen als beſondere Aufſeher angeſtellet. Erſt in dem Monate Junius wurde mit dem Deichbau der Anfang gemacht, und leider! unter beſtändiger Uneinigkeit der Deichdirectoren und der Deichaufſeher fortgeſetzet. Vorzüglich ſtritt man ſich über die Stellen, wo man die Deiche legen ſollte. Am hitzigſten war der Streit bei dem Larrelter und dem Bettewerſter Deich. Bei Larrelt wurde der Deich, aller Proteſtation der Larrelter Eingeſeſſenen ohnerachtet, mitten durch den Garten eines däniſchen Oberſten, Falk, der ſich dorten niedergelaſſen hatte, geleget. Dies ſoll blos aus Caprice geſchehen ſeyn, um nur den Oberſten, der ſich gewaltig dawider auflehnte, zu kränken. Kunſtverſtändige wollen behaupten, daß dieſe Eindeichung nicht nur unnöthig, ſondern ſehr ſchädlich geweſen, und man dadurch Larrelt der Gefahr ausgeſetzet habe, einſt gänzlich ausgedeicht zu werden. Der Oberſte Falk verlohr dadurch ſeinen koſtbar angelegten neuen Garten und Baumhof. Aus Verdruß brach er mit ſeiner Familie und Geſinde, funfzehn Perſonen ſtark, auf, und ließ ſich in Utrecht nieder (e). Das Dorf Bettewehr wurde, man ſagt auch, dies wäre unnöthig geweſen, außer dem Deich geſetzet, und den Wellen Preis gegeben. Die Kirche, welche 1605 aus der geſchleiften Kirche des alten ausgedeichten Bettewehr erbauet war, kam

(e) Die Staaten von Utrecht ernannten ihn zu ihrem erſten Bewindhaber der octroyrten Commerz- und Navigations-Compagnie.

1720 nun (Harkenroth sagt, oneerbiedig) mitten in dem neuen Deich zu stehen. Harkenroth hielt am 27 Sept. die letzte Predigt in der Kirche. Er fieng seine Einleitung aus Hiob 7. v. 1. an: hat nicht der Mensch Streit auf Erden? und sind seine Tage nicht, wie die Tage eines Taglöhners? und nahm dabei Gelegenheit, scharf auf die Deichcommissarien loszuziehen. Ueberhaupt hat diese Provinz 674 Grasen Land, nämlich 318 unter Rysum, 394 unter Bettewehr und 62 unter Larrelt, und dann das ganze Dorf Bettewehr selbst verlohren. Mit der Deicharbeit ging es indessen fast eben so wie in dem vorigen Jahre. Wie die zuerst aufgenommenen 200000 Gulden holl. ausgegeben waren, stellte sich wieder in dem Ausgang des Sommers der Geldmangel ein. Dies veranlaßte eine Menge Arbeiter, die Arbeit einzustellen. Viele gingen sogar aus der Provinz, um auswärts ihr Brod zu suchen. Die Deichcommissarien drungen hierauf auf ein allgemeines Aufgebot. Hiezu wollten sich aber die entfernten Aemter nicht verstehen. Das Aufgebot kam nicht zu Stande. Am 8 September verordnete der Fürst, daß alle in der Provinz wohnende Arbeiter sich bei 20 Goldgülden Strafe zur Deicharbeit einfinden und wöchentlich baare Bezahlung gewärtigen sollten. Die ausgetretenen und zurückbleibenden Arbeiter sollten aus dem Lande verbannet werden, und aus ihren zurückgelassenen Gütern sollten die Brüche erhoben werden. Zu gleicher Zeit ging das vorhin erwähnte zweite Anlehn zu 400000 Gulden aus Holland ein. Hierauf wurde die Arbeit mit mehreren Kräften fortgesetzet. Es hatten auch nun die Deichachten, wie in dem vorigen Jahre, die Reparatur einiger Quartiere der Deiche selbst übernommen. Weil aber die Interessenten die Arbeit gar zu schläfrig und nachläßig

läßig betrieben, auch vieles von dem verfertigten 1720
Werk durch einen Sturm am 19 October wieder weggeriſſen war: ſo faßten die Stände den Schluß, daß alle Deiche auf landſchaftliche Koſten, oder vielmehr aus einem von der Landſchaft zu leiſtenden Vorſchuß hergeſtellet werden ſollten. Dabei wurde feſtgeſetzet, daß die Länder der Intereſſenten, die nachher die Zinſen für den Vorſchuß nicht entrichten würden, öffentlich zum Beſten der Landſchaft verkaufet werden ſollten. Am 5 November ſtellte ſich wieder ein ſtarker Sturm aus Nordweſten ein. Dieſer richtete einen ungemeinen Schaden an. Er riß beinahe alles wieder weg, was in dieſem Sommer gebauet war. Es entſtanden wieder Deichbrüche und Kolcken und das Land war faſt überall mit Waſſer bedecket. Zwar wurde dieſer Schaden ſofort mit Macht wieder ausgebeſſert, allein ein neuer Sturm vom 2 December zerſtörte wieder alles, was ſo eben hergeſtellet war. Die Jahreszeit war nun ſo weit verfloſſen, daß die Arbeit eingeſtellet werden mußte (f).

(f) Landſch. Acten und Harkenr. Kort Oatwerp p. 253—364.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Neu-Jahrs-Fluth tritt ein und zerstöret wieder, was an den Deichen bisher gebauet war. §. 2. Die Landschaft nimmt wieder ein Anlehn von 600000 Gulden holländisch unter staatischer Garantie zur Herstellung der Deiche auf. §. 3. Die Uneinigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen ist dem guten Fortgang des Deichbaues sehr hinderlich; §. 4. indessen gelinget es dem Vierziger Syrer unter vielen Widerwärtigkeiten den wieder eingerissenen gefährlichen Larrelter Kolck zu schließen. §. 5. Aus patriotischem Eifer für das gemeine Wohl übernimmt die Stadt Emden gegen einer beglichenen Geldsumme die Herstellung der oberemsischen und niederemsischen Deiche, §. 6. und vollendet glücklich dieses angefangene große Werk §. 7. Die hergestellten Deiche werden unter Aufsicht gestellt. §. 8. Berechnung der Kosten, die die Weinachts- und Neujahrsfluthen veranlasset haben. §. 9. Allmähliche Erholung dieser Provinz von dem großen Verluß.

§. 1.

1720 So elend sah es noch mit den durch die Weinachtsfluth zerstörten Deichen aus, wie dieses traurige Jahr mit einer schrecklichen Fluth den Beschluß machte. Sie ist unter der Benennung der Neujahrsfluth bekannt. Am 29 und 30 December erhob sich der Wind stark aus Südwesten und drehte sich dann am 31 December nach der unserer Küste stets so gefährlichen Gegend, nach Nordwesten. Weil es damals grade Neumond war: so erfolgte eine Springfluth. Das Wasser schwoll hoch auf, und stürzte ohngefähr gegen Mittag mit Ungestüm hier über die Deiche weg, dort durch die zerrissenen Deiche hin, tief in das Land. Ob gleich durch diese Springfluth das Wasser an einigen Oertern höher stand, wie bei der Weinachtsfluth; so war doch, da die Ueberströmung am hellen Tage erfolgte, der Sturm an sich nicht sehr wüthend war, und der Wind sich schon während des Einbruchs legte, diese Fluth den Menschen, Vieh und Häusern lange so gefähr-

jährlich nicht, wie die Weinachtsfluth. Man zählte 1720
in Ostfriesland 14 Leichen, 14 ertrunkene Pferde, 51 Stück Rindvieh, 107 Schafe, 71 weggespülte und 277 beschädigte Häuser. In dem ausgedeichten Bettewey standen noch 9 Häuser. Nur eins davon blieb stehen. Die ebenfalls verlassene Kirche gerieth während der Ueberströmung in Brand, und wurde in Asche gelegt. Die Arbeiter in der Kirche hatten nämlich verabsäumet, das Kohlenfeuer bei ihrer Flucht mitzunehmen. Desto schlimmer sah es mit den Deichen aus. Diese waren noch nicht völlig wieder hergestellet, hatten fast nirgends die gehörige Höhe und Dicke erhalten, und hatten ohnedem durch die Herbststürme so stark gelitten, daß das Seewasser an vielen Stellen Ebbe und Fluth in dem Lande hielt. Die Deiche, deren Verstärkung man in das folgende Jahr verschoben hatte, waren also nun zu schwach, dem Drang des Wassers Widerstand zu leisten. Daher lagen fast alle Deiche wieder nieder. Es entstanden hin und wieder neue und auch alte wieder eingerissene Kolcken. Selbst der große Larrelter Kolck, der mit unermeßlichen Kosten gefangen war, hatte an vier Stellen wieder Brüche. Kurz, die ostfriesischen Deiche waren überall fast so übel zugerichtet, wie nach der Weinachtsfluth. Alle Arbeit, alle Kosten waren umsonst verwandt. Die Harlinger Deiche waren in weit bessern Stand gesetzet, wie die ostfriesischen. Daher ward der Schaden lange so beträchtlich nicht, und durch fürstliche Anordnung wurden diese Deiche unter Direction des geheimen Raths Christian Wilhelm von Münnich wieder hergestellet (g). Es ist zu beklagen, schreibt

(g) Janssen p. 385 — 389. Harkenroths Niew-Jaars-Vloed, Kort Verhael p. 404 et seq. Wie sehr Mün-

1720 er in unserer Nachbarschaft damals wohnende Schriftsteller Janssen, daß nirgends die Deichreparation mit schlechterem Fortgang getrieben worden, als in dem höchst unglücklichen Ostfriesland (h). Nur den schlechten Anstalten hat man das große Misgeschick zuzuschreiben, welches diese Provinz betroffen hat.

§. 2.

1721 Ein großer Fehler bei den Deichanstalten war, daß die Arbeit so spät angefangen wurde. Die Deichdeputation und das Administrationscollegium versammleten sich gleich am 2 Jan. 1721 in Aurich. Sie konnten zur Rettung des Landes kein andres Auskunftsmittel finden, als sich den Generalstaaten in die Arme werfen, um nochmals durch ihre Hülfe ein Anlehn von 400000 Gulden holl. zu erhalten. Mit diesem Gelde sollte denn der Deichbau, so bald es die Witterung erlauben würde, angefangen, und schleunig fortgesetzet werden. Der Hofrichter Peter Hieronymus von Ripperda, Herr von Petkum, wurde bevollmächtiget, diese Geldnegotiation bei den Generalstaaten auszuwirken. Auch ließ der Fürst auf den 24 Jan. einen neuen Landtag ausschreiben. Es waren damals, wie ich unten umständlich erzählen werde, weit aussehende Uneinigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen ausgebrochen. Gleich bei der ersten Zusammenkunft protestirten die Stände wider das Ausschreiben. Der noch immer währende Landtag war noch nicht geschlossen, sondern bei der letzten Versammlung auf den 10 März prorogiret. Daher

Münnich die Harlinger Deiche dadurch, daß er sie in der Dossirung flächer anlegen lassen, verbessert habe, ist bei Hereste I. 269. ausgeführet.

(h) Janssen p. 393.

Daher sagten die Stände, hätte der Fürst den Landtag wohl anticipiren, aber nicht einen neuen Landtag ausschreiben können. Die Zeit wurde mit Debatten über die vorjährige Verwendung des holländischen Anlehns, und über den vorjährigen Deichbau zwischen den fürstlichen Commissarien und den Ständen verwandt. Selbst die Stände unter sich waren nicht einig. Es kam also bei dieser Versammlung nichts heraus. Man ging aus einander, ohne etwas ausgerichtet zu haben, und prorogirte den Landtag wieder auf den 10 März (i). Unterdessen ordnete der Fürst durch das ganze Land einen allgemeinen Buß- und Bettag an. Der vorgeschriebene Text hatte Bezug auf diese unfriedlichen und unglücklichen Zeiten. Er war aus Psalm 85. v. 8 — 14. genommen (k): „Herr, erzeige uns deine Gnade und hilf uns. 1721

(i) Landsch. Acten.

(k) Funk p. 311. Dies ist das letztemal, daß ich Funks Chronik anführe. Der Auricher Prediger, Christian Funk, ließ diese Auricher Chronike in der Handschrift nach. Sie wurde unter dem Titel: ostfriesische Chronik in acht kleinen Octavbänden 1784 und in den folgenden Jahren abgedruckt. Emmius hatte seine Geschichte nur etwas über die Mitte des 16ten Jahrhunderts fortgeführet. Von dieser Zeit an entbehren wir eine zusammenhangende ostfriesische Geschichte. Diese bis dahin abgebrochene Geschichte hat Funk aus vielen vorhandenen und einzeln zerstreuten Tractaten bis 1721. fortgesetzet. Wenn gleich Funk viele wichtige Thatsachen nur obenhin berühret, oder wohl gar übergangen; dagegen minder beträchtliche Sachen weit ausgedehnet, und oft ganz fremde nicht dahin gehörige Sachen aufgenommen hat: denn wer wird z. B. eine Biographie von dem Czarowitz in einer Auricher Chronik suchen? so verdient doch dieser Ausländer unsern warmen Dank, weil vor ihm durch-

1721 uns. Ach daß ich hören sollte, daß Gott der Herr redete, daß er Frieden zusagte seinem Volk und seinen Heiligen; auf daß sie nicht in eine Thorheit gerathen. Doch ist ja seine Hülfe nahe denen, die ihn fürchten: daß in unserm Lande Ehre wohne; daß Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen, daß Treue auf Erden wachse, und Gerechtigkeit vom Himmel schaue; daß uns auch der Herr Gutes thue; damit unser Land sein Gewächs gebe; daß Gerechtigkeit dennoch vor ihm bleibe und im Schwange gehe." Mancher Prediger wird sicher den Text genützet haben, um Oel ins Feuer zu gießen. Bald nachher sah man auch aus der schon glimmenden Asche die volle Flamme aufgehen. Bei dem prorogirten Landtag am 10 März, den der ständische Präsident, Haro Joachim von Closter wegen eines sein Haus betroffenen Brandes schleunig verlassen mußte (l), kam eben wenig

durchaus keine zusammenhängende Geschichte von Ostfriesland nach 1563 vorhanden war. Sein erneuertes Gedächtniß der Prediger zu Aurich und seine Streitschriften mit Brenneisen hab' ich schon vorhin angeführet. Sein ostfriesischer Regentenstab und seine Series Superintendentium Ostfr. liegen noch in der Handschrift. Seine übrigen poetischen und theologischen Schriften gehören nicht hieher. Dieser fleißige und gelehrte Mann war 1659 zu Lübek gebohren, und starb zu Aurich 1729.

(l) Der rechte Flügel der Dornumer Burg brannte mit vielen kostbaren Meublen bis auf den Grund ab. Da die Herrlichkeit Dornum durch die Fluthen so sehr gelitten hatte, und der Eigenthümer dieser Herrlichkeit, Haro Joachim von Closter, zur Reparatur der Deiche alle seine Baarschaften und auch zum Theil sein kostbares Silbergeräthe hergegeben hatte; so war er außer Stande, das Gebäude

wenig etwas heraus. Nur folgendes wurde fe-
setzet: Alle Kolcken sollten auf Kosten der Landschaft 1721
gedämpfet werden, dagegen sollten die Deichachts-Interessenten ihre Deiche aus ihren eigenen Mitteln herstellen. Unvermögende Interessenten sollten indessen ihre Länder der Landschaft in wirklichen Besitz einräumen. Diese sollten auch in Absicht des Eigenthums der Landschaft anheim fallen, wenn die Eigner sie mit Bezahlung des Vorschusses nicht in acht Jahren wieder einlösen würden. Hierauf gingen die Stände in Erwartung einer glücklichen Geldnegotiation in Holland wieder aus einander. Inzwischen berechnete die ständische Deichdeputation, daß man mit einem Anlehn von 400000 Fl. nicht ausreichen könnte, wenn das Land gehörig geschlossen werden sollte. Sie und die Administratoren trugen nunmehr bei den Generalstaaten auf einen Vorschuß von 600000 Gulden an. Unter folgenden Bedingungen übernahmen die Generalstaaten die Garantie eines in Holland nachzusuchenden Anlehns vorgedachter Summe. Die Stände sollten ihnen alle Landesmittel überhaupt, besonders aber vier Capital- und acht Personalschatzungen verpfänden. Aus diesen beiden jährlich einzuwilligenden Schatzungen, die ohngefähr 60000 Gulden aufbrachten, sollten die Gläubiger wegen der Zinsen befriediget werden, und abschlägige Zahlung auf den Hauptstuhl gewärtig seyn. Im Miszahlungsfall sollten alle Eingesessenen für ihre Person, und dann ihre Güter, ihre Schiffe und andere Effecten dem Arrest unterworfen seyn,

bäude wieder aufzuführen. Seine Gemahlin Sophie Louise Charlotte gebohrne von Dankelmann, riß ihn aus dieser Verlegenheit, und ließ das Haus wieder aufbauen. Funk p. 315. und Landsch. Acten.

1721 seyn, und endlich sollten die 600000 Gulden blos zur Herstellung der Deiche und zur Conservation der Hypothek verwendet werden. Bereits am 6 April rescribirte der Fürst an das Administrationscollegium, daß er in keine neue seinen Unterthanen aufzulegende Lasten und auch nicht in diese Geldnegotiation gehelen wollte, so lange die brandenburgischen Truppen nicht das Land räumten, die münsterischen Subsidien nicht aufhörten, und nicht ein fester Grund zur richtigen unter seiner Inspection stehenden Verwaltung der Landesmittel geleget worden. Dann beschwerte sich der Fürst in dem Haag über die schlechte Verwaltung der Landesmittel, und daß der vorige Vorschuß nicht völlig zu dem bestimmten Endzweck, zu dem Deichbau, verwandt worden. Er bestand darauf, daß die etwa vorzuschießenden Gelder nicht dem Landrentmeister und den Administratoren zugestellet werden sollten, sondern daß eine unpartheiische Person, die mit dem Collegio nicht in Verbindung stünde, anzusetzen sey, die Gelder zu empfangen und zu dem bestimmten Behuf auszugeben und zu verwalten. Solche und andere Widerwärtigkeiten mehr mußten die Stände in dem Haag bekämpfen. Die Gelder mochten nun vorher verwaltet seyn, wie sie wollten: so war doch itzt ein neues Anlehn in Holland durchaus nothwendig; denn nur durch baares Geld konnte das Vaterland gerettet und den Wellen entrissen werden, und sonst nirgends, als in Holland fand man Credit. Die Betriebsamkeit und die Geschicklichkeit des Herrn von dem Appelle, dieser war nun in dem Haag, überwog alle Schwierigkeiten. Die Generalstaaten übernahmen die Garantie über einen Vorschuß von 600000 Gulden holl. zu 5 p. C., und die Stände, oder in deren Namen die Administratoren, stellten

über

über dieſe Summe unter den oben erwähnten Bedin- 1721
gungen eine Verſchreibung aus. Nun wurde die Negotiation bei dem Generalcomtoir in dem Haag eröffnet. Am 1 Jul. wurden 300000 Gulden ausgezahlet. Nachher wurde den Ständen jeder fernere Schritt von dem fürſtlichen Miniſterio erſchweret. Erſt am 12 April 1722 erhielten ſie wieder 150000 Gulden, und am 2 April 1723 den Reſt mit 150000 Gulden. So hatten denn nun die Stände überhaupt zum Behuf des Deichbaues in Holland 1200000 Gulden holländiſch aufgenommen. Eine Schuld, die das Land lange Jahre drückte, die aber vor und nach abgetragen, und erſt 1792, alſo nach 70 Jahren, völlig getilget worden (m).

§. 3.

In der Zwiſchenzeit, daß dieſes Land den traurigen Folgen der Weinachts- und Neujahrsfluthen ſchier unterlag, haben ſich verſchiedene merkwürdige Thatſachen ereignet. Um den Zuſammenhang nicht zu unterbrechen, will ich dieſe ausſetzen, und dagegen den Deichbau bis an das Ende in möglichſter Kürze fortführen. Im Frühjahre war wenig baares Geld bei der Landescaſſe. Was auf Landeskoſten an den Kolcken gemachet wurde, war mehrentheils durch Aſſignaten beſtritten, die immer in dem Werthe ſanken. Die aus Holland im Jul. eingegangenen 300000 Gulden reichten lange nicht zu dem völligen Deichbau hin. Dann nahmen die Landesunruhen immer mehr überhand. Nirgends ſo wenig mitten im Lande, als an der Küſte bei den Deichen herrſchte Einigkeit. Dies alles verurſachte, daß der Deichbau wieder nicht gehörig betrieben wurde. Es fehlte an guten Anſtalten, das Werk anzufaſſen, und an baa-

(m) Landſch. Acten.

1721 baarem Gelde, es zu vollziehen. So wie in dem vorigen Jahre, so wurde auch in diesem Jahre nur an den Deichen geflicket. Fast nirgends wurde ein Deich in haltbaren Stand gesetzet. Ein besonderes Glück für diese Provinz war es, daß in dem Herbste und Winter keine stürmische Witterung einfiel. Indessen lagen in dem Frühjahre 1722 die Deiche an vielen Stellen, besonders im Emder Amt noch offen. In diesem Frühjahre ließ der Fürst die Deiche durch seinen Ingenieur Tönjes besichtigen, und ein Besteck zur Reparatur anfertigen. Im März traten die Stände wieder zusammen. Sie verwarfen den von dem Ingenieur Tönjes angefertigten Plan. Sie behaupteten öffentlich, daß dieser von dem Deichbau nicht die mindeste Kenntniß hätte, daß er nur mit einem Kahn bei der inwendigen Seite der Deiche herumgefahren sey, und sie nirgends auswärts in Augenschein genommen hätte. So wurde denn dieses Besteck bei Seite geleget. Die Stadt Aurich und die Majorität des dritten Standes protestirten wider alle Geldnegotiationen. Sie bestanden darauf, daß die Deichachten sich selbst helfen müßten, so gut sie könnten. Die übrigen Stände blieben bei ihrem vorjährigen Landtagsschluß, daß nämlich die Kolcken auf Kosten des Landes gedämpfet und geschlossen, die übrigen Deiche aber von den vermögenden Interessenten wieder gebauet, und die Länder der Unvermögenden der ganzen Deichacht, oder der Landschaft abgestanden werden sollten. Die mehresten der Stände schlugen auch wieder einen allgemeinen Aufbot durch das ganze Land vor. Die entfernten Aemter und die Stadt Aurich wollten sich aber durchaus darauf nicht einlassen. Sie erklärten sich, keinen Mann zu stellen. Es kam also auch dieses Project nicht zu Stande. Inzwischen erhielt man

Nach-

Nachricht, daß man nächstens wieder 150000 F. 1724
holl. aus Holland erhalten würde. Diese gingen auch im April ein. Auf die wiederholten Klagen des Fürsten, daß die Gelder nicht zweckmäßig verwandt würden, war die Ansetzung drei außerordentlicher Administratoren und eines fürstlichen Commissarien fast einstimmend beliebet. Diese sollten sich mit Verwaltung der negotiirten Gelder beschäftigen, und sie blos zum Deichbau anwenden. Zu dem Ende sollten sie die Einnahme und Ausgabe haben und davon Rechnung führen. Der Fürst ernannte zu seinen Commissarien seinen Rath und Amtmann Bluhm, die Ritterschaft zum außerordentlichen Administratoren den Herrn von Appel, der Städte-Stand den Emder Syndicus Hesling, und der dritte Stand, nach vielen Streitigkeiten, von Rheden. Die Arbeit wurde nach so vielen und immer fortwährenden Streitigkeiten zu spät angefangen. Nichts wurde Besteckmäßig zu Stande gebracht (n).

§. 4.

Bei diesen Mishelligkeiten schien denn wieder alle Hoffnung zur Schließung des Landes verlohren zu seyn. Endlich trat ein Mann aus Emden, der Bürgermeister Johann Spree, auf. Dieser erbot sich, den schlimmen Kolck bei Larrelt zu dämpfen und mit einem Deich zu schließen. Er reichte den Plan zu diesem großen Werk den Ständen ein. Der Fürst ließ durch seine Commissarien vorstellen, daß man erst die ober- und niederemsischen Deiche schleifen und das Land trocken machen müßte, bevor man sich an diesen gefährlichen Kolck wagen könnte. Er fand überhaupt diesen Plan unausführbar und mis-

billigte

(n) Landsch. Acten.

1722. billigte denselben. Dagegen waren die Stände für diesen Plan eingenommen. Sie ließen sich des fürstlichen Widerspruchs ohnerachtet mit Spree in Tractaten ein. Sie versprachen ihm 10000 F. holl. sofort, 10000 F. wenn er mitten in der Arbeit wäre, und eben so viel bei Abnahme der Arbeit zu entrichten, auch ihm unentgeldlich das benöthigte Holz und Eisen zu liefern. Dieser Accord ward am 22 Junii geschlossen. So bald Spree diese kühne Entreprise übernommen, und die ersten 10000 Gulden baar erhalten hatte, setzte er gleich 455 Menschen in Arbeit, und betrieb dieses Werk mit ungemeinem Fleiße. Nicht so gut ging die Arbeit bei der ober- und niederemsischen Deichacht von statten. Die Stände hatten sich mit dem holländischen Ingenieur Anemant überworfen. Dieser suchte seine Entlassung und erhielt sie. Nun fehlte es an gehöriger Aufsicht bei den Deichen. Auch war das Geld schon wieder alle. An eine inländische Auflage ließ sich nicht gedenken, weil erst kürzlich in diesem Sommer die Eingesessenen mit einer außerordentlichen Schatzung zur Abfindung einiger hannöverischen Creditoren, die ihre Vorschüsse losgekündiget hatten, beleget waren. In Holland stockte der Credit, weil der Fürst die ohnlängst ergangenen Kayserlichen Decrete durch den Druck allgemein gemachet, und auch in Holland austheilen lassen. Dann hatte auch der ständische Syndicus Homfeld sich mit dem Vicecanzler Brenneisen überworfen. Diese Mishelligkeiten würkten eine Protestation des Fürsten wider die Person des Syndicus Homfeld, welchem die Stände die holländische Geldnegotiation aufgetragen hatten. Die nun ausgebrochene Zwistigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen waren das größte Hinderniß bei allen Deichanstalten. Alle

Stän-

ständische Vorschläge verwarf der Fürst, und die 1724
Stände arbeiteten den fürstlichen Planen entgegen. Selbst die Stände waren unter sich uneinig. Die Ritterschaft, Emden, und einige an der Küste belegene Aemter suchten den Deichbau mit Macht durchzusetzen, und zu beschleunigen; dagegen hielten Norden, Aurich und die entferntern Aemter die Ausbesserung der gefährlichsten Stellen hinlänglich, und wollten den vollständigen Bau bis zu dem künftigen Jahr aussetzen. Ein unter dem 16 Oct. von dem Fürsten erlassenes und öffentlich bekannt gemachtes Rescript hemmte noch besonders den Deichbau. „Da die Stände — heißt es darin — mit der so„genannten landesherrlichen Assistenz und landes„väterlichen Vorsorge nur ihren Spott treiben: so „ordnen und wollen Wir, daß Uns nach Kayser„licher Verordnung in allen die gemeine Wohlfahrt „angehenden Sachen, darunter das Deichwesen ein „vornehmes Stück ist, die landesfürstliche Obrig„keitsgerechtigkeit ungeschmälert gelassen, und alle „dawider geschehene Unternehmungen, als verbotene „Eingriffe unsers fürstlichen Regiments, gänzlich „und zu einemmal abgeschaffet seyn solle.“ Am 9 Nov. mußte Spree, der immerfort an dem Kolck fleißig arbeitete, ein hartes Misgeschick erdulden. Ein starker Sturm riß an diesem Tage einen großen Theil seines so mühsam, als kostbar errichteten Werkes nieder. Alle diese Verwirrungen, und alle diese Unglücksfälle ließ sich der Vierziger Spree nicht anfechten. Unter stetem Kampf mit vielen Widerwärtigkeiten und unvermutheten Zufällen ließ er den Muth nicht sinken. Sein unermüdeter Fleiß wurde mit dem besten Erfolg gekrönet. Er war so glücklich, den gefährlichen Carreter

1723 Kolck im April 1723 zu schließen. Nicht nur die ständischen, sondern auch die fürstlichen Commissarien fanden bei der Abnahme des Werks die Arbeit besteckmäßig verrichtet. So lautet die hierüber erfolgte fürstliche Resolution vom 11 März. „Obgleich Sr. Durchlaucht Ursache hätte, diesem Werk „wegen des mit Ihro Ausschließung gemachten Contracts zu widersprechen: so sind Sie dennoch gestalten Sachen nach und in Erwägung, daß Spree ein „gefährliches Werk über sich genommen, und dasselbe glücklich hinausgeführet, der gnädigsten Meinung, daß ihm, wenn er noch einen Monat für „die Gefahr haftet, alsdann auch der letzte Termin „ausgezahlet werde (o)“ Wie sehr der Fürst noch kurz vorher wider den Vierziger Spree eingenommen gewesen, erhellet aus den, am 15 Decemb. 1722 bei dem Reichshofrath wider die Stände eingereichten Beschwerden. Hierin heißt es: „Meine Landesstände haben die Reparation des bei Emden eingerissenen und mir und meinem Lande nunmehro, „wegen des dabei bezeigten unvernünftigen Verfahrens, einige hundert tausend Gulden kostenden „Kolcks, einem Bürger in Emden, Johann Spree, „der nichts weniger, als ein solches Werk verstehet, „mit meiner gänzlichen Ausschließung, und wider meine dawider gethane Protestation, auf solche Conditionen, die, aller vernünftigen von solcher Sache „Wissenschaft habender Männer Urtheil nach, nicht „anders

(o) Ich bemerke hier noch, daß bei der Arbeit an dem Larreiter Kolck verschiedene Urnen ausgegraben worden. Harkenr. Kerckl. Ontwerp. p. 272. Hierüber ist eine kleine Abhandlung vorhanden: Isebrandi Eilardi Harkenroth Dissert. de busto Lharletano.

anders als schädlich seyn können, ausbedungen (p). 1724
Der glückliche Ausgang hat indessen den Muth, die Standhaftigkeit und die Kunde des Vierziger Spree bestätiget.

§. 5.

Nachdem der Ingenieur Arnemaet in dem vorigen Jahre entlassen war, der Deichbau indessen nothwendig die Aufsicht eines Kunstverständigen bedurfte, so verabredeten sich der Fürst und die Stände, die Direction und die Aufsicht des Deichbaues dem dänischen oder oldenburgischen Canzleyrath, Johann Rudolph von Münnich, einem Sohn des geheimen Raths Anton Günther von Münnich, anzuvertrauen. Dann wurde ein besonderes Deichcommissariat angeordnet. Der Fürst ernannte gedachten Canzleyrath von Münnich zu seinem Deichcommissario. Ständische Deichcommissarien wurden der Administrator Heinrich Bernhard von dem Appelle, Diederich Ulrich Stürenburg und Poppo Homfeld. Von Anfang her hatten die Emder sich das Deichwesen am mehresten angelegen seyn lassen. Dies veranlaßte die Commissarien, die Verfertigung der Kaydeiche sowohl in der ober- als niederemsischen Deichacht der Stadt Emden zu überlassen. Nach einigen gepflogenen Tractaten nahm Emden die Verfertigung des Kaydeichs nach dem von dem geheimen Rath von Münnich ausgearbeiteten Besteck am 15 April 1723 für 270000 Gulden über. Die Stände sowohl als der Fürst fanden diese Summe in Hinsicht der Arbeit und des Hazards sehr mäßig. Die Genehmigung des Fürsten und der Stände erfolgte

(p) Gedruckte fürstl. Vorstellung von dem höchststrafbaren Ungehorsam der ostfriesischen Stände vom 5 Dec. 1722. p. 13. §. 23.

$17\frac{2}{13}$ folgte auf dem Landtage am 2 May. Von dem grade zu dieser Zeit eingegangenen Rest der in Holland negotiirten Gelder wurden der Stadt Emden sogleich 90000 F. holl. überwiesen. Nun ließen die Emder sofort mit der Arbeit unter der Direction des Bürgermeisters J. de Pottere, des Syndici D. G. Heslingh, des Rathsherrn Haikens, des Niedergerichtsherrn Teelman, und der Vierziger, Med. Doct. Heslingh und Blocker den Anfang machen. Nie hatte man einen solchen Eifer, ein solches Bestreben bei der Deicharbeit gespüret, wie itzt. Man setzte den glücklichen Erfolg dieses mit der Stadt Emden abgeschlossenen Vergleichs außer allen Zweifel. Und dieses bewog denn den Fürsten und die Stände, sich mit der Stadt Emden in einen neuen Vergleich über die Verfertigung des Hauptdeiches in den ober- und niederemsischen Deichachten einzulassen. Der Canzelleyrath Münnich hatte hierüber ein genaues Besteck angefertiget. Darnach mußte dieses Werk 780000 Gulden kosten. Die Emder übernahmen auch dieses große Werk für 800000 Gulden auszuführen (q). Dieses bedungene Quantum war wiederum sehr billig, indem für unvermuthete Zufälle nur 20000 Gulden überblieben. Dieser Vergleich kam unter folgenden Bedingungen am 8 August 1723 zu Stande. Die Emder verpflichteten sich, den Deich für vorbenannte Summe nach dem Besteck des Canzleyraths von Münnich zu legen. Die Abnahme dieses Werks sollte innerhalb 14 Tagen nach der Anzeige, daß es vollendet worden, durch das fürstliche und ständische Deichcommissariat geschehen. Der Canzelleyrath von Münnich sollte auf landschaftliche Kosten die Aufsicht über die Arbeit haben, damit die

(q) Landsch. Acten. Der Contract ist besonders abgedruckt.

die Ender Deichdirectoren ſich in bedenklichen Fällen 1733
ſeines Beyraths bedienen könnten. Die bedungenen 300000 Gulden ſollten keine Schuldenlaſt der Landſchaft ſeyn, ſondern von den Intereſſenten der ober- und niederemſiſchen Deichacht ſelbſt beſtritten werden. Zu dem Ende ſollten 20 Gulden von jedem Graß innerhalb vier Jahren, von unvermögenden Eigenthümern aber innerhalb 12 Jahren, jedoch mit den Verzugszinſen an die Stadt Emden aufgebracht werden. Zur Sicherheit der Stadt ſollten alle unter dieſen beiden Deichachten gehörenden Länder, ſo lange als der Vorſchuß nicht getilget worden, zum ſpecialen Unterpfand geſtellet werden, und dieſer Vorſchuß ſollte vor allen andern Creditoren und Prätendenten privilegirt ſeyn. Der Stadt Emden ſollte wider die ſäumhaften Intereſſenten durch die Deichachts-Executoren die parate Execution zuſtehen, und befugt ſeyn, die Länder der moroſen Intereſſenten öffentlich verkaufen zu laſſen. Möchten die zu verkaufenden Länder zur Bezahlung nicht hinreichen, ſo ſollte die Landſchaft für den Reſt haften. Dann verpflichteten ſich die Stände der Stadt Emden 30000 Rthlr., die aus einer beſonders dazu ausgeſchriebenen Schatzung erhoben werden ſollten, vorzuſtrecken. Wenn endlich eine von der Stadt Emden zu dieſer Entrepriſe vorzunehmende Geldnegotiation fehlſchlagen, oder auch die Deichachtsintereſſenten mit der Zahlung gar zu ſäumhaft ſeyn ſollten, ſo daß die Stadt unvermögend bliebe, den ganzen Deich fertig zu machen, ſo ſollte ſie nicht weiter an dieſen Contract gebunden ſeyn, und ſollte ihr das Werk nach Maasgabe der verrichteten Arbeit und dem Einhalt des Beſtecks vergütet werden (r). Keine ſo

(r) Dieſer Vergleich iſt beſonders abgedruckt. Man findet

1733. heilsame und gefährliche Entreprise ist je in Ostfriesland übernommen worden. Indessen war auch bei Neermoor ein groſser Kolck eingerissen. Dieser lag noch offen. Die Schlieſsung dieses gefährlichen Kolcks wurde der Aufsicht des Administratorn Ibeling von Rheden anvertrauet. Dieses Werk wurde für 10000 Gulden ausverdungen. Die Kosten wurden aus einer einländischen von den Administratoren veranstalteten Geldnegotiation auf Verschreibungen, wopon jede zu 25 Gulden ausgestellet war, wo nicht ganz, doch wenigstens zum Theil bestritten (s).

§. 6.

Der ungemeine Fleiſs der Stadt Emden und ihre kluge Veranstaltungen hatten den besten Erfolg. Schon am 30 Septemb. wurde ihnen der Kaydeich bei der oberemsischen und der niederemsischen Deichacht durch die Deichcommissarien den Canzleyrath von Münnich, den ritterschaftlichen Deputirten von dem Appelle, den städtischen Deputirten Stürenburg und den Deputirten des dritten Standes Poppo Homfeld abgenommen. Folgendes an dem Schluſs der bei der Abnahme gehaltenen Registratur befindliche Attest der Deichcommissarien beurkundet den patriotischen Eifer der Stadt Emden für das gemeine Beste. „Daſs nun die Stadt Emden die „ihr zugedungene Kaydeichsarbeit beider so ober- „als niederemsischen Deichachten an Erd- Dach- „und Holzwerk auf Art und Weise, wie Post nach „Post beschrieben ist, richtig und besteckmäſsig ver- „ferti-

findet ihn auch in der Partitionsmäſsigen Einbringung der Gravam. vom 10 Nov. 1729. Beilage 93. vor.

(s) Landsch. Acten.

„fertiget und überliefert, anbey ihre patriotische In- 1715
„tention gegen das inundirte Land, mithin das Fun-
„dament zur gegenwärtigen Hauptdeichsarbeit, als
„zur Rettung der schon halb verlohrnen Deichachten,
„geleget habe; demnach ihr, der Stadt Emden,
„diese Kaydeichsarbeit abgenommen sey, und sie die
„dafür bedungenen 270000 Gulden nunmehro re-
„spective zu fodern und zu belegen habe — solches
„alles attestiren und bekräftigen nach eingenomme-
„nen Augenschein, wir fürstliche Commissarius und
„ständische Deputirte.“

Zwar fand das Deichcommissariat noch einige Mängel vor. Auch diesen half die Stadt völlig ab, und überlieferte am 4 December den ganzen Kaydeich beider Deichachten.

„Schließlich — schreiben die Commissarien in
„der Abnahmeregistratur — finden wir Ursache,
„den Fleiß der Stadt Emden und der von derselben
„zur Direction der Deichacht delegirten sechs Her-
„ren, bestens anzurühmen, und, wie die von ihnen
„besorgte und geschehene große Arbeit zur Rettung
„des Landes aus dem vorhergehenden Verzeichniß
„selbst wahrgenommen werden kann, so seyn selbige
„billig publice für solchen patriotischen Eifer, Treue
„und Fleiß zu danken.“ Auch überlieferte der Administrator von Rheden den geschlossenen Neermormer Kolck am 22 Sept., das Attest der Deichcommissarien lautet so:

„Daß der Herr Administrator von Rheden den
„Kaydeich um den Neermormer Kolck angesetzter-
„maaßen gestrigen Tages besteckmäßig überliefert,
„auch bei solcher Arbeit seine Dexterität und seinen
„Eifer für die Wohlfahrt des Vaterlandes erwiesen
„habe, ihm also derselbe Kaydeich hiermit abgenom-

1724 „men werde, solches wird hiemit nach eingenommene„nen Augenschein attestiret und bekräftiget (t).“

Von der schrecklichen Weinachtsfluth oder von 1717 her, also ganze sechs Jahre hindurch, hatte das Land an vielen Stellen offen gelegen. Nun war es denn erst durch die göttliche Hülfe und die Betriebsamkeit der Stadt Emden, der es die späteste Nachkommenschaft danken muß, bei dem Ausgange dieses Jahres 1723 geschlossen. Die glücklichen Aussichten, die nun die Eingesessenen vor sich sahen, hat ein vaterländischer Dichter bei dem Antritt des folgenden Jahres 1724 besungen:

Exoritur bona lux, anni melioris origo,
Praeteritos annos si nostra mente velimus
Volvere, laetitiae quis non videt optima signa:
Sint procul hinc gemitus, lacrymae moestaeque querelae,
Teutonicum curas agat atras in mare ventus (u).

Eben so eifrig, wie bei dem Kaydeich, ließen sich die Emder die Verfertigung des für 800000 Gulden übernommenen Hauptdeichs angelegen seyn. Auch dieses große Werk brachten sie glücklich zu Stande, und vollendeten es in dem Sommer 1725. Am 1 August desselben Jahres brachten sie, bei einem öffentlich angestellten Feste in allen Kirchen ihrer Stadt und ihrer Herrlichkeiten, Gott, dem Allmächtigen, ihr Dankopfer dar (v).

§. 7.

(t) Das Besteck und die Abnahme der ober- und niederemsischen Kaydeichen, wie auch des Neermormer Kolcks, sind besonders abgedruckt.

(u) Holtzkampii Rectoris Scholae Emd. Carmen Eucharisticum. 1724.

(v) Landschaftl. Acten.

§. 7. 1715

Am Schluß bemerke ich noch, daß die Stände mit Zustimmung des Fürsten, um die Deiche künftig im guten Stande zu erhalten, ein zwölfjähriges Deichdirectorium der ober- und niederemsischen Deichacht angeordnet haben. Dieses Deichdirectorium sollte aus sieben Gliedern bestehen, wovon Emden, wegen ihres großen Interesse, drei Glieder ernennen sollte. Dieses Deichdirectorium kam aber wegen der erfolgten Landesunruhen nicht zu Stande, sondern die Deichaufsicht wurde bald auf diese, bald auf eine andere Art verfüget. Doch wurde endlich 1728 durch ein Manutenenzdecret der damaligen Kayserlichen subdelegirten Commission eine zwölfjährige Deichdirection festgesetzet. Von dieser Direction wurde Emden völlig ausgeschlossen. So wurde diese Stadt, der das ganze Vaterland seine Rettung zu danken hatte, zurückgesetzet. Nach Ablauf dieser zwölf Jahre wurde wieder ein Deichcommissariat auf zwölf neue Jahre beliebet. Dieses Commissariat bestand aus einem fürstlichen Commissario und drei ständischen Deputirten, wozu jeder Stand einen Deputirten ernannte. Dieses Deichcommissariat mußte nach seiner Instruction jährlich drei Hauptschauungen verrichten. Ohne ihre Assignation durfte der Deichrentmeister keine Gelder auszahlen. Zur Einwilligung der erforderlichen Deichanlagen aber wurde die Convocazion der Deichachten erfodert. Seit 1750 ist ein besonderer Deichcommissarius über die ober- und niederemsische Deichacht angeordnet, welcher jährlich mit den Deichrichtern und Deichdeputirten zu gewissen Zeiten die Schauungen vornimmt (w).

§. 8.

(w) Landsch. Acten. Die jährlichen Unterhaltungskosten

1734 §. 8.

Durch die Wasserfluthen ist die Landschaft tief in Schulden versenket worden. Sie hatte in Hannover 109700 Rthlr. oder Gulden 270810— .— in Braunschweig 30000 Rl. 81245— 5— in Berlin 12000 Rl. 32400— .— durch eine ausländische Negotiation auf 25 Rl. Obligationen 125010— .— auf 25 Gulden Obligationen (x) 3375— .— auf 500 Gulden Obligationen 27600— .— und in Holland 1200000 F. holl. oder Ostfr. (y) 1800000— .— aufgenommen 2340440— 5— Dagegen hatte sie wieder auf die hannöverische Schuld abbezahlet 107682— 2— Die von den Wasserfluthen herrührenden und zu verzinsenden Landesschulden betrugen also F. 2232758— 3—

Außerdem kosten der sämmtlichen Deichen und Siehlen betragen 180, wenn keine widrige Naturbegebenheiten oder außerordentliche Fälle eintreten, nach einem 12jährigen Durchschnitt = 121551 Rthlr. 2 Schl. 10¾ dl. Freese p. 345.

(x) Dies ist wahrscheinlich die erste Negotiation auf 25 Fl. Obligationen. Es muß gleich nachher noch mehr aufgenommen seyn, weil noch unter Königl. Regierung 1750 Rthlr. oder 4725 F. an 25 Gulden-Obligationen unbezahlt offen standen.

(y) Es waren nämlich 1720. 600000 F. und in den Jahren 1721 bis 1723 ebenfalls 600000 F. negotiirt. Von dem ersten Anlehn wurden die Zinsen richtig aus den versetzten drei Pachtcomtoiren entrichtet; auch wurde auf den Hauptstuhl Abschlagszahlungen verfüget, so daß bei Antritt der Königl. Regierung nur 40000 F. von dem Hauptstuhl rückständig waren. Das zweite Anlehn restirte aber beinahe noch ganz.

Außerdem waren noch einzelne Capital- und Perso- 17$\frac{2}{15}$
nalschatzungen und eine Kopfschatzung (z) zu dem Deichbau hergegeben. Allein alle diese aufgenommenen Gelder waren nicht grade zu dem Deichbau verwandt. Es waren auch daraus die Zinsen und andere feststehende und zufällige Ausgaben zum Theil bestritten. Dieses mußte auch nothwendig geschehen, weil die landschaftliche Einnahme durch starke Remissionen sehr geschwächet war (a). So viel ist denn aber ausgemacht, daß die Landschaft durch diese Wasserfluthen eine Schuldenlast von 22 | 2758 Gulden erhalten hat. Was aber davon wirklich zum Deichbau geflossen ist, mögen folgende Posten ausweisen.

An die niederemsische Deichacht mit Einschluß des Larrelter Kolcks		841567—	6 —
An die oberemsische Deichacht		400246—	9 —
— Gretmer —		60950—	10½—
— Norder Marscher —		144265—	14 —
— Norder Polder —		10500—	—
— Hager Deichacht		5521—	—
— Nessumer —		500—	—
— Südbrockmer —		3368—	—
— Herrlichkeit Dornum		25612—	15 —
— Herrlichkeit Lütesburg		1306—	13½—
— Nermormer Deichacht		1446—	12 —
Zur Fangung des Neermormer Kolcks		10000—	—

Fer-

(z) Diese können nicht zu den Schulden angeschlagen werden, weil keine Rückzahlung statt fand.

(a) Noch itzo hat die Landschaft durch diese Wasserfluthen ein Minus in der Einnahme, indem die niederemsische Deichacht von diesen Fluthen an bis itzo ½ Abgang von den landschaftlichen Schatzungen genießt.

1723/24	Transport	1505284—10 —
Ferner 1723 und 1724 an eingelößten Deichbestecken oder Assignaten.	33054—	—
Und dann an die Stadt Emden für den verfertigten Kaydeich	270000—	—
	1808338—10	—
Endlich hat Emden den Hauptdeich für auf Rechnung der Interessenten zu machen angenommen.	800000—	—
Folglich sind	2608338—10	—

zu dem Deichbau verwandt worden.

Wenn man die Arbeit und die Kosten, die die Deichachtsinteressenten von 1718 an bis 1723 zum Theil selbst zur Herstellung der Deiche verwandt haben, und wenn man sämmtliche Nebenkosten von Besoldung der Deichaufseher, Deichcommissarien und Directoren, von Diäten, von Ausgaben bei den Geldnegotiationen (b), von den nachher eingelößten Deichbestecken und andere Ausgaben mehr berechnen könnte: so würde man sicher weit über drei Millionen ausbringen, die der Deichbau dem Lande gekostet hat. Nach der Weinachtsfluth hielt das Land besonders in der oberemsischen und niederemsischen Deichacht ganze sechs Jahre lang Ebbe und Fluth. In diesem langen Zeitraum konnte das unter Wasser stehende Land nicht gebauet, und keine Früchte konnten geerntet werden. Dieser sechsjährige Abgang von den sonst so reichen Producten des Landes, der Verlust an ertrunkenem Vieh, an weggespülten und beschädigten Häusern, an verdorbenem Hausgeräth mögen

(b) Die Hannöverische Geldnegotiation hat allein 17001 F. 7 Schl. 10 dl. gekostet.

mögen, vielleicht, den Herstellungskosten der zerrisse- 1733
nen Deiche gleich kommen. Ich würde es wenigstens nicht übertrieben finden, wenn man den Schaden, welchen die Weinachts- und Neujahrsfluth dem Lande verursachet hat, auf sechs Millionen und darüber anschlagen wollte.

§ 9.

Zwar lange Jahre nachher hat diese Provinz die Folgen dieser schrecklichen Fluthen empfindlich gefühlet; sie hat sich aber allmählig wieder erholet. Daß dieses Land bei den schweren Ausgaben zu dem Deichbau, und weil das offen liegende Land keine Früchte tragen konnte, nicht gänzlich verarmet, und allen Erholung unfähig geworden, rühret wohl theils daher, daß die ungeheuren Summen Geldes, welche zum Deichbau herbei geschaffet waren, in dem Lande blieben und darin circulirten. Der Bauer, der nun nicht mit dem Pflug und der Egge arbeiten konnte, ergriff den Spaten und arbeitete mit seinen Kindern, und Gesinde an dem Deiche und verdiente ein hohes Taggeld. Er stand sich in der That, wenn er Pächter war, besser dabei, als wenn er mit einem Miswachs heimgesuchet wurde. Aus der Fremde durften nicht viele Arbeiter hergeholet werden, weil der Landmann Muße genug hatte, selbst zu arbeiten. So blieb denn fast alles zur Deicharbeit verwandte Geld in dem Lande. Alte, kränkliche und schwächliche Leute, die durch Handarbeit nichts verdienen konnten, wurden durch Collecten, die der Fürst veranstalten ließ, unterstützet. Also auch für diese war gesorget. Nur die reichen und mit Landgütern angesessenen Einwohner hatten grade den schlimmsten Stand. Sie erhielten von den Pächtern ihrer Landgüter, die unter Wasser standen und nicht gebauet wer-

1733 worden konnten, keine Pacht (c), mußten zur Herstellung der Deiche ansehnliche Summen hergeben, und ihre verheerten Gebäude wieder in Stand bringen. Ohnedem war der Werth ihrer Ländereyen gesunken, so tief gesunken, daß sie, wenigstens in den Gegenden, worin das Land sechs Jahr lang offen lag, gar keinen Werth hatten. Bei angestellten Veräußerungen verlangte Niemand das Eigenthum eines Platzes, der itzt 20000 Gulden und mehr werth ist, umsonst. Nachher mußten noch die 20 Gulden, die auf jedem Gras Land hafteten, an die Stadt Emden wegen der großen Deich-Entreprise entrichtet werden. So erhielten die Eigner also noch lange nachher wenig von ihren Ländern. Dieses nöthigte denn einige der reichsten und ansehnlichsten Familien dieses Landes ihr Silberzeug und andre Kostbarkeiten zu veräußern oder zu versetzen, um sich nur vor der Hand zu helfen. Den Eigenthümer der Landgüter, der nicht selbst Bauer war, drückten also vorzüglich die Folgen der Wasserfluthen. Sonst war nicht überall Geldmangel in dieser Provinz, denn fast alles Geld, welches aus der Landescasse zum Deichbau verwendet wurde, war durch auswärtige Vorschüsse hereingebracht, und eben durch den Deichbau circulirte dieses Geld wieder in dem Lande. Freilich würde ein großer Geldmangel eingetreten seyn, wenn die negotiirten auswärtigen Anlehne in kurzer Zeit wieder abgetragen worden; allein der Abtrag geschah vor und nach, in zehn, zwanzig, funfzig und mehrern Jahren. Dieses ist der erste Grund,

(c) Eben so erging es den Predigern, deren Pfarreinkünfte aus den Pastoreyländern flossen. Ick hebbe in vier Jaaren niet een Stuiver van myn Reikelyk Salaris genooten, klagt Harkenroth in Kersvl. Ontw. Voorrede.

Grund, woher sich das Land hat erholen können. 17$\frac{21}{29}$
Dann aber düngte der fette Schlamm, den die Fluth herbeiführte, und der wegen seiner Schwere bei der Ebbe zurückblieb, das Erdreich so, daß lange Jahre hindurch die reichsten Erndten darauf erfolgten. Die Fluthen sind heraus! so hört man itzo hin und wieder den Bauer klagen, wenn er sein magres Land überschauet. Was die Fluthen der Provinz auf einmal entrissen haben, das hat ihr der Schlamm nach und nach wieder ersetzet. Hierin lieget der zweite und Hauptgrund der allmähligen Erholung dieses Landes und seiner Eingesessenen.

Dreißigstes Buch.

Von 1721 — 1724.

Erster Abschnitt.

§. 1. In Ostfriesland brechen wieder Uneinigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen, und zwischen den Ständen unter sich aus. §. 2. Die veranlassenden Ursachen geben die Stände selbst, besonders durch die Unordnungen und Mißbräuche bei Verwaltung der Landesmittel, §. 3. und dann Brenneisen, der nun zum Canzler erhoben wird. §. 4. durch seinen Stolz, Starrsinn und Strenge, §. 5. durch die Ausgabe seiner ostfriesischen Historie und Landesverfassung, §. 6. und durch sein ganzes Benehmen bei dem Ausbruch und dem Fortgang der Landesunruhen. §. 7. Die preußischen und münsterischen Subsidien. §. 8. Die Wasserfluthen und die abweichenden Plane bey dem Deichbau. §. 9. Eine von der Stadt Emden octroyrte Asseeuranz- und Handlungscompagnie. §. 10. Die Trennung der Stände unter sich, besonders aber die Streitigkeiten mit Emden über den Beitrag zu den Landesmitteln, §. 11. und endlich die abgedruckten vielfachen Streitschriften erzeugen, nähren und verlängern die Mißhelligkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen, und der Stände unter sich.

§. 1.

1721 Die glückliche Periode von dem Anfang dieses Jahrhunderts bis zu 1714. wurde nach und nach in die traurigste Scene umgeschaffen, die sich denken läßt. Der Wohlstand unsers damals blühenden Vaterlandes verschwand. Eine Landescalamität folgte der andern. Die Rindviehseuche vernichtete die zahlreichen Heerden, die Fastnachtsfluth zerriß die Deiche, der Amel und die Maus entzogen dem Landmann eine reiche Erndte, und die Weinachts-

und

und Neujahrsfluthen brachten diese Provinz an den 1721
Rand ihres gänzlichen Unterganges. Schrecklich war die Lage der Eingesessenen, die noch sol ange Jahre nachher mit den traurigen Folgen dieser Fluthen kämpfen mußten. Alle Hoffnung zur endlichen Erholung schien, allem menschlichen Ansehen nach, verlohren zu seyn. Und noch war das Ende der Landplagen nicht da. Der Geist der Zwietracht stellte sich wieder ein, breitete sich in dem ganzen Lande aus, und erregte zuletzt einen förmlichen Bürgerkrieg. Diese Uneinigkeiten waren so anhaltend, daß sie sich erst nach Erlöschung des fürstlichen Regierhauses endigten, und so weitläuftig, so verwickelt, daß sie die Cabinetter der größten europäischen Mächte in Bewegung setzten. Bevor ich zu dieser merkwürdigen und fast beispiellosen (a) Geschichte schreite, werde ich dem ersten Keim dieser Uneinigkeiten, und wie derselbe sich bis zu seiner unseligen Reife entwickelt hat, nachspüren.

§. 2.

Wenn sich zwei zanken, haben gewöhnlich beide Schuld. Dies ist ein gemeines Sprichwort, welches

(a) Blos die meklenburgischen Händel geben uns ein ähnliches Beispiel. So wie hier, so hatten sich auch dort die Stände mit ihrem Landesherrn, dem Herzog, in eben dieser Zeit überworfen. Wir treffen auch in Meklenburg die Theilnahme auswärtiger Mächte, eine kaiserliche Commission und ein kaiserliches Conservatorium an. Nur war bei den meklenburgischen Händeln der Kaiser den Ständen, so wie bei den ostfriesischen Irrungen dem Fürsten gewogen. Auch waren jene lange so verwickelt nicht, wie diese, weil hier in Ostfriesland nicht blos der Landesherr sich mit den Unterthanen stritt, sondern auch Stände gegen Stände auftraten.

72 auch bei den ostfriesischen Irrungen seine Anwendung fi det. Die Beschwerden des Fürsten über das Betragen der Stände, und besonders der Administratoren bei Verwaltung der gemeinen Landesmittel waren gegründet und gerecht. Schon 1701 hatten die Stände ein Menagereglement entworfen, und die Administratoren zur Befolgung desselben angewiesen. Zwar im Anfang mag dieses Reglement zur Richtschnur gedienet haben; nachher aber wurde nicht weiter darauf geachtet. Keine Landrechnung war vorschriftmäßig eingerichtet. Bei der Ausgabe waren keine Monate und Tage zugefüget, und Hauptposten standen unter allgemeinen Rubriken. Oft fehlten die Beläge wichtiger Ausgaben, und, wo Beläge vorhanden waren, waren selbige nicht selten, so generel oder auch dunkel eingerichtet, daß sie wenige Erläuterung gaben. Nur einige Posten, die ich aus der Landrechnung von 1719 ausgezogen habe, bewähren es. An ungenannte Patrioten ist ausgegeben, 3564 Fl. (b), für Papier und Lack 1156 Fl., für Federn 806 fl., einem einzeln Wirth in Aurich ist für Verzehrung bezahlt 6776 Fl. und dergleichen auffallende Posten mehr. Dies wird schon hinlänglich seyn, dem Leser einen Begriff von den Mißbräuchen bei Verwaltung der Landesmittel zu geben. Zur Erläuterung der Verzehrungskosten merke ich an, daß nicht blos die Administratoren, sondern auch die ständischen Deputirten, bei den ständischen Versammlungen, daran Theil genommen haben. Des Morgens giengen die mehresten in die Apotheke und nahmen ihren Morgenwein und andere starke Getränke

(b) Die Patrioten stehen unter verschiedenen Rubriken. Z. E. ein einländischer Patriot, ein sicherer Patriot, ein Patriot, der dem Vaterlande Dienste geleistet hat ꝛc.

tränke zu sich, und des Abends hielt man in öffent- 1721
lichen Häusern Zusammenkünfte. Hier wurde gegessen und pro salute patriae getrunken. Giengen die Stände aus einander, so reichten die Wirthe die Rechnungen dem Landrentmeister ein. Die Administratoren, deren Verzehrungskosten mit darunter steckten, assignirten sie, und so wurden sie aus der Landescasse bezahlt. Eine Hand wusch also die andere. Nach abgelegter Landrechnung ward den Administratoren für richtige und gute Verwaltung gedankt, und der Landrentmeister wurde quittirt. Die Revisoren, denen nachher die Rechnungen mit den Belägen zugestellet wurden, hatten schon vorhin ihren Antheil mit genossen, und ließen es nun während der Revision wieder wacker darauf los gehen, sahen durch die Finger, und beherzigten auch wohl, bei erwannigen Monitis, ihr eignes Interesse. Man denke aber ja nicht, daß diese üble Wirthschaft den sämmtlichen Ständen behaget habe. Oefters wurde auf Landtagen von aufrichtigen Patrioten auf die Abstellung solcher Mißbräuche angetragen; allein Uneinigkeit, Unachtsamkeit und Interesse kreuzten sich so durch einander, daß es immer bei dem alten blieb. Selbst einige Administratoren, und vorzüglich die begütertsten und reichsten, die bei einer schweren Schuldenlast der Landschaft nicht gleichgültig seyn konnten, wünschten eine bessere Ordnung. Allein die Umstände waren so, daß sie mit dem Strom schwimmen mußten, wenn sie Harmonie in dem Collegio und unter den Ständen erhalten wollten. Der Fürst, welcher selbst aus seinen Domainengütern die zu der Landescasse fließende Schatzungen entrichten mußte, war denn doch wohl als Landesherr, und als der größte Mitinteressent zur Nachfrage berechtiget, wozu denn die Landesgelder verwendet würden?

1721 Aber die Stände behaupteten immer, daß nach dem Emdiſchen Receß von 1606 der fürſtliche Commiſſarius und Inſpector ſich des Votirens enthalten müßte, und daß ihnen nach dem Emder Landtagsſchluß von 1620 und nach dem Hagiſchen Vergleich von 1662 die Dispoſition der Landesgelder allein überlaſſen worden. Hieraus folgerten ſie auch, daß ſie nicht verpflichtet wären, dem fürſtlichen Commiſſario die Einſicht der Beläge zu verſtatten. Kurz, der fürſtliche Commiſſarius ſollte, bei ſchneller Vorleſung der Landrechnung, als ein Figurant da ſitzen. Der fürſtliche Commiſſarius gieng alſo jedesmal ſo klug aus der jährlichen Landrechnungsverſammlung heraus, wie er herein gekommen war (c). Hierüber drückte ſich der Fürſt in einer Supplication an den Kaiſer ſo aus: „Die Rechnung wird gleichſam, als „auf der reitenden Poſt, ohne die geringſte Exami„nation und Unterſuchung vorgeleſen, und wird mit „den Landesmitteln dergeſtalt gehandelt, daß ich mich „faſt entſehe, die Sache in ihrer gerechten Geſtalt „vorzuſtellen; indem eine ſolche illegitime, wider„rechtliche auch unordentliche tumultuariſche Art in „wichtigen eines ganzen Landes Wohlfahrt betreffen„den Sachen zu handeln, wohl an keinem Orte in „der Welt, unter geſitteten Völkern jemals ge„brauchet oder geduldet iſt (d).“ Daß dieſe Klagen des Fürſten gegründet waren, kann wohl niemand verkennen. Die Unordnungen und Mißbräuche bei Ver-

(c) Landſchaftliche Acten, gründliche Anweiſung von dem Unrechte der Stadt Emden bei den Landesmitteln. p. 55. de Jure collectandi Statibus abſolute competentibus. §. 2. 20. 22. 33—35. und Recht en Intereſſe van haare Hoog Moog. op Emden. p. 13.

(d) Gründliche Anweiſung von dem Unrechte. p. 4.

Verwaltung der Landesmittel, und die dem Fürsten 1721
verweigerte Einsicht der Beläge, die aber der Fürst
nachher durch die verlangte Oberaufsicht so weit aus-
zudehnen suchte, daß ohne sein Vorwissen und seine
Bewilligung durchaus keine Posten verausgabet wer-
den sollten, waren eine der ersten und Cardinalursachen
der nachher ausgebrochenen Landesunruhen. Wie
sehr, nach dem Ausbruch der Revolution, die alten
Stände, oder deren Repräsentanten, durch Ueber-
muth den Bogen gespannet haben, und wie die so-
genannten Communherren diese Provinz in eine so
schreckliche Anarchie gestürzet haben, daß man in
dieser traurigen, doch kurzen Epoche, sich schämen
muß, ein Ostfriese zu seyn, dies wird in der folgen-
den Geschichte näher entwickelt werden.

§. 3.

Auf der andern Seite tritt der Canzler Brenn-
eisen als Hauptstifter der ostfriesischen Unruhen auf.
Nach dem Absterben des Canzlers von Stamler war 1720
die Canzlerstelle unbesetzt geblieben. Am 8. Oct.
1720 ernannte der Fürst den bisherigen Vicecanzler
Brenneisen, grade an seinem Geburtstage, zu sei-
nem wirklichen Canzler. Einige Tage nachher am
19. Oct. ordnete der Fürst ein geheimes Rathscolle-
gium an. Hierin sollten alle Sachen, die das fürst-
liche Haus und dessen Gerechtsame, und den Staat
betrafen, die Verhandlungen mit den Ständen, mit
den Administratoren und dem Hofgericht, alle
Reichs- und Kreissachen, dann die wichtigsten
Cammerangelegenheiten, ferner Concessionen, Gratial-
sachen und Besetzungen erledigter Bedienungen, vor-
genommen werden. Dieses Collegium sollte mit dem
Canzler Brenneisen, mit dem geheimen Rath und
Marschall von Wurm und noch einem Rath besetzet

1720 werden. Der Fürst wollte den Versammlungen, die zweimal in der Woche gehalten werden sollten, selbst beiwohnen. Der Canzler sollte den beständigen Vortrag, und, bei Abwesenheit des Fürsten, den Vorsiß haben. Ihm sollten alle Berichte und Supplicationen zugestellet werden, und er alleine sollte die gefaßten Resolutionen zur Expedition befördern, und mit dem ihm anvertrauten Siegel versehen lassen. In täglichen ordinairen Cammer- oder Oberrenteisachen sollte zwar der Hofmarschall von Wurm die Direction behalten, indessen sollten doch auch alle in das Cammeralfach einschlagende Berichte, dem Canzler zuerst zugestellet werden. „Denn „ob Wir zwar — seßte der Fürst hinzu — „vor„gut ansehen, daß unser Canzler mit den ordinairen „Geschäften der Cammer nicht weiter beladen werde, „um desto mehr Zeit zu gewinnen, in Unsern Staats„und Landesangelegenheiten die Hand und Feder (wie „bisher zu Unserm Vergnügen geschehen) zu füh„ren; so hat es doch die Meinung nicht, ihn von „der Cammerincumbenz ganz zu entheben.“ Alle Regierungs- Canzelei- und Consistorialsachen sollten unter der Direction des Canzlers verbleiben. Falls aber der Canzler, wegen Abwesenheit, Krankheit oder überhäufter Arbeit den Regierungs- und Canzeleisessionen nicht beiwohnen könnte, sollte der Hofmarschall von Wurm präsidiren, doch mit der Bescheidenheit, daß alle wichtige Sachen bis zur Gegenwart des Canzlers ausgestellet bleiben sollten. So sollte auch der Canzler bei Abwesenheit des Hofmarschalls in dem Cammercollegio präsidiren (e). Man sieht hieraus das große Zutrauen des Fürsten zu dem Canzler Brenneisen, und daß alle fürstliche Verfügungen von ihm abhingen. Er war bei der so öftern

(e) Fürstliche geheime Rathsordnung von 1720.

öftern Abweſenheit des Fürſten, der ſo viele aus- 1729
ländiſche Reiſen vornahm, als wirklicher Stellvertreter des Fürſten anzuſehen. Er war es, der, da der Fürſt ſich wenig mit Staatsgeſchäften abgab, und ſolche lediglich ihm und ſeiner Leitung überließ, bei der großen Revolution die erſte Rolle übernahm; denn er regierte in der That mehr, wie der Fürſt. Daher nannten ihn die Emder Vicefürſt von Oſtfriesland (f).

§. 4.

Wohl ſelten wird ein Fürſt einen ſo ungemein geſchäftigen, arbeitſamen und ſeinem Hauſe ſo getreuen Miniſter gehabt haben, wie der Canzler Brenneiſen war. Ich bin überzeugt, daß er für den Fürſten Georg Albrecht ſein Blut hätte fließen laſſen, wäre durch ein ſolches Opfer dem fürſtlichen Hauſe geholfen geweſen. Allein ſeine Herrſchſucht, ſeine aufbrauſende Hitze, ſein unbiegſamer Eigenſinn, und ſeine angenommene Grundſätze in Staatsſachen, und die darauf gebauten übel angelegten Plans verdarben alles. Dieſe ſeine Grundſätze hatte er, nach ſeiner ſchriftlichen Verſicherung, nicht aus der unreinen Pfütze der Vernunft, ſondern aus der Bibel gezogen (g), und darin fand er denn einen Rehabeam, der ſich vorſetzte, ſein Volk mit Scorpionen zu geiſſeln. Mit Stolz, Strenge und Eigenſinn waren alle ſeine Handlungen in geringfügigen und wichtigen Sachen durchflochten. Die beſten Ausſichten das Wohl des Staats zu begründen, fanden bei ihm keinen Eingang, wenn Nachgiebigkeit und Mäßigung vorhergehen mußten. Um der Würde des Fürſten

(f) Emdens Recht en Onſchuld p. 75.
(g) Walchs Einleitung in die Relig. Streit. 5. Th. p. 1096.

1720 nichts zu vergeben, und seine eigne Leidenschaften zu befriedigen, wollte er immer mit Gewalt erzwingen, was er durch den Weg der Güte würde erhalten haben. Einige Thatsachen, besonders bei minder wichtigen Begebenheiten, sollen dieses bewähren. Einige muthwillige Jungens in Leer warfen Schneebälle. Diesen Unfug ließen die Schüttmeister, denen die Aufsicht über alle gute Ordnungen anvertrauet war, durch den Flecksausrufer verbieten. Brenneisen, der damals 1711 noch Vicecanzler war, hielt dies Benehmen der Schüttmeister für einen Eingriff in die Landeshoheit, da der Ausrufer unter dem fürstlichen Amtmann stand. Er fand diesen Vorfall so wichtig, daß er noch zehn Jahre nachher damit den Reichshofrath behelligte (h). Wehe dem! der nur einen Augenblick Anstand nahm, die fürstlichen Verordnungen zu befolgen. Unter vielen Beispielen sollen die Zigeuner meine Gewährsmänner seyn. Wie diese, auf fürstlichen Befehl, nicht sofort das Land räumten, erfolgte ein unerhörtes hartes Edict. So lautet der Schluß: „Thun demnach „hiemit öffentlich kund, und befehlen allen sich in „Unserm Lande aufhaltenden Zigeunern ernstlich, und „wollen, daß sie sich gegen den 1. Decemb. nächst„künftig mit Weib und Kindern aus Unserm Fürsten„thum hinweg begeben, und nimmer wieder herein„kommen sollen, mit der ausdrücklichen Commination „und Verwarnung, daß, wenn sie diesem Mandate „nicht nachkommen, der oder diejenigen als Vogel„frey hiemit erkläret, und allen und jeden Unsern „Unterthanen verstattet werden solle, sie todt zu „schießen, und was sie bei sich haben, ihnen abzu„nehmen

(h) Vorstellung von dem höchst strafbaren Ungehorsam der Stände vom 15. December 1722. p. 17.

„nehmen und vor sich zu behalten (i)“. War denn 1720
etwa dieser den Unterthanen ertheilte Freipaß zu morden und zu stehlen das einzigste Mittel, die Zigeuner, die freilich den Eingesessenen mit Betteln und kleinen Mausereien lästig fielen, indessen doch auch Menschen waren, aus der Provinz zu schaffen? lange vorher, ehe Brenneisen zum Canzler erhoben war, litt er schon keinen Widerspruch in der Regierung und in dem Consistorio. Erdreistete sich etwa ein Rath, seine Meinungen und Sätze anzufechten, so schlug er mit beiden Fäusten auf den Tisch, und brachte ihn so zum schweigen (k). Nicht unrecht hatten die Stände, wenn sie sich in einer Vorstellung an den Reichshofrath so ausdrückten: „Der Canzler „Brenneisen ist die Person, welche den ganzen Han„del allein treibet, da die übrigen fürstlichen Räthe „und Diener kein Wort dazu sprechen dürfen (l).“ Eben daher maßen die Stände alle nachher ausgebrochene Unruhen dem Canzler alleine bei. Nirgends findet man in ihren Schriften beleidigende Ausdrücke wider die übrigen Räthe. Desto härter ist der Ton, den sie sich wider den Canzler bedienten. Vorzüglich ließ der Canzler sich die Jurisdiction der Canzelei und die Ausdehnung derselben angelegen seyn. Allein hier stand ihm öfters das Hofgericht in dem Wege, und daher entsponnen sich große Mißhelligkeiten zwischen dem Hofgericht und der Canzelei. Diese Mißhelligkeiten waren nicht nur mit Bitterkeiten vermischet, sondern hatten auch wohl, welches man von Priestern der Gerechtigkeit nicht vermuthen sollte,

(i) Gedruckte Verordnung vom 29. Octob. 1721. Dieses Edict ist erneuert am 4. Jan. 1734.
(k) S. 6sten Band. p. 421.
(l) Ständische Bittschrift de iure collectandi vom 7. Jan. 1724. p. 5.

1720te, Chicanen zum Grunde. So ſuchte unter andern ein von der Canzelei eingezogener Inquiſit Remiſſorialen an das Hofgericht. Dieſes erkannte auf die Relaxation des Arreſtes, die Canzelei zögerte mit der Entlaſſung des Inquiſiten, bis der Fürſt eine ausländiſche Reiſe antrat. Wie immittelſt das Hofgericht ein Monitorium an die Canzelei erließ, ſandte dieſe das Relaxationsmandat an den abweſenden Fürſten zur Unterſchrift, da doch die Unterſchrift von der heimgelaſſenen Regierung hätte vollzogen werden können. So mußte der arme Inquiſit noch eine geraume Zeit in dem Gefängniß ſchmachten, blos darum, weil dem Canzler die Remiſſorialen an das Hofgericht mißhagten (m). Einige Streitſchriften fachten dieſes Feuer noch mehr an (n). Die Canzelei

(m) Landſch. Acten.

(n) Die erſte iſt betitelt: Hiſtoriſcher Bericht von der fürſtlichen oſtfrieſiſchen Landesregierung, beſonders die Adminiſtration der Juſtiz und dem Hofgericht und der Relation dieſer beiden Collegien gegen einander. 1716. Der Verfaſſer war der Canzler Brenneiſen ſelbſt. Dagegen erſchien: Ein mit Landes-Fundamental-Geſetzen und praeiudiciis Dicaſterii illuſtrirter Bericht, was es mit der Jurisdiction des Hofgerichts und denen dawider von der fürſtlichen Canzelei unnöthig movirten Streitigkeiten für eine Bewandniß habe. 1718. Zwei Jahre nachher erſchien die oſtfrieſiſche Hiſtorie und Landesverfaſſung. Auch hierin ſuchte der Verfaſſer, vorzüglich die Jurisdiction des Hofgerichts zu beſchränken. Endlich ließ der Canzler Brenneiſen 1733 und 1734 noch zwei Pieces, worin zum letztenmal das Hofgericht angegriffen wurde, abdrucken. Die erſte iſt betitelt: Nachgefügte Documente mit Anmerkungen von der Beſchaffenheit des fürſtlichen oſtfrieſiſchen Hofgerichts, und die zweite: Fernere nachgefügte Documente, die Jurisdiction des Hofgerichts betreffend.

lei und das Hofgericht waren daher beſtändig wider 1720
einander. Es war in der That ſehr unvorſichtig von dem Canzler Brenneiſen gehandelt, daß er grade in der Epoche, worin die Streitigkeiten zwiſchen dem Regierhauſe und den Ständen ausgebrochen waren, ſich mit dem Hofgericht überwarf. Dieſes hatte öfters den Ständen derb die Wahrheit geſagt. Nun aber konnte der Canzler nie auf eine Unterſtützung des Hofgerichts hoffen. Der Canzler Brenneiſen hielt ganz richtig die Religionsſpaltungen zwiſchen den Lutheranern und Reformirten für eine der erſten Urſachen der vormaligen oſtfrieſiſchen Landesunruhen (o). Demohnerachtet war er in Religionsſachen nicht Meiſter ſeiner Leidenſchaften. Er haßte die Reformirten überhaupt, und die reformirten Prediger beſonders, und war ſo unvorſichtig, daß er ſelbſt durch unrechtmäßige Handlungen dieſen ſeinen Haß nicht ſelten beſtätigte. Dies zu bewähren, wird ſchon ein Beiſpiel hinlänglich ſeyn. Der reformirte Prediger, Jacob Iſebrand Harkenroth, gab 1712 die Oostfriesche Oorsprongkelykheden heraus. In dieſem Werke behauptete er, daß Graf Edzard I. und Gräfin Anna die reformirte Religion angenommen hätten. Brenneiſen ließ den Prediger vor die Regierung fodern, und gab ihm eine ſcharfe Weiſung, daß er eine ſolche unnöthige und nicht zur Beſſerung dienende Frage darin erörtert hatte. Auch bedeutete er ihm, daß zwar die Nachforſchung väterlicher Alterthümer an und vor ſich löblich wäre, aber nur von ſolchen Männern vorgenommen werden könnte, die dazu einen Beruf hätten. Er ſollte ſeines Amtes warten, wozu er beſtellet worden, und ſich

(o) Brenneiſen. T. I. p. 82. §. 2.

1720 sich nicht mit solchen Sachen abgeben (p). Und demohnerachtet duldete der Canzler, daß der lutherische Hofprediger Bertram sich täglich mit der Geschichte beschäftigte, und einen historischen Tractat nach dem andern herausgab. Ja, selbst der Fürst veranlaßte (q) den Auricher lutherischen Prediger Funk die ostfriesische Chronik (r) zu bearbeiten. Noch mehr, dem Emder Prediger Harkenroth war nachdrücklich

(p) Aus den Regierungsacten, den Harkenroth. Proceß betreffend. Auch noch in der Vorrede der ostfriesischen Historie eiferte Brenneisen dawider, daß sich Theologen mit der Geschichte abgäben. Harkenroth, noch eingedenk seines erhaltenen Verweises, antwortete in der Vorrede zu der zweiten Ausgabe seiner Oorspronckl. Et pius est patriae facta referre labor, und darum hielt er sich auch wegen seines Standes befugt, Geschichte zu schreiben und Alterthümern nachzuforschen; allevenwel, setzte er hinzu, zommige Voorstelyke Ministers meenen, dat Praedicanten niet en past, vaterlandscke Geschiedenissen te schryven.

(q) Funks Chronik Vorrede. p. 8.

(r) Auch wegen dieser Chronik treffen wir eine seltsame Proeedur des Canzler Brenneisen an. Der Canzler suchte sich dieser Handschrift, vielleicht weil er besorgte, daß Funk die vorigen pietistischen Streitigkeiten, worüber er sich mit ihm überworfen hatte, rügen würde, erst in der Güte, und dann durch Gewalt zu bemächtigen. Der Prediger Funk hatte die Handschrift bis zu dem etwannigen Abdruck, mit einem Familienfideicommiß in der Art beleget, daß sie bei dem ältesten seiner männlichen Descendenten verbleiben sollte. Hierauf nahm nach Funks Absterben (1729) der älteste Sohn, der Gerichtsverwalter Funk in Petkum, diese Chronik zu sich. Der Canzler ersuchte diesen andringlich, dem Fürsten die Chronik zu überlassen, weil, sie nirgends besser als in dem fürstlichen Archive aufgehoben werden könnte. Nach einer Ablehnung, wurde

drücklich verwieſen, daß er die unnütze Frage aufge- 1720
worfen hatte: Ob Edzard I. und die Gräfin Anna lutheriſch oder reformirt geweſen? Ob nun gleich Harkenroth dieſe Frage nur im Vorbeigehen berühret hatte, ſo wurde doch dem Hofprediger Bertram verſtattet, darüber eine ganze Abhandlung zu ſchreiben (s). Wer kann hieraus das duo cum faciunt idem,

wurde dem Gerichtsverwalter eine anſtändige Belohnung verſprochen. Wie er ſich auch hierauf nicht günſtig erklärte, erfolgten Reſcripte erſt in einem gemäßigten, und dann in einem härteren Ton, der Regierung die Chronik zur Einſicht einzuſenden. Unter Provocation auf das väterliche Teſtament und die fehlende Zuſtimmung der Fideicommiſſarien, blieb der Gerichtsverwalter unbeweglich. Auf ſchärferes Andringen erklärte er ſich, die Chronik einem fürſtlichen Commiſſarien in ſeinem Hauſe vorzulegen, um ſie einzuſehen und zu excerpiren. Dies war aber nicht das Augenmerk des Canzlers. Er veranlaßte unter dem 4. März 1733 ein fürſtliches Reſcript, wornach der Gerichtsverwalter die Chronik ihm, dem Canzler, in Aurich zuſtellen ſollte. Wie ſich dieſer dazu nicht verſtehen wollte, ſo erfolgte an ihn unter dem 19. Jun. 1734 ein abermaliges Reſcript. Hierin wurde ihm wegen hoher landesobrigkeitlicher Macht und Gewalt, und bei 20 Goldgülden Brüche aufgegeben, dem fürſtlichen Befehl gegen den 28. Septemb. zu geleben. Hievon appellirte der Gerichtsverwalter an den kaiſerlichen Reichshofrath. Gleich hierauf ſtarb der Canzler. Nun fanden die Erben, die immer befürchtet hatten, daß ſie von dem Canzler die Chronik nie würden wieder erhalten, bei der Ablieferung kein Bedenken. Sie riefen den Proceß auf, ſandten die Chronik der Regierung ein, und erhielten ſie nach genommener Einſicht wieder zurück. Regier. Acten.

(s) Bertrams hiſtoriſcher Beweis, daß Oſtfriesland zur Zeit der Reformation der lutheriſchen und nicht der reformirten Kirche beigetreten war.

idem, non est idem, verkennen? Der Unterschied war nur, daß der eine die Frage für das Lutherthum, der andere für den Calvinismus entschied. Das war schon ein hinlänglicher Bewegungsgrund für den Canzler, in der einen Sache so, und in der andern wieder anders zu denken. Er gieng noch einen Schritt weiter. Er suchte dem Emder reformirten Cötus die demselben von jeher zugestandene Censur theologisch-reformirter Schriften zu entreißen. Eben dieser Harkenroth wurde von der Regierung in 50 Goldgülden Brüche geschlagen, und diese Gelder wurden nachher durch Execution beigetrieben, weil er eine Predigt über die Rindviehseuche der Regierung zur Censur nicht eingereichet hatte. Harkenroth suchte von der Citation Remissorialen an das Hofgericht nach, und brachte bei dem Hofgericht wider den fürstlichen Generalprocurator Citationem ex lege diffamari aus. Hievon appellirte die Regierung an den Reichshofrath, weil die Jurisdiction des Hofgerichts sich nur auf gemeine Justizsachen einschränkte, sich aber nicht über Landesregierungssachen, wohin offenbar die Censur gehörte, erstreckte. Dagegen erwiederte das Hofgericht, daß es keinesweges die Censur an sich ziehen wollte, sondern die Streitfrage lediglich darauf beruhte: Ob der Emder Cötus nach den Landesaccorden und der Observanz zur Censur theologischer Schriften berechtiget sey? Wider Vermuthen erfolgte, wie man sagt, durch Einlenkung des Canzlers, unter dem 25. März 1717 ein kaiserliches Decret, wornach sich das Hofgericht in keine zur Policei gehörige und der landesfürstlichen Bothmäßigkeit zur Disposition unterworfene Sache mischen sollte. Da der Reichshofrath offenbar den wahren Gesichtspunct verfehlet hatte, denn hier waltete klar eine Rechtsfrage vor, und dann die Besorgniß eintrat,

trat, daß, wenn das lutherische Consistorium auch die Censur der reformirten theologischen Schriften haben sollte, alle lutherische Schriften den Freipaß erhalten, und die reformirten unterdrücket werden würden: so nahmen sich die Stände des Emder Cötus, des in seiner Jurisdiction gekränkten Hofgerichts, und des gebrüchten Harkenroths an (t), und kamen bei dem Reichshofrath interveniendo ein; da dann der Proceß weitläufig und hitzig betrieben wurde (u). Durch dergleichen Neckereien wurden die Reformirten gehetzet. Daher war auch bei ihnen bei dem Ausbruch der Revolution das Blut vorzüglich in Wallung. Die reformirte Stadt Emden stand an der Spitze der Revolution, und in den reformirten Aemtern Emden, Greetsyhl und Leer war der Hauptsitz der Renitenz. Dagegen blieb das lutherische Amt Fridеburg immerhin dem Fürsten zugethan. Die übrigen Aemter waren nach ihrer Lage und nach ihren Verhältnissen bald ständisch, bald fürstlich gesinnt.

§ 5.

(t) Aus der Landescasse wurden ihm die abgepfändeten 50 Goldgülden zurückgezahlet. Darüber drückt sich der Canzler in einer im Namen des Fürsten bei dem Kaiser eingerichten Bittschrift so aus: „Man hat im Namen gemeiner Landesstände sich in der bei Ew. Kaiserl. Majest vorschwebenden Harkenrothischen Sache interveniendo, wiewohl ohne Grund, zum Faveur eines offenbar muthwillig ungehorsamen reformirten Predigers eingelassen, dem man auch die wegen seines Ungehorsams von mir dictirte Brüche aus den gemeinen Landesgeldern, zur großen Verkleinerung meines landesfürstlichen Amtes, restituiret hat.“ Anweisung von dem Unrechte der Stadt Emden. p. 8.

(u) Aus den Regier. Acten.

1720 §. 5.

In den ständischen Versammlungen, denen der Canzler Brenneisen öfters als fürstlicher Commissarius beiwohnte, konnte er auch seine Herrschsucht, diese seine Schwäche, nicht verbergen. Daher war er auch nicht bei den Ständen gelitten, und war besonders bei der Ritterschaft verhaßt. Freilich kann auch wohl etwas dazu mit beigetragen haben, daß ihn kein Edelmann gezeuget hatte, und er bürgerlichen Standes war. Dies war denn wieder auf der andern Seite eine Schwäche der Ritterschaft. Genug, der ständische Präsident Haro Joachim von Closter, und er kamen schon 1717 in den ständischen Versammlungen hart an einander. Keiner blieb dem andern ein Wort schuldig. Auch waltete zwischen ihm und dem ritterschaftlichen Deputirten von dem Appelle eine tödtliche Feindschaft vor. Belege davon werden wir unten die Menge antreffen. Wie sehr er durch seine heftigen Ausdrücke, sich bei der Stadt Emden verhaßt gemacht, und in welchem bittern Ton ihm die Emder geantwortet haben, auch davon werden verschiedene Beispiele unten vorkommen. Mit den Ständen verdarb es der Canzler, so wie in vielen seiner Handlungen, auch durch Ceremoniel und Kleinigkeiten. So ließ er unter andern, wie im Jul. 1720 der prorogirte Landtag eröfnet werden sollte, die fürstliche Landragsproposition dem Präsidenten von Closter in dessen Hause zustellen. Er gieng dadurch von der bisherigen Observanz ab, warnach die Landtagsproposition von dem Regierungssecretair in der Versammlung vorgelesen und jedem Stande ein Exemplar zugestellet wurde. Die Folge davon war, daß die Stände, die so steif auf das Herkommen hielten, und in jeder unbedeutenden Aenderung eine Erschütterung der Landesconstitution

fanden,

fanden, dem Canzler die fürstliche Proposition unerbrochen zurücksandten (v). So setzte der Canzler die fürstliche Autorität, oft unveranlaßt, auf die Spitze, und machte sich selbst ohne Noth verhaßt. Verhaßt machte er sich besonders bei den Ständen durch die Ausgabe der ostfriesischen Historie und Landesverfassung (w). Dieses Werk erschien in zwei Folian- 1720

(v) Landsch. Acten.

(w) Der Titel, ostfriesische Historie und Landesverfassung, entspricht dem Inhalt nicht, denn wir finden darin keine zusammenhängende Geschichte vor. Blos auf den ersten 260 Seiten giebt sich der Autor mit der Staatsverfassung ab, und führet sie nach seiner Theorie und angenommenen Hypothesen aus. Die übrigen 500 Seiten des ersten Bandes und dann der ganze zweite Band enthalten eine Sammlung von Documenten. Da den Verfasser eine Menge bisher ungedruckten und zum Theil unbekannten Documente, und dann eine vollständige Sammlung aller ostfriesischen die Staatsverfassung begründenden Accorde, Recesse und Decisionen geliefert hat: so hat er sich dadurch in der That um die ostfriesische Geschichte sehr verdient gemacht. Daher bleibt dieses Werk immer schätzbar, und dem ostfriesischen Geschäftsmann stets unentbehrlich. Der Verfasser hat mit dem Ausgang des vorigen Jahrhunderts geschlossen, und aus diesem Jahrhundert blos die Huldigungsreversalen des Fürsten Georg Albrechts geliefert. An dem Schluß des zweiten Bandes stehet: Ende des zweiten Tomi ersten Theils. Hieraus folget, daß er die Sammlung der Documente noch weiter habe fortsetzen wollen. Warum er sein Vorhaben nicht ausgeführet, ist mir unbewußt. Man hat den Verfasser beschuldiget, er habe viele Urkunden nicht richtig abdrucken lassen und sie verfälschet. Dies halte ich so lange für unwahr, bis specielle Fälle davon angeführt werden. Diese hab ich nicht angetroffen. Zwischen Verfälschung

1720 ten 1720 grade in dem Jahre, worin Mißvergnügen und Unzufriedenheit schon zur Reife gediehen war. Der Gesichtspunct, den der Verfasser bei Bearbeitung dieser Geschichte vor Augen hatte, gehet schon aus dem Titelblatt selbst hervor. Hier heißt es: in specie auf Widerlegung der von Uebbo Emmius begangenen Irrthümer, und eines gewissen scripti von der ostfriesischen Singularität eingerichtet. Er wollte also erweisen, daß die Staatsverfassung von Ostfriesland nicht von der Verfassung anderer deutschen Provinzen abweiche, und daß die Ostfriesen keine andere Vorrechte hätten, als alle andere deutsche Nationen. Hier griff er den Ständen an die Seele. Die ostfriesische Historie sahen sie als einen Fehdebrief an, und den Verfasser, der ihren Heiligen, den Emmius, verketzern, und durch seine angenommene Hypothese die auf feierliche Verträge sich gründende Constitution über Haufen werfen wollte, hielten sie für einen Feind des Vaterlandes. Dies veranlaßte den ständischen Präsidenten ihn auf dem Landtage im April 1721 öffentlich einen accordbrüchigen Mann zu nennen (x). So wie der Präsident, so dachten alle damals noch vereinigte Stände. Noch mehr wurde die ostfriesische Historie den Ständen ein Stein des Anstoßes, wie der Fürst unter dem 24. Febr. 1724 verordnete, daß Advocaten und Procuratoren bei zwei Goldgülden Strafe nicht mehr das in Emden in dem vorigen Jahrhundert gedruckte Accordbuch, sondern lediglich die Brenneisensche Historie und Landesverfassung in ihren Schriften anführen sollten (y).

§ 6.

des Textes und Verdrehung des Textes in der Paraphrase bleibt immer ein großer Unterschied.

(x) Landschaftl. Acten.

(y) Diese Verordnung ist abgedruckt in Bertrami Parerga Ostfr. p. 79—81.

§. 6. 1720

So benahm sich der Canzler vor dem Ausbruch der Revolution. Er selbst brachte sie zuerst in Gang, und goß, während der Revolution mit unvorsichtiger Hand, selbst zum Nachtheil des Regierhauses, Oel in das Feuer. Durch eine einseitige Vorstellung brachte er im Aug. 1721 das erste kaiserliche Decret aus. Hierin wurden die Stände, die nicht einmal wußten, daß Beschwerden wider sie angebracht waren, ungehört condemniret. Zwar wurde endlich dem ständischen Agenten die Abschrift der fürstlichen Beschwerden zugestellet, aber kaum hatte er sie in Händen: so erfolgte, einige Tage nachher, ehe die Stände ihre Verantwortung einreichen konnten, das zweite kaiserliche Decret, worin das vorige nicht nur bestätiget, sondern auch zum Nachtheil der Stände erweitert war. Ob nun bei diesen Umständen die kaiserlichen Decrete, Judicate oder Nullitäten waren, dies war die erste Frage, die mit einem Federkriege eröfnet wurde, und in einen Bürgerkrieg übergieng. Die Stände erklärten sich, sich den kaiserlichen Decreten zu unterwerfen, in so fern sie den Landesverträgen nicht widersprächen. Diese Erklärung wurde nicht angenommen. Die Stände erboten sich zu einem Vergleich. Der König von Preußen und die Generalstaaten boten ihre Vermittelung an. Alles dieses lehnte der Canzler Brennetsen ab, und zerstörte den von dem Grafen Fridag angelegten Plan zur Sühne. Er bestand auf eine unbedingte Particionsleistung der kaiserlichen Decrete. Dazu wollten sich die Stände nicht verstehen, weil sie glaubten, daß damit eine Verzichtleistung auf die Landesverträge verknüpfet wäre. Sie wollten, nach ihren öfteren Aeußerungen, eine Accordenmäßige, nicht aber eine Reichsconstitutionsmäßige Regierung haben.

1720 Zwar behauptete der Canzler Brennelsen, daß die kaiserlichen Decrete den Landesverträgen nicht widerstritten; aber warum wurde denn dieß wichtige Streitfrage nicht rechtlich erörtert? Dies eben wollte der Canzler nicht zugeben, weil die Folge davon war, daß die Stände über die Decrete alsdenn mit ihren Einreden würden gehöret werden. Nach einer blutigen Fehde erhielt der Fürst die Oberhand, und die alten Stände oder Renitenten waren gebenget. Nun wurden sie hart gedränget, gedrücket und verfolget. Sie wurden zu keinen Landtagen zugelassen, Emden sollte nie, wenn sie sich auch künftig bekehren würde, Siz und Stimme in dem Administrationscollegio haben, die Ember Herrlichkeiten wurden sequestriret, die alten Stände mußten eine Renitentensteuer zahlen, kein Debitor durfte einem Renitenten seine Schuld abtragen, und das Hofgericht sollte nur für gehorsame Unterthanen, nicht aber für Renitenten Remissorialen erlassen. So sollte es immer bleiben. Dies war das Ziel des Canzlers, welches er nicht einmal verdeckt zu halten, gerathen fand. Nunmehr wollte er von keiner bedingten oder unbedingten Submission etwas mehr hören. Gestrafet sollen die Rebellen werden, dies sagte er bei jeder Gelegenheit. Unerwartet war es ihm, wie der Kaiser den Renitenten eine Amnestie zusicherte, wenn sie sich submittiren würden. Zwar gelang es ihm, die subdelegirte kaiserliche Commission zu überholen, die auf diese Zusicherung eingereichte Submissionsacte zu verwerfen; allein der Kaiser nahm das Benehmen der Commission ungnädig auf, erklärte die Submissionsacte für gnugthuend, und ertheilte den Renitenten eine günstige Resolution. So sehr sich auch der Canzler Brennelsen dawider sperte: so ließ doch der Kaiser es dabei bewenden. Endlich erklärte der

Kaiser,

Kaiſer, daß bei Entſcheidung der vorſchwebenden 1720
Streitigkeiten, die Landesverträge zum Grunde geleget, und die alten Stände zu dem Genuß der Amneſtie gelangen ſollten. Hiermit fiel denn das ganze Syſtem des Canzlers, daß die zuerſt ausgebrachten kaiſerlichen Decrete unwankelbar ſtehende Judicate ſeyn ſollten, mit einmal übern Haufen. Hätte der Canzler Brenneiſen die Stände nur mit ihren Vergleichsvorſchlägen hören, oder die ſtaatiſche und preußiſche Vermittelung annehmen, oder die Erörterung der Streitfrage, ob die kaiſerlichen Decrete mit den Landesverträgen übereinſtimmten? zulaſſen, oder ſich bei der Submiſſionsacte der alten Stände beruhigen wollen; wie viel würde er, auf die eine oder die andere Art, für das Regierhaus gewonnen haben? Dagegen nun verloren die kaiſerlichen Decrete, worüber die Stände erſt förmlich gehöret werden ſollten, ihre Wirkungen, und blieben, was ſie anfänglich waren, — Nullitäten, und die ganze Sache gerieth grade wieder in den Standpunct zurück, worin ſie 1721 geweſen war. So war denn ohne Nutzen ſo vieles Blut gefloſſen, die fürſtliche Schatzkammer war ausgeleeret, die Landescaſſe mit Schulden beläſtiget, und viele Familien waren verarmet. Dies alles wird in der folgenden Geſchichte näher entwickelt werden.

§. 7.

Die preußiſchen und münſteriſchen Subſidien, und beſonders die preußiſche Beſatzung in Emden und Gretſyl, und die kaiſerliche Salvegarde in Leer veranlaßten von Seiten des Fürſten vielfache Beſchwerden. In allen Landtagspropoſitionen ſtand immer die Abführung der fremden Truppen an der Spitze. Die Stände hatten aber immer dieſes An-

1720 liegen abgelehnet, weil sie wußten, daß der König von Preußen ungerne sein Marinbataillon wieder an sich ziehen wollte, und sie noch zur Zeit nicht gerathen fanden, den mit Brandenburg und Münster 1684 geschlossenen Utrechtischen Vergleich aufzuheben. Von der kaiserlichen Salvegarde konnten sie sich aber nicht entlasten, weil der Kaiser immer darauf bestand, daß der Abzug des preußischen Marinbataillons vorhergehen sollte. Auch sah der Fürst selbst nicht gerne, daß die kaiserliche Salvegarde abzöge, wenn die preußische Besatzung in Emden und Greetsyl blieb. Am 6sten Octob. 1717 brachte der Fürst zum letztenmal diesen wichtigen Punct in Antregung. Der Vicecanzler Brenneisen trug vor: „Daß Sr. Hochfürstl. Durchl. die endliche Abführung der fremden „Völker nochmalen ernstlich an die Landstände gesinnen und hoffen wollten, daß sie itzo einmal gewieriger, nachdrücklicher und nicht so kaltsinnig, „als auf vorigen Landtagen geschehen, diesfalls erklären wollten, zumal da ihnen bekannt wäre, welche „kaiserliche Conclusa desfalls eröfnet worden. — Es „wäre auch bekannt, daß Ihro Majestät der Kaiser „in dem Stande wären und den allergerechtesten „Willen hätten, Ihro Reichshofräthlichen Decreten „den gehörigen Nachdruck zu geben. Dannenhero „wollten Se. Hochfürstl. Durchl. anitzo zum letztenmal die Landesstände ermahnet haben, zur Abführung der fremden Truppen in der Güte und ohne „Weitläufigkeit zu schreiten, damit Sie nicht wider „Ihren Willen möchten genöthiget werden, den Weg „Rechtens zu wählen, und Se. Kaiserl. Majestät „um Hülfe anzurufen. Die Stände sollten doch bedenken, welche ansehnliche Summen Se. Hochfürstl. Durchl. zum Unterhalt dieser gegen Kaiserl. „Majest. allergnädigste Befehle im Lande verweilen-

„den

„den fremden Truppen von Ihro Cammermitteln bei- 1725
„tragen müßten, und daß, wenn die Sache zur
„Sprache käme, kein Gericht Ihnen die Restitution
„derselben absprechen könnte (z).“ Damals hatte das Mißvergnügen zu gähren angefangen, und damals schon hatten sich der Vicecanzler und der ständische Präsident überworfen. Man ersiehet dieses aus der ständischen Erklärung, die der Präsident Closter von Dornum vortrug. So lautet sie wörtlich: „In
„Abführung der fremden Völker können die Stände
„nicht geheelen, indem man ohne eine mächtige Pro-
„tection nicht bestehen kann, und solche Protection
„wird Ihro Königl. Majestät von Preußen ihnen
„auch wohl gönnen. Wenn Se. Hochfürstl. Durchl.
„sich darüber an Se. Kaiserl. Majestät wenden, und
„einen Proceß anfangen wollen, können die Stände
„solches wohl leiden. Sie sehen doch, daß man
„Krieg im Sinn habe. Die Räthe wissen wohl,
„bei welcher Gelegenheit die fremden Truppen hereingerufen sind, und daß solches durch violenta Consilia des damaligen Ministerii veranlasset ist (a).“ Den Fürsten verdroß es ungemein, daß nachher die Stände unter dem 8. April 1720 den Utrechtischen Vergleich von 1684 mit dem nun zum Bischof von Münster erwählten Churfürsten Clemens August

(z) In der That hatten die münsterischen und brandenburgischen Subsidien und die Quartiergelder der kaiserlichen Garnison sehr große die Kräfte des Landes fast übersteigende Summen gekostet. Zufolge der Landrechnungen vom 10. May 1695 bis 1720 waren 1184940 ℔ ulden dazu verausgäbet. Gründliche Anweisung von dem Unrecht der Stadt Emden bei den gemeinen Landesmitteln. p. 69.

(a) Anweisung, was es mit der Garantie der Krone England und der Generalstaaten über die ostfriesischen Landesverträge für eine Bewandniß habe. p. 35.

1720 von Cöln förmlich erneuert, und sich die Continuation des kaiserlichen Conservatorii von dem Bischof zusichern lassen (b). Auch arbeiteten die Stände darauf, daß der junge Graf Fridag das Commando der kaiserlichen Salvegarde erhalten sollte, wenn der alte Oberste von der Ley abgehen möchte. Dies mißfiel dem Fürsten um so vielmehr, weil er befürchten mußte, daß alsdenn die Stände die kaiserliche Salvegarde, (denn der Graf Fridag war ein Mitglied der Ritterschaft,) ganz in ihr Interesse ziehen würde. Daher suchte der Fürst den ständischen Plan bei dem Kaiser zu hintertreiben (c). Die erste Drohung des Fürsten sich bei dem Kaiser zu beschweren, erfolgte also auf dem Landtag von 1717, und diese setzte der Fürst gleich nach dem erneuerten Utrechtischen Vergleich in Erfüllung; denn die erste fürstliche Supplication wurde am 14. May 1720 dem Reichshofrath eingereichet (d). In dem Aufenthalt der preußischen Truppen und in den preußischen und münsterischen Subsidien lag also ein vorzüglicher Grund zum Mißverständniß zwischen dem Fürsten und den Ständen, und dies war die erste veranlassende Ursache zu der bei dem Kaiser angebrachten Klage.

§. 8.

Die Wasserfluthen führten außer ihren traurigen Folgen auch das Mißgeschick mit sich, daß die Mißhelligkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen immer stärker wurden. Man stritt sich bald über die

(b) Landschaftl. Acten, und fürstliche Anweisung wider Emden wegen Unterhalt fremder Völker. p. 6.

(c) Anweisung von dem Unrecht der Stadt Emden bei den gemeinen Landesmitteln. p. 3.

(d) Kurze Nachricht von dem Proceß bei dem Reichshofrath. p. 3.

die Preußen, denen das Deichwesen anvertrauet 1720
werden sollte, bald über die Geldnegotiationen zum Deichbau, und dann wieder über die Plane selbst, die zur Herstellung der Deiche gemacht wären. Der Fürst verwarf die Projecte der Stände, und die Stände mißbilligten die Plane des fürstlichen Ministerii. Durch diese Verwirrungen blieb das Land noch viele Jahre unter Wasser, wie die benachbarten Provinzen längst trocken waren. Hätte nicht die Stadt Emden, wie ich vorhin erzählet habe, sich des Deichwesens, und zwar mitten unter den schon ausgebrochenen Unruhen so eifrig, so patriotisch angenommen: so würde vielleicht ein ansehnlicher Theil dieser Provinz auf immer verloren gewesen seyn. Die Wasserfluthen haben also auch vieles zu dem Mißverständniß zwischen dem Fürsten und den Ständen beigetragen.

§. 9.

Besonders war der Fürst den Emdern abgeneigt. Dieses rührte vorzüglich daher, weil Emden seit einigen Jahren nicht das mindeste an die Landescasse entrichtet hatte, sie dem Fürsten seinen Antheil an den Zöllen vorenthielt, und dann auf Landeskosten die Emder Garnison unterhalten wurde. Zu diesen und andern Ursachen mehr trat 1720 ein neuer Umstand hinzu, welcher die Abneigung des Fürsten von der Stadt Emden stärkte. Sie suchte nämlich eine octroyrte Compagnie zu errichten, um in Emden einen freyen Handel nach eignem Belieben zu führen. Von diesem ihrem Vorhaben belehrte der Magistrat das Publicum, um sich bei dieser Compagnie zu interessiren, durch eine gedruckte Anzeige. Damals waren schon die Mißhelligkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen, und besonders mit Emden wegen

des

1720 des Deichbaues ausgebrochen. Der Fürst behauptete, daß Emden nicht ermächtiget sey, ohne seine Zustimmung eine solche Societät zu errichten. Wie die Emder indessen bei ihrem Vorsatz beharrten, so ließ der Fürst im Jul. 1720 den Ständen anzeigen, daß er sich die rechtmäßige Ahndung und Bestrafung der Emder, die seine Landeshoheit zu kränken suchten, vorbehalten wollte. Die Stände erwiederten hierauf schriftlich, daß die Stadt ihnen ihre privative Befugsamkeit zur Errichtung einer Handlungscompagnie nachgewiesen hätte. Sie bäten daher Se. Fürstl. Durchlaucht, die diesfalls wider die Stadt Emden gefaßte Ungnade schwinden zu lassen; sie sähen sich sonst genöthiget, sich der Stadt Emden anzunehmen, um ihre Privilegien aufrecht zu erhalten (e). Unter dem 3. Octob. ließ der Magistrat die Patente zur Errichtung der Compagnie drucken. Darnach sollte die Compagnie sich vorzüglich mit Assecuranz der Schiffe und Häuser, mit Anlegung von Manufacturen und mit dem Wallfischfang unter Grönland beschäftigen. Zu dem Ende sollten gleich nach Errichtung der Compagnie 12 Schiffe, um nach Grönland zu fahren, angekauft und ausgerüstet werden. Der Magistrat ertheilte dieser Compagnie eine Octroy auf 40 Jahre. Mit zwanzig Millionen holländischer oder ohngefähr dreißig Millionen ostfriesischer Gulden, sollte die Compagnie errichtet und begründet werden. Es sollten nämlich 60000 Actien, jede zu 2000 Gulden eingezeichnet werden. Acht Directoren sollten der Compagnie vorstehen. Um alle processualische Weitläuftigkeiten zu vermeiden, sollten sich die Interessenten der Compagnie verpflichten, alle die Compagnie oder deren Participanten betreffende Streitsachen dem Laudo vier selbst zu wählen.

(e) Landschaftl. Acten.

mählenden Schiedsrichtern zu unterwerfen. Doch 1740
ſollte es ihnen auch frei ſtehen, eine Streitſache in der erſten Inſtanz durch den Magiſtrat der Stadt Emden, nach den gemeinen Seerechten, aber nach neu anzunehmenden Grundſätzen in der erſten Inſtanz zu ſchlichten und entſcheiden zu laſſen. Die zweite Inſtanz ſollte ohne fernere Appellation vor die vier Schiedsrichter gehören (f). Bereits unter dem 8. Octob. erſchien ein gedrucktes fürſtliches Publicandum wider die von Emden octroyirte Compagnie. So lautet es: „Nachdem Wir mit Befremdung ver„nommen und aus einem in Unſerer Stadt Emden, „in der angemaßten ſogenannten Stadt- und Landſchaftsbuchdruckerey, den 3. Octob. gedruckten Zet„tel geleſen haben, daß Bürgermeiſter und Rath „beſagter Unſer Stadt Emden an eine gewiſſe Com„pagnie eine Octroy oder Privilegium auf 40 Jahre „unter gewiſſen Unſerer Landesobrigkeitlichen Autori„tät nachtheiligen Conditionen verſtattet haben, eine „ſolche Octroy aber zu ertheilen, Bürgermeiſtern und „Rath beſagter Unſerer Stadt Emden nicht, ſon„dern Uns, als Erb- Ober- und Landesherrn ſol„cher Stadt und dem die Superiorität in ſolcher „Stadt vermöge der oſtfrieſiſchen Landesgeſetzen „unſtreitig zukömmt, als wollen Wir hiemit gnä„diglich bekannt gemacht haben, daß Wir ſolche „angemaßte Octroy für nichtig und widerrechtlich „achten, und Unſern Unterthanen hiemit bei ernſt„licher arbitrairer Strafe wollen befohlen, und „Auswärtige gewarnet haben, ſich in ſolche Sache „nicht zu miſchen, noch an ſolcher vermeint„lich

(f) Oprechting van eene zeekere Compagnie van Commercie, Navigatie en Aſſurantie binnen de Stadt Emden, met Conſens van Heeren Burgemeeſteren en Rad.

1720 „sich privilegirten Compagnie durch Einschreibung „oder sonst einigen Theil zu nehmen (g).“ Da auch der Fürst in Holland dieses Avertissement bekannt machen ließ, und nachher der Kaiser diese Compagnie cassirte, so getrauten sich so wenig Einländer als Fremde Actien zu zeichnen. Es scheiterte daher dieser große Plan, welcher, wenn er hätte ausgeführet werden können, wahrscheinlich den alten längst gesunkenen Flor der Stadt Emden würde hergestellet haben. Zwar schwankte schon längst das gute Vernehmen zwischen dem Fürsten und der Stadt Emden; aber diese zu errichtende Compagnie legte den Eckstein zur Verbitterung (h). So wie der Fürst Ein- und Ausländer gewarnet hatte, sich nicht mit der Emder Compagnie zu befassen, ließen die Emder eine Contra-Remonstration abdrucken, und solche vorzüglich in Holland austheilen. Der Inhalt derselben, der Ton, worin sie abgefasset war, der Unwille des Fürsten, oder vielmehr seines Canzlers, der so sehr darin angegriffen war, und die Ungnade des Kaisers gehet aus dem nachher erfolgten kaiserlichen Decrete schon hervor. Hierin heißt es: „Dieweil Bürgermeister „und Rath zu Emden mit Verachtung des in den „Reichsgesetzen und kaiserlichen Resolutionen vorgeschriebenen Rechtsweges eine Contra-Remonstrance „drucken, und in ausländischen Oertern verkündigen „lassen, worin sie einen fürstlichen Minister vor der „ganzen Welt als einen Ehr- und Eydvergessenen „Mann ausrufen, und daneben noch wider ihn den „Vorbehalt einer Satisfaction bedrohenklich anhängen, und überhaupt blos einzig und allein von Anwendung

(g) Aus dem gedruckten Publicandum.

(h) Funk c. l. p. 296. Dies ist das einzigste mal, daß Funk diese Landesunruhen mit einem Fingerzeige berühret.

„wendung derer zur vorhabenden Selbstbeschirmung 1720
„gegen ihren angebohrnen Landesfürsten von Gott
„und der Natur verliehenen Mitteln reden, auch
„männiglich, um sich durch die fürstliche Verordnung
„nicht abschrecken zu lassen, aufmahnen: so scheinet
„dieses ungebührliche von Unterthanen gegen den
„Landesfürsten nicht leicht gehörte Bezeigen in der
„That eine Aufsagung ihrer Pflicht, Gehorsams und
„Unterthänigkeit zu seyn (i).“

§. 10.

Nicht blos der Fürst, sondern auch die Städte Norden und Aurich und ein großer Theil des dritten Standes, waren mit der Stadt Emden sehr unzufrieden. Dieses rührte vorzüglich daher, daß Emden die sechste Quote nicht mehr zu den Landeslasten entrichtete, und sie von allen Collateralerbschaften den zwanzigsten Pfennig zog. Auch waren zwischen Emden und einigen entferntern Aemtern wegen des Deichwesens Irrungen ausgebrochen. Daher legte der Canzler Brenneisen der Stadt Emden, wie vormals Jacob dem Zankbrunnen, den Beinamen Eseck bei (k). Die Ritterschaft hatte sich mit dem Canzler Brenneisen längstens überworfen. Sie hielt immer der Stadt Emden die Stange, und war bei allen zu fassenden Schlüssen mit ihr einverstanden. Weil die Ritterschaft und Emden nun unter den Ständen einen großen Anhang hatten, so konnten sie fast immer die Majorität bewirken. Bitter waren die Ausdrücke, deren sich das fürstliche Ministerium in einer Vorstellung an den Kaiser bediente. „Die Edel-
„leute

(i) Aus dem kaiserlichen Decret vom 18. Aug. 1721. die Emder-Compagnie betreffend.

(k) Kurze Nachricht von dem Proceß an dem Reichshofg. p. 13.

1720 „leute — heißt es darin — und ihr Anhang behal„ten immer die Oberhand, und die andern haben „nur den Nutzen davon, daß sie verspottet werden, „welches sie denn auch lieber leiden wollen, als sich „in der rechten Ordnung gegen den Fürsten zu ver„halten. Sie wollen also lieber den Dornbusch, „als den Oelbaum über sich herrschen lassen (l).“ Und an einem andern Orte: „Durch allerhand ver„botene Wege werden die Unordnungen unterhalten, „und man drückt das Regierhaus und die übrigen „guten Eingesessenen, welche mit der Larve der Frei„heit, die doch in der That die ärgste Sklaverei ist, „unter dem Joch gehalten werden (m).“ Alle gedruckte Schriften, die nachher von fürstlicher Seite erschienen, waren vorzüglich wider die Ritterschaft und Emden gerichtet. Mit mehrerer Schonung wurden Norden, Aurich und der dritte Stand behandelt. Diese Schriften fanden bei vielen Eingesessenen, besonders bei denen, welche mit der Verwaltung der Landesmittel unzufrieden waren, großen Eingang. Mehrern Eindruck machte der fürstliche Befehl, die ausgeschriebenen Schatzungen zurück zu halten, und sie nicht zur Landrentei abzuführen. Diese Verordnung war vielen bei dem herrschenden Geldmangel erwünschet. Dazu kam, daß einige aus Furcht vor den kaiserlichen und fürstlichen Drohungen, andere, weil sie der Unruhen müde waren, wieder andere, weil sie sich von der Rechtmäßigkeit der fürstlichen Beschwerden überzeugt hielten, und viele aus Haß gegen die Stadt Emden sich den kaiserlichen Decreten submittirten; dagegen andere fest auf ihren Satz, daß in den kaiserlichen Decreten das Grab der

(l) Vorstellung von dem Ungehorsam der ostfriesischen Stände. p. 8.

(m) Kurze Nachr. p. 2.

der Landesverfassung läge, beharrten. Es konnte 1720
daher nicht fehlen, es mußte nothwendig unter den Ständen, bei der schon längst schwankenden Harmonie eine Trennung veranlasset werden. Diese Trennung vermehrte die Verwirrungen, und verlängerte die Landesunruhen, worin sich Patriotismus, Interesse und Verfolgungsgeist durchkreuzten.

§. 11.

Eine große Schaar gedruckter Streitschriften schürten immer das Feuer mehr an, und nährten die Flamme. Folgende sind die vorzüglichsten:

Brenneisens ostfriesische Historie und Landesverfassung. 1720.

Die vorhin angeführten Streitschriften zwischen der Regierung und dem Hofgericht.

Kurze Nachricht von dem am kaiserlichen Reichshofrath zwischen dem Fürsten und den Ständen vorschwebenden Proceß und darin ergangenen kaiserlichen Decreten von 1721. und 1722.

Gründliche Anweisung Sr. Fürstl. Durchl. wider Dero Erbeigenthümlichen Stadt Emden, und die mit ihr haltende Glieder der ostfriesischen Landesstände, (übergeben bei dem Reichshofr. d. 14 May 1720.) Aurich, 1727.

Gründliche Anweisung von dem Unrecht der Stadt Emden und der ihr anhangenden ständischen Gliedern bei denen gemeinen Landesmitteln, (übergeben bei dem Reichshofr. d. 29. Aug. 1720.) Aurich, 1727.

Gründliche Anweisung von dem Unrecht der Stadt Emden in Vorenthaltung des Zolls, (präsent. bei dem Reichshofr. d. 22. Jan. 1721.) Aurich, 1727.

1720 Gründliche Anweisung von dem großen Unfug der Stadt Emden und Consorten, daß die besondern Herrschaften Esens und Witmund zu denen auf Ostfriesland liegenden Kreis- und Reichssteuern mit contribuiren sollen, (präsent. bei dem Reichshofr. d. 13. Jan. 1721.) Aurich, 1726.

An Se. Kaiserl. Majestät Supplication von Sr. Hochfürstl. Durchl. wider die Stadt Emden, darin die übrigen fürstlichen Gravamina, die in dem kaiserl. Decrete vom 18. Aug. 1721. noch nicht specifice gemeldet sind, vorgestellet werden, (eingereichet bei dem Reichshofrath d. 7. May 1722.) gedruckt 1724.

Gründliche (ständische) Ablehnung der ungegründeten Postulatorum und Accordenmäßige Anweisung in Sachen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Ostfriesland wider die Landesstände, (übergeben im Reichshofr. d. 18. Novemb. 1722.)

Allerunterthänigste (fürstliche) Vorstellung von dem höchst strafbaren Ungehorsam der ostfriesischen Landesstände wider das kaiserl. Decret vom 18. Aug. 1722. gedruckt 1725.

Kurzer, jedoch gründlicher Bericht, von der ostfriesischen Ständen Freyheit, Macht, Recht und Gerechtigkeit, mit Ausschließung des Landesherrn, Steuren, Schatzungen oder andere Anlagen einzuwilligen, zu erheben und zu verwenden. Auf Verordnung der ostfriesischen Stände zum Druck befördert. Emden, 1723.

Gründliche Anweisung, daß Se. Hochfürstlichen Durchl. zu Ostfriesland bei dem Collectenwerk eben das Recht, was andere unmittelbare Reichsstände nach den allgemeinen Reichssatzungen haben, zukomme, nebst kurzer Widerlegung eines im Namen der ostfrie-

ostfriesischen Landesstände herausgegebenen Tractats. 1725
Aurich, 1723. (n)

Allerunterthänigste abermalige Bittschrift, qua exhibentur Jura collectandi Statibus Provincialibus Frisiae Orientalis privative et absolute competentia, (übergeben im Reichshofr. d. 7. Jan. 1724.) ohne Jahreszahl.

Gründliche Anweisung von dem ostfriesischen Recht der Landtage, und insonderheit denen Rechten, welche den ostfriesischen Ständen vor andern Ständen in den teutschen Ländern zukommen. Emden, 1725.

Erläuterung der gründlichen Anweisung von dem ostfriesischen Recht der Landtage; insonderheit von den ständischen Rechten, daß alle Gesetze und Anordnungen mit derselben Zuthun und Belieben aufgerichtet werden müssen. Emden, 1727.

Unterschied zwischen den neuen kaiserlichen Decreten und ostfriesischen Accorden, oder Accordenmäßige Justification der ostfriesischen Stände in puncto submissionis ad decreta Caesarea: salvis pactis publicis, (deutsch und holländisch) 1726.

Accordenmäßige Gegenanweisung des zwischen den kaiserlichen Decreten und Resolutionen und den ostfriesischen Landesgesetzen nicht befindlichen Unterschieds. Oldenburg, 1726. (o)

(n) Der Verfasser ist der Canzler Brenneisen. Diese beide letztern Abhandlungen sind auch französisch übersetzt. Man findet sie bei Rousset in Recueil historique, Tom. IV. p. 297 380. Von dem ersten ist auch eine holländische Uebersetzung vorhanden.

(o) Der Verfasser ist der Syndicus des Auricher Collegii, nachheriger Regierungsrath Mathias von Wicht.

1720 Fürstl. Anweisung von der vorgegebenen Garantie der Krone England und der Generalstaaten über die ostfriesischen Landesverträge. Oldenburg, 1726.

Das lebende staatische Garantierecht über die ostfriesischen Accorde. 1726. (deutsch und holl.)

Gründliche Anweisung von dem Erbeigenthum und landesherrlichen Rechten des ostfriesischen Regierhauses über die Stadt Emden. Aurich, 1726.

Gründliche Anweisung von dem Rechte Sr. Hochfürstl. Durchl. in Bestellung Dero Bedienten zu Regierungs- Justiz- und andern Aemtern. Aurich, 1726.

Gründliche Anweisung von der Schuldigkeit der Stadt Emden, den sechsten Theil zu den gemeinen Landeslasten zu bezahlen. Aurich, 1726.

Fürstl. Finalresolution an Ihro Hochmögenden über die Ursachen, warum man sich mit der Stadt Emden und ihren Anhängern mit Abstand von den kaiserlichen Decreten nicht vergleichen könne?

Gründliche Anweisung der Stadt Norden, daß von dem Fürsten, durch Betrieb Dero Ministerii zwei Bürgermeister und zwei Rathsverwandten aus unerheblichen Ursachen von denen Magistratsbedienungen entsetzet und suspendiret seyn. 1726.

Facti Species von denen zwischen Sr. Hochfürstl. Durchl. und Dero Landesständen und in specie Dero Erbeigenthümlichen Stadt Emden bei dem Reichshofrath vorschwebenden Streitigkeiten. Aurich, 1726.

Continuation von der Facti Specie. Aurich, 1729.

Succinta Facti Species de Controversiis Seren. Fris. Or. Principis cum Ordinibus Provincialibus. Auricae, 1727.

Gründ-

Gründliche Anweiſung von der oſtfrieſiſchen lan- 1720
desherrlichen eingeſchränkten Oberbothmäßigkeit und Hoheit, und den Ständen zuſtehenden Privilegien, Rechten und Herrlichkeiten.

Erläuterung der gründlichen Anweiſung von der oſtfrieſiſchen landesherrlichen eingeſchränkten Hoheit und Oberbothmäßigkeit.

Summariſche Anweiſung, daß von Sr. Hochfürſtl. Durchl. in Conformität des Auricher Vergleichs von 1699. der bey dem Reichshofrath ſchwebende Proceß nicht angeſponnen werden könne. Emden, 1727.

Het Recht en Intereſſe van haare Hoogmoogende op Emden en Oostfriesland door Henderck van Maſtricht, (iſt ein fingirter Name) Amſterdam, 1728. (p)

Kurze Antwort auf den Bericht von der wahren Beſchaffenheit des oſtfrieſiſchen ſtaatiſchen Garantierechts. 1729.

Emdens Recht en Onſchuld tegens alle onwaare Beſchuldigingen beweeſen en verdedigt. Haarlem, 1728. (q)

(p) In einer andern Ausgabe nennt ſich der pſeudonymiſche Verfaſſer Johann Diederich Warendorp.

(q) Der Verfaſſer dieſer heftigen Schrift iſt der Secretair der Stadt Emden Mentetus Haikens. Dieſer war ein ſehr rühriger und geſchickter Mann. Er ſchrieb nachher eine Piece über die Vorzüge des engliſchen Schiffsbaues vor dem holländiſchen und oſtfrieſiſchen Schiffsbau. Ein Holländer ſuchte ihn in einer ſatyriſchen Schrift, die er betitelte: de Moff in de Kackstoel lächerlich zu machen. Wer das ſogenannte Wahrzeichen der Stadt Emden kennt, dem wird die Anſpielung des ungezogenen Holländers erklärbar ſeyn.

1720 Fürstl. ostfriesische Anweisung von der Uebereinstimmung der neuen kaiserlichen Decreten mit den vorigen kaiserlichen und gesammten Reichsdecreten, Mandaten und Resolutionen. Oldenburg, 1730. (r).

Fürst Enno Ludwigs und der sämmtlichen Landesstände gründliche Vorstellung von dem Unrecht der Stadt Emden wegen Unterhaltung der Garnison und Vorenthaltung ihres Antheils zu den Landeslasten. Aurich, 1731. (s)

An Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigste Vorstellung in Satisfactionem Resol. Caesareae vom 12. Sept. 1729. die von den Provinzen Teutschlands unterschiedene ostfriesische Regierungsform betreffend.

An Se. Kaiserl. Majest. allerunterthänigste Partionsmäßige Einbringung derer Gravanminum pro Manutenentia Caes. Resol. d. 12. Sept. 1729. (t)

An Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigste Vorstellung ad clem. Resol. Caes. vom 31. Aug. 1730. um wirkliche Abstellung derer vigore Amnestiae abzuthuenden Beschwerden.

An Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigstes Schreiben vom 18. Sept. 1732. des Fürsten zu Ostfriesland mit Widerlegung der vermeinten Beschwerden der Stadt Emden.

An Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigstes Schreiben vom 18. Febr. 1732. in Sachen Sr. Hoch-

(r) Verfasser ist der Regierungsrath Mathias von Wicht.

(s) Davon ist auch eine lateinische Uebersetzung im nämlichen Jahre abgedruckt.

(t) Autor der ständische Consulent Sebastian Anton Homfeld.

Hochfürſtl. Durchl. wider Emden und einige Anhänger. Commiſſionis nunc executionis (u). 1720.

Die anweſende kaiſerliche Commiſſion ließ ihre Patente, Decrete und Reſolutionen vor und nach mit Deductionen und Beylagen drucken. Auch ließen die Stände verſchiedene ihnen von der kaiſerlichen Commiſſion überreichte Verantwortungen und Proteſtationen durch den Abdruck allgemein machen. Blos dieſe letztern gedruckten Verfügungen der kaiſerlichen Commiſſion und die ſtändiſchen Eingaben, — ich finde nicht nöthig, alle dieſe Stücke namentlich anzuführen — füllen einen ſchweren Folianten. Endlich ließ noch der Canzler Brenneiſen abdrucken: Ubbonis Emmii Tractat von Oſtfriesland ins Teutſche überſetzt, und mit Anmerkungen erläutert und widerlegt. Aurich, 1732. (v) Und der Prediger Harkenroth: Ubbonis Emmii Hiſtoria noſtri temporis. Groeningae, 1732. (w)

Dies ſind denn die wichtigſten gedruckten Schriften, die während den neuen Landesunruhen herausgekommen ſind. Mit Ausſchluß der von Brenneiſen edirten Hiſtorie und Landesverfaſſung, und der wenigen in Quart und Octav erſchienenen Piecen macht eine vollſtändige Sammlung dieſer Streitſchriften ohngefähr ſechs Folianten aus. Dieſen Streitſchriften traten noch viele Stachelgedichte hinzu, die die erhitzten Gemüther noch mehr in Flammen ſetzten. Die Stände wurden in folgenden Knüttelverſen hart angegriffen.

(u) Dieſe dem Reichshofrath eingeſandten fünf weitläuftigen Deductionen ſind ohne Jahrzahl gedruckt.

(v) Dies iſt Emmii beſonderer Tractat, de Friſia orientali et Reip. eius ſtatu ſub primis Comitibus.

(w) Davon ſ. den 3. Band p. 451. dieſer Geſchichte.

1720 Quaeris in Oſtfriſia, quis Anfang, Mittel und Ende?
Crede mihi tuto, das ſind oſtfrieſiſche Stände,
Nobilis et Stadtmann, queis tu coniungito Landmann,
Hi ſunt, crede mihi, fruges conſumere nati.

Und in einem andern:

In proteſtando convenimus,
Conveniendo competimus,
Competendo conſulimus,
Conſultando confundimus,
In confuſione concludimus,
Concluſa reiicimus,
Et ſalutem patriae conſideramus,
Per Conſilia lenta, violenta, violenta.

In einem andern Gedicht, betitelt Klaglied Jeremiä, werden ſowohl die Stände, als das fürſtliche Miniſterium herumgeholet. Ich will einige Strophen hieher ſetzen:

Die Policey wird ſchlecht geführt,
Das Recht auch ſehr gebeuget,
Der Richter hier einher ſtolziert,
Zum Geiz iſt er geneiget.
Die Falſchheit zeigt ſich vor der Stirn,
Man ſuchet alles zu verwirrn,
Sub larva pietatis.
In publicis klingts trefflich gut,
Wenn man zum Landtag winket,
Man pekulirt mit ſtarkem Muth,
Bis patria ſein hinket;
Drauf thut man einen krummen Sprung,
Und eilet zur Verſammelung,
Sub Larva Libertatis.

Die

Die Unordnung bei der Reparatur der Deiche 1720
beſinget der Dichter ſo:

Die Deiche ſind beim Grund geſchlicht,
Wer ſoll ſie wieder machen?
Damit gehts, wie zu Babylon,
Wo nichts war, als Confuſion,
Da man bracht Kalk für Steine.
Vereinigt ſind die Sinnen hier,
Wie Katz und Hund beym Braten,
Zum Stehlen fehlts an Eintracht nie,
Gleich dort die Raben thaten:
Cras! Cras! Cras! Cras! da wollen wir,
Den einen dort, den andern hier,
Fein meiſterlich beluſen (x).

(x) Dieſes Gedicht ließ der Fürſt durch den Schinder öffentlich verbrennen.

Zweiter Abſchnitt.

§. 1. Auf die von dem Fürſten bei dem Reichshofrath eingereichten Beſchwerden wider die Stände und die Stadt Emden, §. 2. und 3. erfolgen die erſten kaiſerlichen Decrete vom 18. Aug. 1721. § 4, die den Ständen und dem Emder Magiſtrat inſinuiret werden. §. 5. Der Fürſt bezeiget ſich gegen den Canzler, der dieſe Decrete ausgewirket hat, dankbar. § 6. und 7. Die Stände finden die kaiſerlichen Decrete den Landesverträgen nicht entſprechend, und entſchließen ſich, ihrer inneren Uneinigkeiten unerachtet, die Aufhebung dieſer Decrete durch genaue Darſtellung der Thatſachen zu bewirken. §. 8 Zu dem Ende halten ſie zuvörderſt um die Abſchriften der fürſtlichen Eingaben an. Die Verſtattung dieſes Geſuches beſtätiget ihre Idee, daß ſie mit ihren anzubringenden Einredẽ gehöret werden ſollen; allein es erfolget wider ihr Vermuthen ein neues kaiſerliches Decret unter dem 18. Auguſt 1722., worin die vorigen Decrete beſtätiget wurden. §. 9. Die Stände tragen nun auf die Ablehnung der fürſtlichen Poſtulate und auf die Caſſation der kaiſerlichen Decrete bei dem Reichshofrath an. §. 10. Dieſes letztere kaiſerliche Decret wirket eine ungewöhnliche Harmonie der Stände unter ſich. Sie willigen einſtimmend zur Beſtreitung nöthiger Ausgaben neue Schatzungen ein. §. 11. Der Fürſt verweigert die Approbation. §. 12 und ſetzet bei dem Adminiſtrationscollegio einen Inſpector ein. Dieſem wird von dem Collegio der Zutritt verſaget. §. 13. Die groſſe Rückſtände der münſterſchen und preußiſchen Subſidien, worüber die Stände ſo hart angemahnet werden, §. 14. und andere dringende Ausgaben veranlaſſen die Stände, des fürſtlichen Widerſpruchs ohnerachtet, auf die ſchleunige Einziehung der Schatzungen zu beſtehen. §. 15. Der Fürſt unterſaget den Eingeſeſſenen die Abführung der Schatzungen, und verſpricht ihnen ſeinen Schutz. Durch Mißvergnügen über die Verwaltung der Landesmittel, noch mehr durch Geldmangel und Unwillen zur Zahlung finden die fürſtlichen Inhibitionen groſſen Eingang in Aurich, und bei vielen Eingeſeſſenen in fünf Aemtern, die ſich den kaiſerlichen Decreten ſchriftlich unterwerfen. §. 16. Erſt unter Aſiſtenz der kaiſerlichen Salvegarde und der preußiſchen Mariniers und dann der Emdiſchſtändiſchen Miliz laſſen die Adminiſtratoren die Schatzungen mit Gewalt beitreiben, doch hält der Fürſt mit gewafneter Hand die Executoren von Aurich zurück. Auch widerſetzen ſich die Brockmerländer und Reiderländer den Executoren. Dies iſt der erſte Anfang der geſtörten innern Ruhe und des Bürgerkrieges.

§. 1.

1720 In dem Hannöveriſchen Vergleich von 1693. waren die wichtigſten Streitigkeiten zwiſchen dem Regierhauſe und den Ständen beglichen. Viele Grava-

Gravamina blieben indessen noch ausgestellet Diese 1720
sollten durch eine von beiden Seiten zu ernennende Commission untersuchet, und nach Anleitung der Landesaccorde, die als Grundfesten der ostfriesischen Regierung in dem Hannöverischen Vergleiche angenommen waren, verebnet und geschlichtet werden. Erst 1699. wurden noch verschiedene Gravamina in Aurich ausgeglichen, und die übrigen zur gütlichen Behandlung ausgestellet. Am Schluß dieses Auricher Vergleiches heißt es: „Um alles fernere Mißtrauen „so viel möglich zu verhüten, wollen Ihro Hoch„fürstl. Durchl. nicht allein accordmäßig regieren, „sondern es sollen auch über die bisher movirten und „sonst vorhandenen Gravamina von Seiten Ihrer „Durchl. wider die Stände, noch auch von Seiten „der Stände wider Ihro Durchl. keine Processe an„gesponnen, diejenigen aber, so etwa schon anhängig, „nicht urgiret werden (a).“ Von dieser Zeit an herrschte unter der Regierung des Fürsten Christian Eberhard und noch einige Jahre lang unter der Regierung des Fürsten Georg Albrechts das beste Vernehmen zwischen dem Regierhause und den Ständen, obgleich die Abstellung der ausgesetzten wechselseitigen Beschwerden von beiden Seiten nicht eifrig betrieben wurde, und zuletzt gar einschläferte. Nachher stellten sich vor und nach Mißvergnügen, Mißtrauen und Abneigung ein. Die preußischen und münsterischen Subsidien und der Aufenthalt der preußischen Truppen, gaben dem Fürsten die erste Veranlassung im Octob. 1717. auf dem Landtage den Ständen anzeigen zu lassen, daß er sich gemüßiget sähe, sowohl hierüber als über andere Beschwerden die richterliche Hülfe bei dem Kaiser nachzusuchen. Noch ließ der Fürst es eine geraume Zeit bei

(a) Brenneisen. T. II. p. 1060. und 1087.

1720 bei dieser Drohung bewenden. Wie er aber vernahm, daß die Stände bei dem neu erwählten Bischof von Münster, dem Herzog Clemens August von Bayern die Continuation des Conservatorii nachsuchten: so ließ er bei dem kaiserlichen Reichshof am 14. May 1720. seine erste Klage einreichen. Hierin wurde auf die von dem Kaiser längst erkannte Abführung der fremden Truppen angetragen. Dieser ersten Klage folgte schon unter dem 29. Aug. 1720. eine viel weiter ausgedehnte fürstliche Supplication. Hierin beschwerte sich der Fürst, über die von den Ständen nachgesuchte Prolongation des lange schon exspirten Conservatorii über den Recurs an fremde Mächte, über die Verträge mit ausländischen Fürsten wegen der Reichs- und Kreissteuern, über den Uebertritt der Vasallen in fremde Dienste, und über den noch fortdauernden Aufenthalt der preußischen Truppen. Der Fürst bat in dieser Supplication, vorstehenden Beschwerden schleunig abzuhelfen, die Stände zur Ersetzung des seinem Hause dadurch zugefügten Schadens anzuhalten; die Stadt Emden zum Beitrag ihrer schuldigen Quote, oder des sechsten Theils zu den gemeinen Landeslasten anzuweisen, und sie zur Erlegung der auserkannten halben Brüche zu verpflichten. Auch beschwerte sich der Fürst, daß seinem Commissario die Einsicht der Belage der Landrechnungen verweigert würde, und bei den Ausgaben das Jahr, der Monat und der Tag, wie auch causa debiti fehlten, sodann, daß die Administratoren, maßen — heißt es in der fürstlichen Supplication — man aus fremden Leder die Riemen fein groß und breit zu schneiden weiß, so viele Taggelder zögen, ferner für die Stände selbst auf Landtagen so viele Verzehrungskosten und Diäten in der Rechnung ständen, die Stände so viele Processe der Communen

und

und Privatpersonen mit dem Landesherrn auf land- 1720
schaftliche Kosten führten, und endlich die Emdische Garnison aus der Landescasse gelöhnet würde. Außer der Abstellung dieser Beschwerden suchte der Fürst noch nach, daß die Gelder, so aus den fürstlichen Patrimonialgütern zu den preußischen und münsterischen Subsidien, zu Legations- und Commissionskosten, zu den Diäten, Verzehrungskosten, Vertretungsgeldern, Proceßkosten, und zu der Emdischen Garnison seither mit beigetragen worden, mit den Zinsen, von dem Hannöverischen Vergleich an, ihm zurückgezahlet werden sollten; dagegen die Stände ohne Zuthun des Landesherrn das Hofgericht und das Administrations-Collegium salariren, und alle aufgenommene Capitalien gleichfalls ohne seinen Beitrag aus seinen sonst schatzungspflichtigen Domainen bezahlen, und ihm mit einem billigen Beitrag unter die Arme greifen sollten. Endlich verlangte er die Oberaufsicht bei den gemeinen Landesmitteln. Noch war auf diese Klagen von dem Reichshofrath nichts verfüget, wie der Fürst in dem Anfange des folgenden Jahres 1721. wieder verschiedene Supplicatio- 1721
nen einreichen ließ. Sie betrafen die von der Stadt Emden wider seinen Willen projectirte Commerzcompagnie, den von den Ständen verlangten Harlingerländischen Beitrag zu dem ostfriesischen Matricularcontingent, und die Unbefugsamkeit der Stände über das Contingent von Harlingerland, welches als ein geldrisches Lehn seit undenklichen Jahren von Reichs- und Kreiscollecten frei gewesen, mit benachbarten Reichsständen Verträge einzugehen, und endlich die fürstliche Foderungen auf die Landschaft. Letzteres war wohl einer der schlimmsten Puncte, weil der Fürst des baaren Geldes so sehr bedurfte, die Landschaft wegen der Wasserfluthen weder Geld noch

Credit

1721 Credit hatte, und dann die Richtigkeit derselben von den Ständen nicht anerkannt wurde. Die fürstlichen Foderungen bestanden aus folgenden Posten:

Aus dem Rückstande der nach dem Hannöverischen Vergleich versprochenen Gelder zu 31723 Rthlr.

Aus der Rückfoderung der von den fürstlichen Domainengütern zu Gerichts- und Proceßkosten contribuirten Gelder zu 52350 Rthlr.

Aus den Unterhaltungskosten der fremden Truppen und den münsterischen Subsidien für den fürstlichen Antheil zu 199674 Rthlr.

Aus den verausgabten Legations- und Commissionskosten nach dem fürstlichen Beitrag zu 47236 Rthlr.

Aus den Löhnungen der Emder Garnison nach dem fürstl Beitrag zu 84122 Rthlr.

Aus dem fürstl. Vorschuß wegen Verschickung auf Reichs- und Kreistagen zu 7406 Rthlr. und endlich aus dem Beitrag zu der Niederrheinischen Kreisarmatur zu 1729 Rthlr.

Alle diese Posten betrugen zusammen 424240 Rthlr.

Endlich trug der Fürst an, den Gliedern der Ritterschaft, die zugleich adliche Assessoren des Hofgerichts waren, und den Administratoren (b) Sitz und Stimme auf Landtagen zu untersagen: so lange die

(b) Dieses Petitum hatte der Concipient der fürstlichen Imploration nicht recht gefasset, weil die Administratoren nie Sitz und Stimme auf Landtagen gehabt haben. Sie wohnten zwar immer dem Landtag mit bei, aber nur, um den Ständen mit ihrem Gutachten an die Hand zu gehen.

die Stände den fürstlichen Bedienten keinen Sitz 1721
und Stimme auf Landtagen verstatten würden (c).

§. 2.

Der Fürst hatte seine Beschwerden wider die Stände überhaupt, und wider die Stadt Emden besonders mit Documenten beleget. Er hielt diese Beschwerden hinlänglich gerechtfertiget, und war der Meinung, daß bei solchen klaren und ausgemachten Thatsachen keine processualische Weitläuftigkeiten statt finden dürften, sondern gleich a Praecepto angefangen werden müßte. Hierauf war der fürstliche Antrag gerichtet (d). Den Ständen, die einen Agenten beständig in Wien hatten, konnten die fürstlichen Supplicationen nicht verholen bleiben. Schon am 7. Jun. 1720 trugen sie durch ihren Anwald Johann Friedrich Gräve bei dem Reichshofrath auf die Abschriften der fürstlichen Eingaben an, und baten, in diesen Streitigkeiten nichts zu verfügen, so lange sie nicht darüber gehöret worden. Eben dieses Gesuch ließen sie am 18. März 1721 wiederholen (e). Aber ganz wider ihr Vermuthen erfolgten unter dem 18. Aug. 1721 die kaiserlichen Decrete. Folgendes ist der wesentliche Inhalt des merkwürdigen ersten Decrets: „Se. Kaiserl. Majestät Carl VI. haben „sich des Fürsten von Ostfriesland Vorstellung von „der

(c) Kurze Nachricht von dem Reichshofr. Proceß. p. 1—7. Facti Species von den zwischen Fürsten und Ständen vorschwebenden Streitigkeiten. p. 1—6. und die besonders abgedruckten fürstlichen Supplicationen.

(d) Facti Species. p. 6.

(e) Supplic. humill. pro in Praeiud. Statuum Fr. Orient. nihil statuendo sed communicandis event. Gravaminibus.

1721 „der bisherigen ungebührlichen Schmälerung der „landesfürstlichen Obrigkeitsgerechtigkeit, der damit „anklebenden obersten Aufsicht und des davon allein „herrührenden zerrütteten Zustandes in Administra„tion der wichtigsten die gemeine Wohlfahrt ange„henden Sachen vortragen lassen, und auf vorgängi„ge reife Erwägung anders nicht befunden, als daß „vorbesagten Herrn Fürsten Intention und Mei„nung, die ihm zuständige Landesregierung auf eine „der kundbaren Reichsverfassung gemeine und da„neben insonderheit denen kaiserlichen ostfriesischen „Resolutionen, Decreten, Accorden und Landtags„abschieden gemäße Art, zum Besten sämmtlicher „Unterthanen vermittelst Abschaffung der eingerisse„nen großen Unordnungen zu führen, an sich löblich, „und mit nachdrücklichen kaiserl. oberstrichterlichen „Beistand wider diejenigen, so berührte Abschaffung „schädlicher Mißbräuche zu verhindern, sich unter„nehmen möchten, zur behöriger Wirklichkeit billig „zu befördern seyn.“ Nach diesem Eingang folgten die kaiserliche Verordnungen selbst. Der Stadt Emden wurde aufgegeben, ihre schuldige Quote zu den gemeinen Landeslasten itzt und künftig zu entrichten, und den Rückstand nachzuzahlen. Die Administratoren wurden angewiesen, die verfallenen Brüche, in der Rechnung aufzuführen, und die Hälfte dem Fürsten einzuliefern; keine neue Restanten aufschwellen zu lassen, und die rückständigen beizutreiben; die Landrechnung nach dem Fuß der Landesverordnung anzufertigen, bei dem Empfang und der Ausgabe alle Posten umständlich nahmhaft zu machen, bei jedem Posten das Jahr, den Monat und den Tag, zu verzeichnen, und sorgfältig zu bemerken, wozu die Gelder verwandt worden, in Rechtshändeln der Privatpersonen mit dem Fürsten keine Proceßkosten

zu

zu verausgaben, an ungenannte Patrioten keine Prä- 1721
sente zu entrichten, und zu den Zinsen der ohne Vorwissen und Einwilligung des Fürsten aufgenommenen Capitalien, so wie zu den Kosten der dem fürstlichen Hause nachtheiligen Commissionen und Legationen keinen Beitrag zu verlangen, sondern sich solcher widerrechtlichen unleidlichen und sträflichen Unternehmen bei schwerer Verantwortung zu enthalten. Dabei wurde dem Fürsten wegen des durch diese eigenmächtige und unbefugte Ausgaben erlittenen Schadens die rechtliche Nothdurft besonders auszuführen vorbehalten. Wegen der von dem Fürsten verlangten Oberaufsicht bei Verwaltung der Landesmittel, lautet das kaiserliche Decret wörtlich so: „Nachdem aus erwähnter fürstlichen Vorstellung sich „allenthalben so viel zu Tage leget, daß die geklag„ten Unordnungen daher hauptsächlich herrühren, daß „die Stände einer ungebundenen willkührlichen Ad„miniſtration der gemeinen Landesgelder — mit des „Fürsten gänzlicher Ausschließung aus eigener Ge„walt sich anmaßen: so wollen Ihro Kaiserl. Maje„stät aus Erfoderung Ihres allerhöchsten Amtes, zu „Förderung und Handhabung gemeinen Nutzens und „Gerechtigkeit, diese weit aussehende und vieler sorg„loſen üblen Consequentien volle Licenz, aller Gebühr„niß nach, abgethan wissen, und erklären darauf „kraft dieses, daß der Herr Fürst berechtiget sey, „die Oberaufsicht, ob die Gelder richtig verrechnet „und ad destinatos usus recht verwendet worden, „durch einen hiezu von ihm verordneten Commissa„rium zu exerciren, und zu solchem Behuf über die „entdeckte Unrichtigkeiten der Einnahme und Ausgabe „Rede und Antwort, nicht weniger auch der aufge„fundenen ungebührlichen Posten halber Satisfaction „von denen Assignatoren jedesmal zu fodern; —

1721 „dann gehet Ihro Kaiserl. Majestät allergerechteste „Erklärung hiemit noch ferneres dahin, daß alle „Rechnungen, welche seit dem hannöverischen Ver„gleich 1693. ohne Beisetzn, Approbation und Mit„quittirung des fürstlichen Commissarii ihre Richtig„keit nicht erlanget haben, vor ungültig zu halten „seyn, und dahero dieselbige auf das von dem Herrn „Fürsten, kraft seiner landesfürstlichen Oberaufsicht, „ergehende Begehren, dessen Commissario nochmalen „mit denen dazu gehörigen Registern und Quittungen „unweigerlich vorzulegen sich gebühre.“ Ferner verordnete der Kaiser, daß zur Vermeidung aller Unordnungen, keine von den Ständen abgenommene Rechnung für justificirt und gültig anzunehmen sey, so lange sie nicht durch des fürstlichen Commissarii Unterschrift ratificiret und bestätiget worden. Bis dahin sollten die Administratoren und deren Erben für die Rechnungen haften. Endlich gab der Kaiser den Ständen auf, sich wegen eines jährlichen billigen und erklecklichen Beitrags so zu erklären, daß daraus ihre Liebe, Treue und Ehrerbietung vor ihren wohl und rühmlich regierenden Landesherrn zu ihrem sonderbaren Lob bei männiglichen zu verspüren sey. „Diesem allen nach — so lautet der Schluß — ge„bieten Allerh. Kaiserl. Majestät ihren sämmtlichen „Landständen und Administratoren, wie auch der „Stadt Emden, bei der Pflicht und dem Gehorsam, „so sie dem römischen Kaiser als dem einigen Ober„haupt des römischen Reichs schuldig sind, vorstehen„der kaiserlichen Resolution in allen Puncten getreu„lich und unverbrüchlich ohne einige Exception und „Aufzug zu geleben und nachzukommen, und da„wider bei Vermeidung kaiserlicher Ungnade, und „eine Strafe von 50 Mark Goldes sich nicht wider„setzlich zu erweisen, auch der wirklichen Parition „halber

„halber binnen zwei Monaten eine von beiden Städ- 1721
„ten Aurich und Norden und dem dritten Stande
„mit vollzogene Anzeige ſchuldiger Gebühr nach ein-
„zuſchicken (f)“.

§. 3.

In einem andern ebenfalls unter dem 18 Auguſt ausgefertigten Decrete wurde den Ständen verwieſen, daß ſie den kaiſerlichen Verordnungen zuwider darauf arbeiteten, den Aufenthalt der brandenburgiſchen Miliz zu verzögern, ferner, daß ſie bei dem Biſchof von Münſter die Erneuerung des von dem Kaiſer Leopold bereits durch ein förmliches Decret vom 30. May 1695. caſſirten Conſervatorii nachgeſuchet (g), und mit Ausſchließung des Fürſten den oſtfrieſiſchen Verträgen und auch ſelbſt dem hannöveriſchen Vergleich zuwider, mit benachbarten vornehmen Reichsſtänden ſich in einen Vertretungscontract der zwar projectirten, aber niemals zum Effect gekommenen Kreisarmatur eingelaſſen hätten. So lautet der Schluß dieſes Decrets: „Ihro Kaiſerl. „Majeſtät haben in Kraft Dero tragenden allerhöchſten kaiſerlichen Amts und zur Aufrechthaltung „Recht und Gerechtigkeit ſich gemüßiget befunden „zur Abführung der Churbrandenburgiſchen und „nachgehends Dero ſelbſt eigenen Miliz die behörige „Verordnung ergehen zu laſſen, und den Landes„ſtänden anzubefehlen, daß ſie ihres Orts nicht nur

(f) Die kaiſerlichen Decrete ſind beſonders abgedruckt.

(g) Die Stände hatten die Erneuerung des Conſervatorii nicht blos nachgeſuchet, ſondern ſolche unter dem 8. April 1720. wirklich zu Stande gebracht. Dies ſcheint dem Fürſten bei Einreichung ſeiner Beſchwerden noch unbekannt geblieben zu ſeyn.

1721 „solcher allergerechtesten kaiserl. Verordnung bei Stra-
„se von 50 Mark löthigen Goldes im geringsten nicht
„hinderlich fallen, von allem Recurs an andere Ge-
„walt und Obrigkeiten ohne Vorwissen des Herrn
„Fürsten, es sey sowohl wegen der Reichs- und Kreis-
„prästationen, und deren Vertretung, noch unter
„Prätext einer Prolongation voriger Convention,
„immaßen, was solchergestalt allbereits vorgenom-
„men worden, hiedurch aus kaiserlicher Macht und
„Vollkommenheit vor null und nichtig erkläret wird,
„sich enthalten, und bei vorkommenden Irrungen an
„Ihro Kaiserl. Majestät sich wenden, und mit
„Dero allergerechtesten Ausspruch allein vergnügen
„sollen.“ An die Stadt Emden ergieng ebenfalls unter dem 18. August ein kaiserl. Decret. Es betraf die aufzurichtende Commerzcompagnie. Hierin wurde dem Magistrat verwiesen, daß derselbe sich eigenmächtig unterfange, eine Handlungscompagnie zu errichten, und derselben eine Octroy zu ertheilen, da die Verleihung dergleichen Privilegien einer mittelbaren dem Landesfürsten mit Pflicht und Unterthänigkeit verwandten Stadt niemals zustünde. Noch mehr eiferte der Kaiser darüber, daß der Magistrat sich erdreistet habe, unter den Societätsverwandten über die Handlungsgeschäfte die ordentliche Appellationsinstanz aufzuheben, und sich sogar vorbehalten habe, neue Handlungsstatuten zu entwerfen. „Gleich
„wie nun — fährt der Kaiser fort — „Wir wegen
„dieses ungestümen und ungebührlichen Führnehmens
„Unseres sonderbares ungnädiges Mißfallen kraft
„dieses Decreti gegen Bürgermeister und Rath der
„Stadt Emden bezeigen lassen; als cassiren Die-
„selben das Emdische Privilegium der neuen Com-
„merziencompagnie aus kaiserl. Macht-Vollkommen-
„heit mit rechtem Wissen dergestalt, daß selbiges zu-

„sammt

„sammt seinem Inhalte und Begriff vor aufgehoben, 1721
„kraftlos und nichtig geachtet werden solle.“ Und an dem Schluß: „Wannenhero Ihro Kaiserl. Maje„stät ost benannten Bürgermeistern und Rath zu „Emden ernstlich und festiglich gebieten, auf diese „kaiserliche Resolution ein fleißiges und getreues „Aufsehen jederzeit zu haben, und sich in der aller„gehorsamsten Vollziehung derselben dem pflicht„schuldigen Gehorsam in keinem Stück zu entziehen; „versehen sich auch zu ihnen reichsväterlich, daß sie „hierinnen nichts anders thun, und zu dem Ende „eine zulängliche Partitionsanzeige innerhalb zwei „Monaten einschicken werden, als lieb ihnen sey, „Dero und des Reichs Gnade zu erhalten, und schwere „Ungnade nebenst einer Pön von 50 Mark löthigen „Goldes, oder auch nach Befinden der Verlierung „ihrer Rechte und Freiheit zu vermeiden.“ Dann erfolgte noch ein kaiserliches Patent, worin allen Reichsunterthanen bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes untersaget wurde, sich nicht mit der Emder Compagnie zu befassen (h).

§. 4.

Dies sind denn die so sehr merkwürdigen kaiserlichen Decrete, die in den ostfriesischen Streitigkeiten erfolget sind. Der Fürst ließ diese Decrete, so bald er sie erhalten hatte, den Ständen am 12. Octob. durch zwei Notarien insinuiren. Der ständische Präsident erwiederte den Notarien, daß die Stände die kaiserl. Decrete mit allerunterthänigstem Respect zwar für insinuirt annehmen, indessen sich ihre Nothdurft dawider vorbehalten haben wollten (i). Dem Magistrat in Emden wurden ebenfalls die kaiserlichen

(h) Aus den abgedruckten kaiserlichen Decreten.
(i) Landsch. Acten.

1721 Decrete durch Notarien in Gegenwart des Regierungsraths Tammena insinuiret. Auch wurde das kaiserliche Patent wegen der verbotenen Commerzcompagnie durch einen fürstlichen Canzeleiboten an das Rathhaus und an der fürstlichen Burg angeschlagen. Bei dieser Handlung ließen sich Bürgermeister und Rath vernehmen, daß sie die kaiserlichen Decrete zwar für insinuirt annehmen, indessen ihre Causales, da die Decrete und das Patent erschlichen wären, dem Kaiser einreichen wollten (k). Den Ständen befremdete es sehr, daß sie ungehört condemniret waren. Sie trugen zu wiederholtenmalen bei dem Reichshofrath auf die Mittheilung der fürstlichen Eingaben an, und hielten sich dann vor, ihre Einreden anzubringen, und darzuthun, daß die fürstlichen Beschwerden größtentheils wider den klaren Inhalt der Landesverträge stritten. Dann führten sie besonders aus, daß, wenn man auch den uneingestandenen Fall annehmen könnte, diese Streitsachen wären von der Art, daß man, ohne den Gegentheil zu hören, a praecepto anfangen könnte, dennoch den Ständen nach den bekanntesten Rechten die Befugsamkeit zustünde, ihre Exceptiones Sub- et Obreptionis einzuführen. Dieses wirkte nun so viel, daß unter dem 16. Decemb. dem fürstlichen Agenten aufgegeben wurde, den Ständen die fürstlichen Eingaben und Supplicationen mitzutheilen. Diese erhielten sie vor und nach bis in den Sommer des folgenden Jahres Stückweise (l).

§. 5.

Durch die Leitung des Canzler Brenneisens, der die bei dem Hofgericht eingereichten Beschwerden selbst

(k) Fürstliche Supplic. wider Emden vom 7. May 1722. p. 1.

(l) Summarische Anweisung. p. 6–8.

selbst ausgearbeitet hatte, waren diese dem fürstlichen 1721
Hause so sehr günstige kaiserliche Decrete erfolget. Hievon hielt sich der Fürst auch völlig überzeugt. Er fand bald nachher Gelegenheit, sich erkenntlich zu zeigen. Der geheime Rath und Professor Thomasius in Halle hatte den Canzler Brenneisen, der unter ihm über die so bekannte Dissertation, de jure Principis circa adiaphora disputiret hatte, als ersten Professor der juristischen Facultät in Frankfurt an der Oder bei dem Könige von Preußen in Vorschlag gebracht. Thomasius erhielt 1722. den königlichen 1722
Auftrag, den Canzler hierüber zu sondiren. Thomasius meldete dieses dem Canzler, versprach ihm den Titel eines königlichen geheimen Raths, und 800 Rthlr. Gehalt; auch versicherte er ihm, daß er mit den übrigen Emolumenten sicher auf 2000 Rthlr. rechnen könnte. Von diesem Antrag gab der Canzler dem Fürsten unter dem 6. April schriftlich Nachricht. Am Schluß drückte er sich so aus: „Vorerst „weiß ich dabei nichts anders zu thun, als den all„waltenden Gott, dessen wunderbare Providenz bei „diesem Werke ich demüthig verehren muß, von Her„zen anzurufen, dieses Werk zu einem solchen Aus„gang gedeihen zu lassen, der seinem gnädigen und „guten Willen gemäs ist. Ew. Hochfürstl. Durchl. „werden vermuthlich über dieses Anschreiben in eini„ge Gemüthsbewegung gesetzet werden, bitte aber „dabei ganz unterthänigst versichert zu seyn, daß ich „nicht zweifle, daß auch dieses Werk durch göttliche „Direction auf eine oder die andere Weise nicht ohne „Ew. Durchlaucht Vortheil ausfallen werde. — „Vorerst sehen Sie wenigstens daraus, wie man am „preußischen Hofe die ostfriesische Historie ansehe.“

Der Fürst antwortete unter andern so: „Bei „solchen Umständen, werthester Herr Canzler! und

1722. „da ich versichert bin, daß Sie mich recht lieben, „hoffe ich, Sie werden mich nun (da ich von ge„schickten Leuten, so ihre Stelle wieder dignement „bekleiden können, mich entblößet sehe) nicht aban„doniren, und mich, der ich ohne das vor Kummer „und Chagrin mich oft nicht zu lassen weiß, nicht „völlig disconsoliren. Etiam ingratae patriae in„serviendum est, sagt ein Heide, also nicht allein „meine Person und mein Haus, sondern auch ihr „liebes Vaterland fodert von ihnen, daß sie das zu „dessen Soulagement und Rettung angefangene nütz„liche Werk, so Gott vermittelst der gerechten kaiser„lichen Decrete allbereits mildiglich gesegnet hat, zu „Stande bringen, und Dero Gedächtniß dadurch „unsterblich machen. — Ich werde jederzeit mit „unveränderlicher Estime und aufrichtiger Liebe be„harren

des Herrn Canzlers

ganz affectionirtester, so lange ich lebe,

Georg Albrecht.

Nach diesem erhaltenen gnädigen Antwortsschreiben, schlug der Canzler Brenneisen den Ruf nach Frankfurt aus. Der Fürst dankte ihm hierauf in den gnädigsten Ausdrücken, setzte ihn in den völligen Genuß seines Gehalts zu 1000 Rthlr. (m), verstattete ihm für seine Küche so viel Wildpret unentgeldlich zu fodern, wie er verlangen möchte, und sicherte seiner Frau, wenn sie ihn überleben sollte, eine jährliche Pension zu (n).

§. 6.

(m) Die Gehälter der fürstlichen Bedienten waren auf zwey Jahre reduciret, weil die Domainencasse wegen der Wasserfluthen erschöpfet war.

(n) Aus den Regier. Acten.

§. 6. 2071

Die kaiserlichen Decrete waren in dem ganzen Lande an öffentlichen Oertern angeschlagen. Die Uneinigkeiten der Stände unter sich veranlaßte einige Deputirten zu Aeußerungen, daß man, um einmal aus den Verwirrungen herauszukommen, sich nur schlechterdings den kaiserlichen Decreten unterwerfen müßte. Der Syndicus der Stadt Emden, Hesslingh, eiferte am 27. Febr. stark dawider. Alle diejenigen, sagte er, die sich zu einer solchen Submission verstehen würden, müßten als Verräther des Vaterlandes angesehen und behandelt werden. Diese seine Rede hatte die Wirkung, daß ein widersprechender Deputirter des dritten Standes, Folckert Terborg, sogleich aus der ständischen Versammlung gewiesen wurde. Terborg wandte sich an den Fürsten und suchte den landesherrlichen Schutz nach. Der Fürst requirirte hierauf zwei Notarien. Diese sollten sich mit dem abgewiesenen Deputirten in die ständische Versammlung verfügen, und von den Ständen eine Erklärung fodern, ob sie den hinlänglich qualificirten Deputirten Terborg wieder aufnehmen wollten, oder nicht? dabei war den Notarien aufgegeben, in dem Weigerungsfall wider das widerrechtliche Verfahren zu protestiren, da dem Landesherrn die Judicatur der Vollmachten zustünde. Die Notarien befolgten genau diese Requisition. Die Stände erwiederten hierauf: „Sie wären nicht gewohnt in „Comitiis des Hochfürstl. Durchl. Gesinnen durch „Notarien zu erhalten, sondern hätten jederzeit von „Canzler und Räthen die Vorstellungen angenom„men. Sie wollten also von den Räthen auch itzt „die Vorstellungen erwarten, und dann ihre Accor„denmäßige Erklärung abgeben.“ Der Fürst hatte sich indessen vorgenommen, das Betragen des Syn-

1722 dikus Heslingh scharf zu ahnden. Er ließ bei der Canzlei über die Ausdrücke, deren sich der Syndicus bedienet hatte, Zeugen abhören; auch war der Syndicus vorgeladen, der Abhörung der Zeugen beizuwohnen, und Interrogatoria einzureichen. Die Stände hielten dieses Verfahren für einen Eingriff in ihre Rechte, und nahmen sich des Syndici Heslingh an. Sie führten bei dem hierländischen Hofgericht aus, daß es der Verfassung zuwider sey, über Comitialdeliberationen Inquisitionen anzustellen, und brachten wider den fürstlichen Generalprocurator eine Citation ex L. diffamari und eine Inhibition in dieser Sache nicht weiter zu procediren aus. Zwar appellirte davon der Fürst an den Reichshofrath, indessen gerieth die Inquisition ins Stecken (α).

§. 7.

Die Uneinigkeiten, welche unter den Ständen herrschten, gewährten bei diesen kritischen Aussichten ungünstige Aussichten auf die ständische Verfassung. Die angesehensten, die vornehmsten Glieder der Stände suchten die Harmonie zu erhalten, und besonders diejenigen abzuschrecken, die von einer Submission auf die kaiserlichen Decrete zu sprechen sich unterfangen möchten. Die Ritterschaft und die Stadt Emden hielten fest an einander. Norden, Aurich und der dritte Stand wankten zwischen beiden. Zwar dachten noch zur Zeit fast alle dahin einstimmend, daß die kaiserlichen Decrete nicht der Landesverfassung und den Verträgen entsprächen, und man die Landesconstitution aufrecht erhalten müßte. Es waren aber viele und weit die mehresten in den beiden Städten und den Aemtern mit Emden äußerst unzufrieden, daß sie nicht mehr die sechste Quote und seit einigen

(α) Landschaftl. Acten.

einigen Jahren gar nichts zu den Landeslasten ab 1722
führte, daß sie demohnerachtet in Schatzungssachen und bei deren Einwilligung votirte, und einen besondern Administrator in dem Collegio hatte. Vielen war sogar die Ember oder die in Emden liegende ständische Garnison anstößig. Man glaubte, daß sie nicht den mindesten Nutzen brächte, und die großen Kosten ersparet werden könnten. Die zerrissenen Deiche und deren Herstellung verursachten besonders viele Mißverständnisse unter den Ständen. Aurich und der größte Theil des dritten Standes verlangten, daß die Deichachten bey ihrem kläglichen Zustande sich selbst helfen müßten; die Ritterschaft und Emden drangen aber durch, daß man den Deichachten bei ihrem kläglichen Zustande unter die Arme greifen, und überhaupt die Herstellung der Deiche einmal mit Macht angreifen müßte. Dieses hab ich vorhin weiter ausgeführet. Das fürstliche Ministerium, welches ebenfalls mit dem ständischen Plan unzufrieden war, erschwerte den Ständen die nothwendige Geldnegotiation in Holland dadurch, daß sie die kaiserlichen Decrete abdrucken und in Holland vertheilen ließ. Wie aber die Stände durch ihren Agenten Breyer dagegen bekannt machen ließen, daß die kaiserlichen Decrete keine rechtskräftige Sentenzen wären, sondern die Streitigkeiten mit dem Fürsten zu einem ordentlichen Proceß gedeihen würden: so kam die gestockte Negotiation wieder in Gang. Indessen konnten sie doch vorerst im April nur 150000 Gulden erhalten. Wie sie damit lange nicht ausreichen konnten, so nahmen sie zur Ausschreibung außerordentlicher Schatzungen, wovon niemand verschonet bleiben sollte, ihre Zuflucht. In Aurich fanden sie den ersten Widerstand bei den fürstlichen Räthen. Diese wollten sich durchaus nicht zur Zahlung

1722 lung der Schatzungen verstehen. Der landschaftliche Executor Hülsip erhielt den Auftrag, die Execution zu verrichten. In Begleitung zweier bewafneter Männer machte er mit dem Canzler Brenneisen den Anfang. Dieser kam mit dem Degen in der Hand und warf Hülsip zur Thüre hinaus. Auch alle andere Räthe thaten Pfandweigerung. Die Schatzungshebung gieng in Norden und auf dem platten Lande nicht viel besser. Die Deputirten der Stadt Aurich gaben den Ständen zu vernehmen, daß sie, so lange bei dem Collegio keine bessere Oeconomie eingeführet würde, keine Schatzungen entrichten wollten. Mit ihr stimmte Norden und der größte Theil des dritten Standes ein. Gleich nachher im Jul. rescribirte der Fürst, daß er durchaus keine Schatzungen zustehen wollte: so lange die Administratoren nicht eine mit gültigen Belägen justificirte Rechnung abgeleget hätten. Da also in vielen Stücken besonders wegen der Emder Quote, der Emder Garnison, des Deichwesens, der Schatzungseinwilligung, und Verwaltung der Landesmittel viele unter den Ständen mit dem Fürsten übereinstimmten: so befürchtete die Ritterschaft und die Stadt Emden eine Trennung der Stände. Diese Besorgniß war um so viel mehr gegründet, weil auf fürstlichen Befehl die Eingesessenen auf dem Lande hin und wieder, besonders aber in Nieder-Reider-Land durch die Beamte aufgefodert wurden, sich den kaiserlichen Decreten zu unterwerfen, und ein ihnen vorzulegendes Formular zu unterschreiben. Der ständische Präsident stellte hierauf den Ständen vor, „daß das fürstliche Ministerium schon seit einigen Jahren gearbeitet hätte, unter den Ständen Spaltungen zu errichten, und diese Uneinigkeit zu seinem Vortheil zu benutzen. Die Folgen einer solchen Trennung würde die Vernichtung

der

der ganzen Landesverfassung und die Unterjochung der 1722
Stände seyn. Er ersuchte daher die ganze Versamm-
lung, das Wohl des Vaterlandes patriotisch zu be-
herzigen, und die Störer der gemeinen Ruhe, und
besonders die, welche sich den kaiserlichen Decreten,
deren Aufhebung man nach einer gründlichen Vor-
stellung nicht bezweifelte, unterwerfen würden, kei-
nen Sitz und Stimme auf den Landtagen zu ver-
statten." Durch diese und andere Vorstellungen
wurde die Harmonie unter den Ständen einiger-
maßen wieder hergestellet (p).

§. 8.

Der Fürst hatte unterdessen von dem 7. May an
bis zu dem 22. Jun. vor und nach zwölf neue Sup-
plicationen dem Reichshofrath einreichen lassen. Sie
enthielten theils Wiederholungen der vorigen Klagen,
theils neue Beschwerden wider die Stände, und be-
sonders wider Emden und auch wider die Administra-
toren (q). Da den Ständen auf ihr Anhalten von
dem Reichshofrath die Mittheilung der fürstlichen
Eingaben zugesichert, und dem fürstlichen Agenten
unter dem 16. Decemb. 1721. bei Strafe von drei
Mark Silber abermalen aufgegeben war, innerhalb
acht Tagen die fürstlichen Vorstellungen, worauf die
kaiserlichen Decrete ergangen waren, den Ständen
zuzustellen, so beruhigten sie sich dabei. Sie standen
in der festen Idee, daß sie mit ihren Einreden wider
die kaiserlichen Decrete, wenn sie erst alle fürstliche
Exhibita würden erhalten haben, gehöret werden
sollten, und ihnen dazu ein hinlänglicher Termin ver-
stattet werden würde. Kaum waren indessen die letz-
teren

(p) Landschaftl. Acten.

(q) Kurze Nachricht von dem Proceß bei dem Reichs-
hofrath. p. 12—18.

1722 teten Stücke dem ständischen Agenten zugestellet, (denn er ist am 17. August docirte der fürstl. Anwald die vollständige Insinuation,) so erfolgte schon an dem folgenden Tage, also unter dem 18. Aug. 1722. ein neues kaiserliches Decret (r). Hierin wurden die unter dem 18. Aug. 1721. wider die Stände und die Stadt Emden ergangenen Decrete nochmalen bestätiget. Den Ständen wurde ernstlich verwiesen, daß sie diesen Decreten, welche sich auf die ostfriesischen klaren Landesverträge gründeten, und des heil. Reichs Verfassungen und Grundgesetzen gemäs wären, bisher nicht gelebet hätten. Ihnen wurde darin bedeutet, daß Unterthanen und Vasallen nicht zustünde, sich mit Exceptionen des Gehorsams aufzuhalten. Es wurde hierauf den Ständen, den Administratoren und der Stadt Emden aufgegeben, binnen zwei Monaten von der Gelebung dieses Decrets und der wirklichen Abstellung der Contraventionen die Paritionsbescheinigung einzubringen, mit der Verwarnung, daß bei ferner verspürenden widerspenstigen Verachtung der kaiserlichen Decrete, zur Conservation der kaiserlichen Autorität und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit und ihres Landesfürsten hoher Bothmäßigkeit, wider die Ungehorsamen auf die Poen von 50 Mark Goldes procediret, und die zur Execution erfoderlichen Mittel auf der Widerspenstigen Kosten erkannt werden sollen (s).

§. 9.

Dieses neue kaiserliche Decret ließ der Fürst von den Canzeln publiciren und den Ständen am 10. Oct. auf dem Landtage durch Notarien insinuiren. In der Land-

(r) Summarische Anweisung. §. 9. et seq.

(s) Aus dem gedruckten Decrete vom 21. Aug. 1722.

Landtagspropoſition ſoderte er die Stände auf, den 1722
kaiſerlichen Decreten beſonders wegen der ihm darin zugeſtandenen Oberaufſicht über die Landesmittel, wegen der verbotenen münſteriſchen Subſidien, wegen unerlaubter Unterhaltung fremder Truppen, wegen unterſagten nicht mehr aus der Landescaſſe zu entrichtenden Proceßkoſten, und der zu erlegenden Emder Quote ſogleich zu geleben; „damit — wie es zuletzt in der Propoſition heißt — „Wir nicht nöthig haben, „wider die Ungehorſamen auf die angedrohten Brüche „und Execution bei Sr. Kaiſerl. Majeſtät anzuhalten, ſonſt müſſen Wir vor Gott und aller Welt bezeugen, daß Wir an allen denen Widerſpenſtigen „dadurch überkommenden Koſten und Weitläuftigkeiten unſchuldig ſeyn wollen.“ Die Antwort der Stände war von dem nämlichen Inhalt, den ſie bei der Inſinuation der erſten kaiſerl. Decrete ertheilet hatten. Die Folge war indeſſen, daß ſie ſich näher unter ſich verbanden, die Aufhebung der kaiſerlichen Decrete zu bewirken (t). Zuförderſt gaben ſie ihrem Syndico, oder wie man ihn damals nannte, Advocato Patriae Homfeld auf, eine Ablehnung der fürſtlichen Poſtulaten beſonders wegen Adminiſtration der Landesmittel auszuarbeiten, und auf die Caſſation der kaiſerlichen Decrete anzutragen. „Obgleich — fängt der Concipient dieſer Deduction an — „die „oſtfrieſiſchen Stände Ew. Kaiſerl. Majeſtät allerhöchſte Befehle mit allerhöchſter Veneration zu gehorſamen ſchuldig zu ſeyn, gerne bekennen: ſo haben „dennoch dieſelben unter Dero allergnädigſten Erlaubniß den ſonſt ſchuldigen allerunterthänigſten Gehorſam, diesmal mit allerhöchſter Devotion zu deprecciren ſich unumgänglich gemüßiget befunden, weil „ſie

(t) Fürſtliche Vorſtellung, die Adminiſtr. der Landesmittel betr. vom 15. Decemb. 1722. p. 28. u. 36.

1722. „sie sonst dadurch ihre uralte mit Gut und Blut erworbene, und von den Landesherrn in den Huldigungsreversalen heilig bestätigten Privilegien verlustig gehen würden. Sie müßten daher bitten, „sie zur Einbringung ihrer Einreden, nach Anleitung „der Reichsgesetze allergnädigst zuzulassen. Nach „dem Embdischen Receß von 1606., welcher in dem „Osterhusischen Vergleich 1611. von dem Landesherrn angenommen und bestätiget worden, wäre „dem Landesherrn zugestanden, einen Inspector dem „Collegio zuzufügen, jedoch mit der Einschränkung, „daß er kein Votum führen und sich der Mitverwaltung der Landesgelder enthalten sollte. Nach dem „Provisionalvergleich von 1607., nach dem Norder „Landtagsschluß von 1620., den staatischen Decisionen von 1626. und 1668., nach dem Haagischen „Vergleich von 1662., nach dem von dem Kaiser „confirmirten Vergleich von 1678. und dem Hannöverischen Vergleich von 1693. wäre den Ständen „die privative Verwaltung der Landesmittel überlassen. So lange das Administrationscollegium „seine Consistenz gehabt, wären zwar die Landrechnungen in Beiseyn eines fürstlichen Commissarii eingenommen, aber niemalen von demselben mit quittiret „oder genehmiget worden.“ Aus allem diesen deducirte der Syndicus, daß die Steuersachen durchaus vor die Stände gehörten, und der Fürst sich nicht damit befassen, vielweniger darüber eine Oberaufsicht sich anmaßen könne. Diese Schrift wurde am 18. November dem Reichshofrath eingereichet (u). Dann suchten die Stände in verschiedenen Vorstellungen zu bewähren, daß alle übrigen Streitigkeiten mit dem

(u) Gründliche Ablehnung und Accordenmäßige Anweisung loco partitionis ad Ordinat. Caesar. cum petito humill. pro earumdem cassatione.

dem Regierhause nicht nach den gemeinen Reichs- 1728
rechten, sondern nach den Landesverträgen entschieden werden müßten, die kaiserlichen Decrete nicht mit den Verträgen übereinstimmten, und diese Decrete wider sie, da sie niemals über die fürstlichen Eingaben vernommen worden, erschlichen wären (v).

§. 10.

Der Fürst und die Stände waren über Herstellung der zerrissenen Deiche nicht einig. Besonders wollte der Fürst den mit dem Rathsherrn Spree, über die Schließung des Larrelter Kolcks getroffenen Vergleich nicht genehmigen. Nach nun erfolgtem kaiserlichen letzten Decrete verlangte er unterm 16. Octob. die Oberdirection über das Deichwesen, und verwarf den Plan der Stände. Die Stände hielten indessen ihren Plan für das einzigste Mittel, das Land zu retten. Daher wollten sie nicht davon abgehen. Dies hab ich vorhin schon erzählet. Nun kam es darauf an, woher sie das benöthigte Geld nehmen sollten. Hart drängte der Geldmangel die Stände und die Administratoren. In Holland stockte der Credit, die noch unter Wasser stehende Länder konnten keine Schatzungen aufbringen, und die Accisepächter hatten die gegründetste Befugsamkeit, auf Remissionen anzutragen. Dazu trat noch hinzu, daß zur Beruhigung der Deicharbeiter viele Deichbestecke oder Assignaten eingelöset werden mußten. Denn schon vor einigen Monaten war der Administrator von Appelle von Deicharbeitern in Emden angegriffen. Er würde ins Wasser geworfen seyn, wenn

(v) Gründl. Anweisung von der ostfriesischen landesherrlichen eingeschränkten Oberbotmäßigkeit, §. 18. et seq. und Erläuterung dieser Anweisung.

1722 wenn die Wache nicht schleunig zu seiner Hülfe herbeigeeilet wäre. Dem Administrator Lengering waren die Fenster eingeworfen, und der Administrator Ter Brack war mit Schleifung seines Hauses bedrohet. Die Fortsetzung des Deichbaues erfoderte große Summen. Der kaiserliche Oberste von der Ley, der preußische Kriegscommissarius Iwatzhof und der Emder Magistrat klagten hart über den Rückstand des der kaiserlichen Salvegarde, den preußischen Marinieren und der Emder Garnison schuldigen Soldes, und der Bischof von Münster drang eifrig auf die Zahlung der rückständigen Subsidien. Falls die Stände nun nicht Verwirrungen auf Verwirrungen häufen wollten: so mußten sie auch bei diesen Fällen wenigstens auf Abschlagszahlungen bedacht seyn. Wenn nun gleich schon in diesem Jahre bei dem ohnehin schlechten Zustande des durch die Wasserfluthen so sehr mitgenommenen Landes, viele außerordentliche Schatzungen besonders zu dem Abtrag der hannöverischen Schulden eingewilliget und erhoben waren: so war eine neue Schatzungsausschreibung doch das einzigste Mittel, wozu die Stände bei diesen Umständen greifen konnten. Das insinuirte letztere kaiserliche Decret vom 21. August sahen die Stände für das Grab ihrer ganzen Landesverfassung an. Das allgemeine Mißvergnügen über dieses Decret wirkte eine ungnädige Harmonie unter den Ständen. Eben diese Eintracht hatte auch auf die Schatzungseinwilligung und auf das Deichwesen Einfluß. Man willigte einstimmend 8 Capital- und 16 Personalschatzungen ein, und bestätigte die wegen Herstellung der Deiche vorhin genommenen Resolutionen (w).

§. 11.

(w) Landsch. Acten.

§. 11. 1722

Diesen Landtagsschluß eröfneten die Stände bereits am 18. October dem Fürsten schriftlich. So lautet der Bericht: „Nachdem die gesammten Stände, durch Gottes Güte, hinwiederum zur wahren „Einigkeit gebracht, und so viel an ihnen, das bedrängte Vaterland mit zusammengesetzten Kräften „zu retten, intentioniret seyn: so werden Se. Hochfürstl. Durchl. in hohen Gnaden ermessen können, wie wehe es ihnen thun müsse, daß sie Dero „landesväterliche Approbation nicht erhalten mögen. „Gleichwie aber gesammte Stände einmüthig beschlossen, daß die Landesangelegenheiten dereinst „mit Nachdruck zu befördern seyn, und insonderheit, „so viel den Deichbau betrifft, nach Anleitung der „Landtagsresolution vom 13. März dieses Jahres „verfahren werden müsse: so sind von ihnen zur Abführung aller andringenden Landeslasten 8 Capital- „und 16 Personalschatzungen unanimi suffragio eingewilliget worden; allermaßen dann die gesammten „Stände zu Sr. Hochfürstl. Durchl. das unterthänigste Vertrauen hegen, Sie werden in hohen „Gnaden geruhen, solches heilsame Werk nicht behindern zu lassen.“

Die fürstliche Resolution erfolgte des folgenden Tages. Auch diese setze ich hieher: „Nachdem Se. „Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und „Herr, abermals mit vieler Befremdung ersehen „haben, daß Dero Landstände mit widerspenstiger „Verachtung der allerhöchsten kaiserlichen Decrete „und sträflicher Ueberführung des ihrem Haupt und „Landesfürsten schuldigsten unterthänigsten Respects „mit offenbaren Mißbrauchs des göttlichen Namens „noch immer continuiren, und sogar zu offenbaren „verbotenen Ausgaben, unerhörter Weise eine solche

1722 „Quantität Schatzungen vermeintlich einwilligen wol„len, dadurch die ohne das durch die leidige betrübte „Haushaltung ausgemergelten Eingesessenen noch den „letzten Heller hergeben sollen: so müssen Se. Hoch„fürstl. Durchl. Ihre vorhin intimirte Resolutionen „erwiedern; und wie Sie wegen des Deichwesens „nach Ihrem hohen obrigkeitlichen Amt und Recht „verfahren werden, also können Sie auch in die offen„bar zu verbotenen Ausgaben destinirten Schatzun„gen keinesweges willigen, und werden dawider alle „behörige Verfügungen thun.“ (x)

§. 12.

Die von dem Fürsten verlangte Oberaufsicht über die Landesmittel war ein vorzüglicher Gegenstand dieses Landtages. Der Fürst wollte einen Inspector ansetzen, der bei den Versammlungen der ordinair Deputirten und Administratoren Sitz und Stimme haben sollte. Die Stände hatten wider einen Inspector zwar nichts zu erinnern, nur drangen sie darauf, daß der Fürst sich vor der Introduction schriftlich erklären müßte, daß ein solcher Inspector sich nach dem in den Landesverträgen bestätigten Emder Landtagsreceß von 1606. richten sollte. Wo nicht, so ersuchten sie den Fürsten wegen des Inspectorats so wenig in die Stände, als in die Administratoren zu dringen (y). Nach geschlossenem Landtage ließ der Fürst den Administratoren bekannt machen, daß er seinen Regierungsrath und Amtmann Arnold Bluhm zum Inspector ernannt habe, und setzte einen Termin zu seiner Introduction an. Die Introduction sollte der Regierungsrath Tammena mit Zuziehung zweier Notarien

(x) Fürstliche Vorstellung, die Administr. der Landesmittel betr. vom 15. Decemb. 1722. p. 36.

(y) Dieselbe Vorstellung. p. 26–32.

Notarien verrichten. Zur beſtimmten Zeit trafen ſie 1722
in Emden ein. Sie fanden aber nur die beiden in Emden wohnenden Adminiſtratoren Paine und Lengering vor. Beide hatten das Podagra. Sie konnten nicht aus dem Hauſe gehen. Dennoch wollte der fürſtliche Commiſſarius die Introduction vornehmen. Wie er aber die Thüre der Klunderburg — hier verſammleten ſich die Adminiſtratoren — verſchloſſen fand, und der herbeigerufene landſchaftliche Secretair Zernemann ſich entſchuldigte, daß er keinen Schlüſſel hätte: ſo mußte der fürſtliche Commiſſarius mit dem Inſpector und den Notarien unverrichteter Sache wieder abreiſen. Indeſſen überreichten die Notarien dem Secretair ein förmliches Proteſt (z).

§. 13.

Noch während des ſo eben erwähnten Landtags ließ der Biſchof von Münſter ſeinen Oberſten, Maximilian Ferdinand, Freiherrn von der Horſt, mit einigen Compagnien Dragonern an die oſtfrieſiſche Gränze rücken. Dieſer ſollte die rückſtändigen Subſidien executiviſch beitreiben. Der Rückſtand war über 20000 Rthlr. angewachſen. Der Fürſt ließ unter Beziehung auf die kaiſerlichen Decrete förmlich wider das Verfahren des Biſchofs proteſtiren, unterſagte den Ständen die Zahlung, und requirirte den Oberſten von der Ley die Gränze zur Erhaltung der kaiſerlichen Autorität mit ſeiner Salvegarde zu beſetzen. Da aber der Oberſte von der Horſt ſich ſo wenig durch Proteſte, als durch die ſchwache nur aus 37 Köpfen mehr beſtehende Salvegarde zurückweiſen laſſen wollte: ſo machten die Stände Anſtalten, den Biſchof durch eine anſehnliche Abſchlags-

(z) Landſchaftl. Acten.

1722 zahlung zu befriedigen (a) Der König von Preußen hatte öfters, theils durch Rescripte, theils durch den Kriegscommissarius Iwatzhof auf die Auszahlung seiner noch mehr angeschwollenen Subsidien gedrungen. Wie der König nun vernahm, daß die Stände im Begriff standen, den Bischof von Münster abzufinden, erfolgte unter dem 27. Oct. ein Cabinetsschreiben an die Stände. Hierin heißt es unter andern: „Es wird Uns sehr sensible fallen, wenn „ihr weniger Egard vor unsern Leuten haben solltet, „als ihr vor andern, die gleiche Prätensionen zu „machen haben, bezeiget; da ihr doch im Fall der „Noth von Uns die meiste und nachdrücklichste Assi„stenz zu erwarten habet, und andere sich wohl wenig „darum bekümmern werden.“ Auch war den Ständen von dem kaiserlichen Hofkriegsrath unter dem 1. Septemb. aufgegeben, den der kaiserlichen Salvegarde 14 Monate lang vorenthaltenen Sold schleunig auszuzahlen (b).

§. 14.

Die dringenden Ausgaben, und besonders die Befriedigung des Königs von Preußen, bewog die Stände, den Administratoren aufzugeben, die eingewilligten Schatzungen, den fürstlichen Widersprüchen ohnerachtet, beizutreiben. So wie die Stände aus einander gegangen waren, ließ der Fürst durch eine gedruckte und von den Canzeln abgekündigte Verordnung, die Erhebung der Schatzungen allen Unterthanen in dem ganzen Fürstenthum untersagen.

(a) Gründliche Anweisung von dem fürstlichen Erbeigenthum und Rechten an und über Emden. p. 160. und landschaftl. Acten.

(b) Landschaftl. Acten.

sagen. Hierin heißt es zuletzt: „Wenn Wir nun 1722.
„nicht geschehen lassen können, daß die 8 Capital-
„und 16 Personalschatzungen, denen kaiserlichen
„Decreten zuwider, eingefodert werden: so haben
„Wir allen Unsern Eingesessenen solches hiemit gnä-
„digst anzeigen, und ihnen die Bezahlung solcher
„Schatzungen hiemit ernstlich verbieten wollen. Im-
„maßen Wir auch gehörigen Orts über dergleichen
„ganz ungebührliche strafbare Unternehmungen das
„nöthige beobachten werden. Falls auch Unsere ge-
„treue Eingesessenen mit Execution bedrohet werden
„sollten: so haben sie solche nicht zu gestatten, sich
„auch deswegen bei Uns zu melden, da Wir ihnen
„alle landesfürstliche Protection angedeihen lassen
„werden.“ Dagegen foderten die Administratoren die Eingesessenen in einem ebenfalls abgedruckten Advertissement unter dem 6. November auf, die bewilligten Schatzungen zu entrichten. „Und ob
„zwarn — heißt es darin unter andern — „Se.
„Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und
„Herr, unter dem Vorwand einer von Ihro Röm.
„Kaiserl. Majestät verbotenen Verwendung der ge-
„meinen Landesmittel, die Bezahlung der Schatzun-
„gen, wider die Landesverträge, und insonderheit
„das so nachdrückliche kaiserliche Decret von 1684.
„verbieten wollen: so werden dennoch höchstbesagte
„Hochfürstl. Durchl. nach Dero sonst bekannten Eifer
„und Liebe zur Gerechtigkeit, nicht ungnädig bemer-
„ken können, daß Wir eid- und pflichtmäßig alle
„Landeseingesessenen hiemit ernstlich ermahnen müs-
„sen, sich von Beobachtung ihrer Schuldigkeit in
„Bezahlung der eingewilligten Schatzungen, wozu
„sie sich selbst, und durch ihre Bevollmächtigte auf
„dem jüngsten Landtage anheischig gemachet, nicht
„abhalten zu lassen, sondern vielmehr zur Abwendung

1722 „der dem ganzen Lande aus einer saumseligen Ab„führung der Landesbürden zuzuziehenden Gefahr, „und insonderheit der Allerhöchsten Kaiserl. schwe„ren Ungnade, da Ihro Kaiserl. Majestät unmittel„bar an die ostfriesischen Landesstände unter dem „7. September wegen Verpflegung Dero Kaiserl. „zum Schutz und Sicherheit der ostfriesischen Stände „allhie gestellten Salvegarde, Dero allergnädigsten „Befehl ergehen lassen, sich dieserwegen gutwillig „zu bequemen, und zu keinen scharfen Executions„mitteln zu veranlassen.“ (c)

§. 15.

Die auf dem Landtage versammlet gewesenen Stände hatten nun zwar einstimmend, so lautet wenigstens ihr Bericht an den Fürsten, die Schatzungen eingewilliget. So dachten aber nicht allenthalben ihre Constituenten, besonders unter dem dritten Stande. Diese Contribution war allerdings besonders bei diesen Landescalamitäten drückend. Viele wußten in der That nicht, wo sie die Schatzungen hernehmen sollten, und die mehr Begüterten wollten lieber ihr Geld in ihren Schranken behalten, als es zur landschaftlichen Casse hergeben. Der Gedanke, daß die landschaftlichen Gelder nicht gut verwaltet wurden, und daß Emden keinen Beitrag lieferte, vermehrte ihren Unwillen. Natürlich behagten ihnen daher die fürstlichen Inhibitionen mehr, als die ständischen Aufforderungen. Diese Gelegenheit nutzte das fürstliche Ministerium. In den Städten Norden und Aurich und auf dem platten Lande wurden die kaiserlichen Decrete den Eingesessenen von den Magistraten und den Beamten vorgeleget. Ihnen wurden dabei die üblen Folgen des Ungehorsams und der damit ver-

(c) Aus den gedruckten Placaten.

verbundenen kaiserlichen Ungnade vorgehalten. Man 1722
stellte ihnen die schlechte Oeconomie der Administratoren, und den Eigennutz der Stadt Emden vor. Die Prediger erhielten den Auftrag, den schleunig abgedruckten Lebenslauf Doctor Martin Luthers, worin besonders den Unterthanen der Gehorsam gegen die Obrigkeit empfohlen wurde, in ihren Sprengeln zu vertheilen. Alles dieses zusammen genommen, veranlaßte, daß viele Bürger der Stadt Aurich, viele Landleute im Norder, Berumer, Auricher und Stickhausener Amte, und vorzüglich im Friedeburger Amte sich theils unbedingt, theils mit Vorbehaltung der Landesverträge, den kaiserlichen Decreten schriftlich unterwarfen (d).

§. 16.

Bei dieser Lage fehlte es nicht an einer Menge Unwilligen, die keine Schatzungen entrichten wollten. Die Administratoren requirirten hierauf den kaiserlichen Obersten von der Ley und den preußischen Oberstlieutenant C. Fridag von Gödens, den Schatzungshebern bei der Execution die starke Hand zu bieten. Der Oberste von der Ley lehnte dieses Ansuchen anfänglich ab, und ersuchte dagegen den Fürsten in einem dringenden Schreiben, der Schatzungshebung ihren freyen Lauf zu lassen, weil sonst die Administratoren außer Stand gesetzet würden, die nöthigen Ausgaben zu bestreiten, und ihn selbst zu befriedigen. Wie aber das fürstliche Ministerium bei seinem Vorsatz beharrte: so ließ er auf nähere Imploration der Administratoren ein kleines Commando nach Friedeburger Amt verabfolgen. So viele Bedenklichkeiten machte nicht der preußische Oberstlieutenant von Freitag. Er gab gleich An-

(d) Landschaftl. Acten.

1722 fangs einige Soldaten her. Nun wurden die Executionen in dem ganzen Lande vorgenommen. Die Administratoren drohten zugleich, die fürstlichen Räthe und andere fürstliche Bediente in Aurich, mit Gewalt zur Zahlung anzuhalten. Wie nun diese eine Immunität vorschützten und Zahlung weigerten, so war es wohl ohne Zweifel eine Caprice von den Administratoren, wenn sie mitten in der fürstlichen Residenz, in dem Angesicht der fürstlichen Garnison, wider die Räthe eine militärische Execution vornehmen wollten, weil deren Beitrag an und für sich unbedeutend war, und dann auch es noch eine unausgemachte Streitfrage blieb, ob die fürstlichen Räthe und andere Officianten schatzungspflichtig waren oder nicht? Indessen bestanden die Administratoren bei ihrem Vorsatz, den sie durch den preußischen Oberstlieutenant von Freytag ausführen wollten. Zwar entschuldigten sie sich schriftlich bei dem Fürsten, daß ihre Absicht keinesweges sey, seine Person oder sein hohes Haus auf irgend einige Art zu beleidigen, sondern nur die widerspenstigen Räthe zu ihren Pflichten anzuhalten; indessen war der Oberstlieutenant von Fridag schon mit 120 Mann bis Fahne, eine Stunde von Aurich, vorgerücket. Der Fürst rescribirte sofort den Administratoren, daß er nicht einsähe, wie sie ein solches Verfahren mit dem Deckmantel ihres Eides und ihrer Pflichten bescheinigen könnten, da selbst Heiden vor einem wirklichen Ueberfall eine Kriegsdeclaration vorhergehen ließen. Sollten sie indessen die militärische Execution wirklich durchsetzen wollen: so müßte er nach göttlichen und weltlichen Rechten ihnen den kräftigsten Widerstand bieten. Wie indessen der Oberstlieutenant von Fridag bei Fahne stehen blieb, wurde der Fürst äußerst aufgebracht. Er ritt in vollem Eifer mit entblößtem

Säbel

Säbel durch die Stadt, und foderte die Bürger per- 1727
sönlich auf, sich sofort zu bewafnen und die Wachen zu besetzen. Mit genauer Noth wichen einige Magistratspersonen, einer üblen Behandlung aus, weil sie keine schleunige Defensionsanstalten vorkehrten, noch mehr, weil der Fürst wußte, daß einige mit den Ständen unter einer Decke lagen. Auch alle in der Nähe wohnende Landleute wurden aufgeboten, unter der Warnung, daß sonst nach Kriegsrecht mit ihnen verfahren werden sollte, sich mit ihren Officieren bewafnet in die Stadt einzufinden. Der kaiserliche Oberste von der Ley, der auf dem platten Lande den landschaftlichen Schatzungshebern Salvegarden gegeben hatte, gab nun grade zu der Zeit, wie der Oberstlieutenant Fridag aus Emden ausrückte, auch dem Fürsten, auf dessen Requisition zur Manutenenz der kaiserl. Autorität, eine Salvegarde in Aurich. Hierauf ließ der Fürst erst durch einen Appell-blasenden Trompeter, und dann durch den Hofmarschall von Wurmb den Oberstlieutenant von Fridag warnen, nicht weiter vorzurücken. Ein nun unvermeidliches Blutbad, die damit verknüpfte Beleidigung der kaiserlichen Salvegarde, die unfehlbare Ungnade des Kaisers, das Zureden des Auricher Bürgermeisters Grems und des Rathsherrn Stürenburg, die schleunig nach Emden abgereiset waren, die Abmahnung des Emder Commendanten, Brigadier von Gliestra, von Gewaltthätigkeiten in der fürstlichen Residenz, und die Unentschlossenheit des Oberstlieutenant von Fridag, weil er sich bei diesem gewagten Unternehmen, besonders bei einem unglücklichen Ausgang einer Verantwortung aussetzen würde, brachten nun die Administratoren auf andere Gedanken. Sie ersuchten den Oberstlieutenant Fridag nach Emden zurückzukehren. Alles

dieses

1724 dieses fiel zwischen dem 9. und 14. December vor. Indessen nahmen die Executionen auf dem platten Lande ihren Fortgang. So ganz friedsam gieng es aber auch hier nicht ab. In Brockmerland sollte der Marinier Fähndrich Robert mit zwanzig Soldaten die Execution verrichten. Bei Marienhove rückten ihm die Bauern unter Trommelschlag und mit fliegenden Fahnen entgegen. Nach einigen Wortwechselungen wurde dem Fähndrich erst der Hut, und dann die Peruque mit einer Mistgabel abgerissen. Er und seine Leute mußten der Uebermacht weichen. Sie zogen sich in der größten Unordnung nach Wirdum zurück. Nach einem kurzen Standrecht sollte der Schatzungsheber Hülsiep sogleich gehenket werden. Sein Bitten und Flehen erweichte einige Landleute. Sie führten ihn als einen Missethäter gefangen nach Aurich, und lieferten ihn der fürstlichen Wache ab. Hierauf ließ der Oberste von Fridag alle seine Leute am 19. Decemb. wieder nach Emden rücken. Nun wurden die Executionen durch die ständische oder Ember Miliz fortgesetzet. Der Capitain-Nove verrichtete mit 125 Mann die Execution. In Nieder-Reiderland fand er den stärksten Widerstand. In Ditzum sah er sich genöthiget Feuer zu geben. Dadurch wurden einige Leute verwundet. Einer blieb auf der Stelle (e). Hier haben wir denn den Anfang der gestörten innern Ruhe und des Bürgerkriegs, wozu die Beitreibung der Schatzungen die erste Veranlassung gab.

(e) Landschaftl. Acten und Anweisung von dem fürstl. Eigenthum an Emden. p. 161.

Dritter

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der Fürst setzet Aurich in Defensionsstand, und schreibt den prorogirten Landtag nach Aurich aus. Dagegen laden die Administratoren die ständischen Glieder nach Hinte zu dem Landtage ein. §. 2. Es tritt daher der außerordentliche Fall ein, daß zwei verschiedene Landtäge, der eine in Hinte und der andere in Aurich gehalten werden. Wenige Deputirte finden sich in Aurich, viele in Hinte ein. Letztere verbinden sich noch fester unter sich. §. 3. Das fürstliche Ministerium suchet die Eingesessenen in Norden, Aurich, und auf dem platten Lande zu überholen, sich den Kaiserlichen Decreten zu unterwerfen. Dagegen bemühen sich die in Hinte versammleten Stände durch ein gedrucktes und vielfach angeschlagenes Placat die fürstliche Absicht zu vereiteln. Der Fürst läßt hierauf dieses Placat abreißen und an den Pranger anschlagen. §. 4. Erste Trennung der Stände in gehorsame und rechtmäßige, oder in neue und alte Stände. §. 5. Der König von Preußen und die Generalstaaten suchen den Fürsten und die Stände zur Beylegung der Streitigkeiten zu bewegen. §. 6. Nach Absterben der Fürstin §. 7. vermählet sich der Fürst mit der Prinzessin Sophia Carolina von Brandenburg-Bayreuth. §. 8. Auf ein von dem Fürsten ertheiltes sicheres Geleit finden sich die Stände wieder in Aurich ein. Man einiget sich über das Deichwesen; allein in der Hauptsache bleibt es bey den vorigen Irrungen. §. 9. Dagegen vereinigen sich die Stände mit der Stadt Emden über die zwischen ihnen vorschwebenden Streitigkeiten. §. 10. Inzwischen erfolget das dritte Kaiserliche Decret, worin die vorigen Decrete bestätiget, und näher bestimmet werden. §. 11. und dann noch ein besonderes Decret an die ordinaire Deputirten und Administratoren. §. 12. Der Kaiser giebt dem König von Preußen, als Churfürsten von Brandenburg auf, die in Ostfriesland stehenden Truppen abzuführen, und sich nicht in die ostfriesischen Streitigkeiten zu mischen. §. 13 und 14. ordnet ein neues Conservatorium, ingleichen eine Untersuchungs- und Executionscommission auf den König von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen und Herzog von Braunschweig an. §. 15. ertheilet an den Bischof von Münster ein Pönalmandat, die erhaltenen Subsidien der Landescasse wieder zurückzuzahlen, §. 16. und fodert durch besondere Patente alle ostfriesische Unterthanen auf, sich sowohl den bisherigen Kaiserlichen Decreten, als den künftigen Verfügungen der neu bestellten Kayserlichen Commission zu unterwerfen.

§. 1.

In Aurich sah es also sehr kriegerisch aus. Die Stadt war in Defensionsstand gesetzet und mit Batterien und Brustwehren versehen. Dies bewog 1722

1722 wog die Administratoren, den Fürsten zu bitten, den abgebrochenen und bis im Januar prorogirten Landtag nach Norden zu verlegen. Dieses Gesuch schlug der Fürst ab. Er gab allen Städten und Communen auf, ihre nach Aurich abzusendenden Deputirten ausdrücklich zu bevollmächtigen, nichts wider die Kaiserlichen Decrete vorzunehmen und zu beschliessen. Nach dem 13 Artikel des Hagischen Vergleichs von 1603 durfte kein Landtag in einer befestigten Stadt gehalten werden. Daher glaubten die Administratoren, die ohnehin ihre Sicherheit in Aurich bezweifelten, berechtiget zu seyn, den Landtag selbst nach einem andern Orte zu verlegen. Sie sahen dazu Hinte aus, und ladeten mit Zuziehung der ordinair Deputirten sämmtliche Stände aus dem angeführten Grunde durch ein abgedrucktes Placat ein, sich in Hinte auf den 11 Jan. 1723 einzufinden. Dieses hatten sie auch dem Fürsten in einem besondern Bericht bekannt gemacht. Hierauf erfolgte unter dem 10 Jan. ein fürstliches Rescript, woraus ich folgende Stellen hieher setze: „Sr. Hochfürstl. Durchlaucht müssen alle diejeni„gen, so an diesem Unwesen Theil haben, für offen„bare Aufrührer und Störer der gemeinen Ruhe „halten, und sie wegen des notoren Verbrechens „dafür declariren. Wollen sich auch wider dieselben und wider ihr angemaßtes Placat die wohl„verdiente Strafe nach allen göttlichen und weltlichen „Rechten vorbehalten haben; gedenken sich auch „nicht mit solchen Leuten, in weitere Schriftwechselung einzulassen. — Sr. Durchl. werden mit „ihren zu Aurich auf dem Landtage gehorsamst erscheinenden Ständen die Gebühr sowohl wegen „dieses Verfahrens als sonst beobachten, und haben „allen Eingesessenen verbothen, sich nicht in das

„Dorf

„Dorf Hinte einzufinden, und dergleichen Ver- 1722
„sammlungen zu halten. — Wie Sie denn auch
„zum voraus alles dasjenige, was etwa daselbst
„wird vorgenommen und gehandelt werden, für null
„und nichtig erklären. —“

Dann ließ der Fürst den Schüttemeistern und allen Eingesessenen des Dorfes Hinte bey 1000. Goldgulden Strafe anbefehlen, die widerspenstigen Stände, die sich in Hinte versammlen würden, mit gewehrter Hand aus einander zu jagen (f).

§. 2.

Es trat also der außerordentliche Fall ein, daß 1723
zwey verschiedene Landtage, der eine in Hinte und der andere in Aurich gehalten wurden. Der Auricher Landtag konnte von keiner Bedeutung seyn, so lange die Ritterschaft, Emden, Norden und die vornehmsten Eingesessenen auf dem platten Lande feste an einander hielten. Nur einige wenige Deputirten aus Aurich und dem dritten Stande mögen in Aurich zugegen gewesen seyn. Diese konnten nun freylich wohl etwas beschliessen; da aber die Landescasse in den Händen der Administratoren und der mit ihnen haltenden Stände war, so konnten sie keine Schlüsse zur Ausführung bringen. Wahrscheinlich sind die Deputirten auch sogleich unverrichteter Sachen von Aurich aus einander gegangen. Man trift wenigstens nichts von ihren Schlüssen an. Es läßt sich nicht einmal ein Protocoll von dieser Versammlung vorfinden. Dies hätte alles das fürstliche Ministerium voraussehen können. Es setzte die fürstliche Autorität unnöthig auf das Spiel, offenbarte sein Augenmerk, eine Trennung unter den Ständen zu bewirken, und goß Oel ins Feuer.

Dage-

(f) Landsch. Acten.

1723 Dagegen fand sich in Hinte eine zahlreiche Versammlung ein. Hier verbanden sich die Stände noch fester unter sich. Weil sie sich für Kundschafter nicht sicher hielten: so veranstalteten sie gleich Anfangs, daß jedweder Landtagscomparent einen eidlichen Revers unterschreiben mußte, von allen itzigen und künftigen Deliberationen nichts zu verlauchbaren, und weder itzt noch künftig einen Deputirten in ihrer Versammlung zu dulden, der sich den Kaiserlichen Decreten unterwerfen, oder auf irgend eine Weise die Landesverträge untergraben würde. Dann verpflichteten sie sich, ohne gemeinschaftliche Zustimmung, sich in keine separate Tractaten einzulassen, oder sich von einander zu trennen. Ihrem Syndicus Homfeld gaben sie auf, eine Deduction über die ständische uneingeschränkte Rechte Schatzungen einzuwilligen und zu erheben, aufzusetzen, und solche durch den Druck allgemein zu machen (g). Auch beschwerten sie sich bey den Generalstaaten, bey dem Kaiser und dem Könige von Preußen, daß sie durch die fürstliche Schatzungs-Inhibitionen außer Stand gesetzet worden, die holländischen Zinsen abzuführen, die Kaiserliche Salvegarde zu befriedigen, und die unter preußischer Garantie von einem Hofrath in Berlin aufgenommenen und losgekündigten 12000 Rthlr. aufzubringen, wie auch die preußischen Subsidien zum Unterhalt des Marinierbataillon zu entrichten. Endlich bestätigten sie ihre vorige Schlüsse wegen des Deichbaues

(g) Dies ist die Piece, welche unter dem Titel herauskam: Kurzer jedoch gründlicher Bericht von der Stände Freyheit und Macht mit Ausschließung des Landesherrn Schatzungen einzuwilligen und zu erheben.

haues und schrieben noch 2 Capital- und 4 Personal- 1729
Schatzungen aus (h).

§. 3.

Das fürstliche Ministerium bestrebte sich unterdessen, die Eingesessenen auf dem platten Lande und in den beiden Städten Norden und Aurich zu überholen, sich den Kaiserl. Decreten zu unterwerfen. Dieses zu vereiteln, ließen die Stände ein Placat abdrucken, und an öffentliche Plätze anschlagen. So lauten die vorzüglichsten Stellen: „Wir aus „der Ritterschaft, den Städten und dem dritten „Stande versammlete ostfriesische Landesstände haben „allen Landeseingesessenen nicht verhalten mögen, „welchermassen auf Anhalten Sr. hochfürstlichen „Durchl. Unsers Landesfürsten und Herren, und in „Dero hohen Namen die eingebrachten ungegrün„deten Vorstellungen, die mit dem Buchstaben der „Landesverfassung streitende Kaiserl. Decreten er„schlichen worden, und, wie mehr als landkündig, „die Stände bei dem hochpreißl. Reichshofrath auf „die Einbringung ihrer Gerechtsame provociret haben. „Ob nun zwar in den Landesverträgen verordnet ist, „daß von den fürstlichen Bedienten mit einigen „Gliedern der Stände so wenig auf Landtagen als „außer denselben tractiret werden mag: so hat man „doch erfahren müssen, daß den Bürgermeistern „und Rath der Städte Norden und Aurich anbe„fohlen worden, die Bürgerschaft zu convociren und „ihre Erklärung einzusenden, ob sie sich den Kaiser„lichen Decreten unterwerfen wollten; auch daß „sogar die fürstlichen Beamte selbst zum Theil auf „dem platten Lande bei allen Communen herumge„fah-

(h) Landsch. Acten.

1723 „fahren, Haus bei Haus, die Eingeseſſenen unter „vielen Bedrohungen, daß ein jedweder 50 Mark „löthig Goldes würde bezahlen, und eine Einquar„tierung Kaiſerlicher Miliz gewärtigen müſſen, da„ferne ſie die Kaiſerl. Decrete nicht annehmen, und „die ihnen vorgelegte ſchriftliche Erklärung nicht „unterſchreiben würden, dazu zu bringen geſuchet „habe, und daß ſogar einige Eingeſeſſene, welche „die Erklärung nicht unterſchreiben wollten, mit „Schlägen tractiret und unleidlich bedrohet worden. „Wenn aber die Bürgerſchaften der Städte Nor„den und Aurich und die vornehmſten bemittelſten „und mehreſten Eingeſeſſenen von dem dritten „Stande dergleichen ſollicitirte Unterſchreibung ver„wegert haben; hingegen ſothane ſchriftliche Erklä„rung mit dem Namen der ſinſtlichen Bedienten, „Heuerleuten, Weibern, Kindern, offenbaren Bett„lern, die ihr Brod bei den Thüren ſuchen, und „Juden angefüllet ſeyn, auch ſogar ein Kerl ver„ſchiedener abweſenden Leuten Namen daher ge„ſchrieben hat, ſolche extracomitialiſche Handlungen „aber und expractiſirte Unterſchreibungen, nach den „Buchſtaben der Accorden für kraftlos und nichtig „zu achten ſeyn: So wollen wir zwar nicht zwei„feln, Ihro Kaiſ. Majeſtät werden deswegen wider „die rechtmäßigen Stände (i) nichts nachtheiliges „verhängen; — allenfalls haben wir dawider hie„mit öffentlich proteſtiren, und allen denjenigen, „welche ſich zwingen laſſen, oder ſich angemaſſet „haben, eine ſchriftliche Erklärung von ſich abzu„geben, andeuten müſſen, daß ſie und Niemand

„anders

(i) Dies iſt das erſtemal, daß ſie öffentlich den Namen, rechtmäßige Stände, annahmen, um ſich von ihren Gegnern, den gehorſamen Ständen, zu unterſcheiden.

„andern allen Schaden werden zu büßen haben, und 1723
„die Stände wider dieselben auf alle Weise werden
„zu handeln wissen. Gleichwie wir dann hingegen
„allen und jeden, welche mit den rechtmäßigen
„Ständen die Freyheit des Vaterlandes und die
„uralten so theuer mit Gut und Blut beibehaltenen
„Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten zu de-
„fendiren einig sind, versichern können, daß Ihro
„Kaiserlichen Majestät, als ein allergerechtester
„Herr, Dero höchsterleuchtete Einsicht, durch der-
„gleichen obgedachte expractisirte Unterschreibung
„und anderwärtige Vorstellungen, nicht geblendet
„werden mögen, denen gesammten Ständen, und
„jeden getreuen Patrioten, Dero allerkräftigsten
„Schutz werden angedeihen lassen (k).“ Dieses Placat ließ der Fürst wieder abreißen. Zu Leer, vielleicht auch an andern Oertern, wurde es an den Pranger wieder angeschlagen. Dann verbot der Fürst nochmalen die Zahlung der von den Ständen eingewilligten Schatzungen, gab den sämmtlichen Eingesessenen auf, sich den Executionen mit den Waffen in der Hand zu widersetzen, foderte sie nochmalen auf, sich den Kaiserlichen Decreten zu unterwerfen, und relaxirte alle Subscribenten des auf dem Hinter Landtage ausgestellten eidlichen Reverses von ihren eidlichen Verpflichtungen (l).

§. 4.

Aus den in dem ständischen Placat angeführten Thatsachen — diese können keine Erdichtungen seyn, weil sie dem lebenden Publico, unter dessen Augen alles dieses an verschiedenen Oertern in Norden,

(k) Aus dem gedruckten Placate.

(l) Landsch. Acten.

1723 Aurich und auf dem platten Lande vorgefallen war, vorgehalten wurden — aus diesen Thatsachen, wenn sie auch möchten übertrieben seyn, gehet wenigstens hervor, daß das fürstliche Ministerium die Eingesessenen durch Ueberredungen, durch Drohungen und Zwang zur Submission auf die Kaiserlichen Decrete zu überholen gesuchet hat, und dagegen die Stände alles angewandt haben, den Eingesessenen von einer solchen Submission abzurathen, und eine Trennung unter sich vorzubeugen. Je mehr nun das Fürstliche Ministerium eine Trennung auszuwirken versuchte, desto stärker verbanden sich die Stände unter einander. Die Verhandlungen auf dem Hinter Landtage bewähren dieses. So unbedeutend der Auricher Landtag auch war, so finden wir doch von der Zeit an die erste förmliche Trennung der Stände vor. Man hielt zu einer und derselben Zeit einen Landtag zu Hinte und einen andern zu Aurich. So wie die Stände sich dadurch von einander abgesondert hatten, so entstand auch eine doppelte Benennung. Die, welche zu der fürstlichen Seite übergetreten waren, nannten sich gehorsame Stände; die aber, welche sich den Kaiserlichen Decreten nicht unterwerfen wollten, nannten sich rechtmäßige, oder auch wohl alte Stände, diese aber wurden von ihren Gegnern durch Renitenten bezeichnet.

§. 5.

Die in Ostfriesland ausgebrochenen Unruhen machten nun wieder die Generalstaaten aufmerksam. An sie hatten sich, wie ich vorhin erwähnet habe, die Stände gewandt. Sie, die Generalstaaten, schrieben nun im Ausgang Jan. an den Fürsten, suchten ihn zu friedlichen Gesinnungen zu bewegen,

und

und riethen ihm besonders an, den von den Stän- 1723.
den eingewilligten Schatzungen ihren Lauf zu lassen. Sie setzten hinzu, daß sie als aufrichtig gute Freunde, als Nachbaren und als Gläubiger einer unter ihrer Garantie aufgenommenen großen Schuldforderung dabei nicht gleichgültig seyn könnten, wenn das durch die Wasserfluthen so sehr mitgenommene Ostfriesland in die äußerste Verwirrung gerathen sollte. Ihrem Envoyé in Wien theilten sie die Abschrift dieses ihres Schreibens mit, gaben ihm auf, es bei dem Kaiser einzuleiten, daß die Stände bei ihren Privilegien und Accorden geschützet würden. Dann warnten sie die Stände, nichts zur Schmälerung der fürstlichen Landeshoheit vorzunehmen. Auch rieth der König von Preußen sowohl den Fürsten, als den Ständen Eintracht und Frieden an. An den Fürsten hatte der König deshalb schon unter dem 22 December 1722 ein Schreiben abgehen lassen. Hierin heißt es unter andern: „Wir mögen Ew Lbd. aus aufrichtiger von Dero selbst „eigenem Interesse habenden Intention hiemit nicht „verhalten, daß unsers Ermessens Dieselben Sich „und Ihrem fürstl. Hause am besten rathen werden, „diese itzige Differenzien nicht zu weit zu poussiren, „noch dadurch zu noch mehreren Collisionen und „Verdrüßlichkeiten Anlaß zu geben, weil es gewiß „an mächtigen Puissançen nicht ermangeln wird, „welche die dortigen Landesstände, wenn man mit „denselben zu hart verfahren wollte, nicht so gar unter den Fuß und um alle von ihren Vorfahren erworbene Privilegien bringen lassen werden. — „Wenn indessen Ew. Lbd. zu einem billigen Accommodement anständig seyn: so werden wir solche „Expedienten dabei suchen, und auch hoffentlich finden, damit man nicht weniger an der einen,

1723 „als der andern Seite damit friedlich seyn, und „seine Rechnung dabei finden möge.“ In dem Cabinetsschreiben an die Stände heißt es: „Wir haben „abermals an den Fürsten geschrieben, wie ihr aus „beigehender Copei ersehen werdet; Euch aber „rathen wir wohlmeinentlich, mit Moderation in „der Sache zu verfahren, und auf billige und be„queme Expedientia zu gedenken, wie diese Diffe„rentien ohne fernere Weitläuftigkeiten abzuthun „seyn.“

Am 13 Febr. 1723 schrieb der König wieder an die Stände: „Wir recommendiren Euch hie„durch nochmals den Respect, so ihr des Fürsten „Ldn. zu erweisen schuldig seyd, auf alle Weise bei„zubehalten, zugleich auch Sr. Ldn Bediente zu „menagiren, weil sonst euer Verfahren desto weni„ger an dem Kaiserlichen Hofe wird approbiret „werden.“ Dabei ließ der König dem Fürsten seine Vermittelung zur Beylegung der Irrungen abermals anbieten. Die Erklärung des Fürsten auf das staatische Schreiben und auf die preußische Intercession ist mir unbekannt. Indessen ergehet aus den Acten hervor, daß der Fürst die Hebung der eingewilligten Schatzungen nicht erlauben wollen, er auch nicht die Vermittelung des Königes angenommen habe (m).

§. 6.

Während dieser Landesunruhen traf den Fürsten ein hartes Schicksal. Seine Gemahlin Christiane Louise, gebohrne Fürstin von Nassau Idstein, Gräfin von Saarbrücken, starb am 13 April. Bereits im Novemb. 1722 fieng sie zu kränkeln an. Die kriegerischen Anstalten in der Stadt Aurich im Decem-

(m) Landsch. Acten.

December hatten einen nachtheiligen Einfluß auf 1723
ihre Geſundheit gehabt. Schon war ſie in dem Ausgang des Decemb. dem Tode nahe, ſchon bezweifelte man ihr Aufkommen, wie ſie ſich durch die hülfreiche Hand geſchickter Aerzte wieder erholte. Allein im Frühjahr wurde ſie wieder ſchwächer, und ſo mußte ſie zuletzt der Schwindſucht unterliegen. Dieſer Verluſt war dem Fürſten um ſo viel ſchmerzlicher, weil er ſie, den 13jährigen Eheſtand hindurch, ſo zärtlich geliebet hatte. Sie hatte erſt ein Alter von 32 Jahren erreichet, wie ſie ihre Laufbahn endigte. Nur allein der Erbprinz Carl Edzard überlebte ſie. Ihre andre vier Kinder waren vor ihr geſtorben. Ihr untadelhafter Wandel, ihre Frömmigkeit (n), ihr herablaſſendes gefälliges Weſen hatten ihr die Liebe und Hochſchätzung der ganzen Nation verſchaffet, und ihr Abſterben verurſachte eine allgemeine Trauer. Die Leiche wurde am 9 Jun. nach einer ſolennen Proceſſion beigeſetzet. Der General-Superintendent Coldewey hielt die nachher abgedruckte Leichenrede (o). So lautet die Inſchrift auf ihrem Sarge: In hac urna reconditur, Patriae Corona, divinis virtutibus decorata, florentiſſima Frisiorum Mater, Genere, dotibus corporis animique clariſſima, Princeps clementiae, benignitatis ac Comitatis, quibus ſibi summos, medios, imos devinxit, Matronarum Illustrium Ornamentum, Princeps Sereniſſima Christiana Ludovica, Domus Naſſouicae Propago, Frisiaeque Robur, Sereniſſimi Principis ac Domini

(n) Mit Leſung der heiligen Schrift, beſonders der Pſalmen, beſchäftigte ſie ſich täglich. In ihrer Wittenbergiſchen Handbibel hatte ſie ſelbſt Randgloſſen gemachet. Outhofs Warschouw. p. 459.

(o) Gedruckte Perſonal der Fürſtin.

1723 Dn. Georgii Alberti, Principis Friſiae Orientalis, reliqua, Coniux fidei et amoris incorupta socia, trium Filiorum, totidemque Filiarum Mater, sedilis orbata est excepto uno Carolo Edzardo in spem Friſiae Orientalis nato, morbo ante VI. Menſes implicata cum ultra annum XXXII. dies XIII. expleverat, Anno MDCCXXIII. Idibus Aprilis extinguebatur. Vivit tamen et viver, beatorum sedibus potita, cineribus hic reservatis, consurrectionem expectantibus, indelebile Mortalibus erit Ipsius Nomen (p).

§. 7.

Noch in dieſem ſelbigen Jahre ſchritt der Fürſt zur zweiten Ehe. An dem ſächſiſchen Hofe hielt ſich die Prinzeſſin Sophia Carolina von Brandenburg Bayreuth bei der Königin von Pohlen und Churfürſtin von Sachſen, Chriſtiane Eberhardine, auf. Die nahe Blutsfreundſchaft zwiſchen dem Fürſten und der Königin (q) veranlaßte den Fürſten, im Oct. ſeinen geheimen Rath und Hofmarſchall von Wurm nach Sachſen abzuſenden, und um die Prinzeſſin Sophie Caroline anzuhalten. Nach einer günſtigen Aufnahme reiſte der Fürſt im Ausgang Oct. ſelbſt nach. Am 29 Oct. kam das Eheverlöbniß ſchon zu Stande. Vermöge der errichteten Ehepacten verſprach die Prinzeſſin Braut, dem Fürſten 4000 Rthlr. Dotalgelder einzubringen. Die

(p) Oſtfr. Mannigf. I. Theil S. 385. Die auf ihr Abſterben geprägte Münze hat die Umſchrift: Vitae melioris imago.

(q) Sophia Ludovica, der Königin Mutter und die Herzogin Chriſtine Charlotte, des Fürſten Großmutter, waren volle Schweſtern, und Töchter des Herzogs Eberhard III. von Würtenberg-Stutgard.

Die Königin, die die Ehepacten mit unterschrieben 1723
hatte, übernahm auf ihre Kosten den Schmuck, das Silberzeug und die Kleidungsstücke anzuschaffen und der Prinzessin zu schenken. Der Fürst verpflichtete sich dagegen zu einer Morgengabe von 4000 Rthlr. und 200 Rthlr. jährlicher Renten, und dann zu einem Gegenvermächtniß von 4000 Rthlr. Endlich wieß er der Prinzessin Braut das Schloß Berum zu einem Wittwensitz an, und setzte ihr zu einem Witthum jährlich 6060 Rthlr. mit einigen andern kleinen Nebeneinkünften aus. Die Vermählung wurde am 8 Decemb. auf dem Churfürstl. Schlosse Pretsch vollzogen. Noch sehr jung war die neue fürstliche Gemahlin. Am 31 März 1707 war sie gebohren. Sie war also noch nicht 17 Jahr alt, wie das Beylager gehalten wurde. Ihre Eltern waren der damals schon längst verstorbene Marggraf Christian Heinrich von Brandenburg-Culmbach oder Bayreuth, und Sophie Christiane gebohrne Gräfin von Wolfstein, eine Mutter von 14 Kindern. Im Ausgang Dec. kam der Fürst mit seiner Gemahlin nach Ostfriesland zurück (r). Vielleicht hatte der Fürst bei seiner Wahl auf die innerlichen Unruhen Rücksicht genommen, um sich mit mächtigen Fürsten näher zu verbinden, und dadurch das Ziel seiner Wünsche zu erreichen. Der König von Dänemark Friedrich der IV. war von jeher dem ostfriesischen Hause sehr gewogen. In dem vorigen Jahre hatte er den Fürsten zum Ritter des Elephantenordens aufgenommen, und nun wurde der Kronprinz, nachherige König Christian VI., welcher ebenfalls mit einer Brandenburgisch-Culmbachischen Prinzessin vermählet war, des Fürsten Schwager. Auch der König Friedrich August

(r) Regier. Acten.

1722 von Pohlen war mit einer Culmbachischen Prinzessin, jedoch aus einer andern Linie (s) verheurathet, und diese hatte die junge Gemahlin des Fürsten erzogen. Dann aber war schon damals dem Könige von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen das Conservatorium über Ostfriesland von dem Kaiser anvertrauet. Wie sehr nun der König von Dänemark durch seine Truppen, und der König von Pohlen durch die Feder seiner subdelegirten Commissarien den Fürsten unterstützet haben, dies wird die Geschichte in der Folge ausweisen.

§. 8.

Das ganze Land mußte nothwendig in die äußerste Verwirrung gerathen, wenn, zu ein und derselben Zeit, an verschiedenen Oertern Landtage gehalten wurden; wenn die zu Hinte versammleten Stände mit den Auricher Ständen völlig von einander abweichende Grundsätze hegten, und dann beide Landtagsschlüsse sich nothwendig grade entgegen stehen mußten. Die neuen Stände in Aurich waren zu schwach, und, weil sie die Landescasse nicht in ihren Händen hatten, zu ohnmächtig, ihre Schlüsse durchzusetzen; dagegen befürchteten die alten Stände, daß das Misvergnügen weiter um sich greifen, und ihre Gegner immer mehrern Anhang finden möchten. Die üblen Folgen wurden von beiden Theilen, vielleicht aber aus verschiedenen Gesichtspuncten beherziget. Die Stände hatten den Hinter Landtag auf den März prorogiret. Den Vor-

(s) Der Marggraf Christian, ein Sohn des Churfürsten Johann Georg von Brandenburg, war der gemeinschaftliche Ueber-Grosvater der Königin von Pohlen und der Fürstin von Ostfriesland.

Vorwand der Unsicherheit in Aurich räumte der 1723
Fürst dadurch aus dem Wege, daß er allen Landtagscomparenten ein sicheres Geleit ertheilte, und bei Leib- und Lebensstrafe verbieten ließ, sie so wenig auf der Hin- und Herreise als auf dem Landtage selbst in Aurich auf irgend eine Art zu beleidigen. Nun fanden sich die sämmtlichen Stände wieder in Aurich ein. Das Uebel war aber so tief eingewurzelt, daß es zu keinen Vergleichsvorschlägen kam. Nach der Lage der Sachen war dieses auch unmöglich, da die Kaiserlichen neuern Decrete in vielen Stücken den Landesverträgen widersprachen. Von diesen wollten die Stände nicht abweichen, und auf jene stützte sich lediglich der Fürst. Nur blos wegen des Deichwesens wurde eine Vereinbarung getroffen. Die Stände hatten vorhin, dem öfteren Widerspruch des fürstlichen Ministerii ohnerachtet, mit dem Emder Rathsherrn Spree über den Larrelter Kolck contrahiret. Dieser hatte wider alles Vermuthen den gefährlichen Kolck glücklich geschlossen. Nirgends fand man so vielen Eifer, die zerrissenen Deiche wiederherzustellen, als bei den Emdern. Nur Emden alleine traute man daher die Rettung des Landes zu. Für eine beglichene Summe wurde der Stadt Emden nun auch die Legung des Kaydeiches von den Ständen anvertrauet. Der Fürst fand kein Bedenken, diesen Vergleich zu bestätigen. Dieses alles, und wie einige Monate nachher Fürst und Stände auch die Verfertigung des Hauptdeiches der Stadt Emden überlassen haben, ist vorhin erzählet. Das Deichwesen besonders hatte viele Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen verursachet; diese waren nun durch die getroffene Vereinbarung mit der Stadt Emden gehoben. Aber das Deichwesen war leider nur der

ein-

1723 einzigste Puncte, worin Fürst und Stände mit einander übereinstimmten (t).

§. 9.

Den Ständen war alles daran gelegen, daß die Trennung unter sich verhütet werden möchte. Der Beitrag der Stadt Emden zu den gemeinen Landeslasten, welcher vormals der sechste Theil gewesen war, hatte vorzüglich den Unwillen sehr vieler ständischer Mitglieder wider Emden erreget. 1683 hatten sich die Stände mit Emden dahin verglichen, daß diese Stadt statt ihres Contingents, in Rücksicht ihres verfallenen Zustandes, jährlich bis 1701 ohne alle Abkürzung 2700 Gulden entrichten, und $\frac{1}{6}$ zu der ständischen Garnison stehen sollte. Mit dem Anfang dieses Jahrhunderts sollte aber das Emder Contingent von neuen behandelt werden. Da nun bald nachher einige unter den Ständen ihre Unzufriedenheit über diesen Vergleich geäußert, und die Administratoren sich geweigert hatten, das behandelte Contingent anzunehmen: so war die Zahlung gestocket (u). Emden hatte also von der Zeit an nicht das mindeste zu den Landeslasten entrichtet. Nothwendig mußte dieses, besonders in einer solchen Zeit, worin die Schatzungen so sehr vervielfältiget und mit militärischer Execution beigetrieben wurden, unter den Ständen Jalousie und Unwillen erregen. Diesen Stein des Anstoßes hob man am 2. May durch einen neuen Vergleich. Darnach sollte die Stadt Emden von nun an bis zu dem Jahre 1800 zu einer jeden einfachen Capital- und zweien Personalschatzungen 1100 Gülden entrichten, und für den Rückstand 40000

(t) Landschaftl. Acten.

(u) Recht en Interesse Haar Hoogmog. op Emden. p. 38.

40000 Rthlr. erlegen. Diese 40000 Rthlr. sollten die Stände an der beglichenen Summe für den Kaydeich einkürzen, und sich also selbst bezahlet machen (v). Emden hatte also die Stände wegen des Rückstandes nunmehr befriediget, und entrichtete von nun an wieder den itzt beglichenen Antheil zu den Landeslasten. In dem Vergleiche von 1683 war von beiden Seiten beliebet, daß kein einzelner Stand oder eine einzelne Stadt sich mit dem fürstlichen Regierhause ohne Vorwissen und Zustimmung sämmtlicher Stände in Tractate einlassen, dagegen aber einer dem andern zur Aufrechthaltung der Landesverträge die hülfreiche Hand bieten sollte. Der ganze Vergleich, und folglich auch dieser Punkt, war in der nun mit der Stadt Emden gemachten neuen Convention bestätiget (w). Dieses mußte dem Fürsten besonders in dieser kritischen Epoche sehr mißfallen. Eben daher protestirte er wider diese Vereinbarung. Weil Emden in dem kaiserlichen Decrete von 1721 aufgegeben war, den schuldigen Beitrag (nämlich die sechste Quote) zu entrichten, und den Rückstand sofort zu erlegen: so hielt der Fürst auch diese Vereinbarung mit den Ständen über die Emder Quote für eine Widersetzlichkeit wider den Kaiser, und klagte darüber bei dem Reichshofrath (x). 1723

§. 10.

(v) Dieser Vergleich ist abgedruckt in der partitionsmäßigen Einbringung der Gravam. vom 10 Nov. 1729. Beilage 55. in der Ausführung des Privilegii Kaisers Maximil. von dem Recht der Vorbeifahrt, p. 114. und in dem Recht und Interesse Haar Hoogmog. p. 29—33.

(w) Landschaftl. Acten.

(x) Gründliche Anweisung von der Schuldigkeit der Stadt Emden, den sechsten Theil zu den Landeslasten zu bezahlen. §. 10. et seq.

1723 §. 10.

Der Fürst hatte unterdessen zu verschiedenenmalen auf die Execution der kaiserlichen Decrete vom 18. Aug. 1721 und 1722 bei dem Reichshofrath angedrungen, und sich über vielfältige Contraventionen wider diese Decrete und Widerspenstigkeit der Stände beschweret. Dagegen hatten die Stände über die Verletzung der Landesverträge und über die Vorenthaltung der fürstlichen Eingaben beständig geklaget. Unter dem 11. Jun. erließ der kaiserliche Reichshofrath wieder neue Decrete. Nur die Hauptstücke will ich daraus bemerken. Vorerst wurden die vorigen kaiserlichen Decrete darin bestätiget. Dann wurde zwar den Ständen nachgegeben, daß des fürstlichen Commissarii Unterschrift der Landrechnungen als überflüßig unterbleiben möge, indessen sollten die Landrechnungen so lange für ungültig und injustificiret geachtet werden, so lange nicht auf die in dem kaiserlichen Decrete vom 18. August 1721. vorgeschriebene Weise die fürstliche Revidirung, Prüfung und Genehmigung erfolget sey. Der fürstliche Inspector sollte zwar in dem Collegio keine Stimme führen; indessen sollte er berechtiget seyn, wider Fehler und Unterschleife Monita zu machen, und solche dem Landesherrn anzuzeigen, damit derselbe auf Mittel bedacht seyn könne, die üble Verwendung der Landesgelder zu steuern. Den Landrechnungen sollte eine richtige Specification der hülfsbedürftigen Personen beigefüget werden, die Remissionen erhalten hatten. Ferner sollte es bei der kaiserlichen Resolution wegen der Proceß- Legations- und Commissionskosten sein Bewenden haben. Dann wurden die eigenmächtige Landtagsausschreibungen nach Hinte für ein unbilliges und aufrührisches Beginnen, und die dortigen Verhandlungen für nichtig erkläret.

Wider

Wider die Stifter dieſer höchſt vermeſſenen Auflehnung wider ihren Landesherrn wurde die Inquiſition vorbehalten, und den Deputirten, Adminiſtratoren und Ständen bei Strafe von 50 Mark Goldes, und nach Bewandniß der Umſtände, bei Verwirkung Leibes und Lebens anbefohlen, ſich in der Zukunft ſolcher übermüthigen, widerſpenſtigen und die gemeine Ruhe ſtörenden Unternehmungen zu enthalten. Ferner wurde dem Buchdrucker zu Emden der Abdruck aufrühriſcher Schriften bei Geld- und Leibesſtrafe unterſaget. Endlich wurde dem ſtändiſchen Conſulenten in Gegenwart des Regiſtrators und des fürſtlichen Procurators die Einſicht der Acten — „jedoch unaufhaltlich und unabbrüchig der ſchuldigen „Parition auf die kaiſerlichen Decrete verſtattet.“ 1703

§. 11.

An die ordinair Deputirten und Adminiſtratoren ergieng ein beſonderes kaiſerliches Decret. Hierin wurden ihnen unterſagt, Remiſſionen und Dilationen einſeitig, oder ohne vorhergegangene fürſtliche Zuſtimmung zu ertheilen; Schatzungen auszuſchreiben, die nicht von den ſämmtlichen Ständen eingewilliget worden, ſo lange nicht über die Erheblichkeit der von einem Theile der Stände gemachten Einreden die landesfürſtliche Cognition und Deciſion erfolget ſey; dem Fürſten die Schatzungsregiſter zur Reviſion und Rectificirung vorzuenthalten; jemanden eigenmächtig von den gemeinen Landeslaſten zu befreien; mit ſchimpflichen Reden und Schmähungen in Schriften das fürſtliche Miniſterium anzutaſten, und endlich ſolche Deputirten, die ſich den kaiſerlichen Decreten unterworfen, und die Paritionsſcheine unterſchrieben haben, feindlich zu verfolgen und von dem Landtage abzuweiſen. Dann wurden ihnen die Tergiverſationen

nen

1723 nen mit der anbefohlenen Abführung der fremden Miliz, die Widersetzlichkeit wider die Introduction eines fürstlichen Inspectors, die Auswirkung einer Protection bei Reichsständen, mit Uebergehung der kaiserlichen Majestät, als alleinigen von Gott allen Reichseinwohnern vorgesetzten Oberhaupts, Beschirmers und Richters, ferner alle grundirrige zur Verführung der übel berichteten Eingesessenen abzielende Imputationen gegen den Landesfürsten, als wenn dessen Vorhaben auf Vernichtung der Landesaccorden und Privilegien und auf Einführung eines despotischen Regiments gerichtet sey, und andere die fürstliche Landeshoheit kränkende Thathandlungen mehr, ernstlich verwiesen. Besonders wurde ihnen vorgehalten, daß es ein grundirriges und schädliches Principium sey, wenn die Stände behaupten wollten, daß sie freie Macht und Gewalt hätten, nach Belieben zu handeln und zu schließen, wie es ihnen gut dünkte, und der Landesfürst schuldig sey, nur schlechterdings alles, was die ordinair Deputirten und Administratoren resolvirten, zu exequiren. „Als „haben — so lautet der Schluß — Ihro Kaiserl. „Majestät Dero Ungnade über diese sämmtliche zu „Verachtung Dero Kaiserl. Decrete sowohl, als zur „gröblichen Despect der landesfürstlichen Reputation „unziemliche widerrechtliche und sträfliche Principia „und Führnehmen angeregtem ostfriesischen Collegio „der ordinair Deputirten und Administratoren anzu„zeigen, allergnädigst resolviret, wie allerhöchst Die„selben solche übermüthige Assertionen und darauf „gebaute Thathandlungen, — wie auch die getroffe„nen heimlichen innerliche Empörung erweckenden „Zusammen-Verbindungen gänzlich cassiret und ver„nichtet; ernstlich befehlende, daß berührtes Colle„gium davon abstehen, und Dero vorigen kaiserlichen

„Decre-

„Decreten, wie auch an allerhöchst Deroselben ver- 1722
„ordnete kaiserl. Commission ergangenen Verfügun-
„gen in aller Unterthänigkeit gehorchen solle.“ Endlich sollte innerhalb zwei Monaten angezeiget werden, daß diesen sämmtlichen kaiserlichen Resolutionen wirklich gelebet seye, mit der Verwarnung, „daß alle und „jede Verächter dieser reichsväterlichen wohlgemein-„ten Ermahnung in die Strafe der funfzig Mark „löthigen Goldes kraft dieses erkläret sey, auch zu „derselben Erlegung mittelst Execution angehalten, „und überdies von dem Administrations-Amt und „Recht in landtäglichen Versammlungen zu erschei-„nen excludiret, — nicht weniger auf weitere Fort-„setzung trotziger Opposition, und des bisher in böser „Gewohnheit gehabten verbotenen anderwärtigen „Recurses an Leib, Ehre und Gut gestrafet werden „sollen.“

§. 12.

Dann ergieng an den König von Preußen als Churfürsten von Brandenburg ein kaiserliches Mandat, die in dem Lande stehenden Truppen sofort abzuführen, sich in die ostfriesischen Sachen nicht weiter zu mischen, und die renitirenden Landesstände auf keine Weise wider den Fürsten zu schützen. „Wenn „nun — heißt es in diesem Mandate — wider die „vormaligen kaiserlichen Ermahnungsschreiben und „Unser letzteres Dehortatorium vom 18. Aug. 1721 „zu dessen nicht geringen Verachtung, diese annoch „beständig in Ostfriesland liegende Mannschaft, und „von selbiger ausgeübte, wider die gemeine Rechte „und Reichssatzungen überall anstoßende Land-Fried-„brüchige Facta also beschaffen, daß hierunter num-„mehro wohl a Praecepto angefangen werden kann, „mithin auch das gebetene Mandatum S. C. sub

1723. „Poena 100 Marcarum auri heute erkannt worden. „Als gebieten Wir Ew. Lbden, als Churfürsten von „Brandenburg, bei Pön 100 Mark löthigen Gol„des — hiemit ernstlich, und wollen, daß Sie also „bald nach Insinuir- oder Verkündigung dies-s Un„sers kaiserlichen Gebots, Dero vorhin in Ostfries„land eigenmächtig eingelegte und daselbst sich annoch „beständig aufhaltende Mannschaft, ohne den ge„ringsten ferneren Anstand, hinwiederum abführen, „hinwegnehmen und nach Hause berufen; folglich „Sr. des Fürsten zu Ostfriesland Lbden und die „Seinigen in keinerlei Weise noch Wege turbiren, „am allerwenigsten aber die von den Administratoren „unrechtmäßig und zur Ungebühr ausgeschriebenen „und angelegten Collecten exequiren und beitreiben, „noch sich in die ostfriesischen Handlungen im gering„sten einmischen, weder die dasigen Landstände defen„diren, vertreten, noch beschützen, diesem also, und „zuwider nicht thun, noch hierinnen säumig oder „ungehorsam sey, als lieb Ew. Lbden ist, obbe„stimmte Pön zu vermeiden. Das meinen Wir „ernstlich."

§. 13.

Hierauf nahm der Kaiser den Fürsten, dessen ganze Familie, dessen Räthe, Beamte, Diener, Angehörige und alle gehorsame Unterthanen in seinen und des heiligen Reichs besondern Schutz, Schirm und Protection, und erkannte ein Conservatorium auf den König Friedrich August von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen und auf den Herzog August Wilhelm von Braunschweig-Wolfenbüttel. So lautet der Schluß des kaiserlichen Rescripts an den König und an den Herzog: „Als ersuchen Wir Ew. „Lbd. Lbd. — daß Sie Sr. des Fürsten von Ost„friesland

„friesland Ldd. nach Maaß und buchstäblichen In- 1723
„halt des heutigen Unsers kaiserl. Reichshofraths
„Conclusi bei vorigen Unsern kaiserl. Decreten vom
„18. August 1721. und dem Ihrer Ldd. gebühren-
„den landesfürstl. Respect und Hoheit wider alle
„Eingriffe und Turbationen, unter welchem ausge-
„sonnenen Prätext, auch von wem solche immer per
„directum oder indirectum unternommen werden
„möchten, beständig mit sattsamen Nachdruck, auch
„so oft es nöthig ist, mit militärischer Macht unver-
„züglich, imgleichen auch die Landesstände bei den-
„jenigen Rechten, so ihnen laut ermeldeten Unsern
„kaiserl. Resolutionen und Accorden zustehen, jedoch
„daß hierunter der Mißbrauch verhütet werde, auf
„alle Weise manuteniren, und daneben die gemeine
„Ruhe conserviren, und keine Thätlichkeiten, Ueber-
„ziehungen oder Beläſtigungen niemanden — ge-
„statten, folglich Sr. Ldden als Landesfürsten sammt
„seiner fürstl. Familie, dessen Räthe, Beamte, Die-
„ner, Angehörige und gehorsame Unterthanen da-
„wider jederzeit, autoritate nostra Caesarea, schützen,
„schirmen und vertheidigen mögen. Das geschieht
„zur Vollziehung der Gott-geliebten Justiz, und
„Uns beneben von Ew. Ldden, Ldden zu danknehmi-
„gen Gefallen.“

§. 14.

Die Execution dieser kaiserlichen Decrete und Untersuchung und Schlichtung der Streitigkeiten, welche noch sonst zwischen dem Fürsten und den Ständen vorwalteten, und in den Decreten ausgesetzet waren, vertraute der Kaiser ebenfalls dem Könige von Pohlen und dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel an. Die vorzüglichste Stelle dieses Commissorii lautet so: „Wir gesinnen an Ew. Ldd.

1723. „Lbd. Freund- Oheim- Brüder- nachbarlich und „gnädigst, daß Sie diese Unsere kaiserl. Commission „annehmen, — und hiezu von jedweder Seite einen „gelahrten in Land- und Regierungssachen wohlerfahrnen Subdelegirten brauchen, und nach Maaßgabe Unserer hiebei gelegten kaiserlichen Instruction „verfahren, sodann — denen übermüthigen und „widerspenstigen Administratoren — den rechten „Ernst zu erkennen geben mögen. Dieses gereichet „Uns zu besonderer Wohlgefälligkeit.“

So hatten denn der König von Pohlen als Churfürst von Sachsen, und der Herzog von Braunschweig die Untersuchungs- Executions- und Manutenenz-Commission.

§. 15.

Der Fürst hatte sich auch vorzüglich darüber beschweret, daß die Stände das 1687 erkannte, 1695 aber wieder aufgehobene Conservatorium heimlich mit dem Bischof von Münster erneuert hatten, wie auch, daß der Bischof die rückständigen Subsidien durch seinen Obersten von der Horst mit militärischer Execution beitreiben lassen. Dieses Verfahren wurde durch ein besonderes kaiserliches Rescript dem Bischof verwiesen, und ihm aufgegeben, die beigetriebenen Gelder mit den Zinsen an die Landescasse wieder zurückzuzahlen. „Wenn nun diese — so drücke sich der Kaiser aus — von deiner Lbd. „unternommene den gemeinten Landfrieden offenbar „überfahrende, an sich ärgerliche und schädlicher „Consequenzen volle Thathandlungen nicht allein „Unserer kaiserlichen Verordnung zuwider, sondern „auch Unserm allerhöchsten Respect und Autorität „zum merklichen Abbruch, Sr. des Fürsten zu „Ostfriesland Lbd. aber zum empfindlichen Präjudiz „und

„und Dero Landen zum größten Schaden gereichen, 1728
„und Wir als oberster Richter dergleichen eigen-
„mächtiges höchst strafbares auf eine allgemeine Zer-
„rüttung abzielendes Beginnen keinesweges gestat-
„ten können noch wollen: Als befehlen Wir Deiner
„Ebden, die unter dem Namen der Subsidiengelder
„erpreßte und empfangene Geldsummen sammt Er-
„stattung des Interesse und verursachten Schaden
„und Kosten an das ostfriesische Landschafts-Aerarium
„innerhalb zwei Monaten bei Vermeidung einer
„Strafe von 50 Mark löthigen Goldes wieder zu
„bezahlen.“

§. 16.

Endlich ergieng ein kaiserliches Patent an die sämmtlichen ostfriesischen Unterthanen. Hierin wurden alle Eingesessenen aufgefodert, sich den kaiserlichen Decreten und den künftigen Verfügungen der kaiserlichen Commission zu unterwerfen. Ihnen wurde der mächtige Schutz des Kaisers wider alle angedrohte Verfolgung und Belästigung und dann auch die kaiserliche Manutenenz bei der beständigen auf die gemeine Wohlfahrt und Ordnung gegründete Ausübung aller aus den Landesverträgen fließenden Gerechtigkeiten in Kraft des nun auf den König von Pohlen und den Herzog von Braunschweig erkannten kaiserlichen Conservatorii zugesichert. Da auch von ständischer Seite behauptet worden, daß die kaiserlichen Decrete die ganze Landesverfassung und die so heilig beschwornen Verträge durchlöcherten, so ermahnte der Kaiser in diesen Patenten alle Eingesessenen, sich nicht durch die Administratoren, die durch ihre unbeschränkte Licenz zu Excessen und Unordnungen und durch ihre Eingriffe in die landesfürstliche Oberbotmäßigkeit alle diese Klagen und Beschwerden

1723 veranlasset hatten, mißleiten zu lassen. „Um des„willen — heißt es ferner — ein jeder von Euch „leicht vermerken wird, daß Unsere kaiserliche Decre„te im geringsten nicht auf Benehmung des rechten „Gebrauchs der Landesprivilegien und Verträge oder „Einführung unbilliger Neuerungen angesehen, son„dern, daß derselben Genuß, vermittelst Abschaffung „derselben mancherley Unheil und Bedrängniß über „das Vaterland häufenden Administrations-Irre„gularitäten und Excessen und Einführung einer „vorlängst von sehr vielen gewünschten guten Wirth„schaft, jedermänniglich zum Guten, wieder herge„stellet, und ins Werk gesetzet werden möge.“ (y)

(y) Alle diese unter dem 11. Jan. erlassene kaiserliche Decrete, Mandate und Patente sind von fürstlicher Seite besonders abgedruckt worden.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Die alten Stände erklären sich, den neuern kaiserlichen Decreten in so weit zu unterwerfen, als solche mit den Landesverträgen übereinstimmen. Sie suchen wider diese Decrete restitutionem in integrum nach. §. 2. Der König von Preußen mahnet die Stände von allen Gewaltthätigkeiten ab, §. 3. und rechtfertiget sich wegen seines Benehmens in den ostfriesischen Streitigkeiten bei dem Kaiser. Dagegen stehet der Bischof von Münster von der mit den Ständen getroffenen Convention ab. §. 4. Die Administratoren lassen wieder neu eingewilligte Schatzungen executivisch beitreiben. Dies veranlasset Gährung, und dann einen Tumult in Norden. Die angerückte ständische Miliz wird mit einem Steinregen empfangen, und zum Abzug gezwungen. §. 5. Der Fürst setzet einige Magistratspersonen in Norden ab. §. 6. Norden submittiret sich den kaiserlichen Decreten. Die Stände erbieten sich zu einem Vergleich, der Fürst aber bestehet lediglich auf die kaiserlichen Decrete. §. 7. Der König von Pohlen und der Herzog von Braunschweig ernennen den Vicecanzler Ritter und den Hofrath Röder zu ihren subdelegirten Commissarien. Die Stände reichen bei dem Reichshofrath wider die zu eröfnende kaiserliche Commission Ablehnungs- und Recusationsschriften ein, und protestiren durch ein abgedrucktes Placat wider einen von dem Fürsten ausgeschriebenen Landtag. §. 8. Die ausschreibenden Fürsten des westphälischen Kreises beschweren sich bei dem Kaiser, daß ihnen nicht die Untersuchungs- und Mantenenz-Commission anvertrauet worden, werden aber abschläglich beschieden.

§. 1.

Aus diesen kaiserlichen Decreten, Mandaten und 1723
Patenten gehet denn die ernstliche Willensmeinung des Kaisers hervor, alle in Ostfriesland sich eingeschlichene Unordnungen abzustellen, und dem Fürsten, wider alle Eingriffe in dessen Landeshoheit seinen kräftigen Schutz zu ertheilen. Aber alle diese kaiserliche Verordnungen und Verfügungen, die in der That in vielen Stücken den Landesverträgen nicht entsprachen, änderten so wenig, als die Drohungen des sich nun ganz auf den Kaiser verlassenden Fürsten, die bisherigen Gesinnungen der alten Stände. Die ganze Ritterschaft und die Stadt Emden hielten noch fester an einander wie jemals, und hatten ohne-

1723 §. 16.

Der Fürst hatte unterdessen zu verschiedenenmalen auf die Execution der kaiserlichen Decrete vom 18. Aug. 1721 und 1722 bei dem Reichshofrath angedrungen, und sich über vielfältige Contraventionen wider diese Decrete und Widerspenstigkeit der Stände beschweret. Dagegen hatten die Stände über die Verletzung der Landesverträge und über die Vorenthaltung der fürstlichen Eingaben beständig geklaget. Unter dem 11. Jun. erließ der kaiserliche Reichshofrath wieder neue Decrete. Nur die Hauptstücke will ich daraus bemerken. Vorerst wurden die vorigen kaiserlichen Decrete darin bestätiget. Dann wurde zwar den Ständen nachgegeben, daß des fürstlichen Commissarii Unterschrift der Landrechnungen als überflüßig unterbleiben möge, indessen sollten die Landrechnungen so lange für ungültig und injustificiret geachtet werden, so lange nicht auf die in dem kaiserlichen Decrete vom 18. August 1721. vorgeschriebene Weise die fürstliche Revidirung, Prüfung und Genehmigung erfolget sey. Der fürstliche Inspector sollte zwar in dem Collegio keine Stimme führen; indessen sollte er berechtiget seyn, wider Fehler und Unterschleife Monita zu machen, und solche dem Landesherrn anzuzeigen, damit derselbe auf Mittel bedacht seyn könne, die üble Verwendung der Landesgelder zu steuern. Den Landrechnungen sollte eine richtige Specification der hülfsbedürftigen Personen beigefüget werden, die Remissionen erhalten hatten. Ferner sollte es bei der kaiserlichen Resolution wegen der Proceß- Legations- und Commissionskosten sein Bewenden haben. Dann wurden die eigenmächtige Landtagsausschreibungen nach Hinte für ein unbilliges und aufrührisches Beginnen, und die dortigen Verhandlungen für nichtig erkläret.

Wider

Wider die Stifter dieſer höchſt vermeſſenen Auflehnung wider ihren Landesherrn wurde die Inquiſition vorbehalten, und den Deputirten, Adminiſtratoren und Ständen bei Strafe von 50 Mark Goldes, und nach Bewandniß der Umſtände, bei Verwirkung Leibes und Lebens anbefohlen, ſich in der Zukunft ſolcher übermüthigen, widerſpenſtigen und die gemeine Ruhe ſtörenden Unternehmungen zu enthalten. Ferner wurde dem Buchdrucker zu Emden der Abdruck aufrühriſcher Schriften bei Geld- und Leibesſtrafe unterſaget. Endlich wurde dem ſtändiſchen Conſulenten in Gegenwart des Regiſtrators und des fürſtlichen Procurators die Einſicht der Acten — „jedoch unaufhaltlich und unabbrüchig der ſchuldigen „Parition auf die kaiſerlichen Decrete verſtattet.“ 1703

§. 11.

An die ordinair Deputirten und Adminiſtratoren ergieng ein beſonderes kaiſerliches Decret. Hierin wurden ihnen unterſagt, Remiſſionen und Dilationen einſeitig, oder ohne vorhergegangene fürſtliche Zuſtimmung zu ertheilen; Schatzungen auszuſchreiben, die nicht von den ſämmtlichen Ständen eingewilliget worden, ſo lange nicht über die Erheblichkeit der von einem Theile der Stände gemachten Einreden die landesfürſtliche Cognition und Deciſion erfolget ſey; dem Fürſten die Schatzungsregiſter zur Reviſion und Rectificirung vorzuenthalten; jemanden eigenmächtig von den gemeinen Landeslaſten zu befreien; mit ſchimpflichen Reden und Schmähungen in Schriften das fürſtliche Miniſterium anzutaſten, und endlich ſolche Deputirten, die ſich den kaiſerlichen Decreten unterworfen, und die Paritionsſcheine unterſchrieben haben, feindlich zu verfolgen und von dem Landtage abzuweiſen. Dann wurden ihnen die Tergiverſatonen

nen

1723 nen mit der anbefohlenen Abführung der fremden Miliz, die Widerſetzlichkeit wider die Introduction eines fürſtlichen Inſpectors, die Auswirkung einer Protection bei Reichsſtänden, mit Uebergehung der kaiſerlichen Majeſtät, als alleinigen von Gott allen Reichseinwohnern vorgeſetzten Oberhaupts, Beſchirmers und Richters, ferner alle grundirrige zur Verführung der übel berichteten Eingeſeſſenen abzielende Imputationen gegen den Landesfürſten, als wenn deſſen Vorhaben auf Vernichtung der Landesaccorden und Privilegien und auf Einführung eines despotiſchen Regiments gerichtet ſey, und andere die fürſtliche Landeshoheit kränkende Thathandlungen mehr, ernſtlich verwieſen. Beſonders wurde ihnen vorgehalten, daß es ein grundirriges und ſchädliches Principium ſey, wenn die Stände behaupten wollten, daß ſie freie Macht und Gewalt hätten, nach Belieben zu handeln und zu ſchließen, wie es ihnen gut dünkte, und der Landesfürſt ſchuldig ſey, nur ſchlechterdings alles, was die ordinair Deputirten und Adminiſtratoren reſolvirten, zu exequiren. „Als „haben — ſo lautet der Schluß — Ihro Kaiſerl. „Majeſtät Dero Ungnade über dieſe ſämmtliche zu „Verachtung Dero Kaiſerl. Decrete ſowohl, als zur „gröblichen Deſpect der landesfürſtlichen Reputation „unziemliche widerrechtliche und gefährliche Principia „und Führnehmen angeregtem oſtfrieſiſchen Collegio „der ordinair Deputirten und Adminiſtratoren anzu„zeigen, allergnädigſt reſolviret, wie allerhöchſt Die„ſelben ſolche übermüthige Aſſertionen und darauf „gebaute Thathandlungen, — wie auch die getroffe„nen heimlichen innerliche Empörung erweckenden „Zuſammen-Verbindungen gänzlich caſſiret und ver„nichtet; ernſtlich befehlende, daß berührtes Colle„gium davon abſtehen, und Dero vorigen kaiſerlichen

„Decre-

„Decreten, wie auch an allerhöchst Deroselben ver- 1723
„ordnete kaiserl. Commission ergangenen Verfügun-
„gen in aller Unterthänigkeit gehorchen solle.“ Endlich sollte innerhalb zwei Monaten angezeiget werden, daß diesen sämmtlichen kaiserlichen Resolutionen wirklich gelebet seye, mit der Verwarnung, „daß alle und „jede Verächter dieser reichsväterlichen wahlgemein-„ten Ermahnung in die Strafe der funfzig Mark „löthigen Goldes kraft dieses erkläret sey, auch zu „derselben Erlegung mittelst Execution angehalten, „und überdies von dem Administrations-Amt und „Recht in landtäglichen Versammlungen zu erschei-„nen excludiret, — nicht weniger auf weitere Fort-„setzung trotziger Opposition, und des bisher in böser „Gewohnheit gehabten verbotenen anderwärtigen „Recurses an Leib, Ehre und Gut gestrafet werden „sollen.“

§. 12.

Dann ergieng an den König von Preußen als Churfürsten von Brandenburg ein kaiserliches Mandat, die in dem Lande stehenden Truppen sofort abzuführen, sich in die ostfriesischen Sachen nicht weiter zu mischen, und die renitirenden Landesstände auf keine Weise wider den Fürsten zu schützen. „Wenn „nun — heißt es in diesem Mandate — wider die „vormaligen kaiserlichen Ermahnungsschreiben und „Unser letzteres Dehortatorium vom 18. Aug. 1721 „zu dessen nicht geringen Verachtung, diese annoch „beständig in Ostfriesland liegende Mannschaft, und „von selbiger ausgeübte, wider die gemeine Rechte „und Reichssatzungen überall anstoßende Land-Fried-„brüchige Facta also beschaffen, daß hierunter nun-„mehro wohl a Praecepto angefangen werden kann, „mithin auch das gebetene Mandatum S. C. sub

1723. „Poena 100 Marcarum auri heute erkannt worden. „Als gebieten Wir Ew. Lbden, als Churfürsten von „Brandenburg, bei Pön 100 Mark löthigen Gol„des — hiemit ernstlich, und wollen, daß Sie also „bald nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Un„sers kaiserlichen Gebots, Dero vorhin in Ostfries„land eigenmächtig eingelegte und daselbst sich annoch „beständig aufhaltende Mannschaft, ohne den ge„ringsten ferneren Anstand, hinwiederum abführen, „hinwegnehmen und nach Hause berufen; folglich „Sr. des Fürsten zu Ostfriesland Lbden und die „Seinigen in keinerlei Weise noch Wege turbiren, „am allerwenigsten aber die von den Administratoren „unrechtmäßig und zur Ungebühr ausgeschriebenen „und angelegten Collecten exequiren und beitreiben, „noch sich in die ostfriesischen Handlungen im gering„sten einmischen, weder die dasigen Landstände defen„diren, vertreten, noch beschützen, diesem also, und „zuwider nicht thun, noch hierinnen säumig oder „ungehorsam sey, als lieb Ew. Lbden ist, obbe„stimmte Pön zu vermeiden. Das meinen Wir „ernstlich.“

§. 13.

Hierauf nahm der Kaiser den Fürsten, dessen ganze Familie, dessen Räthe, Beamte, Diener, Angehörige und alle gehorsame Unterthanen in seinen und des heiligen Reichs besondern Schutz, Schirm und Protection, und erkannte ein Cónservatorium auf den König Friedrich August von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen und auf den Herzog August Wilhelm von Braunschweig-Wolfenbüttel. So lautet der Schluß des kaiserlichen Rescripts an den König und an den Herzog: „Als ersuchen Wir Ew. „Lbd. Lbd. — daß Sie Sr. des Fürsten von Ost„friesland

„friesland Ldd. nach Maaß und buchstäblichen In- 1728
„halt des heutigen Unsers kaiserl. Reichshofraths
„Concluſi bei vorigen Unsern kaiserl. Decreten vom
„18. August 1721. und dem Ihrer Ldd. gebühren-
„den Landesfürstl. Respect und Hoheit wider alle
„Eingriffe und Turbationen, unter welchem ausge-
„sonnenen Prätext, auch von wem solche immer per
„directum oder indirectum unternommen werden
„möchten, beständig mit sattsamen Nachdruck, auch
„so oft es nöthig ist, mit militärischer Macht unver-
„züglich, imgleichen auch die Landesstände bei den-
„jenigen Rechten, so ihnen laut ermeldeten Unsern
„kaiserl. Resolutionen und Accorden zustehen, jedoch
„daß hierunter der Mißbrauch verhütet werde, auf
„alle Weise manuteniren, und daneben die gemeine
„Ruhe conserviren, und keine Thätlichkeiten, Ueber-
„ziehungen oder Beläſtigungen niemanden — ge-
„statten, folglich Sr. Ldden als Landesfürsten sammt
„seiner fürstl. Familie, dessen Räthe, Beamte, Die-
„ner, Angehörige und gehorsame Unterthanen da-
„wider jederzeit, autoritate noſtra Caeſarea, schützen,
„schirmen und vertheidigen mögen. Das geschieht
„zur Vollziehung der Gott-geliebten Justiz, und
„Uns beneben von Ew. Ldden, Ldden zu danknehmi-
„gen Gefallen.“

§. 14.

Die Execution dieser kaiserlichen Decrete und Untersuchung und Schlichtung der Streitigkeiten, welche noch sonst zwischen dem Fürsten und den Ständen vorwalteten, und in den Decreten ausgesetzet waren, vertraute der Kaiser ebenfalls dem Könige von Pohlen und dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel an. Die vorzüglichste Stelle dieses Commissorii lautet so: „Wir gesinnen an Ew. Ldd.

1723. „Ebd. Freund- Oheim- Brüder- nachbarlich und „gnädigst, daß Sie diese Unsere kaiserl. Commission „annehmen, — und hiezu von jedweder Seite einen „gelahrten in Land- und Regierungssachen wohler„fahrnen Subdelegirten brauchen, und nach Maaß„gabe Unserer hiebei gelegten kaiserlichen Instruction „verfahren, sodann — denen übermüthigen und „widerspenstigen Administratoren — den rechten „Ernst zu erkennen geben mögen. Dieses gereichet „Uns zu besonderer Wohlgefälligkeit.“

So hatten denn der König von Pohlen als Churfürst von Sachsen, und der Herzog von Braunschweig die Untersuchungs- Executions- und Manutenenz-Commission.

§. 15.

Der Fürst hatte sich auch vorzüglich darüber beschweret, daß die Stände das 1687 erkannte, 1695 aber wieder aufgehobene Conservatorium heimlich mit dem Bischof von Münster erneuert hatten, wie auch, daß der Bischof die rückständigen Subsidien durch seinen Obersten von der Horst mit militärischer Execution beitreiben lassen. Dieses Verfahren wurde durch ein besonderes kaiserliches Rescript dem Bischof verwiesen, und ihm aufgegeben, die beigetriebenen Gelder mit den Zinsen an die Landescasse wieder zurückzuzahlen. „Wenn nun diese — so drücke sich der Kaiser aus — von deiner Ebd. „unternommene den gemeinten Landfrieden offenbar „überfahrende, an sich ärgerliche und schädlicher „Consequenzen volle Thathandlungen nicht allein „Unserer kaiserlichen Verordnung zuwider, sondern „auch Unserm allerhöchsten Respect und Autorität „zum merklichen Abbruch, Sr. des Fürsten zu „Ostfriesland Ebd. aber zum empfindlichen Präjudiz

„und

„und Dero Landen zum größten Schaden gereichen, 1728
„und Wir als oberster Richter dergleichen eigen-
„mächtiges höchst strafbares auf eine allgemeine Zer-
„rüttung abzielendes Beginnen keinesweges gestat-
„ten können noch wollen: Als befehlen Wir Deinen
„Ebden, die unter dem Namen der Subsidiengelder
„erpreßte und empfangene Geldsummen sammt Er-
„stattung des Interesse und verursachten Schaden
„und Kosten an das ostfriesische Landschafts-Aerarium
„innerhalb zwei Monaten bei Vermeidung einer
„Strafe von 50 Mark löthigen Goldes wieder zu
„bezahlen.“

§. 16.

Endlich ergieng ein kaiserliches Patent an die sämmtlichen ostfriesischen Unterthanen. Hierin wurden alle Eingesessenen aufgefodert, sich den kaiserlichen Decreten und den künftigen Verfügungen der kaiserlichen Commission zu unterwerfen. Ihnen wurde der mächtige Schutz des Kaisers wider alle angedrohte Verfolgung und Belästigung und dann auch die kaiserliche Manutenenz bei der beständigen auf die gemeine Wohlfahrt und Ordnung gegründete Ausübung aller aus den Landesverträgen fließenden Gerechtigkeiten in Kraft des nun auf den König von Pohlen und den Herzog von Braunschweig erkannten kaiserlichen Conservatorii zugesichert. Da auch von ständischer Seite behauptet worden, daß die kaiserlichen Decrete die ganze Landesverfassung und die so heilig beschwornen Verträge durchlöcherten, so ermahnte der Kaiser in diesen Patenten alle Eingesessenen, sich nicht durch die Administratoren, die durch ihre unbeschränkte Licenz zu Excessen und Unordnungen und durch ihre Eingriffe in die landesfürstliche Oberbotmäßigkeit alle diese Klagen und Beschwerden

1723 veranlasset hatten, mißleiten zu lassen. „Um des„willen — heißt es ferner — ein jeder von Euch „leicht vermerken wird, daß Unsere kaiserliche Decre„te im geringsten nicht auf Benehmung des rechten „Gebrauchs der Landsprivilegien und Verträge oder „Einführung unbilliger Neuerungen angesehen, son„dern, daß derselben Genuß, vermittelst Abschaffung „derselben mancherley Unheil und Bedrängniß über „das Vaterland häufenden Administrations-Irre„gularitäten und Excessen und Einführung einer „vorlängst von sehr vielen gewünschten guten Wirth„schaft, jedermänniglich zum Guten, wieder herge„stellet, und ins Werk gesetzet werden möge.“ (y)

(y) Alle diese unter dem 11. Jan. erlassene kaiserliche Decrete, Mandate und Patente sind von fürstlicher Seite besonders abgedruckt worden.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Die alten Stände erklären sich, den neuern kaiserlichen Decreten in so weit zu unterwerfen, als solche mit den Landesverträgen übereinstimmen. Sie suchen wider diese Decrete restitutionem in integrum nach. §. 2. Der König von Preußen mahnet die Stände von allen Gewaltthätigkeiten ab, §. 3. und rechtfertiget sich wegen seines Benehmens in den ostfriesischen Streitigkeiten bei dem Kaiser. Dagegen stehet der Bischof von Münster von der mit den Ständen getroffenen Convention ab. §. 4. Die Administratoren lassen wieder neu eingewilligte Schatzungen executivisch beitreiben. Dies veranlasset Gährung, und dann einen Tumult in Norden. Die angerückte ständische Miliz wird mit einem Steinregen empfangen, und zum Abzug gezwungen. §. 5. Der Fürst setzet einige Magistratspersonen in Norden ab. §. 6. Norden submittiret sich den kaiserlichen Decreten. Die Stände erbieten sich zu einem Vergleich, der Fürst aber bestehet lediglich auf die kaiserlichen Decrete. §. 7. Der König von Pohlen und der Herzog von Braunschweig ernennen den Vicecanzler Ritter und den Hofrath Röder zu ihren subdelegirten Commissarien. Die Stände reichen bei dem Reichshofrath wider die zu eröfnende kaiserliche Commission Ablehnungs- und Recusationsschriften ein, und protestiren durch ein abgedrucktes Placat wider einen von dem Fürsten ausgeschriebenen Landtag. §. 8. Die ausschreibenden Fürsten des westphälischen Kreises beschweren sich bei dem Kaiser, daß ihnen nicht die Untersuchungs- und Manutenenz-Commission anvertrauet worden, werden aber abschläglich beschieden.

§. 1.

Aus diesen kaiserlichen Decreten, Mandaten und Patenten gehet denn die ernstliche Willensmeinung des Kaisers hervor, alle in Ostfriesland sich eingeschlichene Unordnungen abzustellen, und dem Fürsten, wider alle Eingriffe in dessen Landeshoheit seinen kräftigen Schutz zu ertheilen. Aber alle diese kaiserliche Verordnungen und Verfügungen, die in der That in vielen Stücken den Landesverträgen nicht entsprachen, änderten so wenig, als die Drohungen des sich nun ganz auf den Kaiser verlassenden Fürsten, die bisherigen Gesinnungen der alten Stände. Die ganze Ritterschaft und die Stadt Emden hielten noch fester an einander wie jemals, und hatten ohne- 1723

1723 dem die angesehensten und reichsten Eingesessenen in Norden, Aurich und auf dem platten Lande auf ihrer Seite. Gleich in dem ersten Kaiserlichen Decrete vom 18 August 1721 hieß es: „Des Herrn Fürsten Intention und Meinung, die ihm zuständige „Landesregierung auf eine, der kundbaren Reichsverfassung gemeine Art, zu führen, ist an sich ganz „löblich, und soll mit Kaiserlichen Beistand zur behörlicher Wirklichkeit befördert werden.“ Und hernach: „Ferner sollen auch die Landesstände die „ostfriesischen Landesaccorden anders nicht, als der „Kaiserlichen und des Reichs Hoheit, Rechten und „Jurisdiktion und vernünftiger guter Ordnung zwischen der Landesfürstlichen Obrigkeit und Unterthanen unpräjudicirlich und unabbrüchig gebrauchen.“ Diese Stellen, worauf das damalige Kaiserliche Decret und die nachfolgenden gebauet waren, sahen die Stände für das Grab ihrer ganzen Verfassung an. Sie glaubten, daß der Fürst diese Stellen zu seinem Vortheil und ihrem Nachtheil anwenden, und alle Verträge übern Haufen werfen würde. Die Landesverträge waren ihnen heilig. Davon wollten sie keinen Schritt abweichen. Sie behaupteten, daß die besondern auf beschworne Verträge sich gründende ostfriesische Landesverfassung von der allgemeinen Reichsconstitution abweiche, und daß jene, nicht aber diese zur Richtschnur der Landesregierung dienen müßten. Sie wollten also eine Accordsmäßige, nicht aber eine Reichsconstitutionsmäßige Regierung haben. Hierauf bestanden sie um so viel mehr, weil in allen Huldigungsrevers alen die Accorde als Grundfeste der ostfriesischen Regierung bestätiget waren, und Fürst Georg Christian sich ausdrücklich erkläret hatte, niemals einige Kayserliche Mandate wider die Accorde auszubrin-

bringen (z). Sie wollten sich daher den Kaiser- 1728
lichen neuern Decreten nur in soweit submittiren, als solche mit den alten Kaiserlichen Decreten und mit den andern Landesverträgen übereinstimmten. Zu dem Ende hegten sie auch zu dem Kaiser das Zutrauen, daß sie bei ihren alten Rechten, Gebräuchen und Verträgen beschirmet werden würden. Nach dieser Erklärung glaubten sie nicht, daß sie den gehäßigen Namen der Renitenten verdienten, und suchten nun wider die Kaiserlichen Decrete restitutionem in integrum nach (a).

§. 2.

Unterdessen blieb alles auf dem alten Fuß. Die Stände willigten zu den dringendsten Ausgaben immer Schatzungen ein, und der Fürst versagte dazu seine Genehmigung. Die Administratoren nahmen nun wieder zu executivischen Mitteln zur Beitreibung der Schatzungen ihre Zuflucht. Sie requirirten, wie vorhin, den Oberstlieutenant Fridag, ihnen durch ein Commando die starke Hand zu bieten. Wie dieser ohne Erlaubniß seines Königs es nicht wagen durfte, die Execution zu vollziehen: so wandten sich die Administratoren unmittelbar an den König von Preußen, und baten zu Folge der getroffenen Convention um den Königl. Schutz. Der König rieth durch ein Cabinetsschreiben vom 26 Oct. diese militairische Execution ihnen ab. „Es lieget vor Augen — heißt es unter an„dern darin — was die letzte wiewohl ohne Unsere „Approbation geschehene Execution für schädliche

(z) Brennyeisen T. 2. p. 885.

(a) Species facti p. 10. und accordenmäßige Justification der Stände in puncto submissionis salvis pactis. p. 11.

1723 „Wirkung gehabt, und wie dadurch der Kaiserliche „Hof zu solcher wider euch gefaßten Resolution Anlaß genommen. Sollte itziger Zeit wieder zu „einer solchen Execution geschritten werden, so ist „nichts anders zu vermuthen, als daß die Sache „dadurch von neuem verdorben, wo nicht gar despe„rat gemachet, und alsdenn noch mit weit härteren „Verordnungen, als vorhin, in euch gedrungen „werde (b).“ Der König fand überhaupt nicht gerathen, bei den itzigen Conjuncturen die Stände wider die harten Kaiserlichen Decrete zu unterstützen; doch gab er der Stadt Emden die Versicherung, daß er sich ihrer im Fall der Noth annehmen wollte. So heißt es in einem Cabinetsschreiben vom 30 December. „Es ist Unsere Meinung „nicht, die Stadt zu abandoniren. Wir werden „unsere Mesures nehmen, wenn man sie angreifen, „oder Gewalt wider sie gebrauchen sollte. Die „Stadt kann geruhig seyn, und es auf Uns ankom„men lassen — und wollen Wir alsdenn mit den „Generalstaaten Concert gehen (c).“

§. 3.

Der König von Preußen hatte indessen bei dem Kaiser sein Benehmen bei den ostfriesischen Streitigkeiten und dem ferneren Aufenthalt seiner in Ostfriesland liegenden Truppen gerechtfertiget. Diese Rechtfertigung gnügte aber dem Kaiser nicht. Es ist solches daraus sichtbar, daß unter dem 10 August des folgenden Jahres 1724 wider den König, als Churfürsten von Brandenburg, ein Mandatum arctius erlassen wurde. Auch hatte der Churfürst von Cöln und Bischof von Münster, Clemens August,

(b) Landschaftl. Acten.

(c) Emder Acten.

guſt, die mit den Ständen erneuerte Convention 1724
und die executiviſche Beitreibung der Subſidien-
gelder durch eine dem Reichshofrath am 31. Oct.
eingereichte Vorſtellung juſtificiret. Dem Fürſten
gelang es indeſſen, nach einigen Unterhandlungen,
den Churfürſten von Cöln auf ſeine Seite zu brin-
gen, und ihn zu bewegen, dem jüngſten Kaiſerlichen
Pönalreſcripte zu geleben. Dieſe mit dem Fürſten
getroffene Vereinbarung wurde von dem Churfür-
ſten in Münſter am 21 Febr. 1724 unterſchrieben.
Ich rücke die Hauptſtelle hier ein: „Es verſprechen
„Sr. Churf. Durchl. als Biſchof von Münſter, daß
„Sie aus Reſpect gegen Sr. Kaiſ. Majeſtät und
„zur Cultivirung aller guten nachbarlichen Freund-
„ſchaft und guten Vernehmens mit Sr. Hochfürſt-
„lichen Durchl. zu Oſtfriesland inskünftig denen
„allerhöchſt beſagten Kaiſerlichen Verordnungen ge-
„leben, ſich des Conſervatorii für die oſtfrieſiſchen
„Landesſtände, für die Deputirten und Adminiſtra-
„toren, wie auch der darauf gerichteten Conventio-
„nen niemals bedienen, ſondern ſich derſelben gänz-
„lich begeben, auch ſich der oſtfr. Landesſtänden in
„denen zwiſchen Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Oſtfries-
„land und ihnen vorſchwebenden Streitigkeiten, auf
„keine Weiſe annehmen, ſondern ſolches alles Sr.
„Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Entſcheidung
„überlaſſen werden. — Hingegen verſprechen Sr.
„Hochfürſtl. Durchl. zu Oſtfriesland, daß ſie von
„ihrer wider höchſtbeſagte Sr. Churfürſtl. Durchl.
„zu Cöln, als Biſchof zu Münſter, wegen von Ihro
„gehobener Schutz- und Subſidiengelder erhobener
„Klage und darauf erkannten Kaiſerlichen Reſcripte
„aus beſonderer Conſideration — ratione praeteriti
„abſtehen, und darin bei dem Kaiſerl. Reichs-
„hofrath nicht weiter urgiren wollen. Immaſſen
„denn

1724. „dem Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Ostfriesland von „solcher Klage ratione praeteriti völligen Abstand „thun — (d).“ Sehr leichte konnte der Fürst von dieser Klage und dem Kaiserlichen Rescripte wegen Wiederbezahlung der beigetriebenen Subsidiengelder Abstand thun, weil diese Gelder nach dem Kaiserl. Rescripte nicht zu der fürstlichen Domainencasse fliessen, sondern der ständischen Landschaftl. Casse zurückbezahlet werden sollten. So hatte denn nun der Churfürst von Cöln als Bischof von Münster sich des Conservatorii förmlich begeben. Von Münster konnten also die Stände auf keinen Schutz mehr rechnen.

§. 4.

Die von den Ständen eingewilligten Schatzungen waren es vorzüglich, welche die Irrungen zwischen dem Fürsten und den Ständen so nährten, daß das Mißverständniß in eine Verbitterung ausbrach. Die Behauptung der Stände, daß der Fürst seine Zustimmung zu den auf öffentlichen Landtagen eingewilligten Schatzungen nicht versagen könnte, und dann die so sehr dringenden Ausgaben besonders zum Behuf des der Stadt Emden anvertrauten Deichbaues, und zur Befriedigung des Königes von Preußen und der Kaiserl. Salvegarde, veranlaßten die Administratoren, die Schatzungen durch ihre Hebungsbediente, dem fürstlichen Widerspruch (e) ohn-

(d) Der Vergleich ist abgedruckt in der Anweisung von der Garantie der Krone England und der Generalstaaten p. 36 — 38. und in der Anweisung von dem fürstlichen Erbeigenthum an Emden p. 55.

(e) So reskribirte unter andern am 17 Febr. 1724 der Fürst: Wenn Schatzungen ordentlich einge-

will-

ohnerachtet beizutreiben. Sie bedienten sich nun, 1724
da der Oberstlieutenant von Freitag kein Commando hergeben durfte, der ständischen oder Emdischen Truppen. Da so viele Eingesessene der beständigen Auflagen müde waren, so gewann der Fürst immer mehrern Anhang. Die schlimmste Gährung war in der Stadt Norden. Der Amtsverwalter Johann Diderich Kettler (f) und der Bürgermeister Ludewig Wenckebach arbeiteten eifrig für den Fürsten; dagegen hielten die Bürgermeister Engelbert Kettler und Johann Laurenz Palms, (letzter war selbst Administrator,) und die übrigen Magistratspersonen es mit den Ständen und Administratoren.

Am

willigst und nützlich verwandt werden; so werden Wir deren Bezahlung nicht hindern: bei solchen unordentlichen und landesverderblichen Wesen aber müssen Wir thun, was das Uns von Gott anvertraute Amt mit sich bringet. Und Wir verbleiben euch reservatis reservandis mit Gnaden gewogen. So lautete in dieser Epoche immer der Schluß aller Rescripten.

(f) Dieser war vorhin ein eifriger Patriot. Er hatte sich als damaliger Bürgermeister in Norden wider die Einführung einer neuen Policeyordnung gesträubet. Auch hatte er sich der Introduction des von dem Fürsten zum Drosten ernannten Edzard Adolf von Polmann widersetzet. Deshalb wurden er und der Rathsherr Johann Redlef Koch ihrer Bedienungen 1691 entsetzet. Sie wurden aber auf Anhalten der Stadt Norden durch ein hofgerichtliches Erkenntniß, weil sie ohne rechtliche Form und ungehört abgesetzet waren, nach Anleitung des 26 Artikels des osterhusischen Vergleichs wieder restituiret. (Der Stadt Norden gründliche Anweisung p. 27. 31.) Nachher söhnte er sich mit dem Fürsten wieder aus. Als Amtsverwalter hat er stets die fürstliche Autorität wider alle Eingriffe zu behaupten gesuchet.

1724 Am 4 März versammlete sich der Magistrat mit den qualificirten Bürgern, um Deputirte auf den bevorstehenden Landtag zu ernennen, und sich über die Instructionen, die sie den Deputirten ertheilen wollten, zu berathschlagen. Mitlerweile fanden sich, man sagt auf Anstiften des Amtsverwalters Kettler und des Bürgermeisters Wenkebach, der Pöbel und auch unter demselben einige angesehene Bürger vor dem Rathhause ein. Bürgermeister und Rath waren zu ohnmächtig, dieses zusammen gelaufene Volk aus einander zu jagen. Sie gaben gute Worte, und ließen vier Deputirte auf die Rathsstube kommen. Diese verlangten, daß der Magistrat sie von den unleidlichen Schatzungen befreien sollte. Wie der Magistrat ihnen aber vorstellte, daß solches nicht in seiner Macht stünde, und ihnen rieth, darüber bei dem nun bevorstehenden Landtage mit einer dringenden Vorstellung einzukommen: so ließen sie sich durch Zureden besänftigen, und gingen allmählig aus einander. Vom Rathhause traten die Bürgermeister und Rathsverwandten nach damaligen beständigen Gebrauch in das Weinhaus ein. Nur der einzige Burgermeister Wenkebach ging vorbei, und nach seinem Hause. Noch saßen Burgermeister und Rathsherrn gegen sieben Uhr treulich zusammen, wie ein großer Lärm, und ein lautes Geschrey Trop! Trop! Trop! (ein dort gewöhnlicher Ausruf, um schleunig das Volk zu versammlen,) sie in ihrer Ruhe störte. Ein gemeiner Kerl hatte ein altes Faß sich vor den Leib gebunden, und bediente sich desselben statt einer Trommel. Nun war der Auflauf allgemein. Ehe sich der Magistrat besinnen konnte, hatte schon der zusammen gelaufene Pöbel vor dem Hause eines ständischen Deputirten Gewaltthätigkeiten verübet. Der

Magi-

Magistrat sandte einen Stadtdiener an den Bürger- 1724
meister Wenkebach — er hatte damals das Prä-
sidium — und ließ ihn ersuchen, so fort sich bei
ihnen in das Weinhaus einzufinden. Wie er sol-
ches ablehnte, ließ der Magistrat die sechs Ober-
officiere zu sich kommen. Diese ließen die sechs
Rotten sofort in die Waffen treten, besetzten das
Rathhaus, jagten den Pöbel aus einander und stell-
ten die Ruhe bald wieder her. Wie nun an dem
folgenden Tage der Bürgermeister Wenkebach den
fernern Aufbot der Bürgerschaft zu hintertreiben
suchte; so sandte der Magistrat einen Eilboten nach
Emden, und bat sich bei dem Administrationscolle-
gio ein Commando von der ständischen Miliz aus.
Der Capitain Andree stand damals mit 120 Mann
zur Beitreibung der Schatzungen in der Nähe.
Dieser rückte am 6 März auf Ordre der Admini-
stratoren nach Norden hin. So wie er gegen vier
Uhr des Abends schon in der Nähe der Stadt war,
lief das Volk wieder zusammen, und versammlete
sich vor der Thüre des Bürgermeisters Wenkebach.
Dieser munterte, wie die Sage ging, das Volk auf,
den Capitain Andree mit Gewalt zurück zu treiben.
Gleich wurden die Straßen aufgerissen. Mit einem
Steinregen wurde die ständische Miliz bewillkom-
met. Der Capitain ermahnte erst das ungestüm
andringende Volk sich ruhig zu halten, und dann
drohte er. Wie so wenig seine Ermahnungen als
Drohungen etwas fruchten wollten, ließ er Feuer
geben. Einer blieb auf der Stelle, einige andere
wurden verwundet. Nun erhielt er Luft. Er mar-
schirte ungehindert weiter und postirte sich vor dem
Rathhaus. Der wiederum, mit Ausschluß des
Bürgermeister Wenkebachs in dem Weinhause ver-
sammlete Magistrat, ließ das Rathhaus eröfnen,

und

1724 und quartirte den Capitain mit seiner ganzen Mannschaft auf dem Rathhause ein. Die Nacht hindurch war alles ruhig. Wie des andern Morgens der ganze Magistrat und die qualificirte Bürgerschaft wieder auf dem Rathhause versammlet war, rottete sich abermals das gemeine Volk — von ständischer Seite wird es immerhin Canaille, von fürstlicher Seite die löbliche Bürgerschaft genannt — zusammen. Es eröfnete mit Gewalt die Thüren und drang sich in die Rathsstube hinein. Schelme, Verräther, Mörder waren die Titel, womit der Magistrat begrüßet wurde. Die Bürgermeister Palms und Kettler besonders wurden von allen Seiten so beklemmet, daß sie kaum im Stande waren, Othem zu holen. Nur die Furcht vor den anwesenden Soldaten hielt den Pöbel zurück, Hand an sie zu legen, oder gar sie zu ermorden. Man verlangte, daß die ständischen Soldaten so fort mit Zurücklassung ihres Gewehrs abziehen sollten; den Capitain aber wollten sie durchaus als Arrestant behalten. Die auf dem Rathhause gegenwärtige qualificirte Bürgerschaft und andere hinzugekommene angesehene Bürger glaubten, daß durch den Abzug der ständischen Miliz die Ruhe nur wieder hergestellet und ein unfehlbares Blutbad vermieden werden könnte. Hierin stimmte auch der Magistrat mit ein. Auf Zureden desselben ließ sich der Capitain Andree bewegen, seine Leute wieder abzuführen. Dies geschah noch an demselbigen Tage. Nach Abzug der ständischen Miliz drang der Pöbel in das Haus des Deputirten Schröders, zerschmetterte und vernichtete alles, was er darin vorfand, warf dem Bürgermeister Kettler die Fenster ein, und wollte den Unfug weiter treiben, ließ sich aber durch vernünftiges Zureden wohlgesinnter Bürger

und

und besonders der beiden Prediger besänftigen. So war denn alles wieder ruhig (g).

§. 5.

Das ständische Commando war von dem Magistrat nach Norden eingeladen. Es läßt sich leicht erachten, daß der Fürst um so viel mehr dieses ungnädig aufgenommen habe, weil er schon lange vorher mit dem Betragen des Magistrats sehr unzufrieden gewesen. Zwischen dem Magistrat und der fürstlichen Canzellei schwebten beständig Streitigkeiten vor, indem die Canzellei die Gerechtigkeiten der Stadt und besonders die Jurisdiction des Magistrats einschränken wollte. Zur Aufrechthaltung ihrer städtischen Privilegien trafen Bürgermeister und Rath am 3 Febr 1717 eine schriftliche Vereinbarung. Hierin heißt es zuletzt: „Weil wir „nicht unbillig in Sorgen stehen, es werde die Hof„Canzellei more solito, weil unsere und der Stadts„Jura einige Jahre her auf alle Art und Weise „haben gekränket werden wollen, uns desfalls — Sie hatten einen Kerl in 5 Gulden Brüche condemniret, womit die Canzellei unzufrieden war — „einige Verdrießlichkeiten und Kosten machen; so „haben wir zur Maintenirung unserer in den Landesverträgen uns zu gute verordneten Jurisdiction „und festgesetzten Rechte, uns dahin verbunden und „vereiniget, daß wir wider alle zu besorgende Insulten und offenbare Kränkungen unserer Rechte „und Jurisdiction dergestalt verwahren werden, daß „wir

(g) Der Stadt Norden gründliche Anweisung, daß zwei Bürgermeister aus unerheblichen Ursachen ungehört ihrer Bedienungen entsetzet seyn. Besonders p. 61 63.

1724. „wir nicht allein jederzeit mit einander festen Fuß „halten, von Niemanden uns trennen, Mann vor „Mann stehen, und wenn Jemand allein von uns „sollte angegriffen werden, alsdenn conjunctim zu„treten, und die Sache mit einander ausführen, „sondern auch mit einmüthiger Anruffung der Hülfe „der Herrn Landesstände uns und unsern Nachkom„men in unsern Aemtern, es sey auch in welchem „Stück es wolle, nichts präjudicirliches einreissen „lassen wollen; ja was etwan zum Nachtheil unse„rer Jurium und Jurisdiction von unsern Vorfah„ren vi, clam aut praecario möchte eingerissen seyn, „wollen wir von nun an mit Hülfe der Stände ein„müthig, wie es redlichen Eid und Pflicht beobach„tenden Bürgermeistern und Rath eignet und ge„bühret, auf alle Wege zu redressiren uns äußer„stens geflissen seyn lassen. Zu mehrerer Versiche„rung haben wir dieses schriftlich aufgerichtet, und „vermittelst leiblichen Eides, so wahr uns jedem „Gott helfen wolle, nebst eigenhändigen Unterschrif„ten hiemit bekräftiget (h)“ Wie sehr der Magistrat wider das fürstliche Ministerium eingenommen gewesen, ist aus dieser Vereinbarung ersichtlich. Die wechselseitige Abneigung vergrößerte sich vorzüglich in dem Jahre 1721, wie der Magistrat den an der St. Andreaskirche stehenden Thurm (i) eigenmächtiger Weise und wider Willen des Fürsten abbrechen.

(h) Der Stadt Norden gründliche Anweisung p. 59.

(i) Bei der Kirche standen anfänglich drei Thürme. Der eine stürzte 1622 von selbst ein. Eilsen. ad ann. 1622. Der andre wurde 1701 ebenfalls wider Willen des Fürsten abgebrochen. Gründliche Anweisung von dem Erbeigenthum des Fürsten an Emden p. 157. und der dritte stand denn noch bis zu den Jahren 1721.

brechen ließ. Das Mauerwerk dieses alten schon 1288 gebauten Thurms war 126 Fuß hoch. Vormals hatte dieser Thurm eine hohe Spitze, die den Schiffern zum Pharus diente. Diese war 1531 in der Balthasarischen Fehde abgebrannt. Der Magistrat war der Meinung, daß dieses alte Gebäude der Stadt wegen des Unterhalts lästig wäre, und aus dem Verkauf der Steine ein großer Vortheil gezogen werden könnte. Er hielt sich daher mit Zuziehung der ganzen Bürgerschaft berechtiget, den Thurm zu schleifen. Dagegen wollte der Fürst den Thurm, als eine Antiquität, erhalten. Der Fürst nahm dieses eigenmächtige Verfahren des Magistrats um so vielmehr ungnädig auf, weil von dem gehofften Gewinn wenig oder gar nichts heraus kam (k). Zu dieser Zeit nahm vorzüglich die Stadt Norden an den Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen den wärmsten Antheil. Der Amtsverwalter Kettler und der Bürgermeister Wenkebach eiferten für den Fürsten, der übrige ganze Magistrat und die qualificirte Bürgerschaft hielten es mit den Ständen. Da nun der gemeine Mann in Norden sich gegen die so häufig von den Ständen ausgeschriebenen Schatzungen sträubte: so fand der Amtsverwalter Kettler immer mehrern Anhang. Dadurch kam denn nicht selten der Magistrat in das 1724

(k) Funks Chronik 8 Theil p. 317. und landschaftliche Acten. Der Sage nach soll entweder dieser oder der 1701 abgebrochene Thurm im Weinhause verzehret seyn. Ist dem so, so folgte der Magistrat dem Beyspiel der Königin Cleopatra. Diese ließ ihre kostbare Perle in Essig auflösen, und verzehrte sie auf einmal, warum sollte denn der Magistrat nicht befugt gewesen seyn, den minder kostbaren Stadtsthurm in Branntewein und Wein auflösen zu lassen?

1724 Gedränge. Im Decemb. 1723 trieb der Pöbel in Norden vielen Unfug, und rieb sich auch besonders an den Magistratspersonen. Diese zu schützen, sandte das Administrationscollegium ein Detachement der Emder Garnison nach Norden. Dadurch wurde die Ruhe in der Stadt wieder hergestellet. Der Fürst sahe dieses Verfahren der Administratoren als einen Eingriff in seine Oberbotmäßigkeit an, und machte ihnen den fiscalischen Proceß, welcher indessen nach gesuchten Remissorialen an das Hofgericht niedergeschlagen wurde (l). Daß nun der Fürst den Einfall des Capitain Andree in Norden, und das dadurch vergossene Blut habe ahnden wollen, läßt sich leicht erachten. Auf dem Landtage am 16 März, ließ der Fürst den Ständen anzeigen: „Da es Unser von Gott Uns anvertraute Amt erfodert, Unsern getreuen Unterthanen wider solche „in Norden begangene Frevelthaten Schutz und „Schirm zu schaffen, und solche Freveler und Verächter Gott und menschlicher Gesetze gebührend „zu strafen; so werden Wir auch darunter das „nöthige beobachten: zweifeln auch nicht, daß alle „und jede, so noch einige Furcht vor Gott und Menschen haben, an solchen Greueln einen Abscheu „haben werden.“ Die Stände aber genehmigten das Verfahren der Administratoren. Sie erwiederten folgendes: „Weil Sr. Hochfürstl. Durchl. „gnädigst unverhalten ist, daß so wohl in der Stadt „Norden, als anderwärts der gemeine Pöbel also „von gewissenlosen Leuten angefrischet worden, daß „derselbe nicht allein allerhand Insolentien verübet, „sondern auch offenbare Gewaltsame, nie erhörte „Räubereyen und Streifereyen angerichtet, dergestalt, daß ehrliche rechtschaffene Leute von Haus „und

(l) Der Stadt Norden gründl. Anweisung p. 53 – 56.

„und Hof verjaget worden, und fast Niemand die 1724
„Heerstraße mehr passiren kann, — insonderheit
„aber in der Stadt Norden der gemeine Pöbel die
„Häuser ungescheut geplündert, und denen dasigen
„Pächtern Lebensgefährlich gedrohet: So werden
„Sr. Hochfürstl. Durchl. es für keinen Eingriff in
„Dero Landesfürstl. Hoheit achten wollen, wenn das
„Collegium der Administratoren zur Sicherheit des
„nordischen Pachtcomtoirs und aller dasigen Einge-
„sessenen — einige Mannschaft dahin detachiret
„habe: zumalen Niemand weder in göttlichen noch
„weltlichen Rechten verboten, sich selbst, wenn es
„möglich, wider alle Vergewaltigung zu defendiren,
„und wird das vergossene Blut wider diejenigen,
„welche die Empörung des Pöbels nicht zu stillen
„getrachtet — zu Gott gen Himmel schreyen: Aller-
„massen denn Ihro Durchl. den Ständen die hohe
„Gnade erweisen werden, zu glauben, daß sie kei-
„nen Schritt zu thun gedenken, dadurch Dero Lan-
„desfürstl. Hoheit einigen Abbruch leiden kön-
„nen (m)." Bereits am 8 März wurden die bei-
den Bürgermeister Palms und Kettler ihres Dien-
stes von dem Fürsten entsetzet. Da sie gar nicht
zur Verantwortung gezogen und ungehört ihre Cassa-
tion erhalten hatten, so wandten sie sich an die
Stände. Diese nahmen sich ihrer an, und brach-
ten bei dem Hofgericht eine Inhibition gegen den
fürstlichen Generalprocurator aus, sie nicht in ihrer
Function zu stören. Indessen konnten diese beiden
Bürgermeister ihr Amt nicht wieder antreten, weil
sie es nicht wagen durften, in die Stadt zurück zu
kommen. Sie waren nämlich gleich nach dem er-
zählten Vorfall mit genauer Noth den Händen des
gemeinen Mannes entkommen, und hielten sich, als

(m) Der Stadt Norden gründl. Anweisung p. 57 u. 58.

1724 Flüchtlinge in Emden auf. An ihrer Stelle setzte der Fürst Ludwig Wenkebach, den jüngern, und Wilken ein. Auch wurden nachher die Rathsverwandten Solling und Storch suspendirt. Der Fürst ließ sich indessen durch die hofgerichtliche Inhibition nicht stören, und so blieben die abgesetzten Bürgermeister, obschon sie sich gleich nachher unbedingt submittiret hatten, bis 1726 außer Activität (n).

§. 6.

Sobald die Emder Miliz Norden geräumet hatte, und die Bürgermeister Palms und Kettler geflüchtet waren, hatten der Amtsverwalter Kettler und der Bürgermeister Wenkebach in Norden die Oberhand. Sie entwarfen eine Submissionsacte, die von dem gemeinen Mann und auch von sehr vielen angesehenen Bürgern unterschrieben war. Dies veranlaßte den Fürsten, die sämmtlichen Unterthanen aufzufodern, dem löblichen Beyspiel der Stadt Norden, wie auch der Stadt Aurich und der fünf Aemter, Norden, Aurich, Behrum, Stickhausen und Fridеburg zu folgen, und sich den Kaiserlichen Decreten zu unterwerfen. Die Stände, welche damals, im März, grade auf dem prorogirten Landtage in Aurich versammlet waren, schlossen sich zur Aufrechthaltung der Landesverträge noch genauer an einander. Die Submission der Stadt Norden, sagten sie, könnte als eine extracomitialische Handlung um so viel weniger den Ständen präjudiciren, da die Unterschriften theils von dem Pöbel vollzogen, theils erzwungen worden. Eben diese Bewandniß hätte es mit den vor und nach eingegangenen Submissi-

(n) Der Stadt Norden gründliche Anweisung p. 13. 36. 49. 49.

missionsacten der Stadt Aurich und der vorbenann- 1724
ten fünf Aemter. Man müßte sich also dadurch nicht abschrecken lassen. Indessen wurde der Wunsch bei den Ständen rege, daß Ruhe und Eintracht wieder hergestellet werde. In ihrem Landtagsschluß, den sie dem Fürsten mittheilten, drückten sie sich unter andern so aus: „Wir wünschen die Abstellung der Irrungen zwischen Haupt und Glieder, „allermassen die Stände es für eine sonderbare landesväterliche Neigung achten werden, wenn sie die „Gnade haben möchten, von Ihro Durchl. die Beschwerden punctatim zu vernehmen, und sich darauf der Gebühr nach salvo iure und den Accorden „gemäß zu erklären.“ Sie setzten auch sogleich eine Deputation an, die darüber mit den fürstlichen Commissarien in Verhandlung treten sollte. Der Fürst schlug aber dieses Ansuchen der Stände ab, und hielt sich lediglich an die Kaiserlichen Decrete. Nun setzten die Stände oder in deren Namen die Administratoren die Execution der Schatzungen in dem ganzen Lande wieder fort. Weil diese Schatzungen auch vorzüglich zur Bezahlung des rückständigen Soldes der beiden preußischen Marinierbataillonen verwendet werden sollte; so bewogen die Administratoren den Oberstlieutenant von Fridag, ein Commando dazu herzugeben. So wie der Fürst dieses erfuhr, ritt er selbst nach Berumer Amt, worin zuerst die Execution vorgenommen werden sollte. Er ließ die Sturmglocken läuten, und auf Anhöhen Theertonnen brennen. Dadurch versammlete er in wenigen Stunden eine große Menge bewaffneter Bauern. Mit diesen und mit den wenigen Soldaten, die er bei sich hatte, rückte er ohnweit Nesse dem Oberstlieutenant am 1 May entgegen. Hierauf ließ ihn der Fürst durch einen Trompeter war-

1724 nen, keinen Schritt weiter vorwärts zu thun. Die mißlichen Folgen, die die ernsthaften Maasregeln des Fürsten nach sich ziehen würden, bewogen den Oberstlieutenant sich zurückzuziehen. Wenn indessen der so nothwendige Deichbau, zu dessen Behuf die Schatzungen mit ausgeschrieben worden, endlich vollendet werden sollte: so mußte nothwendig die ledige Landescasse wieder angefüllet werden. Daher ließ sich der Fürst einige Tage nachher bewegen, die Einziehung der Schatzungen, jedoch mit Vorbehalt seiner und der getreuen Unterthanen Gerechtsame zu erlauben (o).

§. 7.

Wider die auf den König von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen, und auf den Herzog von Braunschweig erkannte Commission waren die Stände bey dem Reichshofrath eingekommen. Sie waren aber unter dem 24. Jan. 1724 abschläglich beschieden. Von Seiten des Königs von Pohlen wurde nun der Vicecanzler, Georg Gottlieb Ritter, und von Seiten des Herzogs von Braunschweig der Hofrath und Hofgerichtsassessor, Johann Joachim Röder, zu subdelegirten Commissarien ernannt. Diese machten dem Fürsten bekannt, daß sie einen bevollmächtigten Secretair vorläufig absenden wollten, um den Ständen die Citation auf eine legale Art zu insinuiren. Der Fürst schrieb hierauf unter dem 8. May einen Landtag auf den 19. May nach Aurich aus. Zufolge des fürstlichen Ausschreibens sollten die Stände auf diesem Landtag die zu insinuirende Citation annehmen, eine Deputation, die im Namen der Stände sich von der Commission vernehmen lassen sollte, niedersetzen, und zum Behuf der Commission dem

(o) Landschaftl. Acten.

den Koſtenpunct reguliren. Auf dem im März ge- 1724.
haltenen Landtag hatten die Stände ſich ſchon ver-
einbaret, von der kaiſerlichen Commiſſion keine
Intimation anzunehmen. Zu dem Ende hatten ſie
wider das abſchlägige Decret vom 24. Jan. 1724
reſtitutionem in integrum und eventualiter die Revi-
ſion nachgeſuchet. Hierauf waren ſie noch zur Zeit
nicht beſchieden. Nun aber fügten die ordinair
Deputirten und Adminiſtratoren noch eine Recuſation
der kaiſerlichen Commiſſion wegen der Verwandſchaft
und der Verbindung des fürſtlichen Hauſes mit Sach-
ſen und Braunſchweig nach. So lange hierauf kein
kaiſerl. Erkenntniß erfolgen würde, wollten ſie ſich
keinesweges mit der Commiſſion einlaſſen. Sie
ſtellten dieſes dem Fürſten vor, und baten das Land-
tagsausſchreiben um ſo vielmehr wieder einzuziehen,
weil die Inſinuirung der Citation keine ſtändiſche
Verſammlung nothwendig machte, ſondern den Ad-
miniſtratoren, als Repräſentanten der Stände, ge-
ſchehen könnte. Die damals in Emden zur Ab-
nahme der Landrechnung verſammleten Deputirten,
und die zugleich anweſende ordinair Deputirten und
Adminiſtratoren befürchteten indeſſen, daß ſich Depu-
tirte auf den von dem Fürſten ausgeſchriebenen Land-
tag einfinden würden. Sie ließen daher unter dem
12. May ein Placat abdrucken. Hierin führten ſie
aus, daß den Ständen nicht zugemuthet werden
könne, die kaiſerliche Commiſſion eher anzuerkennen,
bevor die kaiſerliche Entſcheidung auf ihre Ablehnungs-
und Recuſations-Schriften eingegangen wäre. „Es
„werden daher — ſo lautet der Schluß — alle Landes-
„eingeſeſſenen hiemit ernſtlich ermahnet und gebeten,
„ſo lieb einem jeden ſeine eigene und des Vaterlandes
„Wohlfahrt ſeyn mag, dieſe unſere Declaration und
„Meinung, daß man nämlich dergleichen Landtags

1724. „nicht halten könne, in reife Erwägung zu ziehen, „und keiner solchen Landtagsversammlung zum offen„baren Nachtheil der ständischen Freiheit beizuwoh„nen, oder durch andere beiwohnen zu lassen.“ Sie konnten indessen leicht erachten, daß durch dieses Placat sich nicht alle Eingesessenen würden abschrecken lassen. Sie mußten vermuthen, daß aus den Städten Norden und Aurich und aus den Aemtern, die sich submittiret hatten, Deputirte einfinden würden. Sie requirirten daher zwei Notarien, sich nach Aurich zu verfügen, um wider alle Verhandlungen zu protestiren. So drückten sie sich darin unter andern aus: „Weil wir befürchten müssen, daß sich einige Ein„gesessenen durch Aufwiegelung der fürstlichen Offi„cianten bewegen lassen dürfen, unserer treuherzigen „patriotischen Abmahnung unerachtet, einer ange„maßten Landtagshandlung beizuwohnen: Als wer„den die Notarien hiemit zu allem Ueberfluß ge„bührend requiriret, sich nach Aurich zu verfügen, „daselbst in der angemaßten Versammlung in unser „aller Namen, und derjenigen, welche die rechtmäßi„gen Stände ausmachen, wider alle Handlungen und „Schlüsse zu protestiren.“ Auch diese Requisition ließen sie durch den Druck allgemein machen. Sie war von den ordinairen und extraordinairen Deputirten aus der Ritterschaft, aus den dreien Städten und acht Aemtern, wie auch von sämmtlichen Administratoren unterschrieben. Nur die Deputirten der Stadt Aurich, die gar zu nahe unter dem Geschütz waren, durften es doch nicht wagen, so schlechtweg ihren Namen unter der Requisition zu stellen. Der Bürgermeister Grems setzte hinzu: citra meum praeiudicium, und ein anderer Deputirter, Bengen: ohne meinen Schaden. Die beiden andern Auricher Comparenten, der Administrator Solling und der

Raths-

Rathsherr Diedrich Ulrich Stürenburg, hätten aber 1724
beherzt sich ohne Zusätze unterschrieben. Aus dieser Requisition gehet denn auch zugleich hervor, daß damals sich nicht die mehresten, geschweige denn noch lange nicht alle Eingesessenen der Städte Norden und Aurich submittiret hatten. Wäre dieses Vorgeben des fürstlichen Ministerii gegründet, wie hätten die Deputirten der beiden Städte und der fünf Aemter es wagen dürfen, eine solche Requisition wider Willen ihrer Constituenten zu unterschreiben, und solche mit ihrer Namen Unterschriften abdrucken zu lassen? (p)

§. 8.

Nichts ließen die Stände unversucht, um die dem König von Pohlen und dem Herzog von Braunschweig ertheilte Commission wendig zu machen. Sie glaubten, daß der Kaiser nicht befugt gewesen, die ausschreibende Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises von dieser Commission auszuschließen. Sie wandten sich daher mit einer desfälligen Vorstellung an die Kreisdirectoren, an den Churfürst von Cöln, als Bischof von Münster, und an den Churfürsten von Pfalz, als Herzogen von Jülich und Bergen (q). Es gelang ihnen auch, daß diese Fürsten sich wirklich bei dem Kaiser beschwerten,

(p) Aus den abgedruckten Placaten, Requisitionen und den landschaftlichen Acten.

(q) Warum auch nicht an den König von Preußen, als den Herzog von Cleve? Ohne Zweifel, weil der König mit in den ostfriesischen Streitigkeiten verwickelt war, weil der Fürst wider den König klagbar geworden, und wider ihn kaiserl. Pönalmandate ausgebracht hatte. Die Stände konnten daher voraussehen, daß der Fürst den König als Commissarium recusiren würde.

1774 schwerten, daß nicht ihnen die Commission aufgetragen wär. Sie bezogen sich auf den 20. Artikel der Wahlcapitulation des damaligen Kaisers Carl VI. Der Kaiser behauptete dagegen, daß dieser Artikel hier gar keine Anwendung finden könnte, und es nach den Reichsgrundgesetzen und der Observanz von ihm abhinge, wem er eine solche Commission anvertrauen wollte. So wurden denn diese beide ausschreibende Fürsten und Directoren des niederrheinisch-westphälischen Kreises durch ein kaiserliches Rescript vom 19. August abschläglich beschieden (x).

(x) Sammlung der kaiserl. Patente.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Die kaiserlichen subdelegirten Commissarien treffen in Aurich ein. Da die Stände sich nicht auf den Landtag einfinden, vielmehr wider die Commission protestiren, so wird die Commission in contumaciam eröfnet §. 2. Auch wird von dem Kaiser das ständische Protestationspatent cassiret. §. 3. Inzwischen machet der Deichbau eine allgemeine ständische Versammlung nothwendig. Sämmtliche Stände finden sich auf diesen Landtag ein. Hier sondern sich sichtbar die Stände in zwei Factionen, in die neuen und alten Stände oder Renitenten ab. Letztere erklären sich zur Annahme der kaiserl. Commission, und unter derselben Leitung zur Abstellung aller vorschwebenden Irrungen, doch unter der Vorbedingung, daß die Landesverträge zum Grunde gelegt werden sollten. Diese Erklärung wird von dem fürstlichen Ministerio, welches von den kaiserlichen Decreten nicht abweichen will, verworfen. Auch beharren die neuen Stände auf eine unbedingte Submission. §. 4. Der Fürst schließt den fast dreißig Jahre angehaltenen und bisher immer prolongirten Landtag, und ertheilet unter Protestation der alten Stände, einen Landtagsabschied. §. 5. Die Generalstaaten ermahnen nochmalen den Fürsten und die Stände, die Streitigkeiten in der Güte beizulegen, verwenden sich für die Stände bei dem Kaiser, und verstärken ihre Garnison in Emden. §. 6. Dagegen verwendet sich der König von England für den Fürsten bei dem König von Preußen. §. 7. Der Kaiser verwirft die von den Ständen interponirte Appellation, befiehlt eine unbedingte Unterwerfung der erlassenen Decrete bei Verlust aller Würden, Freiheiten, und bei Strafe Leibes und Lebens, und erkennet ein Auxiliatorium auf den König von Schweden, als Herzog von Pommern.

§. 1.

So sehr sich auch die ordinair Deputirten und Administratoren im Namen der Stände wider die kaiserliche Commission sträubten, so wenig richteten sie aus. Denn der Kaiser hatte sich fest vorgesetzet, von den erlassenen Decreten nicht abzuweichen. Er wollte sie zur Execution bringen. Indessen hatte doch das am 12. May abgelassene ständische Patent die Wirkung, daß sich nur wenige Deputirte aus Norden, Aurich und einigen Aemtern auf dem Landtag am 19. May in Aurich einfanden. Diesen wurde die Citation der kaiserlichen Commission in- 1724

sinuiret.

1724 sinuiret. Nun sollten sich, zufolge fürstlichen Befehls, die sämmtlichen Stände gegen den 19. Jun. in Aurich versammlen, um sich den kaiserlichen Decreten zu submittiren und die fernern Vorschläge der kaiserlichen Commission zu vernehmen. Die anwesenden Deputirten fanden sich dazu willig, und setzten zu den Commissionskosten eine Capital- und zwei Personalschatzungen aus. Hierwider liessen aber die Administratoren durch ein gedrucktes Patent protestiren, theils, weil sie die in Aurich versammlet gewesene Deputirten nicht für rechtmäßige Stände hielten, theils auch, weil diese Schatzungen, der Verfassung zuwider, von den fürstlichen Beamten in Empfang genommen, und ein in Aurich wohnender Barbier von Bühren, als Cassierer angestellet war. Dieser war also zum Rentmeister bestellt, um diese außerordentliche Schatzung der Commission auszuzahlen. Am 17. Junius trafen die subdelegirten Commissarien, der sächsische Vicecanzler Ritter und der braunschweigische Hofrath und Hofgerichtsassessor Röber mit ihren Secretairen Geschner und Matthesius in Aurich ein. Am 19. Junius wurde die Commission in dem landschaftlichen Hause zu Aurich eröfnet. Die fürstlichen Bevollmächtigten waren der Canzler Brenneisen, der geheime Rath und Hofmarschall von Wurm und der Regierungsrath Becker. Von Seiten der Stände fanden sich nur zwei Deputirte aus Norden, zwei aus Aurich und drei aus dem dritten Stande ein. Mit dieser geringen Anzahl der ständischen Deputirten konnte die Commission nichts anfangen. Um abzuwarten, ob sich etwa mehrere einstellen möchten, wurde die Session abgebrochen, und auf den 21. Junii protogiret. Nur noch zwei andere Deputirte aus dem dritten Stande fanden sich an diesem Tage ein. Neun Deputirte machten also

die

die ganze ständische Versammlung aus. Die fürst- 1724
lichen Bevollmächtigten trugen nun darauf an, daß wider die ausgebliebene Ritterschaft, wider die Stadt Emden, wider Emder, Leerer und Gretmer Amt, die ebenfalls keine Deputirten abgesandt hatten, und dann wider die Administratoren und ordinair Deputirten in contumaciam zu verfahren sey. Weil aber die erste Verabladung nicht peremtorisch gewesen, so wollte die kaiserliche Commission darin nicht gehelen. Daher wurden die Ritterschaft, Emden, die zurückgebliebenen Aemter und die ordinair Deputirten und Administratoren auf den 6. Julii sub praeiudicio verabladet. Bis dahin wurde denn wieder der Landtag abgebrochen. Am 6. Julii fanden sich der landschaftliche Secretair von Wingene und der Secretair der Stadt Emden, erster als Bevollmächtigter der Ritterschaft, der Administratoren und der ordinair Deputirten, letzter als Bevollmächtigter der Stadt ein. Sie gaben nach überreichten Vollmachten zu vernehmen, daß sie Namens ihrer Constituenten blos zu Ehren der kaiserlichen Commission zwar erschienen wären, indessen der bei dem Reichshofrath angebrachten Recusation nochmalen um so vielmehr inhäriren müßten, weil ihre Constituenten sich durch ihren in Wien anwesenden Anwald und Agenten erboten hätten, den Perhorrescenzeid dahin abzustatten, wie sie nicht glaubten, daß ihr von der jetzigen Commission Recht widerfahren würde. Die subdelegirten Commissarien verwarfen diese Einreden, und beschlossen nun, in contumaciam mit der Eröfnung der Commission zu verfahren. Zu dem Ende wurde das kaiserliche Commissoriale auf den König von Pohlen und Herzog zu Braunschweig, das Conservatorium und die Vollmachten der subdelegirten Commissarien öffentlich verlesen. Die subdelegirten Commissarien

1724. miſſarien entwickelten hierauf den Gegenſtand ihrer Commiſſion. Darnach ſollten ſie die bisher ergangenen kaiſerlichen Decrete zur Execution bringen, und dann die ausgeſtellten und ſonſtigen noch nicht vorgebrachten unentſchiedenen Streitpuncte unterſuchen. Zu dem Ende wollten ſie in einem näher bekannt zu machenden Termin, die Parition der Stände, und derſelben Nachweiſung, daß ſie den kaiſerl. Decreten gelebet hätten, gewärtigen, und dann, mit Unterſuchung der noch unentſchiedenen Puncte den Anfang machen (s).

§. 2.

Der Fürſt hatte unterdeſſen das vorhin erwähnte ſtändiſche Patent und die an die Notarien ergangene Requiſition dem Reichshofrath eingeſandt. Hierauf erließ der Kaiſer unter dem 14. Jun. folgende Decrete: „Wird das unter dem 12. May gedruckte aufrühriſche Patent nebſt der an die Notarien ergangenen Requiſition, als denen gemeinen Rechten ſowohl, als denen Reichsordnungen zuwider laufend, auch der Kaiſerl. Majeſtät Hoheit und oberſtrichterlichen Gewalt abbrüchig und zur Auflehnung gegen die Kaiſerl. Majeſtät Anlaß gebend, hiemit caſſiret und vernichtet. — Dann ſoll der Fiscal excitiret werden, um ſeines Amtes wider diejenigen, ſo das gedruckte ſeditioſe Patent am 12. May und die gedruckte Requiſition an die Notarien unterſchrieben haben, ſich unverzüglich zu gebrauchen.“ (t) Auch durch dieſe kaiſerliche Verfügung ließen die Stände ſich nicht abſchrecken. Ueberzeugt, daß die kaiſerl. Decrete den Landesverträgen nicht entſprächen, wollten ſie ſich denſelben nicht unterwerfen. So dachte die

(s) Landſchaftl. Acten.
(t) Sammlung der kaiſerl. Patente.

die ganze Ritterschaft, die Stadt Emden, die Aem- 1724
ter Emden, Leer und Gretsyl, alle ordinair Depu-
tirten und Administratoren.

§. 3.

So standen die Sachen hin bis in August, wie die Stände wieder auf einem Landtag zusammen traten. Der im März gehaltene und damals abgebrochene Landtag war mit Bewilligung des Fürsten und der Stände bis auf den 2. Octobr. ausgesetzet. Der Deichbau machte eine Anticipation nothwendig. Die Stadt Emden trug daher bei dem Fürsten an, den Landtag auf den 7. Aug. zu verfrühern. Der Fürst genehmigte dieses Gesuch. Nach der fürstlichen Proposition sollten die kaiserliche Commission und die ständische Paritionsbezeugung, die Abfindung der so hart andringenden hannöverischen Creditoren, und die Befriedigung der Stadt Emden wegen des übernommenen Deichbaues die vorzüglichsten Gegenstände dieser ständischen Versammlung seyn. Die beiden letzteren Puncte fanden wenige Schwierigkeiten, und giengen, wie wir vorhin bemerket haben, durch einstimmig gefaßte Schlüsse gut aus einander. Desto hitziger waren die Debatten über den ersten Gegenstand. Zuförderst kamen die Commissionskosten in Vortrag. Ungemein verdroß es die alten Stände, daß der Fürst, wie ich vorhin erwähnet habe, einen Barbier zum Rentmeister der von den neuen Ständen zum Behuf der Commission eingewilligten Capital- und Personalschatzungen angestellet, und die Commission das dawider von den Administratoren erlassene Patent cassiret hatte. Sie setzten nun selbst zu den Commissionskosten eine Capital- und zwei Personalschatzungen aus, und wollten solche durch

1724 ihre Hebungsbediente einziehen lassen. Darüber entstand aber zwischen den alten und neuen Ständen ein gräßlicher Lärm. Beide wollten die rechtmäßigen Stände vorstellen, und beide wollten die Majorität behaupten. Letztere wollten nicht zugeben, daß die von ihnen eingewilligten Schatzungen sollten aufgehoben, und die nun festgesetzten Schatzungen von dem ihnen gehässigen Administrations-Collegio in Empfang genommen werden. Sie wurden von den fürstlichen Commissarien unterstützt. Diese fanden es unschicklich und unzulässig, daß die von den gehorsamen Ständen eingewilligten Schatzungen durch die widerspenstigen Administratoren sollten gehoben werden. Da die alten Stände von ihrer Resolution nicht abzubringen waren, so war die Folge davon, daß Norden und Aurich und die ihnen anhängende Aemter dem Barbier von Bühren, die Ritterschaft aber und die andern Aemter dem Landrentmeister die Gelder entrichteten. Aeußerst empfindlich fiel es nachher den Administratoren, daß sie bei ihren Abschlagszahlungen nicht von der kaiserlichen Commission, sondern von dem Barbier von Bühren Quittungen erhielten. In der Hauptsache zeigten sich die alten Stände bereitwillig, sich mit dem Fürsten über alle vorschwebende Streitigkeiten in der Güte zu setzen. Zu dem Ende wollten sie sich von der kaiserlichen Commission über die von dem Fürsten angebrachte und noch ferner anzubringende Beschwerden vernehmen lassen, und gütliche Vorschläge zu deren Abstellung einbringen. Dabei machten sie aber die Vorbedingung, daß bei allen Verhandlungen die Landesverträge zum Grunde geleget werden sollten. Diese Erklärung mißfiel dem Fürsten, der von den einmal ergangenen kaiserlichen Decreten nicht abweichen wollte. Selbst die Stände waren unter sich

nicht

nicht einig. Die Städte Norden und Aurich und 1724
einige Deputirte des dritten Standes inhärirten lediglich ihrer geleisteten Submission, und wollten sich die kaiserlichen Decrete gefallen lassen. Die kaiserliche Commission erwiederte auf den ständischen Antrag, daß die bereits in den kaiserlichen Decreten decidirten Puncte keiner ferneren Verhandlung bedürften, sie daher schlechterdings die Unterwerfung und den unterthänigsten Gehorsam erwarten wollten. Bei so bewandten Umständen war denn eine Aussöhnung durchaus unmöglich. Indessen setzten doch die Stände einen engeren Ausschuß nieder, um in ihrer Abwesenheit bei vorfallender Gelegenheit mit der kaiserlichen Commission in ihrem Namen in Conferenz zu treten, und überhaupt das Wohl des Vaterlandes zu beherzigen, und in dieser kritischen Epoche zweckdienliche Schlüsse zu fassen. Dieser Wohlfahrtsausschuß war aus den wärmsten Patrioten zusammengesetzet. Eben daher wollten die Städte Norden und Aurich daran keinen Antheil nehmen. Ihren Unwillen bezeugten sie durch eine förmliche Protestation. Diesen engeren Ausschuß nannte man nachher die secrete, oder die geheime Commission. Sie leitete alle öffentliche und verdeckte Gänge der Stände und der landschaftlichen Geschäfte. Mit ihr war das Administrations-Collegium in Emden immer einverstanden, und so hatte sie die Macht in Händen, ihre Schlüsse durchzusetzen. Die Glieder dieser geheimen Commission waren die Administratoren von Appelle und von Rheden, der Doctor Homfeld, der Emder Bürgermeister Wermelskirchen, der Emder Syndicus Hesling, ein Hausmann aus Reiderland Franz Focken, und der landschaftliche Secretair Zernemann. Diese geheime Commission bestand noch lange nachher, wie schon das Admi-

1724 niſtrations-Collegium in Emden völlig aufgehoben war (u).

§. 4.

Die ordinair Deputirten und Adminiſtratoren waren, wie ich vorhin ſchon bemerket habe, für die Aufrechthaltung der Landesverträge und wider die unbedingte Annahme der kaiſerlichen Decrete. Dies veranlaßte die Städte Norden und Aurich, und die Deputirten der fünf Aemter Norden, Aurich, Behrum, Stickhauſen und Friedeburg, durch zwei Notarien ihr Mißvergnügen über das Betragen ihrer Adminiſtratoren und ordinair Deputirten in der öffentlichen ſtändiſchen Verſammlung zu äußern, und ſie abzuſetzen. „Weil es — ſo lautet ihre Requiſition an die Notarien — „je mehr und mehr das Anſehen „gewinnet, daß die Adminiſtratoren Solling (dieſer „ſaß für Norden und Aurich) von Rheden, und Ter „Brack (Adminiſtrator des dritten Standes) und die „ordinair Deputirten der beiden Städte und fünf „Aemter die mit reifem Rath und gutem Vorbedacht „gethane Paritions-Anzeige ihrer Principalen und „Committenten zu vereiteln und kraftlos zu machen „gedenken; als können wir bemeldete Deputirte ſolchem Unweſen nicht länger zuſehen, ſondern wollen „ihnen für uns einmal für allemal hiemit angedeutet „haben, daß wir ſie in ſolcher Qualität als Adminiſtratoren und ordinair Deputirte nicht allein nicht „länger erkennen und achten können, ſondern auch „alles dasjenige, was ſie den kaiſerlichen Decreten „und der Commiſſion bisher de facto entgegen gehandelt, oder inskünftige entgegen handeln werden, „als nichtige, eigenmächtige und wider unſern Sinn „und Willensmeinung unternommene Thathandlungen.

(u) Landſchaftl. Acten.

„gen einmal vor allemal achten und erkennen wol- 1724
„len.“

Wie die Notarien sich in der ständischen Versammlung einfanden, gab ihnen der Präsident Closter von Dornum zu verstehen, daß die Sache nicht zu dem Landtage gehörte. Ohne Antwort wurden sie entlassen. Hierauf wurde der Landtag abgebrochen, und auf den 11. Decemb. von der Ritterschaft, der Stadt Emden und einigen Aemtern prorogiret Dagegen stimmten Norden, Aurich und einige andere Aemter auf die Schließung des Landtages. In dem von dem Fürsten unter dem 26. August ertheilten Landtagsabschied wurde das ständische Anerbieten zu einer Ausgleichung abgeschlagen, und dann der Landtag wirklich geschlossen. So lautet darüber der letzte Artikel. „Weil auch bekanntermaßen der gegen„wärtige Landtag von Unsers in Gott ruhenden Herrn „Vaters Gnaden im Jahr 1695 nach Dero Erb„huldigung hauptsächlich wegen Abthuung der Gra„vaminum ausgeschrieben ist, Sie aber, so wenig „als Wir selbst durch gütliche Wege dazu auf sol„chem Landtage nicht gelangen können, und dannen„hero Wir genöthiget geworden, bei Sr. Kaiserl. „Majestät zu klagen, Dieselben auch in den meisten „Beschwerden ein allergerechtes Urtheil ergehen las„sen, und zu dessen Execution und Untersuchung der „übrigen Gravaminum die gegenwärtige Commission „allergnädigst erkannt haben, und demnach solcher „Landtag von selbst eine Endschaft erreichet hat: so „wollen Wir denselben sowohl aus solcher, als andern „erheblichen Ursachen, zumalen Unsere Städte Nor„den und Aurich und die fünf Aemter und andere „Communen, in ihrem Gutachten solches von Uns „auch begehret haben, hiemit geschlossen, und diese „Unsere Resolution zum Landtagsabschied Unsern

1724 „sämmtlichen Landes-Ständen hiemit ertheilet ha„ben.“ (v) So war denn dieser beinahe dreißigjährige und bisher immer prorogirte Landtag endlich geschlossen. Die alten Stände haben indessen wider diesen Landtags-Abschied protestiret, indem sie behaupteten, daß der Fürst nicht ermächtiget gewesen, ihnen die gebetene Prorogation zu versagen, wie auch, daß das fürstliche Vorgeben, als wenn die ständische Majorität auf die Schließung des Landtages gestimmet habe, ungegründet gewesen sey, da aus dem dritten Stande sechs Aemter mit der Ritterschaft und der Stadt Emden auf die Fortsetzung des Landtags votiret hatten (w).

§. 5.

Die so sehr verlegenen Stände hatten indessen die Vermittelung der Generalstaaten nachgesuchet. Diese gaben dem Fürsten und den Ständen zu erkennen, daß sie den durch die unseligen Streitigkeiten zerrütteten Zustand dieser Provinz nicht länger mit gleichgültigen Augen ansehen könnten, weil sie die Handhabung der unter ihrer Garantie errichteten Landesverträge mit fürstlicher und ständischer Zustimmung einmal übernommen hätten, und ihnen wegen ihrer großen Vorschüsse der Ruin des Landes äußerst nachtheilig seyn müßte. „Zwar wollen wir — fahren sie in dem Schreiben an die Stände fort — „uns vor der Hand mit den Streitigkeiten, wovon „wir wünschten, daß sie mit mehrerer Moderation „betrieben würden, nicht befassen, weil uns aber die Ruhe

(v) Das angeführte Notariat-Instrument und dieser Landtags-Abschied sind abgedruckt in Facti Spec. unter den Beylagen. p. 4—10.

(w) Gründliche Anweisung von dem ostfriesischen Recht der Landtage. p. 18—21. und 38. und 39.

„Ruhe und die Wohlfahrt Ostfrieslands wegen unsers 1724
„eigenen Interesse am Herzen lieget, so haben wir
„nicht nachlassen können, sowohl Euch, als Sr.
„Fürstl. Durchl. hiemit freundschaftlich und ernstlich
„zu ermahnen, die vorschwebenden Streitigkeiten
„durch eine gütliche Sühne aus dem Weg zu räu-
„men. Ein Vergleich scheint nicht schwierig zu seyn,
„wenn nur die Landesverträge, auf die man sich doch
„von beiden Seiten beziehet, zum Grunde geleget,
„und bei Behandlung der Streitpuncte alle Animo-
„sitäten vermieden werden.“ (x) Unter dem 5. und 30. Sept. riethen die Generalstaaten nochmalen dem Fürsten, die Streitigkeiten in der Güte zu verebenen. Auch gaben sie ihrem Envoye in Wien, Hamel Brüyning auf, dem Kaiser den mißlichen Zustand des Fürstenthums Ostfriesland vorzutragen, und es dahin einzuleiten, daß nichts wider die beschwornen Landesverträge vorgenommen, vielweniger mit der Execution der Anfang gemachet, sondern der Commission aufgegeben werde, vorerst einen billigen Vergleich zu versuchen, und dann bei Entstehung desselben die Streitigkeiten nach Anleitung der Fundamental-Gesetze der Provinz und der Landesverträge zu untersuchen. In der Art schrieben sie auch an den König von Pohlen und an den Herzog von Braunschweig, und baten darnach ihre Subdelegirten zu instruiren (y). Um aber ihren Ermahnungen den gehörigen Nachdruck zu geben, so hatten sie am 13. Jun. ihre Garnison in Emden mit drei Compagnien verstärken lassen. Wie die Unruhen aber noch weiter um sich griffen, so ließen sie am 25. Octob. noch zwei Compagnien nachfolgen (z). Diese Bemühungen der

(x) Het lopende Recht van Guarantie. p. 21.
(y) Landschaftl. Acten.
(z) Emder kleine Chronik.

1724 Generalstaaten änderten keinesweges die Gesinnung des Fürsten. Er wollte sich auf keinen Vergleich einlassen, und hielt sich lediglich an die kaiserlichen Decrete.

§. 6.

Es hatten auch die Stände dem Könige von England berichtet, daß sie sich nicht im Stande befänden, die in Hannover unter königlicher Garantie zu dem Deichbau aufgenommenen und nun losgekündigten Capitalien aufzubringen, weil der Fürst ihnen die Hebung der Schatzung gesperret hätte. Sie hatten zu dem Ende ein königl. Vorschreiben an den Kaiser, um ihr ius collectandi aufrecht zu halten, nachgesuchet. Der Fürst war indessen den Ständen schon in London zuvorgekommen. Sie erhielten von dem Könige eine durchaus trostlose Antwort. So heißt es darin: „Demnach sich nicht „schicken will, daß in einer von Sr. Kaiserl. Majestät „erörterten Sache, in welcher Se. Majestät ver„schiedene gemessene Verordnungen bereits ergehen „lassen, und zu deren Exequirung eine Commission „angeordnet, Wir Se. Majestät dagegen Vorstel„lung thun sollten, so werdet ihr selbst ermessen, und „Uns nicht verdenken, daß Wir Uns dazu nicht ent„schließen können. — Wir ermahnen Euch viel„mehr, ihr wollet Euch nicht weiter bedenken, gegen „euren Landesfürsten auf den Fuß der ergangenen „kaiserlichen Verordnungen Euch in Güte zu be„quemen, und Euch aller Thätlichkeiten zu enthal„ten.“ — Auch schrieb der König von England unter dem 8 August an den König von Preußen, die wenigen Renitenten nicht durch die in dem Lande liegende Miliz zu unterstützen, da sich fast alle Eingesessene den kaiserlichen Decreten unterworfen hätten.

Am

Am Schluß heißt es: „Ich trage zu Ew. Majestät 1724
„das gänzliche Vertrauen, Sie werden mir diese
„annehmliche Freundschaft zu erweisen geneigt seyn,
„indem nichts gewisseres ist, als daß, wenn Ew.
„Majestät den Administratoren mit Ernst zureden,
„sie sich gar bald zum Ziel legen, und ihre eigene
„Ehre und guten Glauben sammt dem unentbehr-
„lichen Landescredit zu retten sich anschicken wer-
„den (a).“ Welche Antwort hierauf erfolget seyn mag, ist mir unbewußt.

§. 7.

Unter dem 10 August gab der Kaiser den subdelegirten Commissarien auf, von den Verhandlungen fleißig zu berichten, und ihr Gutachten ausführlich zu eröffnen: „Durch welche Mittel die Exe-
„cution aller Unserer Kaiserl. Decrete und Patente
„am leichtesten sich ins Werk richten lassen, inson-
„derheit aber wie man denen vermessenen unruhigen
„Deputirten und Administratoren nebst der auf-
„pochenden Stadt Emden ohne große Weitläuftig-
„keit ihre Kräfte, worauf sie sich verlassen, gänzlich
„benehmen, ihren unerhörten Uebermuth brechen
„und es dahin bringen könne, daß sie Unsere Kaiserl.
„Ungnade recht empfinden und zum Gehorsam sich
„ergeben müssen.“ Vorzüglich hart schien es den Ständen an, daß der Kaiser die interponirte Appellation verwarf, und ihnen alle sonstige Rechtsmittel wider die erlassenen Decrete untersagte. Das deshalb ebenfalls unter dem 10 Aug. an die Administratoren und Stände erlassene Rescript endiget sich so: „Als gebieten Wir Euch Eingangs benannten
„Administratoren und euch mit denenselben halten-
„den Gliedern der Landstände, wie auch der Stadt

(a) Landsch. Acten.

1724 „Enden mit Cassirung der vor Unserer intimirten „Commission freventlich ergriffenen Appellation, der „Remediorum Juris, wie sie Namen haben mögen, „und insonderheit der fuglosen Recusation, auch „deswegen ad Juramentum Perhorrescentiae gethanen oblationen und aller aufzüglichen Eingelenken, „alles Ernstes, daß ihr Unsern publicirt und insinuirten Kaiserlichen Decreten alsofort vollkommenen „Gehorsam leistet, und darüber eure Declaration „Unsern Kaiserl. Commissions subdelegirten Räthen „einhändiget, und dero Anweisungen mit Entschlagung alles Recurrirens an fremde Obrigkeiten, bei „Verlust so wohl anererbten, als sonst erlangten „Würden, Diensten, Freyheiten, auch Verlierung „leib und lebens, euch gebührend unterwerfen. — „Daferne aber die durch Unsere gegenwärtige Kaiserliche Reichsväterliche und gnädigste Vermahnung bezeigte Geduld und Langmüthigkeit bei euch „abermals nicht verfangen wollte, wird euch hiemit „zum voraus angedeutet, daß Wir euch itzt als dann, „und dann, als itzt, vor Rebellen und öffentliche „Feinde des Vaterlandes erkläret haben, und „wider euch, nach Anleitung der Reichsconstitutionen verfahren lassen wollen.“ Dann erließ der Kaiser an die subdelegirte Commission noch ein besonderes Rescript, worin es heißt: „Ueberdem aber „wird zur Dämpfung der Tumultuanten gefährlichen Unternehmungen das zulänglichste Mittel „seyn, wenn ihnen nebst Abnehmung der gemeinen „Landesmittel keine Conventikeln gestattet, noch sie „zu Landtagen und Commissionshandlungen gezogen, „und statt ihrer andere Deputirte und Administratoren auf einem Landtag autoritate nostra Caesarea „erwählet werden. — Auf welchem Fall das Collegium dieser neuen Deputirten und Administratoren

„ren in eine andre sichere Stadt, als Emden, dar- 1724
„in die Aufwickler alle böse Anschläge schmieden,
„eingeführet werden muß — (b).“ Dies war der empfindlichste Streich, der der Stadt Emden, den alten Ständen und den Administratoren beigebracht werden konnte. Ueberhaupt hat die ostfriesische Geschichte nirgends solche harte Rescripte aufzuweisen, als in dieser unglücklichen Periode. Um seinen Verfügungen Nachdruck zu ertheilen, so ernannte der Kaiser ebenfalls unter dem 10 August ein Auxiliatorium auf den König von Schweden, als Herzog von Pommern, um den subdelegirten Commissarien auf ihr Anrufen Hülfe und Beistand zu verleihen, und sie wider alle Thätlichkeiten zu schützen (c). Vielleicht aber mag der König von Schweden sich diese Commission verbeten haben. Ich treffe wenigstens nirgends eine Spur an, daß die Commissarien sich je an den König gewandt haben, oder daß er auf irgend eine Art sich in die ostfriesischen Streitigkeiten gemischet habe.

(b) Kaiserl. Patente. (c) Landsch. Acten.

Ein

Ein und dreißigstes Buch.

Von 1724—1727.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die Kaiserliche Commission setzet einen peremtorischen Termin zur Einbringung der unbedingten Paritionsanzeige an. §. 2. macht nach abgelaufenem Termin mit der Execution dadurch den Anfang, daß sie dem Administrationscollegio das Siegel abfodert, demselben die Hebung der landschaftlichen Gefälle untersaget, und ihre Versammlungen verbietet, §. 3. und veranstaltet einen neuen Landtag. Auf diesem Landtag wird das ganze Administrationscollegium abgesetzet. Es werden andre Administratoren und andre ständische Officianten eingewählet. §. 4. Das neue Administrationscollegium wird in Aurich eingerichtet. § 5. Das alte hält sich in Emden in Activität. So entstehet ein doppeltes Administrationscollegium das alte in Emden, das neue in Aurich. §. 6. Der König von Preußen und die Generalstaaten verstärken ihre Garnisonen in Emden, und erklären sich zur Neutralität bei den ostfriesischen Streitigkeiten. §. 7. Die Accise wird sowohl in Emden als in Aurich verpachtet. §. 8. Die Emdisch-ständische Garnison rücket nach Leer, um sich des dortigen Pachtcomtoirs zu bemächtigen. §. 9. Auch läßt der Fürst, dieses zu verhindern, seine Miliz nach Leer marschiren. Hieraus entstehet im Angesicht der Kaiserlichen Salve-Garde das erste Blutbad zwischen den fürstlichen und den Emdisch-ständischen Truppen. Die Emdische Miliz räumet den Flecken Leer und zieht sich nach Emden zurück §. 10. Der Fürst erklärt die Emdische Garnison, so bald sie wieder ausrücken wird, für Vogelfrey.

§. 1.

1724 Wie diese Kaiserliche Decrete und Rescripte eingegangen waren, setzte die Kaiserliche Commission zu deren Publication den 25 October an. Zugleich wurden die ungehorsamen Stände noch-

nochmals peremtorisch zur Einbringung ihrer Pari- 1724
tionserklärung und Anerkennung der Kaiserlichen Commission verabladet. Bei Eröfnung dieser Versammlung suchten die Commissarien das Vorgeben, daß durch die Kaiserlichen Decrete die Privilegien und Freiheiten des Landes untergraben würden, zu entkräften. „Nie, sagten sie, wäre es die Intention des Kaisers gewesen, Jemanden um seine Rechte und wohl hergebrachte Privilegien zu bringen. Auch hätte sich der Fürst großmüthig erkläret, nichts wider die Landesaccorde und deren richtige Interpretation zu verlangen. Sie wollten daher nunmehr die Submission auf die Kaiserlichen Decrete gewärtigen.“ Der Doctor Homfeld, als Syndicus und Consulent der Stände, erwiederte, daß die Stände sich nie eines Ungehorsams gegen Sr. Kais. Majest. zu schulden kommen lassen, und daß sie auch noch erbötig wären, sich den Kaiserl. Decreten, in so ferne sie mit den beschwornen Accorden und mit der Landesverfassung stimmten, zu unterwerfen. Dies und nicht eine völlig unbedingte Unterwerfung wäre auch unstreitig die Meinung der neuen oder sogenannten gehorsamen Stände gewesen, die ihre Peritionsanzeige bereits übergeben hätten. Man frage nur, fuhr er fort, jedes einzelne ständische Glied, ob es bei Ausstellung einer Submissionsacte, die Idee gehabt habe, daß er auf die Landesverfassung, auf die so theuer erworbenen und heilig beschwornen Verträge, und alle ihm zu statten kommende Rechtswohlthaten habe Verzicht leisten wollen. In demselben Ton sprachen Administrator von dem Appelle für die Ritterschaft und der Syndicus Heslingh im Namen der Stadt Emden. Indessen hatten sich drei Mitglieder der Ritterschaft, der in Wien anwesende Burchard Philipp Graf

Fridag

1724 Fridag von Gödens, der ritterschaftliche Administrator Freiherr Franz Ferdinand von Kniphausen Lütetsburg und der Hofgerichtsassessor Gerhard Moriz von Closter, erster völlig unbedingt, letztere im Vertrauen, daß die Landesverträge sollten aufrecht erhalten werden, den Kaiserlichen Decreten durch schriftliche Anzeigen unterworfen. Für die gehorsamen Stände traten für Norden der Bürgermeister Wenkebach, für Aurich der Bürgermeister Grems und für die fünf Aemter, die sich submittiret hatten, deren Consulent, der Doctor Matthias von Wicht auf. Letztrer sprach: „Wenn in der ganzen Welt keine Treue, kein Glaube mehr wäre, so müßte sie doch bei einem römischen Kaiser seyn. So hätte Carl V. sich geäußert, so hätte er gehandelt. Eben dieses Zutrauen hätte er zu dem itzigen glorwürdigsten Kaiser Carl VI. Sein Wort, seine Zusicherung, daß durch seine Verfügungen Niemand an seinen wohlhergebrachten Rechten gekränket werden sollte, müßte jeden wohldenkenden Ostfriesen beruhigen. Gestützt auf dieses Zutrauen, hätten die gehorsamen Stände diese Decrete um so viel mehr angenommen, weil sie die so längst erwünschte Abstellung der Unordnungen nun bald erwarten könnten. Man sträubte sich nur deshalb wider die Kaiserlichen Decrete, weil diejenigen, die sich die größte Macht unter den Ständen anmaßten, (die Emder,) darin zu einem billigen Beitrag zu den Landeslasten angehalten worden, und die Misbräuche, worunter vorzüglich der dritte Stand, der das mehreste contribuirte, leiden müßte, abgestellet werden sollten. Diesen letztern Vorwurf zu entkräften, erklärten sich die beiden ritterschaftlichen Administratoren von Kniphausen und von dem Appelle — es waren keine andre Administratoren gegenwärtig — daß

das

das Administrationscollegium erbötig wäre, die 1724
Landrechnungen von 1721 bis 1724 jedoch ohne
ständische Präjudiz der Kaiserlichen Commission zur
Durchsicht vorzulegen. Sie zeigten dabei an, daß
freilich viele Posten hätten ersparet werden können,
daß aber solches in der bisherigen Verfassung und
nicht in der Verwaltung beruhte. Zu ihrem Pri-
vatnutzen hätten die Administratoren keine Gelder
verwendet, und öfters selbst ein bestimmtes Menage-
reglement gewünschet, und dieses wäre bei der jüng-
sten Landrechnungsversammlung am 10 May dieses
Jahres zu Stande gekommen (a). In der Haupt-
sache wiederholten besonders der Administrator von
dem Appelle, der Syndicus Heslingh und der
Doctor Homfeld ihren vorigen Vortrag, daß die
rechtmäßigen Stände sich nur in so ferne den Kai-
serlichen Decreten submittiren könnten, als solche
mit den Landesverträgen übereinstimmten, wie auch,
daß sie sich noch immer zu einem Vergleich bereit
fänden. Dieses hätten sie jüngst dem Kaiser vor-
tragen lassen, und erwarteten darauf eine allergnä-
digste Resolution. So seltsam, als unerhört wäre
es, erwiederte der Canzler Brenneisen, wenn man
über eine abgeurtheilte Sache, in dem Moment,
wenn die Execution angehen sollte, sich zu einem
Vergleich erbieten wollte. Dieses Anerbieten und
die limitirten Paritionserklärungen zielten nur blos
dahin ab, die Kaiserl. Decrete wendig zu machen,
oder doch aufzuhalten. Diese von dem Canzler
Brenneisen erwähnten und von der Ritterschaft,
von Emden, und einzelnen Eingesessenen aus den
Aemtern abgegebenen Paritionserklärungen lauteten
quatenus et quantum de iure, oder so weit die Kai-
ser-

(a) Es stimmte fast überall mit dem am 16 Jul. 1791 gemachten Menagereglement überein.

1724 ſerlichen Decrete mit den Landesverträgen überein kommen, oder proviſoriſch, bis man ſich über die Streitigkeiten wird beglichen haben, oder mit Vorbehalt der ſtändiſchen Gerechtſame, und hierauf bezogen ſie ſich wieder. Die Kaiſerliche Commiſſion gab hierauf zu erkennen, daß ſie ſolche bedingliche und eingeſchränkte Paritionsanzeigen nicht annehmen, auch ſich mit den vorgeſchlagenen gütlichen Tractaten nicht befaſſen könnte. Sie verlangte eine unbedingte Annahme der Kaiſerlichen Decrete ohne Reſtrictionen und Reſervationen. Solche Paritionsanzeigen wollten ſie noch zum Ueberfluß am 4 Nov. erwarten. In deren Entſtehung drohten ſie, in contumaciam zu verfahren (b).

§. 2.

Die Drohungen der Kaiſerlichen Commiſſion würkten die Submiſſion vieler Eingeſeſſenen. Selbſt die beiden Erzpatrioten, die geweſenen Norder Bürgermeiſter Palms und Kettler, unterwarfen ſich ganz unbedingt den Kaiſerlichen Decreten, und den Commiſſariſchen Verfügungen (c). Nach abgelaufenem peremtoriſchen Termin machte die Kaiſerliche Commiſſion unter dem 11 November dem Adminiſtrationscollegio bekannt, daß ſie ſich nunmehr genüſſiget ſähe, die Kaiſerlichen Befehle zu exequiren. Sie gaben den Adminiſtratoren auf, ſich aller Hebungen der landſchaftlichen Gelder zu begeben, ſich aller Conventikeln zu enthalten, und das landſchaftliche Siegel längſtens gegen den 21 Novemb. einzuſenden. Auch ließ ſie den erſten landſchaftlichen Secretair Zernemann verabladen, ſich über einige Puncte vernehmen zu laſſen, und com-

(b) Landſch. Acten.

(c) Species facti in den Beylagen p. 11 und 15.

commiſſariſche Vorſtellungen zu gewärtigen. Von der erſten commiſſariſchen Reſolution appellirten die Adminiſtratoren an den Kaiſerlichen Reichshofrath, ließen dieſe Appellation durch Notarien der Commiſſion inſinuiren, und wider alle Beeinträchtigung in dem ihnen anvertrauten Amte proteſtiren. Wegen der Verabladung des Secretair Zernemann antworteten ſie, daß eine ſolche Citation nach einer Inquiſition ſchmeckte, wozu aber bei dem vorliegenden Fall weder entfernte noch nahe Indicia vorhanden wären. Da auch der Secretair nach ſeiner beſchwornen Inſtruction die Arcana der Stände und des Collegii nicht offenbaren dürfte und könnte: ſo bäten ſie die Commiſſion, den Secretair und andre landſchaftliche Officianten mit dergleichen Inquiſitionen zu verſchonen. Eine wiederholte commiſſariſche Verabladung veranlaßte das Collegium auch davon an den Reichshofrath zu appelliren (d). Durch ein unter dem 11 Novemb abgedrucktes Patent machte die ſubdelegirte Commiſſion den ſämmtlichen Eingeſeſſenen bekannt, daß die ordinair Deputirten und Adminiſtratoren ſich in der ihnen verſtatteten Friſt zu einem unbedingten Gehorſam und Parition der Kaiſerlichen Decrete nicht erkläret hätten. Sie unterſagte daher allen Eingeſeſſenen, keine Schatzungen an die ungehorſamen Adminiſtratoren oder an den Landrentmeiſter, bei Strafe doppelten Erſatzes, abzuführen, und gab den ſämmtlichen Pächtern, Executoren und Schatzungshebern auf, die bereits erhobenen und noch in ihrer Caſſe beruhenden Gelder, bis auf fernere Verordnung, zurückzuhalten, und bei Strafe doppelter Bezahlung keine Gelder an das Adminiſtrationscollegium abzuführen. Dann 1724

ſchrie-

(d) Landſch. Acten.

1724 schrieben die Commissarien auf den 23 November einen Landtag aus. Auf diesem Landtag sollten die dazu verabladeten gehorsamen Stände sich über die mit dem Administrationscollegio vorzunehmende Veränderung, und dann über die Execution der sämmtlichen Kaiserlichen Decrete berathen, und zweckdienliche Schlüsse fassen (e).

§. 3.

Bei Eröffnung dieses ausgeschriebenen Landtages ließen die subdelegirten Commissarien die Landtagspropositionen verlesen. Diese betrafen vorzüglich die Wahl neuer Deputirten und Administratoren, die Verlegung des Collegii von Emden nach einem andern Orte, die dem Fürsten durch Ansetzung eines Inspectors anzuvertrauende Oberaufsicht über die Landesmittel, die Abführung der fremden Truppen, und die Aussetzung eines hinlänglichen und anständigen Beitrages für den Fürsten. Das Protokoll wurde diesesmal, da sich die beiden landschaftlichen Secretaire nicht submittiret hatten, durch einen Notarius Wilde abgehalten. Obgleich die ganze ständische Versammlung aus solchen Gliedern bestand, die sich den Kaiserlichen Decreten unterworfen hatten, so fehlte es doch nicht an Debatten. Ob das Aerarium nach Aurich, Leer oder Norden verleget werden sollte? Ob die Städte Norden und Aurich jede einen besondern Administratoren haben sollten? Da vorhin nur einer beide Städte repräsentirender Administrator in dem Collegio saß; ob die Stadt Emden provisorisch bis sie sich submittiren würde, oder auf ewig nach den Aeußerungen des Canzler Brenneisen von der Administratur ausgeschlossen

(e) Sammlung Kais. Patente.

schlossen bleiben sollte? Ob der dritte Stand befugt 1724
sey, einen besondern Syndicum auf landschaftliche Kosten zu halten? Die Erörterung dieser und anderer Fragen veranlaßten öfters hitzige Ausfälle von allen Seiten. Ich kann mich mit allen diesen Streitigkeiten hier nicht befassen. Ich setze nur das Resultat der ständischen Schlüsse hieher. Man beschloß die Abführung der preußischen Miliz auf die bestmöglichste Weise zu bewürken. Man setzte dem Fürsten vorerst, bis sich die Landschaft einigermaßen erholen würde, jährlich 5000 Rthlr. Subsidien aus. Man einigte sich über die Verlegung des Aerarii von Emden nach Aurich. Man gab den Städten Aurich und Norden vorerst die Ansetzung zweier Administratoren zu und bestand auf die Entlassung der ordinair Deputirten und Administratoren, wie auch der sämmtlichen Officianten des Collegii. Die bisherigen Administratoren waren von der Ritterschaft der Freiherr Franz Ferdinand von Inn- und Knyphausen Lütetsburg, und Heinrich Bernhard von dem Appelle, Häuptling zu Midlum, aus dem Städtestande für Emden, Thomas Pajne, für Norden und Aurich (f) der Auricher Bürgermeister Solling; und aus dem dritten Stande Coob Ibeling von Rheden und Warner ter Braek. Landsyndicus oder Advocatus Patriä war der Petkummer und Jennelter Gerichtsschulze, Doctor Sebastian Anton Homfeld, Landrentmeister Cornelius Sluiter, erster Secretair Doctor Zernemann, und zweiter Secretair Eberhard von Wingene. Freiherr von Inn-

(f) Emden hatte bisher einen beständigen Administrator, Norden und Aurich alternirten aber mit dem dritten Jahre, da denn der zeitige Administrator einer dieser Städte beide Städte repräsentirte.

1724 und Kniphausen (g) behielt allein als Administrator in dem neu einzurichtenden Collegio seine Stelle. Die zweite ritterschaftliche Administratur blieb noch zur Zeit unbesetzt. Dieses rührte daher, weil vorgedachter Freiherr anwieß, daß die neue Wahl eines ritterschaftlichen Administratoren, der Verfassung gemäß, nur auf einem Rittertage vorgenommen werden könnte. Dann war er aus der Ritterschaft nur allein anwesend. Daher trug sich auf diesem Landtag der besondere Fall zu, daß nur zwei Stimmen, nämlich eine von dem Städtenstande, und die andre von dem dritten Stande vorhanden waren: Denn der Freiherr von Kniphausen erklärte selbst, daß er, als einziges Mitglied, nicht für seinen ganzen Stand stimmen könnte, sondern nur seine Privatmeinungen äußern wollte. Zu städtischen Administratoren wurden der nordische Bürgermeister Ludwig

(g) Zwar hatte sich der Freiherr von Kniphausen submittiret, er suchte indessen bei öffentlichen Versammlungen die ständische Gerechtsame aufrecht zu halten, und die Wunden, wenn sie unheilbar waren, zu lindern. Eben darum wurde er, obschon er sich submittiret hatte, von den alten Ständen und selbst von seinen vorigen Collegen mit aller Schonung behandelt und geschätzet. Sie, die vorigen Administratoren, nannten ihn einen Mann von bekannter Dexterität. Selbst das neue Collegium war nicht nach seinem Geschmack. Selten wohnte er den Sessionen bei. Am 5 Mai 1725 kurz vor seinem Absterben, schrieb er unter andern an die Kaiserliche Commission: »Ich kann nicht einsehen, wie ich meinem Stande und dem Lande einigen Nutzen leisten kann, weil ich von der Ritterschaft ganz alleine da bin, und keinen specialen Collegen habe, ich also leider! allezeit mich überstimmen lassen muß, und wie Cicero sagte: Aut fruſtra diſſentiendum, aut ſine ulla gravitate aſſentiendum.« Abgenöthigte Anzeige p. 11.

Ludwig Wenkebach und der Auricher Bürgermeiſter 1724
und Apotheker Thomas Grems ernannt (h). Die neu erwählten Adminiſtratoren des dritten Standes waren der Doctor Dodo Fridag von Hage und Otto Bley von Horſten (i). Die Landrentmeiſter-Stelle wurde Bernhard Heinrich Syfken und das erſte Secretariat dem Advocaten Nicolaus Philipp Ennen anvertrauet. Die Beſetzung des zweiten Secretariats hielt man noch zur Zeit unnöthig. Auch wurde kein allgemeiner Landſyndicus ernannt; indeſſen ſetzte der dritte Stand, jedoch unter Proteſtation des Städtenſtandes in Abſicht eines auszuſetzenden Gehaltes, den Doctor Mathias von Wicht zu ihrem Syndicus an. Weil auch die bei dem Emder Collegio angeſetzten beiden Procuratoren, die Schatzungsexecutoren, der Pedell und die Boten ſich nicht ſubmittiret hatten, ſo wurden auch dieſe übergangen, und an deren Stelle neue erwählet. Auch wurden ſtatt der vorigen neue ordinair Deputirten beſtellet.

(h) Die vorigen Adminiſtratoren dieſer beiden Städte Bürgermeiſter Palms aus Norden, und Solling aus Aurich, obſchon ſie ſich unbedingt ſubmittiret hatten, wurden alſo bei dieſer neuen Wahl vorbeigegangen.

(i) Dieſe beiden dritten Standes Adminiſtratoren hatten ſich erſt ſubmittiret, und dann wieder dieſe Submiſſion revociret. So lautet ihre Revocation vom 13 Mai 1723: „Wir urkunden und bekennen »hiemit, daß wir die übereilig herausgegebene Er»klärung, theils nicht freywillig, theils nicht mit »gutem Vorbedacht herausgegeben haben. Wir »revociren ſie nochmalen, erklären ſie für unkräf»tig, und verſprechen unſere Handlungen den Ac»cord gemäß einzurichten.« Abgenöthigte Anzeige p. 8. — Und nun hatten ſie ſich wieder ſubmittiret. Wie ſchwankend waren doch einige ſtändiſche Mitglieder!

1724 Zu einem Inspector des Collegii ernannte der Fürst seinen Drosten in Emden, Haro Burchard von Freitag (k). Am 16 December ertheilten die Kaiserlichen subdelegirten Commissarien den Landtagsabschied (l). Dieser entsprach, wie man leicht erachten wird, völlig den Schlüssen dieser ständischen Versammlung; nur wurde darin den Ständen empfohlen, den Beitrag für den Fürsten bei nächster Zusammenkunft zu erhöhen, und der Streitpunct über die Salarisirung eines besondern Syndici des dritten Standes zur gütlichen Behandlung, oder zur Kaiserlichen Decision verwiesen (m) Weil der Doctor von Wicht sich als einen geschickten und in Landessachen erfahrnen Mann zeigte: so wurde er bald nachher von den drei Ständen als allgemeiner Landsyndicus angenommen, wodurch dieser Streitpunct von selbst gehoben wurde. Wie die Emder und ihre Adhärenten über diesen Landtag gedacht haben, läßt sich leicht vermuthen. Der Verfasser der Piece: Emdens Recht und Unschuld, schreibt in seiner gewöhnlichen Wallung darüber: „Op dee„zen Landdag mogte Niemand koomen, als die „de Kaiserl. Commissarien of Vorstel. Ministern „keurden na haar zin en Wille te zin, zoo dat de „Voorstanderen van Stadt en Landsgerechtigheid „daar toe niet konden komen, die buiten dien „door openelyke Patenten excludeert waren. „Deese nieuw gebakkene en zoo genaamde Landsstenden, war van het Getal en Qualiteit boven „maten gering was, wierden van de Heeren Com„miss.

(k) Es war ein Bruder des preußischen Oberstlieutenants, nachherigen Hofgerichtsassessoren Carl Christian Wilhelm von Freytag. s. 6 Theil p. 256.

(l) Landschaftl. Acten.

(m) Abgedruckt in der Species facti in den Beyl. p. 13.

„miſſ. en Vorstel. Ministern wonderlyk gecares- 1724
„ſert, zoo dat zy niet wisten, wat Heeren zy ge-
„worden. — Deesen wierden dann voorgestelt,
„of men niet behoorde niewe Landsdeputeerden
„en Adminiſtratoren macken, en de Landscaſſa
„uit Emden na Aurick verleggen. Deese edele
„Heeren wordende flattert, dat zy wonderlyke
„groote Mannen konden worden, waren wel haſt
„met dat Voorstel eens, en deelden daarom de
„Landsbedieningen zoo getrowlyk onder haar uit,
„dat by na Niemand van dat geringe Getal over-
„schoote, en die uit haar Middel geeligeerde niewe
„Heeren Adminiſtratoren waren ook haast gereed
„met Lyf en Ziele te besorgen, dat de Landscaſſe
„tot Aurick mogte komen (m).“

§. 4.

Noch an dem nämlichen Tage, wie der Landtagsabſchied publiciret war, wurde das neue Collegium in Aurich eingerichtet. Der Canzler verrichtete ſelbſt die Introduction. Nach der vorgeſchriebenen Eidesformel verpflichteten ſich die Adminiſtratoren, ſich in allen Stücken bei der ihnen anvertrauten Bedienung nach denen am 18 Aug. 1721, 18 Aug. 1722, und 11 Jun. 1723 ergangenen Kaiſerlichen Decreten, und den nachfolgenden Kaiſerlichen Verfügungen zu richten, ſodann ſich nach den oſtfrieſiſchen Landesverträgen, jedoch mit Verhütung allen Misbrauches und eigenmächtigen den beſagten Kaiſerlichen Decreten widerſtreitenden Auslegungen, treu und fleißig zu verhalten. Weil ſich die Stände mit den Commiſſarien über eine dem Inſpector zu ertheilende Inſtruction nicht hatten einigen können, ſo wurde dem Inſpector, (dieſer wurde ebenfalls verpflich-

(m) Emdens Recht en Onschuld p. 113.

1724 pflichtet,) eine proviſoriſche Inſtruction zugeſtellet. Dieſe Inſtruction ging vorzüglich dahin, daß zwar der Inſpector ſich bei den Seſſionen eines Voti enthalten, indeſſen dahin ſehen ſollte, daß die Gelder richtig berechnet und zu dem beſtimmten Gebrauch verwendet würden. Die übrigen Officianten wurden von den Adminiſtratoren in Eid genommen. Nun fehlte dem neuen Adminiſtrationscollegio noch das landſchaftl. Siegel, denn die alten Adminiſtratoren wollten ſich durchaus nicht bequemen, ſolches abzugeben. Dieſe Schwierigkeit war auch von der Commiſſion in dem Landtagsabſchied gehoben. Dem Auricher Collegio war darin verſtattet, ſich ein neues Siegel mit der Jahrzahl 1724 anzuſchaffen (n).

§. 5.

Durch dieſe Verfügungen der Kaiſerlichen Commiſſion ließen ſich die alten Stände von dem Wege, den ſie einmal betreten hatten, nicht ablenken. Auch blieb das bisherige Adminiſtrationscollegium in Emden in ſeiner Activität. So gab es denn nun ein doppeltes Adminiſtrationscollegium, das neue in Aurich, das alte in Emden. Von dieſem letzteren waren zwei Glieder abgetreten, der Freyherr von Kniphauſen, der nun ein Mitglied des neuen Collegii war, und der Auricher Bürgermeiſter Solling, welcher ſich ebenfalls ſubmittiret hatte. Bei dem Emder Collegio blieben alſo nur vier Adminiſtratoren über, von dem Appelle, aus der Ritterſchaft, Paine von der Stadt Emden, ter Brack und von Rheden von dem dritten Stande. Der ritterſchaftliche Adminiſtrator von dem Appelle war ein helldenkender Mann, und hatte Muth genug, ſeine überdachten Plane durchzuſetzen. Mit Beirath zweier

(n) Sp. facti in den Beil. p. 12—17.

zweier gewiegten Männer, des Doctor Homfeld und 1724
des Secretair Zernemann, lenkte er den Gang aller Handlungen. Auch hatte er in der noch beſtehenden geheimen Deputation den Vorſitz. Hierin war der Emder Syndicus Heslingh vorzüglich ſein beſter Mitarbeiter. Kurz, ohne ihn wurde nichts vom Belang verabredet, beſchloſſen und vollzogen. Dieſes war ſo wohl bei dem Hofe, als überall in dem ganzen Lande bekannt genug. Daher nannte man die nachherigen Landesunruhen, wie die blutigen Auftritte erfolgten, damals, ſo wie noch auf den heutigen Tag, den Appel-Krieg. Von dem Aurichter Collegio bemerke ich, daß darin der ſo ſehr geſchickte und in der gelehrten Republik bekannte Doctor von Wicht die Feder führte. Dieſes Aurichter Collegium verlohr durch das bald nachher erfolgte Abſterben des Baron von Kniphauſen vieles von ſeiner Autorität, indem die ritterſchaftliche Stelle unbeſetzt blieb, und es alſo keinen Repräſentanten der Ritterſchaft hatte. Dieſes Aurichter Collegium nannte ſich immer in ſeinen Aufſätzen und Verordnungen das auctoritate caesarea beſtellte Collegium, und das Emder gab ſich den Titel, das accordenmäßige Collegium. Da nun ſo wenig das Aurichter als das Emder Collegium nachgeben wollte, da jedes die Adminiſtration der Landesmittel zu behaupten ſuchte, und beide Collegia in dem Lande ihren Anhang hatten; ſo mußte nothwendig ein verwirrter Zuſtand erfolgen.

§. 6.

Weder der König von Preußen, als künftiger Succeſſor, wenn die männliche Linie des fürſtlichen Hauſes ausſterben ſollte, noch die Generalſtaaten, als Nachbaren und Creditoren, konnten den Ruin

1724 dieses durch die Wasserfluthen schon an den Rand des Verderbens gebrachten Fürstenthums mit gleichgültigen Augen ansehen. Sie blieben auch nicht ganz unthätig. So ließen die Generalstaaten am 3 Decemb. ihre Garnison in Emden mit drei Compagnien verstärken, und am 21 desselben Monats rückten unter Anführung des Obersten von Dossow dreihundert Mann preußischer Infanterie aus Minden in Emden ein. Dieser Oberste von Dossow wurde nun, statt des Oberstlieutenant von Freitag, Chef der preußischen Miliz in Emden. Ich bemerke nur noch, daß der König in dem folgenden Jahre dem Obersten Bese das Commando der in Emden liegenden preußischen Truppen übertragen habe. Die Absicht des Königs von Preußen und der Generalstaaten bei der Verstärkung ihrer Truppen scheint indessen nicht so wohl gewesen zu seyn, die alten Stände und das Emder Administrationscollegium wider den Fürsten zu unterstützen, als die Stadt Emden, worin sie ihre Besatzungen hatten, für einem Ueberfall zu decken, und dann auch ihren Ermahnungen zum Frieden mehrern Nachdruck geben zu können. Daß der König an den itzigen Streitigkeiten keinen thätlichen Antheil nehmen wollen, gehet aus dem Königl. Antwortsschreiben vom 16 Jan. 1725 auf die von dem Fürsten angebrachte Beschwerden über die verstärkte Miliz hervor. „Im übrigen — heißt es in dem Schluß — „laß ich gerne geschehen, daß ein so considerabler „Theil der Noblesse sich dergestalt, wie Ew. Lbd. „berichten, submittiret, und ist meine Meinung nie „gewesen, dieselbe wird auch ferner nicht seyn, Je„manden davon abzuhalten; sondern ich lasse einem „Jeden darunter seinen freien Willen. Ich ver„sichere Sie auch, daß das Sejour meiner wenigen

„Leute

„Leute alldort im Lande männiglich und besonders 1724
„Ew. Lbd. unschädlich seyn solle.“ Eben so wenig wollten die Generalstaaten, obgleich sie die Manutenenz der Landesverträge übernommen hatten, den alten Ständen die starke Hand bieten (o). Sie beschlossen vielmehr unter dem 19 Jan. 1725 sich bei den ostfriesischen Irrungen neutral zu halten, und keiner Parthey beizutreten (p). Durch Weisungen und Ermahnungen an den Fürsten und an die Stände, und durch Vorstellungen an dem Kaiserlichen Hofe suchten sie nur die Ruhe wieder herzustellen, und das glimmende Feuer zu ersticken. Dies wird sich in der Folge näher entwickeln.

§. 7.

Unter dem 18 Decemb. machte die Kaiserliche Commission allen Eingesessenen durch ein öffentliches Patent bekannt, daß das Collegium nach Aurich verleget sey, und dorten neue Administratoren bestellet worden, „damit — wie es ferner in dem Patent lautet — „sich männiglich mit Entrichtung „derer rückständigen auch künftig einzuwilligenden „Schatzungen, sowohl die Pächter mit Ablegung „derer schuldigen Pachten, darnach gebührend ach„ten, und selbige nirgends anders, als nach Aurich, „an das neu bestellte Collegium und den Landrent„meister Siefken liefern, nicht minder ihre etwa „habende Klagen und Suchen, in denen für das „Collegium gehörigen Sachen, daselbst einbringen, „bei Vermeidung willkührlicher Strafe, und daß „hierüber dasjenige, so dem zuwider, nach Emden „an die vorigen widerspenstigen Administratoren „geliefert wird, von den Contravenienten anderweit „ein-

(o) Landsch. Acten.

(p) Spec. facti in den Beil. p. 20.

1724 „eingebracht werden solle.“ — Dann setzte das neue Auricher Collegium die Verpachtung der accisbaren Waaren vom 2 Febr. bis 2 August auf den 1725 27 Jan. 1725 an. Es ladete dazu die Pachtlustige nach Aurich ein. Dagegen ließ das alte Collegium die Acciseverpachtung ebenfalls publiciren. Zwar traten die Ember am 22 Jan. nochmalen den Fürsten in einer Bittschrift um die gütliche Beilegung aller Irrungen an, und zwar in der Art, daß bei Entstehung der Sühne alles in statu quo bleiben, und sowohl dem Fürsten, als den Ständen ihre Rechte vorbehalten werden sollten; das Ministerium gab aber diese mit einer mündlichen Empfehlung begleitete Bittschrift uneröffnet zurück. Es fanden sich denn nun sowohl in Emden als in Aurich Pächter ein, und in beiden Collegiis erhielten die Meistbietenden den Zuschlag (q).

§. 8.

Die Kaiserliche Commission machte durch ein gedrucktes Patent vom 1 Febr. die von dem Auricher Collegio in den fünf Klusten angenommenen Pächter namhaft, und gab aus Kaiserlicher Macht allen Eingesessenen auf, sich mit Entrichtung der Pachten darnach zu achten, und solche an Niemand anders, als an die benannten Pächter bei 50 Goldgulden Strafe abzuführen. In eben der Art erließ das Ember Collegium ein solches Patent. Es kam also nunmehr darauf an, welches Collegium seine Pächter schützen und sich in den Besitz der Pachtcomtoiren setzen konnte. So wie in Emden die Pächter angenommen waren, ließ das Administrationscollegium die ganze ständische oder embische Garnison mit den vier Capitainen de Nove, Wermelskirchen, Andree

(q) Landsch. Acten.

Andree und Cramer einschiffen, um sich in den Besitz 1725
des Leerer Pachtcomtoirs zu setzen. Der Fürst war hievon sofort benachrichtiget, und erließ folgendes Mandat: „Dem bei dem Embischen sogenannten „Stadtvolk commandirenden Officier, auch allen „übrigen Officieren und Gemeinen wird hiemit bei „Verlust Leib, Ehr und Guth bedeutet und anbe„fohlen, daß sie sich Angesichts dieses zurück nach „der Stadt Emden versügen, und sich nicht unter„stehen sollen, einige Execution, unter welchem „Prätext es auch seyn möge, zu thun, oder sonst „etwas vorzunehmen.“ Ein ähnliches Mandat fertigte die kaiserliche Commission aus. Hierin wurde noch überdem den commandirenden Officieren der von der Stadt Emden ausgestellte Revers vom 28. April 1620 vorgehalten, wornach diese Garnison für cassiet gehalten werden sollte, so bald sie sich außer der Stadt zu einer Expedition gebrauchen lassen möchte. So wie diese Emder Besatzung am 1. Febr. in Leer ausgeschiffet wurde, insinuirte ein Notarius beide Mandate den Officieren. Diese wollten die Insinuation nicht annehmen. Der Capitain de Nove steckte die Documente dem Notarius wieder in die Tasche, und fertigte ihn ohne Antwort ab (r).

§. 9.

Der Fürst sahe wohl voraus, daß die Capitaine der Emder Garnison sich durch die Mandate nicht würden abschrecken lassen. Er dachte daher auf ernstlichers Mittel. Am 1. Februar ließ er seinen Obersilieutenant Reinhold Helmerich, Freiherrn von Ungern-Sternberg mit 100 Soldaten und zwei Kanonen aus Aurich nach Leer aufbrechen. Dieser zog bei Loge ein Commando aus der Festung Stickhausen an sich, und

(r) Samml. kaiserl. Patente und landschaftl. Acten.

1725 und rückte am 2. Februar des Morgens in Leer ein. Er postirte sich an einer Stelle, wo drei Straßen (s) zusammenstießen. Mittlerweile war die generale Pegelung, das ist, die Visitation und Annotation der bei den Kaufleuten vorräthigen accisbaren Waaren, gemeinschaftlich von dem Pächter des alten und des neuen Collegii mit Zuziehung eines Notarii vorgenommen. Beide Pächter hatten eine kaiserl. Salvegarde bei sich. Diese gemeinschaftliche Pegelung hatten die Emder Officiere veranstaltet. Sie glaubten dadurch ein Temperament zur Ausgleichung zu treffen. Selbst der kaiserliche Oberste von der Ley sahe diese gemeinschaftliche Pegelung als ein schickliches Auskunftmittel an, um ein Blutbad zwischen der fürstlichen und Emder Miliz zu vermeiden. Auf Veranlassung der Emder Officiere stellte er solches dem Oberstlieutenant von Ungern-Sternberg vor. Dieser wollte aber durchaus nicht in eine gemeinschaftliche Pegelung gehelen, weil er gemessenen Auftrag hatte, die kaiserl. Decrete, und die von der subdelegirten Commission getroffene Verordnungen, es koste auch, was es wolle, zu handhaben. Weil der Oberste von der Ley von der kaiserl. Commission requiriret war, den in Aurich bestellten Pächter unter kaiserl. Autorität zu schützen: so ließ er durch einen Fähndrich die Emder Officiere von der Antwort des fürstlichen Oberstlieutenants benachrichtigen, und wider ihr Verfahren protestiren. Auch ließ er dem Emder Pächter, (dieser war ein kaiserlicher Soldat, und hatte die gesuchte Entlassung noch nicht erhalten,) anbefehlen, sich sofort bei der Fahne einzufinden. Gegen Mittag marschirte ein Detachement von 40 Mann der Emder Miliz von der Wage, (hier war ihr

(s) Die Pfefferstraße, die Kirchstraße und die Straße zwischen beiden Pächten.

ihr Hauptquartier) nach der Pfefferſtraße. Der 1725
Oberſtlieutenant von Ungern-Sternberg ſchickte dem anführenden Fähndrich einen Trompeter entgegen, und warnte ihn nicht weiter vorzurücken oder unter ſein Geſchütz zu kommen. Er ließ die Kanonen laden, und die Soldaten ins Gewehr treten. Hinter ihnen ſtellte er eine große Menge bewafneter Bauern. Dieſe waren aufgeboten, und vor und nach in Leer angekommen. Bei dieſen kriegeriſchen Vorkehrungen zog von der Emder Miliz die Compagnie des Capitain Cramer nach der Pfefferſtraße. Der commandirende Officier, Capitain Cramer, ließ den Oberſten benachrichtigen, daß er durchaus mit ſeinen Leuten vorwärts müßte. Der Oberſte ließ erwiedern, daß ſie eine andere Gaſſe einſchlagen könnten, und er nicht zugeben könnte und wollte, daß ſie auf ſeine Poſtirung andrängen. Nach vielem Proteſtiren und Reproteſtiren, commandirte der Emder Hauptmann, vorwärts! und ließ ſeine Leute mit geſpanntem Hahn avanciren. Noch ohngefähr 30 Schritt waren ſie von der fürſtlichen Poſtirung entfernet, wie der Oberſte erſt die eine, dann die andere Kanone abbrennen, und von der erſten Diviſion ſeiner Soldaten die Gewehre hören ließ. Die Emder gaben ebenfalls Feuer. Hierauf zogen ſie ſich nach der Wage zurück. Der Oberſtlieutenant verfolgte ſie mit gefällten Bajonetten, doch nur auf einige Schritte, weil ein blinder Lärm entſtand, daß ein anderes Detachement ihm in den Rücken fallen würde. So ſtellte er ſich denn wieder bei ſeine Kanonen. An Todten und Verwundeten lagen von den fürſtlichen Truppen ſieben und von der ſtändiſchen Miliz zwölfe auf der Gaſſe. Mit dem anbrechenden Abend zog die Emdiſche Miliz wieder ab. Sie wurde bei dem Plittenberg eingeſchiffet, und fuhr die Emſe nach Emden herunter.

An

1725 An dem folgenden Morgen entließ der Oberste von Ungern-Sternberg die aufgebotenen Bauern, und führte sein Commando nach Aurich zurück (t). Dieser blutige Auftritt ereignete sich in dem Angesicht der kaiserlichen Salvegarde, die aus kaiserlicher Autorität die Ruhe in dem Lande sichern sollte, und in Leer ihr Hauptquartier hatte.

§. 10.

Bald nach diesem Vorfall ließ der Fürst am 14. Febr. ein Edict publiciren. Hierin wurde ausgeführet, daß die Emdische Garnison zufolge des Haagischen Vergleiches von 1603, der staatischen Resolution von 1609 und des von Emden 1620 ausgestellten Reverses nicht aus der Stadt gebrauchet werden dürfe. Der Fürst erklärte deshalb jedes Commando der Emder Miliz, welches sich außer den Wällen der Stadt antreffen lassen möchte, für Vogelfrey. So heißt es in dem Schluß dieses Edicts:

„Weil die Capitains so wenig, als die sie ausgeschicket haben, weder an den Landesverträgen, noch an Unsern darauf gegründeten Mandaten und Rescripten, sich im geringsten bisher gekehret, und sich nicht gescheuet haben, ihre Hand selbst wider Uns, in der Person unsers commandirten Oberstlieutenants, gottloser Weise aufzuheben, und zu besorgen ist, daß die Urheber sich solcher Frevelthaten noch ferner unterstehen werden: So befehlen Wir allen Unsern getreuen Unterthanen hiemit ernstlich, und bei der Pflicht, womit sie Uns, als ihrem angebornen Erb- Ober- und Landesherrn verbunden sind, wenn die besagten Emdischen Stadtvölker

(t) Aus der Relation des Obersten von Ungern-Sternberg in der Fact. Spec. Beyl. p. 82. und 86. und landschaftl. Acten.

„völker sich außerhalb Unserer Stadt Emden in eini- 1725
„ger Execution oder Commando antreffen lassen, sie
„als Uebelthäter und Delinquenten zu tractiren, und
„durch Läutung der Glocken oder sonst zusammen
„kommen, ihnen auf alle Weise Abbruch zu thun,
„und die sie gefangen kriegen, als Uebelthäter anhero
„an Uns einzuliefern. Und sollen alle Officianten
„auf dem platten Lande bei willkührlicher Strafe, und
„Unsere Vögte und Gerichtsdiener hierin allen ihren
„Fleiß anwenden, und den Eingesessenen hierin die
„Hand bieten.“ (u) Auch ließ die kaiserliche Commission eine scharfe Weisung an den Magistrat in Emden über den Mißbrauch ihrer Garnison ergehen. Bürgermeister und Rath verantworteten sich dadurch, daß sie bei dem Vorfall in Leer keinen Antheil genommen, sondern nur auf Requisition der Administratoren ihre Garnison, wie solches öfters geschehen, hätten verabfolgen lassen. Den Administratoren hielt die kaiserliche Commission in einem andern Schreiben vom 3 Febr. ihr Betragen in den ernsthaftesten Ausdrücken vor, und schloß zuletzt: „Da sie, die Administratoren, die Emdische Garnison wider ihre
„Pflicht zu handeln verleitet, und durch dieselbe die
„zur Verhütung aller Unordnungen abgeschickte Miliz
„so freventlich attaquiren lassen, also wird, nebst
„ausdrücklichen Vorbehalt der hiedurch schon ver-
„wirkten Strafe Ihnen hiemit bei 1000 Goldgülden
„Strafe auferleget, dergleichen Ausschickung der
„Emdischen Garnison ferner weder vor sich selbst zu
„unternehmen, noch auf Requisition an Bürger-
„meister und Rath zu Emden zu veranlassen.“ Die Administratoren erwiederten hierauf schriftlich, daß, wenn zwar Emden, nach den Landesverträgen, nicht befugt

(u) Fürstl. abgedrucktes Edict.

1725 befugt wäre, die in dem ständischen Sold stehende Garnison außerhalb der Stadt zu gebrauchen, dennoch die Stände oder in deren Namen die Administratoren berechtiget wären, sich derselben wider alle Gewalttreiberey und Störung des Collectenwerkes zu bedienen. Sie bezogen sich auf den Finalreceß von 1663, auf den Emdischen Landtagsschluß von 1618, und besonders auf die staatische Resolution vom 12. Jun. 1719. Dann entkannten sie, daß die Emder Miliz zuerst das fürstliche Commando angegriffen habe. „Es haben vielmehr — schreiben sie — die fürstlichen Soldaten, ohne die geringste „Ursache, da ihnen keine Hinderung geschehen, und „sie wohl versichert waren, daß ihnen kein Finger „würde gekränket werden, auf die landschaftliche „Miliz mit zwei Kanonen zuerst gefeuert, und theils „gefallene Leute, wie sie keinen Widerstand gefunden, „brutalement ermordet, und durch die zu ihnen ge„sellte Leute Plünderung angestellet und Unordnung „auf Unordnungen gehäufet, dergestalt, daß denen „guten Einwohnern zu Leer Zittern und Zagen an„gekommen, und viele von dannen geflüchtet, und „ihre Prätiosa anderwärts hinbringen lassen müs„sen.“ (v)

(v) Abdruck eines Commiss. Schreibens vom 3. Febr. 1725. und zweier Schreiben der Administratoren.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Repräsentanten der alten Stände und der Emder Magistrat reichen der kaiserlichen Commission eine Paritionserklärung ein. Da aber diese Submissionsacte von der kaiserlichen Commission verworfen wird: §. 2. So verwenden sich die Generalstaaten für die Stände bei dem Kaiser. §. 3. Den Anschlag, den ritterschaftlichen Administrator von dem Appelle aufzuheben, mißlinget. §. 4. Die alten Stände oder die Renitenten werden von dem ausgeschriebenen Landtage ausgeschlossen. §. 5. Der kaiserliche Cammerherr und Gesandte, Graf Fridag von Göbens, kömmt in Ostfriesland, um die Streitigkeiten durch seine Vermittelung zu heben. Der ihm von dem Canzler Brenneisen gemachten Hinderniſſe ohnerachtet, §. 6. veranstaltet er eine Versammlung der Ritterschaft. Diese und die Stadt Emden, die dem ritterschaftlichen Schluß beitritt, tragen, nach einer näheren Submissionserklärung, auf einen allgemeinen freyen Landtag an. §. 7. Die Hitze des Canzlers vereitelt den Plan des Grafen und die guten Aussichten zu einer Sühne. §. 8. Worüber sich der wieder abreisende Graf in einem heftigen Schreiben bei der Commission beschweret. §. 9. Das unvorsichtige Benehmen des Canzlers und seine Rachsucht eröfnet den Weg zur Verzweiflung.

§. 1.

Wie die alten Stände nun nicht mehr auf Landtagen sich versammlen konnten: so wurden die Geschäfte von ihren Repräsentanten, nämlich von den Gliedern der geheimen Commission, von den Administratoren des noch fortwährenden Emder Collegii, und, bei wichtigen Vorfällen, mit Zuziehung der alten ordinair Deputirten wahrgenommen. Diese Häupter und Repräsentanten der alten Stände konnten leicht vermuthen, daß der Kaiser die in Leer vorgefallenen Feindseligkeiten ungnädig aufnehmen würde, und auch die Generalstaaten, die sowohl ihnen, als dem Fürsten den Frieden so ernstlich angerathen hatten, den Vorfall mißbilligen würden. Sie und mit ihnen der Emder Magistrat entschlossen sich daher, sich den kaiserlichen Decreten zu unterwerfen. Unter dem 12. Febr. schrieben sie an die kaiserliche 1725

1725 subdelegirte Commission: „Aus schuldigster Devotion „declariren wir hiemit, daß wir der allerhöchsten „kaiserlichen in den ostfriesischen Landes-Differenzen „führenden Intention nicht widerstreben, sondern „schlechterdings abwarten wollen, welchen Ziel und „Maaß Gott und Ihro Kaiserl. Majestät dem Werke „zu setzen gut finden mögen, nicht zweifelnd, daß „Ihro Kaiserl. Majestät nach Dero Gerechtigkeit „liebenden Gemüth, und überhaupt gethanen aller„gnädigsten Versicherungen die Stände und uns bei „dem alten Herkommen, den accordenmäßigen Pri„vilegien und Freyheiten allemal zu schützen und zu „handhaben, in allerhöchsten Gnaden geruhen wer„den.“ Die Freyfrau von Kniphausen Jennelt, gebohrne von Ilgen in Berlin, der ritterschaftliche Administrator, Freyherr von Kniphausen Lütetsburg, und bald nachher Haro Joachim von Closter, Herr von Dornum, hatten sich vorher mit denselben wörtlichen Ausdrücken submittiret. Diese ihre Submissionen waren als hinlänglich von der kaiserlichen Commission angenommen. Die Administratoren und Deputirten hofften daher, daß sie auch mit dieser Paritions-Anzeige zustehen könnten. Sie wurden aber auf Anrathen des Canzler Brenneisen verworfen. Dies bewog sie mit einer dringenden Vorstellung bei dem Kaiser einzukommen, mit der allerunterthänigsten Bitte, diese Paritionserklärung für hinreichend zu erklären (w).

§. 2.

Mittlerweile stellten auch die alten Administratoren und der Emder Magistrat die immer zunehmende Verwirrung in dieser Provinz den Generalstaaten vor. Sie zeigten ihnen an, daß, zufolge der kaiserlichen

(w) Landschaftl. Acten.

lichen Decrete, die ostfriesische auf besondere Ver- 1725
träge gegründete Regierung nach dem Reichsfuß ein-
gerichtet, und die Landesverträge nach den Reichs-
Constitutionen beurtheilet werden müßten. Sie
könnten sich daher den kaiserlichen Decreten nicht so
schlechterdings unterwerfen, weil sie dadurch zugleich
auf die Freyheiten und Privilegien des Landes Ver-
zicht leisten müßten. Denn eines theils wichen die
kaiserlichen Decrete schon in vielen Stücken von den
Accorden ab, andern theils aber könnte sie die Ver-
sicherung des Fürsten, den Landesverträgen zu ge-
leben, nicht beruhigen, so lange die Reichs-Consti-
tution zur Richtschnur der Accorde dienen sollte. Be-
sonders beschwerten sie sich über die mit dem Collegio
vorgenommene Aenderung, indem nach den Landes-
verträgen das Aerarium nicht von Emden verleget
werden dürfte, die Wahl der Administratoren auf
den 10. May vorgenommen werden müßte, und die
nun widerrechtlich eingedrungenen neuen Administra-
toren von solchen Leuten gewählet worden, die zum
Theil in dem Lande nicht ansessig wären, und die
man für keine Stände erkennen könnte. Noch sonder-
barer wäre das Verfahren der Commissarien, daß
sie das sogenannte neue Collegium, der Appellation
ohnerachtet, und obgleich dasselbe noch nicht von dem
Kaiser bestätiget worden, in Activität gesetzet hätten.
Sie baten daher inständigst, die Landesverträge,
deren Manutenenz die Generalstaaten so feierlich über-
nommen hatten, zu handhaben. Um das Ziel ihrer
Wünsche desto sicherer zu erhalten, sandten sie gleich
nachher den Syndicus Gerhard Heslingh und den
Doctor Bertling nach dem Haag. Ihnen folgte
auf dem Fuß der fürstliche Regierungsrath Becker
nach. Dieser ersuchte im Namen des Fürsten die
Generalstaaten, die Renitenten abzuweisen, und der

1725 Execution der kaiserlichen Decrete um so vielmehr ihren Lauf zu lassen, weil der Fürst nie die Absicht gehabt hätte, die Landesverträge zu untergraben, auch die kaiserlichen Decrete mit denselben übereinkämen. Die Generalstaaten erwiederten: „Sie hätten aus der ihnen zugestellten Abschrift der Paritionsanzeige vom 12. Febr. selbst ersehen, daß die Administratoren, die Deputirten und die Stadt Emden sich nun zur Submission verstanden hätten. Sie wünschten daher, daß der Fürst es dabei bewenden lassen möchte, und alsdann auch durch eine gemäßigte Execution der kaiserlichen Decrete in der That gezeiget würde, daß die Intention des Fürsten nicht sey, die Stände überhaupt und Emden besonders zu drücken, und ihre Rechte zu kränken. Dieses wollten sie besonders empfohlen haben.“ Mit dieser Antwort wurde der Regierungsrath Becker entlassen (x). Dann schrieben sie besonders an den Fürsten, und ersuchten ihn, die obwaltenden Streitigkeiten mit den Ständen in der Güte zu verebnen. Dabei ermahnten sie ihn, keine fremde Truppen in das Land zu führen, wenn er auch durch kaiserl. Verfügungen dazu sollte berechtiget seyn. Dann soderten sie durch eine besondere Resolution den Magistrat der Stadt Emden auf, sich aller Thätlichkeiten zu enthalten (y). Endlich gaben die Generalstaaten ihrem Envoye Hamel Bruyninx auf, den Kaiser auf eine gelindere Seite hinzulenken. Am 16. März überreichte der Envoye seine Note. Hierin heißt es unter andern: „Ihro Hochmögenden „haben durch die Nachbarschaft und durch die vielen „durch ihr Zuthun in vorigen Zeiten beigelegten „Streitigkeiten das Genie dieser Nation so weit kennen gelernet, daß gar zu harte Proceduren die Unruhen

(x) Landschaftl. Acten.
(y) Wagenaer. T. 18. B. 71. p. 284.

„ruhen des Landes eher verschlimmern als verbessern, 1725
„und der Ruhestand eher durch gütliche Mittel als
„durch gewaltige Executionen hergestellet werden
„könne. — Ihro Hochmögenden nehmen sich daher
„die Freyheit, ihre Meinung auch nochmalen dahin
„zu äußern, wie daß Ihro Kaiserl. Majestät Dero
„billigen Zweck viel eher erhalten würden, wenn Sie
„von der Güte seyn wollten, denen Beschwerden der
„alten Administratoren und der Stadt Emden ein
„allergnädigstes Gehör zu geben, darauf allergerechtest
„zu attendiren, die Streitigkeiten, so viel möglich,
„zu beider Theilen Vergnügen zu befriedigen, und
„vornehmlich dahin zu sorgen, daß kein Fuß möge
„geleget werden, wodurch die alten Accorde, so weit
„selbige durch Zuthun und unter Garantie Ihro
„Hochmögenden gemacht sind, können übern Haufen
„geworfen werden. — Ihro Hochmögenden bitten
„demnach schlieslich, daß Ihro Kaiserl. Majestät
„geruhen mögen, Dero Allerhöchsten Ordres denen
„Herrn Commissarien oder subdelegirten Räthen zu-
„kommen zu lassen, daß alle nöthige Moderation
„möge in Acht genommen, und dadurch vorgebeuget
„werden, die Sachen, so durch besagte Submission
„(vom 12. Febr.) scheinen auf einen guten Fuß ge-
„bracht zu seyn, aufs neue durch gar zu große Schär-
„fe wieder zu verschlimmern.“ (z) Welche Antwort dem staatischen Envoye ertheilet worden, ist mir nicht bewußt. So viel erhellet aus den Acten, daß von nun an bei dem Reichshofrath die ostfriesischen Streitigkeiten nicht so schnell und hitzig betrieben wurden, und auf die von dem Fürsten sowohl als den alten Ständen häufig angebrachten Querelen keine Verfügungen erfolgten.

(z) Landschaftl. Acten.

1725 §. 3.

Um das Ende der Streitigkeiten zu beschleunigen und eine allgemeine Parition zu bewirken, fand das fürstliche Ministerium rathsam, den ritterschaftlichen Administrator von dem Appelle aufzuheben und gefänglich nach Aurich abführen zu lassen. Am 27. Julii mit dem anbrechenden Tage fanden sich die Drosten von Specht und von Fridag, mit ihren Gerichtsbedienten, mit fürstlichen Jägern und funfzehn Bauern in Midlum ein. Hier hielten sie sich so lange in einem Hause versteckt, bis die Brücke der Midlummer Burg, worauf von dem Appelle wohnte, niedergelassen wurde. Wie solches geschehen, ließen die Drosten zwei ihrer Leute vorausgehen. Diese gaben vor, daß sie den Informator auf der Burg besuchen wollten. So wie der Bediente zurücktrat, den Informator zu rufen, suchten diese beide Leute sich des Thors zu bemeistern. Die beiden Drosten eilten zugleich mit ihrem bewaffneten Gefolge herbei, um sie zu unterstützen. Der Appelsche Bediente hatte indessen das Thor schleunig zugeworfen und verschlossen. Nun suchten die Drosten das Thor mit Balken zu forciren. Wie sie ihre Absicht nicht erreichen konnten, giengen sie um den Graben herum, um zu recognosciren, von welcher Seite man dem Hause am leichtesten beikommen konnte. Diese Zwischenzeit nutzte die Frau von dem Appelle. Sie öfnete selbst das verschlossene Thor, und ließ die Zugbrücke wieder aufziehen. Schnell kehrte sie nach dieser glücklich verrichteten Handlung zurück, wie schon jenseits der Brücke einige im Anschlag standen, auf sie Feuer zu geben. Da von dem Appelle zur Gegenwehr Anstalten vorkehrte, auch auf Succurs aus Emden Rechnung machen konnte: so mußten die beiden Drosten unverrichteter Sache wieder abziehen.

Ueber

Ueber dieses Verfahren beschwerten sich die Admi- 1725
nistratoren bei der kaiserlichen Commission. Am Schluß dieser Schrift heißt es: „Damit nun nicht „Gewalt und Unrecht überhand nehmen, und die „Vergießung unschuldigen Menschenblutes möge vor„gebauet, und die gerechten Strafen Gottes von „dem armen Lande und den unschuldigen Eingeseſſe„nen, deren Thränen zu Gott gen Himmel schrein, „abgewendet werden: so bitten wir Ew. Wohlgeb. „ganz gehorsamst, Sie wollen geruhen, die gerech„teste Anstalt zu treffen, daß die Störer der gemei„nen Ruhe, mit ihrem Anhang andern zum Exem„pel, zur wohlverdienten Strafe gezogen, und hin„gegen niemand ungehört möge weiter beunruhiget „werden.“ (a)

§. 4.

Fast täglich wurde die Lage der alten Stände, der Administratoren des Emder Collegii, und der Stadt Emden mißlicher und gefährlicher. Bei hundert Goldgülden Strafe, hatte die kaiserliche Commission allen Eingeseſſenen untersaget, sich nicht gegen den 10. May in Emden zur Ablegung der Landrechnung einzufinden. Unter eben dieser Strafe waren auch nachher die Eingeseſſenen gewarnet, sich mit der bevorstehenden halbjährigen neuen Verpachtung der accisbaren Waaren nicht mit dem Emder Collegio zu befaſſen. Ueberhaupt waren alle Zusammenkünfte in Emden bei schwerer Strafe verboten. Das Emder Collegium hielt sich, in Erwartung einer günstigen kaiserlichen Resolution auf ihre am 12. Febr. übereichte Partitions-Anzeige, stille, ließ geschehen, daß die Verpachtung der Consumtibilien am 28. Jul. in

(a) Abgedrucktes Schreiben an die Commission vom 7. Aug. 1725.

1725 Aurich vorgenommen wurden, und verwahrte sich blos durch gedruckte Protestationen. Da sie also keine Versammlungen der Stände nach Emden veranstalten konnten, so wurde ihr Wirkungskreis immer enger. Ihr Ansehen sank um so viel tiefer, weil vor und nach alle ritterschaftliche Glieder, bis auf den Administrator von dem Appelle und die Wittwe von Freese zu Hinte, sich völlig, theils mehr oder weniger bedingt, submittirten. In dieser Verlegenheit trugen die Administratoren und die Stadt Emden auf einen allgemeinen Landtag an. Dieser Landtag war wegen der zu verfügenden Aufsicht über die Deiche und wegen Ansetzung der Deichofficianten dringend und nothwendig. Besonders war die Stadt Emden dabei interessirt, weil sie nun in diesem Monate Julius den Deichbau, mitten unter dem Kampfe so vieler Widerwärtigkeiten, glücklich vollendet hatte. Zwar ordnete die subdelegirte Commission einen Landtag auf den 15. Aug. nach Aurich an, indessen schloß sie ausdrücklich alle Aufwiegler und Störer der gemeinen Ruhe, oder diejenigen, die sich noch nicht submittiret hatten, oder deren Paritions-Anzeigen als unzulässig verworfen waren, von dieser Zusammenkunft aus. Dann erklärte sie, daß sie vor Eingang der zu erwartenden kaiserlichen Resolution, sich mit den Renitenten in keine weitere Contestation einlassen wollte. Es fanden sich daher auf diesem Landtag, worauf außer Schatzungs-Einwilligungen wenig ausgerichtet wurde, blos die gehorsamen Stände ein. Die Emder Administratoren wiesen in einer Deduction nach, daß nach dem Haagischen Vergleich von 1662 [gen. grav. c. 4. art. 38.] niemand unter dem Vorwand von einem angeschuldeten Verbrechen, so lange er nicht überwiesen worden, von Landtagen ausgeschlossen werden dürfte, und die Commission durchaus

aus Verfassungswidrig hier einen Unterschied zwischen 1785
gehorsamen und ungehorsamen ständischen Gliedern gemachet habe, da doch die eingereichte Submission zur kaiserlichen Judicatur gediehen wäre, und man solche abwarten müßte. Noch mehr verdroß es die Stadt Emden, daß sie von dem öffentlichen Landtage verdränget worden, da sie einen so ansehnlichen Beitrag von 1100 Gulden in jeder einfachen Schatzung zu den Landeslasten jetzo trüge, und man ihr allein, wie man es selbst von fürstlicher Seite nicht mißkennen könnte, die Rettung des ganzen Landes durch die mit so vieler Gefahr übernommene und nun vollzogene Bedeichung zu danken hätte. Um so viel härter dünkte ihnen diese Ausschließung, weil grade das Deichwesen der Hauptgegenstand dieses Landtages war (b).

§. 5.

So standen die Sachen, wie der kaiserl. Cammerherr, Graf Burchard Philipp von Fridag, am 12. August in seine Herrlichkeit Gödens eintraf. Der Kaiser hatte ihm den Gesandtschaftsposten in Stockholm anvertrauet. Er nahm seine Reiseroute nach Schweden über Ostfriesland. Seine Absicht war, sich von den Umständen der hiesigen Unruhen genau zu unterrichten, und einen Weg zur Beilegung der vorschwebenden Zwistigkeiten zu bahnen. Als kaiserlicher Gesandte, und weil er sich schon längst den kaiserlichen Decreten submittiret hatte, glaubte er das Zutrauen des Fürsten zu besitzen, und eben ein solches Zutrauen hatte er bei den Ständen vorzufinden,

(b) Samml. kais. Commiss. Patente und landschaftl. Acten.

1725 finden, weil ihm, als dem reichsten Cavalier (c) dieser Provinz, das Wohl des Vaterlandes, und desselben Privilegien und Gerechtsame nicht gleichgültig seyn konnten. So dachte er. Sein Plan war, erst die ganze Ritterschaft, und dann die Stadt Emden zur Parition zu überholen, und endlich durch einen billigen Vergleich alle Streitigkeiten zu verebnen. Zu dem Ende fand er nöthig, eine Zusammenkunft aller ritterschaftlichen Glieder in Emden zu veranlassen. Von diesem seinem Plan benachrichtigte er die kaiserliche subdelegirte Commission, und suchte ihre Unterstützung zur Beförderung der guten Sache nach. Die Commission fand gut, das gräfliche Schreiben erst dem Canzler Brenneisen mitzutheilen. Dieser gerieth gleich in seine gewöhnliche Hitze. Er nannte den Grafen einen Aufwiegler, der nur dahin arbeiten wollte, die nun zu verhängende Execution der kaiserlichen Decrete wendig zu machen. Die Commission, überholt durch die Sprache des Canzlers Brenneisen, antwortete dem Grafen, daß der Kaiser bei schwerer Ahndung den ungehorsamen Ständen alle Conventikeln untersaget habe, daß daher das Haupt der Rebellen, der ritterschaftliche Administrator von dem Appelle zu keinen ritterschaftlichen Zusammenkünften gezogen, und besonders in Emden, dem Schlupfwinkel der Renitenten, keine Versammlung veranstaltet werden dürfte. Aus diesen Gründen würden sie sich einer schweren Verantwortung bei dem Kaiser blos stellen, wenn sie den vorgeschlagenen ritterschaftlichen Congreß in Emden geneh-

(c) Die reinen Revenüen aus seiner Herrlichkeit Esens betrugen, nach seiner eigenen Angabe, über 20000 Rthlr. Aus dieser Herrlichkeit mußte zu jeder einfachen Schatzung 278½ Rthlr. zu der Landescasse entrichtet werden.

genehmigen würden. Nochmals entwickelte der 1725
Graf unter dem 26 August seine Gesinnung der Commission, gab ihr nicht sanfte zu verstehen, daß sie sich gar zu sehr von dem Canzler Brenneisen leiten ließ, und schrieb an dem Schluß: „Will denn „von Ihrer Unpartheilichkeit gewärtigen, daß diese „meine Vorbauung aller gefährlichen Auslegung „dieser von mir zu veranlassenden Zusammenkunft „tam ratione loci et personarum, quam obiecti „eben so viel gelten werden, als des Herrn Brenneisen widrige Ausdichtung.“

Der nun sehr aufgebrachte Canzler Brenneisen hatte indessen nach Wien berichtet, daß der Graf an Untergrabung der Kaiserlichen Decrete arbeitete, und eine Inhibition wider alle Zusammenkünfte nachgesucht. Er verfehlte aber seine Absicht, weil der Graf selbst mit dem Reichsvicecanzler über die ostfriesischen Irrungen in unmittelbarer Correspondenz stand, und so gar, wie es scheinet, den geheimen Kaiserlichen Auftrag hatte, den Frieden in Ostfriesland zu bearbeiten. Wie er von dem Brenneisenschen Bericht unter der Hand Nachricht erhielt, ersuchte er nochmalen unter dem 2 Oct. die Commission, ihm bei seinem Vorhaben keine Hindernisse in den Weg zu legen. „Ich hoffe dann — schrieb er — „in kurzem im Stande zu seyn, das „bei Sr. Kaiserl. Majestät eingeklagte verläumderische Angeben meines auf Aufwiegeley und Renitenz abzielenden Betriebes, werkthätig und so zu „widerlegen, daß die Angeber mit Schanden bestehen, und mit billiger Ahndung abgewiesen werden sollen (d).“

§. 6.

(d) Abdruck eines an die Kaiserliche Commission von der Ritterschaft zur Abhelfung der Irrungen unter dem

1725 §. 6.

Auf Veranlassung des Grafen trat die Ritterschaft am 21 Sept. in Emden zusammen. Nur der Assessor von Hane von Upgant und Honstede von Risum blieben zurück. Die übrigen ritterschaftlichen Glieder waren alle persönlich zugegen, oder hatten den übrigen Comparenten Vollmacht ertheilet. Hier faßten sie nach einigen Verhandlungen folgenden Schluß: „Wir declariren hiemit zu „Bezeugung unsers allerunterthänigsten Gehorsams „und Submission gegen Kais. Majestät, daß wir, „sofort nach Entscheidung der Präjudicialquästion „ratione translocati aerarii in allen Stücken uns „nicht allein folgsam und gehorsam zu bezeigen, wie „Ihro Kais. Majestät dem Werke Ziel und Maaß „zu setzen allergerechtest belieben werden, Wir uns „auch nie zu Sinnen kommen lassen werden, die „Administratoren von der Verantwortung ihrer „eigenen factorum frey zu sprechen, oder zu vertreten, sondern sie vielmehr dazu schuldig und gehalten erklären, wie denn auch der gegenwärtige „ritterschaftl. Administrator Herr von dem Appelle „sich dazu erkläret. Zur Erwürkung eines Kaiserlichen allergerechtesten Ausspruchs wegen der angezeigten Submission und der Restitution des Aerarii „muß den Ständen die nöthige Zeit gegönnet werden; nach Erfolg des Allerhöchsten Ausspruchs „soll es bei obgedachter Partitionsdeclaration, und „bei der unweigerlichen Anhaltung der Administratoren zu Erstattung ihrer Verantwortung verbleiben. Zur Vorbauung aller Vergiftung der Ständen Aufführung und salvis iuribus zu bezeigenden „mög-

dem 11 Oct. 1725 abgelassenen Schreibens. 2) Fürstliche Anmerkungen über dieses Schreiben. 3) Abgekürzte Erinnerungen über diese Anmerkungen.

„möglichen Respects gegen eine hohe Commission 1728
„soll der ritterschaftliche Administrator des alten
„Collegii (e) instruiret werden, es bei den bisheri-
„gen actibus possessoriis gegen das Auricher Colle-
„gium bis zu erfolgendem Kaiserlichen Ausspruch be-
„wenden zu lassen, (worunter gleichwohl die fernere
„Beobachtung der ständischen sowohl, als der ritter-
„schaftlichen iurium nicht gemeinet seyn soll.) End-
„lich ist eine hohe Commission zu ersuchen, Ihro
„Durchl. den Fürsten zu disponiren, einen allge-
„meinen freyen prorogirten Landtag ausschreiben zu
„lassen, auf welchem, mittelst Abhandlung des ac-
„cordenmäßigen Partitionsrecesses wirk- und thät-
„liche Anzeige der gesammten Stände ernstlichen
„allerunterthänigsten Submission gegen Sr. Kai-
„serlichen Majestät geschehen könne.“

Dabei hielten sie zur Vermeidung der landverderblichen Collisionen für gut, daß mit Beitreibung neuer Schatzungen so lange Anstand genommen werde, als des Kaisers Resolution in diesem Puncte eröffnet seyn würde, doch wollten sie gerne zugeben, daß die Restanten der alten Schatzungen von dem Auricher Collegio beigetrieben würden. Wenn nun aber zur Bestreitung der ständischen Gerechtsame, die Emder Landescasse nicht ganz vom Gelde entblößet seyn dürfte: so wollte die Ritterschaft einer hohen Commission in Bedenken geben, ob nicht dazu die gemeinen Mittel aus den ritterschaftlichen Herrlichkeiten verwendet werden könnten. Die Ritterschaft theilte diesen ihren am 11 Octob. gefaßten

(e) Das Auricher Collegium hatte itzt keinen Administrator aus der Ritterschaft, denn der Baron von Inn- und Knipbausen war in diesem Sommer verstorben.

1795 faßten Schluß dem Magistrat in Emden mit. Der Magistrat rief die Vierziger zusammen, und fand mit deren Zustimmung kein Bedenken, schon an dem folgenden Tage der ritterschaftlichen Meinung beizutreten (f).

§. 7.

Die Ritterschaft reichte ihren gefaßten Schluß der Kaiserlichen Commission ein, so wie auch die Stadt Emden ihren Beitritt derselben eröffnete. Die Commission theilte nun wieder das ritterschaftliche Schreiben dem Canzler Brenneisen mit. Dieser äußerte gleich über das ritterschaftliche Votum und über den Emder Beytritt seinen Unwillen, und sandte es mit bittern Anmerkungen begleitet, der Commission zurück. Freilich scheint das ritterschaftliche Votum verschroben und verworren an. So viel gehet indessen bei der Hauptsache daraus hervor, daß die ritterschaftlichen Glieder die Kaiserliche Resolution über die streitige Translocation des Aerarii abwarten, und sich nach eingegangener Resolution, sie mögte ausfallen, wie sie wollte, den Kaiserlichen Verfügungen schlechterdings unterwerfen wollen. Dann war bisher die Kaiserl. Commission von den alten Ständen oder sogenannten Renitenten noch nicht anerkannt. Auch dieses geschah itzt. Es lieget solche Agnition in dem ritterschaftlichen Voto. Noch deutlicher gehet sie aus dem Schreiben der Stadt Emden an die Commission hervor. Dieses lautet so: „Es hat die Ritter„schaft ihr Schreiben vom 11 October der Stadt „Emden, um sich mit ihr gemeinschaftlich Ihro „Kaiserl. Majestät führenden allergerechtesten In„tention

(f) Aus den vorigen Piecen.

„tention allerunterthänigst zu submittiren, und sol- 1725
„chergestalt die hohe Commission ergebenst zu agnos-
„ciren, communiciret. Gleich denn die Stadt sich
„mit sothanem ritterschaftlichen Schreiben — hie-
„mit conformirt, und demselben beitritt.“ Einige Glieder der Ritterschaft hatten sich freilich bereits schlechterdings submittiret, aber das ganze Corps der Ritterschaft und die Stadt Emden waren dem fürstlichen Ansinnen noch nie so nahe getreten, wie itzt in dieser Erklärung. Hätte man von fürstlicher Seite diesem auf einem freilich noch höckerigen Wege gemachten Schritt nur etwas nachgeholfen, vielleicht wäre nun eine Aussöhnung möglich gewesen. Allein der Canzler Brenneisen verrammelte durch 251 Anmerkungen über das Schreiben der Ritterschaft und der Stadt Emden alle Zugänge zu einer Sühne. So wie Emden das ritterschaftliche Schreiben durch einen doppelten Abdruck erst in deutscher Sprache, und dann in einer holländischen Uebersetzung allgemein machte; so ließ auch der Canzler seine Erinnerungen über dieses Schreiben drucken. Ueber diese Erinnerungen machten die Emder wieder Noten, die ebenfalls der Presse anvertrauet wurden. Um den Leser mit dem Ton bekannt zu machen, welcher in den Brenneisenschen Anmerkungen herrschet; so will ich einige Stellen ausheben. „Die ritter-
„schaftlichen Glieder — die sich vorhin submittiret
„hatten, sind strafbar, daß sie an dieser Versamm-
„lung und den geschmiedeten bösen Rathschlägen
„Theil genommen haben. — Man muß ernstliche
„Maasregeln wider die Ritterschaft treffen, damit
„man in Ostfriesland sehe, daß solche Leute doch
„endlich Sr. Kaiserl Majestät unterworfen und
„zum Gehorsam schuldig seyn — Emden ist der
„Ort, worin alle böse Rathschläge geschmiedet wer-

1725 „den.“ — Bei dem Ausdruck: daß der Graf Fridag die ritterschaftliche Versammlung zur Abhelfung der landverderblichen Unruhe angestellet habe, setzt er blos hinzu: „Ex ungue Leonem!“ — Ferner: „der Graf Fridag hat „sich als das Haupt der Renitenten bezeiget, „und den Character eines Kaiserlichen Ministers „strafbarer Weise gemisbrauchet.“ Die begehrte Ausschreibung eines Landtages war ihm äußerst anstößig. Darüber ließ er sich so verlauten: „Der „Executionsreceß lieget schon in den Kaiserlichen „Decreten, und zu dessen Verhandlung ist kein „Landtag nöthig. Das Beiwort accordenmäßig „verräth die hierunter verborgene Intention des „Grafen, sein Dominat zu exerciren, und über alle „Puncte zu disputiren. — Die prätendirte Vor„nehmung gütlicher Tractaten ist ein Fallstrick der „Renitenten, dadurch sie alle Puncte in neue Dis„cussion zu bringen suchen. — Wenn Delinquen„ten, die viele Jahre nach einander die gröbsten „Verbrechen begangen, und schon condemniret sind, „und dadurch, daß sie sagen, wir wollen uns bes„sern, und solche Verbrechen nicht weiter ausüben, „die Bestrafung von sich abwenden könnten, würde „es mit dem allgemeinen Ruhestand und der mensch„lichen Societät gethan seyn. — Wenn ihre Ue„belthaten auch diesmal ungestraft bleiben sollten, „würde es mit der Kaiserl. und landesherrlichen „Autorität aus seyn. Praemia et poenae sunt fulcra „Reipublicae (g).“

§. 8.

Graf Fridag erhielt kurz vor seiner Abreise die so sehr anzüglichen Anmerkungen des Canzlers Brem-

(g) Aus den vorigen Piecen.

Brennelsen. Am 1 November schrieb er aus Basel 1724
an die Kaiserliche Commission: „damit dem ritter-
„schaftlichen Schreiben alle Zweideutung benommen
„und meine und meiner Mitstimmen Meinung so-
„wohl Deroselben von hoher Commissions wegen,
„als durch sie, wie hiemit will ersuchet haben —
„Sr. Kais. Maj möge vorgelegt werden; als de-
„clarire hiemit für mich und meine Mitstimmen,
„daß der ganze Einhalt auf nichts anders abziele,
„als unsere puram et simplicem partitionem erga
„Caesaream Majestatem eiusque iussa immediata
„zu declariren, hingegen aber circa facta commis-
„sionis denen Asserenten ihre Nothdurft verwahren
„zu lassen, Kaiserliche Majestät darüber den ge-
„rechtesten Ausspruch, und uns nach dessen Erfolg
„nudam obsequii gloriam vorzubehalten, und un-
„terdessen alle Thätlichkeiten dem alten Collegio in
„puncto suae manutenentiae zu untersagen. —
„Uebrigens ist handgreiflich abzunehmen, daß Ihro
„Durchlaucht des Fürsten Sachwalter nur beab-
„ziele, durch cumulirte ungegründete Anzeigungen
„denen Ständen ihre Defension schwer und weit-
„läuffig zu machen, und durch grobe und anzügliche
„Antastungen diejenigen zu einer Respectlosheit
„gegen den Fürsten zu veranlassen, die aufrichtig
„die Weiterungen beklagen, die anfänglich gar
„leicht zu heben gewesen, wenn nicht des fürstlichen
„Sachwalters particulier Absehen, sich bei seinem
„Herrn durch vorgegebene Vindicirung der landes-
„fürstlichen Prärogativen groß zu machen, im Wege
„gestanden wäre. Man stellet es dem Ausspruch
„Sr. Kaiserlichen Majestät anheim, ob Allerhöchst
„Dieselben werden gedulden können, daß ein fürst-
„licher Schriftsteller allezeit zum voraus die unschul-
„digsten zur Abhelfung der Irrungen abzielende

1745. „Schritte seines Orts dermaſſen zu vergiften befugt „ſey, daß dadurch das Hauptwerk zurückgehalten „werde; und ob einem fürſtlichen Canzler zuſtehe, „in einer ſolchen Schrift mich entweder als Land„ſtand von Oſtfriesland und Kaiſerl. Majeſtät und „des Reichs Grafen, oder als Kaiſerlichen Mini„ſter in einer zur gemeinſamen Beruhigung des Lan„des abzielenden Bewandniß auf eine ſo empfind„liche Art, fälſchlich und erdichteter Weiſe anzu„greifen und zu beſchwärzen, da der Erfolg der „Sache ſo wohl, als meine zuvor bekannte Inten„tion mir von ſelbſt das Wort machen? (h)“

§. 9.

Das Dunkle, welches in dem ritterſchaftlichen Schluße lag, war durch dieſes Schreiben des Grafen völlig gehoben. Die Intention der ganzen Ritterſchaft, ſchrieb er, ſey geweſen, ſich lediglich dem Kaiſer und ſeinen Immediatbefehlen zu unterwerfen, und der zu erwartenden Kaiſerlichen Reſolution ſchlechterdings zu geleben. Ein mehreres hatte der Kaiſer nicht verlanget, mehr der Fürſt nicht. Dennoch wollte die Kaiſerliche Commiſſion dieſe Paritionsanzeige nicht für gültig annehmen. Um nun dieſes ihr Verfahren zu rechtfertigen, arbeitete ſie eine beſondere Schrift aus. Darin ſuchte die Commiſſion die Gründe zu entwickeln, warum ſie die ritterſchaftliche und die Emdiſche Submiſſion nicht hinlänglich gefunden habe (i). Den Hauptgrund

(h) Abgenöthigte kurze Erinnerungen p. 36 — 38.

(i) Der Kaiſerl. Commiſſion Anzeige wider das von der Ritterſchaft übergebene und in teutſcher und holländiſcher Sprache durch den Druck publicirte Schreiben vom 11ten October.

grund legte sie in den zweideutigen und dunklen Aus- 1745
drücken. Sie gab zwar zu, daß der Graf Fridag diese Zweideutigkeiten durch seine Erklärung gehoben habe, behauptete aber, daß diese Erläuterung nicht mit dem ritterschaftlichen Schreiben stimmte. Kurz, sie bezweifelten, daß dieses die Meinung der ganzen Ritterschaft, und besonders auch der Stadt Emden gewesen sey. Aber auch dieser Zweifel wurde dadurch aus dem Wege geräumet, daß die beiden Edelleute von Closter zu Dornum und Langhaus für sich und ihre Mandanten unter dem 25 November, und der Magistrat zu Emden unter dem 21 Nov. der Commission schriftlich erklärten, daß sie der eingesandten Erläuterung des Grafen von Fridag völlig beipflichteten. Diese Erklärung, worin nicht mehr von einer accordenmäßigen, sondern von einer völlig unbedingten Submission die Rede war, war ein sehr gewagtes Unternehmen der Ritterschaft und der Stadt Emden. Sie setzten dadurch ihre Privilegien und die Landesverträge auf die Spitze. Ihre und des ganzen Landes Verfassung überließen sie der Gnade des Kaisers. Nach dem zu erwartenden Ausspruch des Kaisers sollte ihnen nur tuda obsequii gloria überbleiben. So plan, so deutlich drückte sich der Graf Fridag aus, und mit ihm stimmten die ritterschaftlichen Glieder und die Stadt Emden ein. Hätte der Canzler Brenneisen und die von ihm stets gelenkte Commission diese dem fürstlichen Hause so sehr günstige Erklärung acceptiret, so würde wahrscheinlich alle Fehde ein Ende gehabt haben; so hätte er den Ständen allen Rückhalt abschneiden können, und so würde er nach seinem Gutfinden die Linie zwischen den Rechten des Landesherrn und der Unterthanen selbst haben ziehen können. Aber ihm war diese

1725 Erklärung nicht genugthuend. Praemia et poenae sunt fulcra Reipublicae war sein Motto. Die Reue dünkte ihm zu spät angebracht zu seyn. Er wollte von keinem Gehorsam mehr wissen. Die Strafe der Renitenten war das Ziel, welches er zu erringen suchte. Durch diese seine Unbiegsamkeit, durch seinen Starrsinn und Rachsucht erstickte er nun den aufkeimenden Saamen der Eintracht, und würkte Verzweiflung, wovon die traurigen Folgen sich bald äußerten.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die Eingesessenen der Aemter Emden, Gretsyl und Leer treten dem Schluß der Ritterschaft und der Stadt Emden bei, und wollen das Auricher Collegium nicht erkennen. §. 2. Sie widersetzen sich den von einem Kaiserlichen Commando unterstützten Schatzungshebern und drängen sie aus den Aemtern zurück. §. 3. Dem Emder Administrationscollegio wird nochmals die Hebung der Pachten und alle Einmischung in Verwaltung der Landesmittel von der Kaiserlichen Commission untersaget. §. 4. Demohnerachtet bestellt das Emder Collegium in einigen Klusten Pachtcommissarien. §. 5. und bemächtiget sich durch die städtisch-emdische Miliz in Leer §. 6. und im Emder und Gretmer Amt der Pachtcomtoiren. Dagegen fodert der Fürst die Eingesessenen auf, sich diesen Gewaltthätigkeiten zu widersetzen. §. 7. Der Kaiser erkläret durch ein Definitivdecret die alten Stände für öffentliche Rebellen im ganzen römisch-deutschen Reiche, verwirft die eingewandte Appellation, bestätiget das Aurichee Collegium, cassiret die eingereichten Schriften, und verbietet den Agenten, Schriften im Namen der Renitenten wieder einzureichen. §. 8. Die Kaiserliche Commission dringet nun bei der Ritterschaft und der Stadt Emden auf eine förmliche unbedingte Submission an. §. 9. Der Fürst läßt in allen Kirchen ein Dankfest für das Kaiserliche Definitivdecret veranstalten. §. 10. Die Ritterschaft, Emden und die Repräsentanten der alten Stände wollen sich nicht zur Submission verstehen. Sie entschließen sich, ihr Betragen vor dem Kaiser zu rechtfertigen.

§. 1.

Die Kaiserlichen Decrete sollten nun durchaus zur Execution gebracht werden. Wie unter Genehmigung der subdelegirten Commission das Auricher Collegium mit Beitreibung der Schatzungen den Anfang machte, versammleten sich die Eingesessenen der Aemter Emden, Gretsyl und Leer. Sie verbanden sich keinen Pfennig an das von dem Kaiser noch nicht bestätigte Auricher Collegium zu bezahlen, und der von der Ritterschaft und der Stadt Emden abgegebenen Erklärung vom 11 Oct. beizutreten. Diesen ihren Schluß eröffneten sie am 30 Novemb. der Kaiserlichen Commission in einer Vorstellung, die von mehr als 400 Personen

1725

1725 unterschrieben war. Am Schluß dieses Berichtes heißt es: „Dieses alles und was weiter von einer „hochlöblichen Ritterschaft und der Stadt Emden „vorgestellet worden, solches müssen wir auch unsers „Orts wiederholen, und demjenigen allerdings beipflichten, und insonderheit Ew. Wohlgeb. zu hochgeneigter Erwägung ergebenst vortragen, daß wir „zum unwiederbringlichen Nachtheil der ständischen „Gerechtsame das Auricher Collegium nicht erkennen können, sondern wir uns auf die wegen Veränderung des Collegii an Ihro Kaiserl. Majestät „allerunterthänigst interponirte Appellation berufen „müssen, und hoffen auch, es werde uns nicht zugemuthet werden, dorthin einige Schatzungen zu „bezahlen, und daß desfalls in uns pendente appellatione mit Execution zur Vermeidung landverderblicher Irrungen nicht werde gedrungen werden (k).“

§. 2.

Noch war dieser Bericht der drei Aemter nicht bei der Commission eingegangen, wie schon die Thätlichkeiten auf dem Lande losbrachen. Im Gretmer Amt wurde mit Beitreibung der Schatzungen der Anfang gemachet. Die Eingesessenen versammleten sich durch Glockenschlag, nahmen den Executoren die Pfänder ab, und jagten sie aus dem Amte heraus. Im Leerer Amt wurde der Schatzungsheber durch ein Kaiserliches Commando unterstützet. In dem Flecken Wehner wurde dem Officier der Degen abgenommen und das Commando zurückgedränget. Im Ember Amt bestürmten sogar die Jemgumer das

(k) Abdruck eines an die hohe subdelegirte Commission den 30 Novemb. abgefertigten der Ritterschaft und Emden beipflichtenden Schreibens.

das Quartier der Kaiserlichen Miliz, und zwangen 1725
sie, den Flecken Jemgum zu räumen (l). So kam aus diesen drei Aemtern wenig von den Schatzungen ein. Um zu verhüten, daß nicht noch mehrere Aemter mit den vorgedachten drei Aemtern sich verbinden mögten, ließ der Fürst das Circuliren des abgedruckten Berichts dieser drei Aemter durch ein besonderes Edict vom 24 Decemb. untersagen. Dieses endiget sich so: „Wir befehlen hierauf bei „ernstlicher arbitrairen Strafe allen unseren Unter„thanen, daß sie an solchem aufrührischen, ärger„lichen, verläumderischen Aufsatz, mit dessen Ur„hebern es nunmehro dahin gekommen ist, daß es „von ihnen heißt: Wir haben die Lügen zu unserer „Zuflucht und Heucheley zu unserm Schirm ge„macht, keinen Theil nehmen; diejenigen aber, so „selbigen ihnen zur Unterschrift etwa präsentiren, „als Rebellen und Aufwiegler festzuhalten und un„sern Beamten zu bringen (m)." Eine ähnliche Verordnung ließ die Kaiserliche Commission am 28 Decemb. ergehen. Am Schluß derselben hielt sie sich die gerechte Ahndung wider die, welche sich an der Kaiserlichen Salvegarde vergriffen hatten, vor. Auch gab sie allen Schatzungsrestantiarien auf, binnen acht Tagen die verwürkten zwanzig Goldgülden Brüche, bei welcher Strafe vorhin den Eingesessenen, die Entrichtung der Schatzungen anbefohlen war, der Commission einzusenden (n). Daß dieser Verordnung nicht gelebet worden, bedarf wohl keiner Erwähnung. Wider das so eben erwähnte

(l) Species Facti p. 19.

(m) Fürstliches Patent vom 24 Decemb. wider eine von den Renitenten divulgirte Charteke.

(n) Sammlung Kaiserl. und Commiss. Patente.

1725 wähnte fürstliche Ediet vom 24 Dec. machten die drei Aemter Emden, Gretzyl und Leer Anmerkungen, und für sich eine Apologie. Hierin heißt es unter andern: „Weilen es nun landkundig ist, daß „das fürstliche Ministerium fast in allen Stücken, „die von demselben selbst theuer beschwornen Accor„de unter allerhand plausiblen Ausfindungen und „glatten Wortführungen, über einen Haufen zu „werfen trachtet; so vermeinen die von dem dritten „Stande nicht gesündiget zu haben, wenn sie darin „die Quelle alles Uebels und der leidigen vorschwe„benden Streitigkeiten gesetzet. Daß aber Ihro „Durchlaucht sich solches angezogen, gehet denen „von dem dritten Stand an die Seele, da sie von „Deroselben versichert seyn, daß Ihnen nimmer„mehr gefallen werde, wider Treu und Glauben „und die so bündig ausgestellten Huldigungsrever„salen zu handeln. Dero Ministerium trachtet aber „unter dem Schein der Gerechtigkeit und unter Dero „hohen Namen die deutlichsten Texte der Accorden „zu entkräften, und eine andere Regierungsform, „als in denen Accorden verfasset ist, einzuführen (o).“ So wie hier, so wurde immerhin, während dieser unglücklichen Landesirrungen, der Fürst mit aller Schonung behandelt, dagegen aber das fürstliche Ministerium und vorzüglich dessen Chef, der Canzler Brenneisen, angegriffen.

§. 3.

Die halbjährige Pacht der Accise lief nunmehr ab. Das Auricher Collegium bestimmte den 28 Ja-

(o) Höchstgemäßigte Anmerkungen über das von Sr. Fürstl. Durchl. den 24 Decemb. 1725 ausgelassene Patent.

28 Januar zu einer neuen Verpachtung. Damit nun das Emder Collegium diese Handlung nicht wendig machen sollte, erließ die Kaiserliche Commission verschiedene geschärfte Verordnungen. Darin wurde den Eingesessenen untersaget, keine Schatzungen und Pachtgelder bei 50 Goldgulden Strafe nach Emden zu liefern. Auch wurde das Emder Collegium bei schwerer Strafe gewarnet, keine Pachtverheurungen in Emden vorzunehmen, und bei tausend Goldgulden Strafe sich des Gebrauchs der Emder Garnison zu enthalten (p). Dagegen ließ das Emder Collegium unter dem 21 Jan. ein Patent ergehen, dessen Einhalt aus dem Schluß hervorgehet: „Ob wir gleich solchergestalt das Auricher Collegium nicht erkennen können: so haben „wir dennoch kein Bedenken getragen, uns dergleichen vor diesesmal zu entäußern, damit man keine „Gelegenheit nehmen möge, uns Sr. Kais. Maj. „zu Unterdrückung unserer Constituenten selbst anzuschwärzen. Weilen aber gleichwohl landkundig, „daß die Eingesessenen fast allenthalben declariren, „daß sie an die zu Aurich bestellten Pächter die Accise nicht zahlen wollen, darunter indessen dem „Lande ein nicht geringer Schade würde zugefüget „werden, welchen wir aber nach äußerstem Vermögen abzuwenden gerne geneigt seyn; als haben „wir resolviren müssen, denen Landeseingesessenen „hiemit kund zu thun, daß wir nicht ermangeln „werden, auf deren Begehren in allen und jeden „Klusten gewisse Pachtcommissarien zu bestellen, „an welche sie die Accise bezahlen, und dieselbe weiter zur Abführung der Landeslasten unmittelbar „an die staatischen Empfänger und andere Creditoren 1726

(p) Sammlung Kais. und Commiss. Patente.

1726. „ren verwandt werden können (q).“ Der Sinn ist, das Auricher Collegium mag die Accise verpachten, wir aber wollen sie heben. Dieses Placat zu entkräften, ließ die Kaiserliche Commission am 28 Jan. eine Verordnung publiciren. Sie endiget sich so: „Solchemnach wird das Placat, subdelegirter Commissions-wegen, kraft dieses cassiret und „aufgehoben, denen Eingesessenen aber, daferne „ihnen dergleichen Pachtcommissarien aufgedrungen „werden, zugleich aufgegeben, sich an solche nicht „zu kehren, sondern vielmehr derselben sich bemächtigen, und sie entweder zur Kaiserl. Commission „anhero, oder doch an die nächsten fürstlichen Beamten in Arrest zu liefern, bei Vermeidung willkührlicher Strafe. — Und weilen ostbemeldete „alte Administratoren an die bisherige commissarische Verordnungen sich so wenig gekehret, daß sie „auch in ihrem Frevel und Trotz immer fortfahren, „so wird ihnen sammt und sonders mit Vorbehalt „aller in vielerlei Weise verwürkten, nunmehr bei „vierhundert Goldgulden Strafe die fernere Anmaßung aller Administration, und was dem anhängig, hiemit aufs neue untersaget (r).“

§. 4.

Solche Verordnungen schreckten die Administratoren des alten Collegii nicht ab. Das Auricher Collegium nannten sie ein untergeschobenes durchaus ungültiges Collegium. Dieses hatte nach Absterben des Baron von Knipshausen keinen Administrator aus der Ritterschaft mehr. Auch mit der städtischen Administratur sah es bei diesem Collegio ungünstig aus. Die Bürgerschaft der Stadt Norden

(q) Aus dem gedruckten Placat.

(r) Sammlung Kais. und Commissar. Patente.

den hatte nämlich am 29 Jan. auf dem Rathhauſe 1744
ſich erkläret, daß ſie den Bürgermeiſter Wenckebach nicht länger für ihren Adminiſtrator erkennen wollten, und dieſe Reſolution hatten ſie der Kaiſerlichen Commiſſion eingeſandt (s). Von den alternirenden Städten Norden und Aurich war damals Norden an der Tour. Hieraus folgerte das Emder Collegium, daß, ſo lange Norden keinen Adminiſtrator wieder eingewählet hätte, das Auricher Votum verfaſſungsmäßig wegfallen müßte. Da nun Emden keinen Adminiſtrator in Aurich hatte, ſo ſchloſſen ſie weiter, daß die ganze Adminiſtratur des Städteſtandes dem Auricher Collegio abginge. Sie gaben daher der Kaiſerl. Commiſſion zu bedenken, ob ſie oder ihre Conſtituenten ein ſolches Collegium anerkennen könnten, worin nur zwei ohnehin auf eine illegitime Weiſe erwählte Adminiſtratoren des dritten Standes ſäßen? da doch ihr Collegium in Emden mit Adminiſtratoren aus allen dreien Ständen beſetzet wäre. Für die Ritterſchaft ſaß nämlich, von dem Appelle, aus dem Städteſtande für Emden, Adolph Chriſtoph Stoſchius — dieſer war ſtatt des ohnlängſt verſtorbenen Adminiſtrators Paine erwählet, und aus dem dritten Stande von Rheden und ter Braak (t). Die Adminiſtratoren des Emder Collegii ſetzten hierauf ihr Vorhaben durch, und ordneten, wo nicht überall, doch in etlichen Klufften Pachtcommiſſarien an.

§. 5.

(s) Vier Tage nachher hatte aber die Bürgerſchaft dieſe Erklärung wieder revociret. Abdruck eines der Kaiſerl. Commiſſion von dem Auricher Collegio am 28 Febr. eingereichten Memorials p. 26.

(t) Der Adminiſtr. gedrucktes Memorial an die Commiſſion, die Veränderung des Collegii betreffend und Landſch. Acten.

1726 §. 5.

Am 2 Februar machte der von dem Auricher Collegio angestellte Pächter der Leerer Kluft, Martin Warners, unter Assistenz der Kaiserlichen Salvegarde, mit der Pegelung oder Visitation der accisbaren Waaren in Leer den Anfang. Gleich versammleten sich verschiedene Eingesessene aus Leer. Zu ihnen gesellten sich eine große Schaar Bauern, die aus Ober-Reiderland herkamen. Diese wurden von dem ordinair Deputirten Rudolph von Rheden (n), Severy Schröder und Jacob Bellinga angeführet. Sie vertrieben die Kaiserliche Salve-Garde, und setzten den von dem alten Collegio angeordneten Pachtcommissarium, Gerd von Tecklenburg, in den Besitz des Pachtcomtoirs. Dieser Triumph wurde am 6 Febr. unterbrochen. Unter Anführung des Stickhausener Drosten Lamy du Pont und eines Predigers Zimmermann rückten ohngefähr 500 Lengener und Stickhausener Bauern mit Trommeln und fliegenden Fahnen in Leer ein. Sie bemächtigten sich wieder des Pachtcomtoirs, plünderten das Haus aus, und quartirten sich denn auf der Waage ein. Von der Waage aus streiften sie wieder durch den Flecken, plünderten einige Häuser aus, schlugen die Fenster ein, prügelten einige Renitenten durch, und führten viere gebunden nach Aurich ab. Sehr viele Eingesessene hatten sich durch die Flucht nach Leerort, und nach den benachbarten Dörfern gerettet. Schon an dem folgenden Tage wandte sich auch wieder dieses Blatt. Unvermuthet erschien die ständische Miltz aus Emden mit vier Kanonen, und in Begleitung von Ober-Lediger und Ober-Reider Bauern vor Leer. Dieses bewog

(n) Ein Bruder des Administrators Tyaco Ibelius von Rheden.

bewog den Droſten du Pont ſeine Leute zuſammenzu- 1726.
ziehen, und ſie wieder nach Stickhauſen zurückzu-
führen. So kam das Pachtcomtoir ohne Schwerdt-
ſchlag wieder in die Hände der alten Stände. Nun
flüchteten von der andern Seite die fürſtlichen Be-
diente und die wenigen andern, die es mit den neuen
Ständen hielten. Der fürſtliche Rentmeiſter und
noch einige Eingeſeſſene wurden ertappet, und ge-
fangen nach Emden abgeführet. Dorten wurden ſie,
und mit ihnen die Emder Beamte als Geiſſeln für
die, welche in Aurich ſaßen, auf der Hauptwache be-
wahret. In Leer ſah es damals recht kriegeriſch aus.
Die Eingeſeſſenen, die es faſt alle mit den alten
Ständen hielten, bewafneten ſich, und erwählten
neue Kriegsofficianten. Zu ihrem Hauptmann er-
nannten ſie den Sohn des Deputirten von Rheden.
Die ſtändiſche Miliz befürchtete einen fürſtlichen
Ueberfall. Sie warf Batterien vor dem Flecken
auf — und die kaiſerliche Salvegarde, die ihr Haupt-
Quartier in Leer hatte, ſaß ſtille, und rührte ſich
nicht (v).

§. 6.

Nach dieſem Vorfall erließ der Fürſt unter dem
9. Febr. folgende Verordnung: „Wir ꝛc. ertheilen
„unſeren getreuen Eingeſeſſenen hiemit die Ordre,
„auch Macht und Gewalt, die Emdiſchen Aufrührer,
„welche ſich unterſtehen werden, unſeren Bedienten
„und ihnen Gewalt und Thätlichkeiten zuzufügen, zu
„verfolgen, und wenn ſie ſich an gütliche Ermahnun-
„gen

(v) Der Adminiſtratoren und der Stadt Emden abgenöthigte gedruckte Anzeige vom 18. Febr. 1726. p. 4–6. An die kaiſerl. Commiſſion gedrucktes Memoriale und Anmerkung auf die von den Rebellen in Leer eingeſchickte Erklärung. p. 28–99.

1726 „gen nicht kehren wollen, sondern in ihrem Frevel „fortzufahren sich unterstehen werden, sich ihrer todt „oder lebendig zu bemächtigen und Uns anhero ab„zuliefern.“ In einem andern an demselben Tage erlassenen fürstlichen Patent heißt es an dem Schlusse: „Was unsere getreue Unterthanen, die bei dieser „Wüterey bisher leiden müssen, und noch leiden, „betrifft, so zweifeln Wir nicht, daß auch sie schon „von selbst sich damit vorerst trösten, daß sie um „einer guten und gerechten Sache willen leiden, und „Ihro Kaiserl. Majestät verhoffentlich Ihnen für „ihren Schimpf und Schaden zulängliche Satis„faction allergnädigst verschaffen werden. Wir er„mahnen auch sie, sich durch solchen Frevel von ihrer „Treue und Gehorsam gegen Ihro Kaiserl. Majestät „und uns nicht abspenstig noch verzagt machen zu „lassen, sondern sich vielmehr bei der gerechten Sache „eines guten Ausschlages zu versichern, und indessen „sich auf alle Weise zur Gegenwehr wider alle Ge„walthätigkeiten zu setzen, und Gewalt mit Gewalt „abzukehren. Denen widerspenstigen und aufrühri„schen Eingesessenen aber gebieten und befehlen Wir „hiemit, kraft Unserer obrigkeitlichen Hoheit und „Rechtes, sofort von allen Thätlichkeiten abzustehen, „die Waffen niederzulegen, noch Jemanden Gewalt „und Schaden zuzufügen.“ Hierwider suchten die Administratoren des Emder Collegii in einer gedruckten Anzeige ihr Verfahren zu rechtfertigen. Die Eingesessenen, sagten sie, hätten ihnen zu erkennen gegeben, daß sie wider ihren Willen über ihre eigene Mittel dergleichen Verwalter und Administratoren nicht dulden wollten, die von ihnen als deren Constituenten nicht eingesetzet und bestellet worden. Sie wollten die von solchen disqualificirten Personen angesetzten Pächter nicht erkennen, und hätten von ihnen,

ihnen, den alten Administratoren, verlanget, ihrem 1726
Amte vorzustehen, und zur Einnehmung der Accisen gewisse Pachtcommissarien zu bestellen. Dieses wäre nun geschehen, und dazu wären sie berechtiget gewesen (w). Sie setzten nun die Pegelung in Emden und Gretmer Amt fort, und bemächtigten sich der dortigen Pachtcomtoiren. Dies geschah ohne allen Widerstand. Nur in Wirdum wurden zwei Pachtcommissarien, Fraterma und Blecker, die daselbst die Pegelung vorgenommen hatten, von den Brockmer Bauern, (diese hielten es mit den neuen Ständen,) aufgehoben. Diese Pachtcommissarien und ihre Begleiter, 21 Bauern aus Emder Amt wurden, zwei und zwei zusammengebunden, mit Musik und Fahnen nach Aurich abgeführet. Hier wurden sie eingekerkert, und nach einigen Tagen, wie auch die Gefangenen in Emden entlassen wurden, wieder in Freiheit gesetzet (x).

§. 7.

Unter dem 18. Januar hatte der Kaiser wider die ungehorsamen Stände ein Definitivdecret erlassen. Dieses traf erst in der Mitte des März-Monats in Ostfriesland ein. Die Hauptstellen sind folgende. „Wir Carl VI. ꝛc. fügen denen ungehorsamen ost„friesischen Renitenten hiemit zu wissen, was maßen „Wir es bei Unsern vorigen kaiserlichen Patenten, „mit

(w) Aus den fürstlichen Verordnungen und der Administratoren abgenöthigten Anzeige. Von dieser Anzeige veranstalteten die Administratoren eine deutsche und holländische Ausgabe.

(x) Der Administratoren und der Bürgermeister in Emden gemäßigte Anweisung wegen Occupirung der Pachtcomtoiren vom 24. März. p. 7—20.

1726. „mit Verwerfung der von euch Renitenten gethanen „bodenlosen elenorischen Behelfen und der unternom„menen sugloser Appellationen ungehindert, ein vor „allemahl unveränderlich bewenden lassen, zu dem „Ende auch alle von euch ostfriesischen Renitenten „unter dem falschen Nahmen der ostfriesischen Landes„stände eingereichte Schriften anheute cassirt und ab „actis zu removiren, gnädigst anbefohlen. — Wir „wollen indessen euch kraft dieses zu der anbefohlenen „vollkommenen und unconditionirten Submission und „Gehorsams-Leistung hiedurch annoch zwei Monath „Zeit zum letztenmahl, mit der ernstlichen Verwar„nung bestimmet haben, daß, im Fall, ihr Reni„tenten, alsdenn diese Unsere Reichsväterliche große „Langmuth und Gelindigkeit abermahls verachten „werdet, — ihr sodann als öffentliche, vorsetzliche, „beharrliche Rebellen im ganzen römischen Reich, „itzt, als dann, und dann als itzt, declariret, und „in Verlust aller euerer, so wohl anererbter, als sonst „erlangten Ehren, Würden, Diensten, Freiheiten, „auch Leib und Lebens verurtheilet seyn, sofort auch „angedeutete Strafen würklich vollstrecket werden „sollen. — Ebenfalls gebieten Wir allen und jeden „Churfürsten, Fürsten, Prälaten ꝛc. — hiemit ernst„lich, und wollen, daß sie diejenige, welche von „diesen in Unseren kaiserlichen Patenten benannten „Ehrenlosen Verächtern und Beleidigern Unseres „kaiserlichen Obristen Richter-Amtes — und Unse„rer verordneten kaiserlichen Commission, und bos„haften Feinden und Zerstörern ihres eignen Vater„landes, als welche kein Gleich noch Recht leiden „wollen, in ihren Gebieten über kurz oder lang be„treten würden, zu Händen nehmen, und ermeldeter „Unserer kaiserlichen Commission ausliefern lassen „mögen. Schlieslich versichern Wir euch gehorsamen

„Land-

„Landständen und Eingesessenen hiemit in kaiserlichen 1726
„Gnaden, daß Wir euch bei denen in Unsern kaiser-
„lichen Decreten sattsam erklärten gedeilichen und ge-
„memäßigen Genuß euer aus denen Verträgen und
„redlichen Herkommen habenden Privilegien und
„Freiheiten, ohne Gestattung einer über kurz oder
„lang unternehmenden unbilligen Neuerung, Schmä-
„lerung und Einschränkung und Errettung von der
„unerträglichen Unterdrückung derer unter dem Nah-
„men der Defension der Privilegien nichts als die
„ärgerliche Behauptung einer über ihre Mitglieder
„angemaßten Oberherrschaft und Beraubung des
„ihrem angebohrnen Landes-Fürsten zukommenden
„Respects und Landesfürstlichen Oberbothmäßigkeit
„suchenden rebellischen abgesetzten ordinair Deputir-
„ten und Administratoren und deren beipflichtenden
„Anhängern kräftigst schützen und handhaben wer-
„den.“

Noch wurde durch ein besonderes Decret dem Reichshofraths-Agenten bei Strafe der Remotion und Verlust seines Agenten-Dienstes aufgegeben, keine Schriften in dem Namen der rebellischen und nun abgesetzten ordinair Deputirten und Administratoren und der mit ihnen haltenden Gliedern einzureichen. An den Magistrat der Stadt Emden ergieng wegen ihrer Garnison folgendes Decret. „Da
„die Emdische Garnison auf Veranlassen der abge-
„setzten widerspenstigen Deputirten und Administra-
„toren verschiedene Executionen ausgeübet, und dabei
„vieler unschuldigen Menschen Blutvergießung veran-
„lasset hat, und wie des durch die Wasserfluthen und
„sonsten ostfriesischen Landes Nothstand, sattsam be-
„kannt: Als haben Ihro Kaiserliche Majestät das
„Land mit solcher unnöthigen Besatzung länger nicht
„beläſtigen wollen, sondern von tragenden allerhöch-

1726 „sten Kaiserl. Amts wegen anheute gänzlich cassi„ret.“ (y)

§. 8.

Dieses kaiserl. Decret gieng mit einem Rescripte ein, worin das Verfahren der subdelegirten Executions-Manutenenz und Untersuchungs-Commission überhaupt, und besonders wegen Errichtung eines neuen Administrations-Collegii genehmiget wurde. Die Commission veranstaltete sofort einen doppelten Abdruck des kaiserl. Decrets in deutscher und holländischer Sprache. Dann erließ sie unter dem 22. März ein Patent. Hierin munterte sie die gehorsamen Stände auf, bei ihrer Submission standhaft zu beharren, sich von den Renitenten nicht verführen zu lassen, und sich mit keinen rebellischen Unternehmungen zu befassen. Dann machte sie den sämmtlichen Eingesessenen bekannt, daß es nunmehr bei der geschehenen Anordnung des neuen Collegii in Aurich und den angesetzten nun von des Kaisers Majestät confirmirten ordinair Deputirten und Administratoren sein unveränderliches Verbleiben halten sollte. Da sich auch die Ritterschaft und die Stadt Emden in dem vorigen Jahre erkläret hatten, sich den kaiserl. allerhöchsten Verfügungen nach Entscheidung der Präjudicial-Frage, wegen des nach Aurich verlegten Aerarii, folgsam und gehorsam zu bezeigen; so wollten sie nun diese unbedingte Submission gewärtigen (z).

§. 9.

Das fürstliche Ministerium saß auch nicht stille. Es ließ eine Danksagung in allen Kirchen veranstalten.

(y) Samml. kaiserl. Patente.

(z) Samml. kaiserl. und Commiss. Patente.

stalten. So lautet das Formular: „Demnach Ihro 1726
„Kaiserliche Majestät — Ihre allerhöchste Reichs-
„väterliche Vorsorge für die Wohlfahrt des fürst-
„lichen Hauses und Landes nachdrücklich bezeuget
„haben: So danken Wir zuvörderst dem allerhöch-
„sten Gott, dem Herrscher über alle Welt, daß er
„auch diesmal der gerechten Sache beigestanden, alle
„dawider vorgenommene listige und gefährliche An-
„schläge zernichtet, und das Herz Ihro Kaiserlichen
„Majestät zu solchem gerechten und zur Wohlfahrt
„des fürstlichen Hauses und ganzen Landes eingerich-
„teten Ausspruch gelenket habe. Er wolle die fer-
„nere glückliche Ausführung dieses Werks, zu seines
„allerheiligsten Nahmens Ehre, zum Heil und Auf-
„nehmen seiner Kirche, und des von ihm so hart
„heimgesuchten Landes gnädiglich ihm lassen empfoh-
„len seyn: Er segne das Vermögen Seiner Hoch-
„fürstlichen Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und
„Herrn: Er lasse ihm gefallen die Werke seiner
„Hände: Er zerschlage den Rücken derer, die sich
„wider ihn auflehnen, und derer, die ihn hassen,
„daß sie nicht aufkommen.“ (a)

§. 10.

Die Ritterschaft und die Stadt Emden hatten sich freylich in dem vorigen Jahre erkläret, daß sie erst die kaiserliche Entscheidung über die Translocation des Administrations-Collegii von Emden nach Aurich abwarten, und sich dann den kaiserlichen Befehlen lediglich unterwerfen, oder sich, nach dem Ausdruck des Grafen von Fridag, nudam obsequii gloriam vorbehalten wollten. Da aber, wie ich vorhin angeführet habe, das fürstliche Ministerium nicht gerathen gefunden hatte, diese Erklärung zu acceptiren,

(a) Aus dem gedruckten Formular.

1726 so nahm die Ritterschaft und Emden, und die Repräsentanten der alten Stände diese Erklärung zurück, und führten nun eine ganz andere Sprache. Ich will die Administratoren und den Emder Magistrat selbst reden lassen. So sagten sie: „Da die allerhöchsten Patente nur gar zu deutlich zu erkennen „geben, daß die sämmtlichen allerhöchsten Kaiserlichen Resolutionen darauf gebauet sind, als wenn „alle Landes-Eingesessene, mit der neuen Einrichtung des Collegii, und demjenigen, was sonsten „wollen verfüget werden, einige wenige Renitenten „ausgenommen, zufrieden, das Gegentheil aber nunmehr mehr denn landkundig ist, und solches zur „allerhöchsten Kaiserl. Cognition nicht gekommen: „So kann weder uns, noch denen Landes-Eingesessenen für eine Sünde, oder Renitenz gegen Kaiserl. „Majestät zugerechnet werden, wenn wir dafür hal„ten, daß uns sammt und sonders erlaubet sey, nach „Anleitung der Allerhöchsten Patente in der gesetzten „Frist derer zweien Monathen unsere Nothdurft bei „Sr. Kaiserl. Majestät zu beobachten.“ Dann führten sie aus, daß die Commission bisher partheiisch verfahren, und durch unrichtige Darstellungen der Thatsachen und durch Winkelzüge die kaiserl. Resolutionen ausgebracht habe. Sie setzten daher hinzu: „Es mag die unpartheyische Welt urtheilen, ob man „sich mit Unfug wider die bisher subdelegirte Com„mission ad juramentum perhorrescentiae offeriret, „da selbige kein Bedenken trägt, uns auf etwaige „einseitige Berichte die gröbsten Verbrechen beizumessen, und die härtesten Bestrafungen, ohne die „geringste Verantwortung, anzubringen.“ Sie wollten also nochmals ihr Betragen bei dem Kaiser rechtfertigen, die subdelegirte Commission recusiren, und die Aufhebung der kaiserlichen Resolutionen, die

sie

sie auf irrige Thatsachen gebauet, und für erschlichen 1726
hielten, aufzuheben suchen (b). Die kaiserl. Decrete vom 18. Januar waren von zwei Notarien dem Magistrat in Emden am 22. März förmlich insinuiret. Wie aber am 9. April noch das besondere kaiserliche Decret, worin die Emder Garnison cassiret wurde, von eben diesen Notarien insinuiret werden sollte; so war der Pöbel so aufgebracht, daß er die Notarien mit einem unanständigen Geschrei, wie sie nach dem Rathhause giengen, verfolgte, und sie mit Koth und Unflath bewarf. Sie würden ohnfehlbar von dem immer mehr zudringenden Haufen gesteiniget worden seyn, wenn sie nicht, wie sie von dem Rathhause zurückkamen, in der Hauptwache einen sicheren Zufluchtsort gefunden hätten. Die schriftliche Antwort, die der Magistrat den Notarien ertheilte, war folgende: „Bürgermeistere und Rath „nehmen das allerhöchste Decretum caesareum vom „18. Jan. abermals für insinuirt an, und wie sie „nicht erwangeln werden, auch dieserwegen die aller„unterthänigste Nothdurft Recht- und Reichs-Con„stitutionsmäßig allerhöchsten Orts zu beobachten, als „müssen sie sich, die übrigen von subdelegirter Com„mission wegen insinuirten Stücke betreffend, auf ihre „denen Notarien am 22. März jüngst gegebene Ant„wort, und die dabei angeführte Oblation ad jura„mentum perhorrescentiae nochmals beziehen.“ (c)

(b) Derer Administratoren und Bürgermeister und Rath der Stadt Emden gemäßigte Anweisung wegen der Decernirung der Pachtcomtoiren vom 24. März 1726.

(c) Species Facti. p. 88.

Vierter Abschnitt.

§ 1. Nach einem fürstlichen Aufbot ergreifen die Harklinger und die Eingesessenen der gehorsamen Aemter die Waffen. Diese und die fürstlichen Truppen marschiren nach Leer, um sich der Pacht-Comtoirs zu bemächtigen. Nach einer hitzigen Action werden die aufgebotenen Bauern und die fürstliche Miliz von der ständisch-emdischen Besatzung und den Renitenten geschlagen, und müssen sich, nach Verlust vieler gebliebenen und gefangenen Leute, zurückziehen. §. 2. Der Flecken Leer, und die Oberreider- und Oberledinger-Communen suchen sich bei dem Fürsten über ihr Betragen zu rechtfertigen, §. 3. und fassen einen förmlichen Schluß, die Rechte des Vaterlandes mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Sie ernennen Oberhäupter, die sich Commun-Herren nennen, und richten eine militairische Verfassung ein. §. 4. Die Generalstaaten verweisen der Stadt Emden ihr tumultuarisches Verfahren, und rathen ihr, von allen fernern Thätlichkeiten abzustehen. §. 5 so wie dem Fürsten die Streitigkeiten in der Güte beizulegen. Der Fürst lehnt die angebotene staatische Vermittelung ab. §. 6. Die Generalstaaten finden nicht gerathen, bei den kriegerischen Aussichten in Europa die ihnen zustehende Garantie und Manutenenz der Landesverträge zu handhaben. §. 7. Indessen suchen sie die Könige von England und Preußen zu bewegen, mit ihnen zu Abstellung der Irrungen gemeinschaftliche Sache zu machen. Beide Könige finden Bedenken, sich mit den ostfriesischen Streitigkeiten zu befassen. §. 8. Auf die Nachricht, daß dänische Truppen in Ostfriesland rücken werden, entschließen sich die Generalstaaten bei einer etwaigen Belagerung der Stadt Emden zum Widerstand, und fodern die Kronen Frankreich und England auf, ihnen bei einem hieraus mit dem Kaiser entstehenden Bruch, nach der Trippel-Allianz, den tractatmäßigen Beistand zu verleihen. §. 9. Der König von Dännemark läßt Emden und ihre Anhänger für fernere Empörungen warnen, und eine Compagnie Infanterie in Ostfriesland einrücken. Sie wird in Aurich einquartieret. §. 10. Die Stadt Emden machet den letzten Versuch, den Fürsten zu einem Vergleich zu bewegen, wird aber abschläglich beschieden. §. 11. worauf sowohl das Auricher, als das Emder Collegium die Accise verpachten, da denn jedes Collegium sich in den Besitz der Pacht-Comtoirs zu setzen suchet. §. 12. Der Kaiser erkennet nunmehro die Execution wider die Renitenten, und ertheilet ein Auxiliatorium auf den König von England, als Churfürsten von Hannover, auf den Churfürsten von der Pfalz und den Bischof von Münster. § 13. Dieses kaiserliche Patent wirket Verweisung. Die fürstliche Miliz mit den gehorsamen Unterthanen und die emdisch-ständische Garnison mit den Renitenten rücken gegen einander. §. 14. Die fürstlichen Truppen werden nach Aurich zurückgedränget. §. 15. Dagegen ziehet das altständische Corps triumphirend in Norden ein. Norden revociret ihre Submission, und tritt wieder zu den alten

Ständen

Ständen über. §. 16. Es fügen ſich nun auch alle Aemter bis auf Friedeburg zu den alten Ständen oder Renitenten. §. 17. Die Commun-Herren laden das noch fehlende Friedeburger Amt und die Stadt Aurich ein, dem Freiheits-Bunde oder der Conföderation beizutreten. §. 18. Da das Emder Collegium in dem Beſitz faſt aller Pacht-Comtoiren iſt: ſo erhebet es ſich wieder, ſo wie das Auricher Collegium ſinket und außer Activität kömmt. §. 19. Bei dieſen Verwirrungen erſuchen die Generalſtaaten die kaiſerliche Commiſſion, den Fürſten zur gütlichen Beilegung der Irrungen zu bewegen. §. 20. Die Ritterſchaft, Emden, Norden und der dritte Stand tragen bei dem Fürſten auf einen Landtag an. §. 21. Der Fürſt ſchlägt dieſes Geſuch, ſo wie alle Tractaten ab. §. 22. Ein Federkrieg vermehret die Verbitterung an beiden Seiten.

§. 1.

Alle Hoffnung zur Ruhe und Frieden war nun völlig verſchwunden. Das alte Collegium ſuchte ſich in dem Beſitz der Pacht-Comtoiren zu erhalten; dagegen wollte das fürſtliche Miniſterium den dem neuen Collegio zugeſicherten Schuz wirkſam zu machen ſuchen. Der Fürſt hatte in aller Stille die Harlingerländer, und die Eingeſeſſenen Auricher, Stickhauſener, Borumer und Friedeburger Amtes aufbieten laſſen. Er brachte, wenn die Relation richtig iſt, 8843 Mann (d) zuſammen. Dieſe rückten unter Anführung des Oberſtlieutenants von Staudach (e) mit 100 fürſtlichen Reutern und 100 Soldaten nach Leer. Hier lag noch die Emder Garniſon. So bald man in Leer am 7. April des Morgens um 6 Uhr den Anmarſch der fürſtlichen Miliz und der 1726

(d) Nach der Harlemer Zeitung von 1726 nur 3000 Bauern aus den Aemtern, und 400 Mann aus Harlingerland.

(e) Carl Ferdinand von Staudach war vorhin Droſt in Friedeburg. Nach Abſterben des Oberſtlieutenants von Ungern-Sternberg hatte der Fürſt ihn jüngſt zum Oberſtlieutenant und Chef ſeiner Truppen und zum Droſten in Wittmund ernannt.

1726 Bauern vernahm, wurden die Sturmglocken angezogen, um die Leerer Einwohner und die benachbarten Eingesessenen zur schleunigen Gegenwehr einzuladen. Der Capitain Andree gieng mit 54 Soldaten nach Loga, um die ankommende Menge zu recognosciren. Er wurde durch ein starkes Feuer nach Leer zurückgedränget. Der Oberstlieutenant von Staudach rückte nun bis an Leer. Er ließ auf den sogenannten Sandbergen die Kanonen aufpflanzen. Bei der Wage an dem Ufer hatte die Emder Garnison eine Batterie aufgeworfen. Man feuerte nun von beiden Seiten von dieser Batterie und von den Sandbergen auf einander. Endlich drangen die Bauern und die fürstlichen Soldaten in den Flecken. Man schlug und schoß sich bald in dieser, bald in jener Straße herum. Der Capitain Andree wurde schwer verwundet. Er ließ sich verbinden, und faßte hierauf das Commando seiner Compagnie wieder an. Weil er wegen seiner Wunde nicht stehen konnte, so commandirte er sitzend auf einem Stuhle. Endlich gelang es dem Oberstlieutenant von Staudach, die Emder Besatzung hinter ihren Retranchementen zurückzutreiben. Dieser Scharmützel hielt von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags an. Grade damals, wie der Emder Besatzung am stärksten zugesetzet wurde, um 3 Uhr rückten die Oberledinger und Oberreiderländer in Leer ein. Sie griffen unter Anführung der sogenannten Commun-Herren oder Deputirten der Dorfschaften die fürstlichen Soldaten und die aufgebotene Mannschaft in der Kreuzstraße, wo diese bereits ihre Kanonen aufgepflanzet hatten, an. Unterstützt von der Emder Besatzung, drängten sie, nach einem langen Gefechte, die fürstlichen Truppen von einer Straße in die andere zurück. Ohngefähr um 9 Uhr des Abends fand der Oberstlieutenant

von

von Staudach gerathen, Leer zu verlassen, und sich 1726
nach Aurich zurückzuziehen. Von Seiten der Emder waren vier Mann, und darunter der Adjutant Bartmann, geblieben. Neune waren verwundet. Die Fürstlichen sollen 136 Mann verloren haben. Außer diesen hatten sie 75 Verwundete. Die mehresten darunter waren Landleute. Die Emder hatten zwei Fahnen und fünf Trommeln erbeutet, und 87 Mann gefangen genommen. Diese Fahnen, Trommeln und Gefangene ließ der Chef der Emder Besatzung, Capitain de Nove an dem andern Tage nach Emden abführen (f). Ich bemerke nur von dieser Action, daß der Oberstlieutenant von Staudach durch seine Ueberlegenheit die Emder Besatzung aus ihren Retranchementen und aus dem Flecken würde geschlagen haben, wenn mehrere Ordnung unter den aufgebotenen Landleuten geherrschet hätte. Viele von ihnen streiften, statt zu fechten, in Leer herum, schlugen Fenster und Thüren ein, und plünderten die Schränke aus (g). Es läßt sich hier also keine Ordnung gedenken. Dieser blutige Vorfall in Leer zog die mißlichsten Folgen nach sich. Die Erbitterung von beiden Seiten stieg mit jedem Tage, und die Empörung wurde allgemein.

§. 2.

(f) Aus der gedruckten Relation, und aus der Harlemer Zeitung von 1726. No. 16. Die eine erbeutete Fahne gehörte der zweiten Compagnie der Stadt Esens. Sie führte die Inschrift: Da pacem Domine in diebus nostris, und auf der andern Seite: Tempore Pacis cogitandum de bello. Erst 1750 hat das Administrations-Collegium diese Fahne einer Esenschen Deputation wieder ausgeliefert. Landschaftl. Acten.

(g) Ein ganzes Heer von Thatsachen, die von einem Notario aufgenommen worden, bestätiget diese Relation. p. 3–8.

1726 §. 2.

Die Eingesessenen des Fleckens Leer und die Communen in Oberreider- und Oberledingerland waren die hitzigsten Renitenten. Seitdem der Drost Lamp dú Pont mit den Stickhausener Bauern in dem Monat Februar in Leer eingefallen war, hatten sie öffentlich die Waffen ergriffen, und militairische Einrichtungen gemachet. Wie der Oberstlieutenant von Staudach seine Mannschaft nach Leer führte, hatte ihm der Fürst ein Rescript mitgegeben, welches er den Eingesessenen des Fleckens Leer und den Oberreider und Oberledinger Communen einhändigen sollte. Es lautete so: „Se. Hochfürstl. Durchl. wollen, daß „die Communen und die Eingesessene des Fleckens „Leer, die bishero wider Ihro Kaiserl. Majestät „und Se. Hochfürstl. Durchl. die Waffen ergriffen „haben, solche also fort niederlegen, und sich aller „fernern Gewaltthätigkeiten enthalten sollen. — „Auch wollen Se. Hochfürstl. Durchlaucht, daß die „Communen die Emdischen Soldaten aus dem Flek„ken Leer wegschaffen, zumalen Ihro Kaiserl. Maje„stät solche Garnison cassiret haben. Wenn sich die „Deputirten des Fleckens und der übrigen Commu„nen hiezu verstehen: so wollen Se. Hochfürstliche „Durchlaucht vor Dero Person ihnen und denen „Communen Gnade und Pardon wiederfahren las„sen. — Hierüber haben die Deputirten der Com„munen und des Fleckens Leer ihre Erklärung an den „Oberstlieutenant von Staudach innerhalb zwei Stun„den schriftlich einzusenden. Wenn keine, oder eine „unzulängliche Erklärung erfolget: so werden Se. „Hochfürstl. Durchl. zu ihrer Sicherheit und zu Ret„tung Ihrer, der Kaiserl. allerhöchsten und ihrer „Obrigkeitlichen Autorität, ungesäumt das nöthige „vorkehren lassen. Sie wollen auch an allen daraus „entstehen-

„entstehenden Unglücken unschuldig seyn, zumalen 1726
„den Communen und dem Flecken Leer in dieser Reso-
„lution so viele Landesfürstliche Gnade nach so groben
„Verbrechen angeboten wird. Wornach sie sich zu
„richten haben.“ Da der Oberstlieutenant die Leerer schon in den Waffen vorfand, so konnte er das Rescript nicht abgeben. Erst nach der Action wurde es den Leerern und den Communen eingeliefert. Sie beantworteten es am 10. April unter andern so: „Man hat mit äußerster Wehmuth vernommen, daß „Ihro Hochfürstl. Durchlaucht beigebracht worden, „als wenn die Eingesessenen wider Ihro Kaiserl. „Majestät und Ihro Durchlaucht die Waffen er„griffen, da doch landkundig ist, daß man sich bei „Ermangelung des obrigkeitlichen Schutzes, nur „wider offenbare unerträgliche Gewalt schützen, und „deswegen die ständische Miliz zu Hülfe rufen müs„sen. — Und da noch bis auf den heutigen Tag „denen Eingesessenen Jammer und Elend, ja der „gänzliche Ruin angedrohet wird: so kann ihnen die „Entäußerung der ständischen Miliz nach Recht un„möglich zugemuthet werden. — Uebrigens hoffen „sie zu Gott, er werde Ihro Durchlaucht Herz zu „Friedens-Gedanken lenken, und schaffen, daß den „weitern Landverderblichen Irrungen möge vorge„beuget werden, zumalen alle Eingesessenen gerne in „accordenmäßiger Treue und Gehorsam verharren, „bei Einbrechung der Accorden aber sich von allen „ihren Befugsamkeiten nicht verstoßen lassen kön„nen.“ Am 12. April sandten sie wieder eine Rechtfertigung ihres Benehmens dem Fürsten ein. Darin drückten sie sich unter andern so aus: „Alle Einge„sessenen begehren nichts anders, als die ungekränkte „Beibehaltung der Accorden, sind auch so willig, als „schuldig, alles auf einen ordentlichen rechtmäßigen

„Aus-

1726. „Ausspruch ankommen zu lassen; nur wollen sie hof-
— „fen, daß sie nicht ungehört mögen verdammt, son-
„dern ihre habende Befugsamkeit vorzubringen
„ihnen verstattet werden möge, wozu sie bisher
„durch widriges Einstreuen nicht gelangen können,
„sondern von allem Gehör ausgeschlossen worden.“
Den Canzler Brenneisen gaben sie für den Urheber aller dieser Irrungen aus. „Man ist — schrieben sie — „von ihm versichert, daß er eben der Mann „alleine ist, welcher Jahre durch Land und Leute in „Feuer und Flamme zu setzen und das arme Land „durch seine neuerliche Concepte ins äußerste Ver-„derben zu stürzen meditiret, und um seinen uner-„meßlichen bekannten falschen Ehrgeiz zu sättigen, „des so theuersten und gnädigsten Landesfürsten „Herz von der landesväterlichen Zuneigung und von „den unschätzbaren Friedensgedanken zu entfernen „suchet (h).“

§. 3.

Die Leerer, Ober-Reider und Oberledinger faßten nun den Schluß, die Rechte des Vaterlandes, die sie gekränket hielten, mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. In Leer hielten sie durch bevollmächtigte Deputirten von jeder Commun Versammlungen. Diese Deputirten nannten sie Communherren. Sie schrieben in den verbundenen Communen Beiträge zu ihrem Militärwesen aus, ordneten die Wachen an, und brüchten die widerspenstigen oder säumhaften Eingesessenen. Auch machten sie hin und wieder, besonders im Gretmer und Ember Amt, Proselyten. Viele Communen in diesen Aemtern schlugen sich zu ihnen. Vereinigte

(h) Fürstl. Finalresolution an Ihro hochmögenden Committenten vom 30 April 1726. p. 26 — 32.

einigte Communen oder versammlete Vollmachten der vereinigten Communen, war die gewöhnliche Unterschrift ihrer Verordnungen und Verfügungen. Was sie machten, und wie sie dachten, werden ein paar Beyspiele erläutern. „Leer, den 9 April. „Uns befremdet es sehr, daß ihr euch verwegert „habet, einige Mannschaft in Leer zur Mainteni„rung gegen die Räuber zu senden. Wir wollen „euch hiedurch ersuchet haben, hier täglich 6 Mann „zu haben, und auf den ersten Schuß oder Glocken„schlag Mann bei Mann aufzukommen, bei 10 Rl. „Brüche vor jeden Mann. Sonsten müssen wir „euch zu Raison bringen. — Unsere Feinde sind „geschlagen, und wir hoffen, der große Gott wird „uns weiter beistehen, daß wir euch und uns für „gewalttreibende Leute suchen zu decken und einen „accordmäßigen Frieden zu haben.“ — Ferner an einige Schützmeister in Niederreiderland. „Leer, „den 27 Jan. Es verwundert denen sämmtlichen „hier versammleten Communen, daß ihr eure mann„bare Mannschaft allhie so schlecht einsendet. Ihr „werdet hiemit ersuchet, zur Beibehaltung ständi„scher Freiheit morgen gegen 10 Uhr eure völlige „Mannschaft allhie denen Communen zu präsenti„ren; in Entstehung aber werden dieselben euch die „Visite geben, und die Brüche, ehe ihr es erwar„tet, abholen müssen.“ 1726

An die Heuerleute zu Muhde: „Leer, den 20 „Jul. Demnach ihr zeithero nachläßig gewesen, „euer Contingent zur Beibehaltung unsrer Freiheit „zu erlegen, als befehlen wir euch, daß ihr euch „gegen 8 Uhr übermorgen bei Uns einfindet, und „eure Quote bezahlet, in Entstehung könnt ihr euch „eine Visite versichern.“ Ferner an die Schützemeister

1726 meister zu Völn. „Leer, den 3 Aug. Euer Kirch-
„spiel wird ersuchet, 12 wehrbare Männer, und
„keine Kinder, mit gutem Gewehr gegen Mit-
„wochen allhier einzusenden. In Entstehung wer-
„det ihr die würkliche Execution nach Bauerrecht
„zu erwarten haben (i).“

§. 4.

Schon im Anfang Februars, wie das alte Administrationscollegium sich mit Gewalt in den Besitz des Leerer Pachtcomtoirs gesetzet hatte, schien ein Bürgerkrieg unvermeidlich zu seyn. Der Magistrat in Emden hatte wiederum die Generalstaaten zur Handhabung der unter ihrer Garantie errichteten Landesverträge aufgefodert, und sie gebeten, den Commendanten Feltmann zu beordern, die holländische Garnison in Emden zur Beschützung der Pachtcomtoiren auch außer der Stadt zu gebrauchen. Bereits einigemale, und zuletzt am 25 Jul. 1725 hatten die Generalstaaten den Schluß gefasset, sich bei den weit aussehenden ostfriesischen Streitigkeiten neutral zu halten. Auch die nun in ihrer Versammlung vom 19 Febr. 1726 genommene Resolution entsprach nicht dem Wunsch der Stadt Emden und der mit ihr verbundenen Stände. Der wesentliche Einhalt des hierauf gebauten Schreibens an den Magistrat ist dieser: „Mit Leidwesen
„haben wir vernommen, daß die Unruhen in Ost-
„friesland zu Extremitäten ausgebrochen sind. Von
„Anfang dieser neuen Streitigkeiten her haben wir
„beide Partheien zu bewegen gesuchet, ihre Strei-
„tigkeiten in der Güte beizulegen, auch lieber von
„dem prätendirten Rechte etwas nachzugeben, als
„die

(i) Sp. facti Beyl. p. 28—32.

„die Sachen auf das äußerste kommen zu lassen; 1726
„allein die Gemüther sind dazu von beiden Seiten
„nicht geneigt gewesen. Die Stände sowohl, als
„der Fürst, haben sich an Sr. Kais. Majestät, als
„obersten Richter im Reich gewendet, und die alten
„Administratoren wie auch der Magistrat zu Em-
„den, haben sich auch selbst zu der Zeit, da die
„Commission schon in Ostfriesland gewesen, erklä-
„ret, sich Ihro Kais. Majestät Judicatur zu unter-
„werfen, daher kommen uns die vorgenommenen
„gewaltthätigen Handlungen besonders zu der Zeit,
„da täglich die Kaiserliche Decision erwartet wird,
„so unzeitig als unvorsichtig vor. — Nochmalen
„wollen wir den Magistrat in Emden und ihre An-
„hänger hiemit erinnert haben, von allen ferneren
„Thätlichkeiten abzustehen, ihr Vergehen zu ent-
„schuldigen, und durch Gelindigkeit die Ruhe wie-
„der herzustellen; denn die etwanigen Beschwerden
„wider die Kaiserl. Decrete müssen nicht durch Tu-
„mult und Thätlichkeiten, sondern durch ordentliche
„Mittel angebracht werden. Wir wollen uns mit
„den Feindseligkeiten nicht bemengen, und daher
„unsere Miliz, welche in Emden lieget, blos zur
„Sicherheit der Stadt dorten halten, sie aber nicht
„außerhalb der Stadt, zu den gegenwärtigen Un-
„ruhen gebrauchen lassen. Ohne uns indessen dar-
„auf einzulassen, durch wessen Schuld die Befriedi-
„gung der holländischen Creditoren zurückgehalten
„wird, werden wir, falls deshalb keine schleunige
„Vorkehrung getroffen wird, uns unseres in den
„Verschreibungen zugestandenen Rechtes bedienen,
„und die Execution verfügen lassen — Uebrigens
„wollen wir von der Weisheit des Magistrats die
„Enthaltung aller Thätlichkeiten, die Vorbeugung
„neuer Tumulte, und die Beherzigung der Folgen,

1726 „welche solches Versehen nach sich ziehen muß, er„warten (k).“

§. 5.

Zwar hatten die Generalstaaten sich vorgenommen, sich nicht mit den ostfriesischen Streitigkeiten zu bemengen, noch weniger der Stadt Emden und den mit ihr verbundenen Ständen zur Aufrechthaltung der unter ihrer Garantie getroffenen Landesverträge, die starke Hand zu bieten; indessen sahen sie zum Besten des Landes und auch wegen ihres eignen Interesse gerne, daß die Tumulte nicht weiter um sich griffen und Eintracht und Ruhe wieder zurücktreten möchten. Sie sandten daher, gleich nach der letztern in Leer vorgefallenen Action, ihren Committirten Lewe von Aduard nach Ostfriesland. Dieser traf am 23 April in Aurich ein (l). Er stellte dem Fürsten die mislichen Folgen vor, denen er sich und das Land aussetzen würde, wenn er alle Vergleichsvorschläge so schlechterdings von der Hand weisen wollte. Diesen Zweck zu erreichen, trug er dem Fürsten die staatische Vermittelung an. Der Fürst erwiederte hierauf unter dem 30 April schriftlich: „Sr. Hochfürstl. Durchl. haben vor der „Interceſſion und Vorsprache Ihrer Hochmögenden „alle Consideration, weil Ihro Durchl. aber auf eine „landesväterliche gütige Art, die zu Leer und in der „Gegend durch die Emder in Aufruhr gebrachten „Communen zum Abstand ihrer Empörung bewe„gen wollen, und diese hingegen auf eine freche „Weise solche Gnade verworfen haben, — und „dann

(k) Gegenanweisung des zwischen den Kaiserlichen Decreten und den ostfriesischen Accorden nicht befindlichen Unterschiedes p. 11—14.

(l) Landsch. Acten.

„dann diese Empörung nicht sowohl Sr. Hochfürstl. 1726
„Durchl., als Sr. Kaiserl. Majestät, und Ihro
„darunter waltende allerhöchste Autorität betrift, so
„wird es Sr. Hochfürstl. Durchl. als einem dem
„Kaiser und dem heil. Reiche mit Lehnspflicht zu-
„gethanen Reichsfürsten und Vasallen nicht übel
„gedeutet werden können, daß sie in dieser die Lehns-
„Oberherrliche Jura betreffende Sache, ohne Ihro
„Kaiserl. Majestät Vorbewußt etwas vorzunehmen,
„Bedenken tragen müssen. — Sr. Hochfürstl.
„Durchl. haben auch das Dienst- freund- nachbar-
„liche Vertrauen zu Ihro Hochmögenden hohen
„Aequanimität, daß Sie diese Resolution Ihnen
„desto weniger werden misfallen lassen, nachdem
„Sie die von Sr. Kaiserl. Majestät in Preußen
„Ihro angetragene Mediation und Interceſſion auch
„ablehnen müssen (m)." — Nach der Rückkunft des Herrn Aduard machten die Generalstaaten noch einen Versuch, den Fürsten zu einem Vergleich zu überholen. Sie schrieben an den Fürsten, „daß
„es ihnen wehe thäte, daß von Sr. Hochfürstl.
„Durchl. kein Schritt zu einem Vergleiche gethan
„würde, und daß nach der Rückreise des Herrn von
„Aduard neue Thätlichkeiten vorgenommen worden.
„Sie wollten nicht untersuchen, ob die Kaiserlichen
„Decrete mit den Landesgesetzen und den Verträgen
„übereinkämen, oder nicht (n). Sie blieben aber

 „doch

(m) Fürstl. Finalresolut. an Ihro hochmög. Committirten vom 30 April 1726 ist besonders abgedruckt.

(n) Man hatte sich von beiden Seiten über diese Frage lange gestritten. In dem vorigen Jahre war herausgekommen: Unterschied zwischen den Kaiserlichen Decreten und den ostfriesischen Accorden, oder

1726. „doch Aussprüche zwischen Partheien, von welchen „jede Parthei, zu deren Besten sie ertheilet worden, „nicht mehreren Vortheil zu ziehen brauchte, als „sie selbst gut fände; ja von welchen sie selbst aus „Liebe zum Frieden und aus anderen Gründen, völ„lig abstehen könnte, wenn sie es gerathen achtete. „Sie, die Generalstaaten, wollten die wichtigen „Gründe nicht wiederholen, welche den Fürsten be„wegen müßten, bei den itzigen Umständen, sich „nicht so sehr an die Kaiserlichen Beschlüsse zu hal„ten. Sie wären öfters vorgebracht, und man „hätte gehofft, daß er sich dadurch hätte auf andere „Gedanken bringen lassen. — Uebrigens hätten „sie sowohl wegen der Nachbarschaft, als wegen der „großen Summen, die die Holländer denen Ostfrie„sen vorgestrecket und deren Zinsen schon bis auf „44125 Gulden aufgeschwollen wären, ein gar zu „großes Interesse bei Herstellung der Ruhe in Ost„friesland, als daß sie ihre Aufmunterungen bei „Sr. Hochfürstl. Durchl. nicht verdoppeln sollten, „um ihn endlich zu überholen, sich geneigter zu „einem gütlichen Vergleich zu bezeigen, als bisher „geschehen wäre (o).“

§. 6.

Warum sprachen doch blos die Generalstaaten von Sühne und Ausgleichung? Warum handhabten sie nun nicht die Landesverträge, deren Manutenenz

oder accordenmäßige Justification der ostfriesischen Stände in puncto submissionis cum clausula: salvis pactis publicis, und nun grade um diese Zeit ließ das Auricher Collegium die accordenmäßige Gegenanweisung des nicht befindlichen Unterschieds drucken.

(o) Wagenaer vad. Hist. T. 18. B. 72. p. 517.

nenz sie doch so feierlich übernommen hatten? War- 1726
um überließen sie dem Kaiser die Decision streitiger Puncte, die nach den Accorden entschieden werden mußten, deren Interpretation und Auslegung ihnen von dem fürstlichen Regierhause und den Ständen übertragen war? Wenn sie jemals gegründete Ursachen hatten, sich bei den ostfriesischen Irrungen thätig zu zeigen; so hatten sie solche grade zu dieser Zeit, da die Pachtcomtoire, die selbst ihnen verhypotheciret waren, bald von der einen, bald von der andern Seite mit Waffen in der Hand bestürmet und weggenommen wurden. Warum saßen sie stille, da ihnen doch die parate Execution in Miszahlung der Zinsen verschrieben war, und itzo kein Heller ihnen ausgezahlet wurde. Und dennoch beobachteten sie die Neutralität! Ihre Ablehnungsgründe zur Handhabung der Verträge nahmen sie daher, weil so wenig der Fürst als die Stände in einem so langen Zeitraum, worin sie sich über die Verträge gestritten hatten, sie gar nicht angesprochen hatten, und man sie itzt erst wieder herbeiziehen wollte, da die Sachen durch gerichtliche Proceduren eine andere Gestalt bekommen hatten. Sie wollten also damit sagen, die Stände hätten dadurch, wenigstens bei den neu vorschwebenden Streitigkeiten, ihrer, der Generalstaaten Garantie, entsaget, und könnten sie also nun in diesem Falle nicht zur Handhabung der Accorden aufgefodert werden. So schrieben sie unter dem 23 Jul. an den Magistrat in Emden. Schon in dem vorigen Bande hab ich ausgeführet, wie die Stände überhaupt und die Stadt Emden besonders sich wider Willen der Generalstaaten 1681 an den Kaiser gewandt, und ein Kaiserliches Protectorium und Conservatorium auf Brandenburg und Münster ausgebracht hatten, wie

1726 sie 1682 mit dem Churfürsten von Brandenburg eine besondere Convention errichtet und wie dadurch die Generalstaaten ihren bisherigen großen Einfluß auf Ostfriesland verlohren haben. Auch dieses Benehmen der Stände misfiel den Generalstaaten so sehr, daß sie in dem vorgedachten Schreiben vom 23 Jul. der Stadt Emden den Vorwurf machten, als wenn sie sich der staatischen Assistenz begeben hätten. „Wir können nur — schrieben sie — „durch freundliche Mittel der Execution der Kaiserlichen Decrete zuvorkommen, und allenfalls „mit andern Mächten überlegen, wie den zu befürchtenden Folgen von den gegenwärtigen Troubeln vorzubeugen sey. — Ihro Hochmögenden „halten sich versichert, daß, falls der Magistrat dieses reiflich überleget, derselbe wird gestehen müssen, daß in dem Zustande, worin der Magistrat „die Sachen seit 1681 hat bringen helfen, von „Ihro Hochmögenden nichts mehr gehoffet, noch „ihnen angemuthet werden könne (p).“ Dies war indes-

(p) Species facti Beilage p. 21. Dieser Vorwurf veranlaßte den von ständischer Seite ausgegebenen Tractat: Het levende Staatische Recht van Guarantie over de Oostfriesche Accorden. Hierin suchten die Stände zu beweisen, daß die Generalstaaten ihre Garantie nicht zurück genommen hätten, weil sie noch ihre Besatzungen in Emden und auf Leerort hatten, und eben diese ihre Befugsamkeit zur Besetzung blos in der Garantie gegründet und eine Folge derselben wäre, wie auch, daß so wenig der Fürst, als die Stände sich dieser Garantie begeben hätten, welches sie aus den fürstlichen Huldigungsreversalen und dem ständischen Homagial-Eide folgerten. Hierauf erschien von fürstlicher Seite: Kurze Antwort auf den Bericht von der wahren Beschaffenheit des ostfriesisch-staatischen Guaran-

indessen nur ein bloßer Vorwand der Generalstaa- 1726
ten. Wäre es ihnen ein Ernst gewesen, sich der übernommenen Garantie und der Manutenenz zu entschlagen, und sich mit den ostfriesischen Streitigkeiten nicht mehr zu befassen, warum zogen sie denn ihre Besatzungen aus Emden und Leerort nicht wieder zurück? Ihre Manutenenz der ostfriesischen Verträge wider die Kaiserlichen Decrete würksam zu machen, konnte leicht einen Bruch zwischen ihnen und dem Kaiser veranlassen. Dieses wollten sie bei ihren friedfertigen Gesinnungen um so viel mehr vermeiden, weil sie durch die Quadrupelallianz seit 1718 mit dem Kaiser so genau verbunden waren, nun aber das in dem vorigen Jahre 1725 zwischen dem Kaiser und Spanien zu Wien errichtete Bündniß die Ruhe in Europa zu stören schien. Die Besatzung aus Emden zu ziehen, war gefährlich, wenn eine fremde Macht bei dem Ausbruch eines wieder zu befürchtenden Krieges die Stadt besetzen sollte. Die Provinz Gröningen lag dann dem Feinde offen, und die Emse war in seinen Händen. Den Nutzen, den ihre Besatzung in Emden in dem spanischen Kriege gewähret hatte, konnten sie nicht vergessen. In Emden wollten sie also die Besatzung zu ihrer eignen Sicherheit behalten, und nicht zugeben, daß diese Stadt angegriffen werden sollte; doch wollten sie sich mit den Streitigkeiten außer der Stadt nicht so weit bemengen, daß dadurch Irrungen zwischen ihnen und dem Kaiser ausbrechen sollten. Freilich

Guarantierechts. Hierin suchet der Schriftsteller auszuführen, daß die staatische Garantie mit der Kaiserl. und des Reichs Jurisdiction und Hoheit stritte, daß der Kaiser sie aufgehoben, und selbst die Generalstaaten sich seit 1681 der Garantie begeben hätten.

1726 war auch alsdenn ein Bruch zwischen ihnen und dem Kaiser zu besorgen, wenn Reichs-Executions-Truppen die Stadt belagern und sie die Defension übernehmen wollten; aber alsdenn waren sie als der angegriffene Theil anzusehen, und hatten in dem Falle den ihnen von den Kronen England und Frankreich in der Tripleallianz zugesicherten Beystand zu erwarten. Daß sie diese Tripleallianz (q) bei den ostfriesischen Irrungen in ihrem Gesichtskreise hielten, wird schon der folgende §. zeigen. Sie wünschten indessen die Herstellung der Ruhe in Ostfriesland, und suchten solche durch Ermahnungen, Vergleichsvorschläge und Tractaten zu erhalten. Dies war ihr System.

§. 7.

Wie die Generalstaaten diesem ihrem System treu geblieben, wird der Erfolg zeigen. Sie ließen es nicht blos bei Ermahnungen zum Frieden bewenden, sondern gaben nun auch ihrem außerordentlichen Gesandten in London Heinrich Hop auf, den König von England, der als Churfürst von Hannover verpflichtet war, den zu Hannover zwischen dem Fürsten und den Ständen 1693 getroffenen Vergleich

(q) So lautet der 5 Artikel: »Wenn einer von diesen »Alliirten durch die Waffen von einem Prinzen oder »Staat, er sey wer er wolle, sollte angegriffen »werden, so wollen die andern Alliirten ihren Fleiß »anwenden, dem beleidigten Theile von dem Ag»gressor Satisfaction zu verschaffen. §. 6. Wenn »aber dergleichen Vorstellungen nicht den erwünsch»ten Effect vermögen, so sollen die andern verbun»den seyn, ohne Aufschub ihren Alliirten beizustehen, »und ihm folgenden Succurs senden ꝛc.« Zinckens europäische Friedensschlüsse 1 Theil p. 567. —

gleich zu handhaben (r), zu bewegen, mit ihnen zu 1726
Beilegung der oſtfrieſiſchen Streitigkeiten gemeinſchaftliche Sache zu machen. Dann erſuchten ſie auch den König von Preußen um ſeine Vermittelung, die in Oſtfriesland geſtörte Ruhe wieder herzuſtellen (s). Der König von England war in dem vorigen Jahre bei ſeiner Anweſenheit in Hannover von den oſtfrieſiſchen Ständen um ſeine Interceſſion und Beiſtand angetreten. Durch die Zwiſchenkunft des fürſtlichen Regierungsraths Becker war aber ihr Plan geſcheitert. Auch hatten die angebrachten Klagen der unbefriedigten Hannöveriſchen Creditoren dem Könige einen üblen Eindruck von den oſtfrieſiſchen Ständen und deren Verfaſſung beigebracht. Daher konnte nun der holländiſche Geſandte Hop in London nichts ausrichten. Auch ſtanden dem Könige von Preußen die Kaiſerl. Reſolutionen und Verfügungen in dem Wege, ſich vor der Hand mit den oſtfrieſiſchen Streitigkeiten zu befaſſen. Die Generalſtaaten ſuchten nun nochmalen den Fürſten durch dringende Vorſtellungen zu bewegen, ſich mit den Ständen in Tractaten einzulaſſen, und durch einen gütlichen Vergleich ſich und ſeine Unterthanen zu beruhigen. Der Fürſt wieß aber nochmalen die Tractaten von der Hand, und wollte von den Kaiſerlichen Decreten nicht abweichen. Zwar —

(r) Hier irrten ſich die Generalſtaaten. Durch Vermittelung der Churfürſten von Hannover und Brandenburg war freilich der Vergleich 1693 abgeſchloſſen, ſie hatten aber die Gewährleiſtung nicht übernommen. Indeſſen hatte die Krone England durch ihren Geſandten Wynwood zugleich mit den Generalſtaaten 1606 die Garantie über den damaligen Emder Landtagsſchluß übernommen. ſ. dieſe Geſchichte 3 Band p. 509.

(s) Landſchaftl. Acten.

1726 schrieb er — wären die Kaiserlichen Decrete als Aussprüche zwischen Partheyen anzusehen, welchen mit Bewilligung beider Partheyen entsaget werden könnte; sie wären aber zugleich solche Aussprüche, wobei auch der Lehnsherr interessiret wäre, und von welchen der Lehnsmann nicht abgehen könnte, ohne die Rechte des Lehnsherrn zu kränken; und dieses könnte er als Reichsfürst nicht thun (t).

§. 8.

So bald die Generalstaaten nachher in Erfahrung brachten, daß der Fürst im Begriff stand, dänische Truppen in die Provinz zu führen: so entschlossen sie sich, ernsthaftere Maasregeln zu treffen, weil sie befürchteten, daß Emden in Belagerungsstand gesetzet, erobert und mit fremden Truppen besetzet werden könnte. Dieses war schnurstracks wider ihr oftbemeldetes Interesse. Sie faßten den schleunigen Schluß, ihre Besatzung sowohl in Emden als in Leerort mit zwei Bataillonen zu verstärken. Hievon ertheilten sie gleich dem französischen, englischen und preußischen Gesandten in dem Haag Nachricht. Dem letztern wohl darum, weil auch der König von Preußen in Emden eine Besatzung hatte, und daher nicht zugeben konnte, daß die Stadt angegriffen würde. Frankreich und England foderten sie auf, ihnen den in der Tripleallianz 1717 zugesicherten Beistand zu verleihen, wenn die ostfriesischen Unruhen zwischen ihnen und dem Kaiser oder einer andern Macht einen Bruch veranlassen sollten. Den König von Dännemark ersuchten sie, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, um die ostfriesischen Streitigkeiten durch einen Weg der Sühne zu heben. Hiemit wollte sich aber der König nicht befas-

(t) Wagenaer c. l.

beſaſſen. Er war der Meinung, daß man den Kai- 1726
ſerlichen Decreten ihren Lauf laſſen müßte. Nachher ſchlugen nochmalen die Generalſtaaten vor, daß man unter däniſcher und ihrer Vermittelung in dem Haag und zwar in der Art einen Vergleich bearbeiten möchte, daß man die Kaiſerl. Decrete, ſo ferne ſie den alten Landesverträgen nicht widerſprächen, zum Grunde legen müßte. Aber auch dieſer Vorſchlag wurde von der Hand gewieſen (n). Da zu gleicher Zeit die Kaiſerlichen Verfügungen an die Commiſſarien, den König von Pohlen und den Herzog von Braunſchweig, wie auch an die Churfürſten von Pfalz und Cöln ergingen; ſo waren in dem Monate Jul. die Cabinetter in Wien, Mannheim, Bonn, Dresden, Braunſchweig, Berlin, Copenhagen, London, Paris und der Staatsrath in dem Haag über die oſtfrieſiſchen Streitigkeiten in Bewegung. Vorerſt hatte es indeſſen bei der Verſtärkung der holländiſchen Beſatzungen in Emden und Leerort ſein Bewenden.

§. 9.

Die erſten Folgen der blutigen Action in Leer waren die gewöhnlichen, nämlich ſchriftliche Anzapfungen, Klagen und Rechtfertigungen von beiden Seiten. Das fürſtliche Miniſterium klagte über Gewalt, Renitenz und Empörung wider den Kaiſer und den Landesherrn. Die Adminiſtratoren des Emder Collegii ſuchten ſich dadurch zu rechtfertigen, daß die ſtändiſche oder emdiſche Miliz auf Verlangen der Leerer Eingeſeſſenen, um ſie für einem Ueberfall der Stickhauſener und Lengener Bauern, und deren Sävitien zu ſchützen, den Flecken Leer beſetzet hätte. Dazu, ſagten ſie, wären dieſe gedrängten Ein-

(n) Wagenaer c. l. p. 519 und 520.

1726 Eingesessenen um so viel mehr befugt gewesen, weil die ständische Miliz zur Erhaltung der innern Ruhe angeordnet worden, der Fürst aber so wenig, als die Kaiserliche Salvegarde zu dem Schutze der Leerer Vorkehrungen getroffen hätten. Uebrigens behaupteten sie, daß der Oberstlieutenant von Staudach dadurch, daß er zuerst Feuer gegeben, die veranlassende Ursache des vergossenen Blutes gewesen. Daher nahmen sie ihre Hauptentschuldigung aus der Nothwehr. Der Fürst befürchtete nun, daß die Empörung weiter um sich greifen möchte. Er wandte sich unter dem 16 April an den König Friedrich IV. von Dännemark, und bat um schleunige Hülfe zur Stillung des Aufruhrs. Der König ließ sofort durch seine Kriegscanzelei dem Commendanten in Oldenburg aufgeben, zwei Compagnien Infanterie in das an der ostfriesischen Gränze liegende Amt Ape zu verlegen, und solche auf etwanige Requisition des Fürsten nach Ostfriesland rücken zu lassen. Dann erhielt der oldenburgische Landrath Adam Lewin von Witzleben den Königlichen Auftrag, sich ungesäumt nach Emden zu verfügen, um den Magistrat und ihre Anhänger von allen ferneren Empörungen gegen den Fürsten, ihren Landesherrn, abzumahnen. Er sollte die Drohung hinzufügen, daß widrigenfalls der König, als ein Reichsstand und nächster Nachbar des Fürsten denen Reichssatzungen gemäß, solche Aufrührer in ihre Schranken zurückführen würde. Der Einmarsch der Dänen verzögerte sich indessen noch zwei Monate (v). Wahrscheinlich war die Ursache davon, weil der Fürst nach den Landesverträgen keine fremde Truppen ohne Vorwissen der Stände in die Provinz ziehen durfte, und daher er, um neuen Irrungen vor-

(v) Landschaftl. Acten.

vorzubeugen, erst die Kaiserliche Autorisation ab. 1726
warten wollte. Auf das fürstliche Gesuch erfolgte
am 19 Junii die Kaiserliche Genehmigung durch
ein Rescript an die Kaiserlichen Commissarien (w).
Hierauf rückte unter Anführung des Obersten von
Schwermann im Anfang Julii vorerst eine Com-
pagnie in Ostfriesland ein, und würde in Aurich
einquartieret.

§. 10.

Nochmalen machten die Emder einen Versuch,
den Fürsten zu einem Vergleich zu bewegen. Unter
dem 29 May schrieben sie an den Fürsten: „Die
„Streitigkeiten werden, wenn ihnen durch einen
„gütlichen Vergleich nicht zeitig vorgebeuget werden
„sollte, allerhand gefährliche Suiten nach sich ziehen,
„die alle vorigen Landesstrafen weit übersteigen, und
„mit dem Lande besorglich das Garaus machen wer-
„den. Ew. Hochfürstl. Durchlaucht angebohrne
„Gutherzigkeit und landesväterliche Milde und
„Vorsorge für das Wohlseyn Dero unter solchen
„Uneinigkeiten seufzenden Landeseingesessenen, läßt
„uns nicht zweifeln, wie wir denn darum ganz un-
„terthänigst bitten, Dieselben werden dem Lande
„Dero mitleidiges väterliches Herz wieder zuwen-
„den, und zu denen zum öftern von uns und unsern
„Mitständen in tiefster Unterthänigkeit angetragenen
„gütlichen Tractaten zu schreiten gnädigst geruhen.“

Der Fürst wollte aber durchaus sich auf keine
Tractaten einlassen. Er ließ unter andern auf das
vorgedachte Schreiben erwiedern: „Da die in den
„Kaiserlichen Decreten entschiedenen Puncte schon
„längstens abgethan, so hätten die Emder solchen
„Decreten in dem gesetzten Termin nur Parition
„leisten

(w) Cont. Sp. F. p. 225.

1726. „leisten sollen, wenn ihnen die gefährlichen Suiten, „die ihrem Vorgeben nach alle vorigen Strafen „übersteigen, vor Augen schwebten. Eine seltsame „Sache wäre es, daß sie mit solchen gefährlichen „Suiten in einem Schreiben, darin sie, den Wor„ten nach, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Gnade „suchten, Dieselben dennoch bedrohen dürften; wel„chen aber Sr. Kais. Majestät allergerechtest vor„zubeugen Rath wissen würden. — Da sie übri„gens mit offenbaren wider alle Landesverträge lau„fenden Gewaltthätigkeiten noch immer fortführen, „so wäre daraus am Tage, wessen Sr. Durchlaucht „und Dero übrigen Landeseingesessene sich gegen „die Stadt Emden zu versehen hätte (x).“

§. 11.

Wie der Fürst nun die Vermittelung der Generalstaaten abgelehnet hatte, und sich durchaus mit den Embern und den alten Ständen nicht in Tractaten einlassen wollte, sondern lediglich auf die unbedingte Unterwerfung der Kaiserlichen Decrete bestand: so faßte das Ember oder alte Collegium den Schluß, noch einen Schritt vorwärts zu thun. Bisher hatte es geschehen lassen, daß die Accisecomtoiren in Aurich verpachtet wurden, und hatte bei denen den Holländern verpfändeten Comtoiren nur gewisse Pachtcommissarien angestellet; nun aber setzte es die Verpachtung selbst wieder in Emden auf den 29 Jul. an. Dagegen ließ das Auricher Collegium die Verpachtung auf den 27 Jul. in Aurich publiciren. Zwar cassirte die Kaiserliche Commission durch ein gedrucktes Patent das Placat der alten

(x) Abgedruckte fürstl. Resolution auf das am 29 May 1726 an Sie eingekommene Schreiben von den Bürgermeistern und Rath zu Emden.

alten Administratoren, diese aber, setzten ihre Ver- 1726
pachtung durch. So wurde denn die Verpachtung der Accise zugleich von dem Auricher und dem Emder Collegio vorgenommen. Nun kam es darauf an, welches Collegium die kräftigsten Mittel hatte, sich in Possession der Comtoiren zu setzen. In Absicht der Accise-Pacht war Ostfriesland in sechs Districte oder sogenannte Kluften vertheilet. Jeder Kluft hatte sein Haupt-Comtoir und seinen besondern Pächter. Die Haupt-Comtoire waren in Emden, Norden, Leer, Oldersum, Aurich und Friedeburg. Da die alten Administratoren in Emder, Leerer und Gretmer Amt das Uebergewicht hatten: so waren die Comtoire in Emden, Oldersum und Leer in ihren Händen. Die Friedeburger und Auricher Comtoire verblieben dem Auricher Collegio. Auch war dieses noch im Besitz des Norder Comtoirs, weil der Fürst in Norden ein Commando stehen hatte. Die alten Administratoren fanden mehrern Anhang. Sie machten nun Anstalten, sich des Norder Comtoirs zu bemächtigen, und die Pegelung besonders in Emder, Gretmer, Norder und Auricher Amt unter Assistenz eines Commando der Emder Miliz, die noch immer in Leer lag, zu verrichten. So standen die Sachen, wie neue Kaiserliche Decrete im Ausgang Julii in Ostfriesland eingiengen (y).

§. 12.

Kaiser Carl VI. hatte inzwischen wider die ungehorsamen ostfriesischen Stände, die bereits für Rebellen erkläret waren, die Execution erkannt. Das Patent war zu Laxenburg unter dem 9. Jun. von dem Kaiser unterschrieben. So lauten die wesentlichen

(y) Landschaftl. Acten und Kaiserl. und Commiss. Patente.

1726 lichen Stellen dieses merkwürdigen Patents: „Wir „Carl VI. ꝛc. fügen denen ungehorsamen, friedbrüchi„gen Frevelern von Ständen und Unterthanen in Oſt„friesland hiemit zu wiſſen, was gestalten Wir uns „gnädigſt versehen, ihr würdet auf Unsere im letztern „Patent vom 18. Jan. jüngſthin bewieſene Kaiſerl. „Langmüthigkeit, wornach euch statt der damals schon „wohlverdienten Condemnation in die — angedrohet „geweſene Pön des Verluſtes aller ſowohl ererbten, „als ſonſt erlangten Würden, Dienſten, Freiheiten, „auch Leib und Lebens, annoch eine Zeit zweier „Monaten zu dem Ende beſtimmet worden, damit „ihr Unſern Kaiſerlichen Verordnungen — pure und „ohne Anhang einiger Condition durchaus — euch „ſubmittiren, und eure ſchriftliche Erklärung ein„reichen ſollet, in die Schranken des rechten Gehor„ſams und künftiger Beobachtung euerer Pflicht und „Unterthänigkeit einzutreten, nicht verzogen haben. „Nachdem aber nichts anders, als eine ſpöttliche „Verachtung ſothaner Unſerer Kaiſerlichen Lang„müthigkeit durch Fortſetzung eures äußerſten Trotzes „und Uebermuths erfolget; — als condemniren und „verdammen Wir euch ungehorſame, friedbrüchige „Freveler, kraft dieſer Unſerer anderweiten Kaiſer„lichen Patente, in die bereits in Unſeren vorigen „Patenten angedrohte Strafen, und gebieten ſolchem„nach allen und jeden Churfürſten, Fürſten, geiſt„und weltlichen Prälaten ꝛc. — hiemit nochmalen „ernſtlich, und wollen, daß ſie zur Niederdrückung „und Vertilgung dieſer gräulichen Empörung und „Befreiung des Fürſten zu Oſtfriesland Liebden, — „von ſeiner weltkundigen Noth, Drangſal und täg„lich zunehmender Gefahr, auch allgemeiner Landes„Verheerung, an kräftiger Handreichung wider er„meldete beharrliche rebelliſche Feinde ihres Vater„landes

„landes nichts erwinden, sondern solche, daferne sie 1726
„in Dero Gebieten über kurz oder lang betreten wür-
„den, in gefängliche Haft nehmen, und ermeldeter
„Unserer Kaiserl. Commission ausliefern lassen mögen.
„Wir erinnern ebenfalls euch alle und jede Landstände
„und Einwohner, welche an den bisherigen rebelli-
„schen Unthaten und Verwüstung des Vaterlandes
„keinen Gefallen tragen, sondern gute Ordnung wün-
„schen, Friede, Eintracht und Abschaffung aller ein-
„gerissenen Coruptelen, und des, von abgesetzten
„alten eigennützigen Administratoren und ihren An-
„hängern, sonderlich der Stadt Emden unter dem
„falschen Namen der ständischen Freiheit affectirten
„Dominats aufrichtig nachtrachten, hiemit Reichs-
„väterlich, daß ihr ferner bei dem rechten Gehorsam
„bleibet, — auch unsern Kaiserlichen Commissions-
„Anweisungen und Warnungen willigst gehorchet und
„folget, welches euch zum ewigen Lob gereichen wird.
„Ihr auch — sollet mit Unsern Kaiserlichen Gnaden
„und Schutz begabet, insonderheit aber soll zu Ab-
„tragung des erlittenen Schadens aus der boshaften
„Feinde Vermögen euch geholfen werden.“ — Noch
wurde durch ein besonderes Kaiserliches Decret vom
13. Jun. das ständische Erbieten zu dem Perhor-
rescenzeide wider die subdelegirte Commission als un-
statthaft verworfen; und dann wurden alle zuletzt von
den Renitenten eingegebene Schriften, und besonders
das ritterschaftliche und emdische Conclusum vom
25. Oct. 1725 aus den Acten gerissen und vernichtet.
Endlich erkannte der Kaiser Auxiliatoria auf den
König von England als Churfürsten von Hannover,
den Churfürsten von der Pfalz, als Herzog von
Jülich, und den Churfürsten von Cöln, als Bischof
von Münster, in der Art, „daß sie auf erfolgte
„Requisition dem Fürsten schleunige Hülfe schicken,

1726 „und die in den Waffen befindlichen Rebellen, unge„schont mit Gewalt zu deren Niederlegung zwingen, „und darin empfindlichen Ernst vorzukehren, nicht „verziehen sollten.“ (z)

§. 13.

Noch weniger, wie jemals vorher, konnte das Administrations-Collegium und die ihnen anhängende Stände oder die sogenannten Renitenten ein gütliches Auskommen mit dem Fürsten hoffen. Sich nun den Kaiserlichen Decreten zu unterwerfen, dünkte ihnen zu spät zu seyn, weil sie öffentlich für Rebellen erkläret waren, und keine Gnade mehr zu erwarten hatten. Dieses, und der Gedanke, daß in den Kaiserl. Decreten das Grab der Freiheiten und der Privilegien des Landes und die Auflösung der Verträge liege, wirkte Verzweifelung. Ihr Plan war, es koste, was es wolle, sich der Pacht-Comtoiren zu bemächtigen, dadurch das Auricher Collegium kraftlos zu machen und außer Activität zu stellen, und dann den Ausgang der ganzen schlüpfrigen Sache dem Schicksal zu überlassen. Die vereinigten Communen hielten noch immer durch ihre Bevollmächtigten, oder die sogenannten Commun-Herren ihre Zusammenkünfte in Leer. Vor und nach waren ihnen in den Monaten Junii und Julii die mehresten Communen aus Stickhausener, Emder und Gretmer Amt, und aus Auricher Amt die Niepster Vogtey beigetreten. Hieraus ist leicht abzunehmen, daß die Administratoren des Emder Collegii ohne viele Mühe durch ihre Pächter die Pegelung in Leerer, Stickhauser, Emder und Gretmer Amt haben verrichten können. Nun standen sie im Begriff, sich des Norder Pacht-Comtoirs zu bemeistern, und die Pege-

(z) Samml. kaiserl. Patente.

Regelung im Norder und Berumer Amt vorzu- 1726.
nehmen. Um dieses Norder Comtoir zu retten, ließ erst der Fürst unter dem 25. Jul. den Magistrat und die Bürgerschaft für die Emder und deren Machinationen warnen. Die Gründe, die der Fürst anführte, waren: die Emder suchten die evangelisch-lutherische Religion zu stürzen, den Norder Handel zu schwächen, und das ganze Commerzwesen an sich zu ziehen. Dann ließ der Fürst die Harlingerländer und die gehorsamen Unterthanen in Ostfriesland aufbieten. Außer den Harlingern stellten sich ganz Friedeburger Amt, Berumer Amt, und einige Communen aus andern Aemtern. Diese machten mit den fürstlichen Truppen ein Corps von ohngefähr 2000 Mann aus. Der Oberstlieutenant von Staudach führte sie an, und marschirte am 14. August bis an das Schott. Hier ließ er ein Lager abstechen. Die Commun-Herren in Leer hatten auch ihrer Seits die vereinigten Communen aufgeboten. Diese vereinigten Communen zogen sich zusammen, und rückten unter Anführung der Commun-Herren mit drei Kanonen nach Wirdum. Die Administratoren von Appelle, Stoschius von Rheden, und Ter Brack, wie auch der Emder Syndicus Heslingh, wohnten diesem Heerzuge selbst bei, theils um Ordnung unter den Bauern zu halten, theils für Proviant, Ammunition und andere Bedürfnisse zu sorgen, theils aber auch die Expedition selbst zu dirigiren. Das Ober-Commando übernahm der ritterschaftliche Administrator von dem Appelle. So standen nur eine kleine Stunde die fürstlichen und ständischen Truppen von einander (a).

(a) Landschaftl. Acten.

1726 §. 14.

Der Plan der alten Stände oder Renitenten war so angeleget, daß sie den Oberstlieutenant von Staudach von vorne angreifen wollten, indessen sollte die Emder Miliz, ihm von Uthwerdum in den Rücken fallen. Zu dem Ende war der Capitain Andree mit dem größten Theil der Emder Miliz von Leer nach Riepe marschiret. Von hier rückte er mit den bewafneten Bauern aus Riepe, Ochtelbur und Bangstede bis nach Wigbolsbur vor. So wie der Oberstlieutenant bemerkte, daß er zwischen zwei Feuer kommen würde, zog er am 23. Aug. die Besatzung aus Norden wieder an sich, und nahm seinen Rückzug nach Aurich. Dies war denn das zweitemal, daß der Oberste von Staudach von den alten Ständen zurückgedränget wurde. Der Fürst nahm diesen Rückzug so ungnädig auf, daß er den Oberstlieutenant arretiren ließ, und ihn seiner militairischen Bedienungen entsetzte. Seine nachherige Verantwortung wirkte indessen so viel, daß er die Drostei in Wittmund behielt. Unter ihm hatten der Drost und landschaftliche Inspector von Fridag, der Hauptmann von Capell, und der Auricher Amtmann commandiret. Auch diese wurden in Verhaft gezogen; doch kamen beide letztere bald wieder in Freiheit. Der Fürst besorgte nun, daß die alten Stände auf Aurich losgehen würden. Er traf schon Anstalten vor, sich mit seinem Hofstaat nach Esens zu begeben, wenn die Renitenten weiter vordringen sollten. Bei diesem Auftritte, wo der Fürst und die Unterthanen in einer offenen Fehde begriffen waren, saßen die Preußen in Emden und auf Gretsyl, die Holländer in Emden und auf Leer-Ort, die Dänen in Aurich, und die Kaiserl. Salvegarde in Leer stille, und waren müßige Zuschauer. Die Preußen und Holländer,

will

weil der König und die Generalstaaten sich vorgesetzet hatten, sich mit den Streitigkeiten außer den Wällen der Stadt Emden, nicht zu bemengen; die Dänen, weil zwischen den Generalstaaten und dem Könige noch Verhandlungen über die ostfriesischen Irrungen gepflogen würden, und die Ordre des Chefs der dänischen Truppen, die aus einem Königl. Schreiben hervorgehet, nur noch erst dahin beschränket war, die fürstliche Residenz zu decken; und die Kaiserl. Salvegarde, weil sie zu schwach war, Thätlichkeiten zu verhindern, und schon seit langer Zeit ihre Autorität verloren hatte. Hiezu kam noch, daß der Chef, der Oberste Freiherr von Neuhof, genannt von der Ley, ohnlängst verstorben, und sein Nachfolger, der Kaiserl. Oberste Franz Ernst von Hoffinger noch nicht in Ostfriesland angekommen war (b). Wie wenig die Kaiserl. Salvegarde geachtet war, wird folgendes Beispiel erläutern. Am 2. April, kurz vor der teerer Action, hatten die Commun-Herren dem Kaiserl. Lieutenant Krüger, damaligen Platzcommendanten, andeuten lassen, daß sie ihn als den ärgsten Feind behandeln wollten, falls er sich in diese Sache mischen, oder sich nicht neutral halten würde. Auch hatten sie Bauern vor dem Kaiserl. Quartier als Schildwachen postiret, und diesen aufgegeben, den ersten Kaiserlichen Soldaten, der es wagen würde, herauszukommen, vor den Kopf zu schießen (c).

§. 15.

So wie die fürstliche Miliz Norden geräumet hatte, hielten an dem folgenden Tage die ständischen Truppen ihren Einzug. Die Anführer oder Officiere sowohl, wie die Gemeinen trugen grüne Sträuche von Buchsbaum auf ihren Hüten, entweder als ein

(c) Spec. Facti, p. 91.

1744 Abzeichen des Sieges oder der Freiheit. Gleich nach der Einquartierung nahmen die Administratoren Besitz von dem Pacht-Comtoir. Dann federten sie die Bürgerschaft auf das Rathhaus. Schon lange hatte die Bürgerschaft zwischen dem Fürsten und den alten Ständen hin und her geschwanket. Nun aber faßte sie den Entschluß, ihre schriftliche Submission wieder zurückzunehmen, und den Magistrat zu verändern. Die Bürgermeister Wilken und Wenkebach der jüngere wurden abgesetzet, und dagegen die vorigen Bürgermeister Palms und Johann Engelbart Kettler, die von dem Fürsten vorhin cassiret waren, wieder eingesetzet. Die Bürger erklärten sich ferner, daß sie mit dem Auricher Collegio nichts zu schaffen haben wollten, entsetzten ihren Administrator Wenkebach der Administratur, und ernannten den Bürgermeister Palms wieder bei dem Emder Collegio zu ihrem Administrator. Beide Bürgermeister, Palms und Kettler, haben wir vorhin als eifrige Patrioten, dann wieder als Männer, die ihren Patriotismus bereuet und sich submittiret hatten, kennen gelernet, und nun warfen sie sich abermals als Vorsteher der Freiheit auf. So pflegt es bei jeder landverderblichen Revolution zu gehen, worin selten ächter Biedersinn, mehr aber Furcht, Zwang, Verzweiflung, Rache, und vorzüglich Eigennutz und Interesse die Triebfeder der Handlungen sind. Diejenigen, welche für Feinde der Freiheit und des Vaterlandes gehalten wurden, mußten ein hartes Schicksal untergehen. Der Regierungsrath und Amtsverwalter Kettler, und der Bürgermeister Wenkebach der ältere, die am mehresten gehässig waren, entkamen dem ihnen drohenden Unstern durch die Flucht. Das Haus des letztern wurde indessen spoliiret. Seinen ansehnlichen Wein-Vorrath ließ man durch den Keller fließen,

Schränke

Schränke und alles andere Hausgeräth wurde entzwei geschlagen, und Leinen und Tischzeug wurde in Stücken zerrissen. Mehr Unfug würde durch die Stadt getrieben seyn, wenn nicht die in Norden anwesenden Administratoren von dem Appelle und Rheden, der Syndicus Heslingh und der Doctor Homfeld diesem vorgebauet hätten. Indessen wurden vierzig bis funfzig Personen aus ihren Häusern geschleppet und auf das Rathhaus gefangen gesetzet. Von diesen Gefangenen wurden nachher die drei vornehmsten der Bürgermeister Wilkens, der Rathsverwandte Mesander und der Ausmiener Schattenborg auf einem Wagen, dreizehn andere Bürger aber, mit Stricken an den Armen gebunden, zu Fuße nach Emden abgeführet. Der Doctor Sumr, Gerichtsverwalter der Herrlichkeit Up- und Wolthusen, der die Up- und Wolthuser Bauern angeführet hatte, ritt mit entblößtem Degen vor, und führete die Gefangenen in Begleitung bewaffneter Bauern nach Emden ab. Die Besorgniß, daß der Fürst wiederum seine gehorsame Unterthanen, und besonders die Harlingerländer aufbieten, und die Stadt Norden angreifen würde, bewog die Administratoren Norden befestigen und vor der Stadt einige Schanzen aufwerfen zu lassen (d).

§. 16.

Die Stadt Norden hatte denn nun ihre Submission wieder zurückgenommen, und war zu den alten Ständen übergetreten. Da Norden bei dieser veränderten Lage keine starke Besatzung nöthig hatte, verließ der Capitain Cramer am 28. August mit seiner Compagnie diese Stadt. Er durchzog Norder

(d) Landschaftl. Acten und Spec. Facti, p. 25. und in den Beylagen. p. 42–44.

Pyrmont und Berumer Amt, verrichtete hier die Verfassung, und predigte mit seiner Compagnie, mit 600 Bauern aus Neiderland und mit zwei Kanonen Vaterlandes-Liebe und Freiheit. Seine Ankunft bewürkte gleich die Revocation der Submissionen dieser beiden Aemter. Es fanden sich sofort Deputirte erst aus Norden und dann aus Berumer Amt in Norden ein, die den Beitritt zu den vereinigten Communen den Commun-Herren, (diese waren nun in Norden versammlet,) eröfneten. So waren nun die Aemter Emden, Gretsyl, Leer, Stickhausen, Norden und Berumer Amt mit einander verbunden. Auch war fast ganz Auricher Amt, bis auf einige Dörfer diesem Bündniß beigetreten. Die Commun-Herren veränderten nun die Unterschrift ihrer Verfügungen. Bisher lautete sie vereinigte Communen, nun nahmen sie die Unterschrift an: vereinigte Aemter, oder Bevollmächtigte der vereinigten Aemter. Auch bedienten sie sich eines neuen Siegels. Dieses hatte den Buchstaben L. [Libertas] mit der Umschrift: vereinigte Stände (e).

§. 17.

Die Stadt Aurich und das Amt Friedeburg wurden von den vereinigten Aemtern zu dem Bunde schriftlich eingeladen. So lautet das Schreiben der vereinigten Aemter aus Norden vom 29. August an den Auricher Magistrat und an die Bürgerschaft: „Wir können ihnen nicht verhalten, welchergestalt „die Aemter Emden, Gretsyl, Leerort, Aurich, Nor„den und Stickhausen sich vereinbaret, der Freiheit „des Vaterlandes mit zusammengesetzten Kräften „vorzustehen, und insonderheit das accordmäßige „Collegium in Emden zu mainteniren, und hingegen

„das

(e) Landschaftl. Acten und Spec. Facti, p. 36. und Beylagen. p. 41. und 43.

„das prätendirte neue Collegium zu Aurich in keinem
„Stücke zu erkennen, und denn das Amt Berum
„nicht nur bereits in solchem Werk begriffen, solcher
„Vereinigung zu accediren, sondern auch in specie
„die Stadt Emden verlängst und die Stadt Norden
„sich jüngst damit in allen Puncten conformiret und
„vereinbaret haben. Wenn nun also die sämmtlichen
„ostfriesischen Landes-Stände sich desfalls vereini-
„baret, und wir ungerne sehen möchten, daß die
„Stadt Aurich von solcher Vereinigung ausgeschlos-
„sen bleibe, als wollen wir eine categorische schleu-
„nige Antwort von unsern Hoch- und vielgeehrtesten
„Herrn hiemit ersuchet haben, — damit wir unsere
„fernere Mesuren darnach nehmen mögen. Dieses
Schreiben war von einem Notarius Böhming im Namen der vereinigten Aemter, deren Secretair er war, unterschrieben. In dem Einladungsschreiben der vereinigten Aemter an die Eingesessenen des Amts Emsbüren, lieget schon ein mehr drohender Ton: „Gleichwie nicht zu zweifeln, ein jeder wahrer ost-
„friesischer Patriot werde sich jederzeit die Beibe-
„haltung der theuren Accorden angelegen seyn las-
„sen, als haben wir auch zu den Herren das Ver-
„trauen. Dieselben werden mit uns einig seyn, und
„wie wir nun nichts anders, als die aus Nachlebung
„der Accorden fließende Ruhe und Friede des Landes
„beziehen, so versichern wir den Herren hiemit auf
„Ehre, Treu und Glauben, daß, im Fall sie ihre
„Deputirten binnen zweimal 24 Stunden zu uns
„anhero senden, und sich mit uns vereinigen werden,
„keinem an Leib, Haab und Gut ein Haar gekränket
„werden solle. Gegeben in Norden den 29. Aug.“
Die Antwort des Auricher Magistrats und der Bürgerschaft ist mir unbekannt. So viel ist aber einleuchtend, daß die Stadt, wenn sie auch wollte,

1726 demnach nach ihrer Lage der Conföderation nicht beitreten durfte. Wie die Friedeburger dachten, erhellet aus ihrer Antwort vom 3. Sept. darin heißt es unter andern: „Wir haben unsere auf die allerhöchsten Kaiserlichen Decrete freiwillig ertheilte „Paritions-Erklärungen nicht um unsere und des „dritten Standes erlangte Privilegien und Immunitäten einzuschränken, sondern zu dem Ende ausgestellet, weil wir nach unsern Begriffen erachten, „daß solche Decrete der Libertät des dritten Standes eben nicht touchiret, vielmehr dem Amte Friedeburg, „welches mit so vielen herrschaftlichen Gefällen und „Hofdiensten, wovon andere Aemter nichts wissen, „beladen ist, und unproportionirliche Schatzungen „beibringen muß, dadurch eine Erleichterung zu hoffen hat. — Da übrigens nach den Accorden ein „Stand dem andern nichts vorzuschreiben hat: so ist „es uns unbegreiflich, wie wir eine Kränkung und „Mißhandlung an unseren Leibern, Haab und Gütern „zu gewärtigen haben sollen. Denn wir wollen nicht „hoffen, daß die Herren sich einer Herrschaft über „uns und das unsrige anmaßen wollen, als welches „mit der ostfriesischen Freiheit nicht compatible erachtet wird, nicht weniger, daß sie die Werkzeuge solcher Mißhandlung wider uns anschicken werden, „welches die größte Grausamkeit und Anarchie seyn „würde. — En sin Wir Friedeburger suchen Friede, und bitten, daß die Herren uns, als abgelegene in Ruhe lassen. Wir wollen es auf die Herren „ankommen lassen, und sehen, was gutes und vortheilhaftes sie für den dritten Stand erstreiten, und „das soll uns mit gelten." (f)

§. 18.

(f) Species Facti Beylage. p. 30. und 39.

§. 18. 1715

Durch dieſe Conföderation waren nun alle Pacht-Comtoiren bis auf das Auricher und Friedeburger in den Händen der alten Stände, oder der ſogenannten Renitenten. Das Friedeburger Pacht-Comtoir war das kleinſte, das unbeträchtlichſte, und der Pächter des Auricher Comtoirs konnte ſeinen Pacht nicht einrichten, weil nur blos die Acciſe aus der Stadt Aurich in ſeine Caſſe floß, die Communen auf dem platten Lande aber, die zu ſeinem Diſtricte gehörten, faſt alle an der Conföderation Antheil nahmen. Die Landes-Caſſe des Auricher Collegii mußte alſo nothwendig leer bleiben. So wie dadurch dieſes Collegium ſank, ſo ſtieg nun wieder das Emder Collegium empor. Das Perſonale des Auricher Collegii hatte ſich überdem ſo vermindert, daß es auch dadurch außer aller Activität gerieth. Die beiden ritterſchaftlichen Adminiſtratur-Stellen blieben noch unbeſetzt. Die beiden Adminiſtratoren des dritten Standes, Fridag und Bley, erſter wohnte in Hage, letzter in Friedeburg, konnten nicht ſicher nach Aurich reiſen. Aus Furcht aufgehoben zu werden, war jener nach Jever, dieſer nach Oldenburg geflüchtet. Der Adminiſtrator Wenkebach aus Norden war förmlich abgeſetzet, und hielt ſich als Emigrant in Jever auf. Den Inſpector, Droſten von Fridag, hatte der Fürſt arretiren laſſen. So blieb alleine der Auricher Adminiſtrator Greems, mit dem Syndico von Wicht, dem Landrentmeiſter Siefken und dem Secretair Ennen über. Dagegen ſaßen in dem Emder Collegio aus der Ritterſchaft von dem Appelle, aus dem Städten-Stande für Emden Stoſchius und für Norden Palms, und aus dem dritten Stande Rheden und Ter Brack. Der Doctor Homfeld war noch Syndicus, Schlüter Landrentmeiſter und von Wingene Secretair. Der

bis-

1726 bisherige erste Secretair, Doctor Johann Zernmann, hatte sich indessen ohnlängst suborniret, und dadurch seine Entlassung erhalten. Weil er ein sehr geschickter Mann war, so wurde er in dem folgenden Jahre bei dem Auricher Collegio als erster Secretair wieder angesetzt. Von der Zeit an nannten ihn die Emder, Zernemann den Apostaten. Seine Stelle bei dem Emder Collegio war durch den Doctor Bentinck wieder besetzet (g). Bei diesen mißlichen Umständen des Auricher Collegii hielt sich die Kaiserliche Commission an den natürlichen Grundsätzen der Selbstliebe an. Sie gab dem Landrentmeister auf, die wenigen vorräthigen und aus den Auricher und Friedeburger Comtoiren zu erwartenden Gelder zu Bestreitung ihrer Commissions-Diäten und zur Bezahlung der Kaiserlichen Salvegarde aufzuheben. Hierwider protestirte das Hofgericht, weil es wegen seiner Gehälter von je her auf das Auricher Pacht-Comtoir angewiesen war. Diese Protestation verwarfen die Commissarien. Ihr Entscheidungsgrund war, weil die Renitenten die Commission und die Kaiserliche Salvegarde auszuhungern suchten: so gebührte ihnen wegen eigenmächtiger Zurückhaltung der für sie bewilligten Anlagen, bei allen gemeinschaftlichen Landes-Gelbern der Vorzug (h). Das Hofgericht wußte es indessen so einzuleiten, daß es, so weit die Casse reichte, befriediget wurde. So erhielt auch selbst das Administrations-Collegium eine abschlägige Zahlung, die Commission gieng aber völlig leer aus. Ich bemerke hiebei noch, daß die der Commission versprochene Diäten sich wechselsweise in dem

(g) Landschaftl. Acten.

(h) Kaiserl. Commiss. Anzeige von dem Ungrund der wider sie gemachten Imputationen. p. 86.

dann: allen Monate 1100, in den andern 1000 Rthlr. 1725 alſo überhaupt jährlich 12600 Rthlr. betrugen (i).

§. 19.

Wie ſehr ſichs die Generalſtaaten angelegen ſeyn laſſen, die Stände und den Fürſten zu vereinigen, und die Gährungen durch ein gütliches Auskommen zu dämpfen, iſt ſchon einigemal angeführet worden. Da ſie den Fürſten zu keinen Tractaten bewegen konnten, wandten ſie ſich, wie im Auguſt die Verwirrungen mehr überhand nahmen, an die Kaiſerl. ſubdelegirte Commiſſion. In ihrem Schreiben vom 19. Auguſt drückten ſie ſich unter andern ſo aus: „Es „ſchmerzet uns ſehr, daß Se. Hochfürſtl. Durchl. „ſo wenig geneigt ſind, durch gütliche Tractaten die „Streitigkeiten zu verebnen, und uns alle Hoffnung „benehmen, den Frieden zu bearbeiten, die wir uns „von Anfang her keine Mühe verdrießen laſſen, eine „Vereinigung zu bewürken, welche der Kaiſerlichen „Intention entſprechen wird. — Wir erſuchen „Ew. inſtändig, den Fürſten zu einem Vergleich zu „bewegen. — Wir werden von unſerer Seite nicht „ermangeln, bei dem Magiſtrat in Emden und ihren „Adhärenten die Einſtellung aller Feindſeligkeiten „und Thätlichkeiten zu bewürken, und ſolche Mittel „ausfindig zu machen, wodurch die Autorität des Kaiſers, und die Würde Deroſelben Oberrichterlichen „Amtes ungeſchmälert erhalten bleibe. Dies iſt das „einzigſte Mittel, dem Ruin des unglücklichen Landes „vorzubeugen. Wir ſehen mit Verlangen von Ew. „einer baldigen Antwort entgegen, um darnach ſowohl „in Abſicht unſerer Verpflichtung (k) als unſerer „Rechten

(i) Landrechnungen von 1725—1727.

(k) Der übernommenen Manuteneng.

„nach „Rechten und Interesse unsere Maas-Regeln „treffen". (l)

§. 20.

Da die alten Stände nun in dem ganzen Land die Oberhand hatten, das Auricher Collegium ganz außer aller Activität gesetzet war, und die Generalstaaten so dringend die Ruhe wieder herzustellen suchten, auch nicht undeutlich zu verstehen gaben, daß sie endlich die versprochene Manutenenz der Accorde wirksam machen müßten: so glaubte der Emder Magistrat, daß nun das fürstliche Ministerium zu einer Aussöhnung nicht so sehr, wie vorhin, abgeneigt seyn möchte. Unter dem 7ten Septemb. schrieb der Magistrat an den Fürsten: „Ew. Hochfürstl. „Durchl. wird unverhalten seyn, welche äquitable „Entschließung Ihro Hochmögenden, die Herrn „Generalstaaten unter dem 19. August geäußert, „und was sie an die Commission rescribiret haben. — „Wir setzen zu Ihro Durchlaucht das unterthänigst „demüthigste Vertrauen, Sie werden Dero Land „und Leuten Ihro hohe Landesväterliche Zuneigung „nicht sogar entziehen, daß Sie Sich zu einem Ver„gleich nicht sollten bewegen lassen können; zumahlen wir demüthigst versichern, daß wir zur Bezeu„gung unserer unterthänigsten Devotion zu Hebung „der landverderblichen Irrungen, nach äußerstem „Vermögen alles werden beytragen helfen, und des„falls an unserer Mitglieder Beystimmung gar nicht „zweifeln, wenn wir nur sammt und sonders einer „gütlichen Unterredung und Handlung mögen ge„würdiget werden, als wozu wir alles Bittens, „Flehens

(l) Bürgermeister und Rath der Stadt Emden abgenöthigte Vorstellung vom 27. Septemb. 1726. p. 17. und 18.

„Flehens und Sollicitirens ohnerachtet, leider! bis 1726
„hero nicht gelangen mögen. Durchlauchtigster
„Fürst, gnädigster Herr! Ihro vielfältig gepriesene
„Clemenz und hohe mitleidige Gemüthsgaben machen
„uns die Hoffnung, daß wir so glücklich seyn wer-
„den, zu Vorkommung des angedroheten Unter-
„ganges des armen Landes, Dero hohes Fürst-
„väterliches Mitleiden in tiefster Devotion zu er-
„bitten. Weilen aber dieserwegen, als auch anderer
„Landesangelegenheiten halber, die Haltung des all-
„gemeinen prorogirten Landtages erforderlich ist: So
„bitten wir unterthänigst, denselben förderſamst aus-
„zuschreiben.“ — Die Ritterschaft hielt am 17. Septemb. in Norden eine Versammlung, um sich zur Hebung der so weit aussehenden Irrungen zu berathschlagen. Auch sie fand gut, bei dem Fürsten unter dem 19. Septemb. auf die Ausschreibung eines allgemeinen prorogirten Landtages, jedoch außerhalb der Stadt Aurich, anzuhalten. Auch der dritte Stand hielt auf besondere in Emden bei dem Collegio, oder der geheimen Commission eingereichte Vollmachten, die von ohngefähr 800 Personen unterschrieben waren, unter dem 4. Octob. um einen Landtag, jedoch ebenfalls außerhalb der Stadt Aurich, an. Eben dieses Gesuch brachte die Stadt Norden unter dem 10. Octob. bei dem Fürsten an (m).

§. 21.

So war denn die Eröfnung eines allgemeinen Landtages der Wunsch der ganzen Nation, der sämmtlichen Stände. Nach den Landesverträgen konnte der

(m) Spec. Facti Beylage, p. 44—48. und 58—60. die Suppliquen von Norden und dem dritten Stande sind abgedruckt in der Specialanzeige der Ritterschaft, den Städten und dritten Stande vom 15. Octob. 1726. p. 9—21.

1726 der Fürst, wenn auch blos die Administratores, oder auch nur ein einzelner Stand auf einen Landtag antrugen, ein solches Gesuch nicht von der Hand weisen. Diese Landesverträge hatte die Ritterschaft in ihrem Schreiben vom 19. Septemb. dem Fürsten vorgehalten: „Ihro Durchlaucht — heißt es darin — „werden es in hohen Gnaden benehmen, daß die „Ausschreibung eines Landtages nicht verwegert wer„den mag, und werden Dero hohen Penetration „nach, gnädigst ermessen, daß mit göttlichem Bey„stand auf solchem allgemeinen Landtage dergleichen „Mittel werden benahmet werden können, wodurch „des Landes Ruhestand wiederum hergestellet, und „Ihro Durchlauchtigkeit von den Ständen treuherzi„gen Devotion unterthänigste Versicherung gegeben „werden mag.“ Ganz wider Vermuthen wurde dieses von der Ritterschaft, von Emden, Norden und dem dritten Stande angebrachte Gesuch abgeschlagen. So ohngefähr drückte sich der Fürst in seinen Rescripten an die Ritterschaft und Emden aus: „Weil die Ritterschaft und Emden, nach erfolgtem Kaiserlichen Ausspruch, sich nur nudam obsequii gloriam vorbehalten haben, und dieser Kaiserliche Ausspruch unter dem 13. Jun. erlassen worden, so wird blos die Submissions-Erklärung nur noch erwartet, und bedarf es dazu keines Landtages. Da auch der unter dem Fürsten Christian Eberhard angefangene Landtag nach Aurich ausgeschrieben ist, so finden Se. Fürstl. Durchl. die Verlegung nach einem andern Ort seltsam, und die Ausschreibung des prorogirten Landtages unstatthaft, weil dieser prorogirte Landtag einmal geschlossen, und diese Schließung der ständischen Protestation ohnerachtet, von dem Kaiser genehmiget ist.“ (n) Welcher unnütze Formalitäten-Kram!

(n) Spec. Facti l. c.

Kram! konnte es dem Fürsten und den Ständen 1726
nicht gleich viel gelten, ob der Landtag ein prorogirter oder ein neuer Landtag hieß? und ob der Landtag in Aurich oder an einem andern Orte gehalten werden sollte? Freilich war die Eröfnung des Landtages in Aurich, worin Dänen und fürstliche Soldaten lagen, für die Stände bedenklich; konnte aber diese Schwierigkeit nicht durch ein sicheres Geleit leichte gehoben werden? Allein der Fürst wollte sich durchaus auf keine Tractaten einlassen, bestand schlechterdings auf die Execution der Kaiserlichen Decrete, und schlug darum den gebetenen Landtag ab.

§. 22.

Da der Fürst die angebotenen Tractaten ausgeschlagen, und den zur Beilegung der Streitigkeiten verlangten Landtag verweigert hatte: so glaubten die Stände nun ihre Hände in Unschuld waschen zu können. Sie suchten ihr Benehmen durch zwei gedruckte Tractate zu rechtfertigen. Der erste wurde von dem Magistrat in Emden, und der letztere von den Administratoren, im Namen der sämmtlichen Stände, ausgegeben. Jener führte den Titel: Bürgermeister und Rath der Stadt Emden abgenöthigte Vorstellung, auf die von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Ostfriesland an sie wegen vorzunehmenden gütlichen Tractaten, und Ausschreibung des allgemeinen freien Landtages eingekommene Erklärung," und dieser: „Der Administratoren speciale Anzeige, daß die Ausschreibung des allgemeinen prorogirten Landtages und die Verwilligung der gütlichen Tractaten wider den klaren Buchstaben der Accorden und die selbst redende Billigkeit versaget worden." Was diese Schriften bezielen, gehet aus der Vorrede der letztern Abhandlung hervor. „Wir wollen — heißt

1726es darin — dem fürstlichen Ministerio den Prätext „vor aller Welt benehmen, daß die Stände keinen „gütlichen Vergleich über die vorschwebenden Diffe„renzen verlangen.“ In beiden waren vorzüglich der Canzler Brenneisen, und dann auch die Kaiserlichen subdelegirten Commissarien hart angegriffen. Diese ließen dagegen folgenden Tractat drucken: „Der Kaiserlichen Commission Anzeige wider die von den abgesetzten Administratoren und im Namen Bürgermeister und Raths der Stadt Emden durch den Druck ausgelassene ungebürliche Schriften, worin insonderheit der Ungrund der gegen die subdelegirte Commission gemachten Imputationen dargethan, und zugleich gewiesen wird, daß die Kaiserlichen Decrete von 1721 den vorigen Kaiserlichen Resolutionen, und den ostfriesischen Landesaccorden gemäß seyn.“ Der Inhalt gehet aus diesem Titel hervor. Dagegen rächte sich der Canzler Brenneisen an dem Emder Magistrat durch seine „Gründliche Anweisung von dem Erb-Eigenthum und Landesherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten des ostfriesischen Regierhauses über die Stadt Emden,“ und dann an die alten Stände, durch die von ihm auf besondern fürstlichen Befehl veranstaltete und oft angeführte Species Facti von denen zwischen dem Fürsten und den Ständen vorschwebenden Streitigkeiten. Die Folge dieses öffentlich geführten Feder-Krieges war, daß jeder Theil in seiner Meinung bestärket wurde, und die Erbitterung stärkere Nahrung fand.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Völlige Anarchie und traurige Verwirrung in Ostfriesland. §. 2. Das Emder Collegium deduciret, daß die Kaiserlichen Decrete nicht judicat werden können. §. 3. Es entstehen über die Hebung der zum Abtrag der holländischen Zinsen ausgeschriebenen Schatzungen neue Streitigkeiten. §. 4. Die Commun-Herren setzen die Revolution mit vielem Unfug und Gewaltthätigkeiten fort, §. 5. und rufen die Eingesessenen wieder zu den Waffen. Eine Division nimmt ihr Hauptquartier in Bagband, die andere in Marienhave. §. 6. Letztere und die fürstlichen Truppen kommen bei Hage an einander. Nach einem dreistündigen Gefecht werden die Renitenten zurückgeschlagen, §. 7. da sie wegen ihrer Unordnung und schlechten Anstalten den an der Zahl schwächern fürstlichen Truppen nicht widerstehen können. §. 8. Nach der schleunigen Flucht der Renitenten rücken die fürstlichen Truppen in Norden ein, worauf Norden sich wieder den Kaiserlichen Decreten submittiret. §. 9. und 10. Die Commun-Herren in Leer bieten noch einmal die Eingesessenen auf. Diese rücken mit zwei Compagnien der ständisch Emder Garnison vor Norden. §. 11. Hier vor Norden werden die Renitenten zum zweitenmal geschlagen und aus einander gesprengt. §. 12. Die fürstlichen Truppen erobern Grimersum. §. 13. besetzen Wehner und Leer. So gelanget der Fürst wieder zu dem Besitz des ganzen Landes bis auf die Stadt Emden. §. 14. Die ostfriesischen Musen besingen die Siege des Fürsten.

§. 1.

Dem Fürsten blieb nur, außer seinem Harlinger-1726
lande, welches in den ostfriesischen Irrungen nicht verwickelt war, blos das Amt Friedeburg und die Stadt Aurich nebst den Schlössern Stickhausen und Berum über. Selbst die Stadt Aurich steckte voller Renitenten (o), und diese gelebten nur aus Furcht den fürstlichen Befehlen. Dagegen blieben die Friedeburger, so sehr ihnen auch von den vereinigten Aemtern zugesetzet wurde, getreue Anhänger ihres Landesherrn. Freilich waren in der Stadt Norden, in dem Flecken Leer und auf dem platten Lande, besonders in Auricher und Berumer Amte,

(o) Species Facti. p. 30.

1726 noch sehr viele, die dem Fürsten anhiengen; die durften sich aber nicht blos geben. Sie mußten m dem Strome schwimmen, oder sich wenigstens st halten. Nirgends fand eine offene Partheilosigkei nirgends Neutralität statt. So wie in Aurich un in dem Friedeburger Amte jeder die fürstliche Parth nehmen mußte: so mußte sonst überall in dem Lan ein jeder sich zu den Patrioten halten. Erwischte die fürstlichen Soldaten einen Renitenten, so wurd er in Aurich eingekerkert; trafen die Commun-Herre einen Anhänger des Fürsten an, so brachten sie ih nach Emden auf. Eine ganze Schaar solcher Leute Vornehme und Geringe, saßen in Emden. Viele wurden nach ausgestellten Reversen, daß sie die Landesverträge aufrecht erhalten und das Auricher Collegium nicht anerkennen wollten, vor und nach entlassen. Einige blieben noch gefangen in Emden zurück (p). Fast überall in dem Lande standen die Gerichte still. Niemand wollte einem fürstlichen Beamten gehorchen. Im Stickhauser Amt ließen die Commun-Herren alle Insinuationen den Gerichtsdienern untersagen. Sie gaben den Eingesessenen bei 500 Rthlr. Strafe auf, sich eines jeden Gerichtsdieners, der sich mit Executionen oder Insinuationen befassen sollte, zu arretiren und todt oder lebendig nach Leer zu liefern. Bei 200 Rthlr. Strafe verboten sie allen Eingesessenen, nicht vor der Regierung zu erscheinen, wenn sie vorgeladen würden. Vielmehr maßten die Commun-Herren sich selbst eine Jurisdiction an. So lautet unter andern eine ihrer Verordnungen vom 24. October: „Es wird sämmtlichen Eingesessenen in Osteel bei Aufbringung 500 „Reichsthaler angedeutet, innerhalb acht Tagen den „Missethäter, der den Pacht-Commissarius Frater-

„mo

(p) Landschaftl. Acten.

„ma erschossen, auszuforschen, und hier anzugeben, 1726
„oder zu gewärtigen, daß man dafür die Einwohner
„von Osteel allesammt ansehen, und ihnen die 500
„Rthlr. durch militairische Execution abholen werde.“
Im Gretsyler Amt beschloß sogar die Amtsversammlung zu Visquard, durchaus keine Intraden mehr an die fürstliche Rentey abzuliefern (q). In dieser Anarchie, worin sich Verwirrung auf Verwirrungen häuften, und wo jeder, der die Oberhand hatte, that, was ihm recht däuchte, lief das Jahr 1726 ab.

§. 2.

Das letztere Kaiserliche Patent vom 9. Jun. hatte bei vielen Patrioten starke Sensation erwecket. Um sie bei guter Laune zu erhalten, und sie für Wankelmuth zu bewahren, suchte das Emder Collegium ihnen einleuchtend zu machen, daß die Kaiserlichen Decrete nie judicat werden könnten. In ihrer gleich mit dem Anfang des folgenden Jahres abge- 1727
druckten Deduction sagten sie: das fürstliche Regierhaus hätte sich in dem Auricher Vergleich von 1699 mit den Ständen vereinbaret, über die ausgesetzten Gravamina, woraus auch diese vorschwebende Streitigkeiten flössen, keine Processe zu erheben. Ohnerachtet dieser Verpflichtung, die von dem nun regierenden Fürsten, Georg Albrecht, in den ausgestellten Huldigungs-Reversalen bestätiget worden, wäre von dem Fürsten bei dem Kaiserlichen Reichshofrath 1720 der Proceß angestellet. Die hierauf sub- und obreptitie erschlichenen Kaiserlichen Decrete könnten aber nie in die Rechtskraft übergehen, weil der ganze Proceß nach der fürstlichen Verpflichtung in dem Auricher Vergleich eine Nullität mit sich führte. Ohnehin wären die Kaiserlichen Decrete ohne Ver-

(q) Species Facti Beyl. p. 69. 76. 81. und 101.

1727 nehmung der Stände ertheilet; es stritte aber wi
die ersten Rechtsgrundgesetze, jemand ungestört
verdammen. Die den Ständen bei diesem tumultu
rischen Verfahren zu verstattende und nachgesuch
Restitutions-Instanz wäre nicht erörtert, dages
aber eine Executions- und Untersuchungs-Commissi
angeordnet. Weil nun diese Commission, obgle
die Stände pro avertenda executione eingekomm
auf die Parition der Kaiserl. Decrete schlechterdin
bestanden hätte: so hätten die Stände bei dem Ka
ser die Revision nachgesuchet. Auf diese Revisio
wäre keine Kaiserliche speciale Resolution erfolge
indessen wäre von dem fürstlichen Ministerio auf ei
unerhörte Weise die Untersuchung an den ständisch
Agenten, keine Schriften weiter einzureichen bewirk
worden. Da nun außerdem der Commission di
Original-Acten zugestellet worden: so wären de
Ständen alle Wege zu ihrer Verantwortung abg
schnitten. Aus dem Grunde könnten also die Kaiserl
Decrete nicht rechtskräftig werden. Denselben kön
ten sie sich aber nicht unterwerfen, weil sie mit de
Landesverfassung und den beschwornen Accorden stri
ten. Diesen Unterschied zwischen den Decreten und
den Landesverträgen zeigten sie an dem Schluß an:
„Wir hoffen wenigstens, — so endiget sich dies
Deduction — daß Se. Kaiserliche Majestät nach
„Dero Weltgepriesenen Gerechtigkeit verordnen we
„den, daß cum suspensione Decretorum, und mit
„Vorbehalt der jeder Parthey zustehenden Rechte
„über die Landes-Differenzen gütliche Tractaten ge
„pflogen, und versuchet werde, ob sie nicht in de
„Güte ausfindig zu machen seyn.“ Dies sind die
Hauptgänge der ständischen Deduction (r).

§. 3.

(r) Summarische Anweisung, daß Se. Hochfürstliche
Durchl

§. 3. 1727.

Die alten Administratoren ließen sich also durch as letztere Kaiserliche Final-Decret nichts anfechn, und wollten das Auricher Collegium, welches e ein eingeschobenes oder auch ein Bastard-Colleium nannten, nicht anerkennen. Sie setzten nun ieder die halbjährige Verpachtung der Accise-Comoiren auf den 27. Jan. in Emden an. Dagegen ließen die drei Auricher Administratoren, Grems, Fridag und Bley, (beide letztern hatten sich nach ihrer Flucht wieder eingefunden,) die Pachtliebhaber ebenfalls auf den 27. Jan. nach Aurich verabladen. So wie die Kaiserl. Commission durch wiederholte Patente allen Eingesessenen bei schwerer Strafe verbot, mit den abgesetzten Emder Administratoren zu contrahiren: so warneten diese wieder das Publicum, sich nicht mit dem Auricher Collegio zu befassen. So wurde denn in Aurich und Emden an einem und demselben Tage die Verpachtung vorgenommen. Wenige Pächter fanden sich in Aurich, mehrere in Emden ein. Hier wurden die Comtoiren vom Februar bis August für 54000 Gulden verpachtet. Das Auricher Pacht-Quantum gehet nicht aus den Acten hervor. Dieses kann auch nur unbeträchtlich gewesen seyn, weil die Pächter blos die Accise aus der Stadt Aurich, den in der Nähe liegenden Dörfern, und aus Friedeburger Amt erheben konnten. Eine neue Collision zwischen den beiden Collegien in Emden und Aurich veranlaßten die holländischen Zinsen. Aller dieser Verwirrungen ohnerachtet, waren aus den ver-

Durchlaucht den vorschwebenden Proceß nicht anspinnen können, und die Stände mit ihrem Restitutions-Gesuch und mit der Revision zu hören seyn ꝛc. Emden, 1727.

1727 hypothecirten drei Pacht-Comtoiren bisher die Zinſen für das erſte Anlehn zu 600000 Gulden richtig an die ſtaatiſche Empfänger abgeführet; nur waren von dem zweiten Anlehn ebenfalls zu 600000 Gulden, die Zinſen über 50000 Gulden angeſchwollen. Die ſcharfe Anmahnung der Generalſtaaten bewog die Adminiſtratoren in Emden, zum Behuf der ſchuldigen Zinſen zwei Capital- und vier Perſonal-Schatzungen am 14. Jan. auszuſchreiben. Einige Tage nachher ſchrieben nun auch die Auricher Adminiſtratoren die nämlichen Schatzungen aus, und unterſagten allen Eingeſeſſenen bei doppelter Erſetzung, keine Schatzungen an das Emder Aerarium abzuführen. Das Auricher Collegium zu unterſtützen, erließ die Kaiſerliche Commiſſion geſchärfte Verordnungen. Durch ſolches Proteſtiren und Reproteſtiren wurden keine Schatzungen bezahlet. Die Generalſtaaten ſchlugen daher der Kaiſerlichen Commiſſion unter dem 15. März folgendes Temperament vor. Die zum Abtrag der holländiſchen Zinſen ausgeſchriebenen Schatzungen ſollten weder von dem Emder noch dem Auricher Collegio gehoben, ſondern unmittelbar an ihre in Oſtfriesland beſtellte Empfänger, Dam und Ritzius, abgeführet werden. Dieſes Expediens, wie es an ſich nach der verwirrten Lage wohl ausgedacht war, ließ ſich die ſubdelegirte Commiſſion gefallen, und vertheilte unter dieſe beiden Empfänger die Diſtricte, woraus ſie die Schatzungen erheben ſollten. Ueber die Frage, ob die Executoren des alten oder des neuen Collegii die Schatzungen beitreiben, und den Empfängern einliefern ſollten? ſodann, ob die Empfänger die Quittungen über die Schatzungen dem Emder oder Auricher Landrentmeiſter zur künftigen Berechnung einliefern ſollten? entſtanden ſolche

heftige

heftige Debatten, daß die Schatzungshebung vorerst 1724
unterblieb (s).

§. 4.

Ostfriesland war jetzt in der traurigen Lage, daß es so sehr viele Regenten hatte. In der Stadt Aurich, in einigen bei Aurich herum liegenden Dörfern, in dem Amte Friedeburg, und auf den fürstlichen Schlössern zu Berum und Stickhausen regierte der Fürst; in Emden und in den Emder Herrlichkeiten der Magistrat zu Emden; in Norden der neue Magistrat, und auf dem platten Lande die Commun-Herren oder die Bevollmächtigten der vereinigten Aemter. Diese wurden theils von der geheimen Commission in Emden und von den dortigen Administratoren geleitet, mehr aber handelten sie nach ihrem eignen Gutdünken, und trafen unter dem Siegel der vereinigten Stände Verfügungen. Ihre Versammlungen hielten sie bald in Emden, bald in Norden, am mehresten aber in Leer. Auch ihnen, als Patrioten, lag die Accise-Verpachtung sehr am Herzen. Sie gaben den Schütt- und Rottmeistern in den Communen bei 100 Rthlr. Strafe auf, alle von dem Auricher Collegio affigirte Placaten sofort abzureissen, und ließen ihnen anbefehlen, durch Glockenschlag die Eingesessenen ihrer Communen zu versammlen, und ihnen bei schwerer Ahndung zu verbieten, der Verpachtung in Aurich nicht beizuwohnen. Den Predigern untersagten sie, keine commissarische Patente von den Canzeln publiciren zu lassen. So lautet unter andern eine dieser ihrer Verordnungen vom 1. Febr. „Es wird denen Predigern zu „Hage von wegen der zu Norden versammleten ver-

(s) Sammlung Kaiserl. und Commiss. Patente und Landschaftl. Acten.

1727 „einigten ständischen Gliedern hiemit, mit Vorbehalt „der desfalls schon verwürkten Brüche, jedem poenâ „100 Rthlr. anbefohlen, keine sogenannte commis„sarische Patente, noch das geringste, welches wider „die Freiheit des geliebten Vaterlandes streitet, sich „ihnen aus Aurich möchte zugesandt werden, von „den Canzeln zu publiciren, sondern allhie einzu„schicken; widrigenfalls haben sie zu gewärtigen, „daß mit militairischer Execution sofort wider sie ver„fahren werden wird. Wornach sie sich zu richten.“ Sie untersagten den Eingesessenen, den gerichtlichen Vorladungen keine Folge zu leisten, und brüchten die, welche vor den Amtleuten erschienen waren. Sie selbst warfen sich vielmehr als Richter auf, und fertigten Pönal-Citationen aus. Wehe denen! die auf ihre Vorladungen sich nicht einfanden. Den Eingesessenen zu Stickhausen gaben sie sogar auf, ihren Amtmann Stürnburg aufzubringen, und ihnen abzuliefern. So lautet ihr Befehl vom 24. Febr. „Denen Schütt-Meistern zu Detern wird hiemit „poenâ 500 Rthlr. anbefohlen, ihren Amtmann, „sodann Vogt und Auskündiger aufzubringen; auch „wird denen Eingesessenen anbefohlen, des Amtsge„richts Mandaten und Citationen nicht zu pariren, „mit dem Bedeuten, daß, falls sie diesem Befehl „nicht nachkommen werden, ein gnugsames Com„mando soll abgeschickt werden, um ihnen die Brüche „abzunehmen. Wornach sie sich zu richten und für „Schaden zu hüten haben.“ Andere verbannten sie aus dem Lande. „Es wird hiemit denen Schütt„Meistern zu Bunde poenâ 50 Rthlr. anbefohlen, „dem dortigen Vogten Schröder anzudeuten, sich, „Angesichts dieses, aus ihrem Kirchspiel zu ver„fügen, und daß solches geschehen, den 19. dieses „Pariton zu docuren. So geschehen in der Ver„sanim-

„sammlung der vereinigten Stände zu Leer den 17. Febr.“ Den fürstlichen Rentmeister zu Greetsiel verjagten sie von Haus und Hof. Die, welche nicht in dem Geruch der Freiheit standen, flüchteten nach Gröningen, Jever und Oldenburg. Ein Matrose, Jan Tromp, war ihr ärgster Feind. Dieser durchstrich mit seinen Anhängern Gretmer, Norder und Berumer Amt, hob viele Renitenten auf, und lieferte sie gebunden und gefangen dem Commendanten des Hauses Berum ab. Nie konnte man diesen schnaubenden Saulus erhaschen. Die vereinigten Aemter erklärten ihn für Vogelfrei. Ihre an verschiedene Kirchspiele erlassene Mandate sind folgenden Inhalts: „Es wird dem Kirchspiel „Wirdum, oder denen Eingesessenen hiemit kund ge„than, daß sie, wenn diejenigen, so nunmehr in dem „Lande herumstreifen, als Johann Tromp oder Bents „Börchers, oder deren Anhänger allda kommen möch„ten, dieselben bei dem Kopf zu fassen, und wenn sie „sich retiriren wollen, sie frei zu schießen und zu todte „zu machen haben. Wie werden sie allezeit indemnisiren. Woferne aber die Einwohner solchen nicht „nachleben werden, so soll einem jeglichen 25 Rthlr. „Brüche abgeholet werden.“ (t) Aus diesen Beispielen ist es ersichtlich, daß diese Revolution mit vielem Unfug und unerhörter Gewalttreiberei verknüpfet gewesen. Selbst die geheime Commission und die Administratoren in Emden, welche diese Revolution eingeleitet hatten, und noch die Seele derselben waren, verabscheuten dieses Unwesen (u). Da ihnen aber die Commun-Herren über den Kopf gewachsen waren: so vermochten sie nicht, diesem Unordnun-

(t) Contin. Spec. Facti Beyl. p. 111. 118. 122—125. 142.

(u) Commiss. Patente vom 24. März 1727.

1727 ordnungen Einhalt zu thun. Auch durfte sie dazu keine Maasregeln treffen, um nur die Commun-Herren bei guter Laune zu erhalten.

§. 5.

Am 26. März ließ der Fürst den Hauptmann von Capelle mit 70 Mann nach Hage marschiren, und den Eingesessenen in Berumer Amt bekannt machen, daß diese Miliz das ganze Amt wider alle Gewalt decken sollte. Die Absicht des Fürsten war vielleicht, die Berumer Eingesessenen an sich zu ziehen, und dann die Stadt Norden zu überrumpeln, und sich wieder in den Besitz des Comtoirs zu setzen. Wenigstens argwöhnten dieses die alten Stände. Sogleich ließen die Commun-Herren die Einwohner ihrer Districte aufbieten, sich auf den ersten Glockenschlag marschfertig zu halten. Der, ohnstreitig von der geheimen Commission und den Administratoren in Emden entworfene Plan war, die Stadt Norden durch eine Verstärkung zu decken, und dann durch ein anderes Corps, welches sich nach Aurich ziehen sollte, dem Fürsten eine Diversion zu machen. Die Reiderländer, Leerer und Stickhäuser sollten nach Aurich, die Emder, Gretsyler und Norder nach Berum aufbrechen. Am 31. März waren schon die Commun-Herren mit ihren bewafneten Landleuten aus Leer gezogen. Der Capitain Andree schloß sich mit seiner Compagnie und vier Kanonen an dieses Corps. Aus ihrem Hauptquartier zu Bagband machten sie nochmalen einen Versuch, auch im Friedeburger Amt das Panier der Freiheit wehen zu lassen. So schrieben die Commun-Herren unter dem 1. April aus Bagband an das Friedeburger Amt: „Man hat „nicht undeutlich aus eurem Schreiben gesehen, daß „durch Betrieb einiger übelwollenden, die meisten

„wohl-

wohlmeinenden Eingeſeſſenen abgeſchrecket werden, 1727
ihre accordenmäßige Befugſamkeit nebſt uns zu ver-
theidigen: ſo iſt denn nun die Sache ſo weit ge-
kommen, daß die neu aufgeworfenen Adminiſtrato-
ren von keinem davor angeſehen werden, und wol-
len wir nun ohne einigen Anſtand eure Deputirten
anhero erwarten, um mit uns ſich zu vereinigen.
In deſſen Entſtehung könnet ihr gewärtigen, daß
wir mit aller unſerer Macht euch aus der Verdrücker
Klauen retten werden; wobei aber der eine ſowohl
als der andere wird leiden müſſen, welches ihr zu
erwarten habet.“ Umſonſt war dieſer letzte Ver-
ſuch. Die Friedeburger beharrten bei ihrer Sub-
miſſion. Dieſes Corps gieng nicht weiter vorwärts.
Noch am 4. April ſtand es zu Aurich-Oldendorf.
Hier und in dieſer Gegend blieb es bis nach der Action
bei Hage ſtehen, ohne weiter vorzurücken. Von der
andern Seite von Emden aus hatten ſich die Com-
mun-Herren mit 2000 bewafneten Landleuten am
3. April in Marienhave eingefunden. Bei ihnen
war der Capitain Cramer mit 150 Soldaten und
drei Kanonen (v).

§. 6.

Berumer Amt war ebenfalls ſchon am 31. März
von den Commun-Herren in Norden aufgeboten.
Dagegen hatte der Fürſt folgendes Mandat in dieſem
Amte publiciren laſſen: „Nachdem Se. Hochfürſtl.
„Durchl. mit äußerſter Befremdung vernommen,
„daß die aufrühriſchen Communen ſich unterſtanden,
„denen Eingeſeſſenen anzubefehlen, ſich mit Gewehr,
„Pulver und Loth zu verſehen, und ſich mit ihnen zu
„vereinigen: ſo wird vorbeſagten Eingeſeſſenen bei
„Leib-

(v) Contin. Spec. Facti. p. 137. 138. 141—151. 153. 155. 158. 160. und 178.

1727. „Leib- und Lebensstrafe anbefohlen, solchem Befehl „nicht zu gehorsamen, nach die Waffen wider ihren „angebohrnen Landes-Herrn zu ergreifen, sondern „vielmehr den Rebellen mit aller Macht sich zu wider„setzen, auch zu dem Ende der zu Hage befindlichen „Miliz beizutreten, und die ihrem Landes-Herrn „schuldige Treue und Gehorsam mit Darstreckung „Gutes und Blutes, und wie getreuen Unterthanen „gebühret, zu erweisen.“ Grade an dem Tage, wie dieses fürstl. Mandat publiciret wurde, am 4. April rückte ein ständisches Commando aus Norden in Nesse ein. Dorthin detaschirte der fürstliche Hauptmann von Capelle den Lieutenant Reuel mit 30 Mann. Sie kamen bald an einander. Der Unterofficier, der das Commando aus Norden anführte, blieb, 16 Mann wurden gefangen und 4 entflohen. Dieser kleine Vorfall wirkte mehr, wie das fürstl. Mandat. Viele Eingesessene traten nun der fürstl. Miliz bei. An dem folgenden Tage, am 5. April, brach der Capitain Cramer mit 60 Soldaten und etwa 2000 Landleuten von Marienhafe auf, und marschirte nach dem Lütetsburger nahe an Hage belegenen Gehölze. Dorthin zog auch von Norden aus der Capitain Nove mit 70 Soldaten und ohngefähr 40 Bauern. Anfänglich wollte der Hauptmann von Capelle den Capitain Nove angreifen und ihn übern Haufen werfen, bevor dieser sich mit Cramer conjungiren könnte. Weil er sich aber zu schwach hielt, so veränderte er seinen Plan, und postirte sich hinter dem vor Hage angelegten Retranchement. Er mußte es also geschehen lassen, daß die beiden Emder Hauptleute mit ihrer Mannschaft zusammenstießen. Diese stellten sich bei der Lützeburger Mühle in Schlachtordnung und beschossen das fürstliche Retranchement. Der Hauptmann von Capelle setzte ihnen mit zwei Feld-

stücken

ücken ſo zu, daß ſie die Mühle verlaſſen mußten. 1727
n dem Nachmittag um drei Uhr erneuerten die
mber Hauptleute das Gefecht. Sie hatten drei
lbe Schlangen und zwei Kanonen bei ſich. Hier-
is feuerten ſie auf das fürſtliche Retranchement.
uch warfen ſie Bomben und Feuerbälle, wodurch
y Flecken Hage an vielen Stellen beſchädiget wurde.
apelle war inzwiſchen durch den Zulauf bewafneter
ingeſeſſenen aus der Marſch, Neſſe, Arle und Hage
erſtärket, auch hatte er noch eine dreipfündige Kano-
e von Berum erhalten. Dadurch fand er ſich im
Stande, den Angriff abzuhalten. Immittelſt ver-
achte der Capitain Nove den fürſtlichen Truppen in
ie Flanke zu kommen. Dieſer Verſuch mißlang.
Er gerieth in Gefahr abgeſchnitten zu werden. So
ie er ſich zurückzog, machten die fürſtlichen Solda-
en und Bauern ein Feldgeſchrei und verfolgten ihn
is zu der Lütetsburger Schule. Hier wurde der
Capitain Nove ſelbſt mit einigen Gemeinen gefangen.
Der Hauptmann von Capelle erbeutete drei Feld-
chlangen, eine ſechspfündige Kanone, einen Feuer-
örſer, die ganze Ammunition und den ſämmtlichen
Proviant. Der Hauptmann Cramer, welcher von
er andern Seite einen Angriff wagen wollte, mußte
ich nun, wie er den Verluſt der Kanonen vernahm,
ach Norden zurückziehen. So waren die ſtändiſchen
Truppen nach einem Gefecht von 3 bis 6 Uhr zurück-
eſchlagen. Wie viel von ihnen geblieben ſeyn, ge-
et nicht aus der Relation hervor. Die Fürſtlichen
ollen nur fünf Verwundete, aber keine Todten ge-
abt haben (w).

§. 7.

(w) Contin. Spec. Facti Beylage. p. 175—185. und Landſchaftl. Acten.

1727 §. 7.

Mit einer schwächern Mannschaft hatte der Hauptmann von Capelle die an der Zahl weit stärkeren Renitenten geschlagen. Der Uneinigkeit der Anführer, den schlechten Anstalten bei der Artillerie, der Unordnung in dem Heer der Renitenten, und dem Unwillen vieler Landleute hatte er den Sieg zu danken. Uneinig waren die beiden Hauptleute Cramer und Nove schon vor dem Angriff. Jener wollte das fürstliche Retranchement bestürmen, und mit dem Säbel in der Hand ersteigen. Dieser wollte durch Umwege den Hauptmann von Capell nach Berum zurückdrängen. Der Emder Capitain-Ingenieur von Strube war nicht mit zu dem Kriegsrath gezogen, und wußte nichts von der Disposition, die die beiden Hauptleute gemacht hatten. Mit der ganzen Artillerie, mit der Ammunition, mit den Wagen und den Pferden war ihm eine solche Stellung angewiesen, daß er, ohne irgend eine Verschanzung dem feindlichen Feuer, welches hinter den Häusern und aus dem Retranchement auf ihn gerichtet wurde, blos gestellet war. Zwar wollte er in der Eil eine Brustwehr aufwerfen; allein es fehlte an Spaden und Schüppen. Noch waren seine Kanonen nicht gestellet, wie die Fuhrleute mit ihren Pferden davon giengen. Von seinen fünf Leuten, die er nur bei sich hatte, wurden zwei schwer blessirt und einer erschossen. Der Hauptmann Cramer bot einen Ducaten für jeden Mann aus, der wieder bei der Artillerie Dienste thun wolte. Zwar fanden sich sechse dazu bereitwillig. Von diesen wurden aber drei wieder gequetschet, und einer blieb auf der Stelle. Statt zu commandiren, mußte also der Ingenieur-Capitain, weil er keine Leute hatte, selbst arbeiten, und bei dem Rückzuge, weil die

le Fuhrleute mit den Pferden durchgegangen waren, 1727
mußte er das Geschütz mit aller Munition im Stich lassen. Nicht Patriotismus beseelte die ganze Schaar der Landleute. Viele, sehr viele, wo nicht gar die mehresten, hatten, gezwungen durch die Communherren, die Waffen ergriffen, und waren mit vor Hage gezogen. Die Bagbander, Auricholdendorfer und Strackholter hatten den Communherren nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß sie nur aufzögen, um sich nicht plündern zu lassen. Die Nordbrockmer waren mit Gewalt von dem Capitain Cramer herbeigezogen. Die Eingesessenen zu Steenfelde hatten den Communherren die Spitze geboten, aber durch Uebermacht unterjocht, mußten sie Heerfolge leisten. Viele Communen aus Gretmer Amt hatten sich erkläret, sich nur bis Grimersum führen zu lassen, und dann keinen Schritt weiter vorwärts zu thun. Wie sie aber in Grimersum waren, mußten sie dem Strom mit folgen (x). Es läßt sich also leicht erachten, daß diese Landleute eben keine Lust zum Fechten hatten, und daß ihr Unwille nothwendig Unordnung in dem Heere veranlassen mußte. Diese Umstände zusammengenommen, hatten dem Capitain von Capelle den Sieg erleichtert.

§. 8.

Nach dieser Action bei Hage nahmen die mehresten Landleute die Flucht, und kehrten nach ihren Wohnungen zurück. Der Capitain Cramer war nicht im Stande sie zurückzuhalten. Dadurch gar zu sehr geschwächet, und weil die ganze Artillerie in die Hände des Hauptmann von Capelle gerathen war,

(x) Contin. Spec. Facti Beyl. p. 205—208. 138. 153. 158. 161. 221.

1727 war, faßte er den schleunigen Entschluß, Norden zu verlassen. Er ließ die vor dem Rathhause stehenden sieben Kanonen vernageln, und zog sich nun nach Pewsum zurück. Der berüchtigte Matrose, Jan Tromp, welcher sich auch bei dieser Action sehr hervorgethan hatte, recognoscirte die Nacht hindurch, und kam mit dem anbrechenden Tage frohlockend in Norden zurück. Das geht auf Norden zu! schrie er, die Emder und ihr Anhang sind schon heraus! Der Hauptmann von Capelle sah es ungerne, daß Jan Tromp mit einem Schwarm Landleute in Norden eindringen wollte, weil alsdann die Unordnungen unvermeidlich gewesen seyn würden. Er detaschirte ein Commando Soldaten dorthin, und nahm wieder Besitz von dieser von den ständischen Truppen geräumten Stadt. Noch an demselben Abend, am 6. April, kam Jan Tromp mit der frohen Nachricht von der Einnahme der Stadt Norden in die fürstlichen Residenz an. Er erschien auf dem fürstlichen Schloß, nicht als gemeiner Matrose, sondern als ein vornehmer Herr, mit einer Feder auf dem Hute und in einem propren Kleide. Diese Kleidungsstücke hatte der ritterschaftliche Administrator von dem Appelle bei seiner Flucht aus Norden zurückgelassen. Bald nachher wurden die Gefangenen eingebracht. Der vornehmste darunter war der Emder älteste Capitain de Nove, welcher bisher in Norden gestanden, und von den alten Ständen das Patent als Commendant von Norden erhalten hatte. Die erste Folge von der Einnahme der Stadt Norden war, daß das Emder Collegium den Besitz des Norder Pacht-Comtoirs verlor, dann, daß die Bürgermeister Palms und Kettler wieder abgesetzt wurden, und endlich, daß der Magistrat und die Bürgerschaft sich wieder submittirten, und schon am

9. April

April ihre Partitionsanzeige dem Fürſten einſandten. 1727
r Fürſt ließ den bei Hage erfochtenen Sieg von
i Canzeln bekannt machen, und ein öffentliches
ankfeſt anſtellen (y).

§. 9.

Noch gaben die alten Stände ihren Muth nicht
:loren. Die Ember, Leerer und Reiderländer be-
nden darauf, daß man wieder auf Norden los-
gen und dieſe Stadt erobern müßte, wenn ſie auch
durch in Feuer und Flammen aufgehen ſollte. Die
Leer unter dem Namen der vereinigten Stände ver-
mmleten Commun-Herren befürchteten, daß der
irſt durch ein neues Aufbot vielen Zugang erhalten
rde. Sie unterſagten daher den Schüttemeiſtern
d Bauerrichtern in den Dörfern, Heerfolge zu
ſten. So lautet ihr Mandat vom 9. April: „Es
wird hiemit denen ſämmtlichen Schüttemeiſtern,
uch Einwohnern ernſtlich anbefohlen, ſich keines-
weges in die von fürſtlicher Seite ihnen zugekom-
menen, oder etwa künftig zuzuſendenden Be-
fehle, um mit ihnen mit Gewehr oder ſonſten auf-
zuziehen, zu meliren, noch ſelbigen die geringſte
Parition zu dociren; da man denn ſolchenfalls die-
jenigen nicht nur mit harten Strafen, ſondern mit
gänzlicher Ruinirung ihrer Güter auf das ſchwereſte
verfolgen wird. Hingegen aber, wenn ſie ſich deſ-
ſen enthalten, verſichert ſeyn können, daß man ſie
vor aller Verfolgung unſerer Feinde, welche nichts
anders, als den gänzlichen Verderb und den Ruin
des geliebten Vaterlandes, und deſſen theuer er-
worbenen Accorden und Privilegien ſuchen, mit ge-
ſammter Hand und mit allen Kräften decken und

(y) Contin. Spec. Facti Bepl. p. 177. 181. und 248. und landſchaftl. Acten.

1727 „beschirmen werde.“ Die Commun-Herren in
wollten also die bei Hage erhaltene Scharte, es
auch was es wolle, auswetzen. Der Verlust
Norder Pacht-Comtoirs war ihnen empfindlich,
das Gerücht von der Ankunft dänischer Tru
brachte sie in Wuth. In allen Gassen des Fle
hörte man den Pöbel singen und schreien:

Den Vürsten will wy vangen,
De Commissie will wy hangen,
De Canzler up dat Rad,
So hebben wy Oostvriesland platt.

Der Climax in diesem unanständigen Gassen
bewährt es, daß der Canzler noch immerhin
den ärgsten Feind des Vaterlandes gehalten wu
Selbst aus der Stadt Aurich wurden die alten Sa
de aufgemuntert, noch einen Gang zu wagen.
Aurich wohnten noch viele Renitenten, die sich
nicht blos gehen durften. Einer, ein Rathsherr
ser Stadt, führte unter der Hand die Correspond
mit der geheimen Commission. Sein Schrei
nach der Hager Affaire endiget sich:

Man verzage nicht!
Gut verlohren, nichts verlohren,
Muth verlohren, halb verlohren,
Doch Freiheit verlohren, Alles verlohren.
Courage! Courage! (z)

§. 10.

Es wurde denn nun wieder ein Aufgebot
Communen, besonders in Leerer, Emder und Gro
syler Amt am 14. April veranstaltet. Der Samm
plat

(z) Landschaftl. Acten und Contin. Spec. Facti, p. 163
und 165.

sollte zu Wirdum seyn. Am 17. April brach 1727
Capitain Andree mit 80 Soldaten und einer
nge Bauern, vorzüglich aus Oberreiderland, von
nach Emden auf. Ihnen folgte der Capitain
Wermelskirchen mit einer Compagnie der in Leer
andenen Emder Garnison. Beilanus, welcher
) der Gefangenschaft des Capitain de Nove das
tent eines Capitains erhalten hatte, blieb mit einer
mpagnie in Leer zurück. Die alten Administrato-
vertrauten dem Capitain Andree das Obercom-
ndo über sämmtliche ständische Truppen an. Nach
ihm ertheilten Instruction, sollte er sich der Stadt
rden, und der zu der Norder Kluft gehörigen
icht-Comtoiren bemächtigen. Der Plan und die
isführung wurde ihm lediglich überlassen. Noch
r dem Abzug mußte er den sämmtlichen Officieren
n Eid abnehmen, daß sie getreu, tapfer und ver-
wiegen seyn wollten. Am 19. April zogen sie aus.
ie Avantgarde bestand aus den Eingesessenen der
nder Herrlichkeiten. Der Amtmann von Wallen-
rf führte seine Oldarsummer, der Amtmann Suur
ine Up- und Wolthuser, und der Amtmann Staal
ine Bors- und Jarssummer Bauern an. Dann
lgten die übrigen Landleute und die Emder Gar-
son. In Wirdum wurde die Ankunft der im
retmer Amt aufgebotenen Eingesessenen abgewartet,
le vor und nach sich einfanden. Der Aufbruch aus
Virdum erfolgte am 22. April. Schon um 4 Uhr
Nachmittags kamen vor Norden die Vorposten an
inander. Der Capitain Andree drang den fürst-
ichen Hauptmann von Capelle hinter seine Schanze
zurück, machte einen Fähndrich und Unterofficier ge-
angen, und erbeutete zwei eiserne Kanonen. In der
Nähe der fürstlichen Schanze, nur ohngefähr 1000
Schritte davon entfernet, ließ der Capitain Andree

1757 in der Nacht eine Batterie aufwerfen, und bes
schon an dem andern Morgen mit vier Kanonen
fürstliche Schanze. Dem Hauptmann von Ca
war dabei nicht wohl zu Muthe, weil er sich auf
Norder Bürgerschaft nicht verlassen und unter
Berumer Amts Bauern keine Ordnung halten ko
Er gab noch an demselben Abend dem Fürsten
Verlegenheit zu erkennen. „Ich bin — sch
er — mit der Bürgerschaft recht verlegen, weil
„die meiste Zeit nur 30 bis 40 Bürger habe.
„sind heute zwar Berumer Amts Bauern genug
„gewesen, sie haben sich aber meist diesen Abend
„sentiret. Zudem sind sie wie das unbändige Vi
„und schießen, wenn sie nur einen Kerl ins Ges
„bekommen, damit nur vieles Pulver und Bley
„schossen wird.“ Der schlimmste Umstand für
war, daß der Capitain Cramer, der mit 112 Ma
bisher in Grimersum gestanden, nun auch zu And
gestoßen war (a).

§. 11.

Am 25. April des Morgens um vier Uhr verf
der Capitain Andree sein an dem Addingaster Teic
aufgeworfenes Retranchement, und gieng, den Deg
in der Hand, an der Spitze seiner Compagnie, gra
auf die fürstliche Schanze los. Schon war er
Schanze nahe gekommen, (denn der Hauptmann v
Capelle hatte wegen eines Nebels den Anmarsch nic
bemerket,) wie aus der Schanze Feuer gegeb
wurde. Er selbst, der Capitain Andree, blieb a
der Stelle. An seiner Seite lagen fünf Leichen
Seine Compagnie zog sich hierauf hinter dem R
tranchement zurück. Der Capitain Cramer faßt
nun

(a) Contin. Spec. Facti, p. 167. 168. 171. 184. 18
211. 213. und 217.

m das Obercommando an, und beſchoß bis an den 1727.
achmittag die fürſtliche Batterie. Um zwei Uhr ließ
durch einen Tambour Apell ſchlagen, und bei dem
auptmann von Capelle um die Abführung der Leiche
es Capitain Andree anhalten. Dieſer erwiederte:
Ihm wäre mit dem todten Aaſe nicht gedient, die
iche könnte abgeholet werden.“ So wie das
Schießen eingeſtellet wurde, zog Cramer, ſtatt die
eiche in Sicherheit zu bringen (b), ſich nach Barger-
uhr zurück, poſtirte ſich in der Kirche und hinter
inem Hauſe, und machte Anſtalten, ſich zu ver-
chanzen. Dieſes zu verhindern, und dem Capitain
Cramer den Zug über das Tief zu benehmen, ließ

(b) Die Leiche blieb noch einige Zeit an dem Deiche liegen. Die Wittwe bat den Fürſten, ihr die Leiche verabfolgen zu laſſen. Sie erhielt am 28. April folgende Reſolution: „Würden die in der Stadt „Emden arretirte fürſtliche Bediente, Soldaten und „Unterthanen innerhalb 24 Stunden des Arreſtes „erlaſſen werden, ſo ſoll der Körper des im öffent-„lichen Aufruhr wider Se. Kaiſerl. Majeſtät und „den Landesfürſten todtgeſchoſſenen Ducco Andree, „jedoch mit Vorbehalt der Kaiſerl. Patente und „Verordnungen, nach Emden abgefolget werden. „Widrigenfalls wollen Se. Hochfürſtl. Durchlaucht „Sich vorbehalten haben, mit dem Körper der-„geſtalt, wie es die Rechte in ſolchem Fall mit ſich „bringen, zu verfahren.“ Die Emder antworteten, daß die arretirten Perſonen ſogleich relaxiret werden ſollten, ſobald der Fürſt verordnen würde, daß auch die in Aurich eingezogene Officiere, Soldaten und andere Eingeſeſſene auf freien Fuß geſtellet werden ſollten. Auf inſtändiges Bitten des Hofgerichts-Aſſeſſoren Andree und des Secret. Zernemann, (Bruders und Schwagers des gebliebenen Capitains) iſt die Leiche am 3. May zu Norden in aller Stille begraben worden. Conf. Spec. Facti, p. 241—247.

1726 Capelle den Norder-Syhl eröfnen. Jan Troyen hatte vor einigen Tagen ein Frey-Corps, welches mehrentheils aus Hager Eingesessenen bestand, errichtet. Er rückte nun mit einem Feldgeschrei heran. So wie Cramer eine Bewegung zum Rückzug nach Bargerbuhr machte, that der Hauptmann von Capelle einen Ausfall. Alle Bemühungen des Capitains Cramer, die schon den ganzen Morgen hindurch eingerissene Unordnung wieder herzustellen, und seine Leute in Schlachtordnung zu stellen, waren umsonst. Allgemein war die Flucht bei dem fürstlichen Ausfall. Capelle erbeutete 7 metallene Schlangen, 3 Kanonen, 54 Wagen mit Ammunition und Provision, und 70 Pferde. Gefangen wurden der Amtmann Wallendorf, der Ingenieur-Capitain Strube, 2 Lieutenants, 1 Fähndrich, 52 Soldaten und 18 Bürger und Bauern. Die Liste der Todten läßt sich nicht vorfinden. Es ließ sich schon voraus vermuthen, daß die Landleute nicht stehen würden, weil auch diesmal wie vorhin, die mehresten durch die drohende Mandate der Commun-Herren gezwungen waren, den Zug nach Norden mit zu machen. Im Gretmer Amt hatten viele durch Prügel sich bequemen müssen, das Gewehr zu ergreifen. Die gemeinsten Arbeiter waren für 1 Rthlr. täglich gedungen. Diese fanden für einen solchen Taglohn, so wenig wie die Erb- und Eingesessenen einen Beruf, sich todtschießen zu lassen. Selbst unter den Soldaten, besonders bei den Recruten, war das Desertiren seit einigen Tagen eingerissen. Vielleicht hatten dazu die von dem Fürsten unter dem 17. April an die Emder Miliz erlassene Avocationen, welche überall in dem Lande angeschlagen und publicirt waren, vieles mit beigetragen. Sie endigen sich so: „Wir gebieten und befehlen „bei denen in den Kaiserlichen Patenten enthaltenen „Strafen

Strafen von Verlust, Leib, Ehre und Gut, kraft 1727
habender hohen Landesfürstlichen Autorität allen denen, so sich unterstehen, als Officiere und gemeine Soldaten von unserer Stadt Emden und ihren Anhängern, sich wider uns und unsere getreue Eingesessene gebrauchen zu lassen, und insonderheit denen, so unsere angeborne Unterthanen „sind, sofort nach Publication dieses die Waffen „niederzulegen, solche verbotene allen göttlichen und weltlichen Rechten zuwiderlaufende Kriegesdienste zu „quittiren, — mit dem Anhang, daß Wir denen „Unterofficieren und Gemeinen, die diesem Unsern „Befehl sofort nachleben, die Waffen niederlegen „und solche verbotene Kriegesdienste verlassen, wegen „des vergangenen Gnade und Pardon, bei Fürstlichen wahren Worten, hiemit wollen ertheilet „haben, wider diejenigen aber, so diesem unsern „Mandate zuwider handeln, und die Waffen noch „ferner wider Uns und Unsere getreue Unterthanen „gebrauchen werden, nach Recht verfahren lassen „werden. Wornach sich männiglich zu richten hat.“ Richtig war die Prophezeihung des Drosten Specht von Gretsyl in einem Bericht an den Fürsten vom 23. April. „Es ist — schreibt er — eine große „Anzahl unter entsetzlichen Lamentiren und Heulen „der Weiber, dahin gezogen, allein so wenig mit „einer Intention stehen zu wollen, daß sie vielmehr „bei der ersten Gelegenheit das Reisaus nehmen „werden, zumalen auch die allerwenigsten Gewehr „haben. — Dieser zusammengeraffte Haufe wird „das Feuer nicht aushalten, auch bezeigen die Emdischen Soldaten keine große Lust zu der vorhabenden „Expedition, vielmehr desertiren sie von Zeit zu Zeit „stark, und gehen nach Gröningerland über. Es „ist also kein Zweifel, der gerechte Gott werde auch

1727. vor diesesmal Ew. Hochfürstl. Durchlaucht ei
„völligen Sieg zu Theil werden lassen“. So
es denn auch ein. So bald der Capitain And
fiel, nahmen viele Landleute die Flucht, und
dem Anfall des Hauptmanns von Capelle hielt
ner mehr Stand (c).

§. 12.

Die beiden Emder Hauptleute Cramer u
Wermelskirchen nahmen ihre Zuflucht auf die B
ningaburg in Grimersum (d). Von hier aus schri
Cramer an die geheime Commission, ihm Provia
und Verstärkung zuzusenden, weil er sich sonst u
möglich halten könnte. Die ganze Besatzung a
Grimersum bestand, mit Einschluß der Officiere, bl
aus 29 Mann. Hieraus läst sich folgern, daß be
dem Ausfall des Hauptmanns von Capelle, auch
die ganze Emder Miliz müsse durchgegangen seyn,
weil sonst der Capitain Cramer bei einem ordentli
chen Rückzuge eine stärkere Besatzung auf das Gri
mersummer Haus hätte werfen können. Kaum
war Cramer in Grimersum angekommen, so flan
kirte schon Jan Tromp mit seinem Freicorps um
Grimersum herum, um der Besatzung die Zufuhr
abzuschneiden. Der Hauptmann von Capelle hatte
inzwischen von dem Hause Pewsum, welches bisher
die Emder besetzet hatten, wieder Besitz genommen,
und erschien nun am 1 May mit seiner Mannschaft
und vier Kanonen vor Grimersum. Er ließ den
Capitain Cramer durch einen Tambour auffordern.
Dieser ließ erwiedern: Die Ankunft des fürstlichen
Haupt-

(c) Cont. Sp. F. p. 185—190. die gedruckte Fürstl. Avocationen und Landschaftl. Acten.

(d) Diese Burg bewohnte die Freifrau Eva von Wekendorff.

Hauptmanns wäre ihm zwar lieb, er möchte aber 1727.
nicht unter seine Kanonen kommen, weil er alsdenn Feuer geben müste. Capelle fing bald nachher an, das Haus mit seinen Kanonen zu beschiessen. Des Morgens um sieben Uhr wurde auf dem Hause Grimersum Chamade geschlagen. Zwei Fähnriche, Cramer der jüngere und Hubert verfügten sich zu dem Hauptmann Capelle. Sie hinterbrachten demselben, daß der Commendant Cramer, um das Haus zu schonen, sich entschlossen hätte, dasselbe zu räumen, wenn der Besatzung mit aller ihrer Bagage der freie Abzug verstattet würde. Erst schlug der Hauptmann von Capelle dieses ab, nachher aber ließ er sich bewegen, darüber die fürstliche Ordre einzuziehen, und bis dahin einen Waffenstillstand zu erlauben. Der Hauptmann von Capelle sahe selbst gerne, daß der Fürst die Capitulation annehmen möchte, um nicht ferner unnöthig Blut zu vergießen, weil schon sechse seiner eignen Leute blessirt waren. Auf eingegangenen fürstlichen Befehl, ließ Capelle dem Commendanten andeuten, daß er sich mit seiner Mannschaft auf Discretion ergeben, und binnen einer Viertelstunde sich erklären müßte. Der junge Fähnrich Cramer verfügte sich wieder zu dem Hauptmann, und brachte folgenden Vergleich zu Stande: Die Officiere sollten ihre Degen behalten, und die Gemeinen ihre Gewehre strecken. Die ganze Besatzung solle einen körperlichen Eid schwören, niemals wider den Fürsten und dessen getreue Unterthanen die Waffen zu führen. Die beiden Kanonen, die ganze Ammunition, und aller Proviant sollte auf dem Hause bleiben. Die Bagage konnte die Besatzung mit sich abführen. So mußten die Stände denn auch dieses Haus räumen. Bey dem Abzuge entdeckte erst der Hauptmann von Capelle,

daß

1727 daß der Commendant, der Hauptmann Cramer geblieben war. Der fürstliche Fähnrich von Reuß hatte sich früh Morgens an das Haus geschlichen, und den Hauptmann, wie er bei der Regenbacke vor einem Fenster stand, aus einer Kugel-Büchse erschossen. Weil er aber keine Bewegung auf dem Hause verspürte; so glaubte er den Hauptmann verfehlt zu haben. Weil der Capitain Wermelskirchen die ganze Nacht hindurch bis an den Morgen trunken gewesen, so hatte der Fähnrich Cramer, dieser siebenzehnjährige junge Mann die Vertheidigung des Hauses bis zur Capitulation fortgesetzet, und bis dahin den Tod seines Vaters verheimlichet (e).

§. 13.

Binnen vier Wochen hatte die ständische oder embdische Miliz ihre sämmtliche Capitains verlohren Cramer und Andree wären geblieben. De Nove saß gefangen in Aurich, und Wermelskirchen hatte sich eidlich verpflichtet, nicht wider den Fürsten zu dienen. Der neu angesetzte Capitain Beilanus stand hoch mit 54 Mann in Leer. Diese seine Mannschaft erhielt durch die Ankunft vieler nach der Affaire

(e) Cont. Sp. F. p 222 und 223. und Landschaftl. Acten. Der Capitain Cramer wurde als ein braver und geschickter Officier gerühmet. Auch dieser sein vorbemeldeter Sohn, der Fähnrich Arnold Friedrich Cramer hielt sich schon damals brav, und ist als ein Sachkundiger und gelehrter Officier nachher bekannt geworden. Er starb als General-Major der Infanterie und Gouverneur von Coevorden nebst darunter gehörigen Forten im Dienste der General-Staaten in dem Jahre 1792 im 81 Jahre seines Alters. s. Offic. Wochenblatt von 1792. p. 570.

Affaire bei Norden geflüchteten Soldaten einen 1737
anſehnlichen Zuwachs. Ein ſchlimmer Umſtand war es, daß die mehreſten ohne Gewehr ſich in Leer einfanden, und noch ſchlimmer, daß das Emder Collegium, dem der Geld-Mangel drückte, die Löhnung zurück hielt, und dadurch Unordnung und Inſurrection nothwendig einreiſſen mußte. Ein Unterofficier durfte bei der Wacht-Parade dem Capitain Veilanus ins Geſicht ſagen, daß er lieber ſterben, als unter einem ſolchen Gelbſchnabel dienen wollte. Daher klagte der Capitain faſt ſtündlich der geheimen Commiſſion ſeine mißliche Lage. Er bat um Gewehre, Munition, Geld, und weil er einen ſtarken Ueberfall von däniſchen und fürſtlichen Truppen befürchte, um Vermehrung ſeiner Truppen. „Het moet Godt erbarmen — ſchrieb er unter andern — dat ick niet ondersteunt worde met „Manschap. Ick kan alleen niet fechten. Is het „met myn Eere en Bloedt te doen, ick segge noch, „ick hoope myn Huidt so duir te verkoopen, als „ick kan. Hoope dat Godt my Sterke wil geeven, „uit Kracht tot Zaligheit. De Heere wil met „UE. syn, ick moet ock Conſtapels hebbe.“ Ein ander mahl. „My is berihtet, dat de Voorstycken „oufeilbaar anstaande Dingsdag op ons an willen. „Godt sal ons Couragie geven, want op syn Hul„pe kommt het an, maar op geen Vleessen Arm.“ — Man ſollte daraus faſt ſchließen, daß es dem jungen Hauptmann an Courage gefehlet habe, weil er ſie noch erſt erbitten wollte; allein dieſen Zweifel benimmt er uns in dem folgenden Schreiben: „Ick hebbe my voorgenoomen, by aldien de „Kayserlyke Sauvegarde eenige Movantien tegens „my koomen te maaken, een Batterie op te smi„ten, en het Huis onder de Vost te schieten, en

„alle

1727. „alle van die Karels doot te ſlaan, die haar nu „komen te bewegen. Voor al wil ik gebeden „hebben, om het versogte Geweer en Ammunitie. „Will ock alles liever laaten opvliegen, eer dat it „het de Voorstelyken wil of sal ten besten geven. „Zoo Godt my die Gnade wil bewiesen, dat ik „niet geschooten worde, sal het haar onder de „Bystandt van Godt Almachtig ſuer genoeg „maaken“ (f).

Die Landleute waren, nach ihrer Flucht vor Norden, alle auseinander gegangen, und nach ihren Wohnungen zurückgekehret. Nur die Reider Bauern hielten ſich noch zuſammen. Dieſe hatten die ganze Revolution hindurch, die gröſte Rolle geſpielet und den mehreſten Muth bewieſen. Ihr Wahlſpruch, den ſie beſtändig in dem Munde führten, war: Wy ſind Reyder Buhren, wy laten uns nicht luhren. Dieſe Reiderländer wurden von den in Leer verſammleten Commun-Herrn aufgeboten, ſich in Leer einzufinden, den Flecken wider einen feindlichen Angriff zu vertheidigen. Da aber gleich nachher die Nachricht von dem Anmarſch fürſtlicher und däniſcher Truppen eingieng, auch viele Reiderländer entſchloſſen waren, ihnen den Uebergang über die Emſe zu verſperren, ſo fanden ſich wenige Reiderländer in Leer ein. Der Hauptmann von Capelle, den der Fürſt nun zum Major ernannt hatte, verfolgte indeſſen ſeinen Sieg. Er gieng nach Oberledinger-Land, ließ ſeine durch die Dänen verſtärkte Truppen bei Völlen und Mark über die Emſe ſetzen, und marſchierte am 15 May ohne Schwerdſchlag in Weener ein. Wie er hier faſt alle Häuſer von Menſchen und Hausgeräth leer fand; ſo ließ er durch Trommelſchlag bekannt machen, daß ein jeder

(f) Landſchaftl. Acten.

r ſich ſicher wieder einfinden, und alles Schutzes 1727
rſichert ſeyn könnte. Daß bey dem Einmarſch
iele Unordnung vorgefallen, läßt ſich aus dem Be-
cht des Majors abnehmen. „Die Plünderung ha-
be, ſo viel möglich zu hindern geſuchet; ſo gar
reine aber hat es nicht abgehen können, immaſſen
die Licenz der Bauern in ſolcher Begebenheit ſich
nicht ſo, wie ich wohl wünſchte, borniren läſt.“
So rein wird es gewiß nicht abgegangen ſeyn, weil
Jan Tromp mit ſeinem Freycorps ſchon zuerſt in
Wehner eingerückt war. Weil die fürſtlichen Trup-
pen dem Flecken Leer nun ſchon ſo nahe waren; ſo
fand der Hauptmann Beilanus gerathen, am 16
May mit dem Anbruch des Tages Leer zu verlaſſen.
Mit ſeinen Soldaten, den Kanonen und der Ammu-
nition kam er des Abends wohl behalten zu Emden
an. Noch an demſelben Tage fand ſich der Amt-
mann Kettler wieder in Leer ein. Dieſer eröfnete
nun wieder das Gericht, welches ſeit ſeiner Verban-
nung verſchloſſen geweſen war. Daß er mit den
vormaligen Renitenten, die ihn ſo ſehr getrotzet hat-
ten, nicht ſäuberlich verfahren habe, läſt ſich leicht
vermuthen. Er zwang die zurückgebliebenen Reni-
tenten, (viele und darunter die erſten Anführer, wa-
ren geflüchtet,) die von der emdiſchen Miliz auf-
gebrochenen und barricadirten Gaſſen herzuſtellen,
die um Leer nach der Logaer und Halsfelder Seite
angelegte Circumvallations-Linie zu ſchleifen, und
das Bollwerk auf dem Pferde-Markt mit ihren eige-
nen Händen wieder zu ebnen. So war denn nun
der Fürſt wieder im Beſitz des ganzen Landes bis
auf die Stadt Emden (g).

§. 14.

(g) Cont. Sp. F. p. 9 219. 223 und 224. u. Land-
ſchaftl. Acten.

1727 §. 14.

Nach dieſen Siegen machten ſich die Dich zuerſt mobil. Sie ſetzten den Fürſten auf ein Triumph-Wagen, und ſchleuderten die Renitenten in den Abgrund des Orcus herunter. Einer ſet dem Fürſten folgendes prächtiges Monument:

Optimo Principi
Georgio Alberto
Friſiae bene ſentientis Palladio
Diſſentientis Terrori Panico,
Patriae Patri
Fauſtioris ſeculi Reſtauratori
et
debellatis hoſtibus
Perpetuo Triumphatori
Sacrum.

und nun ſang er unter andern:

Hactenus inſedit multos furialis Enyo,
Et libertatis gloria vana ſuae,
Sed rabies proſtrata iacet, Tibi militat aether,
Innumerosque reos altera ſcena dedit.
Continuet dignas Superum clementia lauros,
Deque triumphato Martius hoſte canat
Tunc fidis ſuccreſcet amor, formido malignis,
Et Friſionum ſolito nectare prata fluent.

Ein anderer (h) beſang die durch die fürſtliche Victorie gedämpfte Rebellion der Renitenten. Wie ſehr das Blut dieſes Dichters in Wallung geweſen, zeigen folgende Strophen.

Ver-

(h) Der damalige Adv. Fiſci, nachheriger Reg. Rath Coldewey.

Verdammte Raſerey! verworfne Ottern-Brut 1726
hellen! deren Herz der Höllen-Glut entzündet,
Seht, was vor Vortheil euch der Dienſt des
Teufels thut!
eht, welche Ruthen euch des Himmels Rache bindet!

Seht! wenn ihr ſehen könnt, wenn nicht der
Menſchen-Feind,
ie er vorlängſten ſchon ſich eurer Bruſt bemeiſtert,
Euch noch zum letzten Fall die Augen hat ver-
kleiſtert,
ehe! Seufzet! Winſelt! Schreyt! Weint Blut!
ihr Tollen! Weint!
Das Schwert, damit ihr habt die Unſchuld wol-
len morden,
Iſt durch des Höchſten Schluß itzt euer Richt-
Beil worden.

Dann erſchien das traurige Lamento, oder die gar zu ſpäte Reue der oſtfrieſiſchen Renitenten. Dieſe Knittel-Verſe ſind gar zu kläglich, als daß ich eine Strophe hieher ſetzen kann. Den Beſchluß machte ein Geſpräch im Reiche der Todten zwiſchen den Capitains, Andree und Cramer, ein Geſpräch voller Unſinn und Albernheiten.

1727.

Zwey und dreißigſtes Buch

Von 1727—1734.

Erſter Abſchnitt.

§. 1. In Oſtfriesland rücken noch drei Compagnien Dänen ein. Dieſe wurden auf das platte Land verlegt. §. 2. Hierüber beſchweret ſich das Emder Collegium, und fodert die Generalſtaaten zur Handhabung der Landesverträge auf, erhält aber, ſtatt einer befriedigenden Antwort, eine Weiſung. §. 3 u. 4. Der Kaiſer giebt den niederrheiniſch-weſtphäliſchen Kreisdirectoren und beſonders dem König von Preußen auf, die oſtfrieſiſche Rebellion mit bewaffneter Hand zu dämpfen, und die Rädelsführer zur Haft zu bringen. §. 5. Der König von Preußen und der Biſchof von Münſter drohen den Renitenten und wollen ſich der Kayſerlichen Verordnung unterziehen. §. 6. Die Generalſtaaten ſchlagen zwar den alten Ständen ihr abermaliges Geſuch zur Handhabung der Landesverträge ab, §. 7. ſuchen aber für ſie, wenn ſie ſich den Kaiſerlichen Decreten unterwerfen werden, eine Amneſtie zu bewirken, §. 8. worauf eine unbedingte Submiſſion der alten Stände erfolget, §. 9. und nunmehr doch fruchtlos, auf den Abzug der Dänen angetragen wird. §. 10. Die Scene in Oſtfriesland iſt völlig geändert. Statt der wilden Anarchie tritt nun ein ſchrecklicher Miniſterialdeſpotismus ein. §. 11. Strafe einiger gefangenen Emder Officiere. §. 12. Das Auriche Collegium wird wieder in Activität geſtellet. Die alten Stände bleiben von dem Landtage ausgeſchloſſen. Nach Abſterben des Kaiſerlichen Mitcommiſſarii, Viccanzlers Ritter kommt der Hofrath von Berger wieder als Mitcommiſſarius in Oſtfriesland. §. 13. Die Anhänger der alten Stände verliehren die Hoffnung der erwarteten Amneſtie, da der Kaiſer die letztere Submiſſionsacte durch eine beſondere Reſolution verwirft. §. 14. Wider dieſe Reſolution kommt die Stadt Emden bei dem Reichshofrath ein. §. 15. Bemerkung über die altſtändiſche und emdiſche Submiſſion. §. 16. Die Kaiſerliche Commiſſion ordnet eine Indemniſationscaſſe für die gehorſamen Unterthanen aus dem Vermögen der Renitenten an, und unterſaget allen Eingeſeſſenen, den Renitenten Capitalien oder Zinſen abzuführen. §. 17. Die Stadt Emden wird der ihr zuſtehenden Deichhebung und der Mitaufſicht der Deiche widerrechtlich entſetzet. §. 18. Die Emder Herrlichkeiten werden ſequeſtriret. §. 19. Nach die-

ſer Schwächung der Renitenten ziehen drei Compagnien Dänen wieder ab. Die gehorſamen Stände laſſen zwar gerne den Druck der Renitenten geſchehen, ſuchen aber doch die Landesconſtitution aufrecht zu halten.

§. 1.

Unſtreitig würden die alten Stände noch einmal 1727
verſuchet haben, ihr niedergeſenktes Haupt empor zu heben; allein die Ankunft der Dänen hatte die Eingeſeſſenen auf dem Lande von einer neuen Waffenrüſtung abgeſchreckt. Durch das ganze Land lagen fürſtliche und däniſche Soldaten verſtreut. Dieſe konnten ſich auf den erſten Wink zuſammenziehen, und jede Gährung in ihrer erſten Geburt erſticken. Aus Leer waren die Communherren verſcheuchet, und die Aufführer der Renitenten waren geflüchtet. So konnte von Emden aus kein Aufgeboth der Eingeſeſſenen durch das Land erſchallen. Mit der Ankunft der däniſchen Truppen hatte es folgende Bewandniß. Der Fürſt hatte in dem Ausgang Merz dem Könige von Dännemark die Waffenrüſtung der Stände, und ihre Abſicht, ſich der Stadt Aurich und des Hauſes Berum zu bemächtigen geklaget, und um ſchleunige Hülfe gebethen. Von dieſem Vorhaben ließ der König den Magiſtrat der Stadt Emden durch ein Cabinetsſchreiben vom 8 April abmahnen. „Wir haben — heiſt es darin „— keinen Umgang nehmen können, euch von ſolchem euch ſelbſt zum großen Ruin gereichendem Verfahren gnädigſt zu dehortiren, und euch „zugleich, als ein benachbarter Reichsſtand — anzurathen, dergleichen ungebührliches Verfahren „gänzlich einzuſtellen, und euch Ihro Kaiſerliche „Majeſtät allerhöchſten richterlichen Ausſpruch und „Verordnungen zu unterwerfen. Immaßen Wir „Euch nicht bergen können, daß Wir auf den un-

1727 „verhoffen widrigen Fall, als des Fürsten Ihro „naher Nachbar und Anverwandter, nicht werde „entübriget seyn können, Ihro Ihden Unsere wir „liche Hülfe und Assistenz auf das kräftigste auch de „gestalt angedeihen zu lassen, daß sie gegen alle G „nöthigung und Gewalt gesichert seyn mögen. W „wollen hierauf eure positive Erklärung, um da „nach eines oder andern Falles Unsere Mesures „nehmen, erwarten" (a). Dieses königliche Co nuetsschreiben wurde am 15 April dem Magistr durch den oldenburgischen Canzeleisecretair Schröd eingehändiget. Am folgenden Tage entwarf d Magistrat die Antwort an den König, darin drück ten sie sich unter andern so aus: „Es ist eine sinist „Anschwärzung des fürstlichen Ministerii, als „man etwas wider die Häuser Berum und Aurich „intendirte (b). Wir können aufrichtig versichern, „daß wir an eine Entreprise des Hauses Berum „oder der Residenz Aurich niemalen gedacht, viel „weniger dazu einige Anstalten gemacht haben. — „Das zur Manutenenz der Administration ihrer eig „nen Geldmitteln blos alleine abzielende unschuldig „Verfah

(a) Cont. Sp. F. p. 286.

(b) Da ein Corps der ständischen Miliz in der Nähe von Aurich, und ein anders vor Hage ohnweit Berum stand; so mußte das Ministerium einen Angrif auf Aurich und Berum befürchten; wie wohl die Hauptleute von der geheimen Commission, wie aus den Acten erhellt, nur beordert waren dem Fürsten in Auricher Amt eine Diversion zu machen, und in Berumer Amt sich des Comtoirs in Hage zu versichern. Da aber die Emder in dem vorigen Jahrhundert Aurich schon mehrmalen angegriffen und jezt die alten Stände das fürstliche Haus Pewsum besetzt hatten; so konnte man in der That dem fürstlichen Ministerio diese Besorgniß nicht verargen.

Verfahren der Landeseingesessenen (sich nemlich in 1727
dem Besitz der Pachtcomtoiren zu erhalten) wird von dem fürstlichen Ministerio für eine Auflehnung wider Sr. Hochfürstl. Durchl. angegeben. „Gleichwie wir an einiger Empörung unschuldig; „so sind wir hingegen in unserm Gewissen versichert, „daß wir uns niemals wider unsern gnädigsten Landesherrn aufgelehnet haben, noch niemals auflehnen werden, vielmehr uns mit aller Treue, „Ehrerbietung und Devotion, doch alles Accordmäßig so schuldig, als willig zugethan erkennen. Falls „aber abseiten des Ministerii wider die klare fundamentale Landesverfassung, etwas, wie bisher „leider! täglich geschicht, gehandelt wird: so wird „verhoffentlich uns so wenig, als den gesammten „Ständen von der unpartheiischen Welt verdacht „werden können, daß man zur Bewahrung der so „theuer bisher beibehaltenen Landesverfassung sich „dergleichen Mitteln bedienen müsse, welche alle „göttliche und Völkerrechte an die Hand geben. — „Da endlich die Einrückung fremder Truppen wider den klaren Buchstaben der Accorden, und insonderheit wider den 1. Artikel des Vergleichs von „1678 streitet, auch die Hülfsleistung eines benachbarten Reichsstandes bekanntermaaßen und secundum Capitulationes Caesareas, in specie secundum artic. 7. Capit. Leopold. et art. 15. Capit. „Carol. auf diesen Fall nicht zu extendiren, da diese „Sache in Rechtsstreit befangen ist; als leben wir „der allerunterthänigsten Hoffnung: Ew. Königl. „Majestät werden von aller Hülfsleistung allergnädigst absehen. Wie wir denn solche allerunterthänigst depreciren, und hingegen Ew. Königl. „Majestät allerhöchste unschätzbare Gnade allerde-

1727. „mächtigst und fußfällig erbitten“ (c). Nach Action vor Hage wiederholte der Fürst sein Ge an den König von Dänemark. Unter dem 19 ertheilte der König dem Oberstlieutenant von Re gelin Ordre, unverzüglich mit drei in der Grafsch Oldenburg stehenden Compagnien nach Ostfriesla aufzubrechen. Mit diesen drei Compagnien, j war 125 Mann stark, rückte der Oberstlieuten am 26 April in Aurich ein. Da schon seit gera mer Zeit der Hauptmann Schwermann mit ein dänischen Compagnie in Aurich stand; so befand sich nun vier Compagnien Dänen in Ostfriesla Diese conjungirten sich mit den fürstlichen Truppe und wurden auf das platte Land verleget (d).

§. 2.

Nach den Landesverträgen war der Fürst nic ermächtiget, ohne Vorwissen und Zustimmung de Stände, fremde Truppen in die Provinz zu führen Die Administratoren des Emder Collegii sahen de her den Einmarsch der Dänen für eine Verletzung der Landesverträge an. Sie beschwerten sich da über bei den Generalstaaten und forderten sie zu Manutenenz der von ihnen garantirten Accorden auf. Trostlos war die Antwort, die die General staaten unter dem 3 Maii ertheilten. „Wir mis„billigen — schrieben sie — nochmalen die Thä„lichkeiten, die sie unternommen haben. Ihr Be„nehmen misfällt uns sehr, und entspricht keineswe„ges unsrer Erwartung, da wir ihnen so öfters wohl„meinend gerathen haben, sich aller Feindseligkeiten „zu enthalten. Da Sie nun diesen unsern Rath „nicht

(c) Landsch. Acten.

(d) Cont. Sp. F. p. 225. und Landschaftl. Acten.

ſicht befolget haben; ſo ſind ſie nun in dem Laby- 1727
rinth, worin ſie ſich ſelbſt geſtürzet haben, und
den dadurch auch haben ſie die Ankunft mehrerer
däniſchen Truppen verurſacht. Zwar werden wir
wohl für die Sicherheit der Stadt Emden und der
Feſtung Leerort ſorgen; indeſſen iſt dabei unſere
Abſicht keinesweges, ſie in ihren Unternehmungen
zu ſtärken, oder uns mit den oſtfrieſiſchen Streitig-
keiten mehr, wie bisher, zu befaſſen. Uebrigens
ermangeln wir nicht, ſie nochmalen zu ermahnen,
„ihre Sachen mit mehrerer Moderation und Vor-
„ſicht zu behandeln, damit das Uebel nicht noch
„ärger werde“ (e).

§. 3.

Kaum hatten die Adminiſtratoren des Emder Collegii die niederſchlagende Antwort der Generalſtaaten erhalten, ſo gieng die Nachricht ein, daß der Kaiſer den ausſchreibenden Fürſten des niederrheiniſch-weſtphäliſchen Kreiſes, dem Könige von Preuſſen, dem Churfürſten von Cöln und dem Churfürſten von der Pfalz unter dem 23 April aufgetragen habe, die oſtfrieſiſche Rebellion mit gewaffneter Hand zu dämpfen. So heiſt es unter andern in einem an den König von Preußen erlaſſenen Reſcripte: „Da die Rebellen ihren Aufſtand und Muthwillen, „mit Verachtung unſerer Kaiſerlichen Gebote und „Verbote — mit Plündern, Brand und Todtſchlägen ſo weit getrieben, daß dieſes unmittelbare „und lehnbare Reichs-Fürſtenthum in das äußerſte „Elend geſetzet, und nun auch der Muth und die „Wuth dieſer rebelliſchen Unterthanen ſo weit geſtiegen, daß ſie ihren Landesfürſten ſamt ſeinem einzigen Sohn in ſeiner Reſidenzſtadt Aurich einzuſper-

(e) Landſchaftl. Acten.

1727 „ren, und durch ihre Belagerung und Verhee
„anderer seiner Städte und Aemter zu ihrem
„len zu zwingen, oder vielleicht gar um Leib un
„ben zu bringen, laut beiliegenden lezteren A
„gen (f), sich wirklich vermessen thun; — es
„Unsere und des Vaterlandes Hoheit, Ruhe
„Sicherheit erfordert, bei einem zu der übl
„Nachfolge schon lange wüthenden und täglich
„ter greifenden Feuer — es weiter so nicht g
„zu lassen: Als finden Wir — ohnumgän
„nöthig, Ew. Lbd. und Dero Mitausschreib
„Fürsten des Niederrheinisch-westphälischen Kre
„wovon das Fürstenthum Ostfriesland eine Rei
„provinz, folglich unter dessen Band und Sch
„mit ist, — Ihres Kreisausschreibenden Amts
„samt und sonders zu erinnern, zu ersuchen, au
„von Kaiserl. Machtvollkommenheit, Ihro insb
„sondere aufzutragen, diese von Gottes- Treu- un
„Ehrvergessenen Unterthanen erregte Empörung, m
„aller Gewalt bald möglichst dämpfen zu helfen, de
„Fürsten zu Ostfriesland Lbd. in gedachter Gesa
„zu Hülfe zu kommen, Friede, Ruhe und Geho
„sam zu herstellen, und zu trachten, die Rädels-Füh
„rer zur Haft zu bringen, und bis auf Unsere ande
„weitige Verordnung fest zu halten, damit de
„Fürsten Lbd. und sein ganzes Haus unter jener B
„sewichter Gewalt, Spott und Schande nicht ga
„verfallen. — Indessen lassen Wir die General
„Staaten der vereinigten Niederlanden — ernst
„lich erinnern, und ersuchen, sich deren ungehorsa
„men ostfriesischen Unterthanen nicht anzunehmen,
„vielweniger sich in Unsere Executions-Verordnung
„oder

(f) Das fürstl. Ministerium, wird die Thatsachen in dieser Anzeige sehr überspannt haben.

„der dieses Internum Imperii gegen Recht und 1727
„Nachbarschaft zu mischen; denn was dieselben,
„der ihre Unterthanen in Ostfriesland auch wegen
„vorgeschossener Capitalien mit Recht zu fordern
„haben, dazu würden Wir ihnen ferner gnädigst
„gerne behülflich seyn ꝛc.“ — Auch ließ der Kai-
ser den Principal-Commissarien, dem Könige von
Polen und dem Herzog von Braunschweig die Ab-
schrift dieses an die Kreis-Directoren erlassenen Re-
scripts zu ihrer Nachricht zustellen. In dem beige-
fügten Schreiben heist es am Schlusse: „Wir ha-
„ben daher nicht entstehen können, das Niederrhei-
„nisch westphälische Kreis-ausschreibende Amt, zur
„schleunigen und ernstlichen Vollziehung ihres
„Kreis-Directorial-Amtes in dieser den gemeinen
„Land-Frieden, Ruhe und Sicherheit betreffenden
„Empörung zu excitiren, und haben zugleich zu des
„Königs von Preußen Lbd. das Vertrauen, daß Sie
„bei der in Ostfriesland bereits habenden starken
„Hand, der Sache allenfalls insbesondere alsbalden
„Rath und Mittel schaffen, und wenigstens den Für-
„sten erretten werden, allermaßen zu Dämpfung sol-
„cher Bösewichte es endlich so viel Wesens nicht
„brauchen wird — (g).

§. 4.

Der Kaiser hatte 1724 die Untersuchungs- und Executions-Commission dem König von Polen, als Churfürsten von Sachsen und dem Herzog von Braunschweig mit Vorbeigehung des westphälischen Kreis-Directorii aufgetragen. Die von den ausschreibenden Fürsten dieses Kreises eingelegten Protestationen hatten damals nicht den mindesten Ein-

(g) Cont Sp. F. Beilage p. 226-228.

1727 gang bei dem Kaiser gefunden. Die Absicht
Kaisers war damals wohl unstreitig, dem K
von Preußen die Gelegenheit zu benehmen,
mit den ostfriesischen Angelegenheiten zu bemen
Mit gutem Fuge konnte er nicht den König a
ausschließen, und eben darum hatte er fremde F
sten aus dem westphälischen Kreise zu Commiss
ernannt. Den wiederholentlichen Rescripten,
brandenburgischen Truppen aus Ostfriesland ab
führen, war der König immer ausgewichen. A
der Willen des Kaisers blieben diese in Emden u
auf Gretsyl stehen. Nun aber erhielten die Kre
ausschreibende Fürsten und besonders der König v
Preußen den Auftrag, die ostfriesische Revolte m
gewaffneter Hand, und vorzüglich mit der vorz
dem Kaiser und dem Fürsten so verhaßten brande
burgischen Miliz zu dämpfen (h). Ein Blick in di
allgemeine europäische Geschichte enträthselt die
Veränderung. Seitdem der berufene Clemen
1719 Irrungen zwischen dem Kaiser und dem K
nig angesponnen hatte, blieb die Freundschaft zwi
schen diesen beiden Mächten nur lau. Das 172
zwischen Frankreich, England und Preußen zu
Sicherheit ihrer Staaten und zur Erhaltung der al
gemeinen Ruhe in Europa errichtete Bündniß z
Hannover erregte bei dem Hofe in Wien ein solch
Arg

(h) Landschaftl. Acten. Pauli irrt sich, wenn er i
seiner allgemeinen preuß. Geschichte 8. Theil p. 20
erzählet, der Kaiser habe die Sachsen und Brau
schweig anvertraute Commission aufgehoben, un
solche den westphälischen Kreisausschreibende
Fürsten überlassen. Wir werden diese Commissi
noch lange in der Activität sehen. Nur war blos
die Executions-Commission den Kreisausschreibe
den Fürsten anvertrauet.

Argwohn und Mißtrauen, daß der Kaiſer ſich ge- 1727
nöthiget fand, ſich 1726 durch eine nähere Ver-
bindung mit der Kaiſerin Catharine I. von Rußland
zu verſtärken. Da nun dagegen Holland dem
Hannöveriſchen Bündniß beitrat: ſo ſchien ſich über
Europa ein fürchterliches Gewitter zuſammen zu zie-
hen, bei deſſen erſter Exploſion Preußen und Oeſt-
reich gegen einander auf dem Kampfplatze ſtehen
würden. Der Graf von Seckendorf wußte es in-
deſſen einzuleiten, daß der König von Preußen, je-
doch ohne von dem Hannöveriſchen Bündniß
abzutreten, in dem Ausgang des Jahres 1726
das Bündniß zu Wuſterhauſen mit dem Kai-
ſer abſchloß. Das zwiſchen dem Kaiſer und dem
Könige wieder hergeſtellte Zutrauen hatte denn nun
auch auf Oſtfriesland ſeinen Einfluß: ſo daß nun-
mehr von Abführung der Brandenburgiſchen Trup-
pen keine Rede war. Vielmehr ſollten durch dieſe
Truppen die alten Stände gedemüthiget und die
Ruhe wieder hergeſtellet werden.

§. 5.

Der Oberſt-Lieutenant von Bezüe, Chef der
Brandenburgiſchen Truppen in Oſtfriesland, über-
reichte den Adminiſtratoren des Collegii in Emden
am 19. May das Königliche Cabinetsſchreiben vom
10. May. Hierin eröfnete ihnen der König den
durch einen Courier erhaltenen Kaiſerlichen Auftrag.
Darin heißt es am Ende: „Euch iſt gar nicht un-
„bewußt, wie ſchwer dergleichen thätliche Aufſtehnun-
„gen der Unterthanen wider ihre vorgeſetzte Obrig-
„keiten in den Reichsconſtitutionen verbaten ſeyn.
„Ihr werdet alſo von ſelbſten ermeſſen, daß, bei ſo
„bewandten Umſtänden, Uns, als einem getreuen
„Reichsſtand, dergleichen Betragen in der Länge
„nicht

1727. „nicht indifferent seyn werde, wenn Wir dann
„connivirten oder Uns der Kaiserlichen aufgetragen
„Commission im geringsten zu entziehen, beige-
„lassen wollten. Damit ihr Euch jedoch desto
„desto weniger über einige Uebereilung zu beklagen
„Ursache nehmen möget: So bleibet Euch ob
„Ihro Kaiserl. Majestät ernstliche Willensmeinung
„hierdurch vorläufig, bis auf erfolgte nähere Com-
„munication mit Unsern Herren Conditectoren, und
„holten, mit der wiederholten gnädigsten Warnung
„daß — Ihr sogleich die zur Ungebühr wider ein
„Landesfürsten ergriffene Waffen niederleget, die
„Tumultuanten in die gehörigen Schranken wie-
„dringet, und mit denenselben Euch alles geziemen-
„den Gehorsams in der Stille bis zur vollkommenen
„rechtlichen oder gütlichen Austrag der Sache, wozu
„Wir alles thunliche beizutragen, gnädigst gemeinet
„seyn, befleißiget.“

Die wichtigsten Stellen in der ständischen Ant-
wort vom 27. May sind folgende:

„Man hat sich nie zu Sinnen kommen lassen
„sich wider Ihro Kaiserliche Majestät und auch der
„Landesfürsten Durchl. unsern gnädigsten Landes-
„herrn aufzulehnen, sondern man hat sich nur allein
„bei seinen unstreitigen Rechten und darauf gegrün-
„deten Possessionen zu defendiren gesucht. — Die
„ostfriesischen Stände und Eingesessenen sind in aller
„Demuth gerne geneigt, sich alles Gehorsams in der
„Stille bis zur rechtlichen oder gütlichen Austrag der
„Sache zu befleißigen, wie sie denn auch bereits vor
„Einlaufung Ew. Königl. Majestät allergnädigsten
„Ermahnung, die zur bloßen unschuldigen Defension
„der landschaftlichen Comtoiren ergriffene Waffen
„niedergeleget, und dieselben nimmer wieder er-
„greifen, sondern in Gedult und Gelassenheit er-

„warten

warten werden, was Gott und die Zeit über sie verhängen wird. — Ew. Königl. Majestät bitten wir fußfällig, sich zur Beruhigung des armen Landes, Kraft obhabender allerhöchsten Commission, dergestalt zu interponiren, daß ein jeder bei dem Seinigen erhalten werden möge." — Einige Tage nachher fand sich auch der münsterische Generalmajor von der Horst als Bevollmächtigter des Churfürsten von Cöln und Bischofs von Münster in Emden ein. Dieser machte den Administratoren und dem Magistrat bekannt, daß der Churfürst, dem Kaiserl. Reskripte zufolge, wenn die Stände sich nicht submittiren, und die Thätlichkeiten einstellen sollten, seine Truppen anrücken, sich mit andern Kreistruppen conjungiren, und mit militairischer Macht bewürken würde, was bisher durch gütliche Erinnerung nicht zu erhalten gewesen. In der Art, wie die Administratoren das Königl. Preußische Cabinets-Schreiben beantwortet hatten, war auch die Antwort an den Churfürsten abgefasset (i).

§. 6.

Die alten Stände befürchteten nun das baldige Anrücken der Kreis-Executions-Truppen, und jetzt wurden schon die Eingesessenen auf dem platten Lande, die es mit ihnen gehalten hatten, von dänischer und fürstlicher Miliz geängstiget. Sie richteten ihre Augen wieder nach dem Haag. Dort allein glaubten sie einen Schimmer der Hoffnung anzutreffen, um den Ausweg aus ihrem Labyrinth zu finden. Dorthin sandten sie ihre Bevollmächtigten, den ritterschaftlichen Administrator von dem Appelle, den Emder Syndicus Hesling und den ordinair Deputirten Schröder. Die ihnen am 10. May zugestellte schrift-

(i) Landschaftl. Acten.

1727 schriftliche Instruction gieng vorzüglich dahin: d
Generalstaaten zur Manutenenz der von ihnen gem
tirten, und längst verletzten Accorden aufzufordern
die Aufrechthaltung des Emder Collegii zu bewürke
und den Abzug der Dänen dringend nachzusuche
Zuerst machten sie dem Pensionarius Fagel ihre Au
wartung. Dieser nahm sie ungünstig auf. Er wa
ihnen das Benehmen der Stände in dem Jahre 168
vor, wie sie sich den Verfügungen der Generalstaate
widersetzet, wie sie sich mit dem Kaiser eingelass
und nachher mit dem Churfürsten von Brandenbur
eine Convention errichtet hatten. Dabei gab er ihne
denn zu verstehen, daß Ihro Hochmögenden sich de
Stände, die sich durch ihr eigenes Betragen und ihr
Renitenz in ihr Unglück gestürzet hätten, wohl nich
sonderlich annehmen würden (k). Sie reichten in
dessen den Generalstaaten ihre Bittschrift selbst ein
Hierauf ertheilten sie am 23. May folgenden Be
scheid: „Für beide Theile wäre ein gütlicher Ver
„gleich das beste Auskunftmittel gewesen. Hiezu
hätten sie, die Generalstaaten, immer gerathen, und
es thäte ihnen leid, daß man diese ihre Weisungen
nicht befolget hätte. Da indessen die Sachen nun
in den Stand gerathen, worin sie jetzt stünden: so
wüßten sie den Deputirten keinen bessern Rath zu
geben, als daß sie und ihre Principalen sich den
Kaiserl. Decisionen und Decreten unterwürfen. In
dessen wollten sie zu bewerkstelligen suchen, daß die
Execution der Kaiserl. Decrete, in Hofnung, daß
nächstens die Submission erfolgen würde, nicht be
schleuniget werde. Nach der Submission wollten
sie durch ihr Vorwort zu bearbeiten suchen, daß die
Decrete nicht nach der Schärfe zur Execution ge
bracht, und die Gravamina nach der Billigkeit ab
gethan

(k) Landschaftl. Acten.

Han würden, damit die Regierung wieder auf ei-
ten guten und festen Fuß eingerichtet werden möge.
ndlich wollten sie bei dem Könige von Dänemark
bewürken suchen, daß die Truppen abgeführet oder
nigstens eine bessere Mannszucht bei denselben ge-
alten werde.“ Mit dieser Resolution und mit einem
ecreditiv wurden die ständischen Deputirten entlas-
sen. Ein Angriff auf Emden und die Besetzung
eser Stadt mit fremden Truppen war, wie ich schon
ters angeführet habe, dem Interesse der Generals-
aaten zuwider. Wie sehr sie auch jetzo noch für die
Sicherheit dieser Stadt sorgten, gehet aus der Reso-
ution hervor, die sie am 30. May faßten, und dem
ommendanten Feltmann in Emden mittheilten.
Hierin heißt es zuletzt: „Der Commendant soll auf
Requisition des Magistrats allen ferneren Unord-
nungen des gemeinen Volks mit starker Hand steu-
ren; sodann mit dem Magistrat über die Sachen,
so wie sie itzt stehen, sprechen, und demselben vor-
stellen, daß in Erwartung der Einstellung aller
Thätlichkeiten zur militairischen Execution wohl
nicht geschritten werden würde, und daß eine baldi-
ge Submission sowohl, als die Officia, die Ihro
Hochmögenden wirklich zu Ostfrieslands Wohlwesen
anwenden wollten, von der verhofften Frucht seyn
würden, daß keine Miliz von außen in die Stadt
käme, und daß er, um solches im Fall der Noth
zu verwehren, beordert sey, der Stadt die staatische
Miliz zur Defension anzubieten.“ (l)

§. 7.

Die Generalstaaten erfüllten ihre Zusage. Sie ersuchten den König von Preußen, und dann auch den Churfürsten von Cöln, als Bischof von Münster, mit

(l) Contin. Spec. Facti, p. 238. und 239.

1744. mit der Vollstreckung der Execution nicht zu eil
und trugen bei dem König von Dänemark auf
Abführung seiner Truppen, oder doch wenigstens
eine einzuführende bessere Mannszucht an. Zwar v
zögerten der König von Preußen und der Churfü
von Cöln die Execution, aber die Dänen blieben in d
Lande, und ihre Disciplin wurde mehr ärger, a
besser. Dit Verdrek an den Koning van Den
marck vondt luttel Ingang, sagt Wagenaar (m)
Wie die Generalstaaten von den ostfriesischen Unruh
dachten, und wie sehr sie zum Besten des Fürsti
der Stände und der ganzen Provinz die Milderu
der gedachten Execution wünschten, dies hatten s
schon am 15. May dem Kaiserlichen im Haag stehe
den Gesandten, Grafen von Königs-Eck zu verstehe
gegeben. Der Kaiser hatte nämlich durch diesen s
nen Gesandten die Generalstaaten erinnern lasse
sich der ostfriesischen Renitenten nicht anzunehm
Auf die deshalb eingereichte Note ließen sie erwiedern:
„Ihro Hochmögenden haben der Execution der Kaiserl.
„Decrete nicht die geringste Verhinderung gemacht,
„auch denen alten Administratoren und ihrem An
„hang, ohngeachtet diese so oft und so ernstlich, au
„dem Grunde der Garantie, welche Ihro Hoch
„mögenden vor diesem übernommen, darum ersuch
„keine Hülfe, noch auch Hoffnung dazu gegeben,
„sondern die Assistenz beständig abgeschlagen, alle
„Thätlichkeiten abgerathen, auch öffentlich mißbill
„get — ohne genau zu untersuchen, wie ferne die
„berührten Garantien sie berechtigen oder gar ver
„binden möchten, sich mit diesen Streitigkeiten zu
„bemühen. — Sie haben indessen mit Leidwesen
„ersehen, daß man Sr. Kaiserl. Majestät vorge
„stellet,

(m) Wagenaar vad. Hist. T. 18. B. 72. p. 521. und Landschaftl. Acten.

ſtellet, als wenn der wohlmeinende Rath, den ſie dem Herrn Fürſten von Oſtfriesland gegeben, die Unruhen durch einen gütlichen Vergleich zu endigen, und aus Liebe zu Oſtfrieslands Ruhe und Wohlweſen lieber einige Nachgebung zu gebrauchen, als die Sachen in weitere Extremitäten kommen zu laſſen, zu nichts anders gedienet, als die Adminiſtratores mit ihrem Anhang in ihrer Widerſpenſtigkeit zu ſteifen, und durch Hoffnung einer Amneſtie zu den gepflogenen Thätlichkeiten anzufriſchen. — „Im übrigen müſſen Ihro Hochmögenden anmerken, „daß die Sachen durch die letzten Thätlichkeiten, und „durch die darauf erfolgte Requiſition Sr. Kayſerl. „Majeſtät an die Directoren des weſtphäliſchen Kreiſes ſchlimmer geworden, und daraus Oſtfrieslands äußerſte Verheerung zu erwarten ſtehet. Sie ſehen „daher kein beſſeres und geſchwinderes Mittel, dieſem vorzukommen, als daß man die Renitenten, je eher, je beſſer diſponire, ſich zu unterwerfen. Ihro „Hochmögenden ſind zwar ſolches auf das nachdrücklichſte ihnen anzurathen geneigt, ſie werden aber darin bei Leuten, die da wiſſen, daß ſie nach der „Schärfe der Decrete alles verloren haben, ſchwerlich etwas ausrichten können, ſo lange keine Hoffnung, ja ſo lange nicht einige beruhigende Verſicherung den Renitenten gegeben wird, daß ſie, wenn „ſie ſich unterwerfen, zu erwarten haben, daß Ihro „Kaiſerliche Majeſtät nicht allein Ihre angebohrne „Clemenz ihnen beweiſen, ſondern auch, durch eine „billige Verfügung, die Sachen von Oſtfriesland „in eine ſolche Geſtalt bringen werden, wodurch Liebe „und Einigkeit zwiſchen dem Fürſten und ſeinen „Unterthanen hergeſtellet werden könne. Da nun „in dem Schluß der übergebenen Note Hoffnung gemacht wird, daß dieſes die Würkung

1727. „und die Folge einer unbeschränkten Submission
„Reuitenten seyn könne: so wird es Ihro H
„mögenden angenehm seyn, mit dem Herrn Gr
„von Königs-Eck in eine vertrauliche Conferenz
„treten, um die Sache dahin zu bringen, und I
„Hochmögenden in den Stand zu setzen, die R
„tenten zur Unterwerfung zu bewegen.“ Für di
Eröfnung dankte der Graf von Königs-Eck
Generalstaaten, und versprach davon schleunig
den Kaiser zu berichten (u).

§. 8.

Sobald die ständische Deputirten nach Emd
zurückgekehret, und die von den Generalstaaten
haltene Resolution überreicht hatten, entschlossen s
die alten Administratoren und ordinair Deputirten
Namen der Stände, wie auch der Magistrat u
die Bürgerschaft in Emden, sich zu submittire
Die Paritions-Anzeige der Stadt Emden, die sch
am 16. Jun. in Wien überreicht wurde, lautet wö
lich so: „Zur ferneren Bezeigung unsers allerunte
„thänigsten Respects gegen Ew. Kaiserl. Majest
„declariren wir hiemit allerunterthänigst, daß wi
„uns denen in den ostfriesischen Sachen ergangen
„allerhöchsten Kaiserl. Decreten und Verordnung
„völlig und zu einem mahl submittiren, blos all
„dabei bittend und flehend, daß, gleichwie E
„Kaiserl. Majestät Sich in denen ergangenen Dec
„ten allergnädigst zu explicíren Belieben getrage
„daß Ostfrieslandes und der Stadt Emden Accord
„und Freyheiten keinesweges sollten subvertiret we
„den, auch also, zu Folge solcher allergnädigsten u
„Reichsväterlichen Erklärung, die Decrete nicht na
„Rigueur zur Execution gestellet, sondern darin Mi
„gation

(u) Contin. Spec. Facti Beyl. p. 230. 231. und 235

ation gebrauchet, und die Beſchwerden nach der 1727
Billigkeit und Redlichkeit abgethan, auch die Re-
gierung auf einen guten und feſten Fuß hergeſtellet
werden möge; mit der allerunterthänigſten Bitte,
dieſe völlige Submiſſion pro ſufficienti anzunehmen,
und Dero allerhöchſte Gnade der Stadt Emden und
dem Lande allermildeſt angedeihen zu laſſen.“ (o)
Die Submiſſion der Adminiſtratoren und der ordi-
nair Deputirten Namens der alten Stände lautet
ſo: „Wir unterwerfen uns Ihro Kaiſerl. Majeſtät
ſeit 1721 in den hierländiſchen Streitigkeiten er-
gangenen allerhöchſten Verordnungen, nehmen die
einem hohen Kreis-Directorio aufgetragene Com-
miſſion mit dem ſchuldigſten Reſpecte und Gehorſam
an, und werden dasjenige, ſo Dieſelbe im Lande
vornehmen wird, gerne und ungehindert geſchehen
laſſen; ſetzen aber dabei zu Ihro Kaiſerl. Majeſtät
das allerunterthänigſte Vertrauen, Sie werden für
das bedrückte Oſtfriesland und deſſen Eingeſeſſene
die unſchätzbare allerhöchſte Gnade haben, entweder
denen Ständen ſelbſt allermildeſtes Gehör zu ver-
ſtatten, oder ein hohes Kreis-Directorium (p) mit
denjenigen Vorſtellungen zu hören, ſo daſſelbe, nach-
dem es die nöthige Information eingezogen, Ihro
Kaiſerl. Majeſtät vorzubringen, ſeinem Amte und
Obligenheit gemäß, erachten wird.“ Die alten
Stände überhaupt und die Stadt Emden beſonders
berichteten an die Generalſtaaten und an den König
von Preußen von ihrer Submiſſion, und ſuchten die

(o) Contin. Spec. Facti, p. 288.

(p) Die Stände ſtanden in dem Wahn, daß die Sach-
ſen und Braunſchweig ertheilte Commiſſion aufge-
hoben, und ſolche nun dem Kreis-Directorio an-
vertrauet worden. Allein dieſes hatte nur blos
den Auftrag erhalten, die Empörung zu dämpfen.

1727 Königl. und ſtaatiſche Interceſſion in der Art u
daß die Kaiſerl. Decrete nicht nach der gedac
Strenge zur Execution gebracht, und die Lan
Regierung nach Anleitung der beſchwornen Vertr
als Fundamental-Geſetze dieſer Provinz, eingem
rt werden möge (q).

§. 9.

So wie die alten Stände und Emden ſich
mittiret, die Waffen niedergeleget, und die Er
rung von ſich gegeben hatten, ſie nicht wieder zu
greifen, glaubten ſie auch, daß der längere Aufe
halt der däniſchen Truppen ganz überflüßig ſey.
traten den König von Preußen und die Gene
ſtaaten an, die Aufhebung der läſtigen däniſchen
quartierung zu bewürken. Auch dieſen ſo ſehr
wünſchten Abzug der Dänen ſuchten ſie bei dem
ſten nach. „Damit — ſchrieb der Magiſtrat
Emden — Ew. Hochfürſtl. Durchl. unſerer un
„thänigſten Devotion und aufrichtigen Liebe zur R
„und Friede des ganzen Landes deſto mehr geſich
„ſeyn mögen, ſo declariren wir hiemit unterthänig
„daß wir nach Anleitung der Landesverträge uns
„den Weg Rechtens zu halten willig und ſchuld
„auch, ſo viel an uns iſt, durch andere nichts w
„üben zu laſſen, gemeinet ſeyn; in unterthänig
„Hoffnung, Ew. Hochfürſtl. Durchl. werden Si
„in Gnaden bewegen laſſen, zu beſorgen, daß d
„Land von den däniſchen Truppen wiederum evac
„ret werde.“ Die fürſtliche Reſolution an d
Magiſtrat endiget ſich ſo: „Die Königl. däniſch
„Truppen ſind Kraft univerſal. Kaiſerl. Requiſitori
„len an alle hohe benachbarte Reichsſtände ins La
„gekommen, um Sr. Hochfürſtl. Durchl. Dero L
„dien

(q) Landſchaftl. Acten.

„Leute und getreue Unterthanen wider alle Gewalt zu 1727
„ſchützen; und da dieſelbe noch täglich in der Gefahr neuer Empörung ſtehen: ſo kann Ihnen, zumalen von Leuten, die eben an ſolchen Frevelthaten Schuld ſind, nicht zugemuthet werden, Sich ſolcher Defenſions-Mittel zu begeben. — Daß aber Friede, und Vertrauen in dem Lande wieder hergeſtellet „werde, ſolches dependiret von der allerunterthänigſten vollkommnen Submiſſion auf die Kaiſerl. in rem iudicatam ergangene Decrete und darauf zu „leiſtenden wirklichen Gehorſam aller derer, ſo an „dem Aufruhr Theil haben. So bald Se. Hochfürſtl. Durchl. ſolches in der That verſpüren, werden Sie Ihre Landesväterliche Gnade und Huld „allen Landeseingeſeſſenen, mit Vorbehalt des erlittenen Schadens vor Sich und Dero getreuen Unterthanen wiederfahren laſſen. Wider die Rädelsführer aber müſſen ſie ſich die gebührende Beſtrafung vorbehalten.“ Das ebenfalls auf den Abzug der Dänen gerichtete Schreiben der alten ordinair Deputirten und Adminiſtratoren war mit dem landſchaftlichen Siegel verſiegelt. Weil nun der Fürſt ihnen den Gebrauch des Siegels nicht mehr zuſtehen wollte, ſo wurde das Schreiben unerbrochen zurückgeſandt (r).

§. 10.

In kurzer Zeit hatte ſich die Scene in Oſtfriesland durchaus geändert. Die Renitenten waren aus einander gegangen; das ſtarke Band der vereinigten Aemter war zerriſſen, und der Name der Commun-Herren erloſch; die ſtändiſche Emder Miliz war aus einander geſprenget, und ihre Officiere waren theils geblieben, theils ſaßen ſie gefangen in Aurich. Die

(r) Coutin. Species Facti Beyl. p. 261—265.

1727 Quelle zu den Geldmitteln, da der Fürst oder Aurichsche Collegium nunmehr in dem Besitz der Comtoiren war, versiegte. Entblößt vom Gelde sich Emden genöthiget, die Garnison aus einander gehen zu lassen (s). Nur noch allein das alte Administrations-Collegium und die geheime Commission hielten sich in Emden zusammen; allein ihr Würkungs-Kreis erstreckte sich nicht außerhalb der Stadt, und nun hatte der Fürst die Oberhand in dem ganzen Lande. Allem Anschein nach konnte die Stadt Emden und ihre Anhänger ihre Häupter nicht wieder empor heben, da der Fürst seine Miliz bis auf 4000 Mann verstärket hatte, da ihm die bis auf 200 Mann wieder vermehrte Kaiserliche Salvegarde zu Dienste stand, und dann vier Compagnien Dänen in dem Lande lagen. Diese veränderte Lage bewog nicht nur einzelne Personen, sondern auch die mehresten Communen, unbedingte Unterwerfungs-Memorialien an die Kaiserlichen subdelegirten Commission einzureichen. Unter diesen Submittenten waren denn auch wieder der Bürgermeister Kettler und Palms, die sich, wie der Wind sich gedrehet, bald submittiret, und dann wiederum die Submission revocket hatten. Bei dieser Lage trösteten sich die alten Stände mit der Hoffnung, der von dem Kaiser zu erhaltenden Amnestie. Sie glaubten auch, daß nach ihrer Submission und der abgegebenen Erklärung, alles in den Zustande bleiben würde, worin die Sachen nun stünden.

(s) Emder kleine Chronik bei dem Jahre 1727. Indessen hat der Magistrat einige dieser aus der Activität gerathene Officiere, und einige Gemeinen noch lange hernach, und selbst bis zum Antritt der Königl. Regierung salariret, um den Schatten einer Garnison beizubehalten; doch thaten diese Pensionisten keine Dienste. Landschaftl. Acten.

ben. Hier irrten ſie ſich. Das fürſtliche Miniſte- 1747
rium hatte ein anderes beſchloſſen. Es wollte das
Feuer ſchmieden, weil es warm war, und die Reni-
tenten mit Scorpionen züchtigen, ſo daß ſie nie wieder
zu Kräften kommen ſollten. Durch die däniſchen
und fürſtlichen Soldaten ließ es die vorigen Reniten-
ten empfindlich fühlen, daß ſie einen Oberherrn hat-
ten. Den Unterhalt der vier däniſchen Compagnien
mußten die Renitenten, oder die, welche thätlichen
Antheil an der Revolte genommen hatten, allein
ſtehen. Zu dem Ende ließ der Fürſt Steuren aus-
ſchreiben. Dieſe waren ſehr beträchtlich. Der Flek-
ken Leer allein mußte monatlich 1000 Rthlr. erlegen.
Dieſe Steuren, welche Renitenten-Steuren hießen,
wurden unter den Renitenten, nach den von dem
Beamten angefertigten Liſten, vertheilet. So mußte
der Deputirte Rudolf von Rheden alleine 64 Rthlr.
jeden Monat entrichten. Außerdem wurden die
Renitenten mit Einquartierungen beleget. In eini-
gen Häuſern lagen zehn und mehrere Soldaten.
Hausfriede und glimpfliche Behandlung wurde mit
baarem Gelde von Soldaten und Officieren erkaufet.
Das ſchlimmſte bei allen dieſem war, daß die däni-
ſchen oder oldenburgiſchen Soldaten ihre Weiber und
Kinder nachkommen ließen, und dieſe fielen den Ein-
geſeſſenen noch läſtiger, wie die Väter und Männer.
Diejenigen, welche nicht im Stande waren, die
monatlichen Steuren zu erlegen, deren Pferde,
Wagen, Hausgeräth und Länder wurden öffentlich
verkauft. Der Verkaufs-Preiß war bei dem allen-
halben eingeriſſenen Geldmangel dem innern Werthe
oft zur Hälfte nicht angemeſſen. So ſanken denn
viele begüterte Familien zur Armuth herunter. Viele
der Anführer der vorigen Renitenten mußten ihre
Familien, Häuſer und Güter verlaſſen. So wurde

weyen ſeinen Amt den reichſten Eingeſeſſenen, B
von Rhaden, Heinrich Geyſe, Heinrich Grem
und vielen andern mehr bei Leib- und Lebensſtrafe
befohlen, das Amt zu meiden. Viele, ſehr
mern geflüchtet, und hielten ſich in Emden, od
der Provinz Gröningen auf. Durch ihr zurück
laſſenes Geſinde, oder durch ihre Pächter muß
ſie die Zahlung der Monatsſteuren beſorgen laſ
wenn ſie verhüten wollten, daß ihre Güter nicht
jeden Preiß verſteigert werden ſollten (s). Da,
wohin die fürſtlichgeſinnten oder gehorſamen Un
thanen der Tyranney und dem Unfug der Comm
Herren unterlagen, da ſeufzten nun die vorigen A
tenten unter dem eiſernen Joche des fürſtlichen Mi
ſteri. Die ſo oft von den Generalſtaaten anbefohl
Moderation wurde in dieſer unſeligen Epoche währe
der vorigen Anarchie und des nunmehrigen Deſ
ſismus verkannt. Gewalt trat in die Stelle d
Rechtes und der Billigkeit. Zwar waren die Ei
wohner Emdens für ihre Perſonen ſicher, da d
Stadt eine ſtarke holländiſche Beſatzung hatte (t)
aber deſto ſchärfer erholte ſich das Miniſterium a
ihren außer der Stadt auf dem platten Lande liegen
den Gütern. „Man beſchweret — ſo ſchreibt ei
Augenzeuge — ihre Güter und Länder mit dän
„ſchen Einquartierungen. Den Dänen muß de
„Bauer ſeine beſten Betten hergeben. Sind ſie dem
„Soldaten nicht gut genug, ſo zerſchneidet er ſie mit
„dem Säbel, und läßt die Federn in die Luft fliegen.
„Giebt der Bauer ſeine gemäſtete Kälber und Läm
„mer

(s) Landſchaftl. Acten.

(t) Sie wurden noch in dem folgenden Jahre mit dem Regiment von Idzinga und zwey Bataillon von Naſſau verſtärket. Emder kleine Chronik ad ann. 1728. Landſchaftl. Acten und Contin. Specie Facti, p. 249—259.

r gutwillig nicht her, ſo werden ſie kurz und gut 727
ammengehauen, und dann verzehret. Das beſte
ier muß dem Soldaten gereichet werden, das
lechtere gießen ſie weg. Iſt dem Soldaten das
aus nicht gut genug, oder zu weit von dem Haupt-
ärtier entfernet: ſo erzwingt er ſtarke Quartier-
lder. Wartet der Bauer, wie ein Dienſtknecht,
m Soldaten, deſſen Weib und Kindern nicht wohl
f, ſo ſetzt er ſich einer Mißhandlung aus. Den
erren Officieren müſſen die Hände geſchmieret
erden. Ueberdem müſſen genau alle Monate die
enitenten-Gelder bezahlet werden. Iſt kein Geld
ehr vorräthig, ſo wird das Vieh, die Wagen und
as Geräth, und nicht ſelten unter dem dritten Theil
es Werthes verkaufet. Die Executions-Koſten
etragen viel. Klaget der Bauer, als Pächter,
ber Gewalt und Ungerechtigkeit, ſo tröſtet man
hn, daß er alle dieſe Ausgaben ſeinem Guths-
Herrn in Rechnung bringen kann. Kann der
Bauer nicht mehr bezahlen, ſo wird das Landguth
angegriffen. Da macht man ſich kein Gewiſſen
daraus, es unter dem dritten Theil des Werthes
loszuſchlagen. Finden ſich gar keine Käufer ein,
ſo wird es zur fürſtlichen Cammer-Rentei gezogen.
Dabei läßt man es noch nicht bewenden. Hat ein
Eingeſeſſener der Stadt Emden ein Capital auf
irgend einem Landguth ſtehen, ſo wird ſolches nicht
ſelten zur fürſtlichen Domainencaſſe gezogen. Kein
Schuldner darf bei ſchwerer Strafe einem Ember
ein Capital abzahlen, oder Zinſen entrichten. Be-
ſitzet ein Ember einen Erbpachts-Heerd, und befindet
er ſich wegen eines zinsbaren Vorſchuſſes an das
fürſtliche Haus in Compenſation: ſo muß der Canon
entrichtet werden, und die Zinſen bleiben unbezahlt.
Hat ein Bürger dem Fürſten Geld angeliehen: ſo

1727 „hält das Ministerium den Hauptstuhl zurü
„läßt die Zinsen stehen. So verfährt man
„Bürgern, mit den Predigern, mit den Witt
„Waisen“ (u). So verfuhr man mit den
Eingesessenen, so auch mit allen übrigen Neu
auf dem Lande (v).

§. 11.

Daß auch die bei Norden gefangene
Officiere hart gehalten worden, läßt sich schon
muthen. Gefangen war der alte Kapitain de
die Lieutenante Solling und Landgraf, der
rich Swart, und der Oldarssummet Amtmann
tendorf welcher die Eingesessenen der Emder
lichkeiten angeführet hatte. Sie wurden
nach Berum und dann im Triumph nach Auric
geführet. Hier wurden sie eingekerkert, und
länglich mit Ketten belegt. Ihnen wurde der
ceß gemacht. Der Capitain Nove wurde nach
leistetem Vorstand, sich zu jeder Zeit wieder vor
Gericht in Aurich zu stellen, im Jul. 1728 s
Arrestes entlassen. Von der Zeit an hielt er
bei seiner einzigen Tochter, die mit dem Hofrid
Benjamin von Honstede, Herrn von Risum,
heyrathet war, auf. Nach eingeholtem Gut
ten von der Juristenfacultät zu Leipzig, wurde e
ewiger Gefangenschaft condemniret. Er starb
im Oct. 1728 gerade zu der Zeit, wie die Sen
exequiret werden sollte, und man ihn von Ri
aufholen wollte. Solling wurde zum fünfjähr
Gefängniß condemniret, fand aber Gelegenheit
Aurich zu entwischen. Landgraf wurde mit ew
Lan

(u) Emdens Recht en Onderhald. p. 292—104.
(v) Landschaftl. Acten.

desverweiſung beſtrafet. Der Fähnrich Swart 1727.
rde von dem Hofgericht und Schöppenſtuhl zu
ittenberg abſolviret, wenn er ſchwören wollte, daß
on den Kaiſerlichen Decreten keine hinlängliche
iſſenſchaft gehabt hätte. Dieſe Sentenz wollte
s fürſtliche Miniſterium nicht publiciret haben.
eſes widerrechtliche Anſinnen verwarf die ſubdele-
te Commiſſion, und ſtellte dem Miniſterio dage-
n anheim, ob es durch den fürſtlichen Fiscal die
ppellation interponiren wollte. Dies geſchah, und
an wurde Swart auf eingeholtes Gutachten der
ipziger Juriſtenfacultät auf drei Jahr des Lan-
es verwieſen. Der Amtmann Wallendorff wurde
ndemniret, zehn Jahre das Land zu räumen. Da
ch aber durch Appellationen der Proceß in die Länge
og; ſo kam ihm nachher die Kaiſerliche Amneſtie
u ſtatten. Ein paar gemeine Kerls, die ſich durch
getriebenen Unfug vorzüglich ausgezeichnet hatten,
ließ der Fürſt am Pranger auspeitſchen. Um den
Makel abzuwiſchen, wurde einer dieſer Delinquen-
ten nachher von der Stadt Emden zum Pförtner
angeſetzet (w).

§. 12.

Wie die Renitenten verſtreuet waren, ſchwang ſich das Auricher Collegium ſo fort empor. Es war nun in dem Beſitz der Pacht-Comtoiren, und die ausgeſchriebenen Schatzungen wurden an dieſes Collegium entrichtet. Die vacanten Stellen wurden nun wieder beſetzt. Aus der Ritterſchaft trat Victor von Hane aus Upgant, als Adminiſtrator, ein. Die zweite Stelle blieb, weil ſich kein ritterſchaftliches Mitglied dazu hergeben wollte, noch zur Zeit

(w) Regierungs-Acten.

1726 Zeit unbeſetzt (x). Die Stadt Norden prä
den Bürgermeiſter Weſtenburg zum Admini
und dem vormaligen Secretair des Emder C
dem Doctor Zernemann wurde das erſte S
riat wieder anvertraut. Die übrigen vorh
nannten Adminiſtratoren Grems, Fridag und
her Syndicus von Wicht, der Landrentmeiſter
ken, und der zweite Secretair Ennen behielte
Stellen. So war das Perſonale des Auricher
legii bis auf die zweite ritterſchaftliche Admin
zur völlig beſetzt. Daß das Auricher Admin
tionscollegium nun in Activität geſetzet war,
immer der empfindlichſte Streich, der den
Ständen je verſetzt werden konnte. Denn bad
waren ihren Repräſentanten, den Adminiſtrat
in Emden, die Landesmittel aus den Händen
rungen. Eben ſo empfindlich war es den d
Ständen, daß ſie von den Landtagen, worauf
Wohl des Vaterlandes beherziget und man
über alle landſchaftliche Angelegenheiten berat
mußte, völlig ausgeſchloſſen waren. Nur die w
den zu den Landtagen zugelaſſen, die ſich durch
unbedingt den Kaiſerlichen Decreten unterwor
hatten. Der ganzen Stadt Emden, den mehre
Gliedern der Ritterſchaft, und vielen Eingeſeſſe
der Städte Norden, Aurich und des platten Lan
blieb der Zugang zu den Landtagen geſperret.
erſte Landtag nach dieſen vorgefallenen Verände
gen wurde von der ſubdelegirten Commiſſion auf
17 Jun. nach Aurich ausgeſchrieben. Die Ver
hung der fürſtlichen Subſidien, der Rückſtand
Diäten der Kaiſerlichen Commiſſion, des Sol

(x) Dieſe zweite Stelle wurde erſt im Oct 1728
Diedrich Caſpar Arnold von Haen, Häuptling
Leer und Uttum, wieder beſetzet.

: Kaiserl. Salvegarde, des Salariengelder des 1721.
ofgerichts und des Auricher Administrationscolle-
i, die Vermehrung der Kaiserlichen Salvegarde,
e Revidirung der Schatzungsregister, die Revi-
n des Hofgerichts, die bessere Einrichtung des
ollegii und die Errichtung einer Landtags-Ord-
ung, waren die Gegenstände, welche auf diesem
ndtage behandelt werden sollten. Dem Fürsten
urden 12000 Rthr. jährlicher Subsidien bewilli-
et, die, wenn das Land sich erholen möchte, verhö-
et werden sollten; den Kaiserlichen Commissarien
urden die rückständigen und laufenden Diäten (y),
nd den Hofgerichts- und Collegiiofficianten die
ückständigen Besoldungen zugesichert; und mit der
Kaiserl. Salvegarde wurde liquidiret. Dabei
urde beschlossen, diese Salvegarde bis auf 200
Mann zu verstärken. Fast alles übrige blieb aus-
gestellet. Der abgebrochene Landtag wurde wegen
Absterbens des subdelegirten Commissarii, des
sächsischen Vicecanzlers Ritter erst am 4 December
wieder eröfnet. Er starb am 5 August an einem
Schlagfluß. Seine Stelle wurde wieder durch
den churſächsischen Hof-, Justiz und Appellations-
rath Christoph Heinrich Edlen Herrn von Berger (z)
besetzet. Die Verhandlungen auf dem von den
beiden Commissarien Berger und Röder ausge-
schrie-

(y) Die Commissarien standen sich treflich dabei. Sie erhielten zufolge der Landrechnung vom Merz 1727 bis 1728 48525 fl. an Diäten- und Commissionskosten ausgezahlet. Auch erhielt die Vicecanzlerin Ritter zu den verwandten Begräbnißkosten ihres verstorbenen Ehemannes 800 Rthl.

(z) Die Schriften dieses gelehrten Mannes sind von Jöcher in dem allgem. gelehrten Lexicon 1 Theil p. 983 verzeichnet. Er starb als Kaiserl. Reichshofrath zu Wien 1737.

1727 schriebenen protogirten Landtag über die an
ten Puncte, sind nicht von dem Belang, daß i
hieher rücken kann. Indessen bemerke ich, da
Stände zur Bezeugung ihrer Devotion der K
ein Geschenk mit einer landschaftlichen Oblig
von 8000 Reichsthaler gemachet haben (a).

§. 13.

Die alten Stände und darunter vorzüglich
den sahen von einer Zeit zur andern einer gün
Kaiserlichen Resolution auf ihre Submission en
gen, und hofften, daß dadurch ihre misliche L
eine bessere Wendung erhalten würde. Erst im D
ember dieses Jahres erfolgte diese, schon am 4
ausgefertigte, und den Principalcommissarien, d
Könige von Polen und dem Herzoge zugestellte K
serliche Resolution. Sie entsprach gar nicht d
altständischen und endischen Erwartung. Die R
solution auf die endische Paritionsanzeige lautet s
„Die übergebene Paritionsanzeige wird, in re
„modo, unzulänglich und denen bereits publicirt
„Kaiserlichen Iudicatis und Patenten ganz ung
„mäß, zumalen aber mit vielen getreuen Unterthan
„nicht zu- noch anständigen Conditionen und Cla
„seln verwickelt, hiemit verworfen: mit dem An
„hang jedoch, wenn dieselben ihre Paritionsanzeig
„dergestalt, wie die andern getreuen Mitstände vo
„längst gethan, und es sich gegen der Kaiserl. Ma
„jest. höchsten Respect und Oberstrichterlichen Bot
„mäßigkeit gebühret, durchaus gleich einrichten,
„auch denen confirmirten von Kaiserl. Commissions
„subdelegirten an die Renitenten erlassene Anweisun
„gen und Befehlen würkliche Genüge leisten wer
„den, daß alsdenn auf einkommenden Commissions
„bericht,

(a) Landschaftl. Acten.

lcht, befundenen Dingen nach, wie Rechtens, 1727
Kaiserliche Resolution erfolgen solle" (b).

§. 14.

Die subdelegirte Kaiserliche Commission ließ Kaiserliche Resolution am 27. Jan. 1728 h ihren Commissionsboten dem Magistrat in den insinuiren. In dem beigefügten Schrei- heißt es: „Wir wollen nicht zweifeln, die- ben werden die ihnen hierunter annoch geäußerte aiserliche allerhöchste Gnade mit allerunterthänig- m Dank und mit allergehorsamster Befolgung neriren; gestalten Wir dieselben dazu, um ihrer gnen, und der Stadt Emden Wohlfahrt willen, emit ernstlich ermahnen, auch ihnen eine vier- öchentliche Frist einräumen, um die erforderte aritionserklärung — pure und ohne Anstand niger Condition durchaus nach dem Exempel de- r übrigen, ostfriesischen Landstände und Einge- ssenen — zu thun, und längstens den 11 Merz ächstkünftig, schriftlich bei uns einzureichen. — Gleichwie nun, wenn hierauf von denenselben nach Maasgebung des Eingangs angeregten Kaiserli- hen Bescheides in termino praefixo die Erklä- ung erfolget; davon ferner gehörigen Orts also ort berichtet werden soll; also wollen wir sodann lles dasjenige, was zu ihrem Frieden dienet, und bei uns bestehet, gerne und willig beitragen." — Die Ember glaubten, daß ihre in dem vorigen Jah- in Wien übergebene Submissions-Anzeige inlänglich wäre, diese Kaiserliche Resolution her- egen auf irrige Thatsachen gebauet und von dem rstlichen Ministerio erschlichen worden. Sie eichten daher nochmalen dem Reichshofrath eine

neue

(b) Cont. Sp. F. Beil. p. 285. 289. und 290. und Sammlung Kaiserl. Patente.

1727 neue Vorſtellung ein, und eröfneten am 1
der ſubdelegirten Commiſſion, daß ſie der
Kaiſerlichen Reſolution nicht geleben könnten.
„Concluſa bei dem Reichshofrath — ſchrie
„ſind per ſub- et obreptionem ſuper ubique
„ſa hypotheſi, als wenn die Oſtfrieſen Un
„nen wären, welche gar keinen Antheil an de
„gierung hätten, extrahiret. Sr. Kaiſerl. M
„als oberſtes Haupt und Richter des Reichs
„niemalen etwas anders, als was die Juſtiz
„Daß aber dieſelben wider die Juſtiz etwas
„ſollten, ſolches kann, ohne Deroſelben die
„Unehre und allen Ungehorſam zu erzeugen,
„einmal gedacht werden. Da man alſo nicht
„poteſtate, ſondern einzig und allein ſuper volu
„rechtſtreitig iſt, ſo iſt hier keine Widerſetzlich
„und Ungehorſam vorhanden. Da auch
„Sache von neuen bei dem Reichshofrath be
„termaaßen unter Relation und Deliberation
„und wir nicht zweifeln mögen, Sr. Kaiſerl.
„jeſtät werden dem bedrängten Oſtfriesland und
„den Genuß Ihrer und unſerer Freiheiten und
„rechtigkeiten allergerechteſt angedeihen laſſen;
„wird es ſich wohl nicht fügen, ſolcher allerhöch
„Orts vorſeyenden Relation, Deliberation und
„auf zu erfolgendem Concluſo vorzugreifen.
„muß alſo die Sache bis dahin ausgeſtellet blei
„und kann alſo nicht weiter in uns gedrungen
„den.“ Die Kaiſerl. Reſolution hatte alſo
die Würkung, die das fürſtliche Miniſterium erw
tet hatte. Nur ein Rathsherr Teelman, drei Mi
ziger, die Doctoren Staal, Röſing und Meine
und der Deichrentmeiſter Arens hatten ſich, weil
anſehnliche Landgüter hatten, wovon die Renitenz
ſteuer entrichtet werden mußte, unbedingt ſubmitt

Die Folge davon war, daß dieſe Männer von 1727
Magiſtrat ihrer Bedienungen entſetzet wurden.
die von der ſubdelegirten Commiſſion darüber
ltene Weiſung, erwiederte der Magiſtrat:
n Mitglied eines Collegii kann wider die Colle-
ılſchlüſſe nicht handeln. Thut ein Mitglied ſol-
ts, ſo danket es von ſelbſt ab. Nur dieſe ihre
andlung, nicht aber die Submiſſion iſt die Ur-
che der Suſpenſion; indem jeder in der ganzen
tadt in aller Submiſſion und Unterwerfung ge-
n Sr. Kaiſ. Majeſtät einhergehet" (c).

§. 15.

Der Leſer wird mir erlauben, hier einige An-
rkungen zu machen. Die Stadt Emden hatte
) am 16 Jun. den Kaiſerl. Decreten und Verordnun-
n in der That völlig unterworfen, und dabei nur
os gebeten, daß die Accorden und Freiheiten des
ndes und der Stadt möchten aufrecht erhalten wer-
n, und dann daß die Kaiſerlichen Decrete nicht
ach der Strenge zur Execution gebracht werden
llten. Daß dieſe Submiſſionsanzeige nicht als
ültig angenommen worden, befremdet um ſo viel
ehr, weil dieſe beide letzte Clauſeln nicht als eine
bſolute Bedingung, ſondern nur als eine Bitte, de-
en Gewährung der Kaiſerlichen Gnade anheimge-
ellet war, angehänget worden. Geſetzt auch, dieſe
Clauſeln ſollten eine Conditio ſine qua non, wie es
denn wohl freilich die Meinung der Emder geweſen
ſeyn mag, vorſtellen, ſo läßt es ſich wenigſtens nicht
einſehen, daß etwas unbilliges darin ſtecke. Hätte
der Fürſt nicht von jeher auch während der ausge-
brochenen Unruhen verſichert, daß die Landesverträ-
ge

(c) Cont. Sp. F. p. 301—324.

1727ge nicht geschmählert werden sollten? W
Fürst, auch ohne eine solche Versicherung, nic
bunden, den zwischen seinen Vorfahren un
Ständen errichteten und von ihm angenom
und beschwornen Verträgen nachzukommen?
nicht selbst der Kaiser in dem Decret vom 1
gust 1722, daß die Kaiserlichen Verordnung
auf die klare Landesverträge und verbindliche
gen gründen sollten? Daß sie eine Mitigat
Execution baten, daraus läßt sich wohl keine
tenz der Kaiserlichen Decrete folgern; vie
lieget schon in diesem Gesuche eine Anerkennu
Befolgung der Kaiserlichen Verfügungen. S
doch jedem Inquisiten frey, auf Linderung der
anzuhalten, warum sollte denn ein solches Anlieg
Stadt Emden verarget werden? Da nun aber di
benannte Submission nicht angenommen war,
ten die Emder und die ihnen noch hin und w
anhangenden Stände auf den in der That ni
schlagenden Gedanken hingeleitet werden, daß
Landesverträge vernichtet werden sollten, und si
eine Gnade zu hoffen hätten. Eben darum ist
eine nähere Submission erfolget. Im Jahre 1
war der nämliche Fall. Die Ritterschaft, E
und viele von dem dritten Stande hatten sich
damals den Kaiserlichen Decreten unterworfen,
dabei gefügten Bedingungen der Kaiserlichen D
sion anheim gestellet; und nach deren Erfolg
völligen Gehorsam angelobet. Diese Submis
war auf Einleitung des fürstlichen Ministerii
der subdelegirten Commission von dem Reichs
rath als unzulänglich verworfen. Die Folge
von war Verzweiflung, und daraus floß eine schr
liche Empörung und ein Unfug, wovon die deut
Geschichte in diesem Jahrhundert kein Beispiel

ifen hat. Durch diesen Vorgang belehret, 1717
e vielleicht das fürstliche Ministerium von sei-
rrigen System, wornach dasselbe die Strenge,
von den Generalstaaten so oft angerathenen
eration vorzog, abgegangen seyn, wenn sich
nunmehr die Umstände zum Nachtheil der Re-
nten so sehr geändert hätten, daß sie allem An-
n nach nie wieder zu Kräften gelangen konnten.
s alte Administrationscollegium hatte nemlich
leere Casse, war außer aller Activität, und die
adt Emden war von Mitteln entblößet, eine
rnison zu unterhalten. Dagegen hatte der Fürst
st eine Miliz von vierhundert Mann, worüber
Erbprinz Carl Edzard selbst als Oberster und
ef bestellet war; ferner war die Kaiserliche Sal-
garde bis auf 200 Mann verstärket, und der Chef
) Oberste dieser Salvegarde, Freiherr von Höf-
ger war dem fürstlichen Hause zugethan; dann
nden die vier Compagnien Dänen noch in dem
ade, und endlich konnte der Fürst im Nothfall den
ntritt der Harlinger sicher erwarten. Es ließ sich
o gar keine neue Empörung mehr gedenken.
urch diese veränderten Umstände, welche sich nach
eser ganzen Lage allem Ansehen nach nicht wieder
dern konnten, wurde das fürstliche System von
uem bewurzelt. Die Emder Submission wurde
rworfen und die vorigen Renitenten wurden mit
r äußersten Strenge behandelt.

§. 16.

Die subdelegirte Commission hatte den Emdern
ur Einbringung einer neuen völlig unbedingten Pa-
itionsanzeige bis zum 11. Merz Frist verstattet,
nd der Kaiser hatte sich nach einer solchen Anzeige
ine nähere Resolution, nach Bewandniß der Um-

1727 stände vorbehalten. Man sollte daher vermu
daß die subdelegirte Commission diesen
torischen Termin würde abgewartet, und bis
die Execution, wo nicht völlig eingestellet, d
ermäßiget haben. Dies geschah aber nicht
Strenge, womit die Execution angefangen
wurde nicht nur fortgesetzet, sondern es wurden
noch immer neue Mittel ausgefunden, die
maligen Renitenten überhaupt und die Stadt
den besonders zu ängstigen und zu drücken.
wie die Kaiserliche Resolution vom 4 Oct.
in Ostfriesland eingegangen war, hatte die s
legirte Commission an die gehorsamen Eingese
eine Verordnung unter dem 11 December fo
den Inhalts ergehen lassen: „Demnach die
„horsamen Stände und Eingesessenen bereits
„glaubhafte Liquidationen des erlittenen Schad
„mit Benennung derer, so dergleichen Frevel
„geübet, bei der Commission einzureichen, a
„wiesen worden; als wird, nachdem diese von
„mehresten erfolget, denen übrigen, zur endli
„Einbringung ihrer Schadenrechnung annoch
„vierwöchentliche Frist peremtorie eingeräumt,
„denn alsofort, zur Erreichung der Kaiserlichen
„lerhöchsten Intention, und zu derer Interessen
„Satisfaction und Vergnügen, das gehörige ver
„hierauf verfüget werden wird“ (d). Um die R
nitenten außer Stand zu setzen, zum Nachtheil
Indemnisationscasse irgend eine Verfügung zu m
sen, so erließ unter dem 20 December die Co
mission eine in der That sehr harte Verordnung
Darnach wurde den Renitenten untersaget, ihre
bewe

(d) Sammlung Kaiserl. und Commiss. Patente, u
Landschaftl. Acten.

deglichen Güter zu veräußern, und durch Teſta- 1727
nte oder irgend eine andere Art darüber zu diſpo-
en. Den Schuldnern wurde bei Strafe doppel-
Erſetzung verbothen, die Capitalien ſo wenig,
die Zinſen einem Renitenten abzuführen, und
an wurden alle Eingeſeſſenen bei ſchwerer Ahn-
ng gewarnet, ſich mit einem der Renitenz ſchul-
gen oder auch verdächtigen Mann in Handlungen
er Tractaten einzulaſſen. Es iſt nun leicht zu er-
hten, daß die Kaiſerl. Commiſſion mit einer un-
heuren Menge Indemniſationsgeſuchen und Scha-
nrechnungen beläſtiget wurde. Außer den aus-
worfenen Rechnungen, ſind mehr als 2500 Scha-
n-Specificationen nach vorhergegangener Modera-
on für gültig angenommen. Die größte Rech-
ung ließ der Fürſt ſelbſt einreichen. Sie betrug
42762 Rthl. 19 ſchll. 10½pf. Die Beamten und
ndern fürſtlichen Bedienten ſchlugen ihre Schä-
en auf 71975 Rthl. an. Die neuen ordinair Depu-
irten berechneten ihren Verluſt auf 13078 Rthl. und
ie Adminiſtratoren und übrige Officianten des Auri-
her Collegii auf 26430 Rthl. Alle angenommene
Schadenrechnungen überhaupt überſtiegen die Sum-
me von 620000 Rthlr. (e). Sich einigermaßen
luft zu verſchaffen, um ſich durch dieſen Berg hin-
durch zu arbeiten, moderirten die Commiſſarien die
Rechnungen, ſo wie ſie es billig fanden, und ließen
dann den Damnificaten den Zenonianiſchen Eid
ſchwören. „Ich ſchwöre zu Gott“ — ſo lautet die-
ſer Eid — „daß mein von denen Renitenten erlit-
„tener, und mir von N. N. inſonderheit zugefügter
„auf . . . Rthlr. liquidirter, von der Kaiſerlichen
„ſubdelegirten Commiſſion aber auf . . . Rthlr.

(e) Landſchaftl. Acten.

1727 moderirter Schade, unter der gemäßigten E
„me sich nicht belaufe, sondern ich wenigst
„viel würklich eingebüsset und zu fordern habe,
„wahr mir Gott helfe!“ Die Erben schworen
dieser Formel den Glaubenseid. Zwischen
Pächtern und den Eignern entstanden häufige
cesse über die Frage: ob und in wie fern jen
erlittenen Schaden, diesen in Rechnung br
könnten, oder den Schaden selbst stehen müs
Diese Processe zu beschleunigen, entwarf
Commission ein Regulativ, wornach diese str
Puncte, nach Maasgabe, ob entweder der E
oder der Pächter, oder beide zugleich Renitent
wesen, oder aber beide zu der Classe der gehorsam
terthanen gehöret haben, entschieden werden sol
Alle hierüber entstandene Processe zog die Com
sion an sich, und untersagte dem Hofgericht,
darüber keine Judicatur anzumaßen. Noch gien
Commission einen Schritt weiter. Sie verordn
daß ein Renitent in diesen und andern bei ihr
der Canzelei vorschwebenden Processen des Pri
gii Remissoriale bei dem Hofgericht nachzusu
verlustig seyn sollte. So wurde denen Renite
die Rechtswohlthat genommen, die die Re
und die Landesconstitution den sämmtlichen Ein
sessenen feierlich zugesichert hatten. Um zu ver
ten, daß auf irgend eine Weise ein Renitent
den Gerichten Vorschub erhalte; so hatte be
unter dem 22sten Septbr. und 3 Novemb. 17
die Commission verordnet, daß keine Advocaten
Consulenten bei Ober- und Untergerichten zugela
werden sollten, die sich nicht förmlich submittiret
ten. Auf diese Verordnung mußten alle Gerich
personen bei hundert Goldgülden Strafe halt
Da bei diesen Umständen Richter und Sachwal
mis

e die Renitenten eingenommen waren; ſo läßt 1728
eicht vermuthen, daß eben nicht ſäuberlich in
Gerichten mit ihnen verfahren worden. Die
elegirte Commiſſion hatte nun in dem Frühjahre
den Sommer hindurch ſich mit der Liquidation
eingegangenen Schadenrechnungen, mit Feſt-
ng und der Moderation derſelben beſchäftiget,
unzählige Zenonianiſche Eide abgenommen.
Auguſt hatte ſie ſich größtentheils durch dieſe
en hindurch gearbeitet, und nun verordnete ſie
er dem 6 Aug. 1728: „Demnach in dem Kai-
erlichen Patente vom 9 Junii 1726 die oſtfrieſ-
ſen Renitenten, zur Abtragung derer, denen ge-
orſamen Eingeſeſſenen verurſachten Schäden con-
emniret worden, wir auch an der Einrichtung die-
r weitläuftigen Sache im Werke begriffen ſeyn,
nd dabei der Nothdurft befinden, daß die denen
Renitenten zugehörige und bei denen Eingeſeſſenen
ieſigen Landes ausſtehende Capitalien annotiret
erden, um erheiſchenden Falles, ſelbige, ſo weit
s nöthig, zur Indemniſationscaſſe mit zu ziehen:
ls werden alle und jede Eingeſeſſenen hiermit er-
mahnet, diejenigen Capitalien, welche ſie an die
Einwohner der Stadt Emden, imgleichen an die,
bei der vorigen Rebellion geweſene ſo genannte
Communherren und andere Renitenten zu bezah-
len, oder zu verzinſen ſchuldig, bei der Kayſerli-
chen ſubdelegirten Commiſſion binnen vier Wochen
„anzuzeigen, inzwiſchen aber angeregten ihren Cre-
„ditoren weder Capitalien noch Intereſſen, bei Ver-
„meidung doppelter Bezahlung abzutragen. Und
„daferne Jemand, dieſer Verordnung zuwider, der-
„gleichen Schulden gefährlicher Weiſe verſchweigen
„würde, ſo ſoll derſelbe mit Strafe doppelter Bezah-
„lung angeſehen, und demjenigen, welcher ſolches

1728 „entdecket, mit Verschweigung seines Namens, eine „billige Belohnung zu 3 pro Cent zugeleget wer„den“ (f).

§. 8.

Die Stadt Emden vorzüglich empfand die Ungnade des Fürsten und die Härte der Kaiserlichen Commission. Das Fürstliche Ministerium bestand darauf, diese Stadt, wenn sie auch sich den Kaiserlichen Verfügungen unterwerfen und ihre Reue bestätigen sollte, auf ewig aus dem Administrationscollegio zu verdrängen. Von je her hatte Emden, als die größte und volkreichste Stadt, einen beständigen Repräsentanten, dagegen die beiden andern Städte Norden und Aurich nur einen gemeinschaftlichen Administrator in dem Collegio gehabt. Wie nun in diesem Frühjahre zwischen dem Fürsten und den Ständen eine neue Instruction für das Collegium ausgearbeitet wurde, und die Stände in dem Project nur provisorisch die Stadt Emden ausgeschlossen hatten, sagte der Canzler Brenneisen: „Em„den verdienet nicht, daß sie jemals wieder einen „Administrator bei dem Collegio ansetzen könne. Se„renissimus und die gehorsamen Stände haben auch „ein jus quaesitum wider Emden, dessen sich zu be„geben, kein Grund vorhanden ist. Emden hat dem „Lande so viel Unglück seit mehr als hundert Jah„ren zugebracht, daß man nicht genug darüber kla„gen kann. Wessen man sich zu einem solchen Ad„ministrator zu versehen habe, solches hat die vori„ge Zeit mehr, als zu viel gelehret.“ Dann ließ der Fürst unter dem 23 Januar das Mahlen auf den Mühlen in Emden bei Confiscation des Getraides

and

(f) Sammlung Kaiserl. Patente u. Landschaftl. Acten.

und bei 20 Goldgülden Strafe verbieten. Dieſes 1728
Verboth erſtreckte ſich ſogar auf die Emder Herrlichkeiten ſelbſten (g). Ferner foderte der Fürſt nun den zwanzigſten Theil von den Erbſchaften und Legaten, die an des Erblaſſers Seitenverwandten, welche in Emden wohnen, verfallen würden. Der Fürſt hielt ſich dazu nach dem Retorſionsrecht wegen der in Emden eingeführten Collateralabgabe befugt. Mit allen ihren Kräften ſträubten die Emder ſich wider dieſe fürſtliche Verordnung. Sie behaupteten, daß ihre Collateralgabelle gar nicht ungewöhnlich ſey, indem auch Nürnberg, Speier, Leipzig, Wien, Augsburg und andere Städte mehr, eben dieſes Recht exercirten, daß ihnen in dem Delffyliſchen Vergleich Art. 19. die Befugſamkeit in ihrer Stadt Statuten und Ordnungen zu machen zugeſichert worden, und ſie noch nach dem Haagiſchen Vergleich von 1603 §. 4. die Güter ihrer Eingeſeſſonen mit Impoſt und Schatzungen belegen könnten. Dann führten ſie aus, daß ſie in einem mehr als dreißigjährigen ungeſtörten Beſitz dieſes Rechts ſich befänden, ſie alſo die Verjährung vor ſich hätten; ferner, daß es ſo widerrechtlich als unerhört ſey, wenn ein Landesherr von ſeinen eigenen Unterthanen von verlaſſenen Erbſchaften eine Gabelle fodern wollte, und endlich der Fürſt nicht ermächtiget ſey, zufolge des Haagiſchen Vergleichs von 1662. (Brenneiſen T. 2. p. 821) einen auswandernden Unterthanen mit einer Nachſteuer zu belegen, es ſey denn, daß mit Zuſtimmung der Stände beſonders wider ſolche Länder, wo das Abzugsrecht von oſtfrieſiſchen Eingeſeſſenen gefodert würde, ein anders verordnet werden ſollte. Hierüber entſtanden nun ſehr viele Proceſſe bey dem

(f) Landſchaftl. Acten.

1728 Reichscammergericht zu Wetzlar, die noch bei Antritt der Königlichen Regierung vorschwebten. Diese Processe wurden nachher aufgerufen, weil der König der Stadt ihre Befugsamkeit zur Collateralfoderung bestätigte und das Retorsionsrecht nicht verlangte. Doch dies im Vorbeigehen (h). Dieses Retorsionsrecht, worauf der Fürst bestand, ließ sich indessen wohl justificiren; weniger aber ließ sich das Verfahren bei dem Deichwesen rechtfertigen. Wie der Fürst und die Stände keine Mittel mehr sahen, die Deiche herzustellen, und das Land von seinem unausbleiblichen Ruin zu retten; faßte Emden allein in dem Jahre 1723 mit patriotischer Hand dieses große Werk an, und vollführte es zur Zufriedenheit des Fürsten und der Stände. 800000 Gulden waren zur Bestreitung der Kosten in gewissen bestimmten Jahren, ohne Concurrenz der Landescasse, von den ober- und niederemsischen Deichachten versprochen. Zu ihrer Sicherheit war ihr feierlich die parate Execution und eigenmächtige Hebung der, zur Tilgung ihres Vorschusses, auf die Länder in der ober- und niederemsischen Deichacht gelegten Schatzungen zugestanden. Auf diesen förmlich gemachten Contract hatten die Generalstaaten der Stadt Emden, deren Cämmereycasse zu einem solchen Vorschus viel zu ohnmächtig war, zugestanden, eine ansehnliche Summe Geldes in Holland aufzunehmen. Diese sollte sie vor und nach, so wie sie von den Deichachten befriediget worden, wieder zurückzahlen. Die Emder waren durch diese Negotiation in den Stand gesetzet, die Hand an das Werk zu legen.

(q) Landschaftl. Acten und gedrucktes Memorial an Sr. Königl. Majest. in Preußen von der Collateralabgabe.

legen. Durch ihr kluges Benehmen, durch ihre 1728
Betriebſamkeit, und ihren uneigennützigen patriotiſchen Eifer — dies Zeugniß gaben ihnen der Fürſt, die Stände und Kunſtverſtändige — entriſſen ſie die Provinz den wilden Wellen, retteten dem Fürſten ſeine Domainen, und gaben den Eigenthümern ihre verlohrne Ländereien zurück. Mit den Eigenthümern der unter den Deichachten ſortirenden Ländern, worauf ihnen die parate Execution zugeſtanden war, verfuhren ſie, ihrer drückenden Schuldenlaſt ohnerachtet, mit ſolcher Nachſicht, daß ſie in dieſem Jahre 1728 außer der holländiſchen Schuld, ſelbſt über 40000 Gulden in Vorſchuß waren. Und welchen Dank erhielten ſie nun, und was war der Lohn ihrer Arbeit? Dem fürſtlichen Miniſterio gefiel es, ſie ohne Proceß, ohne eine Litiscontestation, der Hebung der ihnen bewilligten Schatzungen zu entſetzen, ihnen die Execution zu ſperren, und der fürſtlichen Indemniſationscaſſe die Präferenz zu geben (i). Warum? Sie waren Renitenten, und einem Renitenten muß man ſo wenig, wie vormals einem Ketzer, Glauben halten. Noch mehr! Bei Errichtung des im Aug. 1723 mit Emden abgeſchloſſenen Contracts war zugleich beliebet, daß, ſobald die ober- und niederemſiſche Deiche von Emden verfertiget, und das Werk abgenommen worden, ſelbige von den Deichachtsintereſſenten ſelbſt unterhalten, und die Aufſicht und das Directorium gewiſſen Sachkundigen Männern zwölf Jahre lang anvertrauet werden ſollte. Dazu hatten die Stände und die Stadt Emden den Adminiſtrator Bernhard Heinrich von dem Appelle, Leo von

(i) Landſchaftl. Acten. Emdens Recht en Onſch. p. 91—96. Conf. Sp. I. p. 339.

1728 von Wingene, Remt Remts und den nachherigen Bürgermeister Hauo Bonno Panneborg ernannt. Wie nun 1725 die Deiche überliefert waren, strich der Fürst die Namen dieser Deputirten aus, weil sie, als Renitenten, zufolge der Kaiserl. Resolution, aller Ehren, Würden, Freiheiten, auch Leib und Lebens verlustig seyn sollten. Dabei ließ er am 23. August eine neue Instruction zur zwölfjährigen Aufsicht über die Ober- und Niederemsische Deichacht anfertigen und publiciren. Sie fand indessen von allen Seiten so vielen Widerspruch, daß diese Aufsicht in Stecken gerieth. Die Niederemsische Deichacht setzte indessen ein solches Zutrauen zu Emden, daß sie im Oct. 1725 das Directorium ihrer Deiche und die künftige Reparaturen Emden allein auftrug. Das Andringen der Deichacht und der Zuspruch der Stände bewog den Fürsten über die Renitenz wegzusehen, und das Emden überlassene Directorium zu bestätigen. Der Erfolg entsprach der Erwartung. Bei der Deichvisitation 1727 wurden die Niederemsischen Deiche in dem besten Stande vorgefunden. Nun aber zog der Fürst 1728 auf einmal seine vorbenannte Instruction wieder hervor, und ließ sie zur Nachlebung publiciren. Die Kaiserl. subdelegirte Commission ertheilte hierüber ein Manutenenzdecret, und gab den Ober- und Niederemsischen Deichachts-Interessenten jedem bei Strafe von fünfhundert Goldgülden auf, sich darnach gebührend zu richten. So war denn das der Stadt Emden einstimmend anvertraute Deichdirectorium der Niederemsischen Deichacht aufgehoben (k). So drückt sich ein Emder Schriftsteller darüber aus: „Het zyn dan de „Voorstl. Ministern, die de Stadt Emden haare „Danck-

(k) Fürstl. gedruckte Instruction. Samml. Kaiserl. Patente und landschaftl. Acten.

„Danckbaarheid te beloonen ſchuldig zyn, de 1728
„Regenten der Stadt van den Dyk afiagen, en die
„van haar beſtelde getrouwe Mannen, om de
„Dyken te maken en onderhouden, en Zulks met
„Lyf en Levensgevaar met een onbeſchryflyke
„Iver en meerendeels tot nu toe Zonder de ge-
„ringſte Belooninge verricht hebben: alsmeede de
„overige Officianten van den Dyk de facto caſſe-
„ren, en geheel anderen anſtellen, en alles dus
„danig inrichten, dat Emden buiten alle Activi-
„teit geſtelt en niet in ſtaat is een Stuiver te innen,
„van de conſiderable Penningen voor het maken,
„als onderhouden der Dyken voorgeſchoten. Dit
„is meer als onbeſchryflyke Ongerechtigheid en
„barbariſch Vervaren.“ (l)

§. 18.

Noch mußte Emden einen harten Stand aushalten. Am 20. May wurden die Emder Herrlichkeiten, zum Behuf der Indemniſation der gehorſamen Unterthanen wegen der bei der vorigen Rebellion erlittenen Schäden ſequeſtriret. In Leer war das Hauptquartier der Kaiſerlichen Salvegarde, und in Norden ſtand ein Kaiſerliches Commando. Die Kaiſerlichen Truppen rückten in aller Stille von Leer und Norden aus, und trafen am 20. May des Morgens früh in Oldarſum ein. Von hier aus detaſchirten ſie kleine Commandos nach den übrigen Herrlichkeiten. Sobald das letztere Commando in Wolthuſen, alſo nahe vor Emden, Poſto gefaſſet hatte, verfügte ſich ein Officier nach Emden, um den Commendanten, den holländiſchen Oberſtlieutenant Feitmann von der Sequeſtration zu unterrichten, und ihm alle Beſorgniß fur einen Angriff auf Emden zu benehe-

(l) Emdens Recht en Onſch. p. 95.

1728 benehmen. Die erste Verrichtung des Kaiserlichen Obersten von Höflinger war, daß er in jeder Herrlichkeit die gerichtlichen Acten, und besonders die Renteybücher durch den Notarius Wilde versiegeln ließ. Dann veranlaßte er schleunig eine Versammlung der Eingesessenen. Diesen ließ er die Commissions-Patente publiciren. Nach der Publication wurden sie an alle öffentliche Oerter angeschlagen (m). So lautet dieses merkwürdige Patent: „Wir zur „Kaiserlichen Commission in den ostfriesischen Landes„Differenzien subdelegirte Räthe fügen denen Ein„gesessenen der Herrlichkeiten Oldarssum, gros und „klein Borssum, Jarssum, Up- und Wolthusen, „und derer dazu gehörigen Kirchspielen Ganderssum, „Rorichum, Tergaste, Simonswolde und Widdels„wehr hiemit zu wissen, welchergestalt, nachdem „Ihro Kaiserl. Majestät, daß denen gehorsamen „Unterthanen die ihnen, bey der vorgewesenen Empö„rung, zugefügten Schäden, aus derer boshaften „Vaterlandes Feinden Vermögen, ersetzet werden „sollen, allergnädigst anbefehlen, und aber Reichs„und Landkundig ist, daß alle aufrührische Rath„schläge von denen zu Emden geschmiedet und aus„geführet worden; wir solchemnach nicht umhin ge„konnt, mit Vorbehalt derer von denenselben in alle „Wege verwürkten Strafen, vorerst, zum Behuf „angeregter, denen gehorsamen Eingesessenen zu gute, „allerhöchst angeordneten Indemnisation, obbemel„dete embdische Herrlichkeiten dergestalt zur Sequestra„tion zu ziehen, daß die daraus zu erhebenden Ein„künfte, zu obgedachtem Endzweck, bis zur ferneren „Verordnung angewendet werden sollen. — Im „übrigen wird denen Eingesessenen, subdelegirter „Commissions wegen, ernstlich bedeutet, daß sie von „denen

(m) Landschaftl. Acten.

„denen vorhin an die Stadt Emden, oder deren Ge- 1728
„richtsverwalter bezahlten Abgaben und Schuldig-
„keiten, weiter nichts, bey Vermeidung doppelter
„Bezahlung, und willkührlicher Strafe, weder
„heimlich, noch öffentlich, nach Emden, ſondern
„ſolches an die zu verordnende, und ihnen nächſt be-
„kannt zu machenden Sequeſtrations-Gerichtsver-
„walter (n), denen auch die Verwaltung der Juſtiz
„anvertrauet iſt, zu entrichten haben. Warnach
„allenthalben die obgedachten Eingeſeſſenen ſich ge-
„hörig zu achten haben, und dagegen, durch der Stadt
„Emden angemaßtes Gebot oder Verbot, bey ern-
„ſter unnachbleiblicher Strafe, ſich keinesweges irren
„laſſen ſollen: geſtalt ſie denn auch hiermit in ſo weit,
„und nach Maaß und Vorſchrift dieſes Patents von
„denen Pflichten, womit ſie ermeldeter Stadt etwa
„verwandt, ſubdelegirter Commiſſions wegen, los-
„gezählet werden.“ An die Prediger in den Herr-
lichkeiten war eine beſondere Verordnung erlaſſen.
Darin wurde ihnen bei ſchwerer Verantwortung an-
befohlen, ſich genau nach den Kaiſerlichen Patenten
zu achten, keine Mandate von den Bürgermeiſtern
und Rath der Stadt Emden anzunehmen, und ihrer
nicht mehr in den Kirchen-Gebeten zu erwähnen,
ſondern ſich bei allen Vorfällen, beſonders in Abſicht
des Patronatrechtes und bei ſich ereignenden Vacan-
zen an die ſubdelegirte Commiſſion zu wenden (o).
Da die Emder ſich erkläret hatten, ſich ſtille zu hal-
ten, und ſie es jetzt bei Abwartung der Kaiſerlichen
Reſolution auf ihre letztere Paritions-Anzeige ge-
fährlich erachteten, ſich wieder mit Gewalt in den
Beſitz ihrer Herrlichkeiten zu ſetzen: ſo ließen ſie es
bei

(n) Der Sequeſtrations-Gerichts-Verwalter hieß Funck.

(o) Samml. Kaiſerl. und Commiſſ. Patente.

1728 bei einem Protest bewenden. „Man hat noch nie „gehöret — schrieben sie an die Commission, — daß „Jemand wegen einer Indemnisation wider Emden „eine Foderung gemachet haben soll, wenigstens ist „solche Foderung uns nie zu Gehör oder Gesicht ge„kommen. Vielweniger ist ein Liquidum, praevia „causae cognitione ex auditis partibus, wie allent„nach bekannten Rechten geschehen muß, ausgefun„den. Um so vielmehr ist also die nächtlicher Zeit „angemaßte militairische Sequestrations-Nehmung „der Herrlichkeiten, an sich, nach den Rechten null „und nichtig, weswegen die Stadt die legale Pro„testation dawider hiemit anfüget.“ Nicht blos die Emder Herrlichkeiten, sondern auch einige Privatwohnungen und Güter derjenigen, die man für die ersten Renitenten hielt, wurden sequestriret und mit einer Kaiserl. Salvegarde beleget. So wurde unter andern das Haus des Deputirten Rudolf von Rheden, und das adliche Haus des ritterschaftlichen Administrators von dem Appelle zu Midlum sequestriret. Gerne hätte auch die subdelegirte Commission sich der Person des Administrators von dem Appelle versichert. Er hielt sich aber immer in Emden auf, und so konnte sie sich seiner nicht bemächtigen. Sie hatte zwar im Januar von dem Magistrat in Emden verlanget, ihn zu arretiren, und ihn ihr auszuliefern; allein der Magistrat hatte dieses ihn sehr befremdende Gesuch abgelehnet. Sie müssen uns erst, erwiderte der Magistrat, ihre speciale Autorisation die Glieder der Stände in gefängliche Haft zu ziehen, mittheilen, alsdenn wollen wir uns näher erklären (p).

§. 19.

(p) Landschaftl. Acten und Cont. Spec. Facti p. 319. und 328.

§. 19. 1728

Wie dachten die Emder, und die einzelnen ſtändiſchen Glieder, die ſich noch nicht unbedingt ſubmittiret hatten, über das Verfahren der ſubdelegirten Commiſſion und des fürſtlichen Miniſterii? Dies iſt eine Frage, die ſich von ſelbſt auflöſet. Nicht ſo leicht laſſen ſich die Geſinnungen und die Denkungsart der gehorſamen Stände bei den commiſſariſchen und fürſtlichen Verfügungen ausſpähen. So wie vorhin die alten Stände von der geheimen Commiſſion, von den Adminiſtratoren des Emder Collegii und von den ordinair Deputirten geleitet wurden: ſo machten denn nun die Adminiſtratoren des Auricher Collegii, und die neuen angeſetzten ordinair Deputirten den Phalanx der gehorſamen Stände aus. Das Wiederaufkommen der alten Stände war ſchnurſtracks wider ihr Intereſſe, weil ſie alsdenn Gefahr liefen, ihre Poſten und die damit verknüpften Beſoldungen und Emolumente zu verlieren. Sie waren grade ſolche Männer, die ſich gleich vom Anfang an ſubmittiret hatten, die darum von den Renitenten vorhin vorzüglich gedränget, und zum Theil ſelbſt aus der Provinz verbannet geweſen waren. Sie ſahen daher theils wegen ihres eigenen Intereſſe, theils wegen der längſt gewünſchten Wiedervergeltung es nicht ungerne, daß die vormaligen Renitenten geſchwächet, und ſo gedränget wurden, daß ſie nie die Oberhand wieder erhalten konnten. Es behagte ihnen daher, daß die Renitenten nicht zu den Landtagen berufen, und von allen ſtändiſchen Verſammlungen und Bedienungen völlig ausgeſchloſſen wurden. Es gefiel ihnen, daß eine Indemniſations-Caſſe aufgerichtet wurde, weil auch ſie daraus die Vergütung ihrer Schäden zu hoffen hatten. Eben darum war ihnen die Sequeſtration der Emder Herr-

1728 lichkeiten besonders angenehm. So dachten sie bei dem Druck der Renitenten. Wie aber, wenn von Verletzung der allgemeinen Landesverträge die Rede war? War es ihnen, die so schlechterdings und ohne alle Reservationen sich den Kaiserl. Decreten unterworfen hatten, gleichgültig, ob die Landesverträge Grundfesten der ostfriesischen Constitution bleiben sollten? Schwiegen sie als gehorsame Unterthanen stille, wenn der Fürst oder die subdelegirte Commission die Schranken der Accorde überschritten? Dies muß man ja nicht glauben. In dem Falle waren sie eben solche Patrioten, wie die Renitenten. Wie die fürstlichen Commissarien auf dem Landtage im Januar 1728 einige Eingriffe in die Landesverträge mit den allgemeinen Reichsgesetzen und der Reichs-Constitution beschönigen wollten; beharrten sie in ihrem Landtagsschluß auf ihre Protestation, und wiesen die Commissarien selbst auf das erste Kaiserl. Decret vom 18. August 1721 hin, wornach zwar die allgemeinen Reichsgesetze überhaupt, insonderheit aber die ostfriesischen Resolutionen, Decrete, Accorde und Landtags-Abschiede zum Grunde der ostfriesischen Regierung geleget werden sollten. Auf das Beywort insonderheit setzten sie den gehörigen Nachdruck, und folgerten daraus, daß die Reichsgesetze den ostfriesischen Verträgen nachstehen müßten, und jene nur als subsidiarische Gesetze angesehen werden könnten. War dies denn auch nicht die Meinung der Renitenten? Diese hatten sich ja ebenfalls zur Unterwerfung der Kaiserl. Decrete, mit Vorbehalt der Landesverträge, schriftlich verstanden. Wir unterwerfen uns den Kaiserl. Decreten und Verordnungen völlig, und zu einem male, blos alleine bittend, daß Ostfrieslandes und der Stadt Emden Accorde und Freiheiten nicht sollen subvertiret werden,

und

und bei der Execution Mitigation gebrauchet werde, 1728
ſo lautete die letztere Emder Submiſſion. Die alten und neuen Stände, oder die Renitenten und gehorſamen Stände, waren alſo in der That einig, und der ganze Streitpunct in der Hauptſache, oder in Abſicht der Submiſſion, beruhte nur auf einen Mißverſtand. Allein die gehorſamen Stände wollten die Renitenten nicht verſtehen, vielweniger wollten ſie ihnen die friedfertige Hand bieten. Die nachgeſuchte Mitigation der Strafe, oder gar eine Amneſtie ſtimmte keinesweges mit ihrem Rechte der Wiedervergeltung, mit ihrem Indemniſations-Geſuche, und mit ihrer Abſicht ihre Gegner aus dem Collegio und aus den ſtändiſchen Verſammlungen zu halten. In Abſicht der Unterdrückung der Renitenten, waren ſie alſo mit dem Canzler Brenneiſen einverſtanden, und unterſchrieben gerne deſſen Wahlſpruch: Praemia et poenae ſunt fulcra Reipublicae. Daß ſie aber bei Geſchäften, die auf das Wohl oder den Ruin des ganzen Vaterlandes, und auf die Aufrechthaltung oder den Untergang der Landesverträge Einfluß hatten, ganz anders dachten, davon kann man Beiſpiele genug aus den Acten vorlegen. Wie ſie dem Fürſten auf dem Landtage im Junii 1727 jährlich 12000 Rthlr. wieder ausſetzten, machten ſie die Bedingung, daß nun auch die vorſchwebende Gravamina vorgenommen und abgeſtellet werden müßten. Wie auf eben dieſem Landtage von ihnen, nach der Propoſition des Fürſten, die Vermehrung der Kaiſerl. Salvegarde bewilliget war, hatten ſie ſich vorher von dem Kaiſerl. Oberſten, Baron von Hoſlinger, die Verſicherung geben laſſen, daß er die künftigen hofgerichtlichen Judicate auch ſelbſt wider den Fürſten handhaben ſollte. Auch hatte der Fürſt ihnen verſprechen müſſen, ſich ſelbſt den hofgerichtlichen

1728 Sentenzen zu unterwerfen. Wie der fürstliche Landtags-Commissarius, der geheime Rath von Langeln, sich am 4. Decemb. 1727 in der ständischen Versammlung einfand, wollten sie ihn durchaus nicht eher in dieser Qualität anerkennen, bis er seinen eidlichen Revers auf die Accorde ihnen eingereichet hatte. Wie der Fürst unter dem 26. Jan. 1728 eine Verordnung erließ, daß diejenigen, welche in einem Alter von 20 Jahren sich durch den Genuß des Abendmahls noch zu keiner Religion bekannt hätten, nicht in Gerichten als Zeugen zugelassen, und auf öffentlichen Kirchhöfen nicht beerdiget werden sollten, protestirten die Stände dawider. Ihnen dünkte diese Verordnung zu hart und verfassungswidrig, weil sie ohne ihre Concurrenz abgefasset war. Sie drangen so stark in den Fürsten, daß er diese Verordnung aufheben, und eine gemilderte unter dem 6. Februar erlassen mußte. Wie die Renitenten der Rechtswohlthat Remissorialien an das Hofgericht nachzusuchen verlustig erkläret wurden: so hielten sie solches für einen Eingriff in die Jurisdiction des Hofgerichts, und glaubten, daß die unter dem Vorwand der Renitenz zu verwegernde Remissorialen für die Provinz die schlimmsten Folgen haben könnten. „Die Stände — so schrieben sie an den Fürsten — haben das „devoteste Vertrauen, Dieselben werden in Hochfürst„lichen Landesväterlichen Gnaden geruhen, zur Weg„räumung auch der für die gehorsamen Landes-Ein„gesessenen zu besorgenden Consequenz und alles schäd„lichen Mißtrauens, worunter das geliebte Vater„land so elend seufzet, denen Hofgerichts-Judicatis „den gebührenden Effect und Nachdruck zu gönnen; „damit die getreuen Stände enrübriget seyn mögen, „wider ihren Willen zu denen in den Landesverträgen „vorbehaltenen Mitteln zu greifen.“ Lieget nicht

sogar

ſogar in dieſer Erklärung der gehorſamen Stände 1728
eine Drohung? Ueberhaupt ſuchten ſie die Juris-
diction des Hofgerichts aufrecht zu erhalten, und ver-
traten es bei jedem Eingriff der Regierung. Daher
konnte auch der Canzler Brenneiſen das von ihm ent-
worfene Project einer erläuterten Hofgerichtsordnung,
aller ſeiner Bemühung ohnerachtet, nicht zur Aus-
führung bringen. Wie die Regierung 1728 an die
Kaiſerliche Commiſſion ſchrieb: „Wir bitten es bei
„dem Project zu laſſen, immaßen die Notaten des
„Hofgerichts und der gehorſamen Stände nicht wei-
„ter, als ein Bedenken und Gutachten gerechnet
„werden kann, Sereniſſimo aber die Verordnung zu
„machen zuſtehet;“ ſo gab ihnen dieſes Schreiben
neuen Stoff, ſich wider das Project zu ſträuben, ſo
daß es nie zu Stande gekommen iſt. Wie die Recti-
ficirung der Schatzungsregiſter vorgenommen werden
ſollte, wollten ſie dem fürſtlichen Commiſſario das
Directorium nicht zuſtehen, und beſtanden darauf,
daß ſowohl die neuen eingedeichten Länder, oder Pol-
der, als die fürſtlichen Bedienten den Schatzungen
unterworfen werden ſollten. Wie nun die ſubdele-
girte Commiſſion durch ein Patent unter dem 16.
Auguſt 1728 den Bauerrichtern und Kedden anbe-
fehlen ließ, die Schatzungspflichtige Häuſer, Länder
und Perſonen aufzunehmen, und die Specificationen
ihnen einzuſenden: ſo proteſtirten nicht nur die ge-
horſamen Adminiſtratoren und ordinair Deputirten
dawider, ſondern interponirten ſogar eine Appellation
an den Reichshofrath. Wie endlich der Fürſt ein
Edict publiciren ließ, daß zur Verhütung der Jagd-
Contraventionen, Niemand ſich mit Flinten und an-
derm Schießgewehr in dem Felde ſehen laſſen ſollte:
ſo proteſtirten die Stände auf dem Landtage im Oct.
1729 dawider, und bezogen ſich auf den 112 Artikel

1728 der Concordaten und auf den 35 Artikel des östhausischen Accordes. Auch fanden die gehorsamen Stände die dänische Einquartierung dem ganzen Lande überaus nachtheilig und unnütz. Denn die Renitenten hatten wegen der entlassenen Emder Garnison, und dagegen verstärkten Kaiserl. Salvegarde und des Fürsten eignen Miliz keine Hoffnung je wieder aufzukommen. Die Dänen lagen zwar allein den Renitenten zur Last, diese allein mußten zwar ihnen Quartier geben, und durch die von ihnen zu entrichtende monatliche Renitenten-Steuer wurden zwar die Unterhaltungs- und Löhnungskosten bestritten; allein mittelbar litt auch die Landescasse, weil viele Renitenten dadurch so sehr geschwächet waren, daß sie die landschaftlichen Schatzungen nicht mehr entrichten konnten. Die häufigen Klagen der gehorsamen Stände — denn auf die Jeremiaden der Renitenten wurde gar nicht geachtet — giengen endlich gar in Drohungen über. Dies bewog den Fürsten, daß er vor und nach drei Compagnien abziehen ließ. Die dritte räumte am 30. Sept. diese Provinz. Die vierte blieb indessen noch einige Jahre stehen. Aus diesen angeführten Beispielen gehen die Gesinnungen der gehorsamen Stände in dieser unseligen Epoche von selbst hervor (q).

(q) Landschaftl. Acten.

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Die ostfriesischen Unruhen werden ein Gegenstand der Verhandlungen zwischen Holland, England und Frankreich auf dem Friedenscongreß zu Soissons. §. 2. Der holländische Gesandte Hop und der Cardinal Fleury treten mit dem Kaiserlichen Gesandten, Grafen von Sinzendorf, über die ostfriesischen Angelegenheiten in Conferenz. §. 3. Der Fürst läßt wider alle Verhandlungen über die Streitigkeiten zwischen ihm und den Ständen protestiren. §. 4. Der Kaiser bestätiget zwar in einer erlassenen Resolution nochmals die vorigen Decrete, befiehlt aber einen allgemeinen Landtag auszuschreiben, und ertheilet den Renitenten eine Amnestie, wenn sie sich völlig submittiren werden; §. 5. doch diese zweideutige Resolution beruhiget so wenig die Stadt Emden, und ihre Anhänger, §. 6. als die Generalstaaten. Diese lassen ihre Bedenklichkeiten darüber dem Kaiser in Wien, §. 7. und den französischen und englischen Gesandten in Soissons mittheilen. Die Folge davon ist eine für die Renitenten günstigere Kaiserliche Declaration der vorigen Resolution, §. 8. und die nun auf Zuspruch der Generalstaaten erfolgte völlig unbedingte Submission der Stadt Emden. §. 9. Die Kaiserliche subdelegirte Commission läßt sich aber von dem fürstlichen Ministerio überholen, diese Submissionsacte zu verwerfen. §. 10. Der Kaiser nimmt dieses Benehmen der Commission ungnädig auf, erkennet die Emder Submissionsacte für genugthuend, und ertheilet eine neue günstigere Resolution für die Renitenten. §. 11. Der Canzler Brenneisen machet Anmerkungen über diese Kaiserliche Resolution, und sendet sie dem Kaiserlichen Hoflager ein. §. 12. Dagegen reichen die alten Stände überhaupt und die Stadt Emden besonders ihre Beschwerden sowohl wider die bisherigen Kaiserlichen Decrete, als wider die Verordnungen der Commission dem Reichshofrath ein.

§. 1.

Die Angelegenheiten, welche unmittelbar mit der 1728
streitig gewesenen spanischen Successionin Verbindung standen, veranlaßten den so sehr bekannten Congreß zu Soissons. Dieser Congreß wurde am 14. Jun. dieses Jahres 1728 eröfnet. Hier durchkreutzte sich das verschiedene Interesse der europäischen Mächte, die ihre Gesandten in Soissons hatten. Das Augenmerk der Generalstaaten war auf die gänzliche Vernichtung der Kaiserlichen Hand-

1728 ungs-Compagnie in Ostende, und darauf die Beendigung der ostfriesischen Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen gerichtet. Daher hatten diese ostfriesischen Irrungen keinen unbeträchtlichen Einfluß auf die Verhandlungen in Soissons. Die Generalstaaten waren der Meinung, daß das Verfahren der Kaiserlichen Commission nicht mit der Landesconstitution und mit den unter ihrer Garantie errichteten Verträgen übereinstimmte. Dabei besorgten sie, daß der Kaiser ihre Pfandrechte auf die ostfriesischen Landesmittel, die ihnen zur Sicherheit ihrer Vorschüsse verschrieben waren, und dann ihr Besatzungsrecht in Emden beeinträchtigen würde (r). Sie ließen daher dem in Soissons anwesenden Kaiserlichen Minister, Grafen von Sinzendorf, anzeigen, daß sie sich gemüßiget sähen, die ostfriesischen Streitigkeiten auf diese Versammlung zu bringen, wenn sie nicht in kurzer Zeit zu ihrer Satisfaction abgethan würden. Sie erhielten aber keine gnügige Antwort. Vielmehr vernahmen sie, daß man an dem Kaiserlichen Hofe daran arbeitete, ihre Besatzung aus Emden zu verdrängen. Dies bewog sie, die anwesenden Gesandten ihrer Bundesgenossen zu überholen, um mit ihnen gemeinschaftlich bei dem Kaiser auszuwürken, daß die sequestrirten Herrlichkeiten der Stadt Emden wieder zurückgegeben, die übrigen ständischen Gravamina gehoben, und die ergangenen Kaiserlichen Decrete gemildert würden. Falls aber der Kaiser solchen Vorstellungen kein Gehör geben möchte, so verlangten sie von ihren Bundesgenossen, von Frankreich und England, daß sie die ostfriesischen Angelegenheiten als eine Sache ansehen möchten, worin sie ihren kräftigen Beistand, der ihnen in dem hannöverischen Vertrag zugesichert war, mit Recht fodern

(r) Wagenaar T. 18. B. 72. p. 467. und 471.

odern und erwarten könnten. Der staatische Be- 1728
vollmächtigte, Cornelius Hop, reichte diese Note
dem französischen und englischen Gesandten im Julii
ein. Letztere waren vollkommen mit den General-
staaten einig. Sie sahen die ostfriesischen Angelegen-
heiten, so weit die Republik der vereinigten Nieder-
lande dabei interessiret war, als einen casus foederis —
an (s). Nicht so dachten der Cardinal Fleury und
die andern französischen Minister. Sie glaubten
nicht, daß Frankreich aus dem hannöverischen Bünd-
niß verpflichtet sey, die Republik wegen der ostfriesi-
schen Irrungen zu unterstützen. Indessen erklärten
sie sich, gerne alles mit beizutragen, um den Kaiser
auf andere Gedanken zu bringen (t).

§. 2.

Der staatische Ambassadeur Hop hielt hierauf eine mündliche Conferenz mit dem Grafen von Sinzen-

(s) Hannover hatte längstens seine Aufmerksamkeit auf die künftige Nachfolge in Ostfriesland wegen der mit dem Fürsten getroffenen Erbverbrüderung gerichtet. Sehr ungelegen war es daher dem hannöverischen Hofe, daß die westphälische Kreisausschreibende Fürsten den Auftrag erhalten hatten, die Kaiserl. Befehle in Ostfriesland mit militairischer Macht zu vollstrecken, weil dadurch der König von Preußen die beste Gelegenheit erhielt, seine in Emden liegende Truppen zu verstärken. Auch dieses sahen ungerne die Generalstaaten als Nachbarn. Pauli Preußische Geschichte, 8. Theil, p. 215. Es läßt sich also leicht begreifen, warum die Krone England und Holland über die ostfriesischen Angelegenheiten, jedoch aus verschiedenen Gesichtspuncten, gleichstimmend dachten, und sie auf den Congreß zu Soissons brachten, wohin diese Streitigkeiten eigentlich wohl nicht gehörten.

(t) Wagenaer p. 522. und 523.

1728 dorf. Dieser versicherte ihm, daß der Kaiser keines weges beabsichtige, die staatische Besatzung aus Emden zu verdrängen, indem der Kaiser lieber in Emden eine staatische, als eine andere fremde Garnison sähe. Auch wären schon solche Maasregeln genommen, daß die Generalstaaten wegen ihrer Vorschüsse sicher seyn könnten. Indessen verlangte der Kaiser durchaus, daß die Renitenten sich submittiren sollten. Hop erwiederte hierauf: Es wäre wohl darunter kein großer Unterschied, ob die staatische Garnison wirklich angegriffen, oder in Emden eingeschlossen würde, da sie zu jeder Stunde besorgt seyn müßte, überrumpelt zu werden. Auch wollten Ihro Hochmögenden gerne mitwürken, daß die Renitenten sich unterwerfen sollten; doch müßte man ihnen erst ihre Privilegien, ihre Güter und ihr Leben versichern: und hierüber wollte er eine bestimmte Erklärung von dem Wiener Hofe erwarten. Dagegen äußerte der Graf von Sinzendorf, daß der Kaiser, vermöge seiner Reichs-Obliegenheit, die Streitigkeiten nicht durch einen Machtspruch, sondern nach Anleitung der Gesetze und der Landes-Privilegien decidiren könnte. Doch wäre er nicht genug davon unterrichtet, ob die Ostfriesen ihre Privilegien auf eine gesetzmäßige Weise erworben hätten? Gleich nachher schrieb der Graf an den Kaiserlichen Gesandten, Grafen von Königs-Eck in dem Haag, daß die ostfriesischen Streitigkeiten leicht gehoben werden könnten, wenn nur die Generalstaaten die Renitenten bei ihrer Renitenz nicht unterstützten. Und dann gab er dem staatischen Gesandten Hop zu erkennen, daß der Kaiser nie zugeben würde, daß eine Sache, die das deutsche Reich beträfe, auf den Congreß zu Soissons gebracht werde. Er glaubte auch, daß der Cardinal von Fleury mit ihm hierin ein-

stimmend dächte. Hierin irrte er sich aber. Denn 1728
kurz nachher schrieb der Cardinal an Hop, daß er
vor darauf bestanden habe, daß die deutschen Reichs-
angelegenheiten nicht vor diesen Congreß gehörten,
r indessen doch solche Sachen ausdrücklich davon aus-
geschlossen hätte, die entweder auf den westphälischen
Frieden Bezug hätten, oder wobei die Bundesge-
nossen Frankreichs vorzüglich interessiret wären, und
zu dem letztern Falle rechnete er nun allerdings die
ostfriesischen Angelegenheiten. Auch erklärten sich
die französischen Minister, daß der König, ihr Herr,
sich endlich entschlossen habe, der vereinigten Republik
in den ostfriesischen Sachen die Hand zu bieten (u).

§. 3.

Das Gerücht von den Verhandlungen bei dem Congreß zu Soissons über die ostfriesischen Streitigkeiten breitete sich bald nach Ostfriesland aus. Der Fürst gab in einem Schreiben unter dem 13. August den Generalstaaten seine Unzufriedenheit darüber zu erkennen, und protestirte wider alle zu seinem Nachtheil zu fassende Schlüsse: „Wir zweifeln gar „nicht — schrieb er — daß Ihro Kaiserl. Majestät „Ihre und des Reichs-Jurisdiction, Autorität und „Hoheit zu schützen wissen werden; indessen werden „Ew. Hochmögende Uns nicht verdenken, daß Wir „vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der „Regierung declariren, daß Wir einer solchen zu „dem Congreß keinesweges gehörigen, mithin un„statthaften und unbündigen Handlung hiemit nicht „allein öffentlich widersprechen, sondern auch vor „Gott, vor der Kaiserlichen Majestät, vor dem gan„zen Römischen Reich, sodann auch vor allen bei „dem Congreß interessirten Puissancen Uns verwah„ren,

(u) Wagenaer p. 523—525.

1728 „ren, daß weder Wir noch unsere Posteritär durch „das was unverhoften Falles unstatthaft gehandelt, „oder geschlossen werden wollte, uns an unsern he„benden und von gegenwärtiger Kaiserlichen Com„mission meist erörtert und festgestellten Landes„herrlichen Rechten keinesweges hindern, oder da„an auf einige Weise binden, vielweniger zu gü„lichen Handlungen zwingen lassen werden (v)." Wie wenig dieses fürstliche Schreiben gefruchtet hat, wird der Erfolg zeigen.

§. 4.

Die Stadt Emden hatte sich im Jun. 1727 den Kaiserlichen Verfügungen schlechterdings unterworfen, und nur gebeten, daß die Landesverträge unverletzet gelassen werden mögten. Da diese Partionserklärung in dem Kaiserlichen Decrete vom 4 Oct. 1727 als unzulänglich verworfen war, und die Emder dawider nochmalen eine Remonstration dem Kaiserlichen Reichshofrath eingereichet hatten; so hielten sie seit dieser Zeit sich stille, und warteten noch immer darüber die Kaiserliche Finalresolution ab (w). Die Verhandlungen in Soissons zwischen den

(v) Fürstl. Schreiben an die Reichsversammlung zu Regensburg vom 1 Aug. 1730 Beilage B.

(w) Wagenaer sagt c. l. p. 527. Die Generalstaaten hätten nach der Conferenz mit dem Grafen von Sinzendorf nochmalen den Embern die Submission angerathen, und diese hätten sich dazu endlich mit Vorbehalt ihrer Privilegien verstanden, der Kaiser aber hätte diese Submission nicht angenommen. Er beziehet sich deshalb auf die bei Rousset Recueil historique befindliche staatische Resolution vom 7 Aug. 1728. Die in dieser Resolution erwähnte Submission ist aber die Partionsanzeige vom 14 Jun. 1727. Es haben vielmehr zu folge dieser Resolu-

en Kaiſerlichen, ſtaatiſchen, franzöſiſchen und eng- 1728
iſchen Geſandten, und in Wien zwiſchen dem ſtaa-
iſchen Reſidenten Hamel Bruyninx und dem Kai-
erlichen Miniſterio würkten ein unter dem 13 Sept.
rlaſſenes Kaiſerl. Patent. Die Hauptſtellen deſ-
elben lauten ſo: „Wir Carl VI ꝛc. Fügen denen
„geſammten, ſowohl gehorſamen, als ungehorſamen
„Ständen und Unterthanen in Oſtfriesland hiemit
„zu wiſſen, obwohl Wir die Execution Unſers lez-
„teren Kaiſerlichen Patents vom 9 Jun. 1726 wi-
„der die, die ſich vorbeſchriebener Maaßen nicht
„ſubmittiret haben, nach der Strenge vollziehen zu
„laſſen, genugſame rechtmäſſige Urſachen hätten; ſo
„wollen Wir dennoch zur Erweiſung Unſerer ſon-
„derbaren Clemenz und Langmüthigkeit euch Reni-
„tenten — zum leztenmal noch eine Friſt zur Ein-
„bringung eurer Paritionserklärung — gnädigſt
„verſtattet, und zu dem Ende Unſerer Kaiſerlichen
„Commiſſion zugleich Unſere vollkommene Macht
„und Gewalt ertheilet haben, einen Landtag auszu-
„ſchreiben, und in dem Ausſchreiben eine vierwöchi-
„ge Friſt, allen und jeden von euch bisher noch un-
„gehor-

ſolution die Generalſtaaten nach der Conferenz mit dem Kaiſerl. Miniſter gar nicht gerathen gefunden, die Emder zu einer unbedingten Submiſſion aufzumuntern. So heiſt es weiter bei Rouſſet T. V. p. 272. L. H. P. conſiderant presentement, que ceux d'Emden et leurs adherants ſont declarez par les Decrets Imperiaux avoir encouru la perte de leurs biens et de leur vie, Elles ne voyent pas comment pouvoir en conſcience leur conſeiller de ſe ſoumettre à de tels decrets, ſur tout remarquant l'autorité que le Prince et ſon Miniſterè ont ſur les Commiſſaires ſubdeleguez, qui ſuivent en tout les intentions du dit Miniſtére, en ſorte qu'il ne reſte aucune porte ouverte aux repreſentations ou remonſtrances de ceux d'Embden.

1728 gehorsam gewesenen Renitenten, zur Einbring
„eurer Partitionserklärung, nach Masgabe Un
„vorigen in rem iudicatam erwachsenen Kais
„chen Patenten — anzuberaumen, und dann
„zur Benehmung aller Furcht Unser Kaiserli
„freyes sicheres Geleit euch erscheinenden zu er
„len, mit der weiteren gnädigsten Erklärung,
„ein jeder von euch Renitenten, der zur angede
„ten Submission sich bequemet, der gänzlichen
„freyung von der in ofterwehnten Kaiserlichen
„teuten bestimmten Pön, des Verlustes alle
„Ehren, Würden, Diensten, Freiheiten, auch
„und Lebens (jedoch vorbehältlich der schuldig
„Concurrenz, zur Abtragung des von des Fürst
„zu Ostfriesland Lbd. und den gehorsamen St
„den und Eingesessenen, erlittenen Schadens,
„würklich zu getrösten und zu erfreuen; diejenig
„friedbrüchigen Renitenten aber, so dieser Unser
„Kaiserlichen Gnade durch beharrlichen Ungehorsa
„und Trutz sich abermalen unwürdig machen,
„allein in angedeutete Pön, — sondern auch in
„lust aller und jeder Haab und Güter, welcher
„den und Orten dieselbige im heiligen römisch
„Reich anzutreffen, hiemit condemnivet seyn
„bleiben, und die Execution sothaner Strafen
„nachläßig vollzogen werden solle, mit dieser
„läuterung jedoch, daß nicht allein die zwey Haup
„rädelsführer und Urheber dieser Rebellion, N
„mens Bernhard Heinrich von Appel und Rudol
„von Rheden; sondern auch diejenigen, welche
„denen insbesondere begangenen Personalthatschl
„gen Theil gehabt zu haben, entweder geständig, od
„derenthalben rechtlich zu überzeugen seyn werden,
„von solcher Unserer Kaiserlichen Amnestie alle
„dings ausgenommen seyn, und gegen selbige den

„Rech

echten nach verfahren werden ſolle, wobei Wir 1728
doch nach vollführtem Inquiſitionsproceß und hier-
über von Unſerer Kaiſerlichen Commiſſion einge-
führten Berichten, wegen Milderung der verwürk-
ten Strafe, auf erfolgte Submiſſion, Uns weiters
dann gnädigſt entſchließen werden (x).“ Dieſe
kaiſerl. Reſolution wurde auch dem ſtaatiſchen Reſi-
denten in Wien Hamel Brüning mit einer Note
zugeſtellet. Hierin war beſonders ausgeführt, daß
der Kaiſer, als des Reichs höchſtes Oberhaupt, keiner
auswärtigen Macht einige Cognition oder Protection
in den Angelegenheiten des Fürſtenthums Oſtries-
landes verſtatten könnte. Auch war darin den Ge-
neralſtaaten die Beſorgniß genommen, daß durch
die Sequeſtration der Emder Herrlichkeiten die hol-
ländiſche Creditoren gefährdet werden ſollten. We-
gen der ſtaatiſchen Beſatzung in Emden heiſt es,
„daß deshalb noch nichts vorgenommen worden,
„wiewohl — lautet der Zuſatz — Ihro Kaiſerl. Ma-
„jeſtät von denen förmlichen Conventionen zwiſchen
„Fürſten und Ständen von Oſtfriesl. kraft welchen
„mit Vorwiſſen und Genehmhaltung Ihro Kaiſerl.
„Majeſtät glorwürdigſte Vorfahren, die Beſatzung
„in Emden eingeführet worden, nichts bekannt noch
„wiſſend, und wären Allerhöchſt Dieſelben der Pro-
„duction, wenn man ſich hierauf zu fundiren behar-
„ren ſollte, gewärtig.“ Und dann heiſt es am
Schluſſe: „Gleichwie nun hieraus gnugſam erſcheinet,
„daß Ihro Kaiſerl. Majeſt. bei dieſer in Oſtfries-
„land ausgebrochenen abſcheulichen Rebellion De-
„ro angebohrne Kaiſerliche Clemenz der Strenge der
„Rechten vordringen laſſen; alſo verſehen ſich auch
„Allerhöchſt Dieſelben zu den Herrn Generalſtaaten,
„Sie

(x) Abgedruckt in Cont. Sp. F. p. 334. und in der Sammlung Kaiſerl. Patente.

1728 „Sie werden nicht allein denen emdischen M
„stratspersonen und andern Aufrührern in und au
„der Stadt künftig kein weiteres Gehör geben, s
„dern vielmehr die Weisung dahin thun, daß
„von ihrem Ungehorsam abstehen, und sich de
„Kaiserlichen Oberstrichterlichen Verordnungen
„horsamlich unterwerfen sollen, inmaßen dieses d
„einzige wahre und kräftige Mittel ist, wodurch
„Ruhestand in dem Fürstenthum Ostfriesland w
„der vollkommen hergestellet werden könne“ (y).

§ 5.

Diese Kaiserliche Resolution war für die Sta
Emden und die übrigen Renitenten schon günstig
wie die vorigen Patente, wornach sie aller an
erbten und sonst erlangten Ehren, Würden, Freihe
ten, und so gar des Leibes und des Lebens verlust
gehen sollten. Auf diese strengste Ausführung de
Kaiserlichen Decrete und auf die Vollziehung die
ser Strafen hatte das fürstliche Ministerium, wel
ches eine Submission nicht hinlänglich erachtete, bis
her bestanden Nun aber erhielten die Renitenten
durch diese Kaiserliche Resolution eine völlige Amne
stie, wenn sie sich noch zur Einbringung einer un
bedingten Paritionserklärung verstehen wollten.
Und dann erzeigte ihnen der Kaiser die Gnade, daß
sie, da sie so lange von den öffentlichen ständischen
Versammlungen ausgeschlossen gewesen, wieder zu
dem nächst bevorstehenden Landtag berufen werden
sollten. Indessen beruhigte diese Kaiserliche Re-
solution die Stadt Emden und die übrigen Renite-
ten noch lange nicht, weil ihnen darin die Aufrecht-
haltung der Landesverträge nicht zugesichert war.

Sie

(y) Cont. Fac. Sp. p. 335—337 und Rousset T. V. p. 279—284.

Sie glaubten auch, daß sie auf dem Landtage nur 1728
Figuranten vorstellen könnten, so lange die gehoramen Stände, die ihnen stets verdächtige subdelegirte Commission und das fürstliche Ministerium die Gewalt in den Händen hätten, und alles nach ihrem Gutdünken lenken konnten. Und dann hielten sie die Amnestie noch zu sehr auf Schrauben gestellt, da diejenigen, welche an den Personaltodschlägen Theil genommen, davon ausgeschlossen bleiben sollten. Sie befürchteten nämlich, daß man diese Ausschließung so weit ausdehnen möchte, daß die Amnestie von keinem Nutzen bliebe. Vorzüglich aber waren die Ember darüber unzufrieden, daß die Sequestration ihrer Herrlichkeiten noch nicht aufgehoben worden. Diese ihre Bedenklichkeiten und Besorgnisse, theilten sie den Generalstaaten mit, und baten um deren Beistand zur Beruhigung des Landes (z).

§. 6.

Die Generalstaaten waren schon selbst mit der Kaiserlichen Resolution unzufrieden. So wie das Schreiben der Stadt Emden eingieng, gaben sie ihrem Residenten in Wien unter dem 14 Octobr. auf, dem Kaiser vorzustellen, wie sie in der Resolution des Reichshofraths und der ihnen ertheilten Nachricht nicht die Satisfaction und Versicherung gefunden hätten, die sie von der Billigkeit und Freundschaft Sr. Kaiserlichen Majestät erwartet hätten. „Sie hätten — so lautet ihr Schreiben unter andern weiter — nie in Zweifel gezogen, „daß Ostfriesland nicht eine Provinz seyn sollte, die „zu dem Reiche gehörte, und der Kaiserlichen Jurisdiction unterworfen wäre; daraus folgte aber „nicht

(z) Landschaftl. Acten.

1728 „nicht, daß sie, als Nachbarn und gute Freun
„auf beider interessirter Partheien Ersuchen, n
„sollten befugt gewesen seyn, durch ihre Vermi
„lung die entstandenen Unruhen zu stillen, die
„theien in der Güte zu vereinigen, das ihnen
„beiden Seiten angetragne Compromiß über
„Differenzen anzunehmen, darauf ihre Aus
„che zu ertheilen, und auf beiderseits Partheien
„gehren ihre Manutenenz ihnen zu versichern. —
„Dies wären Sachen, die mit der Subjection des
„landes unter dem Kaiser und dem Reich auf kein
„Weise etwas zu schaffen hätten: Zumalen Ihre
„Hochmögenden nicht anders wüsten, als daß die
„Stände sowohl, als die Fürsten allewege bereit ge
„wesen, ihre Pflichten und Lasten, die sie Sr. Kai
„serl. Majestät und dem Reiche schuldig wären, zu
„entrichten. Eben deswegen hätten sie auch dafür
„gesorget, daß in den Verträgen und in ihren Do
„cisionen die Clausel, daß alles Sr. Kaiserl. Ma
„jestät und dem Reich unpräjudicirlich seyn sollte, ein
„geschlossen worden. — Ihre Hochmögenden hät
„ten übrigens nothwendig gefunden, diese Vor
„stellung zu machen, um dadurch der Folgerung, als
„wären ihre Gedanken dahin gegangen, daß man
„die Provinz Ostfriesland nicht als eine Provinz des
„Reichs consideriren, oder dieselbe der Unterthänig
„keit des Reichs entziehen wolle, zu begegnen.“ —
Wegen der staatischen Besätzungen in Emden und
Leerort drückten sie sich so aus: „Es sey unläugbar,
„daß ihre Garnisonen über 120 Jahre cum scien
„tia et patientia Caesarum et Imperii in Ostfriesland
„gestanden, und so wenig zur Beschwerung des Lan
„des, als Beschwerung Ostfrieslandes und zum
„Nachtheil des Kaisers und des Reichs je gebraucht
„worden. Es könne und müsse eine so langwierige

„Posses

Possession ihnen billig zu einem rechtmässigen Titel 1728
dienen, und es würde ihnen eine äußerst harte Sache seyn, wenn man sich unternehmen würde, sie aus dieser Possession zu setzen, insonderheit da ihre eigene Sicherheit diese Besatzung nothwendig machte — Die Erklärung, daß den Kaiserlichen Commissarien auf den von dem Fürsten, bei dem Reichshofrath, angebrachten Antrag pro abducendo milite Batavico noch nichts zugekommen, gewährte Ihnen keine Versicherung, da dasjenige, was den Commissarien heute noch nicht zugekommen, ihnen morgen zugestellet werden könnte. — „Unterdessen sey es Ihro Hochmögenden angenehm „zu vernehmen, daß man durch die Sequestration „der Emder Herrlichkeiten, und durch die Besetzung „mit einigen Kaiserlichen Soldaten nicht intendire, „die Stadt Emden zu beängstigen, oder ihr im geringsten die Zufuhr zu verhindern. Sie wollten „sich auf den Effect solcher Zusage gerne verlassen, „wie auch darauf, daß für Bezahlung der Zinsen „und Capitalien, so unter ihrer Garantie zur Repa„ration der Deiche negotiiret worden, gesorget wer„den sollte. — Uebrigens müßten sie bei der Reichs„hofrathsresolution noch folgendes bemerken: Erst„lich daß die sogenannten ungehorsamen Stände „aufs neue für abscheuliche Rebellen erkläret worden, „denen eventualiter alle Ehren, Würden, Freihei„ten, ja Leib und Leben aberkannt worden. Die„ses müßte sicherlich diesen Leuten hart fallen, indem „sie, nach ihrer Meinung, nichts anders gethan, als „daß sie in ihren Streitigkeiten mit dem Fürsten, „ihren Rechten, Freiheiten und Privilegien vorge„standen, wozu sie vermöge ihres geleisteten Eides „und ihrer Pflichten verbunden gewesen. — Zwei„tens, daß Sr. Kaiserl. Majestät zwar gut gefun-

1728 den, die sogenannten ungehorsamen Unterthan
„unter sicherer Bedingung, mit auf den bevorst
„henden Landtag vorladen zu lassen, und daneb
„eine Amnestie wegen des vorgegangenen ihnen ve
„sprechen lassen, indessen aber durch die beigefügt
„Conditionen und Clausuln der Effect davon schie
„weggenommen zu seyn — In Absicht der von d
„Amnestie ausgeschlossenen Renitenten, erkennten zwa
„Ihro Hochmögenden gerne, daß diejenigen, die sich
„nes wirklichen Mordes schuldig gemachet keiner Gn
„de würdig seyen, indessen würden ohne eine nähere
„Bestimmung alle diejenigen, welche den Actionen
„beigewohnet, worin Blut vergossen worden, in
„Unsicherheit gestellet, ob auch sie an der Amnestie
„mit Theil haben sollten? — Dann schiene dadurch
„daß der Schaden, den der Fürst und dessen gehor
„same Stände gelitten, aus den Gütern der sog
„nannten Renitenten erstattet werden sollte, vo
„ausgesetzet zu seyn, daß der Schaden alleine durch die
„Renitenten verursachet worden, dagegen aber von
„Seiten des Fürsten oder seines Ministerii dazu kei
„ne Anleitung und Ursache gegeben sey. Es könnte
„auch der Schaden, da er nicht specificiret worden,
„soweit extendiret werden, daß alle Güter der Reni
„tenten, zu der Entschädigung nicht hinreichten (a).
— Endlich drittens, daß die fernere Untersuchung
„noch vor die subdelegirten Commissarien gehören
„sollte; zu diesen aber hätten sie kein Zutrauen,
„son-

(a) Hierin irrten sich die Generalstaaten so sehr nicht. Der Schaden, den die Renitenten überhaupt verursachet hatten, betrug nach einem Anschlag, den der Fürst dem niederrheinisch-westphälischen Kreise 1731 zu Aachen einreichen ließ, 4401296 Rthlr. oder beinahe 12 Millionen Gulden. Reg. u. Landschaftl. Acten.

„sondern hielten sie für partheiisch. Wenn dem- 1728
„nächst Ihro Hochmögende in der Kaiserl. Antwort
„und des Reichshofraths Resolution nicht fänden,
„auf welchen Fuß die Regierungsverfassung in Ost-
„friesland künftig eingerichtet werden sollte, ob und
„wie ferne die Accorden, Verträge und Decisionen,
„als die Grundgesetze der ostfriesischen Regierung bei-
„behalten, oder abgeändert werden sollten; und sie
„ferner bedächten, daß bei den Clauseln der Amne-
„stie rechtmäßige Bedenklichkeiten vorwalteten; so
„könnten sie nicht sehen, daß die so sehr gewünschte
„Ruhe in Ostfriesland wieder hergestellet werden
„würde. Sie könnten daher den Embern und ih-
„ren Anhängern, in Ermangelung eines festen
„Grundes der Versicherung bei vorwaltenden Be-
„denklichkeiten zur Annehmung oder Nichtanneh-
„mung solcher Conditionen, worin für ihre Freiheit,
„Ehre, Gut und Leben so wenig Sicherheit zu fin-
„den, mit gutem Gemüthe nicht rathen (b).

§. 7.

Bei dieser in Wien überreichten Note ließen die Generalstaaten es nicht bewenden, sondern theilten auch den französischen und englischen Gesandten in Soissons die Reichshofrathsresolution und die ihnen zugekommene Antwort mit. Sie ließen zugleich durch ihre Gesandten Hop und Gorlinga vorstellen, wie wenig die Kaiserl. Resolution und Antwort ihrer eignen Sicherheit und den Aussichten zur Wiederherstellung der Ruhe in Ostfriesland entspräche, besonders da die Ember und ihre Anhänger so viele gegründete Ursachen zu haben schienen, sich über die harten und partheilschen Proceduren der subdelegirten Commission zu beschweren. Sie suchten daher die französischen

(b) Cont. Sp. F. p. 337 – 341.

1728 und englischen Gesandten nochmalen zu überhol
dahin zu arbeiten, daß die ostfriesischen Angeleg
heiten auf einen festern und richtigern Fuß gebrac
würden (c). Auf die in Wien von dem staatisch
Envoye Hamel Brüninx überreichte Note ertheil
der Kaiser seinem Gesandten und Minister Grafe
von Sinzendorf unter dem 28 Novemb. den Au
trag, zu erklären, daß er unter den Todtschlägern,
die von der Amnestie ausgeschlossen werden sollten,
nicht diejenige verstünde, die an dem öffentliche
Aufstand und den blutigen Actionen mit Antheil
gehabt; sondern nur solche die persönlich einen Mor
begangen hätten. Mit dieser Erklärung glaubte
der Kaiser, daß die Generalstaaten sich nun völlig
beruhigen könnten (d). Allein diese Erklärung, die
freilich den Renitenten schon mehrere Sicherheit ver
schaffte, war den Generalstaaten noch lange nicht
hinreichend, da die andern Puncte so ganz übergan
gen waren. Mittlerweile hatten die Generalstaa
ten ihre Unterhandlung mit dem französischen Mini
sterio fortgesetzet, und besonders den Cardinal von
Fleury auf ihre Seite gelenket. Dieser hat in
einem Schreiben unter dem 11 Decb. den Kaiser,
über die staatische Besatzung in Emden, über die
Prolongation der den Renitenten zur Submission
verstatteten und nun schon abgelaufenen zweimonat-
lichen Frist, über die Sicherstellung der holländi-
schen

(c) Cont. Sp. F. p. 341.

(d) Tant de Complaisances — klagt der Kaiser in der seinem in Paris stehenden Gesandten Freiherrn von Fonseca über die ostfriesischen Angelegenheiten ertheilten Instruktion — n'ont pas été capables de detourner. Messieurs les Etats Generaux de veûes, qu'ils parvoissent avoir en cette affaire directement opposées aux Droits de l'Empereur et de l'Empire. Rousset l. c. p. 293.

ihren Vorſchüſſe, und über die Aufrechthaltung der 1729
unter der ſtaatiſchen Garantie errichteten Landesverträge ſich günſtiger zu erklären. Der Kaiſer erklärte ſich hierauf in dem folgenden Jahre, daß man nie die Abſicht gehabt hätte, die ſtaatiſche Beſatzung aus Emden zu verdrängen, und daß die Hypothek, worauf die Generalſtaaten ihre Anlehen vorgeſtrecket hätten, nicht angegriffen werden ſollte. Denn fügte der Kaiſer hinzu: wenn zwar nach den Reichsgrundgeſetzen, die ſtaatiſche Manutenenz der oſtfrieſiſchen Landesverträge nicht anerkannt werden könnte; ſo wäre es doch nie die Kaiſerliche Intention geweſen, die rechtmäßigen und alten Conventionen zwiſchen dem Landesherrn und den Ständen aufzuheben. Auch verlängerte der Kaiſer den abgelaufenen Termin zur Submiſſion ſtillſchweigend, und gab der ſubdelegirten Commiſſion durch ein geheimes Reſcript auf, vorerſt mit der Execution Anſtand zu nehmen. Die öffentliche Publication dieſer Prolongation hielt er aber der Kaiſerlichen Würde nachtheilig (e).

§. 8.

Wie wohl nun dieſe Kaiſerliche Declaration dem Wunſch der Generalſtaaten noch nicht völlig entſprach: ſo riethen ſie doch nunmehr den Emdern die unbedingte Unterwerfung an, und gaben ihnen dabei die Verſicherung, daß eben dadurch ihre Sachen eine beſſere Wendung erhalten würden (f). Dieſe Zuſicherung konnten ihnen die Generalſtaaten um ſo viel mehr ertheilen, weil der Kaiſerl. Miniſter ausdrücklich verſprochen hatte, daß nach einer ſolchen

(e) Rouſſet l. c. p. 286—302.

(f) Rouſſet p. 302.

1729 Submiſſion die Amneſtie den völligen Effect haben ſollte, und die ganze Sache zur Zufriedenheit der Generalſtaaten in die beſte Gleiſe kommen würde. Vielleicht mag auch dazu eine von dem däniſchen Geſandten Greys den Generalſtaaten am 4 Merz eingereichte Note wohl etwas mit beigetragen haben. „Es gehet — drückte ſich der Geſandte unter andern darin aus — Sr. Königl. Majeſt. „ſehr nahe, daß ein benachbarter und mit dem Königl. „Hauſe alliirter Reichsfürſt von ſeinen eigenen Unterthanen auf eine ſo ungeziemende Weiſe behandelt wird. Sr. Königl. Majeſt. können nicht „umhin, wenn ſolches fortwähret, an des Fürſten „Sache Theil zu nehmen, und ſolche mit Nachdruck „zu unterſtützen. — Allerhöchſt Dieſelben erſuchen „Ihre Hochmögenden mit allem Ernſt dahin zu arbeiten, daß die Differenzen von Grund aus gehoben und beigeleget werden mögen, damit die Unruhen in Oſtfriesland durch eine würkliche und thätliche Submiſſion der Renitenten aufhören, und „die Ruhe dadurch wieder hergeſtellet werden könne. Dazu wollen Sich Se. Königliche Majeſtät um ſo viel zuverläſſiger verſehen, als aus „der Continuation dieſer Troublen noch gröſſere „und gefährlichere Folgen entſtehen müſſen, welche Ihro Majeſtät in Dero Nachbarſchaft keinesweges dulden können, ſondern genöthiget werden, ſolche, ſo viel Ihnen immer möglich, zu verhindern und abzuwenden“ (g). Die Emder nahmen nunmehr keinen Anſtand, dem Rath der Generalſtaaten zu folgen. Sie entſchloſſen ſich zur Unterwerfung, ſtellten am 24ſten Merz die von allen Gliedern des Magiſtrats und des Vierziger Collegii unterſchriebene Submiſſionsurkunde aus, und reich-

(v) Landſchaftl Acten.

eichten ſie der ſubdelegirten Commiſſion ein. So 1729
autet dieſe Urkunde wörtlich: „Dem von Ihro „Röm. Kaiſerl. Majeſt. unſerm allergnädigſten Kai„ſer und Herrn, unter dem 15 Sept. vorigen Jah„res allergnädigſt erlaſſenen und von einer hohen ſub„delegirten Commiſſion uns unter dem 25 Nov. d. „a. inſinuirten allerhöchſten Patent, zur allerunter„thänigſt gehorſamſten Folge, ſubmittiren wir Bür„germeiſter und Rath, wie auch das Collegium der „Vierziger der Stadt Emden uns mit förmlicher „Subſcription aller ſich dazu bekennenden Indivi„duorum, wie auch Namens der Stadt Emden „Herrlichkeiten, Oldarſum, Borſſum, Jarſſum und „Widdelswehr, ſodann Up- und Wolthuſen, hiemit „allerunterthänigſt-gehorſamſt, und zwar alles auf „Art und Weiſe, wie es in allen Puncten und Clauſeln „auch alles ihres Inhalts vorgeſchrieben worden; und „wollen ſolchemnach auch dieſe unſere allerhöchſt er„forderte allerunterthänigſte Submiſſion der hohen „Kaiſerlichen Commiſſion zugleich ergebenſt hiemit „eingereichet haben“ (h).

§. 9.

So hatten ſich dann nun Bürgermeiſter und Rath und die Vierziger für ſich, für die ganze Bürgerſchaft und für die Eingeſeſſenen der Emder Herrlichkeiten unbedingt und ohne irgend eine Reſtriction den Kaiſerlichen Decreten auf Zureden der Generalſtaaten endlich unterworfen (i). Man ſollte nun

(h) Landſchaftl. Acten und Rouſſet p. 303.

(i) Kurz vorher war in Emden von einer Submiſſion gar die Rede nicht. Im Januar 1729 hatte der Prediger Harkenroth von öffentlicher Canzel die Bürger aufgefodert, ihr Leben und ihre Güter zum Beſten des Vaterlandes aufzuopfern, und ſich vor allen

1729 vermuthen, diese Submission würde als hinlänglich angenommen seyn. Dies geschahe aber nicht. Die subdelegirte Commission, die keinen Schritt ohne Vorbewußt und Beirath des Canzler Brenneisens that, theilte die Submissionsacte dem fürstlichen Ministerio mit, und verlangte darüber dessen Gutachten. Dieses Gutachten erfolgte schon am 18 Merz. Heftig wurde darin auf die Emder losgegangen. Sie wurden als Rebellen, Störer der gemeinen Ruhe, und Feinde des Vaterlandes geschildert, die sich so gar erkühnten, die Reichsgrundgesetze, den westphälischen Frieden und die Wahlcapitulationen umzustürzen, und sich erfrechten, dem Kaiser Gesetze vorzuschreiben. „Es ist uns unbegreiflich, — schreibt das fürstliche Ministerium — wie sich solche „Leute einbilden mögen, sich unter der Maske einer „Submission, die leere Wörter ohne Sinn enthält, „und so wenig mit den Kaiserlichen Patenten, als „ihrem Betragen übereinstimmt, aus der Affaire zu „ziehen.“ Nach diesem Eingang machten die fürstlichen Räthe vorzüglich folgende Bemerkungen. „Die in dem lezten Kaiserlichen Decret vom 13 Sept. 1728 bestimmte zweimonatliche Frist wäre längst abgelaufen, und also die Submission zu spät eingereichet. Man träfe keine Spur von einer Reue und Abbitte ihrer Verbrechen darin an, daher ließe sich schon voraus sehen, was man von einer solchen Submission zu erwarten hätte, Eine wörtliche Submission wäre selbst nach den Kaiserlichen Decreten

allen Dingen durch die Einziehung ihrer auf dem platten Lande liegenden Güter zur Submission nicht anreitzen zu lassen. So gar soll der Kirchenrath beschlossen haben, die Submittenten als Meineidige von dem Genuß des Abendmals auszuschliessen. Regier. Acten.

ereten nicht hinreichend. Nicht blos der Magistrat 1728
und die Vierziger, sondern alle Bürger, Mann für Mann, hätten diese Submissionsacte unterschreiben müssen. Eine unerhörte Vermessenheit und abscheuliche Renitenz wider die Kaiserlichen Befehle wäre es, daß sie sich erkläret hätten, die Submissionsacte auch im Namen der Herrlichkeiten auszustellen, da diese Herrlichkeiten nach der Kaiserlichen Resolution sequestriret, und die Emder aus der Possession gesetzet worden." Das Resultat dieser Bemerkungen war, die nachgefügte Bitte, zur Aufrechthaltung der Kaiserlichen Autorität die Submissionsacte zu verwerfen, und davon an den Kaiserlichen Hof zu berichten. Die subdelegirte Commission ließ sich leichte dazu überholen, und so wurde die Emder Submission von ihr als unstatthaft verworfen (k).

§. 10.

Die Emder glaubten nun alles gethan zu haben was sie zu thun schuldig waren. Ihre Beschwerden über das Betragen der subdelegirten Commission veranlaßten neue Verhandlungen in dem Haag und in Paris über die Formalien und Materialien einer Submissionsacte. Die Folge davon war, daß der Kaiser, unter dem 3 May das Benehmen der subdelegirten Commission übel aufnahm, und die Emder Submission für genugthuend erklärte (l). Unter dem 12 Sept. erfolgte die Kaiserliche Resolution. Sie lautet so: „1) Ihre Kaiserl. Majest. „haben aus erheblichen Ursachen unter dem 3 Maii „lezthin

(k) Rousset p. 305. 315.

(l) Rousset p. 316. Sa Maj. Imp. desaprouve par une Resol. du 3 May 1729 la conduite des Subdelegues, en approuvant la Soumission des Emdenois.

1759 „lezthin derer Emder Partion vor zulänglich e-
„kannt, welchem nach ihnen der Effect der publici-
„ten Amneſtie vom ſolchem Dato an zu gute komm,
„und was etwa abſeiten der Commiſſion oder des
„Fürſten, dawider geſchehen ſeyn mögte wieder in den
„Stand, als ob es nicht geſchehen wäre, zu ſetzen
„iſt. 2) Was die gegen die ergangene Kaiſerli-
„chen Reichshofrathsdecrete und Commiſſionsver-
„ordnungen anzuziehen vermeinten Beſchwerden an-
„betrifft, wird zu Bezeugung mehrern Glimpfs, de-
„nen, ſo ſie vorzubringen vermeinen, ex ſuper abun-
„danti aus ſonderer Clemenz annoch eine Friſt von
„zwei Monaten zugeſtanden. 3) Iſt Ihro Kaiſ.
„Majeſt. Meinung nie dahin gegangen, unter de-
„nen von der Amneſtie ausgenommenen Todtſchlägen
„andere, als welche an denen vorſezlich begangenen
„Perſonaltodtſchlägen erwieſener maßen Theil gehabt,
„nicht aber darunter alle diejenige zu verſtehen, wel-
„che bei denen Tumulten, wo auch Blut vergoſſen
„worden, ſich eingefunden haben. 4) Haben Ihro
„Kaiſerl. Majeſt. allergnädigſt approbiret, was durch
„derer Bevollmächtigten Eingeſeſſenen in Oſtfriesland
„zu erſetzen vorhabenden Schaden zu verſtehen, daß die
„Unterſuchung deſſentwegen fortgeſetzet, doch mit
„der Execution ſo lange zurückgehalten werde, bis
„man erſt verſucht, und Ihro Kaiſerl. Majeſt. wei-
„teres vorgetragen haben wird, durch eine gütliche
„Pauſchhandlung aus der Sache zu kommen, um
„dadurch alle Weitläuftigkeiten abzuſchneiden, mit-
„hin einen allgemeinen Ruheſtand im Lande um ſo
„ehender herzuſtellen. 5) Soll der ſubdelegirten
„Commiſſion anbefohlen werden, zuvörderſt daran
„zu ſeyn, daß denen holländiſchen Creditoren itzt
„und künftig die obligationsmäßige Bezahlung ih-
„rer Intereſſen, ohne Anſtand verſchaffet wer-

„de

de (m). Ueber dieſen letztern Punct erhielt die 1729
ſubdelegirte Commiſſion ſofort ein beſonderes Reſcript. Dieſe gab den Adminiſtratoren auf, bei den holländiſchen Schatzungen keine Reſtanten zu dulden, und für die prompte Zinszahlung zu ſorgen. Die ſcharfe Einfoderung der Zinſen veranlaßte in dem Anfang des folgenden Jahres einige Eingeſeſſenen Berumer Amts, daß ſie zu den Waffen griffen, und die Executoren, Vögte und Gerichtsdiener aus dem Amte jagten. Ihr Vorwand war, daß von dem holländiſchen Anlehn Berumer Amt wenig oder gar nichts genoſſen hätte, dieſes Amt alſo auch nicht verpflichtet wäre, zur Zahlung der Zinſen und Abführung des Capitals etwas beizutragen. Durch gute Worte, noch mehr aber durch ein Commando von 100 Mann, das der Kaiſerliche Oberſte von Höflinger im Berumer Amt einrücken ließ, wurde endlich der Auflauf geſtillet (n).

§. 11.

Dieſe Kaiſerliche Reſolution entſprach gar nicht der Erwartung des fürſtlichen Miniſterii, und beſonders des Canzlers Brenneiſen. So wie er, vom Anfang der Unruhen an, dem Fürſten zur Strenge gerathen hatte: ſo hatte er es noch zuletzt bei der ſubdelegirten Commiſſion bewürket, daß ſie die von den Emdern eingereichte unbedingte Paritionsanzeige verworfen hatte. Die Emder und ihre Anhänger waren ihres Lebens, ihrer Ehre und ihrer Güter verluſtig erkläret. Er glaubte, daß dieſe Strafen nun vollzogen werden ſollten. Er ſetzte voraus, daß der Kaiſer das ganze Verfahren der ſubdelegirten Commiſſion genehmi-

(m) Samml. Kaiſerl. Patente, und Rouſſet p. 316. und 317.

(n) Landſchaftl. Acten.

1729 nehmigen und die Renitenten mit ihren Beschwerd
um so vielweniger hören würde, da dem Wien
Agenten Graeve schon am 23. August 1726 b
Strafe der Remotion untersaget war, im Nam
der Renitenten eine Schrift wieder einzureichen. E
hielt sich überzeugt, daß der Kaiser zur Indemn
sation des Fürsten und der gehorsamen Stände d
angefangenen Executionen fortsetzen lassen würd
Die Kaiserliche Resolution mußte ihm daher se
empfindlich seyn, weil sie seinen ganzen Plan zerrü
tete. Die Annahme der Submission, die den Ren
tenten zugesicherte Amnestie, die verstattete Erlau
niß die Beschwerden einzubringen, der bloße Au
schluß der wirklichen Mörder von der Amnestie, un
die Sistirung der Execution waren Artikel, die sei
System übern Haufen warfen. Daß er sich bei die
sen Umständen dabei nicht beruhigen konnte, wa
ganz natürlich. Er machte Anmerkungen über die
Kaiserliche Resolution, und sandte sie unter dem
28. Octob. dem Kaiserlichen Hoflager ein. Einige
dieser vorzüglichsten Bemerkungen setze ich hieher.

„Wir haben — fängt die Resolution an — aus
erheblichen Ursachen die Emder Parition hinlänglich
erachtet.“ Die Bemerkung lautet: „Diese Ur-
„sachen sind dem fürstlichen Hause Ostfriesland an-
„noch verborgen, auch allem Vermuthen nach dem
„Kaiserl. Reichshofrath, bei dem doch hierunter die
„Cognition und Judicatur gewesen. — Es er-
„scheinet auch aus dem Verfolg, daß nach allen
„Reichsgesetzen und Ordnungen dazu keine zu Recht
„beständige erhebliche Ursache seyn könne.“ — Und
dann ferner bei der Amnestie: „Der Effect dieser
„Amnestie ist laut der in rem iudicatam erwachsenen
„Patenten vom 13. Septemb. 1728 auf eine vier-
„wöchentliche Frist restringiret, deren die Renitenten

„ten, da sie den Termin nicht eingehalten, nicht 1729
„theilhaftig werden können. — Die herrliche Ge-
„burt der Emdischen Submission ist erst nach 6
„Monaten am 24. März dieses Jahres an das
„Tageslicht gekommen. — Es hätte also mit wirk-
„licher ernstlicher Bestrafung oder Execution der
„Kaiserlichen allergerechtesten Verordnung dem Un-
„wesen längstens Einhalt geschehen müssen, quia in
„tempore persecare consilii est, ne cunctando
„latius serpat malum. — Man hätte also ver-
„muthet, daß nach den vorigen Patenten die Fried-
„brüchigen Renitenten in der angedeuteten Pön,
„nämlich in Verlust ihrer Haab und Güter, welcher
„Enden und Oerter dieselben im heil. Röm. Reiche
„anzutreffen, condemniret bleiben, und die Execu-
„tion unnachläßig vollzogen werden sollte, anstatt
„dessen die Kaiserliche Resolution die eingekommene
„unzulängliche Paritien zulänglich erkennet hat, be-
„vor darüber an Se. Kaiserl. Majestät der Reichs-
„Ordnungsmäßige schrift- und umständliche Vor-
„trag geschehen können. — Denen von der Amnestie
„ausgeschlossenen Haupt-Rädelsführern von Appel
„und von Rheden spricht die peinliche Halsgerichts-
„Ordnung Carl V. Artikel 127. die Sentenz. —
„Wegen der übrigen ist in solchen betrübten und ge-
„fährlichen Umständen, propter exemplum, be-
„kannten Herkommens und Rechtens, daß in öffent-
„lichen Aufruhren und Landes-Empörungen einige,
„manchmal auch solche, die nicht mit an- und zuge-
„griffen, zur Vorbeugung mehreren Unglücks und
„andern zum Exempel, zur Strafe gezogen werden
„und vor den übrigen büßen müssen: Nam in eius-
„modi seditione etiam solus conatus puniendus, et ea-
„dem severitate voluntatem sceleris, quam effectum,
„puniri iura volunt. Und dieses ist ja in Ostfries-

„land,

1729. „land, wenn nicht Thür und Thor zu solchem sä„tieusen Beginnen geöfnet werden soll, wohl i„höchste Nothwendigkeit.“

Und endlich wegen Sistirung der Execution u vorzunehmenden Pauschhandlung drückte sich der Co cipient so aus: „Dem fürstlichen Hause und dess „gehorsamen von ihren Miteingesessenen mit Schwe„Feuer und gänzlicher Verheerung angegriffne „Unterthanen müßte es recht kläglich seyn, nach „großem erlittenen Schaden und Kosten mit sein„rebellischen Unterthanen erst noch eine Pauschhan„lung einzugehen, welche doch dem parti laesae, i„seinen Verlust nach seinem besten Wissen und G„wissen liquidiret, und darauf zwar moderationem „iudicis ad aliquam partem, doch nicht zu sein„Läsion, leiden muß, nicht aufgedrungen werde„kann. — Die Beleidiger sind einmal in de„Kaiserlichen Patenten in die Strafen an Ehr„leib und Gut nach Recht condemniret. Wen„diese nun, nach ihrer Meinung ungestraft bleiben„so werden die Bösen belohnet, und die Guten b„straset (o).“ Diese ausgezogene Bemerkungen werden schon hinreichen, zu zeigen, wie das fürstliche Ministerium über die jüngste Kaiserliche Resolution gedacht habe.

§. 12.

So sehr die Kaiserliche Resolution das fürstliche Ministerium beunruhigte, so sehr frohlockten darüber die Emder. Ihnen war in der Resolution die Einbringung ihrer Beschwerden nicht nur, wider die Commissions-Verordnungen, sondern auch selbst wider

(o) Kaiserl. Resolution vom 12. Sept. 1729. nebst fürstl. vom 4. Octob. 1729. präsentirten Consideration. Gedruckt Aurich, 1729.

über die Kaiſerlichen Reichshofraths-Decrete nach- 1729
gelaſſen. Von 1721 an hatten ſie und mit ihnen die alten Stände daran gearbeitet, dieſe Decrete durch die Einreden der Sub- und Obreption über den Haufen zu werfen: ſo wie das fürſtliche Miniſterium ſie unwankelbar durch das Palladium der Rechtskraft zu befeſtigen geſuchet hatte. Nun lebte die Hoffnung der Emder wieder auf, wider die erlaſſenen Kaiſerlichen Decrete in integrum reſtituiret zu werden, die commiſſariſche Verfügungen caſſiret zu ſehen, und dann durch Erlaſſung aller Strafen die Früchte der Amneſtie in voller Maaße zu genießen. Sie ſäumten nun nicht die ihnen verſtattete zweimonatliche Friſt genau einzuhalten, und reichten ihre Gravamina am 10. Novemb. bei dem Reichshofrath ein. Die Gravamina betrafen die allgemeine Landesbeſchwerden und dann beſondere die Stadt Emden angehende Beſchwerden. Letztere giengen vorzüglich auf die Emder Quote zu den Landeslaſten; auf die vorgenommene Verlegung des Aerarii und des Adminiſtrations-Collegii von Emden nach Aurich; auf die nothwendige Unterhaltung einer ſtändiſchen Garniſon in Emden; auf die Sequeſtration der Emder adlichen Herrlichkeiten, und auf die Entſetzung der Stadt Emden von der Deichdirection und der zwölfjährigen Aufſicht von den Ober- und Niederemſiſchen Deichachten. Das Petitum gieng dahin, die ergangenen Kaiſerlichen Reichshofraths-Decrete und Commiſſions-Verordnungen in allerhöchſten Gnaden wieder aufzuheben, und es allenthalben bei den Accorden, als Grundſätzen des Landes, zu belaſſen. Nicht blos die Stadt Emden, ſondern auch die alten Stände oder Renitenten übergaben an eben dem Tage, am 10. Novemb. ihre Gravamina. Dieſe waren von der noch in Emden fortwährenden ge-

1729 heimen Commission ausgearbeitet. Nach einer v
ausgeschickten weitläufigen Deduction, von der o
friesischen Singularität, und von der Abweichu
der ostfriesischen Verfassung von der Constitutio
anderer deutschen Provinzen waren vorzüglich d
Untergrabung der Landes-Verträge, die alleine d
Entscheidung der Streitigkeiten zur Richtschnur d
nen mußten, das Recht der Landtage, die von de
Fürsten verlangte Oberaufsicht über Verwaltung d
Landesmittel, und der jährliche Beitrag an de
Landesherrn, die Cardinal-Gravamina. Bei diese
letztern Beschwerde heißt es am Ende: „Dem regie
„süchtigen Ministerio wächset der Muth immer höhe,
„so daß das arme Land auf das Præcipitium seine
„Unterganges, wie es itzt leider am Tage ist, gesetzt
„worden. Bei welchen klaren und erwiesenen Um
„ständen die ostfriesischen Landesstände der ganzen
„unpartheyischen Welt, und insonderheit Ihro
„Kaiserl. Majestät allergerechtesten Beurtheilung
„überlassen, ob ihnen zu rathen oder zuzumuthen
„sey, dem fürstlichen Ministerio, welches in perni-
„ciem patriae alles anwendet und in propria viscera
„unaufhörlich wüthet, noch mehr Mittel in die Hän
„de zu geben, um ihnen das Garaus zu machen, am
„wenigsten aber ratione quanti et terminorum mo
„nuae solutionis, sich zu erklären, und absolute
„zu verbinden.“ — In einem solchen unge-
mäßigten Styl ist fast die ganze Deduction aufge-
setzet (p).

(p) Beide Deduktionen, sowohl die embdische als fürs
dische, sind besonders abgedruckt. Die erste ist be
titelt: An Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigste
paritionsmäßige Einbringung der Gravaminum pro
manutenentia die 12. Septemb. nup. clementissime
publicatae Caes. Resolutionis etc. des Stadt Embi-
schen

schen Anwalds in Sachen Ostfriesl. contra Ostfriesland. Die andere: An Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigste Vorstellung in Satisfactionem Resol. Caes. die 12. Septemb. c. mit allerunterth. Bitte, um Erledigung der Beschwerden und Maintenirung der Landesfreyheiten und Gerechtigkeiten. Beide füllen einen mäßigen Folianten.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die ostfriesischen Streitigkeiten ruhen in Wien, indem der Kaiser sowohl den Fürsten über seine Protestation wider die letzte Resolution, als die alten Stände über ihre eingereichte Gravamina unbeschieden läßt. § 2. Die Bundesgenossen des Sevillischen Tractats Spanien, Frankreich, England und die vereinigten Niederlande verlangen von dem Kaiser, daß er mit ihnen die ostfriesischen Streitigkeiten durch ein festes Regulativ abstellen sollte. Hierauf will der Kaiser sich nicht einlassen, läßt die ostfriesische Streitsache in Wien wieder vornehmen, und §. 3. ertheilet selbst einen Definitivbescheid, wie ferner in dieser Sache verfahren werden soll. §. 4. Diesen in vielen Puncten dunklen Bescheid finden die alten Stände für sich nachtheilig, §. 5. und die Generalstaaten ihrer Erwartung so wenig entsprechend, als mit der einmal verliehenen Amnestie übereinstimmend. Sie nehmen sich hierauf abermal der alten Stände an, und suchen bei dem Kaiser zu bewürken, daß die verliehene Amnestie in ihre Würkung trete; §. 6. worauf eine die Generalstaaten mehr befriedigende Kaiserliche Declaration erfolget. §. 7. Wider diese Kaiserliche Declaration läßt der Fürst bei der Reichsversammlung in Regensburg protestiren. § 8. Diesen Protest verwirft der Kaiser, und bestätiget durch eine neue Resolution die vorige Declaration. §. 9. Nochmalen wenden sich die alten Stände an die Generalstaaten, um die Amnestie zum Effect zu bringen, und der Fürst, wie auch die gehorsamen Stände an den Kaiser, um die jüngste Resolution wieder aufzuheben. §. 10. Die Generalstaaten würken die letztere Kaiserliche Resolution aus, wornach die alten Stände zu dem Genuß der Amnestie gelangen, und bei Entscheidung der Streitigkeiten die Landesverträge zum Grunde gelegt werden sollen. § 11. und 12. Da die Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen in Wien entschieden werden sollen: so geräth die Kaiserliche Commission außer aller Activität. Daher rappellirt der König von Pohlen, des fürstlichen Widerspruchs ohnerachtet, seinen subdelegirten Commissarium, den Hofrath von Berger. § 13. Der braunschweigische subdelegirte Commissarius von Röder stirbt. Hiemit endiget sich die Kaiserliche Commission in Ostfriesland.

§. 1.

1729 Der Fürst sah also die vorigen Kaiserl. Decrete für Judicaten an, die unwankelbar fest stehen müßten. Er hoffte und erwartete daher, daß der Kaiser die letztere Resolution wieder aufheben, und die erkannte Strafen vollziehen lassen würde. Dagegen

jen hielten ſich die Emder überzeugt, daß die 1729
iſerl. Decrete nie in die Rechtskraft übergehen
nten, weil ſie ungehört condemniret, und die
crete erſchlichen wären. Die letztere Reſolution
n 12. Septemb. hielten ſie alſo der Sache voll-
nmen angemeſſen. Sie erwarteten, daß, mit
lliger Verwerfung der Kaiſerl. Decrete, ihre nun
igereichte Beſchwerden erörtert, und ſie rechtlich
dann darauf beſchieden werden ſollten. Auch
aubten ſie, daß die Amneſtie ſofort den Erlaß aller
rhin erkannten Strafen würken müßte. Sicher
chneten ſie daher darauf, daß ſie wieder zu den
ändiſchen Verſammlungen zugelaſſen werden ſoll-
n, und das Aerarium wieder nach Emden verleget,
nd die Sequeſtration der Herrlichkeiten aufgehoben
erden würde. Aber ſowohl der Fürſt, als die
Stände wurden in ihrer Hoffnung getäuſchet. Der
ürſt, weil der Kaiſer es bei ſeiner Reſolution vom
2. Septemb. bewenden ließ, und die Emder und
re Anhänger, weil die Kaiſerl. Reſolution keinen
eitern Effect hatte, als daß die ſubdelegirte Com-
niſſion mit der Execution Anſtand nehmen mußte.
So ſtanden die Sachen eine geraume Zeit hin, weil
er Fürſt auf ſeine Proteſtation wider die letztere
Kaiſerl. Reſolution, und die Emder, wie auch die
alten Stände auf ihre eingebrachte Beſchwerden und
angehängte Bitte, um wieder in den vorigen
Stand zurückgeſetzet zu werden, unbeſchieden gelaſſen
wurden.

§. 2.

Beinahe ein ganzes Jahr ſchwebten die oſtfrieſiſchen Streitigkeiten unentſchieden, und würden noch länger unerörtert geblieben ſeyn, wenn nicht auswärtige Verhandlungen der Sache eine neue Schwung-

1729 kraft gegeben hätten. Am 21. November schlo
Spanien, Frankreich und England zu Sevilla ein
Friedens- und Freundschafts-Vertrag ab, dem gleich
nachher die vereinigten Niederlande mit beitrate
Der Kaiser war über dieses Bündniß sehr aufg
bracht, weil er solches den Besitzungen seiner Kaiser
schen Staaten gefährlich hielt. Frankreich, Engla
und die vereinigten Niederlande suchten in dem folg
1730den Jahre dem Kaiser diese Besorgniß zu benehm
Sie versprachen sich den Kaiserlichen Verfügung
in Absicht der Successionen in die italienischen Staate
nicht zu widersetzen, und die pragmatische Sanctio
zu handhaben. Nur bestanden dagegen die Bundes
genossen in diesem ihrem Vorschlag, den sie das ul
matum nannten, auf die Zusicherung und Erfüllu
einiger Bedingungen. Dahin rechneten sie auch, (d
andern gehören nicht hieher,) daß der Kaiser zugleich
mit den Bundesgenossen die ostfriesischen Streitig
keiten durch ein festes Regulativ abstellen sollte (q).
Der Kaiser fand bei dem ultimato viele Schwierig
keiten, er lehnte es ab. So wurde denn dieses ulti
matum, und also auch die Nebenbedingung von Ost
friesland verworfen (r). Um nun den Bundesge
nossen, und besonders den Holländern, die Gelegen
heit zu benehmen, sich in die ostfriesischen Händel z
mischen: so wurden diese Streitigkeiten in Wien
wieder vorgenommen, und wie aus dem Bescheide
erhellet, den Emdern und ihren Anhängern der
Recurs an fremde Mächte besonders untersaget.

§. 3.

Der Kaiserliche Bescheid erfolgte am 31. August,
die wesentlichen Stellen desselben wollen wir hier
setzen:

Ihro

(q) Rousset T. V. Anhang p. 181.
(r) Rousset c. l. p. 132—139.

„Ihro Kaiserl. Maj. lassen vor allen es noch- 1730
„mahlen bei Dero letztern Resolution vom 12 Sept.
„1729 in allen Puncten bewenden. Es soll aber
„besagte Resolution keinesweges dahin extendiret
„werden, als ob die vor dem 3ten May 1729 be-
„reits exequirte Kaiserl. Judicata durch die übergebe-
„nen Gravamina und hierüber erstattetes Gehör vor
„Erörterung und Decision sothaner Gravaminum
„aufgehoben wären; sondern es soll bej gedachten
„Erkenntnissen, und demjenigen, so in conformitaet
„derselben geschehen, so lange, und bis nicht in
„puncto Gravaminum ein anders ausgesprochen seyn
„wird, belassen werden: worunter jedoch Ihro Kais.
„Majestät nicht verstanden haben wollen, was blos
„poenae loco und nicht in Absicht besserer Ordnung
„im Lande einzuführen, und die eingeschlichenen Mis-
„bräuche abzustellen, verhänget worden seyn möchte;
„massen alles solches mit ausdrücklichem Vorbehalt
„der Concurrenz zur Indemnisationscasse zu Folge
„der publicirten Amnestie gänzlich aufgehoben wer-
„den solle. Ferner soll auch erwähnter Stadt Em-
„den und denen, so es mit derselben halten, noch-
„mals hiemit alles Ernstes anbefohlen werden, sich
„ihrer Submissionserklärung gemäß hiernach zu rich-
„ten, und das Endurtheil ruhig abzuwarten, mithin
„auch sich von dem schon so oft verbotenen recursu
„ad exteros zu enthalten, und den gebührenden An-
„theil zu den gemeinen Landeslasten beizutragen, wie
„auch sonsten neue Thätlichkeiten und ungebührliche
„Unternehmungen zu unterlassen, — mit der Ver-
„warnung, daß diejenigen, die von neuem hiewie-
„der handlen würden, die Amnestie keinesweges ge-
„niessen, sondern von derselben ausgeschlossen werden
„sollen. Dahingegen wollen auch Ihro Kaiserl.
„Maj. über osterwähnte Gravamina schleunige Justiz

1730. „wiederfahren lassen, zu welchem Ende dann Dieselbe von hieraus dem Fürsten von Ostfriesland und denen gehorsamen Landesständen communiciret werden sollen, und hierauf, und zwar nur auf diejenigen Puncte, welche in den Kaiserl. Decreten und Resolutionen namentlich enthalten, ihre Beantwortung auf einmal einzubringen. So viel aber diejenigen Puncte belanget, so in den Kaiserl. Erkenntnissen nicht specialiter begriffen sind, und der Exemder particulair-Jura gegen den Fürsten betreffen, dieselben sollen in einem absonderlichen Klagliebel übergeben werden, da denn auch hierauf schleunige Justiz erfolgen soll. Uebrigens soll der Reichshofraths Agent Graeve von seinen Principalen ein Mandatum, vermittelst eines von einem Kaiserlichen Notario errichteten Instruments in zwei Monaten beibringen, dabei aber sich von einem ständischen Anwald bei der vorhin angedroheten Strafe nicht geriren oder unterschreiben. Gleichfalls soll der Agent Fabricius eine von denen durch die ostfriesische Landschaft autorisirten Administratoren ausgestellte Vollmacht produciren. Hiernächst wollen Ihro Kais. Maj. aus besonderer Güte zulassen, daß die Stadt Emden und diejenigen, so nicht von der Amnestie ausdrücklich ausgeschlossen worden, wiederum zu den Landtagen zugelassen werden können, jedoch soll noch zuvor erstbesagte Stadt ihre schuldige Quote zu den gemeinen Landeslasten beitragen, und ein jeder von ihren Comparenten einen schriftlichen Revers bei den Subdelegatis übergeben, daß er sich dabei gegen jedermann bescheiden und friedsam aufführen und bezeigen wolle.

2) „Da den Emdern und denen, so es mit ihnen halten, nachgelassen ist, ihre vermeintliche Beschwerden wider die ergangenen Reichshofraths-

„decrete

„decrete einzubringen — ſo wird den Agenten Graeve 1730
„und von Heuniſch anbefohlen, die überreichten Gra-
„vamina dem Herrn Fürſten von Oſtfriesland und
„den gehorſamen Landesſtänden zu communiciren. —
„Hierauf und zwar nur auf diejenigen Puncte, welche
„in den Kaiſerl. Decreten und Reſolutionen nament-
„lich enthalten, ſollen der Herr Fürſt und die gehor-
„ſamen Landesſtände ihre Beantwortung auf einmal
„einbringen. —

3) „Sollen die oſtfrieſiſchen Landesſtände zur zu-
„länglichen Bewilligung und Beitreibung der unent-
„behrlichen Geldmittel zur Beſtreitung der dringen-
„den gemeinen Landesnothdurft unverweilte Anſtalt
„machen. —

4) und 5) „In Fällen, da der Herr Fürſt denen
„in rem iudicatam erwachſenen Sentenzen des Hof-
„gerichts — deſſen Jurisdiction indeſſen nicht auf
„landesherrliche Regalien, und was ſonſt zur Landes-
„regierung und Policey gehöret, zu extendiren iſt —
„ſelbſt nicht nachkommt, lieget der Kaiſerl. Salve-
„garde ob, die Execution, wenn zuvörderſt die drei
„gewöhnlichen drei Monitorialen abgegangen, auf
„Requiſition der Landesſtände oder der ordinair
„Deputirten zu verrichten.

6) „Hat das Begehren des Bernhard Heinrich
„von Appel ihm den Genuß der Amneſtie angedeihen
„zu laſſen, nicht ſtatt, ſondern er iſt der, der Kaiſer-
„lichen Commiſſion aufgetragenen Unterſuchung ge-
„gen ihn, ſich ohne weitere Verzögerung zu unter-
„werfen ſchuldig. —

7) „Den Rudolf von Rheden aber angehend, ſo
„wird derſelbe ohne weitern Inquiſitions-Proceß des
„Genuſſes der Kaiſerlichen Amneſtie gleich andern
„Renitenten — Kraft dieſes fähig erkläret.“

1730 Dies sind die Hauptpuncte der Kaiserlichen Resolution vom 31. August 1731 (s).

§. 4.

Durch diesen Bescheid war die Kaiserliche Resolution vom 12. Septemb. 1729 erläutert und näher bestimmt. Dieser Bescheid behagte so wenig den Fürsten, als den Emdern. Der Fürst war unzufrieden, daß der Kaiser die Resolution vom 12. Sept. 1729 nicht wieder aufgehoben, sondern solche ausdrücklich bestätiget und erneuert hatte. Die Emder und die geheime ständische Commission fanden aber die nähern Bestimmungen und Zusätze für sie sehr nachtheilig. Dem Reichshofraths-Agenten Graeve war nämlich, bei Strafe der Cassation, untersaget, sich nicht als einen ständischen Anwald zu geriren, oder in dem Namen der Stände eine Schrift zu überreichen. Dagegen sollte der Agent Fabricius eine von den Aurichter Administratoren ausgestellte Vollmacht produciren. Ersterer war auf einem allgemeinen Landtag von den sämmtlichen Ständen als beständiger ständischer Agent angenommen. Bis hiezu hatten die Glieder der geheimen Commission, denen die Behandlungen aller ständischen Angelegenheiten anvertrauet waren, und die also Repräsentanten der alten Stände oder der Renitenten waren, sich seiner bedienet, und durch ihn die im vorigen Jahr ausgearbeitete Gravamina dem Reichshofrath einreichen lassen. Dadurch nun, daß dem altständischen Agenten Graeve untersaget war, sich als ständischer Agent zu geriren, war zugleich den alten Ständen die nachzusuchende Erledigung der Beschwerden abgeschnitten, da doch den Ständen in der vorigen Kaiserl. Resolution zugesichert war, ihre Gravamina ein-

(s) Samml. Kaiserl. Patente.

einzubringen. Die Glieder der geheimen Com- 1730
mission behaupteten daher, daß so lange das auf einem öffentlichen Landtage dem Agenten Gräve ertheilte Mandatum nicht förmlich von den gesammten Ständen wieder revocirt worden, er für den ständischen Anwald angesehen werden müßte. Die Stände sollten also nach der Kaiserl. Resolution über ihre Beschwerden gehöret werden, und doch sollten nach derselben Resolution ihre eingereichten Beschwerden nicht angenommen, und ihr Agent nicht zugelassen werden. Dies fanden sie contradictorisch und ihnen äußerst nachtheilig. Bey dieser Lage war ihnen also würkliches Gehör versaget. Nur von Emden allein waren die Gravamina angenommen. Da den alten Ständen, oder den Renitenten überhaupt, und nicht blos der Stadt Emden die Amnestie zugesichert war; so mußten auch sie eben so gut, wie die Stadt Emden den Effect davon genießen; und daher mußten auch sie billig über ihre Gravamina gehöret werden. Daß der andere Agent Fabricius eine von den neuen oder Aurichter Administratoren auszustellende Vollmacht beibringen, und die ständische Gerechtsame wahrnehmen sollte, gewährte den alten Ständen keinen Trost, weil eben dadurch die Constituenten dieser Administratoren für die einzigen und rechtmäßigen Stände gehalten wurden. Auch hatten die Aurichter Administratoren durch eben diesen Fabricius schon in dem vorigen Jahre dem Reichshofrath anzeigen lassen, daß die gehorsamen Stände keine rechtliche Entscheidung etwaniger Beschwerden verlangten. Da also die gehorsamen Stände keine Gravamina hatten, die alten Stände aber nach der vorbemeldeten Lage keine Vollmacht auf einen Agenten ausstellen und also keine Beschwerden einbringen konnten; so nahm

der

1730 der Kaiser in der That die den Renitenten zugesicherte Gnade, ihnen über ihre Beschwerden eine u partheiische und schleunige Justiz angedeihen zu lassen, wieder zurück. Dies war die erste und Hauptschwierigkeit, die die geheime Commission, die Ritterschaft, Emden und ihre Adhärenten fanden. Daß die Gravamina dem Fürsten zur Beantwortung zugestellet werden sollten, dawider hatten die alten Stände und die Emder nichts zu erinnern, nur war es ihnen zuwider, daß auch ihr Antagonist der Agent Fabricius, Namens der gehorsamen Stände, darüber moniren sollte, weil dadurch nothwendig wieder neue Streitigkeiten zwischen Ständen und Ständen entstehen müßten. Daß dem Fürsten zur Beantwortung der Beschwerden kein Termin präclusivisch bestimmet worden, war ihnen um deswillen zuwider, weil bis zur Erörterung und Decision der Gravaminum es bei den vorigen Kaiserlichen Decreten sein Bewenden behalten sollte. Sie befürchteten daher, daß dadurch dem fürstlichen Ministerio Gelegenheit gegeben würde, diese zu beschleunigende Sache in die Länge zu ziehen, und bis dahin im Trüben zu fischen. Zwar hatte der Kaiser, was in den vorigen Decreten als Strafen verhänget war, davon ausgeschlossen; allein er nahm mit der einen Hand wieder zurück, was er mit der andern gab. Denn er setzte dagegen wieder fest, daß alle Verfügungen, die sich auf Einführung einer bessern Ordnung und Abstellung der Misbräuche gründeten, Bestand haben sollten. So zweckdienlich dieses nun auch anschien; so mußten die Emder doch befürchten, daß auf Berichte der Kaiserlichen subdelegirten Commission unter dem Deckmantel einer eingeführten bessern Ordnung und des abgestellten Misbrauches alles bei dem alten bleiben würde. Eine Fol-

ge

ge der Renitenz war die Sequestration der Em- 1730
der Herrlichkeiten, und der Güter einiger Renitenten, die Entsetzung der Stadt Emden von der Deichdirection, die Verlegung des Administrationscollegii von Emden nach Aurich, die Cassation der Emder Garnison und andere dergleichen Verfügungen mehr. Waren diese Veranstaltungen getroffen, um die Renitenten zu bestrafen, oder um die eingeschlichene Misbräuche abzustellen, und eine bessere Ordnung einzuführen? Im ersteren Fall mußten nach der Kaiserlichen Resolution diese Verfügungen aufgehoben werden; im letztern Fall hatte es dabei ferner sein Bewenden, und dann hatte die verliehene Amnestie fast gar keine Würkung. Daß die subdelegirte Commission und das fürstliche Ministerium dahin arbeiten würden, konnten die Emder leicht voraussehen. Ferner sollten nun zwar die Stadt Emden und diejenigen, welche nicht ausdrücklich von der Amnestie ausgeschlossen waren, wiederum zu den Landtagen zugelassen werden, indessen sollte vorher Emden ihre schuldige Quote zu den Landeslasten beitragen. Der Fürst hatte immer auf den sechsten Theil der Landeslasten bestanden, so wie dagegen Emden sich auf den 1723 mit den Ständen getroffenen Vergleich bezogen hatte, wornach sie zu jeder Schatzung 1100 Gulden beitragen müßte. Folglich war die Emder Quote noch streitig. So lange also auch diese Streitfrage nicht ausgemachet war, mußte Emden noch immer von den Landtagen ausgeschlossen bleiben. Anstössig und zweckwidrig dünkte es den Emdern und ihren Anhängern auch zu seyn, daß die Landtagscomparenten den subdelegirten Commissarien einen schriftlichen Revers einreichen sollten, daß sie sich bescheiden und friedsam betragen wollten. Sie hielten nämlich dafür,

daß

1730 daß eben dadurch die freien Vota gesperret würden, und Niemand den fürstlichen Landtagscommissarien und den neuen Ständen widersprechen dürfte, indem die subdelegirten Commissarien solche Contradictionen für friedlose Handlungen auslegen und solche Comparenten von dem Landtage entfernen würden. So erachteten sie es auch den ständischen Gerechtsamen nachtheilig zu seyn, daß der Gebrauch der Kaiserlichen Salvegarde auf Requisition der Stände nur blos auf die Handhabung guter Justiz bei dem Hofgerichte eingeschränket worden, da doch die Salvegarde zur Manutenenz der Stände und ihrer Freiheiten eingeführet war. Auch dünkte es ihnen hart zu seyn, daß der vormalige Administrator von Appel allein von der Amnestie ausgeschlossen bleiben sollte, da er doch nichts mehr begangen, wie Rudolf von Rheden (t) und andere Reni-

(t) Diese Behauptung ist wohl nicht so ganz richtig, weil von Appel Chef der geheimen Commission war, und die ganze Revolte von Anfang an dirigirt hatte. Dagegen war Rudolf von Rheden nur ein Mitglied dieser Commission. Die Acten bewähren es auch, daß letzterer vorzüglich das Betragen der Communherren gemisbilliget, ihre Versammlungen in Leer vermieden, und vielen Unfug durch sein Ansehen vermieden hat. Er war der älteste ordinair Deputirte des dritten Standes, welche Stelle er 28 Jahre bekleidet hatte; und dann war er ein sehr reicher Mann. Beides verschaffte ihm vielen Einfluß auf den dritten Stand. Landschafl. Acten. Die Kaiserl. subdelegirte Commission wollte nun eifrig die Inquisition wider von Appel durchsetzen. Er fand aber nicht gerathen, sich zu stellen, und so blieben die entworfenen 949 Specialartikel, wovon der leztere lautete: Ob er nicht solchergestalt bekennen müßte, daß er als ein offenbarer vorsetzlicher Rebelle seine Ehre, Würden, Dienste, Freiheiten

Renitenten. Dieſe und andere Bedenklichkeiten 1730
mehr, hatten die geheime Commiſſion und die Stadt Emden bei der Kaiſerlichen Reſolution vom 31 Auguſt 1730. Unter dem 4 Decemb. kam der Agent Grâve Namens der Stände und der Stadt Emden mit einer neuen Vorſtellung bei dem Reichshofrath ein. Hierin führte er weitläuftig die Gründe aus warum ſich ſeine Mandanten bei dem vorgedachten Kaiſerlichen Beſcheide nicht beruhigen könnten, und ſuchte die Abſtellung der angeführten Beſchwerden nach (u).

§. 5.

Die Stadt Emden theilte den Generalſtaaten ihre Beſchwerden wider den Kaiſerlichen Beſcheid vom 31 Auguſt mit, und bat um die ſtaatiſche Unterſtützung. Die Generalſtaaten waren über dieſen Beſcheid ſehr aufgebracht. Sie fanden denſelben ſo wenig ihrer Erwartung entſprechend, als der einmal verliehenen Amneſtie und der Kaiſerl. Reſolution vom 12 Sept. 1729 übereinſtimmend. Nach genommener Rückſprache mit dem Kaiſerl. Miniſter Fonſeca und mit den Geſandten der Kronen Frankreich und England hatten ſie den Emdern zu einer unbedingten Submiſſion angerathen, und ihnen dann, nach der Kaiſerlichen Miniſterialäuſſerung, die gänzliche Entlaſſung aller Strafen und die Aufrechthaltung der Verträge und der Privilegien

heiten auch Leib und Leben verwürket habe? unbeantwortet. Reg. Acten.

(u) Iſt beſonders abgedruckt. An Sr. Kaiſ. Majeſt. allerunterthänigſte Vorſtellung ad clem. Res. Caes. d. 31 Aug. 1730 mit Bitte um Abſtellung der darin enthaltenen Gravaminum.

1730 gien des Landes und der Stadt versprochen. Dagegen fanden sie nun wieder in dem Kaiserlichen Bescheide lauter Winkelzüge vor, um den Emdern und ihren Adhärenten den Effect der Amnestie zu benehmen. Nach der eingereichten Submission — so dachten die Generalstaaten — müßten gleich alle verfügte Strafen der Renitenten, zufolge der Kaiserlichen Amnestie aufhören. So müßten vorzüglich die Dänen wieder abziehen, den Emdern müßten ihre Herrlichkeiten zurückgegeben werden, und das provisorische Collegium in Aurich müßte wieder aufgehoben werden. Schon ein ganzes Jahr war nach der Submission verstrichen, und noch war bei diesen und allen übrigen Puncten keine Aenderung getroffen. Sie, die Generalstaaten, hielten es ganz billig, daß die Eingesessenen, welche durch die Landestroubles gelitten, entschädiget werden müßten, nur fanden sie das willkührliche Verfahren der subdelegirten Commission ungerecht und der gnädigen Intention des Kaisers nicht angemessen. Nach diesem tumultuarischen Verfahren, war auch nach der Submission Niemand bei seinen Gütern gesichert, und die Emder sowohl, als die übrigen schon ausgesogene Renitenten mußten zuletzt nothwendig gänzlich ruiniret werden. Auch waren sie der Meinung, daß bei der Indemnisationscasse, die Wirkung der Amnestie in der Art eintreten müßte, daß wenn die Beschädigungen genau untersuchet, und dann moderiret worden, nicht die einzelnen Eingesessenen, sondern die Landescasse die Entschädigungen zu übernehmen habe. So dachten die Generalstaaten über den jüngsten Kaiserlichen Beschluß bei dem Vortrag in ihrer Versammlung vom 11 Decemb. Sie fanden hierauf für gut, ihrem in Wien stehenden Envoye Hamel Bruininx aufzugeben,

en, den Kaiſer zu erſuchen, die Pönalrecretel, die 1730
o wenig mit den Landesverträgen, als mit der ver-
iehenen Amneſtie übereinſtimmten, einzuziehen, und
olche Verfügungen zu treffen, daß der Kaiſerl.
llergnädigſte Wille durch die ſubdelegirte Com-
miſſion nicht vereitelt, ſondern vielmehr nach der
verliehenen Amneſtie und der ihnen, den General-
ſtaaten, gethanen Verſicherung gemäß, die Herſtel-
lung der Ruhe in Oſtfriesland bewürket werden
mögte. Von dieſer ihrer Reſolution gaben ſie auch
dem Kaiſerlichen Plenipotentiarius, dem Grafen
von Zinzendorf, den franzöſiſchen und engliſchen Ge-
ſandten, dem Marquis von Fenelon, und dem Gra-
fen von Cheſterfield, wie auch unmittelbar den fran-
zöſiſchen und engliſchen Höfen Nachricht, und ſuch-
ten deren Unterſtützung bei dem Wiener Hof
nach (v). So ſehr ließen ſich die Generalſtaaten
die oſtfrieſiſchen Streitigkeiten angelegen ſeyn.

§. 6.

Aus den Friedenshandlungen zu Soiſſons ent-
ſprang der Sevilliſche Tractat, und hieraus wieder
der Wiener Tractat zwiſchen dem Kaiſer und dem
König von England. Dieſes am 16 Merz 1731
in Wien abgeſchloſſene Bündniß hatte wiederum
auf die oſtfrieſiſchen Angelegenheiten, wie der Leſer
ſogleich bemerken wird, einen ſtarken Einfluß.
Zwar dachten die Generalſtaaten mit den Wiener
und londoner Höfen einſtimmend, indeſſen nah-
men ſie noch Anſtand, förmlich mit in dieſes Bündniß
zu treten (w). Um ſie dazu zu bewegen, nahm der
Kaiſer

(v) Reſol. haar. Hoogm. vom 11 Decbr. 1730 in den Landſchaftl. Acten.
(w) Wagenaer T. 19. B. 78. p. 16.

1731. Kaiser die von dem holländischen Envoyé Brui
eingereichte Note günstig auf, und stellte am
Merz eine Declaration folgendes Inhalts a
„Da die Herren Generalstaaten so oft zu erk
„gegeben, daß ihnen an Herstellung der Ru
„Ostfriesland viel gelegen sey; sie aber nie gesi
„gewesen, der Dependenz dieser Provinz unter
„Kaiser und dem Reiche auf irgend eine Art
„bruch zu thun: So hat es Ihrer Kaiserlichen
„jestät beliebet, denen Generalstaaten eine neue
„be zu geben, ihnen, so weit es die Gerechtig
„verstatten mag, zu gefallen zu leben, Ihnen
„wahrhafte Meinung über diese Sache zu eröf
„ren, und ihnen solchergestalt die Furcht, worin
„zu schweben scheinen, zu benehmen. In die
„Hinsicht hat man kein Bedenken getragen, ihn
„von Seiten Ihro Kaiserl. Majestät durch gen
„wärtige Acte zu declariren, daß Ihre Meinun
„jederzeit gewesen und noch sey, daß die der Stat
„Emden und ihren Adhärenten verliehene Amnes
„von der Würkung seyn solle, daß alle Beschwerd
„schleunig untersuchet, und nach den Accorden, Co
„ventionen und Decisionen, welche das besonder
„Recht der Provinz Ostfriesland ausmachen, en
„schieden werden sollen. Hierunter wollen aber
„Sr. Kais. Majest. solche Conventionen nicht begri
„fen haben, welche durch ihre hohe Vorfahren ca
„firet worden, oder die den Rechten des Kaiser
„und des Reiches zuwider laufen. Ferner sollen
„die Emder wieder zu den ständischen Versamm
„lungen zugelassen werden, auch sollen die Streitig
„keiten über die von den Renitenten zu leistende
„Indemnisationen, gütlich beigeleget werden. Ent
„lich wollen Sr. Kaiserl. Majestät die Generalstaa
„ten

ten wegen der von Emden und den Ständen in 1728
Holland aufgenommenen Gelder ſicher ſtellen“ (x).

§. 7.

Wie der Fürſt vernahm, daß der Kaiſer eine ſolche Declaration den Generalſtaaten ertheilen laſſen, ließ er unter dem 19 Jun. ein Proteſt der Reichsverſammlung in Regensburg einreichen. Die weſentlichſten Stellen dieſes fürſtlichen Schreibens ſind folgende: „Als unſere in verſtockter Widerſpenſtigkeit „verharrende Stadt Emden und deren Anhang ſich „ſchnöderweiſe einer hiebeigehender Kaiſerlichen De„claration berühmen; — So haben wir nicht unter„laſſen können, denen Herren ꝛc. hievon ungeſäumte „Nachricht zu ertheilen, und ſie angelegentlich zu erſu„chen, zu vermitteln, daß gegenwärtiges und unſer vori„ges Schreiben (y) nunmehr durch Reichsherkömliche „Dictatur bei der Reichsverſammlung zu legaler „Notiz, ſodann zu ſchleunigſter Propoſition und „Deliberation gelange, ſondern auch es in den „Weg zu richten, daß dem wegen des Wiener Trac„tats erforderten Reichsgutachten vom geſammten „Reichs wegen eine bewegliche Interceſſion ohnmas„geblich beigefüget, und Sr. Kaiſerl. Majeſtät ge„ziemend erſuchet werden möge, 1) die in meris „executivis beruhende oſtfrieſiſche Juſtizſache in dem „graden Weg derſelben verbleiben, und zu endlicher

(x) Die ganze Kaiſ. Declaration iſt vollſtändig abgedruckt in der europäiſchen Fama 335 Theil p. 894—897 und bei Rouſſet T. 6. p. 30—33.

(y) Vom 1 Aug. 1730 worin der Fürſt ſich über die ſtaatiſche Einmiſchung in die oſtfrieſiſchen Angelegenheiten beſchweret hatte. Dieſes Schreiben iſt beſonders abgedruckt.

1731 „Vollstreckung bringen zu lassen; 2) dem Staat
„Holland auf keine Weise einzuräumen, sich d
„Stadt Emden und derselben Anhang heimlich o
„öffentlich anzunehmen, 3) vielweniger solchen
„ten eine Amnestie angedeihen zu lassen, die s
„allen Kaiserlichen Judicatis widersetzet, die geh
„ligte Kaiserl. Majestät mit ruchloser Frechheit
„lästert; Uns, ihrem Landesfürsten, unsere Rä
„und getreue Unterthanen geschändet, geschmäh
„vergewaltiget, im Lande dominiret, geraubet,
„plündert, und Mord und Todschlag grausamli
„verübet haben; 4) am allerwenigsten aber solch
„Verächtern des Kaisers und des Reichs Hoheit
„Liebe zu verhängen, daß die den Aufrührern m
„Recht zuerkannte Ersetzung des durch ihre Rebelli
„verursachten Schadens einigermaßen aufgehal
„und 5) endlich denen ausserhalb des Reichs sub
„stirenden Kaiserl. Ministern nicht weiter gestat
„werden möge, über die ostfriesische Landesange
„genheiten, solche vermöge der Reichsgesetze oh
„dem unstatthafte und unbündige Handlung
„pflegen“ — (z).

§. 8.

Daß diese fürstliche Protestation keinen Erfolg gehabt habe, bewähret die Kaiserliche Resolution vom 22sten Aug. So lautet sie: „Ihro Kaiserliche „Majestät haben des Reichshofraths Gutachten a „lergnädigst approbiret. Diesemnach wollen Ihro „Kaiserl. Majestät nochmals allergnädigst wieder „holet haben, 1) daß zu Folge der der Stadt Emden „und ihrer Adhärenten allermildest ertheilten Amne

„stie

(z) Fürstl. Schreiben an die Reichsversammlung zu Regensburg von 1731. Ist besonders abgedruckt.

„die mit aller Beſtrafung ihres vorigen Reatus 1731
„alle geſtanden, folglich keine Strafe exequiret ſon-
„dern auch 2) von der Kaiſerlichen Commiſſion eine
„genaue Specification der ſeit dem 3 May 1729
„eingezogenen Geldſtrafen eingeſchicket, und ſolche
„denjenigen, welche damit beleget worden, reſtituirt;
„wie nicht weniger 3) die confiſcirt oder ſequeſtrirte
„unbewegliche Güter und Capitalien, in ſpecie der
„Emder Herrlichkeiten; jedoch ſalvo iure hypothecae
„ratione indemniſationis, alſogleich denen vorigen
„Beſitzern wiederum zurückgegeben werden ſollen.
„4) Soll überhaupt alles, was ex cauſa Indemni-
„ſationis eingegangen, von dem künftig zu determi-
„nirenden Indemniſationsquanto abgezogen werden.
„5) Sollen Emden und die ihr anhangende Land-
„ſtände zu den Landtagen dem alten Gebrauch nach
„zugelaſſen werden, wenn ſie nur zu den gemeinen
„Landeskaſten nach der vor der lezten Unruhe in
„Obſervanz geweſenen Proportion concurriren. Es
„ſoll alſo Jedermann, der bei Landtagen zu erſchei-
„nen berechtiget iſt, mit gleicher Freiheit, und ohne
„mehrere Einſchränkung für den einen oder den an-
„dern, dem alten Herkommen nach, ſich bei den
„Landtagen einfinden können. 6) Wegen der In-
„demniſation ſoll allhier vor einer Kaiſerlichen Hof-
„commiſſion die Güte verſuchet werden. Falls die
„Güte nicht verfangen möchte, wollen Ihro Kaiſerl.
„Majeſtät nach ſummariſcher Vernehmung dasjeni-
„ge Quantum ſo die Emder, und die cauſam com-
„munem mit ihnen machen, ein vor allemal zu be-
„zahlen haben werden, ausſprechen. Und endlich
„7) werden die Emder und ihre Adhärenten noch-
„mals angewieſen, ihre übergreichte Gravamina
„zu ihrem eigenen Beſten nicht nur dem Herren
„Fürſten zu Oſtfriesland, ſondern auch den Land-

1731 „ständen, die mit ihm causam communem mache „ohne ferneren Aufenthalt communiciren zu lassen, u „mit Sr. Kaiserl. Majest. um so eher im Stande se „mögen, auch hierüber schleunige Justiz zu admin „striren.“ Diese Kaiserliche Resolution wurde d subdelegirten Kaiserlichen Commission mitgetheilt, mit der Auflage sich darnach besonders wegen Re tution der confiscirten und sequestrirten Güter, Enthaltung von aller ferneren Execution zu achte, und daß solches geschehen, binnen zwei Monat Parition zu dociren (a). Da auch der Indemnifi tionspunct von einer Kaiserlichen Hofcommissi ausgemacht werden sollte; so verlangte der Kais von den subdelegirten Commissarien einen ungesäum ten Bericht von ihrem Verfahren und den ang nommenen Grundsätzen bei den Liquidationen u Moderationen (b).

§ 9.

Daß zu folge dieser Kaiserlichen Resolution nach der verliehenen Amnestie, wider die Renitenta keine Strafen fernerhin vollzogen, die Sequestra tion

(a) Sammlung Kaiserl. Patente.

(b) Die subdelegirten Commissarien sandten nicht m diesen Bericht nach Wien ab, sondern ließen denf ben auch abdrucken. Der Titel heißt: Der Kaiserl. Commission subdelegirten Räthe Anzeige, was si mit der denenselben aufgetragenen Untersuchung der bei der vorgewesenen Rebellion verursachte Schäden vor Bewandniß gehabt habe, und wi chergestalt dabei verfahren worden. Nebst Wid legung der dawider ausgestreuten ungegründeten Beschuldigungen. — Sie waren der Parteilichkei beschuldiget, und verantworteten sich nun öffen lich. Dies war ihre letzte Arbeit, ihr Schwanen gesang.

von der Emder Herrlichkeiten aufgehoben, die Re- 1731
nitenten wieder zu Landtagen zugelassen, und denn die Indemnisationspuncte vor eine Kaiserliche Hofcommission gezogen werden sollten: dies waren Artikel, die dem Fürsten misfallen mußten. Am 6 Septbr. legte der Canzler Brenneisen den Administratoren des Aurichter Collegii diese vor einigen Tagen eingegangene Resolution vor. Er eröfnete ihnen, daß der Fürst wider die darin enthaltenen Gravatorialpuncte bei dem Reichshofrath nächstens einkommen würde. Er gab ihnen zu bedenken, ob es nicht gerathen sey, daß auch sie Namens der treugehorsamen Stände, in soferne diese dabei mit interessiret wären, die benöthigten Remonstrationen unverzüglich einreichten? Dieser Vortrag fand bei den Administratoren Beifall. So wurde von Seiten des Fürsten und der gehorsamen Stände die Aufhebung dieser lezten Kaiserlichen Resolution durch zwei besondere Gravatorialschriften nachgesuchet (c). Aber auch die Emder fanden in der Kaiserlichen Resolution noch nicht ihre völlige Beruhigung. Sie glaubten, daß nach der Amnestie alles sofort in den Stand zurückgesetzet werden müßte, wie es vor der Revolution gewesen sey. Daher müßte denn auch vorzüglich das Aurichter provisorische Administrationscollegium wieder aufgehoben, und das Aerarium wieder nach Emden verleget werden. So lange dieses nicht geschehen, waren ihre Gegner, die neuen oder gehorsamen Stände, Meister der Landesmitteln, und dadurch hatten diese die Macht in den Händen, sich immer empor zu halten, und die Renitenten zu drücken. Solchemnach sagten sie, wäre die Amnestie nur ein Phantom, und ihnen nur dem Namen

(c) Landschaftl. Acten.

1731 nach ohne Würkung verliehen. Das ſchlimmſte war ihre Beſorgniß, daß der Kaiſer die ſtaatiſche Garantie und die Manutenenz der Landesverträge aufheben würde, weil ihnen vorher der Recurs an alle ausländiſche Mächte, folglich auch an die Generalſtaaten unterſaget war. Nach ihrer Philoſophie folgerten ſie, daß der Kaiſer dieſe Reſolution nur ertheilen laſſen, um Zeit zu gewinnen, die Generalſtaaten zur Acceſſion zu dem Wiener Vertrag überzuholen, und dann nach erreichter Abſicht, ſie und ihre Anhänger wieder treiben zu laſſen. Dieſe ihre Beſorgniß theilten ſie den Generalſtaaten in einem Schreiben vom 30 Oct mit. Hierin heißt es am Schluſſe: „Wir erſuchen daher Ew. Hochmö„genden demüthigſt, endlich uns einmal mit Ihr„thätlicher Hülfe, inſonderheit wegen der Re„ſtitution des Collegii und anderer ſpecificirten „Präliminairpuncte hochgünſtig zu aſſiſtiren, in „Fall aber die thätliche Hülfe wider Vermuthen „noch nicht de tempore geachtet werden möchte, „zu unſerer, und unſerer Adhärenten Sicherheit, „uns mit einer günſtigen Erklärung zu verſehen, daß „dieſelben Dero Garantierecht auf Oſtfriesland nie„mals werden fahren laſſen, ſondern daſſelbe mit „aller Kraft, vornemlich in Anſehung der Reſtitu„tion des Aerarii werkthätlich machen, und uns der„falls eine Verſicherung zukommen laſſen wollen; „angeſehen die Stadt Emden nun in der äußerſten „Noth und Gefahr ſtehet, ihre alte Freiheit im „Grunde zu verlieren, ohne zu wiſſen, ob und wo„her einige Rettung zu ſeiner Zeit zu erwarten ſte„het, damit nicht allhier durch Deſperation alles das „unterſte oben gekehret, und alle deſperate Mittel „zur Hand genommen werden mögen, welche ferner „der Emder Magiſtrat, ohne eine dergleichen Ver-

„ſicherung

ſicherung, zu hindern, ſich nicht im Stande befindet.“ 1732.
Von dieſem Schreiben erhielt der Fürſt unter der Hand eine Abſchrift. Dieſe ließ er dem Kaiſer unverſäumt einreichen. In dem beigefügten Bericht vom 25. Febr. 1732 drückte ſich der Fürſt unter andern ſo aus: „Weil auch die Emder in ſolchem „Schreiben ſich erfrechet haben, ſich in die Ew. „Kaiſerl. Majeſtät Erzhaus angehende große Sache „wegen Allerhöchſt Deroſelben pragmatiſchen Sanction „zu miſchen, und die Herrn Generalſtaaten anzu„reitzen, ſich in der Acceſſion difficil zu bezeigen: — „ſo überlaſſe in tiefſter Submiſſion Ew. Kaiſerliche „Majeſtät erlauchteſter Beurtheilung, wie Sie ſolche „Verwegenheit an dieſen Leuten ſtrafen wollen? Zum „wenigſten iſt wohl außer Zweifel, daß dieſe Leute, „als die ärgſten Feinde des Vaterlandes und Störer „der gemeinen Ruhe mit denen in den Reichsgeſetzen „vorgeſchriebenen Strafen zu belegen ſeyen. Warum „ich denn allerunterthänigſt zu bitten, deſto mehr Urſache habe, da dieſe Leute ihr ganzes Inwendige „dergeſtalt entdecket haben, daß ſie auch die Namen „der Verſtorbenen in der Unterſchrift mit geſetzet „haben (d). Zum Zeugniß, daß ſie und die Ihrigen den Geiſt der Widerſpenſtigkeit bis an den Tod „behalten, und mit ſich in die Grube nehmen.“ (e)

(d) Das Schreiben war von den Bürgermeiſtern, den Rathsherrn und Secretarien, wie auch von den ſämmtlichen Vierzigern unterzeichnet. Ob aber unter den Subſcribenten der Name eines Verſtorbenen mit geſtellet worden, iſt mir unbewußt. Ich ſehe auch nicht ab, was den Magiſtrat dazu ſollte bewogen haben; denn es relevirte nichts, ob ein paar Namen weniger oder mehr darunter ſtanden.

(e) Aus dem abgedruckten fürſtlichen Bericht, und dem beigefügten Emder Schreiben.

1732. Außerdem hatte der Fürst eine Widerlegung der von den Emdern eingegebenen Beschwerden ausarbeiten, und dem Reichshofrath am 18. Febr. überreichen lassen. Dabei hatte er sich ausdrücklich bedungen, daß diese Widerlegung blos zur Kaiserlichen Information dienen sollte, und er sich dadurch keinesweges des aus den Judicaten erhaltenen Rechts begeben, noch sich mit der ungehorsamen Stadt Emden in weitere Contestation einlassen wollte. „Vielmehr — so lautet das Petitum — ist mein allerunt. Suchen, „die Emdische Scripta, wie vorhin geschehen, von „den Acten zu verwerfen und zu cassiren, sie, die „Emder, nunmehr der ex capite gratiae erkannten „Kaiserl. Amnestie verlustig zu erklären, die in den „Kaiserl. Patenten einverleibten Strafen wider sie „zur Execution zu bringen, es bei den vorigen Decreten und Verordnungen zu lassen, und allergerechtest „zu verfügen, daß ich und mein Land in Ruhe gebracht, und Ew. Kaiserl. Majestät des vielen Solicitirens und Anlaufens überhoben werden mögen. „Ew. Kaiserl. Majestät verrichten daran ein Gott „wohlgefälliges Werk.“ (f)

§. 10.

Der Fürst und die gehorsamen Stände hatten also durch ihre dem Reichshofrath eingereichte Gravatorial-Schrif-

(f) Fürstl. Ostfriesische Widerlegung der vermeinten Beschwerden der Stadt Emden, 1732. Diese Deduction enthält mit den Anlagen 140 gedruckte Seiten in Folio. In dieser Deduction suchet vorzüglich der Concipient das emdische Hauptfundament, daß durch die Kaiserl. Decrete die Grundfesten der ostfriesischen Landesregierung aufgelöset worden, zu heben, und dagegen zu beweisen, daß die Kaiserl. Decrete auf die ostfriesischen Landesgesetze gegründet seyn.

Schriften die Aufhebung der Kaiserl. Resolution vom 1732
2. August 1731 nachgesuchet, so wie die Emder
ie Generalstaaten angetreten hatten, ihnen bei dem
Kaiser eine günstigere Erklärung zu bewürken. Von
eiden Seiten wurde das Ziel ihrer Wünsche nicht
rreichet. Auf die Gravatorial-Schriften des Für-
ten und der gehorsamen Stände scheint blos ein un-
bedeutendes ponatur ad acta erfolget zu seyn; wenig-
stens sind ich nirgends, daß etwas darauf verfüget
ist. Dagegen nahmen sich die Generalstaaten der
Emder, und deren Adhärenten wieder an, und würk-
ten eine nochmalige Kaiserl. Declaration aus. Die
in dem Haag anwesenden Grafen von Sinzendorf
und Chesterfield suchten in dem Anfang dieses Jahres,
die Generalstaaten zu dem Beitritt der Wiener Tracta-
ten zu bewegen. Endlich wurden alle Schwierig-
keiten gehoben, und die Beitrittsacte wurde am
20. Febr. unterschrieben. Vor der Unterschrift über-
reichte der Graf von Sinzendorf den Generalstaaten
die Kaiserl. Declaration über die ostfriesischen Ange-
legenheiten, die ebenfalls ein Gegenstand der neuen
Verhandlungen in dem Haag gewesen waren. Dar-
nach sollten alle wegen der Renitenz decretirten Stra-
fen den Emdern und ihren Adhärenten erlassen wer-
den. Die sequestrirten Herrlichkeiten und unbeweg-
liche Güter anderer Privatpersonen, und die confis-
cirte Capitalien sollten den Eigenthümern wieder
zurückgegeben werden. Ueber die eingereichten Be-
schwerden der Emder und ihrer Anhänger, sollten
der Fürst und die gehorsamen Stände sich binnen
zwey Monaten verantworten; worauf denn der Be-
scheid nach Anleitung der vorigen Accorde, Conven-
tionen und Decisionen, so ferne sie der Oberbotmäßig-
keit des Kaisers und der Reichs-Jurisdiction nicht
widersprächen, erfolgen sollte. Um wegen dieser

letzten

1732 letzten Clausel allen Mißdeutungen auszuweichen, erklärte sich der Kaiser, daß er schon zufrieden wäre, wenn nur die Reichs-Jurisdiction vor allem Präjudiz gesichert würde, indem es keinesweges seine Absicht wäre, die zwischen dem Fürsten und den Ständen freywillig eingegangene Verträge zu vernichten. Ferner sollten die Emder und ihre Adhärenten wieder zu den Landtagen zugelassen werden. Der Indemnisations-Punct sollte in den Güte verhandelt, und in deren Entstehung nach Billigkeit bestimmt werden. Nach Entrichtung dieses ausgemittelten Quanti, wovon die vorhin abgepreßten Summen abgezogen werden könnten, sollten die Emder und ihre Adhärenten vor aller Ansprache wegen der Schäden gesichert seyn. Wegen der staatischen Garnison in Emden und Leerort und der holländischen Anlehnen erneuerte der Kaiser seine vorige Declarationen (g).

§. 11.

Diese Kaiserl. Erklärung enthielt eigentlich nichts neues. Sie war fast eine wörtliche Wiederholung der jüngsten Resolutionen. Nur hatten die Emder und die alten Stände dadurch die beruhigende Versicherung, daß der Kaiser die Landesverträge nicht aufheben wollte. Dies war eben ihre größte Besorgniß von jeher gewesen, daher waren sie in allen ihren Schriften von dem Hauptsatz nicht abgegangen: in Ostfriesland findet eine Accordenmäßige, nicht aber Reichsconstitutionsmäßige Regierung statt. Dies war der Satz, von dem sie ausgegangen waren, und den sie immer verfolgten. Von nun an lebten sie auch in der Hoffnung, daß der Kaiser seine von 1721 an erlassene Decrete und Resolutionen, so

(g) Rousset T. 6. p. 463—471.

eine ſolche mit der Landesverfaſſung und mit den 1732
Verträgen in Widerſpruch ſtanden, wieder einziehen würde, und ſie den völligen Effect der ihnen verliehenen Amneſtie nächſtens einärndten würden. Dieſe ihre Hoffnung ſchien um ſo viel gegründeter zu ſeyn, weil ſie der ſubdelegirten Commiſſarien, die ſie ſo oft verherrecirt hatten, los wurden, und die ganze Kaiſerliche Commiſſion aufhörte. Hiermit hatte es folgende Bewandniß. Nach der Kaiſerlichen Reſolution vom 22. Auguſt 1731 ſollten keine Executionen wider die Emder und die übrigen Renitenten weiter vorgenommen, und dagegen die conſecirten und ſequeſtrirten Güter den Eigenthümern wieder zugeſtellet werden. Der noch ſtreitige Indemniſations-Punct ſollte vor eine Kaiſerliche Hofcommiſſion gezogen werden, und der Fürſt ſollte ſich auf die wider ihn eingereichten Gravamina in Wien einlaſſen, und dort den Rechtsſpruch erwarten. Den ſubdelegirten Commiſſarien blieb alſo vor der Hand nichts mehr übrig. Ihre Inactivität ſchien die natürliche Folge davon zu ſeyn. Dieſes veranlaßte den König von Pohlen, den Hofrath von Berger ſchleunig zurück zu rufen. In dem Rapell vom 17. Decemb. 1731 heißt es: „Nachdem in den euch aufgetragenen „oſtfrieſiſchen Angelegenheiten wenig fruchtbarliches „weiter auszurichten iſt, auch ohne dies durch die „vorſeyende Hofcommiſſion die Sache in einen ganz „andern Stand zu kommen ſcheint: ſo begehren Wir „hiemit gnädigſt, ihr wollet ſogleich, nach Erhaltung „dieſes, eure Rückreiſe antreten, und den Secretair „und Canzelliſten, wie auch ſämmtliche Acten mit„bringen.“ (h) Die Kaiſerliche Reſolution vom 22. Auguſt war vielleicht nur der Vorwand zur ſchleunigen Zurückberufung des churſächſiſchen ſubdelegir-

(h) Regierungs-Acten.

1732 delegirten Commissarii von Berger. Die erste Sache dieser ohne Vorbewußt des Kaisers geschehe Avocation mag aber wohl in dem damaligen N verständniß der Dreßdner und Wiener Höfe übe pragmatische Sanction zu suchen seyn.

§. 12.

Ganz unerwartet war dem Fürsten der Ka des Hofraths von Berger. Er ließ in einem durch einen Courier abgesandten Schreiben dem Reich hofrath anzeigen, daß zu seiner größten Bestürzu der König von Pohlen seinen subdelegirten Commis rium zurückberufen habe. Er bat inständigst den König zu vermögen, sich der übernommenen Com mission, nach wie vor, zu unterziehen, und solch bis zur völligen Endigung des Geschäftes fortzuset Auch darum ließ er den Mitcommissarium, den Herzog Ludwig Rudolph (i) von Braunschweig Wolfenbüttel ersuchen. Ferner wandte er sich nicht nur unmittelbar an den König von Pohlen, sonder ließ auch besondere Schreiben an den sächsischen Canzler von Bünau, und an die geheimen Räthe von Gersdorf, von Zech, von Bünau den jüngern und von Leß abgehen, um sein bei dem Könige angebrachtes Gesuch, nach ihren Kräften, zu unterstützen. Dann brachte er bei der Kaiserin Elisabeth Christine seinen Glückwunsch zu dem angetretenen neuen Jahre an, und suchte bei der Gelegenheit ihr vielvermögendes Vorwort bei dem Kaiser, zur Aufrechthaltung der Commission, nach. Endlich reiste er selbst nach Braunschweig, um den Herzog bei seinen guten Gesinnungen

(i) Nach Absterben des Herzogs August Wilhelm (23. März 1731.) hatte der Kaiser jüngst auf den nun regierenden Herzog Ludwig Rudolph die Commission transcribiren lassen. Kaiserl. Patente.

rungen zu erhalten, und den Kaiser zur Fort- 1734
setzung der Commission zu bewegen. Seinen Wunsch
glaubte er um so viel eher erfüllet zu sehen, weil der
Kaiser bekanntermaßen ein Schwiegersohn des Her-
zogs war. Alles hieng indessen von dem Könige von
Pohlen ab. Am 22. Jan. antwortete der König
aus Dresden. „Daferne die Umstände wegen der
„Hofcommission oder sonst sich ändern, und durch
„Unsern Subdelegirten einiger Nutzen geschaffet, folg-
„lich die Sache mit Dignität von Uns und des Her-
„zogs von Braunschweig-Wolfenbüttel Lbd. fort-
„gesetzet und beendiget werden kann: so werden Wir
„Ew. Lbd. auch noch weiter zu assistiren Uns nicht
„entbrechen." Aus dieser Antwort konnte der Fürst
schon schließen, daß der König bei seinem Vorsatz
beharren wollte. In der Mitte des Monats März
mußte der Hofrath von Berger seine Rückreise an-
treten. Ihm folgten einige Monate nachher der
noch zurückgebliebene Secretair, der Canzellist und
die Commissionsacten (k).

§. 13.

Kaum war der Hofrath von Berger abgereiset:
so starb plötzlich am 8. April an einem Schlagfluß
der braunschweigische subdelegirte Commissarius, der
geheime Justizrath von Röder (l). Dieser Verlust
war

(k) Regierungs-Acten.

(l) Er war zu Glogau am 22. Novemb. 1662 ge-
bohren. Seit 1694 stand er in Braunschweigischen
Diensten. Von 1724 an bis an sein Absterben,
hatte er das Geschäfte der subdelegirten Commis-
sion in Aurich wahrgenommen. Hier hatte er mit
seiner Frau, Auguste Christine Müller, seine eigene
Oeconomie. Eine kurze Biographie von ihm und
sein sauber gestochenes Bildniß trifft man in Memo-
ria

1732 war dem Fürsten und den gehorsamen Ständen empfindlich. Denn nun trat die Besorgniß ein, alle Arbeiten vergeblich angewendet, und die Kai Decrete würklos bleiben würden, wenn die Com sion nicht wieder erneuert werden sollte (m). A an demselben Tage des Absterbens sandte der K

ria viri illustris Joh. Joachimi de Roeber (li studi, 1732.) an. Hierin haben 16 Braunsch gische Dichter seinen nachgelassenen Ruhm be gen. In den hamburgischen Berichten von gel ten Sachen auf das Jahr 1732 findet man die in der Auricher Kirche begrabenen stbdelega Commissarien, den Vice-Cantzler Ritter und geheimen Justizrath von Röber eine artige In schrift, die sich so anhebt:

Duumviri
ambo
ad unum huc Scopum missi
nempe
turbulentae Frisiae pacem
reddituri
ambo maximas experti turbas
Frisiisque perennem, at mundanam quietem conciliatu
pace nondum confirmata,
ipsi quietis aeternae, coelestisque participes
hoc tumulo conditi
iacent
Ambo.

(m) Diese Besorgniß bewog den Hofprediger Bertram drei Predigten über die Sünde des Aufruhrs zu halten, und sie durch den Druck allgemein zu machen (1733). Seine Motiven waren wohl nicht alle zur rechten Zeit angebracht, wie die Reuterey so tiefe Wurzeln gefasset hatte. So sagt er unter andern: Es ist tausendmal besser, wenn auch alle Mittel in der Welt abgeschnitten sind, zu eurem Recht zu kommen, eure gute Sache Gott zu befeh len, und dessen Hülfe in christlicher Geduld zu er warten, als euch den mörderischen Klauen des Satans

he Eſtaffette nach Braunſchweig ab, und ließ den 1730
erzog erſuchen, einen andern Subdelegirten zu er-
nnen, und ſchleunig abzuſenden, „um — wie es
dem fürſtlichen Schreiben heißt — unſerer unge-
horſamen Stadt Emden, die ſich ſonder Zweifel
über dieſen Todesfall ungemein freuen wird, die
Gedanken zu benehmen, daß die Commiſſion völlig
aufgehoben worden.“ Der Herzog erwiederte unter
em 16. April, daß er bereits einen ſubdelegirten
Commiſſarium ernannt habe, ſolchen aber noch nicht
bſenden könne, weil erſt von dem Kaiſer die Com-
niſſion redintegriret werden müßte, indem ein ein-
eitiger Subdelegatus wenig ausrichten möchte. Zu
dem Ende wollte er nach Wien berichten. Der Fürſt
ließ nun zwar ſein voriges Geſuch wiederholen, und
führte dabei aus, daß die Redintegration unfehlbar
beſchleuniget werden würde, wenn nur erſt ein ſubde-
legirter Commiſſarius wieder anweſend wäre, und das
Geſchäfte im Gang erhalten würde. Der Herzog ließ
es aber bei der einmal gefaßten Reſolution bewenden.
Wie nun der Kaiſer aller von dem Fürſten angewand-
ten Bemühungen ohnerachtet, nicht gut fand, die
Commiſſion zu erneuern, ſo hörte ſie hiemit auf (n).
Dies war das Ende der Kaiſerl. Commiſſion, die
ſo ſehr viel gearbeitet, ſo viel geſchrieben (o), dem
Lande einige Tonnen Goldes gekoſtet, und zuletzt doch
nichts ausgerichtet hatte.

Satans Preis zu geben. Beſſer und ſichrer iſt es zu leiden, und Gott die Sache zu befehlen, als ſich mit den Aufrührern zu vermengen. Befiehl dem Herrn deine Wege ꝛc. p. 38.

(n) Regierungs-Akten.

(o) Die zurückgebliebenen Kaiſerl. Commiſſionsacten der Braunſchweigiſchen Commiſſarien enthalten 30 General- und 144 Special-Volumina.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der König von Preußen erhält auf die ihm [illegible] constitutionsmäßig verliehene Expectanz eine eventuelle [illegible] lehnungs-Urkunde auf Ostfriesland von dem Kaiser, [illegible] nimmt nun den Titel und das Wappen von Ostfriesland [illegible] §. 2. Hierwider läßt der Fürst protestiren. §. 3. Der [illegible] prinz, Carl Edzard, verlobet sich mit der Prinzessin, Sophie Wilhelmine von Brandenburg-Bayreuth. §. 4. [illegible] Stände setzen 20000 Rthlr. zu einem Hochzeit-Geschenk [illegible] §. 5. Die Vermählung wird in Berum vollzogen. §. 6. [illegible] Fürst läßt bei den lutherischen Gemeinen ein neues Gesang-buch einführen. §. 7. läßt ein Gutachten über die projectirte Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen ausarbeiten. §. 8. Verordnet Jubelfeste wegen der Reformation und der Augsburg übergebenen Confession. §. 9. Hieraus entsteht ein heftiger Streit, ob zuerst in Ostfriesland die lutherische oder reformirte Religion eingeführet ist. §. 10. Einige lutherische Geistlichen treten zur reformirten Religion über. Dieß veranlasset Streitschriften zwischen reformirten und lutherischen Theologen. §. 11. Römeling, ein Schwärmer, wird aus Ostfriesland verbannet. §. 12. Die durch die Wasserfluth verarmten reformirten Prediger erhalten reiche Unterstützungen aus den Niederlanden. §. 13. Der Mangel an Predigern veranlasset, daß Layen und Handwerker zum Predigeramte gelangen. §. 14. Der Prediger Schneider stiftet das Emdische Waisenhaus. §. 15. Der Fürst Georg Albrecht stirbt. §. 16. Sein Character. §. 17. Kurze Biographie seiner Gemahlin, der verwittweten Fürstin Sophie Caroline.

§. 1.

1732 Kaiser Leopold hatte 1694 dem Churhause Brandenburg die Anwartschaft auf Ostfriesland verliehen. Diese Anwartschaft hatte durch die nachher erfolgte Genehmigung der Churfürsten die Reichsconstitutionsmäßige Gültigkeit erlanget, und war 1706 und 1715 von den Kaisern Joseph und Carl VI. bestätiget und erneuert. Das gute Vernehmen, welches zwischen dem Könige Friedrich Wilhelm I. von Preußen und dem Kaiser Carl VI. herrschte, und welches noch mehr durch den Grafen von Seckendorf befestiget wurde, veranlaßte am 31. Jul. 1732 eine persönliche Zusammenkunft des Kaisers, der Kaiserin

und

id des Königes zu Chlunitz in Böhmen (p). „Auf 1732
dieser Reise — schreibt Morgenstern —: faßte Friedrich Wilhelm eine wahre Hochachtung gegen den Kaiser wegen seiner Redlichkeit, so wie gegen die Kaiserin Elisabeth wegen ihrer Scherzhaftigkeit eine große Verehrung; und nachdem eine Wechsel-Heurath für zwei seiner Kinder mit ihrer Schwester Tochter und Sohne dabei verabredet worden, machte ihm die Kaiserin eine Ueberraschung mit einem goldenen Rauchtobacks-Kasten, worin unter dem Tobäck die eventuelle Belehnungs-Urkunde über Ostfriesland auf dem Boden lag.“ (q). Von dieser Zeit an entschloß sich der König zur mehreren Begründung der ihm Reichsconstitutionsmäßig verliehenen Expectanz den Titel und das Wappen von Ostfriesland anzunehmen, und ließ solches durch ein gleichlautendes Schreiben seinen Mitständen bekannt machen (r). Darin gab der König zu erkennen, daß er sich des Titels und des Wappens in keiner andern Absicht angemaßet habe, als nur dadurch das ihm aus der bewilligten Anwartschaft zustehende Recht der künftigen Erbfolge gültig zu machen, und hegte daher die Hoffnung, daß die Reichsstände kein Bedenken tragen würden, ihm diesen Titel zu geben (s).

§. 2.

Auch ließ der König von Preußen in einem Schreiben vom 12. August dem Fürsten Georg Albrecht eröfnen, daß er zur Manifestirung und Befestigung der künftigen eventuellen aus der rechtlichen

(p) Pauli preußische Geschichte, VIII. Th. p. 245.
(q) Morgenstern über Friedrich Wilhelm I. p. 123.
(r) Pauli l. c.
(s) Europ. Fama. 343. Th. p. 574.

[illegible]

Dagegen ließ der König von Preußen ſich 1732
Reproteſtationen verwahrſamen (t). Und ſo
denn die fürſtlichen Widerſprüche nicht die
beſte Würkung. Das preußiſche Haus erhielt
bei dem Beſitz der Führung des Titels und des
ppens von Oſtfriesland. Der Fürſt hatte übri-
s die preußiſche Expectanz an und für ſich nicht
griffen, ſondern ſeine Proteſtation nur darin ge-
ndet, daß bei Abgang des oſtfrieſiſchen männ-
en Stammes auch die weibliche Linie zur Suc-
ion gelangen könne. Eine Behauptung, die von
m Canzler Brenneiſen zuerſt auf das Tapet ge-
acht (u), und die, wie ſolches in dem folgenden
ande näher entwickelt werden wird, durchaus un-
gründet iſt.

§. 8.

Des Fürſten, Georg Albrechts Gemahlin, war
e volle Schweſter des regierenden Markgrafen
eorg Friedrich Carl von Brandenburg-Culmbach
er Bayreuth. Bei ihr hatte ſich ſeine Prinzeſſin
ochter, Sophia Wilhelmina einige Jahre an dem
ſtfrieſiſchen Hofe aufgehalten. Hier hatte ſie der
rbprinz, Carl Edzard, kennen gelernt. Neunzehn
Jahre war ſie alt, wie der Erbprinz Carl Edzard
eine Zuneigung zu ihr zu erkennen gab. Der Fürſt,
Georg Albrecht, ſandte 1733 ſeinen Hofmarſchall
von Wurmb im Anfang Julii nach Bayreuth ab,
um die Anwerbung bei dem Markgrafen anzubringen.
So gut nun gleich Anfangs der Hofmarſchall in
Bayreuth aufgenommen wurde, ſo verzögerte ſich
doch noch eine Zeitlang die nachgeſuchte väterliche
Zuſtimmung, weil die Königin von Dännemark,

(t) Fabers Staats-Canzellei. 74. Th. p. 402—423.
(u) Brenneiſen. Tom. I. Lib. I. p. 70.

1732 eine Schweſter des Markgrafen, an einen gearbeitet hatte, die Prinzeſſin mit dem Herzog August von Sachſen-Weimar zu vermählen Es mußte daher noch erſt die Antwort der Kö abgewartet werden. Sie fiel wegen der nahen A wandſchaft mit dem oſtfrieſiſchen Regierhauſe gü aus, und nun wurde der Hofmarſchall mit der f lichen Zuſtimmung des Markgrafen entlaſſen. vor ſeiner Abreiſe wurde er mit dem Orden d Sincerité begnadiget. Mit eigner Hand hatte Markgraf ihm dieſes Ordenszeichen umgehen Die Verlobung wurde am 25. Septemb. feierli Aurich vollzogen. Der Fürſt verordnete nach ei gedruckten Formular Vorbitte und Dankſag von allen Canzeln, und traf zugleich die Verfügu daß von nun an die Prinzeſſin Braut in das Kirch gebet gleich nach dem Erbprinzen namentlich ei ſchloſſen werden ſollte. Die diesfälligen Reſcri giengen in den Aemtern an die Beamten, und in d Städten an die Magiſtrate. Nur in Emden wu den ſie an die Beamte erlaſſen, und dieſe requirir einen Notarium, ſolche dem Magiſtrat einzureich Der Magiſtrat erwiederte, „daß, wenn die Rei „catorien, dem Herkommen gemäß, an Bürg „meiſter und Rath erlaſſen werden würden, wu „alsdenn, den Pflichten gemäß, das Benöthigte i „Unterthänigkeit zu veranſtalten, ſich nicht entbrech „würde.“ — Und ſo unterblieb in Emden Vo bitte und Dankſagung. In der Hofcapelle zu Auri predigte der Hofprediger Bertram über Hoſea II, 19. und 20. Ich will mich mit dir verloben i Ewig

(v) In dem folgenden Jahre vermählte dieſer ſich mit der zweiten Tochter des Markgrafen, Sophie Chriſtine Louiſe, und wurde alſo ein Schwag des Erbprinzen Carl Edzards.

digkeit, ich will mich mit dir vertrauen in Ge- 1732
rechtigkeit. Dieſe Predigt wurde auf fürſtlichen Befehl abgedruckt. Die Notificationen von dieſer 1733
Erhebung wurden an den Kaiſer, an die Kaiſerin, an die Könige von Engl and, Dännemark, Schweden und Preußen, an die Generalſtaaten, an alle Churfürſten, und übrige verwandte deutſche fürſtliche und gräfliche Höfe erlaſſen. 93 ſolcher Bekanntmachungs-Schreiben wurden abgeſandt. Nur war der Fürſt Alexander Ferdinand von Thurn und Taſſis übergangen, obgleich er mit des Markgrafen von Brandenburg älteſten Prinzeſſin Tochter, Sophie Chriſtine Louiſe, vermählet war, und alſo ein Schwager des Erbprinzen Carl Edzards wurde. Dieſes Räthſel läßt ſich leicht entziffern. Die Fürſtin von Thurn und Taſſis war kurz vorher zur römiſch-catholiſchen Religion übergetreten, und hatte ſich dadurch mit ihrem Vater, dem Markgrafen, ſo ſehr überworfen, daß er auch ihre Briefe uneröfnet zurückſandte. Wahrſcheinlich wird alſo der Markgraf ein Notificatorium an das Thurn- und Taſſiſche Haus nicht haben erlauben wollen (w).

§. 4.

In dieſem und dem ganzen vorigen Jahrhundert hatte kein oſtfrieſiſcher Landesherr das Glück genoſſen, ſeinen Sohn und Nachfolger vermählet zu ſehen. Auf dieſen in dem oſtfrieſiſchen Regierhauſe ſelten gewordenen Fall machte der Fürſt in dem Notifications-Schreiben die Stände aufmerkſam, und foderte ſie auf, bei dieſer erfreulichen Begebenheit, ihre Treue und Liebe zu dem fürſtlichen Hauſe durch Ausſetzung einer anſtändigen Beihülfe an den Tag zu legen.

(w) Regierungs-Acten.

1734 Erſt im Febr. des folgenden Jahres ſetzten die Stände auf einem Landtage zu dieſer Steuer durch Mehrheit der Stimmen 20000 Rthlr. aus. Zur Erhebung dieſer Gelder ordneten ſie eine Kopfſchatzung an, weil der Landmann durch die häufig eingeführten Capital-Schatzungen bisher ſo hart herbeigezogen war. Nach der abgedruckten Taxe mußten alle Eingeſeſſene der Provinz, von dem immatriculirten Adel an bis zum Taglöhner und Dienſtboten herunter, ein feſtgeſetztes Quantum beitragen. Nur die fürſtlichen Hofbediente, Prediger und Schullehrer, kundlich Arme, Soldaten und Kinder unter 12 Jahren blieben davon verſchonet. Der Ueberſchuß aus dieſer Kopfſchatzung und die aus Emden zu erwartende ſechſte Quote ſollte zu den landſchaftlichen Ausgaben verwandt werden. Zugleich beſchloſſen die Stände, durch einen engern Ausſchuß dem Fürſten und dem Erbprinzen perſönlich ihren Glückwunſch abzuſtatten, und ihnen den Landtags-Schluß in Abſicht des darzubringenden Opfers ihrer Treue und ihres Gehorſams zu eröfnen. Nur wünſchten ſie von dem Canzler vorläufig von dem Ceremoniel belehret zu werden, wie die Deputation bei der Audienz aufgenommen werden ſollte. Der Canzler ließ hierauf erwiedern, daß die Deputation von dem Hofmarſchall zur Audienz geführet werden ſollte. Die Wache würde heraustreten, und das Gewehr präſentiren. Auch ſollte der Tambour zwar dabei ſtehen, indeſſen nicht die Trommel rühren. Auf letzteres beſtanden die Stände, weil es nach ihrer Behauptung dem Herkommen gemäs wär. Der Canzler entkannte dieſe Obſervanz, und beharrte auf ſeine vorige Erklärung. Der dritte Stand hielt ſich dadurch ſo beleidiget, daß er das anzubietende Geſchenk wieder zurücknehmen wollte. Von den beiden

übrigen

ligen Ständen wurde er aber dahin überſtimmt, 1734
s man es zwar bei dem einmal beliebten Geſchenk
benden laſſen müßte, indeſſen nunmehr dem Für-
n ſchriftlich anzuzeigen ſey, was man mündlich
be vortragen wollen. Dies geſchah unter dem
1. Febr. (x) Es war alſo von den gehorſamen
ſtänden eine Kopfſchatzung bewilliget, woraus das
ochzeitgeſchenk von 20000 Rthlr. beſtritten werden
llte. Die Stadt Emden und die mehreſten Glie-
r der Ritterſchaft, waren zu dieſem Landtage nicht
erufen, ohnerachtet ſie nach der Kaiſerl. Reſolution
om 22. Aug. 1731 von den Landtagen fernerhin
icht ausgeſchloſſen werden durften. Dann war die
opfſchatzung nachher von dem Fürſten ſelbſt, nicht
ber von dem Adminiſtrations-Collegio, der Ver-
aſſung gemäs, ausgeſchrieben. Dieſe und andere
Umſtände mehr, veranlaßten die Frau von Walbrun,
Beſitzerin der Herrlichkeit Dornum, und den Frey-
herrn Carl Philipp von In- und Kniphauſen für
ſich, und als Bevollmächtigten der Häuptlinge von
Gödens und Jennelt bei dem Adminiſtrationscollegio
durch einen Notarium feierlich proteſtiren zu laſſen,
und bei dem Reichshofrath auf eine Inhibition der
Beitreibung der Kopfſteuer anzutragen. Grade
dieſen Gang ſchlug auch die Stadt Emden ein (y).
Die Inhibition ſcheint zwar nicht erkannt zu ſeyn,
weil die Kopfſchatzung ihren Fortgang behielt; in-
deſſen gieng es damit ſo ſchläfrig zu, daß erſt in dem
Ausgang dieſes Jahres 1734 ohngefähr die Hälfte,
und lange nachher der Reſt an die fürſtliche Ober-
rentei abgeführet wurde (z).

(x) Landſchaftl. Acten.
(y) Dieſe ritterſchaftlichen und emdiſchen Proteſtatio-
nen ſind beſonders abgedruckt.
(z) Landſchaftliche und Regierungs-Acten.

1734 §. 5.

Ueber die Ehepacten wurde zwischen dem Ba denburg Bayreuthschen und ostfriesischen Hofe in conferiret. Erst am 22 May wurden sie ausge tiget. Darnach setzte der Fürst zur Morgen 2000 Rthl. oder bis zur Auszahlung 200 R Zinsen aus. Der Markgraf gab zur Aussta 20000 fränkische Gulden oder 16666⅔ Rthlr. a der Fürst Georg Albrecht eben so viel als ein gewonnenmächtniß her. Dann wurden der jungen Fü stin 2000 Rthlr. jährlich zu Hand- und Spielgeld zugesichert. Endlich wurde ihr zum Wittum jähr 6000 Rthlr. versprochen, darunter sollten aber d Zinsen von den Ehe- und Widerlagsgeldern mit b griffen seyn. Auch sollte Sie, als Wittwe, a silbernes Tafelservis von wenigstens 6000 Rth zwei Spann Kutschpferde, zwei Klepper, das n forderliche Brennholz, 1000 Fuder Torf, 12 Hirsch und eine gewisse Quantität Heu und Haber haben. Wenn die Fürstin ohne Kinder versterben möchte, sollten die Dotalgelder wieder an den Brandenburgisch-Bayreuthischen Hof zurückfallen. Wegen des Wittums wurden der Fürstin die Gefälle und die Nutzungen des Amtes Leer angewiesen. Die eventuelle Wittumshuldigung wurde aber erst im Decem 1742 durch den Hofmarschall von Langeln, von dem Drosten, Amtmann, Rentmeister und sämmtlichen Gerichtsbedienten in Leer eingenommen. Uebrigens wurde die Vermählung des Erbprinzen am 25 May auf dem Hause Berum mit vieler Feierlichkeit vollzogen (a).

§. 6.

Seit dem Ausgang der Kaiserlichen Commission oder seit 1732 sind keine merkwürdige Begebenhei-

ten

(a) Regierungs-Acten.

vorgefallen. Ein Lückenbüsser soll das geistliche 1734
y, oder die Begebenheiten in Kirchensachen seyn.
Fürst Georg Albrecht, war ein frommer und
esfürch iger Herr. Während seiner Regierung
tete er auf Religion und geistliche Anordnung sei-
vorzüglichste Aufmerksamkeit. 1731 veranstaltete
für die lutherische Kirchen ein neues Gesangbuch,
zu er selbst die Gesänge ausgesucht hatte. Welche
besondenliche Mühe er sich dabei gegeben, dies
währet die noch vorhandene zwischen ihm und sei-
m Hofprediger Bertram darüber geführte Corre-
ondenz. Nicht überall fand dieses neue Gesang-
uch bei den Gemeinen Beifall. Einige fanden bei
em Inhalt Anstoß, andre sahen die Einführung
es neuen Gesangbuchs für eine Schatzung an, zu
elcher Ausgabe sich nicht jedweder bequemen wollte;
Viele aber ließen sich das neue und würklich bessere
Gesangbuch gerne gefallen. Um diese Streitigkei-
ten zu heben, verordnete der Fürst, daß das neue
eingeführet und zugleich das alte beibehalten werden
sollte. Verschiedene Prediger, und besonders die
Auricher, denen diese Veränderung nicht anstand,
ließen aus dem alten Gesangbuch grade solche Ge-
sänge absingen, die nicht in das neue aufgenommen
waren. Dies bewog den Fürsten endlich durchzu-
greifen, und durch ein drohendes Rescript den Pre-
digern aufzugeben, solche Gesänge auszuwählen, die
auch in dem neuen Gesangbuch befindlich waren.
Diese kluge Verfügung, hatte die gute Folge, daß
die ausgemerzten alten Gesänge nicht mehr abge-
sungen wurden, und vor und nach, wie die Exem-
plare der alten Gesangbücher vergriffen waren, das
neue Gesangbuch, woran sich die Gemeinen allmä-
lig gewöhnten, allgemein eingeführet wurde (b).

§. 7.

(b) Regier. Acten.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der König von Preußen erhält auf die ihm Reichsconstitutionsmäßig verliehene Expectanz eine eventuelle Belehnungs-Urkunde auf Ostfriesland von dem Kaiser, und nimmt nun den Titel und das Wappen von Ostfriesland an. §. 2. Hierwider läßt der Fürst protestiren. §. 3. Der Erbprinz, Carl Edzard, verlobet sich mit der Prinzessin, Sophie Wilhelmine von Brandenburg-Bayreuth. §. 4. Die Stände setzen 20000 Rthlr. zu einem Hochzeit-Geschenk aus. §. 5. Die Vermählung wird in Berum vollzogen. §. 6. Der Fürst läßt bei den lutherischen Gemeinen ein neues Gesangbuch einführen. §. 7. Läßt ein Gutachten über die projectirte Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen ausarbeiten. §. 8. Verordnet Jubelfeste wegen der Reformation und der zu Augsburg übergebenen Confession. §. 9. Hieraus entstehet ein heftiger Streit, ob zuerst in Ostfriesland die lutherische oder reformirte Religion eingeführet ist. §. 10. Einige lutherische Geistlichen treten zur reformirten Religion über. Dies veranlasset Streitschriften zwischen reformirten und lutherischen Theologen. §. 11. Römeling, ein Schwärmer, wird aus Ostfriesland verbannet. §. 12. Die durch die Wasserfluthen verarmten reformirten Prediger erhalten reiche Unterstützungen aus den Niederlanden. §. 13. Der Mangel an Theologen veranlasset, daß Layen und Handwerker zum Predigerdienste gelangen. §. 14. Der Prediger Schneider stiftet das Esenter Waisenhaus. §. 15. Der Fürst Georg Albrecht stirbt. §. 16. Sein Character. §. 17. Kurze Biographie seiner Gemahlin, der verwittweten Fürstin Sophie Caroline.

§. 1.

1732 Kaiser Leopold hatte 1694 dem Churhause Brandenburg die Anwartschaft auf Ostfriesland verliehen. Diese Anwartschaft hatte durch die nachher erfolgte Genehmigung der Churfürsten die Reichsconstitutionsmäßige Gültigkeit erlanget, und war 1706 und 1715 von den Kaisern Joseph und Carl VI. bestätiget und erneuert. Das gute Vernehmen, welches zwischen dem Könige Friedrich Wilhelm I. von Preußen und dem Kaiser Carl VI. herrschte, und welches noch mehr durch den Grafen von Seckendorf befestiget wurde, veranlaßte am 31. Jul. 1732 eine persönliche Zusammenkunft des Kaisers, der Kaiserin

und

und des Königes zu Chlunitz in Böhmen (p). „Auf 1738
„dieser Reise — schreibt Morgenstern — faßte
„Friedrich Wilhelm eine wahre Hochachtung gegen
„den Kaiser wegen seiner Redlichkeit, so wie gegen
„die Kaiserin Elisabeth wegen ihrer Scherzhaftigkeit
„eine große Verehrung; und nachdem eine Wechsel-
„Heurath für zwei seiner Kinder mit ihrer Schwester
„Tochter und Sohne dabei verabredet worden, mach-
„te ihm die Kaiserin eine Ueberraschung mit einem
„goldenen Rauchtobacks-Kasten, worin unter dem
„Tobäck die eventuelle Belehnungs-Urkunde über
„Ostfriesland auf dem Boden lag.“ (q). Von dieser Zeit an entschloß sich der König zur mehreren Begründung der ihm Reichsconstitutionsmäßig verliehenen Expectanz den Titel und das Wappen von Ostfriesland anzunehmen, und ließ solches durch ein gleichlautendes Schreiben seinen Mitständen bekannt machen (r). Darin gab der König zu erkennen, daß er sich des Titels und des Wappens in keiner andern Absicht angemaßet habe, als nur dadurch das ihm aus der bewilligten Anwartschaft zustehende Recht der künftigen Erbfolge gültig zu machen, und hegte daher die Hoffnung, daß die Reichsstände kein Bedenken tragen würden, ihm diesen Titel zu geben (s).

§. 2.

Auch ließ der König von Preußen in einem Schreiben vom 12. August dem Fürsten Georg Albrecht äußern, daß er zur Manifestirung und Befestigung der künftigen eventuellen aus der rechtlichen

(p) Pauli preußische Geschichte, VIII. Th. p. 245.
(q) Morgenstern über Friedrich Wilhelm I. p. 123.
(r) Pauli a. l.
(s) Europ. Fama. 343. Th. p. 574.

1733 Expectanz fließenden Erbfolge gut gefunden habe, den Titel und das Wappen von Ostfriesland anzunehmen. Er hoffte, daß der Fürst sich solches gefallen lassen würde, weil gewöhnlich ein Reichsstand Titel und Wappen von dem Lande führte, worin ihm ein unstreitiges Successions-Recht zustünde. Der Fürst erwiederte unter dem 26. August, daß er diese wichtige und ihm ganz unvermuthet vorgekommene Sache näher erwägen, und bis dahin seinem Hause und Lande alle Befugsamkeit vorbehalten müßte. An den Kaiser schrieb er unter dem 29. Oct. „Ich bin „im Werk begriffen, über diese große und wichtige „Sache mich zu fassen, und mich, was dabei vorzu„nehmen, zu determiniren. Daher bin ich, um mich „bei meiner zu Gott zu hoffenden Posterität und vor „dem ganzen Reich außer Verantwortung zu setzen, „vorerst genöthiget, Ew. Kaiserl. Majestät demü„thigst zu ersuchen, zum Nachtheil meines und mei„nes fürstlichen Hauses in dem ersten und nachher „confirmirten Lehnbrief von 1454 fundirten Rechtes „nichts zu verfügen, mir auch von denen etwa vor„handenen Acten die nöthige Inspection und Com„munication zu ertheilen, und indessen mir zu er„lauben, daß ich mir sowohl ratione praeteriti als „futuri alle mir und meinem fürstlichen Hause com„petirende Gerechtsame reservire.“ Hierauf eröfnete er unter dem 10. Novemb. dem Könige, daß er wider den Gebrauch des Titels und des Wappens von Ostfriesland, mit Vorbehalt alles dem preußischen Hause schuldigen Respects, feierlich protestiren, und seinem Regierhause alle Befugsamkeit vorbehalten müßte. Der Fürst brachte diese seine Protestation bei dem Kaiser, und bei den Reichs- und Kreisversammlungen an. Auch ließ sein Nachfolger, Carl Edzard, 1734 und 1738 diesen Protest wiederholen.

holen. Dagegen ließ der König von Preußen sich 1732
durch Reprotestationen verwahrsamen (t). Und so hatten denn die fürstlichen Widersprüche nicht die mindeste Würkung. Das preußische Haus erhielt sich bei dem Besitz der Führung des Titels und des Wappens von Ostfriesland. Der Fürst hatte übrigens die preußische Expectanz an und für sich nicht angegriffen, sondern seine Protestation nur darin gegründet, daß bei Abgang des ostfriesischen männlichen Stammes auch die weibliche linie zur Successsion gelangen könne. Eine Behauptung, die von dem Canzler Brenneisen zuerst auf das Tapet gebracht (u), und die, wie solches in dem folgenden Bande näher entwickelt werden wird, durchaus ungegründet ist.

§. 8.

Des Fürsten, Georg Albrechts Gemahlin, war eine volle Schwester des regierenden Markgrafen Georg Friedrich Carl von Brandenburg-Culmbach oder Bayreuth. Bei ihr hatte sich seine Prinzessin Tochter, Sophia Wilhelmina einige Jahre an dem ostfriesischen Hofe aufgehalten. Hier hatte sie der Erbprinz, Carl Edzard, kennen gelernt. Neunzehn Jahre war sie alt, wie der Erbprinz Carl Edzard seine Zuneigung zu ihr zu erkennen gab. Der Fürst, Georg Albrecht, sandte 1733 seinen Hofmarschall von Wurmb im Anfang Julii nach Bayreuth ab, um die Anwerbung bei dem Markgrafen anzubringen. So gut nun gleich Anfangs der Hofmarschall in Bayreuth aufgenommen wurde, so verzögerte sich doch noch eine Zeitlang die nachgesuchte väterliche Zustimmung, weil die Königin von Dännemark,

(t) Fabers Staats-Canzellei. 74. Th. p. 402—423.
(u) Brenneisen. Tom. I. Lib. I. p. 70.

1732 eine Schwester des Markgrafen, an einem Plan gearbeitet hatte, die Prinzessin mit dem Herzog Ernst August von Sachsen-Weimar zu vermählen (v). Es mußte daher noch erst die Antwort der Königin abgewartet werden. Sie fiel wegen der nahen Anverwandschaft mit dem ostfriesischen Regierhause günstig aus, und nun wurde der Hofmarschall mit der förmlichen Zustimmung des Markgrafen entlassen. Kurz vor seiner Abreise wurde er mit dem Orden de la Sincerité begnadiget. Mit eigner Hand hätte der Markgraf ihm dieses Ordenszeichen umgehangen. Die Verlobung wurde am 25. Septemb. feierlich in Aurich vollzogen. Der Fürst verordnete nach einem gedruckten Formular Vorbitte und Danksagung von allen Canzeln, und traf zugleich die Verfügung, daß von nun an die Prinzessin Braut in das Kirchengebet gleich nach dem Erbprinzen namentlich eingeschlossen werden sollte. Die diesfälligen Rescripte giengen in den Aemtern an die Beamten, und in den Städten an die Magistrate. Nur in Emden wurden sie an die Beamte erlassen, und diese requirirten einen Notarium, solche dem Magistrat einzureichen. Der Magistrat erwiederte, „daß, wenn die Notifi„catorien, dem Herkommen gemäß, an Bürger„meister und Rath erlassen werden würden, man „alsdenn, den Pflichten gemäß, das Benöthigte in „Unterthänigkeit zu veranstalten, sich nicht entbrechen „würde.“ — Und so unterblieb in Emden Vorbitte und Danksagung. In der Hofcapelle zu Aurich predigte der Hofprediger Bertram über Hosea II, 19. und 20. Ich will mich mit dir verloben in Ewig-

(v) In dem folgenden Jahre vermählte dieser sich mit der zweiten Tochter des Markgrafen, Sophie Christine Louise, und wurde also ein Schwager des Erbprinzen Carl Edzards.

Ewigkeit, ich will mich mit dir vertrauen in Ge- 1732
rechtigkeit. Diese Predigt wurde auf fürstlichen
Befehl abgedruckt. Die Notificationen von dieser 1733
Verlobung wurden an den Kaiser, an die Kaiserin,
an die Könige von England, Dännemark, Schwe-
den und Preußen, an die Generalstaaten, an alle
Churfürsten, und übrige verwandte deutsche fürst-
liche und gräfliche Höfe erlassen. 93 solcher Be-
kanntmachungs-Schreiben wurden abgesandt. Nur
war der Fürst Alexander Ferdinand von Thurn und
Taxis übergangen, obgleich er mit des Markgrafen
von Brandenburg ältesten Prinzessin Tochter, Sophie
Christine Louise, vermählet war, und also ein Schwa-
ger des Erbprinzen Carl Edzards wurde. Dieses
Räthsel läßt sich leicht entziffern. Die Fürstin von
Thurn und Taxis war kurz vorher zur römisch-catho-
lischen Religion übergetreten, und hatte sich dadurch
mit ihrem Vater, dem Markgrafen, so sehr über-
worfen, daß er auch ihre Briefe uneröfnet zurück-
sandte. Wahrscheinlich wird also der Markgraf ein
Notificatorium an das Thurn- und Taxische Haus
nicht haben erlauben wollen (w).

§. 4.

In diesem und dem ganzen vorigen Jahrhundert hatte kein ostfriesischer Landesherr das Glück genossen, seinen Sohn und Nachfolger vermählet zu sehen. Auf diesen in dem ostfriesischen Regierhause selten gewordenen Fall machte der Fürst in dem Notifications-Schreiben die Stände aufmerksam, und foderte sie auf, bei dieser erfreulichen Begebenheit, ihre Treue und Liebe zu dem fürstlichen Hause durch Aussetzung einer anständigen Beihülfe an den Tag zu legen.

(w) Regierungs-Acten.

1734 Erst im Febr. des folgenden Jahres setzten die Stände auf einem Landtage zu dieser Steuer durch Mehrheit der Stimmen 20000 Rthlr. aus. Zur Einhebung dieser Gelder ordneten sie eine Kopfschatzung an, weil der Landmann durch die häufig eingewilligten Capital-Schatzungen bisher so hart herbeigezogen war. Nach der abgedruckten Taxe mußten alle Eingesessene der Provinz, von dem immatriculirten Adel an bis zum Taglöhner und Dienstboten herunter, ein festgesetztes Quantum beitragen. Nur die fürstlichen Hofbediente, Prediger und Schullehrer, kundlich Arme, Soldaten und Kinder unter 12 Jahren blieben davon verschonet. Der Ueberschuß aus dieser Kopfschatzung und die aus Emden zu erwartende sechste Quote sollte zu den landschaftlichen Ausgaben verwandt werden. Zugleich beschlossen die Stände, durch einen engern Ausschuß dem Fürsten und dem Erbprinzen persönlich ihren Glückwunsch abzustatten, und ihnen den Landtags-Schluß in Absicht des darzubringenden Opfers ihrer Treue und ihres Gehorsams zu eröfnen. Nur wünschten sie von dem Canzler vorläufig von dem Ceremoniel belehret zu werden, wie die Deputation bei der Audienz aufgenommen werden sollte. Der Canzler ließ hierauf erwiedern, daß die Deputation von dem Hofmarschall zur Audienz geführet werden sollte. Die Wache würde heraustreten, und das Gewehr präsentiren. Auch sollte der Tambour zwar dabei stehen, indessen nicht die Trommel rühren. Auf letzteres bestanden die Stände, weil es nach ihrer Behauptung dem Herkommen gemäs war. Der Canzler entkannte diese Observanz, und beharrte auf seine vorige Erklärung. Der dritte Stand hielt sich dadurch so beleidiget, daß er das anzubietende Geschenk wieder zurücknehmen wollte. Von den beiden

übrigen

übrigen Ständen wurde er aber dahin überstimmt, 1734
daß man es zwar bei dem einmal beliebten Geschenk bewenden lassen müßte, indessen nunmehr dem Fürsten schriftlich anzuzeigen sey, was man mündlich habe vortragen wollen. Dies geschah unter dem 13. Febr. (x) Es war also von den gehorsamen Ständen eine Kopfschatzung bewilliget, woraus das Hochzeitgeschenk von 20000 Rthlr. bestritten werden sollte. Die Stadt Emden und die mehresten Glieder der Ritterschaft, waren zu diesem Landtage nicht berufen, ohnerachtet sie nach der Kaiserl. Resolution vom 22. Aug. 1731 von den Landtagen fernerhin nicht ausgeschlossen werden durften. Dann war die Kopfschatzung nachher von dem Fürsten selbst, nicht aber von dem Administrations-Collegio, der Verfassung gemäs, ausgeschrieben. Diese und andere Umstände mehr, veranlaßten die Frau von Walbrun, Besitzerin der Herrlichkeit Dornum, und den Freyherrn Carl Philipp von In- und Kniphausen für sich, und als Bevollmächtigten der Häuptlinge von Gödens und Jennelt bei dem Administrationscollegio durch einen Notarium feierlich protestiren zu lassen, und bei dem Reichshofrath auf eine Inhibition der Beitreibung der Kopfsteuer anzutragen. Grade diesen Gang schlug auch die Stadt Emden ein (y). Die Inhibition scheint zwar nicht erkannt zu seyn, weil die Kopfschatzung ihren Fortgang behielt; indessen gieng es damit so schläfrig zu, daß erst in dem Ausgang dieses Jahres 1734 ohngefähr die Hälfte, und lange nachher der Rest an die fürstliche Oberrentei abgeführet wurde (z).

(x) Landschaftl. Acten.

(y) Diese ritterschaftlichen und emdischen Protestationen sind besonders abgedruckt.

(z) Landschaftliche und Regierungs-Acten.

1734 §. 5.

Ueber die Ehepacten wurde zwischen dem Brandenburg Bayreuthschen und ostfriesischen Hofe lange conferiret. Erst am 22 May wurden sie ausgefertiget. Darnach setzte der Fürst zur Morgengabe 2000 Rthl. oder bis zur Auszahlung 200 Rthl. Zinsen aus. Der Markgraf gab zur Aussteuer 20000 fränkische Gulden oder 16666⅔ Rthlr. und der Fürst Georg Albrecht eben so viel als ein Gegenvermächtniß her. Dann wurden der jungen Fürstin 2000 Rthlr. jährlich zu Hand- und Spielgeldern zugesichert. Endlich wurde ihr zum Wittum jährlich 6000 Rthlr. versprochen, darunter sollten aber die Zinsen von den Ehe- und Widerlagsgeldern mit begriffen seyn. Auch sollte Sie, als Wittwe, ein silbernes Tafelservis von wenigstens 6000 Rthlr. zwei Spann Kutschpferde, zwei Klepper, das erforderliche Brennholz, 1000 Fuder Torf, 12 Hirsche und eine gewisse Quantität Heu und Haber haben. Wenn die Fürstin ohne Kinder versterben möchte, sollten die Dotalgelder wieder an den Brandenburgisch-Bayreuthischen Hof zurückfallen. Wegen des Wittums wurden der Fürstin die Gefälle und die Nutzungen des Amtes Leer angewiesen. Die eventuelle Wittumshuldigung wurde aber erst im Decbr. 1742 durch den Hofmarschall von Langeln, von dem Drosten, Amtmann, Rentmeister und sämmtlichen Gerichtsbedienten in Leer eingenommen. Uebrigens wurde die Vermählung des Erbprinzen am 25 May auf dem Hause Berum mit vieler Feierlichkeit vollzogen (a).

§. 6.

Seit dem Ausgang der Kaiserlichen Commission oder seit 1732 sind keine merkwürdige Begebenhei-

ten

(a) Regierungs-Acten.

ten vorgefallen. Ein Lückenbüsser soll das geistliche Fach, oder die Begebenheiten in Kirchensachen seyn. 1734
Der Fürst Georg Albrecht, war ein frommer und gottesfürchtiger Herr. Während seiner Regierung richtete er auf Religion und geistliche Anordnung seine vorzüglichste Aufmerksamkeit. 1731 veranstaltete er für die lutherische Kirchen ein neues Gesangbuch, wozu er selbst die Gesänge ausgesucht hatte. Welche außerordentliche Mühe er sich dabei gegeben, dies bewähret die noch vorhandene zwischen ihm und seinem Hofprediger Bertram darüber geführte Correspondenz. Nicht überall fand dieses neue Gesangbuch bei den Gemeinen Beifall. Einige fanden bei dem Inhalt Anstoß, andre sahen die Einführung des neuen Gesangbuchs für eine Schatzung an, zu welcher Ausgabe sich nicht jedweder bequemen wollte; viele aber ließen sich das neue und würklich bessere Gesangbuch gerne gefallen. Um diese Streitigkeiten zu heben, verordnete der Fürst, daß das neue eingeführet und zugleich das alte beibehalten werden sollte. Verschiedene Prediger, und besonders die Auricher, denen diese Veränderung nicht anstand, ließen aus dem alten Gesangbuch grade solche Gesänge absingen, die nicht in das neue aufgenommen waren. Dies bewog den Fürsten endlich durchzugreifen, und durch ein drohendes Rescript den Predigern aufzugeben, solche Gesänge auszuwählen, die auch in dem neuen Gesangbuch befindlich waren. Diese kluge Verfügung, hatte die gute Folge, daß die ausgemerzten alten Gesänge nicht mehr abgesungen wurden, und von und nach, wie die Exemplare der alten Gesangbücher vergriffen waren, das neue Gesangbuch, woran sich die Gemeinen allmälig gewöhnten, allgemein eingeführet wurde (b).

§. 7.

(b) Regier. Acten.

1734 §. 7.

Einige Tübingische Theologen arbeiteten an der Union der beiden protestantischen Kirchen, der lutherischen und reformirten. Die von dem Professor Klemme 1719 verfertigte Schrift: Nöthige Glaubenseinigkeit der protestantischen Kirchen fand das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg der Sache so angemessen, daß es dasselbe nachdrucken und an die protestantischen Höfe versenden ließ. Hierwider rührten sich verschiedene lutherische Geistlichen, und unter andern auch der vormalige ostfriesische Generalsuperintendent, damaliger hamburgischer Prediger, Doctor Heinsius, in seinem theologischen Bedenken über die projectirte Unionspuncte, nebst angehängtem calvinistischen A. B. C. Der Fürst gab hierauf seinem Hofprediger und Consistorialrath Meene auf, ihm sein Gutachten über diese Sache zu ertheilen. Dieser arbeitete die unter folgendem Titel in Jena gedruckte Schrift aus: Theologisches Bedenken über den näheren Entwurf von der Vereinigung der protestirenden Kirchen, auf Befehl seiner Herrschaft geschrieben (c). Daß der eifrige und orthodoxe Hofprediger von den Grundsätzen seiner Kirche keinen Gran habe verliehren wollen, wird der Leser schon vermuthen, und da die Vereinigung beider Kirchen bekanntermaßen nicht zu stande gekommen; so kann ich mich hierauf nicht weiter einlassen.

§. 8.

Zum Gedächtniß der vor 200 Jahren angefangenen Reformation Luthers, ließ der Fürst am 31 Oct. 1717 und dem folgenden Tage in allen lutherischen

(c) Baumgartens Geschichte der Religionsparthein p. 1286 und Regierungsacten.

rischen Gemeinen ein Jubelfest feyern. Die feier- 1734
lichen Solennitäten in Aurich übergehe ich. Ich bemerke nur, daß der Fürst mit seinem Hofstaate von 9 Uhr des Morgens an bis gegen 2 Uhr des Nachmittags, und dann wieder von halb viere bis gegen sieben Uhr des Abends den Gottesdienst in der Kirche abgewartet habe. Sowohl die Lunge des Predigers, als die Geduld des Fürsten sind zu bewundern (d). Auch die am 25 Jun. 1530 auf dem allgemeinen Reichstag zu Augspurg von den evangelischen Reichsständen übergebene Confession veranlaßte den Fürsten in allen lutherischen Kirchen dieses Landes ein allgemeines Jubelfest auf den 25 Jun. 1730 anzuordnen. Dieses Fest wurde mit vielen in der gedruckten Verordnung vorgeschriebenen Feierlichkeiten eröfnet, und währte zwei Tage nach einander. Auch mußte über die Augsburgische Confession in allen Kirchen von May an, bis zu Michaeli geprediget werden. Dabei wurden die Prediger angewiesen, die Entwürfe einer jeden Predigt dem fürstlichen Consistorio einzusenden. So wurde es in dem ganzen Lande, nur nicht in Emden gehalten. Der Magistrat und die Vierziger untersagten den andern lutherischen Predigern, das Jubelfest in ihrer Kirche zu feiern. Wie sehr kann doch der Religionshaß den Menschen zum Unfug verleiten! Mit gerechtem Unwillen hat der Fürst sich über diese Renitenz wider seine Verordnung bey dem Kaiser besonders beschweret (e).

§. 9.

(d) Funk 8 Theil p. 80—91. Bei dieser Gelegenheit gab Funk sein erneuertes Gedächtniß der Prediger in Aurich heraus.

(e) Regier. Acten.

1734 §. 9.

Dieses Jubelfest veranlaßte die Aufwärmung einer alten Zänkerei. Der Hofprediger Bertram (f) hatte seine in Aurich gehaltene Jubelpredigt 1731 abdrucken lassen, und derselben eine summarische Erzählung der ostfriesischen Reformationsgeschichte angehänget. Hierin suchte er wider Harkenroth zu beweisen, daß die lutherische und nicht die reformirte Religion zuerst in Ostfriesland eingeführet sey. Diese seine Meinung entwickelte er näher in einem 1732 ausgegebenen Tractat, unter dem Titel: Historischer Beweis, daß Ostfriesland zur Zeit der Reformation sich zur evangelisch-lutherischen und nicht zur reformirten Kirche gewendet habe. Der emdische Prediger Eduard Meiners widerlegte ihn nachher in seiner 1738 ans Licht getretenen Kerkelyke Geschiedenisse von Oostfriesland. Hierwider rührte sich Bertram. Er schrieb: Erläuterte und vertheidigte ostfriesische Reformationsgeschichte 1738. Meiners saß wieder nicht stille, und gab gleich hierauf seine Befestigung en Verdedjging van Oostfreeslands gereformeerde Hervorminge heraus, worin er Schritt vor Schritt Bertram angriff, und ihn widerlegte. Bertram fand nicht gerathen, hierauf zu antworten. Die letztern Schriften

(f) Johann Friedrich Bertram war 1699 in Ulm geboren, wurde 1728 Hofdiaconus und Rector zu Aurich, 1729 Hofprediger und Consistorialrath. Er starb 1741. Seine vielen Schriften findet man bei Jöcher, Gundling und Neershemius. Er war allerdings ein gelehrter Mann, weil er aber so viel schrieb, so erlaubte er sich nicht die Zeit, seine Schriften zu feilen. Er schrieb, wie Heinecius sich ausdrücket: currenti calamo. Via ad hist. lit. c. 2. §. 17.

ten von beiden Seiten, ſind nicht ohne Galle ge- 1734
ſchrieben, und enthalten ſelbſt perſönliche Aus-
fälle. So zankten ſich zwei gelehrte Männer über
eine nichts relevirende Sache. Denn ſo wenig der
Staat, als die Kirche gewinnen oder verliehren et-
was dabei, ob die erſten oſtfrieſiſchen Reformatoren
die Grundſätze von Calvin oder Luther angenommen
haben. Und damals, und auch lange nachher, wie
die Reformation in Oſtfriesland ihren Anfang
nahm, kannte man noch keine Scheidewand in der
neuen von der catholiſchen Religion abweichenden
Kirche.

§. 10.

Die orthodoxen lutheriſchen Theologen hatten unter der Regierung Georg Albrechts den Verdruß, daß einige ihrer Glaubensgenoſſen zu der reformirten Religion übertraten. So wurde 1717 ein lutheriſcher Candidat, Johann Chriſtian Frauendorf aus Meißen ſeiner Kirche abtrünnig und wurde reformirt. Die Reformirten ſcheinen ſich indeſſen wenig aus dieſem Proſelyten gemacht zu haben, weil ſie ihn noch einige Jahre als Informator herumtreiben ließen, und ihn endlich mit dem elenden Pfarrdienſt auf Neſſerland begünſtigten (g). Aegidius Lindenberg ein Danziger war 1712 von dem Fürſten zum Prediger in Woquard beſtellt. Hier eiferte er ſo ſehr für ſeine Religion, daß er ſich gleich in dem erſten Jahre mit allen Reformirten in der Gegend überwarf. Er machte es zu arg, daher verſetzte ihn der Fürſt von Woquard nach Buthforde. Hier dachte er in der Stille ſeinen vorigen Zänkereien mit den Reformirten weiter nach. Er wog die Sätze beider proteſtantiſchen Kirchen lange

gegen

(g) Reercheuil reform. Pred. Denkmal p. 1124.

1734 gegen einander ab. Endlich erhielten bei ihm die Lehren der Reformirten das Uebergewicht. Zur Annahme der reformirten Lehrsätze suchte er auch die Glieder seiner Gemeine zu überholen. Zu dem Ende führte er in seiner Gemeine Osterwalds (h) Catechismus ein. Das Consistorium ließ ihn vorladen, und zog ihn zur Verantwortung (i). Lindenberg wollte nicht nachgeben, er vertheidigte vielmehr die von ihm in seiner Gemeine vorgetragenen Sätze. „Man hat — schreibt der Consistorialrath „Meene — nicht unterlassen, dem Lindenberg vor „seiner Dimission privatim zuzureden, und gesucht, „von seinen irrigen Meinungen wieder abzubringen; „allein er hat sich in den Vernunftschlüssen, diese „waren seine Waffen, dermaßen vertieft, daß er da„von nicht konnte los werden, noch wollte er dem „einfältigen Glaubensgehorsam Platz geben“ (k). Die Folge davon war, daß er am 7 Aug. 1716 seines Dienstes entsetzet wurde. In dem folgenden Jahre 1717 welches zugleich sein Sterbejahr war, ließ er in Emden drucken: Lindenbergs Ursachen, warum er die lutherische Lehre verlassen. Dagegen schrieb der Consistorialrath Meene: Friedfertige Untersuchung wider Egidii Lindenbergs Irrbuch 1723 (l). Ein anderer lutherischer Prediger in Riepe Anton Godfried Dreas hielt es ebenfalls mit den Reformirten, doch hielt er es der Klugheit gemäs, seinen Glauben nicht öffentlich zu verlautbaren, vielmehr suchte er sich immer herauszuwickeln, wenn

(h) War ein reformirter Prediger in Neuchatell.

(i) Reg. Acten.

(k) Meenens friedliebende Untersuchungen, Vorrede p. 28.

(l) Meinders Kerkel Gesch. T. 2. p. 487. Neerscheim. luth. Prediger Denkmal p. 320 und 482.

wenn er über einen unvorsichtigen Ausdruck zur Re- 1734
de gestellt wurde. Erst 1735 wie er als lutherischer Prediger nach Gröningen berufen wurde, gab er seine Meinung öffentlich zu erkennen. 1739 wurde er abgesetzet. Hierauf schrieb er: Glaubensbekenntniß von der besondern Gnade Gottes, ingleichen von den Sacramenten, Taufe und Abendmal. Ihm antwortete der Auricher Prediger (nachheriger Consistorialrath) Andreas Arnold Gossel, und schrieb: der evangelisch-lutherischen Kirche Glaubensbekenntniß von der allgemeinen Gnade, und besondern Gnadenwahl. Erst 1744 ließ Dreas — er war nun reformirter Prediger in Gröningen — dagegen drucken: Onderzoek over den kerkelyken Vrede tuschen de Protestanten, en in het bezonder over het Gevoelen van de Algemeenheit der Gnade Gods. Und Gossel suchte ihn in einer 1747 ausgegebenen Schrift, unter dem Titel: Gossels richtige Mittelstraße in der Gnadenlehre, mit einer hinlänglichen Antwort auf Dreas neue Einwürfe, zu widerlegen. Dreas Nachfolger in der Riepe, war sein Bruder Peter Dreas. Dieser trug öffentlich die Lehrbegriffe der Reformirten vor und vertheidigte sie. Weil er sich nicht weisen lassen wollte, wurde er 1742 abgesetzet (m).

§. 11.

In den vorigen Perioden haben wir ganze Schaaren Schwärmer in Ostfriesland angetroffen. Unter der Regierung des Fürsten Georg Albrechts, ist diese Provinz davon verschonet geblieben, man möchte denn etwa den so sehr berüchtigten Christian Anton Römeling dahin rechnen. Er war Schloß- und

(m) Reersh. luth. Pred. Denkm. p. 157—160.

1713 und Garnisonprediger zu Harburg. Seine verschiedene Schriften, besonders die Zerstörung Babels von Mitternacht und Morgen zogen ihm erst vielen Verdruß, und dann seine Entlassung zu. Darum — sagte er — habe er seine Dimission erhalten, weil er das Bild des Thieres in der lutherischen Kirche oder die symbolischen Bücher nicht anbeten wollen. Von Harburg gieng er nach Bremen, fand dorten einige Anhänger, und wurde dann verbannt. 1714 kam er nach Ostfriesland. Er hielt sich in Leer und in der herumliegenden Gegend auf, breitete seine Lehrsätze aus und machte einige Proselyten. Hier schrieb er seine Abhandlung von dem Predigtamt und von der Absonderung, worin er die Nothwendigkeit des öffentlichen Lehramtes bestritt. Das fürstliche Consistorium gab ihm auf, seine Lehrsätze zu widerrufen, oder das Land zu räumen. Hierauf schrieb er: Antwort an das fürstl. ostfriesische Consistorium zu Aurich, betreffend etliche aus dem Tractat, nöthige Anmerkung vom Predigtamt und Absonderung, extrahirte und ihm vorgelegte Sätze. Diese Schrift ließ der Fürst sofort confisciren. Unterdessen hatte das Consistorium von den theologischen und juristischen Facultäten zu Frankfurt und Jena ein Gutachten darüber eingeholet, was man nach göttlichen und weltlichen Rechten mit diesem Manne vornehmen müsse? Das Bedenken der Facultäten beider Akademien gieng dahin, daß der Fürst den Römeling, wenn er sich zu keiner der dreien in dem teutschen Reich approbirten Religionen bekennen wollte, aus dem Lande verbannen könne. Römeling war aber schon von selbst nach Holland abgereiset, wie diese Consilia eingingen. 1717 fand er sich wieder in Leer ein. Der Fürst befahl ihm, binnen 6 Tagen das Land zu räumen.

men. Diesem Befehl gelebte Römeling und ver- 1734
ließ die Provinz (n).

§. 12.

Die Emolumenten der Prediger und der Schulbediente in Emder und Gretmer Amt, bestanden in dem Ertrag der zu den Kirchen und Schulen gehörigen Ländereien, die sie entweder verpachteten, oder selbst bearbeiten ließen. Da nach der eingebrochenen schweren Weinachtsfluth 1717 das Land unter Wasser stand, so waren diese Leute von allen Einkünften entblößet. Eine Unterstützung von den Eingesessenen ihres Sprengels fiel von selbst weg; weil auch diese verarmet waren. 1721 nahm sich der Cötus in Emden dieser so sehr hülfsbedürftigen Geistlichen an. Es wurde eine Deputation an die in Appingadam versammlete Synode von Gröningen und den Umlanden gesandt. Diese sollte die Synode um eine Beyhülfe ansprechen, und sie zugleich ersuchen, den Nothstand der Prediger und Schullehrer den übrigen niederländischen Synoden und Classen vorzutragen, und sie zu ähnlichen Beiträgen zu ermuntern. Dieses hatte die beste Würkung. Es ging vor und nach, besonders aus Holland, Friesland und Gröningen mehr Geld ein, wie der Cötus erwartet hatte. Diese Gelder wurden unter die Nothleidenden Prediger und Schulbedienten nach Verhältniß ihrer verschiedenen Lagen vertheilet; so daß sie nun den nothdürftigen Unterhalt hatten. Auch die Armen in Emden hatten sich nach der Wasserfluth so sehr vermehret, daß die Diacen sich nicht mehr im

(n) Reg. Acten. Walchs Einleit. in die Relig. Streit. I. Theil p. 784. ꝛc. Baumgartens Geschichte der Relig. Part. p. 1095. Meinders T. I. p. 486.

1734 Stande befanden, die Armen zu unterstützen, weil beinahe die ganze Casse gesprengt war. Dies veranlaßte den Kirchenrath in Emden einige Prediger und Elterlinge nach den Niederlanden zu senden, um zu collectiren. Sie kamen mit vielen tausend Gulden in Emden zurück. Die milden Gaben waren so reichlich ausgefallen, daß die Casse wieder im Stande blieb, und für die Armuth hinlänglich gesorget werden konnte. Dus deedt — schreibt Meiners — de Dochter, de kerke van Nederlandt, an hare Moeder, de Oostvriesche Kerke ene overvloedige Vergeldinge, dat deeze noit zal of moet vergeten; maar met schuldige Danckbaarheit verpligt iste rkennen (o). Daß es auch in Ostfriesland selbst nicht an mitleidigen Herzen nach so vielen Landescalamitäten ermangelt habe, dafür leisten die milden Gaben, die für die Salzburger Emigranten gesammlet sind, die Gewähr. So sind 3789 Rthlr. 62 Kreuzer 1733 gesammlet, und von dem Fürsten zu der in Regensburg von dem evangelischen Corpus errichteten Emigrantencasse abgesandt (p).

§. 13.

Nach den Wasserfluthen waren viel Eltern nicht vermögend, ihre Kinder, wegen der mit der akademischen Laufbahn verknüpften Kosten, der Theologie zu weihen. Verschiedene Prediger in Emder- und Gretmer Amt, denen der Lebensunterhalt mangelte, verließen ihre Gemeinen, und suchten anderwärts Beförderungen. Es fehlte daher bald an Candidaten und Predigern, die erledigten Stellen zu besetzen. Dies bewog den Emder Cötus, den Schluß zu fassen, auch unstudirte Personen zu dem Pre-

(o) Meiners T. 2. p. 490—506.
(p) Regier. Acten.

Predigtamte zuzulassen. Doch machte der Cötus 1734
dabei folgende Einschränkung. Nur unstudirten Leuten sollte in dem äußersten Nothfalle, wenn die Gemeine keinen studirten Lehrer erhalten könnte, das Predigtamt anvertrauet werden. Diese sollten dann von dem Cötus geprüfet werden, und von ihrem guten Wandel Zeugnisse beibringen (q). Freilich ist die von dem Cötus gefaßte Resolution nach den damaligen Umständen, und da man so oft aus der Noth eine Tugend machen muß, wohl nicht zu tadeln; daß man aber noch lange nachher und selbst zu unsern Tagen Layen zu dem Predigtamt in reformirten Gemeinen zugelassen hat, bleibt immer anstößig. Mit Predigersöhnen und Schulmeistern läßt sich nun freilich wohl durch die Finger sehen, aber Bäcker, Böttcher und Soldaten, die wir alle in Mänteln und Kragen gekannt haben, sollten doch billig von den Kanzeln bleiben. Sicher wird ein Ausländer bei einer solchen ihm ungewöhnlichen Scene staunen und mit dem Dichter rufen:

Concurrite omnes Augures, Haruspices,
Portentum inusitatum conflatum est recens,
Nam Mulos qui fricabat Pastor est factus.

§. 14.

Noch muß ich eines berühmten Mannes gedenken, des Predigers Christian Wilhelm Schneider in Esens. Dieser war 1678 in Thüringen gebohren. Er studierte in Halle die Medicin und Theologie, wurde Informator in Rom bei den Kindern eines Protestanten, durchreiste mit ihnen Italien und Teutschland, und kam nach Halle zurück.

(q) Meiners p. 507.

1734 1709 wurde er als Prediger nach Teſchen berufen; der Kaiſer verſagte ihm aber, weil er ein Ausländer war, die Beſtätigung. 1711 vertraute ihm der Fürſt, auf Empfehlung des Profeſſors Franke in Halle, das Predigtamt in Eſens an. Hier ſtarb er 1725. Die Größe, die Weitläuftigkeit und der Reichthum des weltberühmten Waiſenhauſes in Halle, gründet ſich bekanntermaßen blos auf die milden Gaben, die der Stifter, der Profeſſor Franke, zuſammen brachte. Kaum war Schneider in Eſens, ſo faßte er den kühnen Gedanken, dorten eine ähnliche Anſtalt ganz in dem Geſchmack des hälliſchen Waiſenhauſes, nur nicht von einem ſo weiten Umfang, zu errichten. Schon hatte er einen großen wüſte gelegenen Platz angekauſet, wie er noch keinen Pfennig zu dem Gebäude hatte. 1712 hatte er durch kleine Beiträge ohngefehr 300 Gülden zuſammengebracht, und der Fürſt machte ihm ein Geſchenk von 100000 Ziegelſteinen von einem abgebrochenen alten Gebäude der Feſtung Leerort (r). Nun kaufte er einige Materialien an, und legte 1713 den erſten Stein. Die milden Gaben, die ihm während des Baues zuflossen, ſetzten ihn in den Stand, die Arbeit fortzuſetzen und zu vollenden. Dies iſt der Urſprung des Waiſenhauſes, welches das Städtgen Eſens ſo ſehr verſchönert, und ſo vielen Vortheil gewähret hat. Wie er alle Widerwärtigkeiten überſtanden hatte, ließ er

(r) Dieſes alte Caſtel, welches die Hamburger noch erbauet hatten, und ohngefehr 300 Jahre geſtanden hatte, ließ der Fürſt 1712 abbrechen. Funk 8 Theil p. 59 Der Fürſt legatirte nachher in ſeinem Teſtamente v. 16 Nov. 1719 und in ſeiner Nachverordnung v. 3 Jan. 1734 dem Waiſenhauſe 1000 und 400 Rthlr. ſo demſelben auch ausgezahlet ſind. Reg. Acten.

er abdrucken: Segens Fußstapfen der lebenden und 1734
waltenden Güte Gottes, zu Esens angemerket, so wohl bei dem Bau des Waisenhauses daselbst, als auch Verpflegung etlicher armen Kinder darin, und zur Stärkung des Glaubens und Beschämung des Unglaubens, aufgesetzt von Schneider (s).

§. 15.

Der Fürst Georg Albrecht, wurde im Herbst 1708 und in dem Frühjahr 1709 mit einem lang anhaltenden Quartanfieber befallen. Bei dem Gebrauch des Schwalbacher Brunnens 1711 grif ihn ein hitziges Fieber so sehr an, daß man für sein Leben äußerst bekümmert war. Viele Jahre nachher genoß er eine dauerhafte Gesundheit. Die 1721 ausgebrochenen Landesunruhen zog er sich aber so zu Herzen, daß seine Constitution sichtbar geschwächet wurde. Auf Anrathen der Aerzte reiste er 1728 nach dem Carlsbade. Dies Bad hatte die beste Würkung. Aeußerst matt trat er die Reise an, und wiederhergestellet kam er in Ostfriesland zurück. Aber seine Krankheit war nicht aus dem Grunde gehoben. Die vorige Schwäche kehrte zurück. Er entschloß sich nochmals 1730 das Carlsbad zu gebrauchen. Nur wenige Monate nach seiner Zurückkunft würkte dieses Bad auf seine Gesundheit. Podagrische, chiragrische und spasmodische Zufälle stellten sich öfters ein, und schwächten seinen ohnehin nicht sehr festen Körper. Nach dem Gebrauch des Sel-ser Brunnens 1733 fand er sich zwar auf einige Monate etwas gestärket, indessen schwanden die

s) Aus Schneiders Predigten vom Bestreben, nach den besten Gaben, als Glaube, Liebe und Hoffnung. Aurich 1733 Vorrede p. 3—36 und Neers Sh. luth. Pred. Denkm. p. 430.

1734 Kräfte bald nachher immer mehr dahin. Krampfigte Zufälle, Herzklopfen, Ohnmachten stellten sich öfters ein. Am 10 April 1734 wurde er auf einmal mit Lähmung der Zunge und Verziehung des Mundes, als sichern Vorboten eines Schlagflusses befallen. In den lezten Tagen seines Lebens hielt er sich zu Berum auf (t). Der Fürst fühlte selbst das Ende seines Lebens herannahen. Daher eilte er so sehr, daß das Beilager des Erbprinzen am 25 May vollzogen wurde. Diesen beglückten Tag hatte er also noch erlebet. Am 16 April verordnete er, daß der Erbprinz, der nunmehr 18 Jahre erreichet hatte, nach seinem Absterben ungesäumt die Regierung antreten und von dem Kaiser veniam aetatis nachsuchen sollte. Am 3 Jun. machte er ein Codicill, worin er das am 15 Nov. 1719 bereits errichtete Testament (u) bestätigte, und fügte noch unter andern hinzu: „Es soll unser Sarg auf eben die „Art, wie der von Unsers in Gott ruhenden Gemalin gewesen ist, gemachet, auch neben derselben „dergestalt, daß sie uns zur rechten Hand zu stehen „kommt, gesetzet werden. — Bei unserm Leichen„begängniß soll die Procession so seyn, wie bei Un„serer wohlseligen Frau Gemalin Leichenbegäng„niß, und sollen bei Abführung der Leiche vom „Schloß die Kanonen vom Wall dreimal gelöset, „und

(t) Gedruckte Personalien des Fürsten Georg Albrechts.

(u) Es gehet vorzüglich auf die künftige Erbfolge, wenn er mehrere Kinder nachlassen sollte, oder wenn er ohne männliche Erben versterben und die Regierung auf seinen Bruder August Enno verfallen sollte. Da diese Fälle nicht eingetreten, und die übrigen Materialien von keinem Belang sind; so halt ich es für unnöthig das Testament zu extrahiren.

„und von der Garnison Salve gegeben werden. —
„Der Leichentext soll seyn, Psalm XVII, 15. Ich 1734
„aber will schauen dein Antlitz in Gerechtigkeit: Ich
„will satt werden, wenn ich erwache nach deinem
„Bilde. Es soll auch in der Leichenpredigt von vie-
„lem Lobe abstrahiret werden, nur daß zum Preise
„des göttlichen Namens versichert werde, daß al-
„leine in dem Blute des gekreuzigten Heilandes;
„Wir Heil und Gnade gesuchet, auch aus unendli-
„cher Erbarmung gefunden haben. Wir ermah-
„nen auch unsern lieben Sohn und Erbfolger in der
„Sache unserer Stadt Emden in dem bisherigen
„tramite fortzugehen, und sich durch keine üble und
„nicht wohl unterrichtete Rathgeber zu einem ver-
„derblichen Vergleich verführen zu lassen“ (v). Am 9 Jun. fuhr der Fürst von Berum nach Sandhorst ab. Hier gab er zwei Tage nachher am 12ten Jun. des Morgens zwischen fünf und sechs Uhr seinen Geist auf (w). So starb dieser gute Fürst nach einer beinahe 26jährigen Regierung, wie er grade den lezten Tag seines 44jährigen Alters erreichet hatte. Am 22 Septbr. wurde die Leiche mit vielen Feierlichkeiten beigesetzet (x).

§. 10.

Georg Albrecht war ein großer, starker, wohlgebauter, schöner Herr. Dies bewähren alle alte Leute die ihn gekannt haben, und dieses Zeugniß wird durch das Originalportrait befestiget. Der Leser schaue mir das von Fritsch 1720 gestochene und

(v) Regier. Acten.

(w) Personalien und Bertrams Regententafel.

(x) Ravinga p. 163. Die Begräbnißmedaille führt die Umschrift: non omnis moriar.

1734 vor Brenneisens Geschichte befindliche und dem Originalgemälde ähnliche Kupfer an, so wird er sich schon davon überzeugen. Ein späteres von dem fürstlichen Hofmahler Eyben 1725 gezeichnetes und gestochenes Kupfer drückt schon mehreren Tiefsinn in den Zügen aus, und die Farbe des Gesichts auf einem ohngefehr zu der Zeit gemalten Portrait ist sehr blaß. Damals hatten schon die Landesunruhen, die er sich so sehr zu Herzen zog, auf seinen Körper gewürket, und Farbe und Züge geändert. Mit seinem wohlgebauten Körper standen seine Seelenkräfte in Verhältniß. Ein damals lebender Gelehrter schildert ihn so: „Kaum sagte man ihm in „der ersten Jugend die Gesetze vor, nach welchen „sich der Witz in Erfindung einer Wahrheit, der „Verstand in ihrer Beurtheilung, die Vernunft in „ihrer Prüfung, und die Weisheit in ihrer Verknüpfung mit andern Wahrheiten nach der Beschaffenheit der vorausgesetzten Absicht zu richten „pfleget: als er solche sogleich begriff. — Er besaß „die Kenntniß vieler Sprachen, so, daß er eine jede, „welche er verstand, auch reden konnte: und jedesmal, wenn er eine redete, hätte man geglaubet, er „wäre auch in dem Lande derselben gebohren. Er „kannte die Macht der deutschen Heldensprache. „Er drückte die französische in ihrer Annehmlichkeit „aus, die welsche in ihrer Süssigkeit, und die Sprache der Gelehrten in ihrer völligen Majestät. In „allen diesen Sprachen wußte er eine gewaltige Beredsamkeit auf das mächtigste einzukleiden. Wenn „ihn die Wohlfarth seines Landes zum Redner machte: „so sahe man den Witz der Griechen und die Kunst „der Römer wieder in ihm erwachen, und beides in „dem Bilde eines teutschen Fürsten vereint. — „Er hat in dem großen Buche der Weltweisheit be-

„ständig

„ſtändig geforſchet, und durch dieſe unermüdete 1734
„Bemühung iſt er nicht ſo wohl ein vortreflicher
„Kenner der mathematiſchen Wiſſenſchaften, als der
„unſchätzbaren Staatslehre geworden“ (y). Von der moraliſchen Seite betrachtet, war Georg Albrecht ein Gottesfürchtiger, frommer und tugendhafter Herr. Als Prinz war er an dem andächtigen Hofe ſeines Vaters erzogen. Von dem ſtrengen Orthodoxen, dem Conſiſtorialrath Meene, hatte er den Unterricht genoſſen. Dieſen ihm in der Jugend eingeprägten Grundſätzen, blieb er auch ſtets als Regent getreu. Gottesfurcht, Religion und Orthodoxie ließ er nie aus ſeinem Geſichtskreis. Er verſäumte keine Kirche und vernachläſſigte nie ſeine Privatandacht. Täglich las er ſelbſt ſeiner Gemalin aus Friſchens neu klingender Harfe Davids einen Pſalm vor (z). Die heilige Schrift überhaupt war, ſo ſehr er ſich ſonſten auch mit wiſſenſchaftlichen Büchern beſchäftigte, ſeine liebſte Lectüre. Laß das Buch dieſes Geſetzes nicht von deinem Munde kommen, ſondern betrachte es Tag und Nacht, dies war

(y) Das Bild eines vollkommnen Regenten in der Perſon des Fürſten Georg Albrechts in einer den 24 Jul. 1734 in der deutſchen Geſellſchaft zu Jena gehaltenen Lob- und Trauerrede verehret von Georg Ludwig Herzog. — Dieſer frühzeitig gelehrte Mann war 1712 in Aurich gebohren. Erſt 22 Jahr war er alt, wie er Adjunct der philoſophiſchen Facultät in Jena wurde, und 25 Jahre, wie er Profeſſor der Weltweisheit und Rechtsgelahrheit wurde. Er war es, der den Grund zu der lateiniſchen Geſellſchaft in Jena legte. Er ſtarb 1737 erſt 25 Jahr alt. Tiaden gelehrtes Oſtfriesl. 3 Theil p. 263 et ſeq.

(z) Coldeweys Leichenrede auf die Fürſtin Chriſtiane Louiſe. p. 43.

1734 war eine Grundregel, die er sich vorgenommen hatte und stets befolgte. Auf die symbolischen Bücher, besonders die Augsburgische Confession hielt er besonders. Einigemal hat er sie wörtlich durchgelesen (a). Wie sehr ihm der Glaube seiner Kirche an dem Herzen lag, gehet auch schon aus dem Testament vom 15 Nov. 1719 hervor. Hierin hatte er verordnet, daß sein Nachfolger bei der wahren evangelischen Religion und der unveränderten Augsburgischen Confession beständig verbleiben, und dahin sehen sollte, daß diese Religion in dem Fürstenthum conserviret, und wahre Gottesfurcht ausgebreitet und fortgepflanzet werde. Dabei ermahnte er zugleich den Erbprinzen und alle seine etwanige künftige Kinder sich der Vermählung mit einer Parthey ungleicher Religion gänzlich zu enthalten (b). Bei diesen seinen Gesinnungen und frommen Wandel hielt er sich überzeugt, daß er in ein besseres Leben übergehen, und jenseits des Grabes den Lohn seiner Arbeiten, seiner Gottesfurcht und seiner Tugenden einärndten würde. Daher verordnete er am 3 Jun. ausdrücklich, daß den Gemeinen in den Leichenpredigten versichert werden sollte, daß er zum Preise des göttlichen Namens Heil und Gnade gesuchet, und aus unendlicher Erbarmung gefunden habe. Doch mußte dieser gute Fürst noch auf seinem Krankenlager einen harten Kampf bestehen. Statt Oehl in seine Wunden zu gießen, marterte ein unbesonnener Arzt ihn mit Gewissensbissen. Ich will den Pedanten selbst reden lassen: „Auf Befragen des Für„sten, wie es mit ihm stünde? sagte ich: die Ba„taille ist verlohren, und ists nichts übrig, als eine „glor-

(a) Personalien Georg Albr.
(b) Aus dem in dem Reg. Archive vorhandenen Testamente.

„glorreiche und honette Retirade. Auf Befragen, 1734
„was ich darunter verstehe? antwortete ich: die fünf
„Hallen Salomonis, und quinque vulnera Christi,
„wären die besten Oerter zur Retirade. Hierauf
„sagte der Fürst, ich fühle die Wunden, und es ward
„unser medicinischer Discours in einen Beichtstuhl ver-
„wandelt. Bald nahm ich meine Retirade in die
„Antichambre, und sagte zu dem Hofprediger (Ber-
„tram), es ist Zeit zu mahlen, da genug Wasser
„vorhanden ist. Dieser gieng hinein, und soll scharf
„geredet haben. — Den folgenden Morgen ließ
„der Fürst den Erbprinzen, sammt Dero Gemahlin
„kommen, und sagte: ich gehe den Weg aller Welt.
„Meine lieben Kinder wissen leider und haben es ge-
„sehen, wie ich bisher einen sündlichen und anstößi-
„gen Wandel geführet. Sie nehmen an meinem
„Elend ein Exempel, und führen einen bessern Wan-
„del. Ich stehe nun in Zweifel, ob ich Gnade bei
„Gott finden werde. Thränen flossen etliche Tage.
„Endlich klärte sich unter dem evangelischen Zuspruch
„des General-Superintendenten (Lindhammer) der
„Himmel auf. Dazwischen kam die Hofraison, daß
„der Fürst nicht in Berum, sondern in Sandhorst
„sterben sollte (c). Wir reiseten den 9. Jun. nach
„Sandhorst, kurz vor diesem Abzug aus Berum
„kam die Fürstin aus Oldenburg zurück (d), weil
„sie mit vielem Vergnügen abgerufen war; denn
„der Fürst wollte nicht eher communiciren, bis
„er seiner Gemahlin Abbitte gethan. Da war
„Freude, daß sie mit solcher ungewohnten Liebe
„empfangen war, und Traurigkeit wegen der Schei-
„dung.

(c) Welche Hofraison mag dies gewesen seyn?

(d) Sie hatte ihre Schwiegerin, die Markgräfin von Brandenburg, die der Vermählung ihrer Tochter beigewohnet hatte, bis dahin zurückgeleitet.

1734. „dung. Den 11. Jun. früh um drei Uhr wur„de es rechter Ernſt zum Scheiden, darum ließen „Ihro Durchlaucht alle hohe und niedrige Bediente „in das Zimmer kommen, und ſagten: Ihr, meine „lieben Bedienten, vergebet mir um Chriſti willen, „der mir vergeben hat, daß ich euch mit meinem „ſündlichen Wandel ſo geärgert habe. Da man an„fangs nach Hofmanier das freie Bekenntniß ver„hüten wollte, ſagten Ihro Durchlaucht: Sie hät„ten öffentlich geſündiget, ſo müßten ſie auch öffent„lich bekennen und abbitten. Dem Vernehmen nach „wird und ſoll die Abkündigung auf allen Canzeln ſo „abgefaſſet ſeyn, daß Jedermann des Fürſten Buß„Proceß begreifen, und es auf deſſen beſondere Um„ſtände ſtillſchweigend deuten könne (e), wiewohl es „nichts heimliches iſt, weil deren Umſtände gar zu „deutlich geworden ſind.“ (f) Aus dieſer Nachricht erhellet denn, daß zwiſchen dem Fürſten und der Fürſtin Kaltſinn geherrſchet habe; auch gehet daraus nicht undeutlich hervor, daß auch ſelbſt der Erbprinz und die Hofbediente an dem Betragen des Fürſten Anſtoß gefunden haben. Die Veranlaſſung dazu gab ein gewiſſes pohlniſches Fräulein, Luckonsky. Dieſe war Hofdame oder Cammerfräulein bei der Fürſtin. Ihre reizende Geſtalt, ihr gefälliges und einnehmendes Weſen, hatte den Fürſten ſo eingenommen, daß er ſich ganz von ihr lenken ließ. Was ſie wollte, geſchah, und was ſie anordnete, wurde ausgeführet. Das Mißvergnügen der Fürſtin, der Unwille des Erb-

(e) So wenig in der gedruckten Abkündigung, als in den Perſonalien iſt etwas erwähnt, welches auf die entfernteſte Art irgend einen widrigen Eindruck auf den ſittlichen Charakter des Fürſten machen kann.

(f) Supplemente der auserleſenen Materie zum Bau des Reiches Gottes. 1. Samml. p. 116. et ſeq.

Erbprinzen, das Achselzucken des Hofpredigers, die 1734
Einreden des Canzlers, und die Unzufriedenheit
sämmtlicher Hofbedienten änderten nie die Gesinnung
des Fürsten. Vielleicht wird der Leser hier eine
Maintenon, Pompadour oder Barry vermuthen.
Dann irrt er sich. Der Fürst hat auf seinem Kranken-
lager betheuert, daß er, — dies waren seine Aus-
drücke — blos mit den Augen gesündiget habe (g).
Und dem Bekenntniß dieses gewissenhaften Fürsten,
besonders in dieser seiner kritischen Lage, kann man
denn doch wohl sicher trauen. Dies war denn der
Buß-Proceß, worüber der vorbemeldete Arzt so
vielen Lärm gemacht hat. Daß die Luckonsky wohl
viele Cabalen wird angezettelt haben, ist wohl nicht
zu zweifeln. Dieses hat der Fürst auf seinem Kranken-
bette eingesehen. Er hatte seinen Fehler bereuet, und
die, welche er dadurch beleidiget hatte, um Ver-
gebung gebeten, und so starb er versöhnt mit seiner
Gemah-

(g) Aus der Relation einer damals am Hofe lebenden Person. Fräulein Luckonsky war 1733. mit dem fürstlichen Capitain, Hans Melchior von Seidlitz, verheurathet. Im April 1733 ernannte ihn der Fürst zum Major. Im März 1734 wurde er Drost in Esens, mit Beibehaltung der Majorsstelle über sämmtliche fürstliche Truppen. Dieses wurde dem Erbprinzen als Obersten und Chef der ganzen fürstlichen Miliz durch ein besonderes Reskript bekannt gemacht, mit der Anweisung, sich darnach gebührend zu richten. Einige Tage nach dem Absterben George Albrechts, ließ der Fürst Carl Edzard der Luckonsky die fürstlichen Portraits abfodern, und befahl, daß sie und ihr Gemahl, der Major von Seidlitz, den fürstlichen Hof und seine Gegenwart meiden sollten. Einige Monate nachher erhielt Seidlitz als Drost und Major einen, jedoch ehrenvollen, Abschied, worauf er und seine Gemahlin diese Provinz verließen.

1734 Gemahlin, und allen denen, die durch sein Betragen Anstoß genommen hatten. Diese gar zu große Nachgiebigkeit gegen die Luckonsky, ist denn auch der einzigste Fehler, den man dem Fürsten zur Last gelegt hat. Er war in der That ein frommer, tugendsamer Herr. Mit Recht sagte der Canzler Brenneisen, wie er den ersten Landtag nach des Fürsten Tode eröfnete, in der Anrede an die Stände: Meine Seele sterbe den Tod dieses Gerechten! (h) Bei dieser seiner Frömmigkeit war Georg Albrecht gefällig gegen jedermann, mitleidig mit den Armen, leutselig und freundlich im Umgange. Doch vergab er nie seiner Würde etwas. Ceremoniel und Etiquette mußten genau an seinem Hofe beobachtet werden. Das Vergnügen der Jagd (i), Pracht und Aufwand liebte er indessen gar zu leidenschaftlich. Geldmangel und die Ermahnungen des Canzler Brenneisen zur Menage, standen ihm aber sehr in dem Wege, diese seine Leidenschaft zu befriedigen. Daher war er nicht im Stande, so wie er gerne wollte, sein Schloß zu verschönern, und große Gebäude aufzuführen (k). Doch ließ

(h) Landschaftl. Acten.

(i) In gesunden Tagen hielt er sich fast immer in Ihlow und Berum auf, und beschäftigte sich mit der Jagd.

(k) 1712 hat der Fürst Aurich dadurch verschönert, daß er die Stadtgraben völlig ausreinigen lassen. In demselben Jahre ließ er das alte Castel zu Leer-ort, und in dem folgenden den großen Zwinger an dem Auricher Schloß abbrechen. Auch ließ er damals ein neues Commendanten-Haus auf dem Schlosse aufführen, und 1715 legte er die Baraquen vor dem Burgthor an. Funk, 8. Th. p. 57. 59. 61. 63. und 68. Auch wurde unter seiner Regierung 1714 die schöne Waage in Leer erbauet. Die nachher

ließ er ſich bei ſeinem Marſtall nicht einſchränken. 1734
Er hatte einen Viceſtallmeiſter, Bereiter, Leibkutſcher, Leibknecht, Sattelknecht, Curſchmied, Wagenmeiſter, Vorreiter und Beiläufer, einige Kutſcher, Schmiede, Reitknechte und Futterknechte, und dann Eſel-, Maulſel- und Carioiknechte. Gottesdienſt und Ceremoniel mußten ſo gut im Stalle, als am Hofe beobachtet werden. Trat ein Fremder im Stall, und zog ſeinen rechten Handſchuh nicht aus, ſo verfiel er gleich in Brüche. Des Morgens mußte von dem Sattelknecht in dem Reitſtall, und von dem Wagenmeiſter im Kutſchſtall der Morgenſegen vorgeleſen werden. Dann wurde ein Lied geſungen und ein Vater Unſer gebetet. So auch des Abends. Wer dieſer gottesdienſtlichen Handlung nicht beiwohnte, wurde mit Geſchirr- und Satteltragen beſtrafet (l). Ein ſicherer Beweis, daß Georg Albrecht ein guter Fürſt geweſen, beweiſen die unzähligen Streitſchriften, die während der Landesunruhen herausgekommen ſind. So unzufrieden die alten Stände, und beſonders die Stadt Emden mit der Landesregierung auch geweſen: ſo trifft man doch keine einzige Stelle in dieſen Schriften an, worin der moraliſche Charakter des Fürſten angegriffen wird. Selbſt die hitzigſten Patrioten bedauren

nachher erfolgten Waſſerfluthen verſtatteten keinen Aufwand zu Gebäuden mehr. Aber 1729 ließ der Fürſt die zierliche Haupt-Wache vor dem Schloſſe mit der Garniſonkirche, und 1731 und 1732 das koſtbare Canzellei- und Hofgerichts-Gebäude aufführen. Ravinga, p. 158. und 162. Zu welchem letztern Gebäude die Stände dem Fürſten einen anſehnlichen Beitrag ausſetzten und auszahlten. Landſchaftl. Acten.

(l) Abgedruckte Fürſtl. Stallordnung vom 14. Dec. 1729.

1734 bedauren den Fürsten, nur tadeln sie ihn nicht (m). Ja! bei dem Sarge des Fürsten stimmten nicht blos die gehorsamen Stände ihre Klagetöne an, sondern es flossen auch strommeis die Thränen der Renitenten. Man sahe, spricht Herzog, um das schwarze Trauergerüst des Durchlauchtigsten Fürsten kaum so viel rechtschaffene Bürger, als Rebellen seufzen, welche jetzt in den Trauergesang so viele Thränen schütteten, als sie dem Durchlauchtigsten Fürsten bei seinem Leben Proben ihres Meineides gegeben hatten (n). Georg Albrecht fehlte es nicht an Einsichten, nicht an Geschicklichkeit, die Regierung selbst und allein zu führen, aber seine häufige Reisen außerhalb der Provinz (o), sein Hang zur Jagd, seine Neigung zur

(m) Der Emder Bürgermeister, Diureo Andree, der jüngere, schreibt in seinen Tabul. Geneal. Georg Albrecht. Patris haud degener Princeps, a natura namque comis, benignus, placidus, conciliandis animis sanandisque malis maxime intentus, a priore vivendi imperandique modo non facile recedebat, nisi sub larva pietatis pessimae intentioni dediti Ministri periuri, perturbatoris pacis publicae optimus Princeps in gyrum duceretur, uti quotidiana, proh dolor! plusquam credere fas est, docet experientia.

(n) In der angeführten Trauerrede.

(o) So treffen wir den Fürsten erst im Frühjahre und dann im Herbst 1709 in Jdstein, 1711 in Oldenburg, 1714 wieder in Oldenburg, 1716 fast den ganzen Sommer über in Jdstein, 1717 in Wolfenbüttel, 1718 in Jever, und ein halbes Jahr lang in Jdstein, 1719 in Hannover, 1720 im Winter in Detmold, 1721 in Pyrmont, und nachher zu verschiedenen malen in Schwalbach und in dem Carlsbade an. Funk, 8. Theil. p. 36. 38. 52. 64. 71. 72. 75. 192. 214. 239. 266. 279. 281. 319 und

zur Lectüre, beſonders in dem theologiſchen Fach, 1734 beſchränkten ihm zu ſehr die Zeit, ſich mit der Regierung gehörig zu beſchäftigen; die nachherigen innerlichen Unruhen, und der Verdruß über den widrigen Gang dieſer Troubeln benahmen ihm die Luſt, die Hand ſelbſt an das Staatsruder zu legen, und ſein unbegränztes Zutrauen auf den Canzler Brenneiſen war ſein Bewegungsgrund, alle deſſen angegebene Plane gut zu heißen, deſſen oft ungeſunde Anordnungen zu genehmigen, und die Unterſchriften der ihm vorgelegten Angaben zu vollziehen. Dies war ſeine Schwäche, und darin lag vorzüglich der Grund ſeiner unglücklichen und unruhigen Regierung.

§. 17.

Georg Albrecht hat ſich zweimal vermählet gehabt. Seine erſte Gemahlin war Chriſtiane Luiſe, eine Prinzeſſin von Naſſau-Idſtein. Mit ihr hat er fünf Kinder erzeuget: Georg Chriſtian, gebohren den 13. Oct. 1710, geſtorben den 28. April 1711. Henriette Charlotte, gebohren den 23. Oct. 1711, geſtorben den 29. Oct. deſſelben Jahres. Carl Chriſtian, gebohren den 4. Jan. 1715, geſtorben den 23. Jan. deſſelben Jahres. Carl Edzard, gebohren den 18. Jan. 1716; und Henriette Auguſte Wilhelmine, gebohren den 21. April 1718, geſtorben den 12. April 1719. (p) Der Erbprinz, nachheriger Fürſt, Carl Edzard, hat ihn alſo nur alleine überlebet. Unfruchtbar war die Ehe mit ſeiner zwei-

und landſchaftl. Acten. War der Fürſt in Oſtfriesland, ſo bezog er ſelten ſeine Reſidenz. Die mehreſte Zeit hielt er ſich in Berum, Sandhorſt und Ihlo auf.

(p) Outhofs Warſchow, p. 458. Bertrams Regenten-Tafel, p. 129.

1734ten Gemahlin, Sophia Carolina (q) von Brandenburg-Culmbach. Noch 30 Jahre lebte ſie nach dem Tode ihres Gemahls. Wie der Fürſt Carl Edzard zur Regierung kam, beſtätigte er die 1723 gemachte Ehepacten. Darnach erhielt die verwittwete Fürſtin jährlich 6000 Rthlr. Witthumsgelder, und das Haus Berum zum Wittwenſiß. Da ſie aber die verſprochene 4000 Rthlr. Dotalgelder noch nicht inferiret hatte: ſo that ſie auf die Witthumsgelder des erſten Jahres zu 6000 Rthlr., die anticipando gleich nach dem Abſterben des Fürſten bezahlet werden mußten, Verzicht. Dagegen renuncirte der neue Fürſt auf die Dotalgelder mit den zehnjährigen Zinſen. So wurden denn des einen Jahres Witthumsgelder mit den Dotalgeldern und deren Verzugzinſen compenſiret. Dieſer Receß iſt durch Vermittelung des Königl. däniſchen Cammerherrn und Grafen von Lynar gemacht, und am 21. Aug. 1734 unterſchrieben. Außer dieſen Witthumsgeldern mußten noch verſchiedene Naturalien an ihren Hof geliefert werden. Wie ſie nachher 1740 dieſe Provinz verließ, ſo konnte ſie davon keinen Gebrauch machen. Statt der Naturalien, verglich ſie ſich mit dem Fürſten auf 575 Rthlr. Dieſes Surrogat und die Witthumsgelder ſind ihr auch nach Erlöſchung des fürſtlichen Hauſes unter der Königl. Regierung bis an ihr Abſterben, aus den Einkünften des Amtes Berum, die ihr zum ſpeciälen Unterpfand verſchrieben waren, ausbezahlet worden. So wie ſie denn auch

(q) Ihr Name iſt durch die 1729 eingedeichte Grode im Wittmunder Amt verewiget. Dieſem Polder und der davor angelegten Schleuße gab der Fürſt ihr zu Ehren den Namen Carolinen-Grode und Carolinen-Syhl. Burmans Regenten-Tafel. p. 128.

auch bis an ihr Ende in dem Kirchengebet mit einge- 1734.
schlossen blieb. Nach dem Tode ihres Gemahls, des Fürsten Georg Albrechts, bezog sie das Haus Berum, welches ihr Stiefsohn, der Fürst Carl Edzard, in sehr guten Stand gesetzet hatte. Hier lebte sie mit einem aus sechzehn Personen bestehenden Hofstaat. Ihr Witthums-Hofmeister war der Freyherr von Bibau. Auch hielt sie einen besondern Hofprediger. Ulisch hieß der erste, und sein Nachfolger Adam Ludwig Giese (r). Im Jahre 1736 reiste sie nach Coppenhagen, um ihre Schwester, die regierende Königin, und ihre Mutter, die regierende Markgräfin, Sophie Christiane, die sich an dem dänischen Hofe aufhielt, zu besuchen. Sie kam zwar noch in demselben Jahre nach Ostfriesland zurück, brach aber 1740, nachdem sie die Aufsicht über das Berumer Witthums-Schloß einem Vogte anvertrauet hatte, mit ihrem ganzen Hofstaat auf, und zog wieder nach Dännemark (s). Hier lebte sie noch 24 Jahre. Im Winter hielt sie sich in Coppenhagen an dem Königl. Hofe auf, und jeden Sommer über bezog sie von 1757 an das neu erbaute Lustschloß Sorgenfrei. Hier starb sie in ihrem dreißigjährigen Wittwenstande, und in einem Alter von 57 Jahren. Sie war von ihrer Schwester, der Königin, zärtlich geliebet, und von beiden Königen, Christian VI. und Friedrich V. geschätzet (t). Letzterer war auch ihr testamentarischer Erbe (u). Ihre Leiche wurde in der Königl. Gruft zu Rothschild grade so, wie die Leiche ihrer Frau Mutter, auf Königl. Be-

(r) Regierungs-Acten.

(s) Cammer-Acten.

(t) Loeks Trauer-Rede bei dem Sarge der Fürstin Sophie Caroline. Coppenhagen, 1765.

(u) Cammer-Acten.

1736 befehl prächtig beigeſetzet. „Sie war — ſagte der „Prediger in ſeiner Standrede bei ihrem Sarge — „eine rechte Iſraelitin, eine wahre Chriſtin, in welcher kein Falſch war. — Sie war in ihrem Leben „eine große Freundin vom Gebet, in welchem ſie ihr „Herz überaus kindlich und eindringend vor ihrem „Gott und Heiland ausſchütten konnte. Sie hat in „ihren geſunden Tagen viel gebetet, und viel geweinet (v). — Ihre Gelaſſenheit und ihre Geduld war in ihrer Krankheit eben ſo ſtandhaft, als „in ihren geſunden Tagen. Sie klagte nicht leicht, „wenn ſie auch die Schmerzen der Krankheit fühlte.“ Ein anderer Gelehrter, der ſie ebenfalls perſönlich gekannt hatte, ſchreibt von ihr: „Sie hatte manche „Schwachheit, zum Beiſpiel, ſich für krank zu halten, wenn ihre Cammerfrau für gut fand, daß ſie „krank ſeyn ſollte u. ſ. w. mit andern Perſonen ihres „Standes gemein, aber auch viele Leutſeligkeit, welches alle diejenigen bezeugten, die Zugang zu ihr „hatten (w).

(v) Auch hat ſie geiſtliche Gedichte ausgegeben, wozu Doctor Hauber eine Vorrede gemacht hat. Reichenbergs Prediger-Denkmal. 2te Auflage. p. 186.

(w) Büſchings Beiträge zur Lebens-Geſchichte merkwürdiger Perſonen. 3. Theil. p. 196.

Druck.

Druckfehler im sechsten Bande.
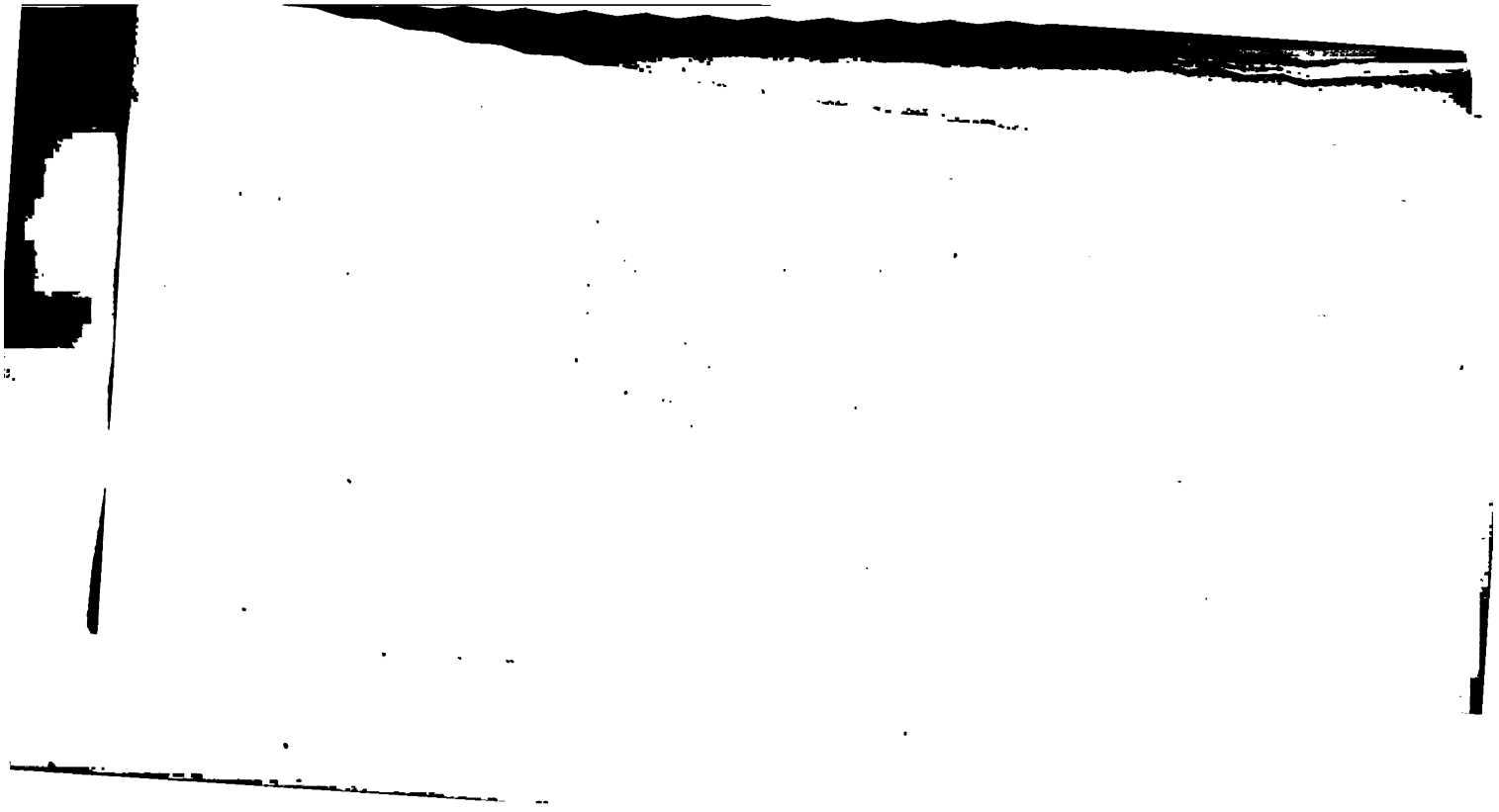
Seite	Zeile	
13	26	statt genossen lies besessen.
23	19	statt einer lies eine.
56	13	statt Seine lies Steine.
65	30	statt ond lies oud.
95	15	statt entrichten lies errichten.
118	not. e.	statt kun lies hun.
132	9	statt eines Commissarii lies ohne Erwähnung eines Commissarii.
198	22	statt Verräther den lies Verächter und.
220	7	statt gab lies hob.
254	letzte Zeile	statt Freidag lies Fridag.
258	22	statt smooven lies smooren.
295	16	statt die wegen der harlingerländischen fünften Quote verordneten lies die ganze harlingerländische fünfte Quote von dem.
301	15	statt Vorder lies Norder.
360	not. f.	statt Von lies Aus.
474	17	statt ausstecken lies aufstrecken.
487	25	Absehn gehabt haben — ist die Note „Ludwig Erläuterung der goldenen Bulle, Tit. 5. p. 581.“ ausgelassen.
489	29	statt sie lies si.
494	14	statt un ainvestiti lies una investiti.